Parlamentsdienste

Services du Parlement

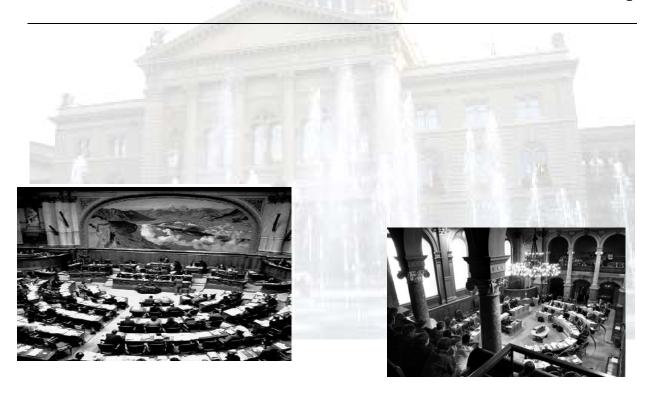
Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst 3003 Bern Tel. 031 322 97 44 Fax 031 322 82 97 doc@pd.admin.ch

9898. Alters- und Hinterlassenenversicherung



Art. 25-29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

M. Torche, rapporteur: Votre commission n'a plus de proposition de modification à vous faire. Elle vous recommande, par conséquent, d'adopter les articles 25 à 29 tels qu'ils sont proposés par le Conseil fédéral.

Angenommen — Adoptés

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

9898. Alters- und Hinterlassenenversicherung. 7. Revision

Assurance vieillesse et survivants. 7^e revision

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 4. März 1968 (BBI I, 602)

Message, projet de loi et projet d'arrêté du 4 mars 1968 (FF I, 627)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Odermatt, Berichterstatter: Am 1. Januar 1968 ist das sozialpolitisch grösste Werk unseres Landes, die Altersund Hinterbliebenen-Versicherung ins 21. Jahr des Bestehens und eines segensvollen Wirkens eingetreten.

Bittere Not und finanzielle Bedrängnis der alten Leute, Witwen und Waisen konnten durch sie gemildert werden. Im ganzen wurde während diesen 20 Jahren ein Betrag von 14 844 000 000 Franken ausbezahlt, und zwar 11 438 000 000 in Form von ordentlichen und 3 406 000 000 Franken in Form von ausserordentlichen Renten. Unsere AHV ist eine Sozial- und Solidaritätsinstitution ureigenster schweizerischer Konzeption und Prägung. Wir gedenken heute in Dankbarkeit der Schöpfer des ersten Gesetzesentwurfes von 1946, von denen Bundesrat Dr. Walter Stampfli sel., Direktor Arnold Saxer und Dr. E. Kaiser genannt seien. Der Gesetzgeber war sich von Anfang an bewusst, dass mit diesem Erlass auf eidgenössischer Ebene Neuland betreten werde, und dass er keinen Anspruch auf Vollkommenheit und Unabänderlichkeit erheben dürfe. Nach einer kurzen Anlaufzeit galt es alsdann schrittweise die sich zeigenden Lücken zu schliessen, Härten zu mildern und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Leistungen zu verbessern. So will ich in kurzen Zügen die Hauptunkte der sechs bisherigen AHV-Revisionen festhalten. Die 1. Revision, die auf den 1. Januar 1951 in Kraft trat, bezweckte die Ausdehnung des Bezügerkreises der Uebergangsrentner durch eine Erhöhung und elastischere Gestaltung der Einkommensgrenzen. Die sinkende Beitragsskala wurde für Einkommen der Selbständigerwerbenden von 4800 Franken anwendbar erklärt. Der Revisionseffekt blieb mit 12 Millionen Franken sehr bescheiden. — Die 2. Revision, auf den 1. Januar 1954 rechtskräftig geworden, brachte nochmals eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Uebergangsrentner. Die ausserordentlichen und ordentlichen Renten wurden erhöht und die Leistungen an Witwen mit Kindern verbessert. Mit dieser Revision wurde auch die Beitragspflicht der über 65jährigen Erwerbstätigen abgeschafft. Der Revisionseffekt belief sich auf 83 Millionen Franken.

Die 3. Revision vom 1. Januar 1956 kam vor allem den vergessenen Alten zugut, indem auf die Abstufung der Uebergangsrenten nach Einkommen und nach Ortsklassen verzichtet wurde. Der Revisionseffekt bezifferte sich auf 19 Millionen Franken.

Mit der auf den 1. Januar 1957 in Kraft getretenen 4. Revision erfuhren die ordentlichen Vollrenten eine allgemeine Erhöhung, und die Teilrenten der ältern Jahrgänge wurden durch die doppelte Anrechnung der Beitragsdauer ebenfalls erhöht. Das Rentenalter der Ehefrau wurde von 65 auf 63 Jahre herabgesetzt. Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten erfuhr eine Verbesserung. Erstmals wurden Uebergangsrenten für Auslandschweizer ermöglicht. Die sinkende Beitragsskala erfuhr eine weitere Erhöhung auf Einkommen bis 7200 Franken. Revisionseffekt: 157 Millionen Franken.

Auf den 1. Januar 1960 trat das Invalidengesetz in Kraft. Nachdem die Leistungen der IV weitgehend auf den Bestimmungen des AHV-Gesetzes basieren, war auch eine Anpassung des AHV-Gesetzes notwendig. Zugleich erforderte die starke Zunahme der Fremdarbeiter eine gesetzliche Regelung der Pro-rata-Renten jener Ausländer, die nur kurzfristig in unserem Lande tätig sind. Diese Pro-rata-Methode sollte die Garantie bieten, dass das finanzielle Gleichgewicht selbst bei einer weiteren Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte gewahrt bleibe. Zugleich musste bei dieser sogenannten Anpassungsrevision des AHV-Gesetzes das Rentensystem auf die IV abgestimmt werden.

Die 5. Revision vom 1. Juli 1961 brachte eine durchschnittliche Rentenerhöhung von rund 29 Prozent. Die sinkende Beitragsskala erfuhr eine weitere Ausdehnung auf Einkommen bis Fr. 9000.—. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung im Gesetz stipuliert, dass das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Löhnen periodisch, d. h. alle fünf Jahre, zu überprüfen sei. Revisionseffekt: 385 Millionen Franken. Desgleichen fand die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der AHV eine Neuregelung.

Die in unserem Rat in der Wintersession 1963 behandelte letzte und finanziell bedeutendste Revision, die rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft trat, bezweckte eine einheitliche Erhöhung der Renten um einen Drittel. Die Teilrenten alter Ordnung fielen weg. Das Rentenalter der Frau wurde um ein Jahr auf 62 Jahre reduziert, und Zusatzrenten von 40 Prozent für Ehefrauen unter 60 Jahren und für Kinder der Altersrentner wurden eingeführt. Die Einkommensgrenzen für ausserordentliche Rentner erfuhren eine weitere Erhöhung.

Das für die Anwendung der degressiven Beitragsskala massgebende Einkommen wurde auf 12000 Franken erhöht. Auf der Einnahmenseite setzte man den Beitrag der öffentlichen Hand von 160 Millionen auf 360 Millionen Franken hinauf. Der Revisionseffekt wurde im Mittel der Jahre 1965 bis 1984 auf 579 Millionen Franken geschätzt. Damit übertraf diese Revision finanziell alle bisherigen Revisionen bei weitem.

Bei diesem Rückblick darf auch festgestellt werden, dass die günstigen konjunkturellen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der vergangenen 20 Jahre wesentlich zur erfreulichen Entwicklung der AHV beigetragen haben, ohne dass die Beiträge der Versicherten erhöht werden mussten. Diese Feststellung spricht aber auch für die vorsichtige und gewissenhafte Kalkulation der Fachleute im Bundesamt für Sozialversicherung.

Bei der Beratung der Vorlage für die 6. AHV-Revision wurden in der Volkskammer Begehren laut, die bereits einer 7. Revision das Wort redeten. Heute sind wir soweit.

Wenn man die 12 parlamentarischen Vorstösse für eine erneute AHV-Revision und die ausserparlamentarischen Begehren zur Kenntnis nimmt, so darf man sich fragen, welche Motive dieser Aktivität zugrunde liegen. Bei einzelnen Postulanten bildet das soziale Verständnis für die Lebensnot der vom Schicksal verfolgten und alten Menschen — so darf man annehmen — die Triebfeder für ihren Einsatz. Anderseits liegt aber besonders bei Politikern die Versuchung sehr nahe, mittelst parlamentarischer Vorstösse auf Verbesserung der AHV-Leistungen die Gunst der Wähler und weiterer Volkskreise zu gewinnen. Unter den Begehren für eine Erhöhung der AHV-Leistungen nimmt die Volksinitiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes auf Ergänzung von Artikel 34quater der Bundesverfassung durch zwei neue Absätze im Sinne einer Indexierung der AHV- und IV-Renten und derer jeweiligen Anpassung an die Zunahme des realen Volkseinkommens und der durchschnittlichen Erhöhung der AHV- und IV-Renten um einen Drittel eine dominierende Stellung ein. Das Volksbegehren weist die imponierende Zahl von über 169 000 verifizierten Unterschriften auf. Ein weiterer Vorschlag für eine tiefgreifende Aenderung des heutigen Rentenbemessungssystems stammt von Herrn Nationalrat Dr. Brunner, Zug. Ausserdem wurde im Jahre 1967 eine von vielen tausend Männern und Frauen unterzeichnete Petition gegen die Teuerung und für eine wirkliche Volkspension eingereicht. Ich möchte auch die gemeinsame Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 22. Dezember 1966 zur 7. AHV-Revision nicht unerwähnt las-

Der Bundesrat hat, wie schon bei früheren Aenderungen des AHV-Gesetzes, die eidgenössische AHV/IV-Kommission ersucht, zu den mit der Revision zusammenhängenden Begehren und Problemen und zur Volksinitiative des CNG Stellung zu nehmen. Diese liess vorerst durch besondere Ausschüsse die Fragen der finanziellen Ausgangslage und die Leistungs- und Finanzierungsprobleme eingehend prüfen, um in einem Schlussbericht dem Bundesrat Vorschläge zu unterbreiten. Ausserdem hatte eine besondere Expertenkommission die volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung, insbesondere die Anpassung der AHV/IV-Renten an die Preise und Löhne zu prüfen und darüber zu berichten.

Zwei weitere bedeutsame Expertenberichte lagen für die kommende Revision des AHV- und IV-Gesetzes bereits auf Ende 1966 vor. Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für die Revision der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1966 nimmt eingehend Stellung zu allen Fragen, die sich im Hinblick auf eine Revision der IV stellen. Diese Vorschläge fanden zum Teil ihre Verwirklichung in der auf den 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Revision des IV-Gesetzes.

Die Kommission für Altersfragen, eine von der Schweizerischen Stiftung für das Alter gebildete Fachkommission, erstattete am 16. Dezember 1966 einen Bericht über die Altersfragen in der Schweiz. Darin sind ebenfalls Vorschläge enthalten für eine kommende Revision des AHV-Gesetzes und im besondern für den Ausbau und die Gestaltung der Renten und der zusätzlichen Leistungen. Weder die eidgenössische AHV/IV-Kommission noch der Bundesrat konnten in ihren Schlussfolgerungen und Anträgen alle Begehren berücksichtigen. Die AHV/IV-Kommission hatte vor allem die Frage der Einführung der Einheitsrente geprüft. Die prinzipiellen Erwägungen sind auf den Seiten 20 bis 21 der Botschaft wiedergegeben, die die Kommission grossmehrheitlich veranlassen, dem Bundesrat zu empfehlen, von der Einführung von Einheitsrenten abzusehen. Trotz der mit der Einheitsrente zu erzielenden Vereinfachung sprechen schwerwiegende Gründe dagegen:

- Die Einheitsrente bringt eine Nivellierung der Renten und nimmt nicht Rücksicht auf die Beitragsdauer und die Beitragshöhe.
- Zweck, Charakter und Wirkung des gesetzlich auferlegten Zwangssparens im Rahmen des rentenbildenden Einkommens gehen vollständig verloren und damit auch der Wille der mittleren und oberen Einkommenskategorien zur Beitragsleistung und Solidarität.
- 3. Die Ausrichtung von Einheitsrenten an ausländische Arbeiter, die während kurzer Zeit in der Schweiz tätig gewesen sind, würde eine Ueberforderung der AHV bedeuten. Zur Vermeidung dieser mit dem Einheitsrentensystem verbundenen finanziellen Ueberbelastung müssten trotzdem inskünftig Pro-rata-Renten für die ausländischen Rentenbezüger vorgesehen werden. Damit würde die administrative Vereinfachung für diesen Rentenbezügerkreis dahinfallen.

Im Schosse unserer Kommission wurde auch von keinem Mitglied der Vorschlag von Nationalrat Dr. Brunner vertreten. Ich nehme an, dass alle Mitglieder des Rates das sehr umfassende Aktenmaterial zur Begründung seiner Vorschläge erhalten haben. Aber nicht zumuten konnte man den Mitgliedern, alle diese Akten durchzulesen. Ich habe sie grossenteils durchgelesen. Die Brunnersche Idee nach einem bessern Sozialausgleich durch die AHV ist anerkennenswert. Deren Verwirklichung darf aber andererseits nicht zu einer sozialen Ungerechtigkeit führen. Gemäss dem bisherigen Rentensystem wurde mit den beiden Rentenkomponenten nur dem festen Rententeil, dessen Höhe unabhängig von der Beitragsleistung bestimmt wird, und dem veränderlichen Rententeil, entsprechend dem massgeblichen durchschnittlichen Jahresbeitrag, beziehungsweise neu Jahreseinkommen, nun eine Schlüsselung gefunden, die als gerecht, angemessen und sozial ausgleichend zu bezeichnen ist. Dr. Brunner möchte nun von der Ueberlegung ausgehen, dass die heutigen AHV-Renten zu über 90 Prozent im Umlageverfahren finanziert werden und die

Eigenleistungen der gegenwärtigen Rentenbezüger seines Erachtens für die Rentenhöhe eine ganz untergeordnete Rolle spielen, eine massive Erhöhung des festen Rententeils für Ehepaare auf mindestens 4800 Franken und für Einzelpersonen auf 3000 Franken durchsetzen. Dazu käme ein individueller oder variabler Rententeil bis höchstens 1500 Franken, so dass sich nach seinem Vorschlag eine maximale Ehepaaraltersrente von 6300 Franken und eine maximale einfache Altersrente von 4500 Franken ergäbe. Mit zunehmenden Beitragsjahren würde dann die individuelle Rentenkomponente bei den mittleren und oberen Rentenkategorien ehemaliger Beitragspflichtiger gegenüber dem festen Rententeil überwiegen, was auch nach Ansicht von Dr. Brunner eine wesentliche Erhöhung der Renten jener Leute bedingen würde, die 40 bis 45 Jahre lang Beiträge geleistet haben. Anderseits könnte dann kaum der feste Rententeil abgebaut werden. Dadurch würden, auf lange Sicht betrachtet, die Beiträge bei weitem nicht mehr genügen, um die Aufwendungen zu decken. Der Vorschlag von Herrn Nationalrat Brunner würde sich meines Erachtens für die ersten 10 bis 20 Jahre nivellierend auswirken, und diese Vorschläge tragen auch ein finanzielles und soziales Wagnis in sich. Herr Nationalrat Brunner stellte zuhanden unserer Kommission das Begehren auf Durchführung einer kontradiktorischen Aussprache vor den Kommissionen beider Räte, unter neutralem Vorsitz und in Anwesenheit eines neutralen Fachmannes mit Schiedsrichterfunktion. Unsere Kommission hat diesen Vorschlag einstimmig abgelehnt, nachdem sich das Bundesamt für Sozialversicherung in zwei ausführlichen und sehr gut fundierten Stellungnahmen (vom 7. Februar und 17. April 1968) zu den Vorschlägen geäussert hat. Ich möchte auch Herrn Dr. Kaiser für die Erstattung dieser beiden Berichte danken.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Begehren sind, soweit sie die Ausgaben betreffen, in der Texttabelle 1, Seite 11, der Botschaft vergleichend dargestellt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, dass vor allem zwei Begehren in dieser Vorlage nicht berücksichtigt worden sind und zur weiteren Prüfung noch beim Bundesrat liegen bleiben. Diese beiden Begehren wurden uns durch neuerliche Eingaben gestern und letzte Woche wieder in Erinnerung gerufen. Die eine Eingabe bezieht sich auf die Umstellung der Ehepaars-Altersrente auf zwei Komponenten beziehungsweise auf die einfache Altersrente je Ehepartner, und die andere Eingabe bezieht sich auf die Rentengestaltung in bezug auf die geschiedene Frau. Ich möchte aber betonen, dass bei beiden Problemen nicht nur finanzielle, sondern auch familienrechtliche und ethische Momente mitspielen, und dass deswegen eine Aenderung dieser Rentenarten sehr wohl überlegt werden muss.

Wie Sie dem Titel der Botschaft entnehmen können, bezieht sich die Gesetzesrevision nicht allein auf die AHV, sondern auch auf die IV, weil vor allem für die Versicherungsleistungen bei Invalidität die Bestimmungen des AHV-Gesetzes massgebend sind. Das auf den 1. Januar 1966 in Kraft getretene Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erfährt ebenfalls eine Aenderung, indem die untern Einkommensgrenzen für Alleinstehende von 3000 Franken auf 3300 Franken und die Maximalansätze auf 3900 für Alleinstehende und auf 6240 Franken für Ehepaare erhöht werden sollen. Der Bundesrat vertritt in Uebereinstimmung mit der Exper-

tenkommission grundsätzlich die Auffassung, die Ergänzungsleistungen seien beizubehalten. Sie erforderten in den zwei Jahren seit deren Einführung einen Aufwand von 237 Millionen Franken pro Jahr. Für die Gutsprache der Ergänzungsleistungen im Rahmen der Ansätze sind die Kantone zuständig. Sie haben diese Aufgabe einsatzbereit, rasch und mit Geschick an die Hand genommen.

Wenn einzelne zur 7. AHV-Revision gestellte Begehren, die auf eine existenzsichernde Minimalrente hinauslaufen, mit der Gesetzesrevision verwirklicht werden wollten, dann könnten die Ergänzungsleistungen weggelassen werden.

Von einzelnen Revisionisten wird die keineswegs diskriminierende Vorschrift der Gesuchseinreichung für die Erhältlichmachung von Ergänzungsleistungen als unzumutbar empfunden. Ihre vorberatende Kommission vertritt demgegenüber den Standpunkt, die Ergänzungsleistungen könnten im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aufgegeben und durch eine allgemeine massive Erhöhung der Rentenminima oder durch existenzsichernde Einheitsrenten ersetzt werden.

Der Bundesrat geht bei seinen Anträgen von der bisherigen Konzeption aus, dass die AHV eine Basis- und keine Vollversicherung sein soll. Ihre Kommission teilt diese Auffassung. Die Sicherung gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes soll, wie der Botschaft zur 6. AHV-Revision entnommen werden kann, durch drei Trägerelemente ermöglicht werden: Die berufliche Kollektivversicherung, die Selbstvorsorge durch Ersparnisbildung und durch die soziale Rentenversicherung. Dieses Drei-Säulen-Prinzip entspricht unsern strukturellen, gesellschaftlichen und sozialen Bedürfnissen. Daneben sollte man in einer Zeitperiode der Prosperität und guten Verdienstes auch von der familienrechtlichen Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB sprechen dürfen. Eine solche Auffassung gilt aber leider heute als altmodisch.

Zum Problem der beruflichen Kollektivvorsorge werden vor allem im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Volksbegehren des CNG eingehendere Ausführungen gemacht. Die AHV basiert auf zwei Grundelementen, die wie kommunizierende Röhren funktionieren, auf den Versicherungsleistungen und den Beiträgen. Der Bundesrat beantragt eine bedeutsame Erhöhung der Leistungen und teilweise deren Ausbau. Mit diesen Vorschlägen werden weder die einzelnen parlamentarischen Postulate, noch die Forderungen im Volksbegehren des CNG, noch die übrigen Revisionswünsche voll erfüllt. Auch abgesehen von der Finanzierung dürfte es sehr schwierig sein, alle Begehren auf einen Nenner zu bringen. Die Anträge des Bundesrates bilden in bezug auf den sozialen Wirkungsgrad eine angemessene und in bezug auf die resultierende finanzielle Mehrbelastung eine tragbare Mittellösung. Diesen Anträgen liegen versicherungsmathematische Vorausberechnungen für die nächsten 20 Jahre zugrunde. Der Sachbearbeiter, PD Dr. Kaiser, hat eine sehr grosse, auf langer Erfahrung beruhende, wertvolle Arbeit geleistet. Anhand zahlreicher Modelle, graphischer Darstellungen und von Tabellen, die zum Teil in der Botschaft enthalten sind, erläuterte er anlässlich der Kommissionssitzung die Auswirkungen der Vorschläge des Bundesrates und der einzelnen Begehren. Der Haupteffekt der 7. AHV-Revision liegt in der durchschnittlichen Erhöhung der einfachen Altersrente um 25 Prozent. Die Kommission beantragt, die Minimalrente gemäss Antrag des Bundesrates von jährlich 2100 Franken oder monatlich 175 Franken auf jährlich 2280 Franken oder monatlich 190 Franken zu erhöhen. Wenn Sie diesem Antrag in der Detailberatung zustimmen, wird der minimale Jahresansatz der Ehepaar-Altersrente von 3360 auf 3648 Franken erhöht. Die Witwen- und Waisenrenten werden ebenfalls eine entsprechende Erhöhung erfahren. Für die übrigen Rentnerkategorien werden die Rentenansätze im Sinne der Anträge des Bundesrates gleich bleiben. Die Rentenbeträge sind in der Anhangtabelle I aufgeführt. Das Rentenmaximum, basierend auf einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 20 000 Franken oder mehr, wird für ein Ehepaar 7200 Franken oder monatlich 600 Franken betragen.

Der Antrag der Kommission in bezug auf die Heraufsetzung der Mindestrente einerseits und die vereinfachte Rentenformel anderseits wird eine Erhöhung der Minimalrenten um 38 Prozent gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1967 bewirken. Die Erhöhung der Mindestrente bedingt einen Mehraufwand von rund 40 Millionen Franken. Die Mindestrenten werden nun mit der Durchführung der vorliegenden Revision, mit der 7. AHV-Revision also, eine 4,7fache und die Höchstansätze der Renten eine 3fache Erhöhung erfahren. Die zwei Progressionsstufen der alten Rentenformel sollen inskünftig wegfallen, was einer Begünstigung der bisherigen Rentner gleichkommt. Die Abschaffung der bisherigen Zweistufigkeit bewirkt auch eine bessere Dotierung der Renten der mittleren Einkommensstufen. Die Aufwertung macht zirka 30 Prozent aus. Bei einer späteren Revision wird zu prüfen sein, ob die Neu- und Altrenten wegen der finanziellen Konsequenzen unterschiedlich gestaltet werden sollen. - Der Bundesrat begründet diese beabsichtigte Korrektur wie folgt: «In den mittleren Stufen wurden die Ansätze bisher weniger stark erhöht als das Minimum, obwohl in diesen Stufen stets die vollen Beiträge zu entrichten waren und diese in Zukunft nicht nur 4, sondern volle 5 Prozent betragen werden. Eine Betonung des Versicherungsprinzips kann daher nur gerechtfertigt sein»; soweit die Botschaft.

Im Berechnungssystem der Vollrenten für die verschiedenen Rentenkategorien wird von der einfachen Altersrente ausgegangen. Diese einfache Altersrente setzt sich inskünftig zusammen wie bisher aus einem festen Rententeil bzw. einem erhöhten festen Rententeil von 1500 Franken, bisher betrug er 1000 Franken, und einem veränderlichen Rententeil, gemäss dem durchschnittlichen Jahreseinkommen und nicht mehr wie bisher nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag. Die bisherigen sogenannten individuellen Beitragskonti müssen nicht mehr weitergeführt werden, an ihre Stelle tritt die Führung von Jahreseinkommenskonti. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem die Summe der Erwerbseinkommen durch die massgebenden Beitragsjahre des Versicherten geteilt wird. Bei Nichterwerbstätigen wird als Erwerbseinkommen das zwanzigfache des Beitrages angerechnet. - Die ausserordentlichen Renten, deren Bezügerkreis immer kleiner wird, entsprechen den Minimalansätzen der Vollrenten. Um der weiter angestiegenen Teuerung Rechnung zu tragen, werden die Einkommensgrenzen für die Bezugsberechtigung von ausserordentlichen Renten um 20 Prozent erhöht. Im Jahre 1966, für das Jahr 1967 liegen die definitiven Zahlen noch nicht vor, wurden an 131 765 Bezüger ausserordentliche Renten im Gesamtbetrage von 172,2 Millionen Franken ausbezahlt. Rund 40 Prozent der Bezüger gehören der sogenannten Uebergangsgeneration an, die bei der Einführung der AHV keine Beiträge leisten konnte. Die Bezugsberechtigung von ausserordentlichen Renten soll auch auf die Frauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland, nicht aber auf die Ehefrauen freiwillig Versicherter ausgedehnt werden

Eine neue Leistung der AHV schlägt der Bundesrat in Form der Ausrichtung der Hilflosenentschädigung an Altersrentenbezüger vor, wie sie bei der IV gesetzlich verankert ist. Als Bezüger kommen in der Schweiz wohnhafte Altersrentner in Frage, die seit mindestens einem Jahr hochgradig hilflos sind. Diese neue Leistung drängt sich im Interesse der Rechtsgleichheit auf. Wenn ein Rentner der Invalidenversicherung ins AHV-rentenberechtigte Alter gelangt, so tritt an Stelle der IV-Rente die AHV-Rente. Ausserdem wird diesem AHV-Rentner dann im Sinne der Besitzstandgarantie die bisher im Rahmen des IV-Gesetzes bezogene Hilflosenentschädigung weiter ausbezahlt, während aber anderseits ein AHV-Rentenbezüger bei Eintritt hochgradiger Hilflosigkeit keine Hilflosenentschädigung beziehen konnte. Die Gleichbehandlung ist ein soziales Gebot. Die Höhe der Hilflosenentschädigung soll nach Antrag des Bundesrates der Minimalrente entsprechen, also 175 Franken monatlich betragen. - Nachdem unsere Kommission beantragt, die Mindestrente auf 190 Franken zu erhöhen, müsste man sich fragen, ob auch die Hilflosenentschädigung entsprechend zu erhöhen sei. Nach Auffassung der Kommission und in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat soll sie auf 175 Franken monatlich oder 2100 Franken im Jahr limitiert werden. Die Mehraufwendungen werden auf 45 Millionen Franken geschätzt.

Mit dieser 7. AHV-Revision soll ein weiteres Postulat seine Verwirklichung finden, das schon bei früheren Revisionen durch die Expertenkommissionen geprüft wurde und neulich auch von der Kommission für Altersfragen wieder aufgegriffen und zur Verwirklichung empfohlen wurde. Es handelt sich um den freiwilligen Aufschub des Rentenbezuges. Diese Frage wird auf Seite 33 der Botschaft unter dem Abschnitt D «Neue Leistungen» behandelt. Der Rentenaufschub, der mindestens für ein und höchstens für 5 Jahre gewährt bzw. verlangt werden kann, bringt keine finanzielle Mehrbelastung der AHV. Für den Rentenaufschub werden bei Erreichung des Rentenalters in erster Linie Leute optieren, die noch erwerbstätig sind und daher in diesem Zeitpunkt über ein für den Lebensunterhalt hinreichendes Einkommen verfügen. Bei Rücktritt aus dem Erwerbsleben bzw. nach Ablauf der Aufschubfrist wird die ordentliche Rente um den versicherungsmässigen Gegenwert der infolge des Aufschubes nicht bezogenen Leistungen erhöht. Beim Tode des für den Aufschub Optierenden werden die Renten der Hinterbliebenen einen entsprechenden Zuschlag erfahren. Die Einzelheiten soll der Bundesrat auf dem Verordnungsweg regeln. Der administrative Mehraufwand dieser Neuerung wird sich in bescheidenem Rahmen halten.

Alle erwähnten Verbesserungen der Versicherungsleistungen bei der AHV, inklusive Ergänzungsleistungen, und bei der IV werden auf der Ausgabenseite einen durchschnittlichen Revisionseffekt von 893 Millionen Franken pro Jahr für die Zeitperiode 1969 bis 1989 bei wirtschaftlich statischen Verhältnissen bedingen. Die Anhangtabelle 4 betreffend den jährlichen Finanzhaushalt der AHV nach geltender Ordnung zeigt klar, dass die erhöhten Ausgaben nicht mehr durch die Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand im bisherigen

Rahmen gedeckt werden können, wie sie bedingt sind durch die Erhöhung der Renten und der Leistungen, so dass ohne neue Einnahmen der Ausgleichsfonds innert weniger Jahre aufgebraucht wäre. Er könnte dann die Ausgleichsfunktion als Reserve für ausserordentliche und vorübergehende Mehrbelastungen nicht mehr erfüllen. Zugleich würde der Zinsertrag des Fonds zurückgehen und zuletzt gänzlich ausfallen. Die Kündigung der Darlehen des Fonds, die der Wirtschaft, den Kantonen, Städten, grösseren Gemeinden und Banken zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt wurden, würde auf dem Geld- und Kapitalmarkt eine sehr prekäre Lage schaffen und volkswirtschaftlich ungünstige Auswirkungen haben. Deshalb blieb dem Bundesrat nichts anderes übrig, als im Sinne der Empfehlung der Expertenkommission erstmals seit 1948 eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten für die AHV vorzuschlagen. Der Beitragssatz soll von bisher 4 Prozent auf 5 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht werden. Dieser Aufschlag macht ein Viertel oder 25 Prozent des bisherigen Ansatzes aus. Gleichzeitig wird der Beitragssatz für die Invalidenversicherung, der seit dem 1. Januar 1968 0,5 Prozent beträgt, um 0,1 auf 0,6 Prozent heraufgesetzt. Die Finanzierung der Erwerbsersatzordnung ist mit dem bisherigen 0,4prozentigen Beitragssatz weiterhin möglich. Der gesamte Beitragssatz für die genannten drei Sozialwerke des Bundes wird inskünftig 6 Prozent betragen. Bei den Unselbständigerwerbenden werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie bisher je zur Hälfte die Beiträge erbringen. Das durchschnittliche Jahreseinkommen des Arbeitnehmers ist seit 1948 von zirka 5000 auf 15 000 Franken im Jahre 1968 angestiegen. Die Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sollen gemäss Antrag des Bundesrates 5 Prozent des Einkommens bezahlen. Hingegen wird für diese beiden Kategorien Beitragspflichtiger die degressive Beitragsskala von einem Jahreseinkommen von 16 000 Franken an abwärts bis 1600 Franken zur Anwendung kommen. Die Kommission beantragt mehrheitlich, den Beitragssatz für Einkommen Selbständigerwerbender über 16 000 Franken auf 4,5 Prozent festzusetzen. Die Detailberatung wird dann Gelegenheit bieten, zu diesem Antrag eingehender Stellung zu nehmen.

Gemäss zusätzlichen Angaben von Herrn Dr. Naef weisen nur 5 Prozent der Beitragspflichtigen der Landwirtschaft ein Einkommen von über 20 000 Franken aus. Bei den übrigen Selbständigerwerbenden erreichen mehr als 41 Prozent ein beitragspflichtiges Einkommen von über 20 000 Franken. Bei den Unselbständigerwerbenden sind es «nur» 31 Prozent. Der Gesamtbestand der Beitragspflichtigen inklusive Gastarbeiter ist in Tabelle 2 mit 2 979 000 Franken für das Jahr 1968 angegeben. An diesem Gesamtbestand partizipieren die Unselbständigerwerbenden mit 87 Prozent, die Selbständigerwerbenden mit 13 Prozent. Von diesen 13 Prozent Selbständigerwerbender entfallen 5 Prozent auf die Landwirtschaft und 8 Prozent auf die übrigen Selbständigerwerbenden. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden inskünftig je nach den sozialen Verhältnissen der Versicherten mindestens 40 Franken und höchstens 2000 Franken im Jahr betragen.

Die finanziellen Auswirkungen der Revision auf den jährlichen Finanzhaushalt der AHV sind in Tabelle 5 auf Seite 87 der Botschaft dargestellt. Im Falle der Annahme der Anträge der Kommission werden diese Zahlen eine Korrektur erfahren. In einer Neufassung der Ta-

belle wurden die aus den Kommissionsanträgen resultierenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben aber bereits berücksichtigt. Eine Analyse des jährlichen Finanzhaushaltes zeigt, dass bei wirtschaftlich statischen Verhältnissen und bei einem Beitragsindex von 300 ab 1971 die Ausgaben wesentlich stärker ansteigen als die Beiträge. Die Zunahme der zu erbringenden Leistungen ist in erster Linie auf das rasche Anwachsen der Rentnerbestände zurückzuführen. Dabei spielt der Anstieg des Durchschnittsalters der Altrentner eine wesentliche Rolle. Die Einnahmen und Ausgaben für die AHV werden im Mittel der Jahre 1969 bis 1989 3415 Millionen Franken betragen, das sind durchschnittlich 804 Millionen Franken mehr als ohne Gesetzesrevision. Die Einnahmen für die IV in der Höhe von 550 Millionen vermögen die Gesamtausgaben bis zu einem Manko von 2 Millionen Franken im Jahr zu decken. Der durchschnittliche Revisionseffekt beträgt bei der IV auf der Einnahmenseite 77 Millionen und auf der Ausgabenseite 79 Millionen. Die Ergänzungsleistungen, die von der öffentlichen Hand, also vom Bund und den Kantonen, aufzubringen sind und die heute zirka 150 000 Bezugsberechtigten zugute kommen, werden jährlich 250 Millionen Franken, das sind 10 Millionen Franken mehr, erfordern.

Für alle die genannten Sozialwerke zusammen beträgt der Einnahmenplafond 4220 Millionen und der Ausgabenposten 4222 Millionen Franken, während die jährlichen Einnahmen und Ausgaben ohne Gesetzesrevision während dieser 20-Jahre-Periode durchschnittlich 3329 Millionen Franken betragen hätten. Demnach beträgt der Gesamtrevisionseffekt 891 Millionen bei den Einnahmen und 893 Millionen bei den Ausgaben. Gemäss Artikel 103 des AHV-Gesetzes sollen die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV bis Ende 1984 mindestens einen Fünftel und vom Jahre 1985 an einen Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben betragen.

Durch die Gesetzesänderung vom 19. Dezember 1963 wurde die Bundesversammlung ermächtigt, für eine fünfjährige Periode diese Beiträge im voraus festzusetzen. Sie sind zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufzubringen. Gemäss Aenderungsantrag zu Artikel 103, Absatz 1, wird die Bundesversammlung inskünftig für eine dreijährige Periode die Beiträge, gestaffelt pro Jahr, festlegen. Der Bundesrat beantragt, die Beiträge aus öffentlichen Mitteln an die AHV für das Jahr 1969 auf 530 Millionen, für 1970 auf 550 Millionen und für das Jahr 1971 auf 570 Millionen festzusetzen. Die Gesamtbelastung der öffentlichen Hand durch die AHV, IV und die Ergänzungsleistungen wird für das Jahr 1969 1010 Millionen, für das Jahr 1970 1020 Millionen und für das Jahr 1971 1040 Millionen Franken betragen. Gemäss der gesetzlichen Schlüsselung haben der Bund 1969 686 Millionen und die Kantone 324 Millionen, 1970 der Bund 693 und die Kantone 327 Millionen und 1971 der Bund 708 und die Kantone 332 Millionen Franken aufzubringen. Dem Bund stehen gemäss Artikel 34quater BV die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser sowie die Mittel des Spezialfonds, der aus den zweckgebundenen Mehreinnahmen gebildet werden konnte, für die Beitragsleistung an die AHV zur Verfügung. Bekanntlich ist über die Frage der Verzinsung dieses Fonds in der Oeffentlichkeit eine Diskussion entbrannt. Ich erachte es als zweckmässig, die Frage der Verzinsung dieses Spezialfonds in der Detailberatung in Zusammenhang mit Artikel 111 zu behandeln.

Die Kantone haben die Finanzierung ihrer Beiträge, die in den folgenden drei Jahren pro Kopf der Bevölkerung zirka 55 Franken ausmachen werden, aus ihren ordentlichen Mitteln zu finanzieren. Der Finanzhaushalt der AHV ist gemäss revidierter Tabelle 5 ab 1967 defizitär, so dass ab diesem Jahr der Ausgleichsfonds zur Finanzierung herangezogen werden muss. In der 20 Jahre umfassenden Planungsperiode wird der Ausgleichsfonds bei wirtschaftlich statischen Verhältnissen und bei einem Beitragsindex ab 1971 von 300 mit 3272 Millionen Franken für die Finanzierung beansprucht. Damit wird der Fonds bis Ende der 20jährigen Planungsperiode einen Abbau auf rund 6 Milliarden Franken erfahren, und er wird damit nur noch das anderthalbfache der jährlichen Aufwendungen betragen, so dass damit dem neu einzufügenden Absatz 3 in Artikel 107 des AHV-Gesetzes kaum mehr Genüge geleistet wird.

Es ist noch ein weiterer gewichtiger Punkt der AHV-Gesetzesrevision zu würdigen, nämlich die Frage der Anpassung der Versicherungsleistungen an die Preisund Einkommensentwicklung. Sie steht in engem Zusammenhang mit Punkt 1 im Volksbegehren des CNG, womit die jährliche Anpassung der AHV- und IV-Renten an die Teuerung und an die Zunahme des realen Volkseinkommens auf Verfassungsebene verlangt wird. Bei diesem Problem geht es, einfach ausgedrückt, um die Erhaltung der Kaufkraft der Renten. Dieses Ziel kann auf zwei Arten erreicht werden: durch die Indexierung der Renten, die mit einer automatischen Anpassung der Renten an die Preisentwicklung identisch ist, und durch eine periodische Anpassung der Renten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Löhne. Der erste Weg würde zur automatischen jährlichen Rentenanpassung an die Teuerung führen; der zweite Vorschlag beinhaltet ebenfalls einen Anpassungsautomatismus in zeitlicher Hinsicht und im Rahmen eines bestimmten Anstieges des Landesindexes der Konsumentenpreise. Dieser Automatismus, wie er im Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck kommt, ist aber anders konzipiert, und mit dem Einbau des Artikels 43ter ins AHV-Gesetz soll dem Bundesrat der verbindliche Auftrag erteilt werden, alle drei Jahre oder bei jedem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise um 8 Prozent das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung und das Verhältnis zwischen Renten und Preisen durch die eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenenund die Invalidenversicherung begutachten zu lassen und gegebenenfalls Anträge auf Aenderung des Gesetzes zu stellen. Die vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Prüfung der volkswirtschaftlichen Fragen der Sozialversicherung eingesetzte Expertenkommission entschied sich ebenfalls für diese Variante. Gemäss Vorschlag des Bundesrates ist ausserdem jeweilen nach längstens sechs Jahren oder, falls der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 8 Prozent innert drei Jahren ansteigen sollte, schon früher durch den Bundesrat das Verhältnis zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen überprüfen zu lassen. Ist dieses Verhältnis erheblich gestört, so hat er den eidgenössischen Räten entsprechende Anträge für eine Gesetzesänderung zu stellen.

Mit diesen Ausführungen dürften die Hauptpunkte der Gesetzesrevision kurz gestreift sein. Hinter der Vorlage steckt eine ausserordentlich grosse und gewissenhafte Arbeit der Experten und der AHV/IV-Kommission, des Bundesamtes für Sozialversicherung und des Departementes. Der ganze Fragenkomplex der AHV

und IV ist ausserordentlich vielschichtig. In der umfangreichen Botschaft sind alle mit der Revision in Zusammenhang stehenden Probleme der Sozialversicherung in komprimierter und präziser Darstellung enthalten. Allen, die an dieser Revisionsvorlage mitgearbeitet haben, gebührt der wohlverdiente Dank.

Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf das Bundesgesetz betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Leider bin ich noch nicht am Ende meiner Ausführungen. Unsere Kommission hatte auch Stellung zu nehmen zu einem Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den weiteren Ausbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung. Die Initiative auf Ergänzung von Artikel 34quater BV mit zwei neuen Absätzen (8 und 9) umfasst drei Forderungen: Erstens die jährliche Erhöhung der AHV- und IV-Renten im Ausmass der Teuerung sowie der Zunahme des realen Volkseinkommens; zweitens die Einführung des Obligatoriums für die zusätzliche betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber; drittens sollen die gestützt auf Artikel 34quater BV gesetzlich festgelegten Renten der AHV und IV auf den 1. Januar des der Annahme der Verfassungsänderung folgenden Jahres durchschnittlich um einen Drittel erhöht werden. Formell ist festzustellen, dass der Titel des Bundesbeschlusses (S. 62 der Botschaft) dem dritten materiellen Begehren der Initiative nicht entspricht, aber sich wortgetreu an die Ueberschrift des Volksbegehrens hält. Dem Bundesrat darf deshalb kein Vorwurf gemacht werden, wenn er die Volksmitiative im Zusammenhang mit der AHV/IV-Gesetzesrevision behandelt hat, obwohl der materielle Inhalt des Hauptbegehrens, die zusätzliche betriebliche Vorsorge, eine Würdigung in einer besonderen Botschaft verdient hätte. Weder das Initiativengesetz noch das Geschäftsverkehrsgesetz schreiben dies jedoch vor. Die Einheit der Materie betrachtet der Bundesrat gemäss Botschaft Seite 55 als gewahrt, obwohl ein Obligatorium der betrieblichen Vorsorge nicht in einem unbedingten und notwendigen Zusammenhang mit der AHV und IV steht. Ein Konnex ist einzig im angestrebten Ziel festzustellen. Die Punkte 1 und 3 der Volksanregung könnten auf dem Wege der Revision bestehender Gesetze verwirklicht werden. Dazu bedürfte es keiner zusätzlichen Verfassungsbestimmung. Ueber die Opportunität einer Gesetzesrevision im Ausmass des Volksbegehrens kann man geteilter Meinung sein. In meinen bisherigen Ausführungen habe ich bereits den ersten Punkt der Initiative mit dem weitern Ausbau der Renten behandelt und dabei festgestellt, dass die Lösung, wie sie in Artikel 43ter des Gesetzes betreffend die Anpassung der Leistungen an die Preis- und Einkommensentwicklung vorgeschlagen wird, den derzeitigen finanziellen Möglichkeiten besser entspricht. Die Forderung der generellen erwähnten Erhöhung um einen Drittel wird mit den Anträgen des Bundesrates bei den untersten und mittleren Rentenkategorien mehr als erfüllt, wenn man das Mass der Renten im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative mit dem Rentenstand nach Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes vergleicht. Auf den 1. Januar 1967 sind bekanntlich die Renten bereits um 10 Prozent im Jahr zwecks Teuerungsausgleichs erhöht worden. Die vom Bundesrat in der Botschaft zur 6. AHV-Revision stipulierte Dreisäulentheorie für die Vorsorge gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und

des Todes gab offenbar den Anstoss, auf dem Initiativweg die Verwirklichung des Obligatoriums der betrieblichen Vorsorge anzustreben. Der Bundesrat liess durch das Eidgenössische Statistische Amt den Stand dieses unbestritten aktuellen Problems abklären. Gestützt auf die statistischen Ergebnisse darf festgestellt werden, dass die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen und der Aktivmitglieder in erfreulicher Weise zugenommen hat. Die Forderung einer genügenden Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verdient die volle Unterstützung. Von 1941 bis 1966 hat sich die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen ungefähr verdreifacht. Von den 2,1 Millionen versicherbaren einheimischen Arbeitnehmern sind heute rund 72 Prozent einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Zirka 600 000 Arbeitnehmer geniessen neben der AHV keinen zusätzlichen Schutz durch Personalfürsorge; bei einem Teil der Versicherten sind die Leistungen betragsmässig ungenügend und nur teilweise risikodeckend. Es verbleibt deshalb in dieser Richtung noch recht viel zu tun. — Ob die zweite Säule der schweizerischen Vorsorgekonzeption, die Personalfürsorge, sich in den nächsten Jahren in befriedigender Weise weiter zu entwickeln vermag, bleibt abzuwarten. Der Weg der Freiwilligkeit ist meines Erachtens dem Zwang vorzuziehen. Zugleich trägt eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung auf freiwilliger Basis wesentlich dazu bei, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer persönlicher und verständnisvoller zu gestalten. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig, dem Bundesbeschluss zuzustimmen und Volk und Ständen die Ablehnung des Volksbegehrens zu empfehlen. Dieser Antrag soll mit einem Appell und einer Bitte verbunden werden. Der Appell richtet sich an die Inhaber und Träger von Betrieben, die fehlende Betriebsvorsorge nach Möglichkeit zu schaffen, oder wenn sie ungenügend ist, auszubauen. - An das Bundeskomitee des CNG ergeht die Bitte, die Frage des Rückzuges der Initiative eingehend und frühzeitig zu prüfen, um damit zur Klärung einer schweren und komplizierten Situation beizutragen. Eine Verzögerung der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung des AHV- und IV-Gesetzes wäre sehr zu bedauern. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich in diesem Zusammenhang das an diesem vergangenen Wochenende in der Presse bekanntgegebene Communiqué des Parteivorstandes bzw. des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz erwähne, worin die Lancierung einer Initiative zur Verwirklichung eines umfassenden Systems der sozialen Sicherheit angekündigt wird. Diese Mitteilung am Vorabend der Beratung über die AHV/IV-Gesetzesrevision und des Bundesbeschlusses über das Volksbegehren des CNG hat in weiten Kreisen Erstaunen und zugleich Verwirrung ausgelöst. Es wäre von Interesse zu vernehmen, wie Herr Bundesrat Dr. Tschudi diesen Vorstoss im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Ausführungen in der Botschaft zum Dreisäulenprinzip und zur Initiative des CNG beurteilt. - Damit bin ich am Schluss meiner Ausführungen zum Eintreten. Ich möchte Ihnen empfehlen, zuerst einzutreten auf die Gesetzesrevision der Altersversicherung und die Detailberatung durchzuführen und dann im zweiten Teil die Beratung des Bundesbeschlusses betreffend das Begehren des CNG durchzuführen.

Munz: Es steht ausser Zweifel, dass unser grösstes Sozialwerk seit seiner Inauguration vor 20 Jahren eine durchaus erfreuliche Entwicklung durchgemacht hat, und dass unter Beibehaltung der ursprünglich fixierten

Beiträge die Leistungen auf das Mehrfache des Ausgangspunktes gehoben werden konnten. Ich bin auch davon überzeugt, dass viele Empfänger der Rente diesen steigenden Segen durchaus zu würdigen wissen und dafür dankbar sind. Wenn man dagegen die politische Arena betritt, ändert sich das Bild vollständig. Dass ein lebhaftes Interesse an der AHV vorhanden ist, bildet gewiss keinen Anlass zur Klage. Auch die Tatsache, dass im Vorfeld einer Revision verschiedene Vorschläge unterbreitet werden, muss weiter nicht beunruhigen. Dagegen ist es durchaus als unerfreulich zu werten, dass in diesem Zusammenhang das bisher Erreichte in negativem Sinne herabgemindert, im eigentlichen Sinne minimalisiert wird. Wir stehen heute insofern vor einem Markstein, als die neu vorgesehenen Leistungsverbesserungen nicht mehr ohne Erhöhung der Beiträge verkraftet werden können. Der Bundesrat schlägt eine Heraufsetzung der Beiträge um 1 Prozent vor. Es liegt ein Antrag auf Ihrem Tische, die Beitragserhöhung noch weiterzutreiben, nämlich auf 5,6 Prozent. In diesem Zusammenhang spielt die Frage der Solidaritätsbeiträge eine Rolle. Die Kommission schlägt eine Lösung vor, welche die Solidaritätsbeiträge zwar nicht schmälert, sie aber auch nicht weiter ausdehnt. Ueber diese Frage wird in der Detailberatung noch zu sprechen sein. — Im Rahmen der Eintretensdebatte ist es nun am Platze, einige Grundsätze zu relevieren. Zunächst muss man sich bei allen Entscheidungen vor Augen halten, dass man sich mit der Sozialversicherung allgemein und mit der AHV im besonderen auf einer Einbahnstrasse bewegt. Man kann die Leistungen nur erhöhen, man kann sie nie mehr mindern. Dieser Umstand allein legt eine Zurückhaltung bei den Leistungserhöhungen auf. Der sichere finanzielle Boden darf nicht verlassen werden. Die Generation, die nach 30 oder mehr Jahren für Fehler in den heutigen Dispositionen Opfer in Form von zusätzlichen Beiträgen zu erbringen hätte, ohne dafür auch wieder Mehrleistungen zu erhalten, wüsste ihren Vätern kaum Dank dafür. - Zur Diskussion steht auch immer wieder die Einführung der Indexrente und darüber hinaus der sogenannten dynamischen Rente. Wie schon der Kommissionspräsident ausgeführt hat, lehnt die Kommission mit dem Bundesrate derartige Vorschläge ab. Die Teuerung zu berücksichtigen, besteht genügend Möglichkeit im Rahmen der vom Bundesrat unterbreiteten Vorschläge. Die dynamische Rente soll automatisch der Einkommensentwicklung angepasst werden. So verlokkend eine solche Lösung bei oberflächlicher Betrachtung sein mag, hätte sie doch zu gravierende Konsequenzen. Die Einkommensentwicklung darf nämlich nicht einfach mit Produktivitätsfortschritt und Wirtschaftswachstum gleichgesetzt werden. Die Dynamik könnte uns unversehens in finanzielle Engpässe führen. Die Auswirkungen der Rentendynamik werden zurzeit in der deutschen Sozialversicherung exerziert und bereiten da und dort gewisse finanzielle Sorgen. Den legitimen Bedürfnissen der jeweiligen Rentnergenerationen nach Anteil an der wachsenden Prosperität kann im Rahmen der Gesetzesrevisionen, die sich ja in kurzen Abständen folgen, Rechnung getragen werden.

Wie schon der Präsident der Kommission ausgeführt hat, liegen Anträge vor, sogenannte existenzsichernde Minimalrenten einzuführen. Als solche werden Jahresrenten von 3000 Franken genannt. Wie lange es dauern würde, bis Minimalrenten in dieser Höhe die Qualifikation der Existenzsicherung wieder abggesprochen würde, sei hier nicht weiter untersucht. Wenn man die

Beschlüsse des sozialdemokratischen Parteitages vom letzten Wochenende zu Rate zieht, kann man ermessen, was in dieser Hinsicht zu erwarten ist. Es sei einem Mitglied der Kommission gestattet, sich doch noch mit einigen Worten zu den Alternativvorschlägen zu äussern. Als solche präsentieren sich — so wie ich die Dinge heute sehe - die Anträge unseres Kollegen Heimann und die letztmals im «Bund» von gestern und von heute präsentierten Vorschläge von Dr. Brunner und Dr. Gasser. Man kann ihnen wenigstens nicht nachsagen, sie seien nicht die letzten. Beiden Vorschlägen ist die Heraufsetzung der Minimalrente auf 3000 Franken gemeinsam. Damit aber ist es mit der Uebereinstimmung fertig. Die Maximalrenten möchten im einen Fall auf 400 Franken gehoben. im andern auf 373 Franken festgesetzt werden, im einen Fall also 25 Franken höher als der Bundesrat und die Kommission Ihnen vorschlagen, im andern 2 Franken

Von grösserer Bedeutung aber sind die Differenzen mit Bezug auf die Anrechnung der geleisteten Beiträge. Nach der Vorlage des Bundesrates und der Kommission wird das für die Beitragsleistung massgebende durchschnittliche Einkommen um zwei Drittel aufgewertet. Mit dieser Aufwertung wird bezweckt und wohl auch zum guten Teil erreicht, dass die Renten an das zuletzt bezogene Einkommen angepasst sind. Der Antrag von Herrn Ständerat Heimann geht noch weiter. Er will die Aufwertung auf drei Viertel erhöhen. Im Gegensatz dazu will der Vorschlag Dr. Brunner/Dr. Gasser von der Aufwertung überhaupt Umgang nehmen. Die Aufwertung bedeutet eine Verstärkung des Versicherungsprinzipes in der Sozialversicherung und führt im Ergebnis dazu, dass eine grössere Zahl von Rentnern die Maximalrente erreichen oder in ihre Nähe kommen. Sieht man von der Aufwertung ab, so schliesst man einen Teil der Rentner von der Maximalrente aus, die sie sonst eben erhalten würden. Es ist klar, dass man mit diesen Mitteln die Minimalrenten erhöhen könnte. Die politische und soziale Opportunität einer solchen Lösung steht auf einem andern Blatt. Ich persönlich kann ihr nicht folgen. Der Antrag unseres Kollegen Heimann auf der andern Seite verlangt eine weitergehende Erhöhung der Beiträge. Er selbst nennt den Ansatz von 5,6 Prozent. Ob die Berechnungen, die diesem Antrage zugrunde liegen, alle Risiken einer Sozialversicherung berücksichtigt haben, wissen wir einstweilen nicht. Darüber wird er uns noch Ausführungen machen. Mir persönlich geht dieser Antrag zu weit, vor allem auch was die zusätzliche Beitragserhöhung betrifft. Ich kann deshalb auch diesem Antrag nicht folgen.

Ich komme zum Schluss. Noch nie, seit es unsere AHV gibt, ist im Vorfeld der Revisionsarbeit eine derartige Unruhe verbreitet worden wie dieses Mal. Die Mitglieder der Kommission wissen ein Lied davon zu singen. Man hat das Papier nicht nach Seiten erhalten, sondern nach Gewicht. Diese Unruhe wäre an sich durchaus nicht zu bedauern, wenn man sie nur als schöpferisch qualifizieren könnte, denn die schöpferische Unruhe ist ja das, was uns in unserer saturierten Zeit so wohl tut und so not tut. Aber diese Unruhe hat auch ihre ganz entschiedenen Nachteile. Unsere AHV basiert - wie wir alle wissen - auf der schweizerischen Dreisäulentheorie. Die andern beiden Säulen, die kollektive, betriebliche Vorsorge und die Einzelvorsorge, müssen ebenfalls tragende Säulen sein, wenn das Ganze ein festes Haus geben soll. Und diese Unruhe um die Revision der Sozialversicherung und die weitere Entwicklung der Sozialversicherung ist nicht dazu angetan, die Entwicklung der sogenannten zweiten Säule zu fördern. Ich hoffe sehr und möchte wünschen, dass nach dem Abschluss dieser Revisionsarbeiten wieder einige Ruhe einkehrt, damit auch die andern Säulen in ihrer Weiterentwicklung zu ihrem Rechte kommen können.

Honegger: Ich finde es richtig, dass der Bundesrat auch die 7. AHV-Revision auf den bisher bewährten Grundsätzen der Basisversicherung aufbaut und die AHV nicht für sich allein, sondern im grösseren Rahmen einer gesamtschweizerischen Vorsorgekonzeption betrachtet. Der Bundesrat kommt deshalb auch folgerichtig zum Schluss, dass auf Vorschläge nicht einzutreten sei, die den Charakter der AHV als Basisversicherung verändern würden. Es ist allerdings zuzugeben, dass die 7. AHV-Revision eine weitere Nivellierung der Renten für einen grossen Teil der Bezugsberechtigten bringt. Auf der einen Seite erhalten von den Minimalrentnern heute ungefähr die Hälfte die Ergänzungsleistungen, und die maximalen Renten werden anderseits bereits bei einem durchschnittlichen AHV-Einkommen von 12 000 Franken oder, aufgewertet um zwei Drittel, bei 20 000 Franken Endeinkommen erreicht. Jedes Jahr werden mehr Neurentner auf das Maximum oder in dessen Nähe kommen. Der Anteil der mittleren und unteren Rentenkategorien wird weiterhin schrumpfen, und das bedeutet, dass wir uns der nivellierenden Rente auf relativ hohem Niveau nähern. Für sich allein betrachtet, ist diese Erscheinung durchaus erfreulich. Sie führt aber doch einen Schritt weiter zur Rentennivellierung. Ich glaube, heute dürfte dennoch der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein, um in irgendeiner Form Einheitsrenten einzuführen. Der Kommissionspräsident hat die Gründe dargelegt, die heute gegen die Einführung einer Einheitsrente sprechen. Auch die Volkspension, wie sie von der Sozialdemokratischen Partei nun verfochten wird und die ja Gegenstand einer Volksinitiative sein soll, steht natürlich völlig im Widerspruch mit der bisherigen AHV-Konzeption.

Die Frage, ob die 7. AHV-Revision immer noch als Basisversicherung gelten darf, kann bejaht werden. Die Rentenanstalt hat letzthin in einer Schrift Berechnungen angestellt, aus denen hervorgeht, dass bei betrieblichen Altersrenten bis zu 40 Prozent des vor dem Ruhestand erzielten Erwerbseinkommens die gesamten Rentenleistungen, also AHV plus Betrieb, in keinem Fall 85 Prozent des Erwerbseinkommens übersteigen. Der Gesamtaufwand für Altersrenten von 40 Prozent des Lohnes beträgt unter der Annahme, dass die gegenwärtige Lohnentwicklung fortdauert, nach den Berechnungen der Rentenanstalt rund 15 Lohnprozente. Man kann also etwas vereinfachend sagen, dass sich bei einem höheren jährlichen Aufwand für die Altersbetriebsvorsorge als 15 Prozent der Lohnsumme oder bei Altersrenten von mehr als 40 Prozent des vor dem Ruhestand erzielten Erwerbseinkommens Anpassungen der Betriebsrentenversicherungen aufdrängen, damit die AHV-Altersrenten zusammen mit den Altersleistungen des Betriebes 90 Prozent des letzten effektiven Erwerbseinkommens nicht übersteigen. Wenn zum Beispiel eine betriebliche Altersrente von 60 Prozent des Erwerbseinkommens und die Ehepaarrente der AHV gemäss der 7. AHV-Revision in Betracht gezogen werden, dann stellt man heute schon fest, dass sich Einkommen bis zu 20 000 Franken bereits Kürzungen der Altersrente des Betriebes gefallen lassen müssen.

Die Pensionskassen-Statistik 1967 gibt einige aufschlussreiche Zahlen, die eine Reihe irrtümlicher Ansichten über den Stand der betrieblichen Vorsorge beseitigen sollten. Die Zahl der betrieblichen Vorsorge-Einrichtungen hat seit 1955 um 3400, auf mehr als 13 000, zugenommen, und die Zahl der Versicherten ist, wie der Herr Kommissionspräsident bereits ausführte, auf 1,5 Millionen gestiegen. Etwa 72 Prozent der in Frage kommenden Personen sind also versichert. Der kräftige Ausbau der betrieblichen Vorsorge hat die Tragfähigkeit der zweiten Säule für einen Grossteil der Arbeitnehmer meines Erachtens bewiesen. Ich übersehe dabei allerdings nicht, dass die versicherten Leistungen noch erweitert werden müssen und das Endziel einer für alle tragfähigen zweiten Säule noch nicht erreicht ist. Selbst wenn die Entwicklung mit dem bisherigen Tempo weitergeht, wie bis 1966, dürften aber doch nach weiteren Jahren wiederum recht beträchtliche Fortschritte festzustellen sein. Ich begrüsse es deshalb sehr, dass nach dem Antrag der ständerätlichen Kommission der Bundesrat ermächtigt wird, kurzfristiger als bisher Pensionskassen-Statistiken durchzuführen und sich über die Entwicklung der zweiten Säule laufend orientieren zu lassen.

Bei der Diskussion um die 7. AHV-Revision ist auch die dritte Säule - die individuelle Vorsorge - mitzuberücksichtigen. Leider sind darüber keine eindeutigen Statistiken vorhanden. Die dritte Säule darf aber meines Erachtens nicht unterschätzt werden. 1966 bestanden zum Beispiel in der Lebensversicherung, ohne die Gruppenversicherung mitzuzählen, rund 3 Millionen Policen für Kapital- und Rentenversicherungen, mit Anwartschaften von 22 Milliarden Franken. Das würde — ich bin mir allerdings der Problematik dieses Vergleiches bewusst - pro Haushalt etwa 12000 Franken ausmachen. Auch wenn die Lebensversicherung nicht nur der Altersvorsorge dient, so sind dies doch sehr respektable Beträge, dies um so mehr, als von den damals 30 Milliarden Franken auf Sparheften ebenfalls ein Teil als sichernde Rücklagen anzusehen sind.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass die zweite und die dritte Säule einer weiteren Konsolidierung bedürfen. Ich glaube aber, dass den Unternehmern das Vertrauen geschenkt werden darf, dass sie auch in den nächsten Jahren, nicht zuletzt aus der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt heraus, die Pensionsversicherungen weiter ausbauen. Voraussetzung ist allerdings, dass die staatliche AHV dieser Entwicklung nicht in den Arm fällt. Wenn der Arbeitgeber nicht weiss, welches das Endziel der AHV ist, wird man sich über eine gewisse Zurückhaltung der Arbeitgeber bezüglich des Ausbaues ihrer Vorsorge nicht wundern dürfen. Es ist nicht jedermanns Sache, heute eine vorbildliche Altersvorsorge aufzubauen und erhebliche Mittel dafür aufzuwenden, wenn mit dem späteren sukzessiven Abbau dieser Vorsorge infolge Ausdehnung der AHV gerechnet werden muss. Es liegt somit im wohlverstandenen Interesse aller, auch der Arbeitnehmer, wenn die endgültigen Ziele, die mit der AHV erreicht werden sollen, einmal klar festgelegt werden. Ganz verfehlt wäre meines Erachtens das in der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes verlangte Obligatorium der Betriebsvorsorge. Anzustreben ist vielmehr die Erleichterung der Pensionsvorsorge, namentlich auf fiskalischem Wege.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Finanzlage der Kantone heute so angespannt ist, dass Erhöhungen der Beiträge der öffentlichen Hand sehr eingehend auf ihre Auswirkungen überprüft werden müssten.

Ich stimme für Eintreten, weil mir die generelle Konzeption der 7. AHV-Revision zweckmässig erscheint, weil ihre Auswirkungen vernünftig und vertretbar sind, weil mit den beantragten Leistungsverbesserungen keine finanziellen Abenteuer eingegangen werden müssen und weil die in keinem anderen Staate anzutreffende, unbegrenzte Beitragssolidarität noch nicht in Frage gestellt wird.

Wenk: Der grosse Schritt vorwärts, den die siebte AHV-Revision nun bringt, ist begleitet von grösster Ungeduld im Hinblick auf noch grössere Schritte. Diese Ungeduld wird nicht von Politikern erzeugt, sondern sie ist eine echte; denn die zwanzig Jahre AHV haben eben auch die Mentalität geändert. Man ist nicht mehr bereit, es einfach hinzunehmen, dass ein alter Mann, der sein Leben lang gearbeitet hat, am Ende seines Lebens noch armengenössig werden soll. Das ist der wirkliche Grund dieser Ungeduld, und der ist sehr achtbar. Leider werden, auf Grund dieser Ungeduld, auch Leistungen verlangt, die nicht finanziell gesichert sind, und das müssen wir wohl ablehnen.

Die Vorschläge des Bundesrates wurden leider durch die Kommission in einem Punkte in sehr ungeschickter Weise modifiziert. Ich halte es für einen schweren Fehler, wenn die Gruppe der Selbständigerwerbenden nun abgespalten werden soll, wenn sie weiterhin nicht mehr die gleichen Leistungen aufbringen will wie die Unselbständigerwerbenden. Diese Reduktion von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent ist eben wirklich ein Auseinanderklaffen und nicht, wie gesagt wurde, ein Annähern. Schliesslich erbringt jeder Angestellte, jeder Arbeiter zusammen mit seinem Arbeitgeber diese 5 Prozent. Arbeit schafft Werte, nicht die Arbeitsstelle, und das, was der Arbeitgeber an Beiträgen erbringen muss, geht indirekt am Lohn ab. Wenn Sie der Mehrheit Ihrer Kommission folgen und auf 4½ Prozent gehen, so könnte das der Anfang eines Zerfallens in Gruppen sein; denn es wäre durchaus denkbar, dass ein Vorstoss gemacht wird, um nachher die Selbständigerwerbenden abzuspalten. Es wird gelegentlich behauptet — kürzlich stand das in der Aerzte-Zeitung -, dass diese Selbständigerwerbenden ganz ausserordentliche Solidaritätsbeiträge leisten. - Ja, zum Teil trifft das zu, aber auch Unselbständigerwerbende leisten bei uns sehr grosse Solidaritätsbeiträge, und zwischen den beiden Gruppen ist der Strom der Solidaritätsgelder nicht gross, denn unter den Unselbständigerwerbenden ist die Gruppe der Landwirte, die bekanntlich in der Hauptsache Empfänger dieser Solidaritätsbeiträge sind. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Es wurde heute schon verschiedenes über die Dreisäulentheorie gesagt. In den Naturwissenschaften würde man einen solchen Zusammenhang keinesfalls Theorie nennen, höchstens Hypothese, so eine unsichere Angelegenheit ist dies!

An der zweiten Säule ist verschiedenes unbefriedigend. Das Unbefriedigendste ist bestimmt, dass sie nur für 70 Prozent funktioniert, und die Mitbürger, die zu den 30 Prozent gehören, werden darin keinen Trost finden können, dass sie nur 30 Prozent ausmachen. Leider ist diese zweite Säule, die Betriebsfürsorge, auch sehr unbefriedigend für viele, die darauf Anspruch haben. Denn sie wirkt sich als eine Kette aus, sie bedeutet einen Zwang für den Arbeitnehmer in vorgerückten

Jahren, bei einem Arbeitgeber zu bleiben, bei dem er sich vielleicht nicht mehr glücklich fühlt, und deshalb ist es dringend nötig, dass das, was ich in meinem Postulat verlangt habe, recht bald realisiert wird; nämlich dass das volle Deckungskapital beim Austritt aus einer Arbeitsstelle dem Arbeitnehmer mitgegeben wird. In der Botschaft wird vorgeschlagen, dass verschiedene alte Postulate abgeschrieben werden; ich glaube, das Postulat Max Weber 8451 sollte nicht abgeschrieben werden, denn dieses Postulat weist gerade auf diese unbefriedigende Lösung bei der zweiten Säule hin, und diese unbefriedigenden Zustände bleiben weiterhin bestehen.

Etwas schroff erscheint mir die Forderung der Botschaft, dass die Beiträge der Erwerbslosen von 12 Franken gegenwärtig auf 40 Franken erhöht werden. Es handelt sich bei dieser Gruppe um Invalide, um Mönche, Nonnen, Diakonissinnen und um Studenten. Sie alle sind nicht in der Lage, diese 40 Franken aufzubringen, andere müssen sie aufbringen, und man darf sich doch wohl mit Recht fragen, wer diese Solidarität üben soll. Ein Vater mit mehreren studierenden Kindern bringt schon recht grosse Opfer im Interesse der Gesellschaft und braucht vielleicht nicht unbedingt auch hier noch weiter belastet zu werden. Die Botschaft bringt viel Gutes, und deshalb bin ich für Eintreten. Wenn noch Zusätzliches verlangt wird, für die finanzielle Sicherung auch gesorgt wird, glaube ich, mit guten Gründen auch dort zustimmen zu dürfen. Wenn von meinen beiden Vorrednern darauf hingewiesen wurde, dass die Initiative der Sozialdemokratischen Partei nun diese Verhandlungen störe, dann muss ich mit Nachdruck sagen, dass die Probleme der Alterssicherung mit dieser 7. Revision der AHV nicht endgültig gelöst sind. Wir anerkennen voll den grossen Schritt vorwärts, der nun gemacht wird; aber es bleiben sehr viele Probleme noch ungelöst, und die Initiative weist in der absolut notwendigen Richtung, die von breiten Schichten unserer Bevölkerung dringend erwartet wird.

Bodenmann: Seit dem Bekanntwerden der Botschaft und der Anträge des Bundesrates zur 7. AHV-Revision hat eine sehr ernsthafte, aber auch emotionelle Diskussion darüber eingesetzt, ob die vorgeschlagenen Rentenerhöhungen genügend seien, oder ob neben Rentenerhöhungen nicht auch strukturelle Aenderungen notwendig seien. Diese Diskussion hat mich zur Ueberzeugung gebracht, dass im heutigen Zeitpunkt die Revision auf die Vorschläge des Bundesrates beschränkt werden sollte.

Die verschiedenen Vorschläge, insbesondere auch die Anträge von Herrn Nationalrat Brunner, können in ihrer finanziellen Tragweite auf lange Sicht noch nicht benügend überblickt werden. Auch die Annahme der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes, insoweit diese die Obligatorischerklärung der Betriebspensionskassen betrifft, würde zu Schwierigkeiten und Ungleichheiten führen, deren Bewältigung nur schwer möglich erscheint. Wohl fast alle, die an der Diskussion um die AHV teilnahmen, ohne selber durch persönliche Vorschläge oder Anträge gebunden zu sein, sind zur Auffassung gelangt, dass unsere AHV in bezug auf die Struktur an einem Scheideweg angelangt ist, dass heute nicht mehr unumstösslich feststeht, ob auf dem bisherigen Weg weitergegangen werden kann. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht neben dem bisherigen strukturellen Aufbau die neue Alternative, die Festigung der sogenannten zweiten Säule durch Obliga-

torischerklärung der betrieblichen Pensionskassen oder die Volkspension, die von einer Bundesratspartei lanciert werden soll. Bei dieser Sachlage, und weil die aufgeworfenen Fragen nicht unter dem Drucke einer noch in diesem Jahr zum Abschluss zu bringenden parlamentarischen Behandlung nüchtern und leidenschaftslos erklärt und abgeklärt werden können, ist es sicher angezeigt, den Revisionsvorschlägen zuzustimmen. - In bezug auf die Initiative des CNG kann nochmals festgestellt werden, dass die vorgeschlagenen Rentenerhöhungen angenommen sind und ihre Verwirklichung in der Vorlage finden. Der in dieser Initiative enthaltene Antrag auf Obligatorischerklärung der betrieblichen Pensionskassen scheint mir nun zum Prüfstein zu werden, ob die Abstützung unserer Altersvorsorge auf diese zweite Säule richtig ist. Es darf hier auch gesagt werden, dass die Lancierung der Initiative für eine sogenannte Volkspension die Anhänger dieser zweiten Säule eigentlich hätte veranlassen sollen, wenn nicht der Initiative in diesem Punkte zuzustimmen, so doch Vorschriften für eine Stützung dieser zweiten Säule in die bestehende Revisionsvorlage einzubauen. Ich denke hier an die Regelung der Freizügigkeit. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: die Einführung der sogenannten Volkspension als Weiterausbau der AHV wird den betrieblichen Pensionskassen den Todesstoss versetzen. Schon die Ankündigung der Lancierung dieser Initiative wird zur Folge haben — wie das Herr Kollega Honegger bereits gesagt hat -, dass der Weiterausbau der betrieblichen Pensionskassen stagnieren wird, es sei denn, dass heute hier von seiten des Bundesrates eine unmissverständliche Treueerklärung zur zweiten Säule abgegeben wird. Ich persönlich kann im heutigen Zeitpunkt einer Obligatorischerklärung der betrieblichen Pensionskassen nicht zustimmen. Es gibt zu viele, die hier nicht zum Zuge kommen, wie Landwirte, Bergbauern, Selbständigerwerbende. Eine grosse Zahl von Kleinbetrieben mit ständigem Personalwechsel, wie z.B. im Gastgewerbe, wäre nur schwer in der Lage, diese neue Aufgabe administrativ und finanziell zu bewältigen. Die Obligatorischerklärung müsste notwendigerweise die Festsetzung von Rentenminima nach sich ziehen, und es müsste ein neuer Verwaltungsapparat aufgebaut werden, um die notwendigen Kontrollen und Unterstellungen zu machen. Weitere Schwierigkeiten würden auch dadurch entstehen, dass die Rechte und Pflichten, die mit diesem obligatorischen Pensionskassensystem im Zusammenhang stehen, auch in die internationalen Sozialversicherungsabkommen miteinbezogen werden müssten. Die Volkspension wird aber auch sicher nicht die schweizerische Lösung sein. Sie steht ja heute auch nicht zur Diskussion. Wenn ich mich aber zwischen den obligatorischen Betriebspensionskassen oder der Volkspension entscheiden müsste, so würde ich für die obligatorischen Pensionskassen votieren, weil diese Lösung dann doch wieder freiheitlicher ist und der Angestellte und Arbeiter mit der Wahl des Arbeitsplatzes doch noch die Höhe seiner Pension mitbestimmen kann.

Bei der Volkspension übergibt man sich für das Alter einfach dem Staate. Es läuft fast auf eine Verpfründung hinaus. Man scheint vollständig ausser acht zu lassen, dass es auch dem Staate einmal «schlechter gehen könnte». Ich glaube kaum, dass der Schweizer heute schon soweit ist, dass er sein Schicksal im Alter auf Gedeih und Verderb mit dem Staate verknüpfen möchte. Er wird auch in Zukunft aus persönlicher Verantwortung und aus seiner freiheitlichen Gesinnung heraus seine

Existenz im Alter selber mitaufbauen wollen. Das soll nun aber nicht heissen, dass man auf dem heutigen Punkte stehenbleiben soll. Im Gegenteil: Die künftigen Revisionen unserer AHV müssen die Ausrichtung existenzsichernder Minimalrenten zum Ziele haben, wobei dann das Ergänzungsleistungssystem, das nach meiner Meinung mehr als ein Schönheitsfehler unserer eidgenössischen Altersvorsorge ist, hinfällig wird.

Schon die heute zur Diskussion stehende Vorlage muss in dieser Richtung verbessert werden. Wie die Vorredner, bin auch ich für Eintreten.

Hürlimann: Die bisherigen Voten zum Eintreten haben im Zusammenhang mit unserem Gesetzesverfahren mehrmals die Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes erwähnt. Damit ist ein verfassungsrechtlicher Aspekt verbunden, und die Sorge um die Verfassung verdient es, dass dieses Problem in das Blickfeld der Eintretensdebatte gerückt wird.

Im Abschnitt IX des Gesetzentwurfes wird im Hinblick auf das Inkrafttreten der Revision ein Weg beschritten, der juristisch und staatsrechtlich unbefriedigend ist, obwohl schon im Jahre 1954, wie ich festgestellt habe, ein gleicher Weg eingeschlagen wurde. Der Bundesrat kann nämlich gemäss Entwurf dieses Gesetz erst in Kraft treten lassen, wenn die Initiative des CNG zurückgezogen oder verworfen ist. Wenn diese Lösung pragmatisch und von der Sache her politisch verständlich ist, staatsrechtlich ist sie aus zwei Gründen nicht gangbar.

Einmal im Hinblick auf das Wesen der Initiative. Die Initiative ist ein in der Verfassung verbrieftes Volksrecht. Die Behandlung einer Initiative - Ablehnung, Abstimmung, Gegenvorschlag usw. — ist ebenfalls in der Verfassung festgelegt. Wie wird nun aber im vorliegenden Fall vorgegangen? Einmal wird im Bundesbeschluss zur Initiative die Verwerfung beantragt. Das ist verfassungskonform. Dagegen geht es meines Erachtens nicht an, dass in einem Gesetz, bevor über das Schicksal einer Initiative entschieden ist, diese bereits zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht wird, Man wird einwenden, es handle sich nur um das Inkrafttreten; abgesehen davon, dass es um das Prinzip geht, wird durch den Gesetzgeber indirekt ein Druck ausgeübt. Man erhebt den Drohfinger: Wenn ihr die Initiative nicht zurückzieht, kommt die Gesetzesrevision nicht! Diese Einmischung des Gesetzgebers in das freie Recht der Initiative ist, gleich in welchem Zeitpunkt und in welcher Materie, meines Erachtens unzulässig. Es widerspricht nämlich dem Grundsatz der Einheit der Materie. Hier werden zwei Materien - Verfassung und Gesetz miteinander vermischt.

Noch deutlicher, dass dies nicht geht, wird es aber vom Standpunkt des Gesetzgebers aus. Man tangiert den Willen und das freie Handeln des Gesetzgebers. Mit dem Abschnitt IX wird zwingend festgelegt, dass diese Revision nicht in Kraft trete, wenn die Initiative vom Volk angenommen wird. Mit andern Worten: Durch ein Initiativbegehren lässt sich ein normales Gesetzgebungsverfahren, mindestens hinsichtlich der beginnenden Wirksamkeit, beeinflussen. Da ein Gesetzgebungsverfahren vom Entwurf des Bundesrates bis zur Schlussabstimmung in beiden Räten viel Zeit beansprucht, könnte eine zum gleichen Gegenstand eingereichte Initiative das Gesetzgebungsverfahren der Bundesversammlung beeinflussen und sogar vereiteln. Das kann und darf nicht mit dem Recht der Initiative verbunden sein.

Es ist Sache des Gesetzgebers, es ist Sache von uns, zu bestimmen, wann ein Gesetz in Kraft treten soll. Staatsrechtlich unbefriedigend bleibt eine Lösung, wonach eine Initiative in einem normalen Gesetzgebungsverfahren die Pläne des Gesetzgebers durchkreuzt. Daher schlage ich, ganz abgesehen von der Sache, sondern nur von der staatsrechtlichen und juristischen Seite her, eine Lösung vor, die sauber ist: Das Gesetz soll am 1. Januar 1969 in Kraft treten. Sofern sich das Verfahren von den Räten bis in die Dezembersession mit anschliessender Referendumsfrist hinziehen sollte, kann dannzumal ohne Schwierigkeit beigefügt werden, dass das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1969 in Kraft trete. Dies entspricht übrigens auch dem Willen des Bundesrates, wie er es in der Botschaft ausführt.

Was geschieht aber, wenn die Initiative angenommen wird? Das ist der Einwand, der auch zum Motiv für den Antrag des Bundesrates wurde. Die mit der Initiative beantragte Rentenerhöhung kann sich - ich gehe davon aus, dass man die Initiative noch in diesem Jahre zur Abstimmung bringt, ich sehe nicht ein, warum man das nicht tun kann — nur auf die Renten des Jahres 1968 beziehen, da im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative die Rentenhöhen, wie sie nun durch diese Gesetzesrevision vorgesehen werden, gar nicht bekannt waren. Massgebend sind die Renten, wie sie im Zeitpunkt der Abstimmung der Initiative in Kraft sind, denn mit der Annahme in der Volksabstimmung wird eine Initiative rechtskräftig. Wenn nach der Annahme der Initiative die Gesetzesrevision folgt, ist gleichzeitig festzustellen, dass eine parallel zum Initiativverfahren geführte Gesetzesrevision einen Teil der Initiative - nämlich die Erhöhung der Renten - bereits erfüllt hat. Das ist die logische Konsequenz dessen, dass die Initiative einerseits und ordentliches Gesetzesverfahren anderseits parallel laufen können. Sie sehen daraus, dass ich materiell im Grunde genommen mit Herrn Kollega Heimann einig bin. Dagegen gehen wir formell auseinander. Herr Kollega Heimann will bereits für den Fall der Annahme der Initiative im Gesetz festlegen, es sei bereits eine Rentenverbesserung vorgenommen. So wenig wie man meines Erachtens sagen kann, wenn die Initiative zurückgezogen oder verworfen wird, dann tritt das Gesetz in Kraft, ebenso wenig kann man bestimmen, das Gesetz trete nicht in Kraft, wenn die Initiative angenommen wird. Das wäre meines Erachtens juristisch, staatsrechtlich nicht vertretbar. Vielmehr ist es so, dass wir, wenn die Initiative angenommen wird, dann beim Anlass der nachfolgenden Gesetzesrevision feststellen müssen was Kollege Heimann meines Erachtens jetzt zu Unrecht zum voraus tun will —, dass durch das parallellaufende Gesetzesverfahren die Renten bereits erhöht worden

Professor Huber hat im Jahre 1958 im Zusammenhang mit einer Initiative von der Sorge um die Rechtsordnung und von der Verwirrung des Initiativrechtes geschrieben und kritisierte die Vermischung von Verfassung und Gesetz. Wir wollen den gleichen Fehler nicht wieder begehen. Wir gewähren der Initiative nach den Grundsätzen und Regeln der Verfassung und nach dem Prinzip der Einheit der Materie das garantierte Recht, und wir lehnen gleichzeitig eine Einflussnahme der Initiative in unser Gesetzesrevisions-Verfahren ab. Die rechtspolitisch saubere Regelung ist daher die, die Initiative des CNG in unserem Gesetz nicht zu erwähnen und als Gesetzgeber zu sagen, wann diese Revision in Kraft treten soll: nämlich am 1. Januar 1969.

Reimann: Es sind nicht die in der Botschaft enthaltenen Verbesserungen, die ich auch meinerseits unterstütze, die mich veranlassen, einige Bemerkungen anzubringen. Die verschiedenen parlamentarischen und ausserparlamentarischen Begehren im Zusammenhang mit der Konzeption um den Ausbau der AHV scheinen mir in der Botschaft nicht überall ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt worden zu sein. Ich nehme hier als Beispiel das Volksbegehren des CNG zum weitern Ausbau der AHV und IV, das mit rund 170 000 gültigen Unterschriften eingereicht wurde.

In der bundesrätlichen Botschaft wird dieses Volksbegehren, falls es nicht zurückgezogen wird, Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen, und zwar ohne Gegenentwurf. Anderseits heisst es in der Botschaft, das vorliegende Projekt für die 7. AHV/IV-Revision stelle einen wohlausgewogenen Gegenvorschlag zu den Forderungen des Volksbegehrens dar. - Zu fragen bleibt: Seit wann wird ein ausgearbeiteter Gegenvorschlag Volk und Ständen nicht mehr in rechtlich korrekter Weise als Gegenentwurf unterbreitet? Was hindert den Bundesrat daran? Für eine Erklärung wäre ich dankbar; denn nur in einem Punkt, in der Rentenerhöhung, liegt ein Berührungspunkt zwischen dem Vorschlag des Bundesrates und der Volksinitiative vor. Auf die zwei weitern im Volksbegehren beantragten Aenderungen wurde nur teilweise eingegangen, nämlich auf die Anpassung der Renten an die Einkommensentwicklung sowie die obligatorische Einführung von Pensionskassen, für alle Unselbständigerwerbenden. In beiden Fällen stellt die CNG-Initiative neues Verfassungsrecht zur Diskussion. Es ist darum nicht ganz klar, warum in der Botschaft zu lesen ist, die bundesrätliche Vorlage bilde, wenn auch nur auf der Gesetzesstufe, ein Gegenprojekt zur genannten Initiative. Die Vorlage stellt meines Erachtens lediglich in bezug auf die Rentenerhöhung ein solches Gegenprojekt dar, nicht aber in bezug auf die zwei andern Forderungen des Volksbegehrens.

Gestatten Sie mir eine zweite Bemerkung. Im Jahre 1966 hat der Bundesrat die Durchführung einer neuen Pensionskassen-Statistik angeordnet. Die in der Botschaft angeführten Prozentzahlen können nicht darüber hinwegtäuschen, und die im Anhang der Botschaft veröffentlichten Ergebnisse der Pensionskassen-Statistik bestätigen diese Feststellung, dass von den 2,1 Millionen in der Schweiz versicherbaren Personen immer noch 600 000 keinerlei beruflichen Altersvorsorgeschutz kennen, und weitere 687 000 unselbständig Beschäftigte über einen absolut ungenügenden anwartschaftlichen Versicherungsanspruch verfügen. Ich denke da an jene Versicherten, die laut Ergebnis der Pensionskassen-Statistik Anspruch auf anwartschaftliche Leistungen in der Höhe von lediglich 13 Prozent oder sogar nur 7½ Prozent des Bruttolohnes besitzen. Kann der Bundesrat bei dieser Sachlage wirklich guten Gewissens und mit voller Ueberzeugung sagen, er habe mit Befriedigung von den Ergebnissen der Pensionskassen-Statistik Kenntnis genommen, die Statistik zeige, dass die zweite Säule unserer Vorsorgekonzeption für grosse Teile der Arbeiterschaft tragfähig werde? Ich möchte aus meinem Herz keine Mördergrube machen und hier erklären, dass ich die Initiative des CNG seinerzeit nicht unterschrieben habe, weil ich mit ihr nicht in allen Punkten einig ging. Dass mit dieser Initiative aber echte Probleme anvisiert worden sind, kann kaum bestritten werden. Dass dieser Vorstoss auch in andern Kreisen Bewegung hervorgerufen

hat, beweist die schon erwähnte angekündigte Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Ein ungelöstes Problem, im Zusammenhang mit den Pensionskassen, ist ohne Zweifel die auch von Kollege Wenk beanstandete mangelnde Freizügigkeit der heutigen Kassen für Versicherte über 50 Jahre. Ich möchte auch meinerseits feststellen, dass hier mit goldenen oder mindestens mit silbernen Ketten Leute an ihre Betriebe gebunden werden, die ihre Arbeitsstelle kaum noch wechseln können. Was die CNG-Initiative durch staatlichen Zwang erreichen möchte, dass nämlich den Arbeitnehmern bei der Auflösung der Arbeitsverhältnisse der erworbene Versicherungsanspruch zu gewährleisten sei, hätte doch schon lange durch freiwillige Vereinbarungen unter den Partnern realisiert werden sollen. Nur aus diesem Versäumnis heraus sind dann die extremen Forderungen der CNG-Initiative zu verstehen.

Auf einen letzten Punkt der Botschaft möchte ich noch kurz hinweisen. Es betrifft die Anpassung der Renten an die Teuerung und die Einkommensentwicklung. Sicher werden es die Rentner begrüssen, dass die Ueberprüfungsfrist für die Anpassung der Renten an die Teuerung nun von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden soll. Persönlich bin ich allerdings der Meinung, eine solche Anpassung hätte schon dann zu erfolgen, wenn die Teuerung seit der letzten Rentenanpassung um 5 Prozent gestiegen ist, und nicht erst, wie vorgeschlagen, um 8 Prozent, wie das auch die seinerzeitige Initiative des Beobachters forderte.

Schwerer wiegen jedoch die Bedenken in bezug auf die Ausführung der Botschaft zur dynamischen Rente. Eine solche Anpassung soll inskünftig lediglich für die Neurenten, nicht aber für die Altrenten vorgenommen werden. Es ist etwas eigenartig, dass eine solch wichtige Frage so quasi nebenbei in der Botschaft erwähnt und für die nächste Revision als entschieden betrachtet wird. Dieser Schritt wird mit dem Hinweis auf das finanzielle Gleichgewicht der AHV begründet. Das ist eine Behauptung, für die die Botschaft noch die Beweise erbringen müsste. Die in der Botschaft enthaltenen Rechnungsmodelle entziehen sich verständlicherweise der Ueberprüfung durch den Aussenstehenden. Welche Annahmen - so frage ich - liegen der Berechnung der künftigen Entwicklung der aktiven und passiven Bevölkerungsgruppen zugrunde?

Welche Annahmen wurden insbesondere in bezug auf die Kinder der Gastarbeiter diesem Rechnungsmodell zugrunde gelegt? Welche Ueberlegungen waren im übrigen für den Bundesrat massgebend, bei der AHV ein anderes wirtschaftliches Wachstum in den nächsten 20 Jahren anzunehmen, als dies die Kommission Jöhr seinerzeit vorberechnet hatte? Ist es — fast möchte ich sagen, fair — ab 1971 nicht mehr mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen, sondern von diesem Zeitpunkt an wirtschaftlich statische Verhältnisse anzunehmen?

Schliesslich: Welche Beiträge hätte die aktive Bevölkerungsgruppe zu entrichten, wenn sie ihrer Rentnergeneration die volle Teilnahme am wirtschaftlichen Wachstum sichern möchte? Es hätte der Botschaft sicher wohl angestanden, auch darüber etwas auszusagen. Dies sind einige wenige Fragen. Ihre Beantwortung scheint mir von etwelcher Wichtigkeit zu sein. Andernfalls wird die Diskussion durch zu viele Unbekannte belastet sein. Jedenfalls danke ich dem Vertreter des Bundesrates zum voraus für die Auskünfte. Ich stimme für Eintreten.

Heimann: Wir sind uns alle einig darüber, dass die AHV zu einem Eckpfeiler der finanziellen Sicherung des Alters und der Hinterbliebenen geworden ist. Stellungnahmen aus dem ganzen Land zeigen aber unmissverständlich, dass die grosse Mehrheit des Volkes, also nicht nur die derzeitigen Rentner, nachdrücklich eine Verbesserung der Leistungen erwartet, die über die Vorschläge des Bundesrates wesentlich hinausgeht. Sicher ist die Entwicklung unserer AHV als erfreulich zu bezeichnen. Für unser reiches Land dürfen aber die vom Bundesrat und von unserer Kommission beantragten Rentenerhöhungen mit Recht als ungenügend bezeichnet werden. Der grosse Teil der heutigen Rentner hat bei kleinem Lohn mitgeholfen, den heutigen Wohlstand unseres Landes zu begründen. Wir wollen heute nicht untersuchen, warum diese Generation am steigenden Ertrag unserer Volkswirtschaft nicht in dem Ausmass beteiligt wurde, wie es heute selbstverständlich ist. Wir haben aber die unbedingte moralische Verpflichtung, unseren Mitbürgern, die im Schatten der heutigen Wohlstandswirtschaft ein überaus bescheidenes Dasein fristen, grosszügig zu helfen. Zu diesen Mitbürgern gehören die 600 000 AHV-Rentner, die keinerlei zusätzliche Leistungen aus privaten Kassen erhalten. Angesichts dieser Tatsache kann ich es nicht glauben, dass unser Rat den vorgeschlagenen, völlig ungenügenden Minimalrenten zustimmen wird.

Man wird mir entgegenhalten, dass diese Minimalrenten durch Ergänzungsleistungen verbessert werden können. Diese Ergänzungsleistungen finden eine sehr unterschiedliche Wertung. Selbstverständlich kann auf diese ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden, was sie des Almosencharakters enthebt. Diese Ergänzungsleistungen sind jedoch von einem Bedürfnisnachweis abhängig. Die Auszahlung einer Ergänzungsleistung ist nachzusuchen, und die Höhe eines Nebenverdienstes und des allfällig Ersparten sind nachzuweisen. Das ist wohl der Grund, warum viele AHV-Rentner lieber darben als ihren Rechtsanspruch auf eine Ergänzungsleistung beantragen. Vergessen Sie nicht, dass viele 65- bis 70jährige noch gerne etwas arbeiten. Unsere auf hohen Touren laufende Wirtschaft ermöglicht ihnen das, und die Betriebe sind froh um diese Arbeitskräfte. Die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen strafen die Arbeitswilligen und alle jene, die sich während Dutzenden von Jahren von einem bescheidenen Lohn einige tausend Franken zusammengespart haben.

Wenn Sie die Dreisäulentheorie aus Ueberzeugung vertreten, müssen Sie Hand dazu bieten, den alten Leuten die Auslegeordnung über ihre bescheidenen Nebenverdienste und kleinen Ersparnisse zu ersparen. Es sind immerhin ungefähr 200 000 Mitbürger, von denen diese bedrückende Auslegeordnung verlangt wird, um ihnen mehr als die heutige Minimalrente von monatlich Fr. 137.50 zu gewähren. Die bestehende Regelung für diese Ergänzungsleistungen ist unseres reichen Landes nicht würdig. Das Ausmass der mit diesen Vorschriften einhergehenden Bürokratie können Sie Heft 4 vom April 1968 der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV» entnehmen. Dort lesen Sie auf Seite 247, dass eine kantonale Ausgleichskasse den Entscheid der Vorinstanz über die Festsetzung einer Ergänzungsleistung auf 999 Franken jährlich angefochten hat. Diese Kasse beantragte dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine jährliche Ergänzungsleistung von Fr. 39.-.. Sie haben richtig gehört: jährlich Fr. 39.-, d.h. pro Monat 340 Rappen! Meine sehr geschätzten Ratskollegen, machen Sie diesem Unfug ein Ende. Es ist dies mit einer kräftigen Erhöhung der Minimalrenten möglich. Wenn die minimale einfache Altersrente auf 3000 Franken erhöht wird, kann das Ergänzungsleistungsgesetz des Bundes aufgehoben werden. Die Kantone erhalten die Möglichkeit, kantonale Rentenzuschüsse nach eigenem Gutfinden auszurichten. Nach meinen Informationen würden die Kantone eine solche Lösung begrüssen, und viel administrativer Aufwand zwischen Bund und Kantonen würde dahinfallen.

Herr Dr. Munz hat mit Recht gefragt, wie lange eine Minimalrente von 3000 Franken als existenzsichernd bezeichnet würde. Ich glaube, diese Frage ist an sich noch einfach zu beantworten. Wenn wir es fertigbringen, der Teuerung Einhalt zu gebieten und die Entwicklung der Wirtschaft sich nicht in einer noch dynamischeren Form zeigt, so könnte man sagen, dass diese 3000 Franken für längere Zeit als Minimalrente bestehen bleiben kann. Sie wissen aber - da hat Herr Dr. Munz wiederum recht — wir haben bereits Initiativen, die über diese Forderungen hinausgehen. Aber jene Initiativen unterscheiden sich in ihrem Kern wesentlich von der Forderung einer existenzsichernden Minimalrente und der anderen Forderung der Volkspension. Herr Dr. Munz erwähnt auch die Unruhe, die sich nun um die Revision dieser AHV ergab. Diese Unruhe kommt davon, dass die Vorschläge des Bundesrates und der Kommission im heutigen Zeitpunkt bei dieser gutgehenden Wirtschaft ungenügend sind. Es kann nicht wegdiskutiert werden, dass grosse Teile unserer Bevölkerung heute noch mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Indexierung der Renten - Herr Dr. Munz - würde die Unruhe um Rentenrevisionen wesentlich beseitigen. Ich habe einen entsprechenden Antrag eingereicht und möchte Herrn Dr. Munz bitten, diesen zu unterstützen.

Herr Kollega Dr. Honegger erklärt, man hätte bei der Revision der AHV auch auf die Finanzlage der Kantone Rücksicht zu nehmen.

Selbst meine Vorschläge sind eher eine Entlastung für die Kantone, weil sie von den Ergänzungsleistungen ebenfalls wesentlich entlastet würden.

Herr Kollega Bodenmann erklärt uns, man solle nicht stehenbleiben, es sei selbstverständlich, dass als Fernziel eine existenzsichernde Rente anzuvisieren sei. Sehr verehrter Herr Kollega Bodenmann, Sie haben heute oder morgen Gelegenheit, dieses Ziel jetzt schon anzusteuern und es nicht auf eine fernere Zukunft zu verschieben. Sie haben lediglich den Minimalrenten von 3000 Franken zuzustimmen. Unser Ziel muss es sein, den AHV-Bezügern eine Rente zu gewähren, die wenigstens eine Lebensführung ohne täglich drückende finanzielle Sorgen ermöglicht. Eine realistische Abschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung und damit der kommenden Prämieneinnahmen und eine bescheidene Prämienerhöhung gestatten es, sowohl die Minimal- wie die Maximalrenten wesentlich über die vorliegenden Anträge von Bundesrat und Kommission hinaus zu erhöhen. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung entsprechende Anträge einzubringen.

Gestatten Sie mir nun noch eine Stellungnahme zu den bekanntgewordenen Vorschlägen. Eine Einheitsrente wird den vielgestaltigen Verhältnissen unseres Landes und den unterschiedlichen Bedürfnissen und Zwangsausgaben unserer Rentner in Stadt und Land nicht gerecht. Die Festsetzung der Beiträge für eine Einheitsrente würde auf grosse Schwierigkeiten stossen, da wohl eine existenzsichernde Einheitsrente in Aussicht zu neh-

men wäre. Auch die mildere Form einer weitgehenden Nivellierung der Renten ist abzulehnen. Die besser verdienenden Beitragszahler leisten an die AHV wesentliche Solidaritätsbeiträge und haben deshalb auf eine differenzierte Rente Anspruch. Die Grundstruktur unserer AHV hat sich bewährt.

Herr Nationalrat Brunner hat anfänglich eine Lösung vorgeschlagen, die von vielen Seiten, als der Grundstruktur der AHV fremd, abgelehnt wurde. Die Kritik, die an seinen Vorschlägen geübt wurde, hat über allzuviel Druckerschwärze zu einem Vermittlungsvorschlag geführt, der sich nun vergleichbar in andere Vorschläge einfügt, die ebenfalls insbesondere die Erhöhung der Minimalrenten zum Ziele haben. Da dieser Vermittlungsvorschlag, vor allem für die Bezüger von niedrigen Renten, d. h. für das unterste Drittel der Skala, zwischen Minimal- und Maximalrenten ungünstiger ist, als ich mir diese Renten vorstelle, kann ich auch diesen neuen Vorschlag von Herrn Brunner nicht unterstützen.

Dem Volksbegehren des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes kann ich nicht zustimmen, obschon ich die Forderung der Rentenerhöhung unterstütze. Es wird sich Gelegenheit ergeben, bei der Detailberatung auf diese Initiative näher einzutreten. Grundsätzlich teile ich aber weitgehend die rechtlichen Erwägungen unseres Herrn Kollegen Hürlimann.

Vordringlich ist die Erhöhung der geltenden Renten. Die Dreisäulenvorsorge, von der gesprochen wird, wie wenn die Verwirklichung einer solchen Vorsorge für das ganze Volk eine Selbstverständlichkeit wäre, wird durch höhere Minimal- und Maximalrenten nicht gefährdet. Im Gegenteil: Höhere Renten fördern die Einführung betrieblicher Vorsorgeeinrichtungen, weil solche bescheidener gestaltet werden können, wenn sie sich auf einer rechten AHV-Basisrente aufbauen lassen. Auch der einzelne wird durch bessere Renten eher veranlasst, zusätzlich etwas vorzukehren, als wenn er vor der zum voraus unlösbaren Aufgabe steht, eine ausreichende Alterssicherung aus eigener Kraft sicherzustellen. Umfragen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben gezeigt, dass die Bereitschaft vorhanden ist, für bessere Renten auch etwas höhere Prämien zu zahlen.

Unser Rat steht vor wichtigen Entscheidungen. Er darf sein Ohr der Mehrheit des Volkes nicht verschliessen. Auch der Ständerat berät im Auftrage des Volkes. Mit der Zustimmung zur Hochschulvorlage hat der Ständerat der Jugend aus Steuergeldern eine Bundesleistung für den Zeitraum weniger Jahre von über einer Millirde zugesprochen, der Landwirtschaft bewilligte er Hunderte von Millionen in einem Jahr, und der Vollständigkeit halber seien auch unsere Milliardenausgaben für das Militär erwähnt. Glauben Sie wirklich, dass unser Rat im Lichte dieses Milliardenreigens für die betagten Mitbürger nur eine überaus bescheidene, ja man könnte sagen schäbige Rentenerhöhung um 15 Franken im Monat gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates in Erwägung ziehen darf? Geben wir uns Rechenschaft, dass die genannten Milliarden aus allgemeinen Bundesmitteln, das heisst Steuern und Abgaben, aufzubringen sind, während die Bundesmittel für die AHV aus Einnahmen herrühren, die verfassungsmässig zugunsten der AHV festgelegt sind. Sie belasten die Bundesrechnung überhaupt

Noch ein letztes Wort: Sie kennen die im Volk weitverbreitete Auffassung über unsern Rat als ein den Fortschritt hemmendes Stöckli, das sich bestenfalls im Schlepptau des Nationalrates zu zeitgemässen Lösungen

aufrafft. Wir haben jetzt bei diesem Geschäft Gelegenheit, dem Volk unsere selbständige, aufgeschlossene und soziale Haltung zu zeigen. Lassen wir uns diese Gelegenheit nicht entgehen, und verzichten wir darauf, uns den Weg zu angemessenen AHV-Renten vom Nationalrat weisen zu lassen! Tun wir aus eigener Initiative das, was das Volk von uns als Ständerat erwarten darf!

Bundesrat Tschudi: Ich möchte vorerst dem Kommissionsreferenten und -präsidenten, Herrn Ständerat Odermatt, herzlich danken für die kompetente Einführung in diese Materie und möchte auch den Votanten danken, um so mehr als alle bereit sind, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten. Gestatten Sie mir dennoch, einige Gesichtspunkte, die mir als entscheidend erscheinen, besonders zu unterstreichen und auch auf gestellte Fragen zu antworten; auf einige werden wir in der Detailberatung eintreten können.

In erster Linie möchte ich hervorheben, dass es sich beim Alter um das bei weitem wichtigste soziale Problem unserer Zeit handelt. Das beweist schon die Tatsache, dass wir in absehbarer Zeit auf eine Million Rentner kommen werden. Nach den Vorschlägen des Bundesrates wird die AHV bereits nächstes Jahr 2,6 Milliarden Franken ausbezahlen. Die Lösung der Altersprobleme bildet selbstverständlich nicht allein eine Aufgabe für die AHV. Der überaus wertvolle Bericht der Kommission für Altersfragen, den Sie kennen, enthält eine Analyse und auch zahlreiche Postulate, die sich an den Bund, die Kantone, die Gemeinden, die private Vorsorge und die Fürsorge-Institutionen richten. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, dass zwei wichtige Vorschläge der Kommission für Altersfragen durch die Vorlage des Bundesrates verwirklicht werden sollen, nämlich die Hilfelosenentschädigung für hochgradig hilflose alte Leute — eine wichtige soziale Neuerung und die Möglichkeit des Rentenaufschubs um ein bis fünf Jahre. Hiebei handelt es sich um eine Offerte, von der Gebrauch gemacht werden kann oder nicht und über deren Wirkung zum voraus kaum Bestimmtes gesagt werden kann. Als bemerkenswert ist weiter zu unterstreichen, dass wir vor der 7. Revision der AHV stehen. Die grosse Zahl der Revisionen in der zwanzigjährigen Geltungsdauer dieses Versicherungswerkes beweist seine Ausbau- und Entwicklungsfähigkeit. Hier liegt einer der grossen Vorzüge unseres Systems, der nicht durch zu wenig überlegte Aenderungen, wie sie zurzeit auch propagiert werden, zerstört werden darf.

Die 6. Revision, die ich ebenfalls hier zu vertreten die Ehre hatte, schöpfte alle Reserven der AHV aus; es ging um jährliche Mehrleistungen von 800 Millionen Franken. Weiter schlugen wir anschliessend die Ergänzungsleistungen vor, um grundsätzlich jedem Versicherten ein allerdings bescheidenes Existenzminimum zu gewährleisten. Unser Vorschlag hat sich überraschend schnell und gut durchgesetzt. Alle Kantone beteiligen sich an den Ergänzungsleistungen, und keiner machte von der durch das Gesetz ermöglichten Kürzung Gebrauch, so dass kein Rentner in unserem Lande als Alleinstehender gegenwärtig weniger als Fr. 3150.- bezieht und dem Ehepaar Fr. 5040.- als absolutes Minimum garantiert sind. Konnten alle bisherigen Revisionen der AHV ohne Beitragserhöhung finanziert werden, so bringt die 7. als grundsätzliche Neuerung die Erhöhung des AHV-Beitrages um 1 Prozent und des Invalidenversicherungsbeitrages um 1 Prozent. Dies ist auf die Ausschöpfung der Reserven durch die 6. Revision zurückzuführen. Es muss mit grosser Genugtuung anerkannt werden, dass die Beitragserhöhungen, das Opfer der im Erwerbsleben Stehenden zugunsten der Generation der alten Leute, hier im Rat und auch in der öffentlichen Meinung unbestritten ist, und dass von keiner Seite grundsätzlich gegen die Beitragserhöhung Stellung genommen wird. Dies betrachte ich keineswegs als Selbstverständlichkeit, sondern als erfreuliches Zeichen echter sozialer Gesinnung. Es ist nämlich das erstemal, dass unsere Bevölkerung Opfer für die AHV erbringen muss. Die AHV konnte nämlich im Jahre 1948, bei der Einführung, ohne Beiträge finanziert werden, weil man einfach die bisherigen Mittel der Erwerbsersatzordnung in die AHV übergeführt hat. Man hat einfach den Titel für die Beiträge geändert, aber niemand hatte eine Mehrbelastung auf sich zu nehmen.

Das Ausmass der Rentenerhöhung ergibt sich zwangsläufig aus der gewählten Heraufsetzung der Beiträge. Die AHV-Kommission und der Bundesrat halten eine Heraufsetzung um 1 Prozent für politisch möglich und realisierbar (Erhöhung der bisherigen Beiträge von 4 Prozent um einen Viertel). Damit können auch die Renten um 25 Prozent erhöht werden, wobei selbstverständlich zur Beitragsheraufsetzung Mehrleistungen der öffentlichen Hand, von Bund und Kantonen, kommem müssen.

Ist der von der AHV-Kommission und vom Bundesrat gewählte Weg der allgemeinen Erhöhung der Renten um 25 Prozent sozial? Diese oft gestellte Frage darf ohne Zögern mit Ja beantwortet werden. Unsere AHV ist im Vergleich zu ausländischen Sozialversicherungen, und zwar zu Sozialversicherungen im Westen wie im Osten, vor und hinter dem sogenannten Eisernen Vorhang, besonders sozial ausgestaltet. Zwar bestehen verschiedene Versicherungen, die wesentlich höhere Altersrenten, bei entsprechend höheren Prämien, ausrichten, doch sind gerade in diesen ausgebauten Versicherungen die Renten proportional zum Lohn. In der Schweiz hingegen wird nach unsern Vorschlägen betragen: bei einem Einkommen von Fr. 5000.- die einfache Altersrente 45 Prozent, die Ehepaarsrente 72 Prozent des Einkommens, bei Fr. 10 000.- die einfache Altersrente noch 30 Prozent, die Ehepaarsaltersrente 48 Prozent, und bei einem Einkommen von Fr. 30 000.erreicht die einfache Altersrente schon nur noch 15 Prozent und die Ehepaarsrente 24 Prozent.

Noch eine letzte Zahl: Betrug die Mindestrente bei Schaffung der AHV Fr. 480.-, so soll sie jetzt Fr. 2100.— nach dem Vorschlag des Bundesrates, Fr. 2280.— nach Ihrem Vorschlag erreichen, also ungefähr das Viereinhalbfache. Die Höchstrente stieg in diesen zwanzig Jahren von Fr. 1500.— auf Fr. 4500.—, also nur auf das Dreifache. Die Höchstrente war anfänglich dreimal so hoch wie die Mindestrente, jetzt soll sie noch gut den doppelten Betrag erreichen. Die Differenz zwischen Minimum und Maximum wurde also im Laufe dieser zwanzig Jahre stark zusammengedrückt, das heisst, das Minimum wurde durch die bisherigen Revisionen wesentlich stärker gehoben als das Maximum. Ist das System als solches unbestrittenermassen sozial, so kann eine gleichmässige Erhöhung verantwortet werden, denn sie ändert das System nicht, sondern lässt es intakt.

Als sozial bedeutsame Neuerung darf ich nochmals die Einführung der Hilflosenentschädigung erwähnen, eine Massnahme, die jährlich zu nicht weniger als 45 Millionen Franken Aufwendungen, aber auch zu entsprechenden Leistungen an hilflose alte Leute führen wird.

Für die bedürftigen Altersrentner ist die Gestaltung der Ergänzungsleistungen besonders wichtig. Würden nämlich nur die AHV-Renten erhöht, die Ergänzungsleistungen jedoch nicht, so gingen die bedürftigen Altersrentner völlig leer aus. Derartige Vorschläge werden auch vertreten. Wie gross die Enttäuschung unter unsern alten Mitbürgern wäre, kann man sich vorstellen, selbst wenn die Mindestrente der AHV höher angesetzt wird als nach unsern Vorschlägen. Der Bundesrat schlägt nämlich vor, es seien die Ergänzungsleistungen, also das garantierte Existenzminimum der alten Leute und der alten Invaliden, auf mindestens Fr. 3300.— für Alleinstehende und Fr. 5280.— für Ehepaare festzusetzen. Der Bundesbeitrag wird aber in vollem Ausmasse gewährt, bis zu Mindestleistungen von Fr. 3900. - für Alleinstehende bzw. Fr. 6240. - für Ehepaare. Dazu kommen noch Zusatzleistungen bei Krankheit. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass zahlreiche Kantone nicht den niedrigsten Ansatz von Fr. 3300.- wählen, sondern das oberste Minimum, Fr. 3900.-, wobei Kantone und Städte auf eigene Rechnung noch Zusatzleistungen ausrichten werden. Ich möchte hervorheben, dass wir ein Existenzminimum haben, das versicherungsmässig ausgestaltet ist, von Fr. 3900.- bzw. Fr. 6240.heute, gegenüber Fr. 480.— bzw. Fr. 768.— vor zwanzig Jahren, weil wir damals nur die Mindestleistungen der AHV kannten und nicht die heutigen Renten plus die Ergänzungsleistungen. Sie ersehen also den zurückgelegten Weg und den sozialen Fortschritt von Fr. 480.auf Fr. 3900 .-- .

Herr Ständerat Heimann hat nun die Problematik dieser Ergänzungsleistungen drastisch geschildert. Sie ist mir völlig vertraut, denn ich hatte in meinem kantonalen Departement die Ergänzungsleistungen auszurichten, der Kanton Basel-Stadt kannte sie schon vor Einführung durch den Bund. Die Ergänzungsleistungen haben ihre Nachteile, wie leider jede menschliche Institution. Aber es gibt keine andere Form, um den Bedürftigen, die nichts anderes haben als staatliche Renten, wirklich zu helfen. Der Vorschlag von Herrn Ständerat Heimann hinkt sehr stark. In der von ihm kritisierten Bürokratie oder Komplikation dieser Materie nimmt der Kanton Zürich eine Sonderstellung ein. Andere Kantone vermögen die Ergänzungsleistungen mit wesentlich einfacheren Mitteln durchzuführen. Dies ist eine Tatsache, nicht eine spitze Bemerkung eines Baslers. Aber die Bürokratie und die Schwierigkeiten bleiben auch beim Vorschlag von Herrn Ständerat Heimann bestehen. Er will die Ergänzungsleistungen nicht abschaffen, sondern er will sie lediglich dem Kanton überlassen; der Kanton würde sie allein durchführen; er müsste genau die gleiche sogenannte Auslegeordnung vornehmen lassen wie der Bund. Der Bund liefert bloss Beiträge, subventioniert diese Ergänzungsleistungen. Diesen Anteil würde Herr Ständerat Heimann wegfallen lassen. Das berührt aber nur das Verhältnis zwischen Bund und Kanton; wir haben dafür keine besondere Bürokratie aufbauen müssen. Das Verhältnis des Staates zum Bürger, dem Bezüger der Ergänzungsleistungen, bleibt das gleiche wie bisher. Ich möchte bei diesem Anlass beifügen, dass insbesondere die Meinung, dass man mit Fr. 3000.- Mindestleistungen die Ergänzungsleistungen zum Verschwinden bringen könnte (das wird nicht von Herrn Ständerat Heimann, aber von andern Kreisen, vertreten), als

eine Illusion von Leuten, die mit der Sozialpolitik überhaupt nicht vertraut sind, zu qualifizieren ist. Ich wäre bereit, mit jedem von Ihnen eine Wette einzugehen, dass im Nationalrat noch Anträge gestellt werden, den Ansatz der Ergänzungsleistungen höher anzusetzen als wir ihn vorschlagen, mit der Begründung, dass auch diese Ansätze es in städtischen Verhältnissen dem alten Mann und der alten Frau noch nicht erlauben, den Lebensunterhalt zu fristen, oder dass sie nicht genügen, um in einem gut geführten Altersheim den Pensionspreis zu bezahlen. Solange diese Verhältnisse bestehen, wird es schwierig sein, diejenigen alten Leute, die nicht noch einen Verdienst haben, eine Pension oder ein Vermögen, ohne Ergänzungsleistungen zu lassen.

Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Leistung kann in groben Zügen gesagt werden, dass die Mehrausgaben weitgehend durch die Mehreinnahmen gedeckt sind. Immerhin ist in der 20jährigen Periode von 1969 bis 1989 mit einem jährlichen Zinsverbrauch von 117 Millionen Franken zu rechnen. Diese Lösung darf verantwortet werden. Auf lange Sicht, d.h. über 1989 hinaus, bleibt eine Unterfinanzierung, doch wird die Finanzlage der AHV durch diese Revision kaum verschlechtert. Die Unterfinanzierung auf weite Sicht hat übrigens keineswegs ein beunruhigendes Ausmass. Eine Rechnung, die weit über die nächsten 20 Jahre hinausgeht, weist grosse Unsicherheitsfaktoren auf. Jedenfalls ist aber die Lücke nicht derart, dass sie nicht dannzumal mit einer bescheidenen Prämienerhöhung allenfalls beschlossen werden könnte.

Zu den Vorschlägen auf Prämienermässigungen oder weiter gehende Rentenerhöhungen bei dieser Revision muss ich auf Artikel 107, Absatz 3 des Gesetzesentwurfs aufmerksam machen. Auf diese Bestimmung legt das Finanzdepartement im Hinblick auf die solide Basis der Versicherung, im Hinblick auch auf die Gewährleistung der anwartschaftlichen Ansprüche, grosses Gewicht. Die Bestimmung besagt, dass der Ausgleichsfonds während einer 20jährigen Finanzierungsperiode im Durchschnitt den doppelten Betrag der jährlichen Ausgaben nicht unterschreiten und in keinem Jahr unter den anderthalbfachen Betrag der Ausgaben sinken darf. Da wir bald 3 Milliarden Ausgaben im Jahr erreichen und einige Jahre darauf 4 Milliarden Franken im Jahr ausgerichtet werden, sollte der Fonds auf 8 Milliarden ansteigen. Dieses Erfordernis wäre unvereinbar mit wesentlichen Aenderungen gegenüber den Anträgen des Bundesrates, es sei denn, es würden auch mehr Einnahmen vorgeschlagen.

Die vielfach diskutierte Rentenindexierung hat verschiedene Aspekte, die beachtet werden müssen: versicherungstechnische, soziale, volkswirtschaftliche und finanzielle. In prinzipieller Hinsicht ist der Bundesrat mit den vorberatenden Kommissionen der Meinung, dass sämtliche AHV- und IV-Renten, also die Alt- wie die Neurenten, periodisch dem Preisindex anzupassen sind. Dabei soll zwar nicht jede geringfügige Schwankung, aber doch jede erhebliche Veränderung im Preisindex die Anpassung auslösen. Die Kaufkraft muss den Renten erhalten bleiben. Etwas heikler ist das Problem der Anpassung der Renten an die Veränderung der Erwerbseinkommen, also an den sogenannten Beitragsindex der AHV. Soll der Rentner im gleichen Mass wie der Lohnempfänger in den Genuss von Realverbesserungen kommen? So wünschbar dies ist, stehen doch der Verwirklichung dieses Postulats finanzielle Hindernisse entgegen. Eine volle Rentendynamik für Alt- und

Neurenten wäre ohne neue Einnahmen, d. h. ohne weitere Beitragserhöhungen, finanziell nicht tragbar. Der Bundesrat beschränkt sich deshalb darauf, den Grundsatz der Anpassung der Renten an die Erwerbseinkommen zumindest für die Neurenten zu bejahen. Im vorliegenden Falle werden aber alle Renten erhöht, und die Frage kann an sich jetzt offen bleiben, weil sie sich bei der nächsten Revision erneut stellen wird.

Herr Ständerat Reimann hat angenommen, dass wir, wirtschaftlich gesehen, von andern Perspektiven ausgehen als unsere Expertenkommissionen, und dass wir die Entwicklung der Wirtschaft in den kommenden Jahren nicht in Rechnung stellen. Diesen Einwand kann man oft hören. Auf den ersten Blick erscheint er als äusserst plausibel, ja beinahe als selbstverständlich. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass diese Entwicklung von den Rentenbezügern auch beachtet wird, und dass sie von der heutigen Basis ausgehen. Wenn die Rentenbezüger dann feststellen, dass im Laufe der nächsten Jahre tatsächlich die Löhne und die Preise gestiegen sind, dann verlangen sie, ausgehend von der jetzigen Basis, wieder Mehrleistungen. Keineswegs wären sie damit befriedigt, wenn wir jetzt die Mittel eskomptieren wollten, die vielleicht oder wahrscheinlich im Laufe der nächsten Jahre eingehen werden. Wir sind alle der Ueberzeugung, dass die Wirtschaft sich entwickeln wird und dass wir bei der AHV mit Mehreinnahmen rechnen können. Aber diese können wir jetzt nicht verteilen, weil die Rentner später sagen werden, jetzt sind die Löhne und die Preise gestiegen, darum wollen wir auch unseren Anteil haben. Wir gehen aus von der Basis der Renten im Jahre 1968 oder 1969. Wenn Herr Ständerat Reimann verspricht, von einem Durchschnittslohn, sagen wir bis 1989, auszugehen, so wird dies ihm in den nächsten zwei Monaten herzlich verdankt, aber nachher zweifellos vergessen und von niemandem mehr vertreten werden. So ist die reale Situation und so müssen wir mit diesem Versicherungswerk arbeiten, wenn wir den alten Leuten wirklich ihre Renten gewährleisten wollen, wie es uns bis jetzt gelungen ist. Man darf sagen, dass unsere Vorschläge den sozialen Bedürfnissen gerecht zu werden versuchen, dass aber damit sowohl volkswirtschaftliche als auch finanzielle Abenteuer ausgeschlossen werden. Daran sind auf längere Sicht ganz besonders die alten Leute interessiert. Die zum Teil gewaltigen Defizite ausländischer Versicherungen - sie wurden heute auch schon erwähnt - und die dadurch bedingten wesentlichen Beitragserhöhungen haben ihre Ursache weitgehend in den dort festgelegten Automatismen. Die Mehrleistungen kumulieren sich nämlich mit den durch die ständige Zunahme der Zahl der Altersrentner bewirkten Ausgabenerhöhungen.

Ich muss nun noch zur Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes Stellung nehmen. Wie wir vom Referenten, Herrn Ständerat Odermatt, bereits gehört haben, besteht die Initiative aus drei Punkten, zu denen ich mich ebenfalls kurz äussern will.

1. Die Initiative verlangt eine allgemeine Erhöhung der Renten um einen Drittel. In diesem Punkte wird materiell das Begehren durch unsere Vorlage erfüllt. Wir schlagen zwar nur eine Erhöhung um einen Viertel vor; doch wurde noch nach Einreichung des Volksbegehrens eine Teuerungszulage zu den AHV-Renten von 10 Prozent beschlossen. Da auch auf diese 10 Prozent die Viertelserhöhung gewährt wird, beträgt die gesamte Rentenerhöhung seit Einreichung der Initiative sogar

37½ Prozent. Wenn man also die Argumentation von Herrn Ständerat Hürlimann als richtig annehmen will, dann müsste sogar nach Annahme der Initiative eine Kürzung der AHV-Leistungen um 4½ Prozent eintreten, wenn ich recht rechne, von 37½ auf 33 Prozent. Dies wird aber sicher nicht in Frage kommen.

In zweiter Linie wird eine automatische Rentenindexierung, und zwar eine jährliche Anpassung im Ausmass der Teuerung, sowie der Zunahme des realen Volkseinkommens verlangt. Wie ich soeben erwähnt habe, wird materiell diesem Begehren weitgehend entsprochen durch die Vorschläge über die periodische Anpassung der Renten an die Preise und mindestens der Neurenten an die Löhne, wobei das Ausmass in späteren Revisionen zu bestimmen sein wird. Die von der Initiative vorgeschlagene jährliche Anpassung der gewaltigen Zahl der Renten an zwei Faktoren - Preisindex und Zunahme des realen Volkseinkommens - wäre weder gesetzgeberisch noch administrativ einfach zu lösen. In zwei wesentlichen Punkten der Initiative liegt also ein Gegenvorschlag des Bundesrates vor, der den Forderungen weitgehend entgegenkommt. Nicht realisiert ist der dritte Punkt: das Obligatorium der betrieblichen Zusatzversicherungen. Hier verweist die Botschaft auf die sehr erfreuliche Entwicklung der Pensionskassen der betrieblichen und verbandlichen Altersversicherungen in den letzten Jahren. Niemand wird das bestreiten, obwohl sie noch bei weitem nicht zu einer vollkommenen Schliessung der Lücken geführt hat, bei dieser zweiten Säule, zu der der Bundesrat, entsprechend der Auffassung von Herrn Ständerat Bodenmann, sich durchaus bekennt. Es darf aber angenommen werden, dass auf freiwilliger Basis sowie durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern - sie können entsprechende Bestimmungen auch in Gesamtarbeitsverträgen festlegen - diese Form der Altersvorsorge weitere starke Fortschritte machen wird.

Ich möchte Herrn Ständerat Wenk in dem Sinne recht geben, dass vielleicht der Antrag auf Abschreibung des Postulates von Herrn Nationalrat Weber zu weit geht, weil tatsächlich noch Probleme offen sind. Aber diese Frage können wir im Nationalrat behandeln, da das Postulat im Nationalrat eingereicht wurde. Ich kann aber auch unterstreichen, dass die Erwägungen, die Herr Ständerat Honegger hier vorgetragen hat, zweifellos fundiert sind.

Von besonderer Bedeutung ist das kürzlich zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Abkommen über die Freizügigkeit unter den Pensionskassen; wenn dieses Abkommen sich bewährt und in der Praxis durchsetzt, ist ein weiterer starker Anstoss für den Ausbau der privaten Pensionskassen gegeben. Herr Ständerat Wenk postuliert, dass auch im Obligationenrecht hiefür die Basis noch verstärkt wird.

Ich möchte die positiven Seiten des Vorschlags der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes in keiner Weise herabsetzen, insbesondere auch nicht die positive Seite eines Vorschlags nach einem Obligatorium der betrieblichen Zusatzversicherungen. Diese Verallgemeinerung wäre ein eindeutiger sozialer Fortschritt. Aber es fehlt jede klare Vorstellung, wie auf dem Gesetzgebungsweg das Obligatorium der privaten Pensionskassen verwirklicht werden soll. Mir wurde jedenfalls noch kein konkretes Projekt, ja nicht einmal eine gründliche Studie darüber bekanntgegeben. Dieses

Problem erscheint somit als noch ungeklärt. Es wäre deshalb nicht am Platz, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, deren Auswirkungen noch nicht abzusehen sind. Hier kann ich vielleicht auf die Frage der Herren Ständeräte Odermatt und Bodenmann eintreten, was von der Initiative, die am Sozialdemokratischen Parteitag diskutiert worden ist, zu halten sei: Es ist selbverständlich noch nicht möglich, ein Urteil abzugeben, da erst beschlossen wurde, an einem späteren Parteitag, voraussichtlich nächstes Jahr, definitiv über einen Initiativtext zu entscheiden. Inzwischen muss erst der Text beraten werden. Der Text ist nicht bekannt, und darum kann kein Urteil abgegeben werden; insbesondere hatte der Bundesrat noch keinerlei Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Aber es ist offensichtlich, dass die Antragsteller versuchen, gewissen Einwänden gegen die Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes Rechnung zu tragen, indem das Obligatorium der privaten Kassen nicht verlangt werden soll. Anscheinend will man bei der Freiwilligkeit der privaten Kassen bleiben und diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die nicht in derartigen privaten Kassen versichert sind, irgendwie in eine staatliche Ersatzkasse aufnehmen. Vielleicht wird auch der Gedanke erwogen, den privaten Versicherungen den Charakter von Ersatzkassen im Rahmen der staatlichen Versicherung zu verleihen. Das sind aber Probleme, die noch in keiner Weise, jedenfalls soweit ich es lesen konnte, genau abgeklärt und geprüft sind und die deshalb jetzt nicht zur Diskussion stehen. Es scheint, dass Anklänge an das ursprüngliche AHV-Gesetz von 1948 wieder aufleben. Die ursprüngliche Vorlage sah bekanntlich neben der staatlichen AHV auch die Anerkennung von privaten Ersatzkassen vor, weil man annahm, die Kumulation könnte zu weit gehen. In der Praxis hat es sich dann aber als völlig überflüssig erwiesen, die privaten Pensionskassen in die staatliche AHV einzugliedern, sondern sie wurden beide nebeneinander oder zusätzlich zueinander geführt.

Ich möchte nochmals unterstreichen, dass es völlig fehl am Platze wäre, eine Initiative zu diskutieren, die noch in keiner Weise formuliert und deren Inhalt uns nicht bekannt ist und zu der deshalb der Bundesrat nicht Stellung nehmen kann.

Nun zur Frage Gegenentwurf. Der Bundesrat gibt seinem Entwurf den Charakter eines Gegenvorschlags zur bereits eingereichten Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes, allerdings auf der Gesetzesstufe. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass dieses Vorgehen nicht zum erstenmal gewählt wird, sondern dass es Präjudizien dafür gibt. Der Bundesrat schlägt den eidgenössischen Räten vor, das Inkrafttreten der 7. AHV-Revision von der Ablehnung oder vom Rückzug des Volksbegehrens abhängig zu machen, denn beide Vorlagen sind nicht miteinander vereinbar. Bei Annahme der Initiative muss ein Ausführungsgesetz ausgearbeitet werden. Dieses muss eine neue Rentenformel enthalten. Die Prämienerhöhung von 1 Prozent, die wir vorschlagen, genügt selbstverständlich nicht. Das ersehen Sie aus den Anträgen von Herrn Ständerat Heimann. Er hat für die Erhöhung der Renten um einen Drittel - und das entspricht der Initiative - eine Beitragsheraufsetzung um 1,6 Prozent beantragt. Dies wäre das Minimum für diese Leistungen. Das müsste ins Gesetz aufgenommen werden. Ferner müsste die Rentenindexierung grundsätzlich im Gesetz geregelt werden, ein überaus schwieriges gesetzgeberisches Problem. Auch

hier wäre die finanzielle Basis zu schaffen, und endlich käme die Regelung des Obligatoriums der privaten Pensionskassen. Diese legislatorische Aufgabe kann zweifellos nicht in kurzer Frist erledigt werden wegen der Problematik, die damit verbunden ist. Es handelt sich also beim Entwurf des Bundesrates um einen Gegenvorschlag in materieller Beziehung. Ein Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe wäre zweifellos die rechtlich bessere Lösung. Aber ein solcher wäre äusserst zeitraubend; denn wenn wir eine Untersuchung vornehmen müssten, wie einzelne Begehren - weniger die Indexierung als vor allem das Obligatorium der privaten Pensionskassen - verwirklicht werden sollen, würde dies sehr viel Zeit erfordern. Man hätte eine Expertenkommission einsetzen müssen; wie rasch diese zu einem Ergebnis gekommen wäre, steht völlig offen, weil keine konkreten Vorschläge vorliegen. Ich glaube, einer der entscheidenden Gesichtspunkte bei dieser Revision ist der, dass die alten Leute ungeduldig auf Mehrleistungen warten. Die Teuerung ist fortgeschritten, das Volkseinkommen ist gewachsen. Es liegt den Rentnern gar nicht so sehr an allen möglichen Initiativen und Diskussionen, sondern es liegt ihnen, ganz brutal gesagt, am Geld. Je einfacher der Vorschlag, je einfacher die Lösung ist, desto rascher wird es auch möglich sein, ihnen entsprechende Mehrleistungen zu erbringen.

Herr Ständerat Hürlimann sagt mit Recht, es sei Sache des Gesetzgebers, zu bestimmen, wann ein Gesetz in Kraft tritt. Wir nehmen Ihnen diese Möglichkeit nicht weg, Sie können darüber entscheiden, Sie können entsprechend dem Antrag von Herrn Ständerat Hürlimann bestimmen, am 1. Januar 1969 trete das Gesetz in Kraft. Es steht Ihnen aber ohne weiteres auch frei, die Inkraftsetzung dem Bundesrat zu überlassen. Sie können es völlig offen lassen, oder Sie können selber bestimmen: Wir sind der Meinung, die Inkraftsetzung erfolge unter diesen oder jenen Bedingungen. - Das steht in der Kompetenz der eidgenössischen Räte. Wir müssen uns klar darüber sein, dass wir nicht Gesetze im luftleeren Raum machen können. Wir müssen bei dieser Gesetzgebung der Tatsache der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes Rechnung tragen, müssen sie berücksichtigen, sonst machen wir ein Gesetz, das nicht vor den Realitäten standhält und bei dem sich der Stimmbürger dann auch nicht im klaren ist, welches je nach seinem Entscheid die Situation sein werde.

Abschliessend möchte ich doch nochmals hervorheben, dass die Inangriffnahme der 7. Revision der AHV erfreulicherweise von keiner Seite bekämpft wird. Es handelt sich unbestrittenermassen um eine notwendige soziale Massnahme. Die Vorschläge des Bundesrates bringen unsern Altersrentnern eine bedeutende Verbesserung ihrer Lage. Mit der vorgeschlagenen Prämie von 5 Prozent des Erwerbseinkommens können wir nicht Leistungen finanzieren wie beispielsweise die Leistungen der deutschen oder der österreichischen Sozialversicherung, welche Beiträge in der Höhe von 15 Prozent und noch mehr des Erwerbseinkommens erheben. Unsere Vorschläge bringen aber eine optimale Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, und der grosse Vorteil des bundesrätlichen Entwurfs liegt in der Einfachheit der Vorschläge. Er ändert gar nichts am System, und darum können diese Vorschläge ohne Schwierigkeiten auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt und die neuen höheren Renten im Januar 1969 ausbezahlt werden. Wie ich bereits unterstrichen habe: das Moment, dem die alten Leute das grösste Gewicht beilegen, ist

die rasche Verwirklichung. Ich möchte Sie meinerseits bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

> Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1968 Séance du 19 juin 1968, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Wipfli

9898. Alters- und Hinterlassenenversicherung 7. Revision

Assurance vieillesse et survivants 7^e revision

Fortsetzung - Suite

Siehe Seite 112 hiervor — Voir page 112 ci-devant

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Bundesgesetz betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Loi fédérale modifiant la loi sur l'assurance vieillesse et survivants

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adoptés

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 2, Abs. 1 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 2, al. 1 et 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Heimann: Ich möchte Ihnen beantragen, dass wir zuerst Artikel 34 der Vorlage behandeln, weil dieser Artikel 34 die Höhe der Minimal- und Maximalrenten bestimmt. Er präjudiziert auf diese Weise verschiedene Bestimmungen der Vorlage, und wenn die Rentenhöhe festgelegt ist, erübrigen sich gewisse Anträge, besonders aber auch Rückkommensanträge. Es wäre also ökonomischer, bei Artikel 34 zu beginnen.

Odermatt, Berichterstatter: Ich möchte empfehlen, dass wir vorerst Artikel 2 behandeln. Nachher kommen die Anträge zu Artikel 5, 6, 8 und 34 an die Reihe. Ich habe mich auch gefragt, ob wir nicht den grundlegenden Artikel 34 in bezug auf die Festsetzung der Rentenhöhe zu Ende beraten sollten und nachher eventuell je nach den Beschlüssen die Ansätze. Ich möchte also zuerst zu Artikel 2, Absatz 1, einige Bemerkungen machen. In diesem Absatz wird eine Uebergangsbestimmung betreffend Beitrittsmöglichkeit von Auslandschweizern zur Invalidenversicherung im Rahmen der freiwilligen Versicherung gestrichen. Bei Absatz 4 von Artikel 2 wird die Möglichkeit geschaffen, für Frauen, die während mindestens einem Jahr vom Ehemann getrennt sind, sich der Versicherung anschliessen zu können. Das ist der materielle Inhalt dieser Aenderung. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Präsident: Der Herr Kommissionspräsident ist damit einverstanden, dass wir den Ordnungsantrag des Herrn Heimann, nämlich Artikel 34, vorwegnehmen.

Zustimmung — Adhésion

Art. 34 Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Die einfache Altersrente beträgt mindestens 190 Franken und höchstens 375 Franken im Monat.

Antrag Heimann

... mindestens 250 Franken und höchstens 400 Franken im Monat.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

La rente simple de vieillesse s'élève à 190 francs par mois au moins et à 375 francs au plus.

Proposition Heimann

... s'élève à 250 francs par mois au moins et à 400 francs au plus.

Odermatt, Berichterstatter: Diesem Artikel 34, wie Herr Ständerat Heimann das auch wegen der Verschiebung der artikelweisen Beratung betont hat, kommt zentrale Bedeutung zu. Er umschreibt die künftige Berechnung der einfachen Altersrente und den Mindestund Höchstbetrag dieser Rente. Alle übrigen Rentenarten, wie namentlich die Ehepaar-Altersrente, die Witwen- und die Waisenrente sind von diesem Rentenbetrag abgeleitet. Der Bundesrat schlägt vor, das Minimum der einfachen Altersrente von 138 Franken auf 175 Franken und das Maximum von 294 Franken auf 375 Franken im Monat zu erhöhen. Zwischen diesen beiden

Grenzwerten wird die Rente nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen abgestuft. In der Oeffentlichkeit ist nicht zuletzt von den Kreisen um Nationalrat Dr. Brunner die Auffassung vertreten worden, der Abstufungsbereich der AHV-Rente sei zu breit. Minimum und Maximum müssten näher zusammenrücken. Die Kommission hält dafür, dass das Versicherungsprinzip in der AHV in bestimmtem Rahmen verwirklicht werden muss und dass daher grundsätzlich eine Abstufung der AHV-Rente ungefähr in dem vom Bundesrat vorgezeichneten Bereich am Platze ist. Immerhin ist sie der Meinung, dass der Mindestrentner etwas besser bedacht werden sollte. Aber es ist zu berücksichtigen, dass der bedürftige Mindestrentner in den Genuss der Ergänzungsleistungen gelangen kann und so ein Mindesteinkommen gewährleistet bekommt. Es gibt ja doch eine ganze Reihe von Mindestrentern, die wegen eines bescheidenen Vermögens oder eines kleinen Zusatzeinkommens nicht in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommen können. Ihnen sollte nach Auffassung der Kommission entgegengekommen werden. Die Kommission schlägt daher vor, den monatlichen Mindestbetrag der einfachen Altersrente statt auf 175 Franken auf 190 Franken zu erhöhen. Die Mindestrente würde demnach gegenüber heute 38 Prozent mehr betragen oder die Heraufsetzung würde 38 Prozent ausmachen. Die Mehrkosten dieser Aenderung belaufen sich auf rund 40 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Heimann: Der Antrag zu Artikel 34, Absatz 2, den ich Ihnen jetzt noch verlesen möchte, ist Ihnen bereits ausgeteilt worden. Ich schlage Ihnen vor, in Absatz 2 zu sagen: «Die einfache Altersrente beträgt mindestens 250 Franken und höchstens 400 Franken im Monat.» Diese Mindestrenten und Höchstansätze würden folgende Jahresrenten ergeben: Die einfache Altersrente wäre minimum 3000 Franken und maximum 4800 Franken. Die Ehepaarrente minimum 4800 Franken und maximum 7680 Franken. Die Witwenrente minimum 2400 Franken, maximum 3840 Franken. Die einfache Waisenrente minimum 1200 Franken, maximum 1920 Franken. Die Vollwaisenrente wäre minimum 1800 Franken, maximum 2280 Franken. Ich habe bereits anlässlich der Eintretensdebatte ausgeführt, dass ich höhere Minimalrenten als einen Akt des sozialen Ausgleichs betrachte. Ich gebe Ihnen eine kleine Uebersicht, wie sich eigentlich die Differenzen in den verschiedenen Anträgen zwischen Minimal- und Maximalerhöhungen auswirken. Die einfache Altersrente wird gemäss Antrag des Bundesrates um 450 Franken erhöht. Die maximale Rente um 975 Franken, also mehr als das Doppelte. Nach dem Antrag der Kommission des Ständerates wird die Minimalrente um 630 Franken erhöht, die Maximalrente um 975 Franken. Nach dem Vorschlag, den ich Ihnen unterbreitet habe, würde die Minimalrente eine Erhöhung von 1350 Franken erfahren und die Maximalrente eine solche um 1275 Franken. Die Maximalrente würde also nicht mehr erhöht als die Minimalrente. Noch ein Vergleich mit der Ehepaarrente. Ein Ehepaar wird gemäss Bundesratsantrag mit einer minimalen Erhöhung von Fr. 720.bedacht und die maximale Erhöhung auf Fr. 1560.festgesetzt; die Erhöhung im Bereich der Maximalrenten beträgt wiederum mehr als das Doppelte. Die ständerätliche Kommission hat diesen Unterschied etwas gemildert, indem minimal die Erhöhung Fr. 1008.- und maximal Fr. 1560.— beträgt. Mein Antrag zeigt folgende Zahlen: minimal Fr. 2160.— und maximal Fr. 2040.—. Sie sehen also, dass der Vorschlag, den ich Ihnen unterbreitet habe, darauf ausgerichtet ist, die Minimalrenten wesentlich zu heben und die Maximalrenten nicht über die Erhöhung der Minimalrenten hinaus, in Frankenbeträgen gerechnet, zu erhöhen. In dieser Staffelung glaube ich, liegt mehr soziale Gerechtigkeit, und die gleichen Unterschiede zwischen Minimum und Maximum ergeben sich selbstverständlich auch bei der Witwenund Waisenrente.

Es ist nachgerade genügend bekannt, und auch hier diskutiert worden, dass die Rentner ihre Erhöhung der Renten nicht nach Prozenten beurteilen, sondern nach Franken, und es ist ebenso klar, dass ein Sozialwerk auf diese Empfindung Rücksicht nehmen muss.

Ich gestatte mir, noch auf einige Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi einzutreten. Herr Bundesrat Tschudi hat erklärt, man könnte auf die Ergänzungsleistungen trotz einer Minimalrente von Fr. 3000.- nicht verzichten. Dazu möchte ich aber ausführen, dass ich nicht erklärt habe, es würden alle Ergänzungsleistungen wegfallen, sondern ich habe lediglich darauf hingewiesen, dass das Ergänzungsleistungsgesetz des Bundes nicht mehr notwendig wäre und dass allfällige Rentenzuschüsse zu den erhöhten Minimalrenten den Kantonen überlassen werden könnten. Ich befinde mich mit dieser Auffassung heute vormittag in allerbester Gesellschaft, denn ich kann das aus der Botschaft des Herrn Bundesrat Tschudi entnehmen, dass er sehr wahrscheinlich gleicher Auffassung ist. Es steht nämlich auf Seite 4 mit aller Deutlichkeit: «Bei der AHV als Basisversicherung wird die minimale einfache Altersrente 2000 Franken im Jahr nicht wesentlich übersteigen, was die Beibehaltung der Ergänzungsleistungen notwendig macht, wogegen bei existenzsichernden AHV-Renten eine einfache Minimalrente von mindestens 3000 Franken gefordert wird, was den Einbau der Ergänzungsleistungen in die AHV grundsätzlich gestatten würde.» Sie sehen also, dass ich mich hier auch an den Erörterungen der bundesrätlichen Botschaft orientiert habe. Ich bin Herrn Bundesrat Tschudi für seinen Ausspruch dankbar, dass er anerkannt hat, diese Ergänzungsleistungen seien in ihrer Art der Ausrichtung nicht der sozialen Weisheit letzter Schluss. Ich möchte ihm und meinen Herren Ratskollegen zu bedenken geben, dass bei Minimalrenten von Fr. 3000.— für die Einzelperson und Fr. 4800.— für Ehepaare diese Ansätze eben Rentenansprüche bedeuten. Was Sie nun vorhaben, bedeutet, dass der Rentenanspruch niedriger festgesetzt wird und dass um die Ergänzungsleistung ein besonderes Gesuch gemacht werden muss mit der Ihnen anlässlich der Eintretensdebatte genügend ausführlich geschilderten, demütigenden Auslegeordnung für unsere Betagten. Es kommt weiter hinzu, dass, wenn Sie diese Minimalrente erhöhen, die Rentenbezüger eben frei sind, noch einen kleinen Nebenverdienst zu haben, auch einen kleineren Betrag Erspartes, ohne eben für ihren Arbeitswillen und ihre Sparsamkeit gemäss der zweiten Säule, die Sie gestern so verteidigt haben, bestraft zu werden. Ich muss weiter erklären - es ist das wenig zum Ausdruck gekommen in der Stellungnahme des Herrn Bundesrates -, dass diese ausführlichen Vorschriften über die Ergänzungsleistungen keine Erfindung der Kantone ist; es ist Bundesgesetz, und ich kann deshalb die Bemerkungen gegenüber dem Kanton Zürich nicht zur Weiterleitung übernehmen.

Auch der angeführte Streit über diese jährliche Ergänzungsleistung von ganzen Fr. 39.- hat sich im Rahmen des Bundesrechtes abgespielt. Ich hoffe, dass mir Herr Bundesrat Tschudi das nicht übelnehmen wird, wenn ich hier erkläre, ich hätte erwartet, dass er sich gegenüber der Erhöhung der Minimalrenten etwas wohlwollender äussern würde, nachdem er doch erst kürzlich für viel weitgehendere Forderungen Gevatter gestanden ist. Die Kantone können nach der erheblichen Entlastung von den hohen Ergänzungsleistungen - wenn wir auf dieses Bundesgesetz verzichten - ohne weiteres kantonale Rentenzuschüsse gewähren und dabei erst noch in den Bestimmungen grosszügiger sein. Die finanzielle Tragweite für die Kantone hat in dieser Umgestaltung von Minimalrenten und Aufhebung der Ergänzungsleistungen des Bundes plus vielleicht zuzüglich kantonale Zuschüsse überhaupt keine Bedeutung. Die Kantone werden hier praktisch nicht mehr belastet. Es ist notwendig, wenn die Renten in diesem Ausmass erhöht werden sollen, auch die Prämien leicht zu erhöhen. Ich werde Ihnen bei einem andern Artikel den Vorschlag machen — sofern Sie überhaupt grundsätzlich bereit sind, die Renten zu erhöhen -, die Prämie entgegen dem Antrag des Bundesrates von 5 auf 5,6 Prozent zu erhöhen. Zugleich werde ich Ihnen den Vorschlag machen, der völlig unabhängig ist von Rentenerhöhungen, den Spezialfonds der AHV zu verzinsen. Auf diese Weise ist die Deckung der höheren Renten gewährleistet. Ich habe bei meinen Akten eine Bestätigung des Bundesamtes für Sozialversicherung - sie ist auch im Besitze des Herrn Kommissionspräsidenten -, wonach die Mehraufwendungen und die Deckung in absolut ordnungsgemässer Weise berechnet worden sind. Die Mehrbelastungen betragen für meine Vorschläge total 500 Millionen Franken jährlich, und die vorgeschlagene Deckung ergibt 485 Millionen Franken jährlich. Die 15 Millionen, die allenfalls fehlen — es ist völlig ungewiss, ob sie fehlen würden -, könnten dem Ausgleichsfonds belastet werden. Für die nächsten Jahre ist selbst nach Auffassung des Amtes für Sozialversicherung eine Beitragserhöhung nicht einmal notwendig, selbst wenn man meine Anträge annehmen würde. Wenn ich Ihnen trotzdem im gleichen Zusammenhang eine Erhöhung der Beiträge heute schon beantrage, so soll Ihnen das zeigen, dass diese Vorschläge wohl durchdacht wurden und auch der Seriosität nicht ermangeln.

Für die AHV in Finanz-Pessimismus zu machen, halte ich für völlig abwegig. Die Wirtschaft wird sich weiterhin dynamisch entwickeln und der AHV die benötigten Mittel zur Verfügung stellen.

Herr Bundesrat Tschudi hat sodann erklärt, den alten Leuten liege nichts an Vorschlägen, sondern an sofort auszahlbaren höheren Renten. Ich hoffe nur, dass er diese Erkenntnis auch dem Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei unterbreitet hat.

Meine Anträge sind genauso ohne jede Verzögerung durchführbar wie die Anträge des Bundesrates und unserer Kommission. Auf eine andere Bemerkung hin möchte ich Ihnen erklären, dass ich mich nicht erst seit dem Eintritt in den Ständerat mit der AHV befasse, sondern bereits Kommissionen für diese Versicherung angehört habe, bevor die AHV überhaupt in der Schweiz in Kraft trat.

Ich verstehe nicht, meine sehr verehrten Herren Kollegen von links und rechts, dass man sich gegen die Erhöhung der Renten sträubt und auf der andern Seite seine eigenen Kreise nicht davon abhält, höhere Renten

mit allen möglichen Instrumenten der Politik zu fordern. Ich möchte Sie noch einmal fragen: Will der Ständerat in dieser eminent sozialpolitischen Frage tatsächlich der Geschobene bleiben? 250 Franken Minimalrente für eine Einzelperson und 400 Franken für Ehepaare zwingen zum sparsamen Haushalten, und die Maximalrenten, die sich nach meinem Antrag ergeben, treiben Schmalhans noch nicht aus allen Küchen. Sie wissen, 600 000 Rentner erhalten keinerlei zusätzliche Leistungen aus irgendwelchen Kassen, 600 000 von den versicherungsfähigen Personen sind überhaupt nicht versichert, und 900 000 haben heute nur Aussicht auf eine Rente von einem Drittel des zuletzt bezogenen Lohnes. Das ist der neueste Stand der Pensionskassenstatistik. Im Lichte dieser Tatsachen und des gestern im Eintretensvotum erwähnten «Milliarden-Reigens» glaube ich doch, dass meinen Anträgen zugestimmt werden kann. Ich bitte Sie, zugunsten der AHV-Rentner, um Ihre wohlwollende Beurteilung.

Odermatt, Berichterstatter: Vorerst möchte ich bemerken, dass die vorberatende Kommission zu den Anträgen von Herrn Ständerat Heimann nicht an einer besondern Sitzung Stellung genommen hat. Aber der Sachverhalt ist ja ganz einfach für die Mitglieder der Kommission; wir haben beantragt, in Artikel 34 die Mindestrente auf Fr. 190.- und die Höchstrente auf Fr. 375.— pro Monat festzusetzen. Das ist unser Antrag, und demgegenüber kommt nun der Antrag von Herrn Ständerat Heimann auf die Erhöhung. Deswegen ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass die Kommission den Antrag von Herrn Ständerat Heimann ablehnt, und zwar möchte ich folgende Gründe bekanntgeben: Vorerst eine Anerkennung für Herrn Ständerat Heimann in der Richtung, dass er konsequent und logisch ist, indem er mit der Erhöhung der Rente auch die entsprechende Finanzierung beantragt. Das ist konsequent. Es sind andere Begehren gestellt worden, die einfach nur höhere Renten verlangten, aber sich um die Finanzierung überhaupt nicht kümmerten. In dieser Richtung ist das Vorgehen von Herrn Ständerat Heimann in Ordnung. Es ist klar, dass die Frage der Höhe der einfachen Altersrente im Zusammenhang steht mit der Beitragsleistung und auch mit der Beibehaltung der Ergänzungsleistungen. Deswegen ergibt sich aus seinem Antrag zu Artikel 34 die grundsätzliche Diskussion über diese drei Momente.

Da möchte ich vorerst bemerken, dass die Ergänzungsleistungen meines Erachtens für die Ansprecher sicher nicht so diskriminierend wirken. Zweitens möchte ich auch feststellen — rein gesetzestechnisch —, dass wir uns ein schlechtes Zeugnis ausstellen würden, wenn wir 2 Jahre nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen schon dazu kämen, diese Bestimmungen ausser Kraft zu setzen. Meines Erachtens würde das in der Oeffentlichkeit nicht verstanden.

Das ist aber kein Hauptgrund in bezug auf Zustimmung oder Ablehnung der Anträge Heimann. Bei den Beiträgen zur Deckung der höheren Renten dürfen wir jene nicht vergessen, die diese Beiträge zu leisten haben. Der Wille zur Beitragsleistung war ja bisher ausserordentlich gut. Dies müssen wir gerechterweise feststellen. Für die Unselbständigen ist es leichter (um nicht zu sagen: schmerzloser), die Beiträge zu leisten, nachdem ja die Partnerschaft Arbeitgeber/Arbeitnehmer zusammen sie erbringt. Schwieriger gestaltet sich die Beitragsleistung für die Selbständigerwerbenden; sie spüren

diese Last viel stärker, indem sie die Beträge selbst zu erbringen und zu überweisen haben, während bei den Unselbständigerwerbenden der Arbeitgeber bei der Aushändigung des Lohnes gleich die Abzüge vornimmt.

Dabei ist noch zu betonen — was wir ja gerade bei der Aenderung des Beamtengesetzes gesehen haben —, dass gerade von den Unselbständigerwerbenden (speziell vom Bundespersonal) geltend gemacht wird, so und soviel Prozente würden von den Lohnbeträgen abgehen für alle möglichen Leistungen, eben u. a. auch für die AHV. Deswegen stellen dann die Unselbständigerwerbenden — wegen dieser relativ hohen Leistungen — wieder vermehrte Lohnforderungen. Das müssen wir auch berücksichtigen. Wieweit dann die Selbständigerwerbenden ihre erhöhten Beiträge auf andere (die Wirtschaft bzw. ihre Dienstleistungen) überwälzen können, vermag ich nicht zu beurteilen; jedenfalls ist die Ueberwälzung beim Lohnempfänger viel eher möglich als beim Selbständigerwerbenden.

Nun noch zum Antrag des Herrn Heimann in bezug auf die Höhe der Renten. Er hat vorhin selber erwähnt, die Rentner rechneten nicht mit Prozenten, sondern mit Franken. Auch Herr Nationalrat Dr. Brunner hat das im jüngsten Zeitungsartikel im «Bund» geschrieben. Das ist an und für sich richtig. Schliesslich müssen wir aber doch — um einen Vergleich zu haben — mit Prozenten rechnen; vor allem möchte ich betonen, dass zwischen Rentenhöhe und Beiträgen eine Relation besteht, die wir nicht vergessen dürfen. Die AHV ist eben doch eine Versicherung und nicht einfach eine Wohltätigkeitsinstitution im ureigensten Sinn, zu der man die AHV in einem gewissen Umfang machen möchte.

Nun bedingt der Antrag von Herrn Kollega Heimann folgende Verschiebung in bezug auf die Rentenhöhe: Der Mindestansatz der Rente von 1948 mit Fr. 480.— pro Jahr gegenüber den Fr. 3000.—, die er beantragt, macht den 6,25fachen Betrag aus gegenüber der ursprünglichen Rente von Fr. 480.-.. Bei der Maximalrente beträgt die Erhöhung, mit seinem Antrag, das 3,2fache gegenüber 1948. Daraus ersehen Sie, wie nun das Prinzip der Versicherung zu sehr verschoben wird zugunsten der Mindestrenten. Ich bin auch absolut einverstanden, dass die Mindestrentner besser berücksichtigt werden. Deswegen haben wir auch den Antrag gestellt, aber wir müssen uns immer überlegen: ist eine Erhöhung tragbar oder ist sie nicht tragbar, wirkt sie sich ungerecht oder nivellierend aus. Nach meiner Ansicht wirkt sich nun dieser Antrag von Herrn Ständerat Heimann gegenüber den übrigen Rentenbezügern als ungerecht aus.

Die Erhöhung der Minimalrente würde gemäss Antrag Heimann, um nun zu Prozentberechnungen überzugehen, gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1967 frankenmässig Fr. 1350.— ausmachen, oder rund 80 Prozent, und die Maximalrente würde frankenmässig um Fr. 1280.— erhöht oder um 36,3 Prozent. Sie sehen also auch aus dieser prozentualen Gegenüberstellung die zu grosszügige Begünstigung der Mindestrentnerbezüger.

Aus diesen Zahlen ersieht man den grossen Schritt, den man nun in Richtung der Ueberbetonung der Solidarität und der Nivellierung tun will.

Zu den Ergänzungsleistungen habe ich mich bereits ausgesprochen. Herr Ständerat Heimann hat selbst gesagt, dass nach seinen Erkundigungen beim Bundesamt für Sozialversicherung die jährliche Mehrbelastung 500 Millionen Franken ausmachen werde. Durch diese Mehrausgabe von 500 Millionen Franken im Jahr werden selbstverständlich auch Bund und Kantone in bezug auf ihre Beitragsleistung wesentlich tangiert. Sie haben gesamthaft einen Fünftel zu tragen, davon die Kantone einen Viertel.

Noch eine weitere Bemerkung in bezug auf die volle Finanzierung beim Antrag Heimann in bezug auf die Beitragserhöhung. Er hat gesagt, es würde bei der IV ein Manko von 15 Millionen Franken entstehen. Die Auswirkungen seines Ertrages auf die Invalidenversicherung werden zirka 50 Millionen Franken ausmachen. Gemäss Invalidengesetz trägt der Bund die Hälfte dieser Aufwendungen. Es verbleiben dann noch 25 Millionen Franken, die mit Beiträgen zu decken sind. Er beantragt keine Erhöhung des Beitragssatzes für die Invalidenversicherung. Wir haben also hier eine Lücke. Er glaubt, man könnte nun aus dem Ausgleichsfonds einfach diesen Restbetrag, der nicht durch die Beitragsleistung gedeckt wird, beziehen und bezahlen. Dem ist aber nicht so, denn für die IV wie für die AHV wird getrennt Rechnung geführt und finanziert, und es ist zu sagen, dass die Guthaben, die die Invalidenversicherung heute noch beim Ausgleichsfonds hat, auf Ende Mai 1968 ungefähr 60 Millionen Franken betragen. Wenn Sie nun ausrechnen, dass der Betrag, der für die Invalidenversicherung erbracht werden muss, nicht ausreicht im Ausmass von 25 Millionen - dazu haben wir dann noch, ich habe das im Eintretensreferat ausgeführt, ein Manko bei der Invalidenversicherung von iährlich 2 Millionen -, dann gibt das einen Ausfall von 27 Millionen Franken, der nicht gedeckt ist. Wir würden also einfach Schulden machen bei der Invalidenversicherung, indem eben die Guthaben beim Ausgleichsfonds sehr rasch aufgebraucht sein werden. Hier besteht also eine Lücke im Finanzierungssystem, das uns Herr Heimann vorschlägt.

Ich möchte Sie aus all diesen Ueberlegungen bitten, den Antrag von Herrn Ständerat Heimann abzulehnen.

Wenk: Herr Kollega Heimann bringt uns mit seinen Vorschlägen in gewisse Verlegenheit. Viele von uns sind der Ansicht, dass die Renten erhöht werden sollten. Leider bedeutet sein Vorschlag eine starke Kompression der Renten. Wenn der Bundesrat vorschlägt: Fr. 175.im Monat minimum und Fr. 375.— maximum, so ist das Maximum mehr als das Doppelte des Minimums, und das entspricht nun einigermassen der heutigen Situation der Lebenskosten. Es sind die Lebenskosten für einen Alten auf dem Land bei seinen Familienangehörigen wesentlich geringer als für einen alten Mann in der Stadt. Die Solidaritätsbeiträge wurden berechnet als Gesamtstrom von 250 Millionen im Jahr, der von den Städten auf das Land fliesst. Eine Kompression der Renten bedeutet nun eine Verstärkung dieses Solidaritätsstromes, und deshalb fällt es mir sehr schwer, hier zuzustimmen, oder es ist mir eigentlich verunmöglicht, denn Herr Kollega Heimann komprimiert nun wesentlich. Wenn nach seinem Vorschlag die Minimalrente Fr. 250.— im Monat ausmacht, und die Maximalrente Fr. 400.— im Monat, so ist das nicht mehr doppelt so viel, das Intervall ist also absolut und relativ viel kleiner geworden.

Wir sind für Erhöhung der Renten, für Verstärkung der ersten Säule, weil eben die zweite so viel zu wünschen übrig lässt. Wir sind auch dafür, dass die Leistungen erbracht werden und da — das wurde schon gesagt — hat nun Kollege Heimann mit seinen Anträgen dafür gesorgt, dass wirklich die finanzielle Deckung da

ist. Aber wir sind nicht dafür, dass man den kleinen Leuten in der Stadt noch mehr zumutet an Solidaritätsbeiträgen, sondern wir sind der Ansicht, dass jetzt wirklich die Unterschiede sein dürfen; nicht im Leben, nicht im Lebensstandard, sondern in Franken dürfen Unterschiede sein, wenn auch das Leben in der Stadt wegen der Mieten hauptsächlich, aber auch wegen andern Dingen, wesentlich teurer ist als auf dem Land.

Honegger: Ich möchte zu zwei Bemerkungen des Herrn Kollegen Heimann Stellung beziehen.

Er hat gestern und heute erklärt, der Bezug von Ergänzungsleistungen sei demütigend. Gleichzeitig gibt er aber zu, dass auch mit seinem Vorschlag die Kantone verpflichtet bleiben, Ergänzungsleistungen auszubezahlen. Er weiss also ganz genau, dass diese Ergänzungsleistungen in den Kantonen nur ausbezahlt werden auf Grund von Gesuchen derjenigen, die ein Anrecht geltend machen können. Von einer Demütigung bei den Bundesleistungen auf eine Nichtdemütigung bei den kantonalen Leistungen zu schliessen, scheint mir unlogisch zu sein. Es bleibt sich genau gleich, ob die Leistungen der Kantone oder Gemeinden zusätzlich durch den Bund mit Beiträgen unterstützt werden. Von einer Demütigung kann weder im einen noch im andern Fall die Rede sein. Ich glaube, Herr Heimann weiss aber auch ganz genau, dass es nicht so ist, wie er gestern behauptet hat, dass ein Grossteil derjenigen, die nicht über Einkommen verfügen, sich scheuen — wie er sich gestern ausgedrückt hat -, «Almosen» zu beziehen. Es ist doch so - ich kenne die Verhältnisse nur aus dem Kanton Zürich -, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass alle, die über kein Einkommen verfügen, auch wenn sie keine Gesuche stellen, darauf aufmerksam gemacht werden, und dass es ohne allzu grosse Schwierigkeiten möglich ist, diejenigen Leute herauszufinden, auch wenn sie nicht von sich aus Gesuche stellen.

Es war auch heute wieder davon die Rede, dass der Rentner Franken und keine Prozente erhalten solle. Ich darf vielleicht Herr Heimann darauf aufmerksam machen, dass zum Beispiel in der Stadt Zürich durch die Altersbeihilfe für solche Leute, die überhaupt kein Einkommen ausweisen, ohne Berücksichtigung der 7. AHV-Revision 4284 Franken ausbezahlt werden. Die Altersbeihilfe wird sogar bezahlt ohne Anrechnung von Einkomme bis zu 4000 Franken. Die Bezugsberechtigung hört erst auf, wenn das Einkommen bei Einzelpersonen 5740 Franken und Vermögen von 15 000 Franken überschritten wird.

Es ist also nicht so, dass überhaupt nichts geschieht auf diesem Gebiet. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Ergänzungsleistungen des Bundes notwendig sind und dass die Kantone nicht von sich aus die heutigen Leistungen erbringen, wenn der Bund sich finanziell nicht daran beteiligt.

Heimann: Sie müssen keine Bedenken haben, dass ich nun noch einmal besonders ausführlich werden will. Ich habe Ihnen meines Erachtens mit aller Deutlichkeit und Eindringlichkeit gezeigt, wo die Probleme liegen. Wenn ich Ihnen aber schon solche Anträge stelle, so ist es auch selbstverständlich, dass ich auf die gefallenen Voten noch etwas sagen will und sagen muss.

Unser Herr Kommissionsreferent hat aufgeführt, dass es dem Gesetzgeber ein schlechtes Zeugnis ausstellen würde, wenn er nach zwei Jahren schon wieder vor die Oeffentlichkeit treten würde mit einer Rentenerhöhung. Lieber Herr Kommissionspräsident, Sie haben doch auch allen Zeitungen, den verschiedenen Resolutionen und Zuschriften, die Sie erhalten haben, entnehmen können, dass man füglich sagen kann: Mehr als die Hälfte des Schweizervolkes wäre dafür, dass man diese Renten erhöht! Von einem «Schrecken in der Oeffentlichkeit», wenn Sie meinen Anträgen zustimmen würden, kann doch keine Rede sein! Dazu kommt, dass Sie ja frankenmässig im Grunde genommen keine Einsparungen machen, sondern Sie verlagern von den Ergänzungsleistungen wesentliche Teile in die Renten hinein. (Ich komme dann noch darauf zurück bei der Stellungnahme zum Votum meines Kollegen Dr. Honegger.)

Wenn nun Herr Kollega Odermatt davon spricht, dass die Beitragszahler nicht überfordert werden könnten, so hat er in seinen weiteren Ausführungen nur die Selbständigerwerbenden gemeint, wie wir das gehört haben. Was mit den Selbständigerwerbenden geschieht bezüglich der Beitragsleistung, wird in Artikel 8 der Vorlage festgelegt. Ich bin überzeugt, dass dieser Artikel 8 uns auch noch zu reden geben wird. Er wünscht auch, dass die AHV eine Versicherung und nicht eine Wohltätigkeitsinstitution bleiben soll. Die AHV ist nicht eine Wohltätigkeitsinstitution. Sie ist ein Sozialwerk, und sie lässt sich als Sozialwerk aber auch nicht vergleichen mit einer privaten Versicherungsgesellschaft. Die Sicherstellung des Alters darf nicht als eine wohltätige Handlung dargestellt werden, sondern es ist ganz einfach unsere Pflicht. Ich möchte Ihnen sagen: Persönlich kann ich also die liberale Wirtschaftsordnung nur verteidigen, solange diese liberale Wirtschaftsordnung auch bereit ist, diese sozialen Verpflichtungen, die gegeben sind, zu übernehmen; wenn sie das nicht mehr tut, dann hat sie ihre Existenzberechtigung verloren.

Nun die Tragbarkeit: Ich verliere keine Worte über die Tragbarkeit. Ich habe Ihnen den Milliardenreigen gestern zitiert. Wenn Sie hier noch von Tragbarkeit reden können bezüglich dieser AHV, dann verlieren wir einfach die Proportionen.

Ein weiterer Vorwurf gegenüber meinem Antrag besteht darin, dass man erklärt, er sei ungerecht. Wo in aller Welt wird es als ungerecht betrachtet, wenn man dem, der wenig hat, mehr gibt als dem, der viel hat? Der Bund und der Kanton würden wesentlich tangiert. Der Bund, das ist auch so eine Sache. Wir haben es bei der AHV nur mit zweckgebundenen Mitteln zu tun, und es ist eine Irreleitung des Publikums, wenn man immer wieder von den öffentlichen Mitteln und so weiter spricht. Natürlich sind die Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern öffentliche Mittel. Aber sie sind zweckgebunden. Sie haben nichts zu tun mit der allgemeinen Bundeskasse, und deshalb darf man auch nicht den Leuten, die das weniger kennen, in dieser Form suggerieren, dass es sich hier allenfalls um Steuererhöhungen oder Aehnliches handeln könnte. Und es schleckt keine Geiss weg, mein sehr verehrter Kollega Honegger aus Zürich, dass, wenn Sie die Minimalrenten erhöhen. eben den Kantonen wesentliche Einsparungen erwachsen aus diesen erhöhten Minimalrenten. Ich habe das sogar ausgerechnet. Wenn Sie auch die Zuschläge bezahlen, so kann ich Ihnen sagen, dass selbst bei den Anträgen, die ich Ihnen gestellt habe - und wenn die Kantone darüber hinaus bis auf die Ergänzungsleistung, die der Bund vorsieht, eigene Ergänzungsleistungen machen -, sich für jene Kantone, die die untere Grenze der Einkommen wählen, noch eine grosse Einsparung

ergibt. Für jene, die auf 3900 Franken gehen, aber 70 Prozent Bundesbeitrag beanspruchen, verbleibt für ihre 30 Prozent noch eine gewisse Mehrleistung. Es ist aber nicht anzunehmen, dass ausgerechnet in den finanzschwachen Kantonen die maximalen Ausschüttungen erfolgen werden.

Die Invalidenversicherung sei von mir vernachlässigt worden. Ich möchte Ihnen erklären, dass es keine Notwendigkeit ist, nach dem Schema, wie nun hier bei der Berechnung der notwendigen Deckungsbeträge vorgegangen wird, für die Invalidenversicherung einen höheren Ansatz zu verlangen. Die Kantone werden durch höhere Minimalrenten der Invalidenversicherung von ihren übrigen Zahlungen an Invalide wiederum entlastet. Ich bin doch der Meinung, dass wir uns hier hüten müssen, in eine Tropfenzähler-Rechnung zu kommen. Der Eindruck auf das Schweizervolk kann im Vergleich zu den übrigen Ausgaben wirklich nur ein schlechter sein.

Noch zu Herrn Kollega Wenk: Er spricht von einer starken Kompression. Ich muss Herrn Kollega Wenk erklären, dass ich sein Votum schlecht verstanden habe, wenn ich mir vorstelle, durch wen er in den Ständerat gewählt worden ist. Ich verstehe nicht, dass ausgerechnet ein Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der doch auch zu einer eigenen Parteiinitiative Stellung zu beziehen hat, nun in solchen, sehr theoretischen Erwägungen sich ergeht, um dann festzustellen, dass die Rentenhöhen eben nicht richtig abgewogen seien. Er glaubt auch, dass den «kleinen» Leuten nicht mehr zugemutet werden könne an Solidaritätsbeiträgen. Ich muss erklären, dass ich das nicht verstanden habe. Die «kleinen» Leute zahlen ja keine Solidaritätsbeiträge, sie erhalten ja mehr. Also hat er wahrscheinlich die höheren Prämien gemeint. Gut, da müssten diese «kleinen» Leute, wie er sich ausdrückt, 0,3 Prozent mehr bezahlen, als was der Bundesrat und die Kommission vorsehen. Aber wo nun da die Solidaritätsbeiträge liegen, eine Zumutung oder eine Ueberforderung der Kleinverdiener, vermag ich nicht zu erkennen.

Herrn Honegger muss ich ausdrücklich sagen, dass ich nicht erklärte, die Frankenbeträge der Ergänzungsleistungen seien demütigend, sondern dass die Art, wie man zu dieser Leistung kommen kann, demütigend sei. Ich habe gestern (ich nehme doch an, dass er das gehört hat) ihm auseinandergesetzt, wie es Kantone gibt, die sich bis zum Eidgenössischen Versicherungsgericht um eine Jahresleistung von 39 Franken herumstreiten. Herr Honegger macht mir die Bemerkung, das sei lediglich ein Fall. Ich möchte ihm empfehlen, diese Fälle einmal durchzusehen, dann wird er sich eines andern belehren lassen müssen. Wo steht geschrieben, dass die Kantone nicht grosszügiger sein könnten in dieser Regelung? Die Kantone sind frei, und ich freue mich, einem Kanton anzugehören, der ganz bestimmt diese Frage in grosszügiger Weise lösen würde.

Ich möchte auch ausdrücklich Wert darauf legen, hier festzustellen, dass ich nie das Wort «Almosen» in dem Sinne in den Mund genommen habe, es würde sich um Almosen handeln. Im Gegenteil, ich habe ausdrücklich erklärt, es sei ein Rechtsanspruch, aber viele Leute sehen das trotzdem anders. — Wenn ich das alles zusammennehme, so möchte ich sagen, dass eigentlich die Kritik an den Vorschlägen, wie ich sie Ihnen eingereicht habe, wirklich bescheiden ausgefallen ist. Ich danke Ihnen auch für die Objektivität, die damit zum Ausdruck kommt gegenüber diesen Vorschlägen. Wenn Sie aber nicht mehr kritisieren können, als was Sie bis jetzt an-

geführt haben, dann würde ich doch denken, es wäre eine Notwendigkeit, diesen Anträgen zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Ihre Kommission beantragt in Artikel 34, das Minimum der einfachen Altersrente von 175 Franken auf 190 Franken heraufzusetzen. Ich kann mich mit diesem Antrag einverstanden erklären, obwohl ich nicht verschweigen darf, dass der Bundesrat sehr erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag hat. Er hat nämlich, für die zwanzigjährige Berechnungsperiode, eine Verminderung des Ausgleichsfonds um 1,2 Milliarden Franken zur Folge. Sie sehen also, dass verhältnismässig kleine Aenderungen an den Renten gewaltige Auswirkungen haben. Unsere Vorschläge schöpfen die Einnahmen vollständig aus. Geht man darüber hinaus, dann müssen die Mittel aus dem Ausgleichsfonds genommen werden. Ich habe Ihnen die Bedeutung und die Notwendigkeit des Ausgleichsfonds gestern dargelegt, wegen der anwartschaftlichen Renten unserer eigenen Leute und der anwartschaftlichen Renten der ausländischen Arbeitnehmer, von denen wir heute Prämien beziehen und die in einigen Jahrzehnten auch Ansprüche auf Renten erheben werden.

Wenn ich also diesem Antrag auf Erhöhung der Minimalleistung zustimme, dann muss ich Ihnen sagen, dass ich keinem Antrag auf Herabsetzung der Beiträge beipflichten kann. Es geht nicht an, die Leistungen über die Anträge des Bundesrates hinaus zu erhöhen und gleichzeitig noch die Prämien herabzusetzen. Ich werde also den Antrag der Kommission auf Herabsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden, wie den Antrag von Herrn Ständerat Wenk auf Herabsetzung des Mindestbeitrags ablehnen.

Der weitergehende Antrag von Herrn Ständerat Heimann muss als Ganzes betrachtet werden. Ich möchte in Bestätigung der Ausführungen von Herrn Ständerat Odermatt anerkennend festhalten, dass die Anträge von Herrn Ständerat Heimann auf solider und seriöser Basis beruhen; sie sind versicherungsmathematisch in Ordnung und halten sich an die bewährten Grundsätze det AHV. Diese Feststellung muss wiederholt werden, auch wenn der Bundesrat diese Anträge nicht annehmen kann, denn tatsächlich liegen solche Anträge in einem erfreulichen Gegensatz zu den beinahe zahllosen, undüberlegten und unsorgfältigen Vorschlägen zu angeblichen Verbesserungen der AHV.

Was weniger zutraf im Votum von Herrn Ständerat Heimann, war die persönliche Polemik, die er gegen mich gerichtet hat; ich stehe der 7. AHV-Revision zu Gevatter, zusammen mit der AHV-Kommission, und nichts anderem. Aber ich will das Herrn Ständerat Heimann, obwohl er wusste, dass er eine unrichtige Bemerkung vortrug, nicht übelnehmen, weil ich eine ganz besondere Sympathie habe für seinen Platz, den ich vier Jahre lang eingenommen habe: Ich möchte Herrn Ständerat Heimann bei dieser Gelegenheit sagen: es ist wesentlich leichter und einfacher, jenen Platz einzunehmen als den, den ich heute hier einnehme. Er ist mit beträchtlichen Vorteilen verbunden.

Die Fixierung des Rentenminimums auf 3000 Franken soll nach Auffassung des Antragstellers die Abschaffung der Bundeskomponente an den Ergänzungsleistungen gestatten. Wie schon gesagt wurde: sämtliche Kantone müssten nach wie vor Ergänzungsleistungen ausrichten, und zwar rein aus eigenen Mitteln, da sonst nicht einmal der heutige Stand des AHV-Existenzminimums von 3150 Franken gehalten würde. Die vorgebrachten Unannehmlichkeiten der Einkommensdurchleuchtung, die sogenannte Auslegeordnung, würde also nicht verschwinden, wobei das Ergänzungsergebnis dieser «Auslegeordnung» bedeutend geringer ausfallen Wir können die armen Leute nicht würde als vorher. einfach im Stiche lassen, und wir können sie nicht mit 3000 Franken Minimalrenten abfinden. Herr Ständerat Heimann hat eine Gruppe von alten Leuten im Auge, nämlich diejenigen, die kleinere Vermögen und kleine Erwerbseinkommen haben. Diese sind an seiner Lösung interessiert. Aber wir haben mindestens 200 000 wirklich Arme, die gar nichts haben als die staatlichen Leistungen; an diese müssen wir auch denken, und darum schlagen wir Ergänzungsleistungen bis 3900 Franken vor. Wie Herr Ständerat Honegger dargelegt hat, gehen einzelne Kantone mit städtischen Verhältnissen über diese Ansätze bereits jetzt hinaus und werden noch weitergehen müssen. Wir stehen nicht vor der Abschaffung der Erganzungsleistungen.

Unsere Zeitungen füllen die erste Seite mit Schilderungen über die armen Leute in den Vereinigten Staaten von Amerika. Es wäre vielleicht wichtiger, auch darüber zu schreiben, dass es in der Schweiz ebenfalls arme Leute gibt. Diese sind auf die Ergänzungsleistungen angewiesen. Die Ergänzungsleistungen kann man dann abschaffen, wenn wir eine sehr leistungsfähige Altersversicherung aufbauen können, wie sie einzelne europäische Staaten kennen. Aber derartige Versicherungen verlangen ganz andere Prämien, als wir sie bezahlen, und auch ganz andere Prämien, als Herr Ständerat Heimann sie nun vorschlägt. Solange wir dieses System nicht haben, sind Ergänzungsleistungen absolut nötig, denn wir können diese Leute nicht ohne genügende Subsistenzmittel lassen. Es ist eine grosse Illusion, dass wir Leute, die nichts anderes haben als die kantonalen und die eidgenössischen Renten, nur mit den AHV-Renten abfinden können. Die Ergänzungsleistungen, die wir vor zwei Jahren eingeführt haben, haben sich ausgezeichnet bewährt, und wir bekommen positive Echos aus den meisten Kantonen. Ich bestreite nicht - ich habe das gestern schon gesagt —, dass dieses System seine Nachteile hat, und vor allem in der Grenzzone trifft es denjenigen, der noch ein kleines Einkommen oder ein kleines Vermögen hat, hart, dass er keine Ergänzungsleistungen bekommt. Das System ist in keiner Weise vollkommen, aber es hat den grossen Vorteil, dass es wenigstens die schlimmste Armut beseitigt, und das muss unser allererstes Anliegen sein. Herr Ständerat Heimann will mir nicht glauben, dass die Ausführungsvorschriften des Kantons Zürich kompliziert sind. Ich verlange und erwarte nicht von ihm, dass er diese Bemerkung nach Zürich weiterleitet, weil ich Herrn Regierungspräsident Bürgi schon selber orientiert habe. Ich glaube auf diesem Gebiete einige Fachkenntnisse zu besitzen, weil ich jahrzehntelang im Kanton Basel-Stadt in verschiedenen Positionen mich mit diesen Fragen auseinandergesetzt habe. Ich erhebe keinen Vorwurf gegen den Kanton Zürich. Der Kanton Zürich hat die Schwierigkeit, dass er die kommunalen, die kantonalen und die eidgenössischen Leistungen unter verschiedene Vorschriften gestellt hat, während andere Kantone die gleichen Vorschriften für sämtliche Leistungen anwenden. Dann wird es ganz wesentlich einfacher. Gehen Sie in den Kanton Schwyz, der nicht weit vom Kanton Zürich entfernt ist. Dort ist die Verwaltung der Ergänzungsleistungen sehr einfach. Der Kanton Schwyz konnte sie auch in allerkürzester Zeit einführen, wobei er allerdings nicht die weitergehenden Leistungen des Kantons Zürich kennt.

Zur Deckung der Leistungen, die Herr Ständerat Heimann vorschlägt, bedarf es tatsächlich eines zusätzlichen Beitrages von 0,6 Lohnprozenten, also statt 1 Prozent 1,6 Prozent, wobei die IV eigentlich auch eine Mehrleistung haben sollte. Wir schlagen 1 Promille für die IV vor, und man sollte, weil die IV-Renten genau die gleichen sind wie die AHV-Renten, ebenfalls einen bescheidenen Betrag von 1,6 Promille für die IV verlangen, wenn man 1,6 Prozent für die AHV erhebt. Herr Ständerat Heimann wird einwenden, das sei mit dem Tropfenzähler gerechnet. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die IV bereits jetzt Defizite macht. Aber ich glaube, dass auf diesen Punkt nicht allzu grosses Gewicht gelegt werden muss. Es fragt sich nun aber - und das ist der entscheidende Punkt: Ist es möglich, die Beiträge jetzt um 1,6 Prozent zu erhöhen und nicht bloss um 1 Prozent? Ich habe gestern darauf hingewiesen, dass bis jetzt noch nie für die AHV von der Bevölkerung irgendwelche finanziellen Beiträge verlangt wurden. Die AHV wurde übernommen aus der Erwerbsersatzordnung, ohne dass irgend ein neuer Beitrag verlangt wurde. Alle Revisionen wurden finanziert ohne Beitragserhöhung, ebenso die Ergänzungsleistungen, mit der Ausnahme, dass man von den Rauchern einen Zuschlag von 40 Prozent auf die bisherige Zigarettensteuer erhoben hat. Sie sind die einzigen, die bis jetzt neue Leistungen auf sich nehmen mussten zugunsten der alten Generation. Alle vorberatenden Instanzen waren der Meinung, dass es ein beträchtlicher Schritt sei und der einzige heute mögliche und gangbare Schritt, die Beiträge um 1 Prozent zu heben, und dass man das Werk nicht gefährden sollte, indem man über diesen Ansatz hinausgeht. Sobald man sich mit einer Beitragserhöhung um 1 Prozent begnügen muss, fallen Möglichkeiten für weitergehende Leistungen ohnehin weg.

Es kommen noch Belastungen des Bundes und der Kantone hinzu. Dass die finanzschwachen Kantone auf Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen verzichten würden, widerspricht allen meinen Erfahrungen. — Abgesehen davon muss natürlich die in Rechnung gestellte Verzinsung des Spezialfonds auch bezahlt werden. Wir werden noch darauf zurückkommen. Es ist eine sehr alte Weisheit, dass ein Schuldner den Zins bezahlen muss. Das wäre hier der Bund; er müsste also neu in sein Budget 50 Millionen Franken für die Verzinsung dieser Ausgaben aufnehmen. Dann sieht der Finanzplan von Herrn Ständerat Heimann eine zusätzliche Belastung der Kantone um rund 30 Millionen Franken vor, d. h. etwa 10 Prozent mehr als gemäss Antrag des Bundesrates. Es ist unwahrscheinlich - dies wird sogar von Herrn Ständerat Heimann wenigstens für die finanzschwachen Kantone anerkannt —, dass sie diese Belastung durch entsprechende Einsparungen der kantonal finanzierten Ergänzungsleistungen ausgleichen könnten. Denn die freiwerdenden heutigen Mittel müssten von den Kantonen eher zur Erhöhung der Einkommensgrenzen verwendet werden.

Diese Einwände zeigen, dass die Möglichkeit zurzeit nicht besteht, die Vorschläge von Herrn Ständerat Heimann zu verwirklichen. Die Anträge der AHV-Kommission und des Bundesrates halten sich an die Grenzen des finanziell und politisch Tragbaren. Ich bitte Sie daher, ihnen zuzustimmen, und ich möchte nochmals sagen, dass ich völlig überzeugt bin, dass die Rentner am Neujahr eine Erhöhung der Bezüge um einen Viertel und bei

Mindestrenten um einen noch höheren Betrag begrüssen werden.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Heimann 35 Stimmen 1 Stimme

Präsident: Damit dürften die weitern Anträge Heimann zu Artikel 5, 6, 8, Absatz 1, und 13 dahinfallen.

Art. 5, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

... Beitrag von 2,8 Prozent ... (fällt dahin)

Art. 5, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

... cotisation de 2,8 pour cent... (devient caduque)

Odermatt, Berichterstatter: Die 7. AHV-Revision gemäss vorliegendem Projekt wird im Zeitabschnitt 1969 bis 1989 im Jahresdurchschnitt Mehraufwendungen, wie bereits verschiedentlich schon gesagt worden ist, von mehr als 800 Millionen Franken zur Folge haben. Die Deckung dieser Mehrkosten erfordert höhere Beiträge der Versicherten. Die vorliegende Bestimmung, die von keiner Seite bestritten ist, sieht eine Erhöhung des AHV-Beitrages des Arbeitnehmers von 2 auf 2,5 Prozent vor. Das Korrelat dazu bildet Artikel 13, mit dem der Arbeitgeberbeitrag entsprechend erhöht werden soll. Gesamthaft werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer künftig einen Beitrag von 5 Prozent statt wie bisher 4 Lohnprozente aufzubringen haben.

Allgemein ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Beitragssteigerungen nur gerade ausreichen, um die im vorliegenden Revisionsprojekt enthaltenen Verbesserungen zu finanzieren. Für weitergehende Rentenverbesserungen müssen zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 6 und 8

Antrag der Kommission

Art. 6

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 4.5 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 16 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,5 Prozent.

Art. 8 Abs. 1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 4.5 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 16 000 Franken im Jahr, aber mindestens 1600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom

Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,5 Prozent.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Anträge Heimann

Art. 6

... betragen 5,6 Prozent ... bis auf 2.8 Prozent.

Art. 8, Abs. 1

... Beitrag von 5,6 Prozent ... Skala bis auf 2,8 Prozent.

Art. 6 et 8

Proposition de la commission

Art. 6

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 4,5 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 16 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2,5 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Art. 8

Al. I

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 4.5 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 16 000 francs, mais d'au moins 1600 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2.5 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Propositions Heimann

Art. 6

.... sont égales à 5,6 pour cent... ... jusqu'à 2,8 pour cent, ...

Art. 8, al. 1

... cotisation de 5.6 pour cent... ... jusqu'à 2,8 pour cent, ...

Odermatt, Berichterstatter: Die Artikel 6 und 8 stehen in einem engen Zusammenhang.

Der Bundesrat möchte den Beitrag der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber auf 5 Prozent des Erwerbseinkommens festlegen. Die Mehrheit der Kommission schlägt demgegenüber vor, diesen Beitragssatz nur auf 4,5 Prozent zu erhöhen. Die Kommission hat diesen Antrag beschlossen mit 7:6 Stimmen. Der Grund für diesen Antrag liegt darin, dass die Selbständigerwerbenden den Beitrag selbst aufbringen müssen und dass sie zudem in grösserem Masse Solidaritätsbeiträge leisten als die Unselbständigerwerbenden. Dieses Solidaritätsprinzip, das durchaus anerkennenswert ist, darf nicht überfordert werden, zumal der Selbständigerwerbende auch für die restliche Alterssicherung auf die Selbstvorsorge angewiesen ist und sich nicht auf eine zweite Säule abstützen kann. Finanziell bedeutet die gemilderte Form der Beitragserhöhung einen Ausfall von rund 20 Millionen Franken im Jahr. Ein solcher Ausfall lässt sich aber im Blick aufs Ganze rechtfertigen. Im übrigen werden weiterhin für die mittleren und bescheidenen Existenzen unter den Selbständigerwerbenden bis auf 2,5 Prozent sinkende Beitragssätze vorgesehen. Bisher setzte die Beitragsreduktion bei 12 000 Franken Einkommen ein. In Zukunft wird sie bei 16 000 Franken beginnen. Schliesslich soll der Mindestbeitrag, der seit 1948, wie wiederholt betont wurde, unverändert blieb, von 12 auf 40 Franken erhöht werden, womit den höheren Leistungen der AHV und der Invalidenversicherung auch teilweise Rechnung getragen wird. Der Mindestbetrag von 40 Franken ergibt sich aus einem Jahreseinkommen von 1600 Franken mit dem Mindestbeitragssatz gemäss degressiver Beitragsskala von 2,5 Prozent.

Ich möchte Ihnen beantragen, Artikel 6 und 8 zu genehmigen, und zwar gemäss dem Mehrheitsantrag der Kommission mit dem Beitragssatz von 4.5 Prozent für die Selbständigerwerbenden.

Wenk: Ich gehöre zur Kommissionsminderheit und möchte Sie auf den Ernst und die Konsequenzen dieses halben Prozentes aufmerksam machen.

Zunächst ist es also nicht ganz richtig, wenn gesagt wird, die Selbständigerwerbenden würden höhere Solidaritätsbeiträge leisten. In Jahre 1967 waren es 91 Prozent der Landwirte, die ein Einkommen zwischen 6000 und 12 000 Franken versteuerten; nur 9 Prozent der Landwirte oder 10 200 haben mehr als 12 000 Franken versteuert. Die übrigen Selbständigerwerbenden verfallen hälftig in diese Gruppen: die Hälfte weniger, die Hälfte mehr als 12 000 Franken. Für die ganze Gruppe der Selbständigerwerbenden ergibt sich darum ein Verhältnis von ungefähr 2 zu 1: 66 Prozent weniger als 12 000 Franken, also auch weniger Beiträge als diese bisher 4 Prozent, 34 Prozent mehr als 12 000 Franken Einkommen.

Es ist also einfach nicht richtig, dass diese Selbständigerwerbenden grössere Solidaritätsbeiträge leisten, sondern innerhalb dieser Gruppe gibt es Spender und Empfänger. In den Städten gibt es vielleicht sehr gut verdienende Malermeister: was sie an Solidaritätsbeiträgen leisten, geht zur Hauptsache an die Landwirte, also ebenfalls an Selbständigerwerbende.

Aber zwischen den beiden Gruppen, den Unselbständigerwerbenden und den Selbständigerwerbenden, ist der Fluss der Solidaritätsgelder sehr gering. Wenn nun die Selbständigerwerbenden besonders behandelt werden — es ist eine besondere Behandlung, wenn sie von den vorgeschlagenen 5 Prozent abgehen — so besteht die Gefahr. dass vielleicht schon recht bald der Antrag kommt, getrennte Kassen zu errichten. Wenn die Selbständigerwerbenden ihre eigene Kasse haben, so müssen sie auch ihre eigenen Leistungen aufbringen, und zwar in vollem Umfang!

Darum halte ich diesen Antrag für ausgesprochen gefährlich. Wegen dieser Konsequenzen, mehr noch als wegen des Umfangs dieses halben Prozentes ist es von Bedeutung, dass wir heute diese Aufsplitterung nicht vornehmen, sondern bei den gleichen Leistungen der Kasse auch die gleichen Leistungen der Versicherten verlangen.

M. Clerc: C'est avec une grande satisfaction que j'ai constaté que le Conseil fédéral est demeuré fermement attaché au principe des trois piliers de la prévoyance en

faveur de la vieillesse. J'espère qu'il continuera à y rester indéfectiblement fidèle.

Néanmoins, depuis son institution, l'assurance vieillesse a évolué. Il n'est pas douteux qu'elle deviendra de plus en plus coûteuse et qu'elle perdra petit à petit son caractère d'assurance. Il n'est pour s'en convaincre que d'étudier les nombreuses propositions qui se sont abattues sur nos pupitres et celles dont il est fait état dans la presse. Dès lors, une question se pose: celle des personnes de condition indépendante. A vrai dire, elle s'est toujours posée, mais pas d'une manière pressante aussi longtemps que le taux de la cotisation était de 4 pour cent. Elle revient plus aiguë maintenant et elle le deviendra encore davantage à l'avenir, car si nous examinons aujourd'hui la septième revision de la loi sur l'AVS, nous savons que la huitième se dessine à l'horizon.

Les personnes de condition indépendante ne peuvent pas, pour assurer leurs vieux jours, s'appuyer sur les trois piliers traditionnels puisqu'elles ne bénéficient pas d'une retraite d'entreprise. Elles doivent donc porter leurs efforts sur la prévoyance personnelle, qui est très onéreuse pour celles d'entre elles qui sont de condition modeste. On oublie trop souvent l'importance du capital qu'elles devraient constituer auprès d'une institution d'assurance pour obtenir une rente correspondant à la pension de retraite qu'elles toucheraient si elles avaient été affiliées à une caisse d'entreprise.

Je le répète, l'assurance vieillesse deviendra très lourde pour les personnes de condition modeste. En revanche, pour les personnes de condition plus aisée, il s'agit et il s'agira toujours davantage d'une cotisation de solidarité qui tend à devenir exagérée si on compare les prestations totales qui leur sont demandées à la rente qu'ils recevront.

Notre collègue M. Wenk a rappelé le principe de solidarité qui est à la base de l'assurance vieillesse, principe auquel nous sommes tous attachés. Cependant, la solidarité ne doit pas s'exercer à sens unique. Songez un peu à la situation des indépendants de condition modeste. Il est assez curieux que, selon le projet du Conseil fédéral, le directeur général d'une grande entreprise verse une cotisation de 2.5 pour cent, l'autre moitié étant à la charge de l'économie générale du pays, alors que le petit artisan doit verser une cotisation de 5 pour cent.

A l'étranger, le problème posé par les assurés de condition indépendante a pris une acuité croissante au fur et à mesure que se dévelonpait la sécurité sociale. Il a fallu chercher une solution, et elle a été trouvée dans le plafonnement du revenu imposable. Cette solution a le double défaut de favoriser les cotisants de condition aisée et de porter une grave atteinte au principe de la solidarité. La solution à laquelle notre commission s'est arrêtée marque le tournant devant lequel nous nous trouvons et elle est beaucoup plus conforme au principe de solidarité que nous voulons maintenir chez nous.

Munz: Unser AHV-Gesetz beruht, wie schon mein Vorredner soeben ausgeführt hat, auf dem Prinzip der Solidarität, die sich neben anderem auch darin manifestiert, dass die Beitragspflicht nicht auf eine bestimmte Einkommenshöhe beschränkt ist. Die Einführung dieses Solidaritätsprinzips bei der Schaffung der AHV war nur möglich, weil die Beiträge in einer Höhe von 4 Prozent erhoben wurden. Wenn die Beiträge heraufgesetzt werden wollen und müssen, so ist eine Neuüberprüfung erforderlich. Sie führt für mich zum Schlusse, dass das

Solidaritätsprinzip aufrechterhalten werden muss. Eine Verminderung des bisherigen Masses an Solidarität käme nach meinem Dafürhalten aus politischen Gründen nicht in Frage.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht der Hinweis gestattet, dass in unserem AHV-System ein Mass an Solidarität verwirklicht ist, wie das in keinem andern Lande, auch nicht in sozialistisch regierten Staaten, der Fall ist; ein Sachverhalt, von dem man nicht spricht und den man darum häufig übersieht. Eine Ueberspannung der Solidarität muss vermieden werden; nicht in erster Linie zur Wahrung der Interessen bestimmter Volkskreise, sondern im Interesse der Struktur der AHV. Eine weitere Betonung der Solidarität müsste zwangsläufig zu Begehren nach Zersplitterung der AHV in einzelne Klassenversicherungen führen, in eine AHV vielleicht für Arbeitnehmer mit kleinen und mittleren Einkommen, für Arbeitnehmer mit höheren Einkommen, für Landwirte, für andere Selbständigerwerbende usw. Eine solche Entwicklung wäre gewiss sehr zu bedauern.

Das beste Mittel, diese Gefahr zu bannen, besteht in einer massvollen Beschränkung der Solidaritätsbeiträge, indem wir damit aufhören, diese Solidarität weiter auszudehnen. Nur in diesem Sinne ist das Begehren zu verstehen, welches vorschlägt, unter Beibehaltung der Degression nach unten, den Beitrag der Selbständigerwerbenden von 4 auf 4,5 Prozent statt auf 5 Prozent zu erhöhen. Wieweit der Solidaritätsanteil der Selbständigerwerbenden gehen würde, wenn man auf die vollen 5 Prozent ginge, erhellen die Erläuterungen im Bericht der eidgenössischen AHV-Kommission. Ich darf wohl annehmen, dass die Angaben in diesem Kommissionsbericht zutreffend sind. Es heisst dort: «Bei einem Beitragssatz von 5 Prozent leisten die Selbständigerwerbenden einen Jahresbeitrag von durchschnittlich 300 Millionen Franken, von denen 120 Millionen Franken auf Solidaritätsbeiträge entfallen. Diese Summe entspricht 40 Prozent der Gesamtheit der Solidaritätsbeiträge, wogegen die Gruppe der Selbständigen nur 10 Prozent der Beitragspflichtigen darstellt.» Weiter führt die AHV-Kommission dann aus: «Wir hoffen sehr, dass das Parlament diesen Ueberlegungen Rechnung trägt; andernfalls glauben wir kaum, dass die bisherige Struktur unserer AHV aufrechterhalten werden kann.»

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der in der Botschaft des Bundesrates enthaltene Satz, wonach weitere Erhöhungen des Beitragssatzes grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV und besondere Massnahmen erfordern würden. Ich glaube, Sie sind wohlberaten, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen; Sie halten das bisher erreichte Mass an Solidarität aufrecht, laufen aber nicht Gefahr, dass diese Solidarität überspannt wird. Es wäre nicht einzusehen, wenn man heute diese Solidarität weiterspannen würde, dass es bei weiteren Beitragserhöhungen beim gleichen Prinzip bleiben würde, was dann eben früher oder später zur Sprengung der Einheit der AHV führen könnte.

Heimann: Ich bin überrascht, dass man wegen einer Differenz von 0,5 Prozent nun auf die höchsten Bäume klettert, um von dieser Höhe herab ein Solidaritätsprinzip zu verkünden. Wie stellt sich eigentlich die Frage dieses Beitrages? Wir haben Selbständigerwerbende, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit wieder einmal aufgeben, sie werden Angestellte. Dann kehren sie zurück in die Selbständigkeit, verbleiben dort oder gehen wiederum

in eine Anstellung. Ist es da richtig, schon von diesem Gesichtspunkt her betrachtet, dass die Beiträge variieren sollen? Was Sie wollen, das haben Sie ja im zweiten Satz von Absatz 1, Artikel 8, indem dort festgehalten wird: «Beträgt dieses Einkommen weniger als 16 000 Franken, aber mindestens 1600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,5 Prozent.» Da haben Sie doch eigentlich das Entgegenkommen an Selbständigerwerbende mit kleinen Einkommen.

Nun sind wir uns doch im klaren darüber, dass ein Selbständigerwerbender die gleichen Kalkulationen machen muss für seine Tätigkeit wie die Firma, bei der die gleichen Berufe Anstellung finden. Somit kann man erklären, dass, wenn ein Selbständigerwerbender diese Qualifikation überhaupt verdient, er seine Leistungen kalkulieren wird, und in seinen Kalkulationen sind eben 5 Prozent Beitrag an die AHV inbegriffen. Wie sieht das nun in Franken aus? Wenn ein Selbständigerwerbender mit 50 000 Franken Einkommen, für das er AHV-Beiträge bezahlen muss, ein halbes Prozent geschenkt erhält, so macht das 250 Franken aus. Glauben Sie, meine Herren, wirklich, dass die Selbständigerwerbenden mit diesem Einkommen sich nachsagen lassen wollen, man würde ihnen so kleinere Beträge schenken, sie seien nicht gewillt, diese Solidarität zu üben? Ich glaube das nicht; es sind vielleicht, wie wir das gesehen haben aus den zugegangenen Zuschriften, die Vorstände dieser Selbständigerwerbenden, ihre Vereine und Gesellschaften, die hier glauben, irgendwelche Interessen vertreten zu müssen. Aber ich bin überzeugt, dass die aufgeschlossenen Mitglieder unter diesen Selbständigerwerbenden ohne weiteres bereit sind, diese 5 Prozent zu bezahlen. Es kann sich keinesfalls darum handeln, wenn Sie von 16 000 Franken an abwärts Ermässigungen gewähren, hier nun feststellen zu dürfen, die Solidarität sei überspannt. Ich möchte den Ständerat bitten, hier dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

Jauslin: Es scheint mir doch, dass ein Argument in den Ueberlegungen von Herrn Heimann nicht zur Geltung kommt. Sein Einkommen ist einerseits ein Lohn, und wenn er noch eine Beteiligung an seiner Firma hat, dann hat er noch zusätzlich einen Gewinn. Für diesen Gewinn zahlt er keinen AHV-Beitrag. Ein Selbständigerwerbender, für den ist alles, was er aus dem Geschäft bezieht, Einkommen. Er bezahlt auf dem gesamten Betrag die AHV. Das ist doch immerhin ein wesentlicher Unterschied, weil nämlich mit diesem Gewinn Investitionen gemacht werden. Natürlich gibt es Leute, die keine Investitionen machen. Aber Herr Heimann geht auch immer von den positiven Mitbürgern aus. Ich möchte das auch so halten und feststellen, dass mit dem Gewinn, der in einem Geschäft eines Selbständigerwerbenden gemacht werden, hauptsächlich eben Investitionen bezahlt werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass man für diesen Anteil eigentlich ebenfalls - wie der Angestellte - keinen AHV-Beitrag bezahlen sollte. Das Ausscheiden wäre zu kompliziert, und deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, wenn man auf diese 4.5 Prozent geht statt auf diese 5, auch in voller Anerkennung aller Argumente, die Herr Heimann vorgebracht hat.

Bundesrat **Tschudi:** Das Problem der Entlastung der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (also die Artikel 6 und 8

des Gesetzes) weisen drei Aspekte auf, einen sozialen, einen finanziellen und einen versicherungspolitischen.

Zum sozialen Aspekt möchte ich folgendes sagen: Es steht fest, dass die Bezahlung des vollen AHV-Beitrages — also von 5 oder im gesamten nun 6 Prozent — für einen Selbständigerwerbenden eine schwere, ja sogar eine zu schwere Belastung bedeuten kann. Diesem Gesichtspunkt tragen wir Rechnung durch die degressive Skala. Wenn in Zukunft die Entlastung bis zu einem Einkommen von 16 000 Franken geht, während bei Inkrafttreten der AHV gemäss Beschluss der eidgenössischen Räte die Grenze noch bei 3600 Franken lag, dann haben wir gewiss Verständnis für die Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes gezeigt. Anfänglich begann die degressive Skala bei 3600 Franken Einkommen, nun schlagen wir vor, sie bis auf 16 000 Franken auszudehnen. Ich glaube, dass bis zum steuerbaren Einkommen von 16 000 Franken die Leute, die einer Entlastung bedürfen, inbegriffen sind.

Nun die finanziellen Folgen: Der Ausfall beträgt 20 Millionen Franken im Jahr, das macht aber mit dem Zins für die 20jährige Finanzierungsperiode 600 Millionen Franken aus. Der Fonds der AHV vermindert sich also allein durch die Annahme dieses Antrages bis 1989 um 600 Millionen Franken. Dieser Ausfall kumuliert sich mit der Mehrbelastung als Folge des Beschlusses Ihres Rates auf Erhöhung des Rentenminimums. Es geht nun einfach nicht an, sowohl eine Einnahmenreduktion als auch eine Ausgabenvermehrung zu beschliessen. Artikel 107 des Gesetzes verlangt, dass der Ausgleichsfonds im Durchschnitt den doppelten Betrag der jährlichen Ausgaben nicht unterschreiten dürfe. Nach der Tabelle auf Seite 87 der Botschaft lässt die Vorlage des Bundesrates diese Sicherheitsmarge. Die Ausgaben betragen im Jahre 1989 4,1 Milliarden Franken, und der Fonds würde 8 Milliarden betragen. Nach einer Tabelle, die wir Ihrer Kommission zur Verfügung gestellt haben, würde bei Erhöhung des Rentenminimums, wie Sie es beschlossen haben, und bei Herabsetzung des Beitrages für Selbständigerwerbende der Fonds in diesem Zeitpunkt nur noch 6 Milliarden betragen, also weit weniger als zwei Jahresleistungen.

Und nun noch zu den versicherungspolitischen Folgen: Der Antrag der Kommission hat zur Folge, dass Selbständigerwerbende mit Einkommen über 16 000 Franken zusätzliche Solidaritätsbeiträge erhalten, da sie mit ihrem Beitrag die Rente nicht mehr finanzieren. Es würden also Leute, die zwischen 16000 Franken und 20 000 Franken bezahlen, zusätzliche Solidaritätsbeiträge erhalten. Den Selbständigerwerbenden mit geringem Einkommen werden ohnehin Solidaritätsbeiträge gewährt. Darf man wirklich in der Richtung der Solidaritätsbeiträge soweit gehen? Im gesamten ist die Einnahmen- und Ausgabenseite der Selbständigerwerbenden heute etwa folgende: Die freien Berufe und das Gewerbe bezahlen erheblich mehr als sie erhalten. Herr Ständerat Munz hat diese Zahlen erwähnt. Sie sind absolut zutreffend. Es kommt aber nicht nur darauf an, wer Solidaritätsbeiträge bezahlt, sondern auch, wer sie bezieht. Grossbezüger der Solidaritätsbeiträge sind wiederum Selbständigerwerbende, nämlich die Landwirtschaft. Denn beinahe die gesamte Landwirtschaft liegt unter dem Einkommen von 20 000 Franken, so dass heute die Solidaritätsverhältnisse in der AHV nicht schlecht gelagert sind. Wir würden mit Herrn Ständerat Munz die Tendenz einer Aufspaltung der AHV in eine Klassenversicherung bedauern. Wir würden das für eine Fehlentwicklung halten, obwohl man im Ausland vielfach derartige Klassenversicherungen kennt. Wir betrachten unsere allgemeine Volksversicherung als ein vorzügliches Werk, das nicht gefährdet werden sollte. Dies setzt voraus, dass die Interessen aller Volksschichten angemessen gewahrt bleiben. Nun geben wir zu, dass diese Gefahr der Aufspaltung in eine Volksversicherung in Kauf genommen werden müsste, wenn der Beitrag der AHV tatsächlich auch für Selbständigerwerbende die mehr als 16 000 Franken verdienen, untragbar würde. Herr Ständerat Clerc hat darüber Ausführungen gemacht. Aber wir haben jetzt nicht irgendwelche späteren Revisionen der AHV zu behandeln mit irgendwelchen theoretischen Beiträgen, sondern jetzt geht es um die 7. Revision mit 5 Prozent Beitrag, und hier kann nicht geltend gemacht werden, dass diese Prämie unerträglich sei. Wir haben selber auf Seite 43 der Botschaft angeführt: «Dagegen liesse sich vertreten bei allfälligen weitern Beitragserhöhungen, die sich bei späteren Revisionen aufdrängen könnten, nach Lösungen zu suchen, bei welchen eine gerechtfertigte Entlastung in den Solidaritätsbeiträgen erreicht werden könnte.» Es handelt sich um ein sehr schwieriges Problem, das sehr grundsätzlich und nach allgemeinen Gesichtspunkten dann, wenn es überhaupt aktuell werden sollte, behandelt werden müsste. Bei der jetzigen Revision kann aus den Gründen, die ich erwähnt hatte, dem Antrag der Kommission von seiten des Bundesrates nicht zugestimmt werden. Wir haben in eingehenden Beratungen im Bundesrat die Ueberzeugung gewonnen, dass es nicht im Interesse der gesamten Schicht der Selbständigerwerbenden liegen würde, eine Aenderung im Beitragsansatz vorzunehmen, denn auf lange Sicht würde eine Aufspaltung der Versicherung die Selbständigen nicht entlasten und ihnen nicht zugutekommen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag des Bundesrates 25 Stimmen 6 Stimmen

Präsident: Die Anträge Heimann sind auf Grund der Abstimmung über Artikel 34 hinfällig.

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Wenk

In den Artikeln 10 und 11 ist durchgehend 40 Franken durch 20 Franken zu ersetzen.

Art. 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Wenk

Remplacer chaque fois, aux articles 10 et 11, 40 francs par 20 francs.

Odermatt, Berichterstatter: Die Beiträge der Nichterwerbstätigen blieben seit 1948 unverändert und betrugen je nach den sozialen Verhältnissen 12 bis 600 Franken im Jahr. Hier ist eine Anpassung an die veränderten Einkommens- und Leistungsverhältnisse ebenfalls am Platze. Die neue Bestimmung sieht nun für die Nichterwerbstätigen ein Beitragsminimum von 40 Franken und ein Maximum von 2000 Franken im Jahr vor. Die Bemessung dieser Beiträge soll nach den bisherigen

Regeln erfolgen. Dabei möchte ich nur feststellen, dass der Maximalbeitrag von 2000 Franken geleistet wird bei einem Vermögen von 750 000 Franken. Wenn das Vermögen der Nichterwerbstätigen höher als 750 000 Franken ist, wird der Beitrag limitiert bleiben auf diese 2000 Franken. Wir haben also hier bereits eine Limitierung im Sinne eines Entgegenkommens an diejenigen mit grossen Vermögen, die nicht mehr erwerbstätig sind. — Das zur Erläuterung.

Herr Ständerat Wenk hat einen Antrag gestellt zu Artikel 10. Ich werde nachher auf seinen Antrag zu sprechen kommen, wenn er ihn begründet hat.

Wenk: Wir haben heute von Herrn Bundesrat Tschudi gehört, dass bisher mit grosser Sorgfalt vermieden wurde, dass grosse Schritte nach oben bei den Leistungen verlangt wurden.

Nun wird plötzlich eine Erhöhung von 233 Prozent verlangt, und zwar von einer Gruppe, die das gar nicht leisten kann. Die Nichterwerbstätigen sind per definitionem nicht in der Lage, von eigenem Verdienst etwas abzuliefern. Um wen handelt es sich denn? Es sind die Invaliden, es sind Mönche und Nonnen, und es sind in der Hauptsache Studenten. Wir haben nicht zu befinden, ob diese Mitbürger und Mitbürgerinnen zu bezahlen haben; sie werden nicht bezahlen. Aber andere werden für sie bezahlen; wir haben also darüber zu befinden. Bei den Invaliden wird die Gemeinde das leisten; bei Mönchen und Nonnen wird es das Kloster tun, und bei den Studentinnen und Studenten wird es der Vater tun müssen.

Nun heisst die Frage: Ist das berechtigt; ist das sinnvoll? Ob die Gemeinden soviel zahlen müssen oder nicht, kann mich nicht besonders aufregen; das ist vielleicht wirklich gehupft wie gesprungen. Bei Mönchen und Nonnen, ebenso bei den Diakonissinnen, dürfen wir vielleicht feststellen, dass diese Gruppen sehr viel leisten für die Gemeinschaft, sei das nun in Spitälern oder in Schulen – das ist bei dieser Gelegenheit anzuerkennen —, und es wäre etwas hart, wenn man gerade diesen Gruppen 233 Prozent Zuschlag von 12 auf 40 Franken nun zumutete.

Mir geht es aber hauptsächlich um die Studenten. In andern Ländern hat man die Kollegiengelder abgeschafft. Bei uns — das ist anzuerkennen — hat man sie während sehr langer Zeit nicht erhöht. Die Väter von Studierenden werden es aber als eine Erhöhung empfinden, wenn plötzlich diese 28 Franken zusätzlich verlangt werden, und darum glaube ich, dass es sinnvoll wäre, wenn man bei dieser Erhöhung nicht aufs Mal diesen grossen Sprung machen wollte. 8 Franken Erhöhung wären immerhin auch zwei Drittel; das wären also bereits 66 Prozent Erhöhung aufs Mal. Das schlage ich Ihnen vor, entgegen diesen 233 Prozent Zuschlag aufs Mal.

Sie können nun wieder sagen: Es geht nicht um Prozente, sondern um Franken. Das sehe ich auch, aber wenn ein Vater mehrere studierende Kinder hat, ist es doch für ihn störend, insbesondere dann. wenn er einer mittleren Einkommensschicht angehört, und darum keine Stipendien bekommt. Wenn man nun plötzlich von ihm soviel mehr verlangt, wird er das vielleicht als ein negatives Stipendium empfinden. Es gibt bei uns eine gewisse Benachteiligung der Mittelschichten, die gelegentlich als stossend empfunden wird, und meiner Meinung nach handelt es sich auch hier um einen solchen Fall. 20 Franken bedeuten Erhöhung um 66 Prozent. Das ist angemessen; mehr wäre zuviel.

Odermatt, Berichterstatter: Unzweifelhaft entspringt der Antrag, den uns Herr Dr. Wenk stellt, der Güte seines Herzens. Ich habe alles Verständnis für diesen Antrag. Dabei ist festzustellen, dass ja die Beitragsleistungen in der Höhe von 40 Franken im Jahr materiell auf die Einnahmen keinen grossen Einfluss haben. Dieser Beitrag kann beinahe als symbolhaft bezeichnet werden.

Aber ich möchte doch sagen, dass entsprechend dem ganzen System dieser Beitrag gewählt worden ist in der Höhe von 40 Franken, weil der Mindestbeitrag für ein Einkommen von 1600 Franken im Jahr 40 Franken ausmacht bei der sinkenden Beitragsskala mit 2,5 Prozent. Das ist der Anknüpfungspunkt. Deswegen ist man dazu gekommen, diesen Mindestbeitrag auf 40 Franken festzusetzen. Ich glaube auch, dass es logisch ist, wenn mit diesen 40 Franken eine ganz bescheidene Erhöhung der Beitragsleistung vorgenommen wird, um den Anschluss an das ganze System zu haben. Es ist zu betonen, dass — nach Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung — ungefähr 100 000 Personen den Mindestbeitrag bezahlen. Von diesen 100 000 Personen sind ungefähr ein Drittel Studenten. Ich möchte aber auch sagen, dass unter den Studenten sich solche befinden, deren Eltern sicher finanziell leistungsfähig sind und dass ihnen ein solcher Beitrag von 40 Franken zugemutet werden kann. Ich möchte in Gegenüberstellung betonen, dass von den Studenten in bezug auf die Leistung für den Militärpflichtersatz wesentlich höhere Beiträge gefordert werden, so dass man dann auch per analogiam beim Militärpflichtersatz diese Entlastung sollte spielen lassen.

Ich weiss auch, dass Herr Wenk volles Verständnis hat für die invaliden Leute, für die kranken Leute, die überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dabei ist festzustellen, dass später, wenn die Gemeinde oder die Oeffentlichkeit diese Beiträge leisten muss, diese Oeffentlichkeit auch wieder profitiert, wenn diese Leute ins Rentenalter kommen, und dass dadurch die Gemeinden in bezug auf Fürsorgebeiträge wesentlich entlastet werden. Das ist die Kehrseite, so dass ich dazu komme, Ihnen zu beantragen, am Antrag des Bundesrates festzuhalten.

Bundesrat **Tschudi:** Obwohl ich mit dem Versuch, die Beiträge für die Selbständigerwerbenden zu halten. einen Misserfolg erlitten habe — es ging dort um 20 Millionen Franken im Jahr —, muss ich doch versuchen, die 3 Millionen im Jahr, um die es hier geht, für die AHV zu retten.

Bis jetzt betrug der Beitrag der Nichterwerbstätigen insgesamt 15 Franken (AHV, IV und Erwerbsersatzordnung); nach unserem Vorschlag würde er in Zukunft 48 Franken betragen. Herr Ständerat Wenk hat selbstverständlich die prozentuale Erhöhung richtig ausgerechnet; sie ist sehr bedeutend. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass seit 1948 nie eine Heraufsetzung dieses Beitrages erfolgt ist. Wollte man ihn entsprechend den Mehrleistungen erhöhen, dann würden 48 Franken noch nicht genügen, dann hätte man weitergehen müssen. Man ist also den Nichterwerbstätigen wegen ihrer schwierigen Lage entgegengekommen.

Nun müssen wir auch daran denken, dass es sich um eine Versicherung handelt, und im Rahmen einer Versicherungs handelt es sich um ein äusserst günstiges Verhältnis, wenn — ich beschränke mich nur auf die AHV — für einen Beitrag von 40 Franken eine Rente von 2280 Franken im Jahr erhältlich ist. Die Gemeinden, wel-

che für Anstaltsinsassen — das ist ein grosser Teil dieser Nichterwerbstätigen — diese 40 Franken bezahlen müssen, leisten diesen Beitrag sehr gerne, weil das für sie (wenn man so sagen will) ein ausgezeichnetes Geschäft bedeutet, denn die Gegenleistung ist unvergleichlich viel höher als der Betrag, den sie aufbringen müssen.

Nun habe ich natürlich Verständnis - ich verwandle mich jetzt vom Sozialminister in den Wissenschaftsminister - dafür, dass für die Studenten auch 48 Franken eine beträchtliche Summe bedeuten und dass dieser Betrag das Portemonnaie der Eltern, vor allem wenn sie für mehrere Kinder aufzukommen haben, erheblich belastet. Ich will gar nicht bestreiten, dass die Ausführungen von Herrn Ständerat Wenk viel für sich haben, aber wir müssen auch daran denken, dass auch die Studenten Anspruch auf eine Gegenleistung haben. Ich gebe gerne zu, dass sie im Rahmen der AHV noch während eines langen Erwerbslebens Gelegenheit haben werden, durch ihre Prämien ihre AHV-Rente zu finanzieren. Bei der Invalidenversicherung ist es etwas anders. Es kann jedem auch in jungen Jahren ein Unglück zustossen, er kann von einer Krankheit befallen werden; und dann bekommt auch der Student für seinen kleinen Beitrag eine Mindestinvalidenrente von 2280 Franken plus die Leistungen, die für die Eingliederung ins Erwerbsleben im Rahmen der IV bezahlt werden.

Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Beitrag von 48 Franken auch jener für die Erwerbsersatzordnung enthalten ist, und im Rahmen der Erwerbsersatzordnung sind die Studenten wichtige Bezüger. Ich darf Sie ferner darauf hinweisen, dass durch die Ihnen demnächst zugehenden Revisionsvorlage die Beförderungsdienste erneut wesentlich begünstigt werden, indem für die jungen Leute, welche Beförderungsdienste leisten, wesentliche Mehrleistungen vorgesehen werden.

Abschliessend sei noch einmal bemerkt, dass im Rahmen der AHV die Erwägungen des Herrn Ständerat Wenk selbstverständlich vieles für sich haben; wenn wir aber das Gesamtwerk und den Gesamtbeitrag ansehen, ist sogar für die Studierenden das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in keiner Weise ungünstig. Wir dürfen schon sagen, dass gewisse Schwierigkeiten, die wir nicht bestreiten wollen, sich auf die Gruppe der Studierenden beschränken, während es sich bei den andern Nichterwerbstätigen nicht um ein Problem handelt.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Wenk Für den Antrag der Kommission

6 Stimmen 22 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Wenk

In den Artikeln 10 und 11 ist durchgehend 40 Franken durch 20 Franken zu ersetzen.

Art. 11

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Wenk

Remplacer chaque fois, aux articles 10 et 11, 40 francs par 20 francs.

Präsident: Hier hat Herr Ständerat Wenk ebenfalls einen Antrag gestellt, den er aber nicht aufrecht erhält. Es liegt damit nur noch der Antrag der Kommission vor.

Angenommen — Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2,8 Prozent...

Art. 13

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

... s'élèvent à 2,8 pour cent...

Präsident: Der Antrag Heimann ist auf Grund der Abstimmung über den Artikel 34 hinfällig.

Odermatt, Berichterstatter: Hier handelt es sich um das Gegenstück zu Artikel 6. — Im übrigen habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen — Adopté

Art. 17, 18, Abs. 3, 20, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 17, 18, al. 3, 20, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adoptés

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Abs. 4

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird um drei Viertel aufgewertet.

Art. 30

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

Al. 4

... revalorisé de trois quarts.

Odermatt, Berichterstatter: Die Bemessungsgrundlage der ordentlichen Rente bildete bisher der durchschnittliche Jahresbeitrag. Nachdem nun der Beitragsansatz erhöht wird, gäbe der Durchschnitt der Beiträge keine taugliche Bemessungsgrundlage mehr ab. Deshalb wird eine andere Massgrösse eingeführt, nämlich das durchschnittliche Jahreseinkommen.

Der Uebergang von der bisherigen zur neuen Bemessungsgrundlage bietet keine besondern Schwierigkeiten, da die Beiträge bisher 4 Prozent des Erwerbseinkommens betrugen und daher durch die Multiplikation mit 25 in

Erwerbseinkommen umgewandelt und mit den künftigen Einkommenszahlen zusammengezählt werden können. Etwas problematischer ist die Umwandlung der Beiträge der Nichterwerbstätigen. Die Multiplikation dieser Beiträge mit 20 dürfte jedoch eine angemessene Lösung darstellen.

Eine besondere Frage, die auch in der Kommission diskutiert wurde, ergibt sich aus der allgemeinen Einkommenssteigerung, oder umgekehrt aus der relativen Entwertung der zurückliegenden Erwerbseinkommen. Würde der Durchschnitt aus allen Erwerbseinkommen gebildet, die ein Versicherter im Verlaufe seiner ganzen Karriere erzielt hat, so läge dieser Durchschnitt wegen der allgemeinen Einkommenssteigerung wesentlich unter dem Endeinkommen des Versicherten. Der Bundesrat schlägt nun vor, dieser Tatsache durch eine Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens um einen mittleren Steigerungsfaktor von zwei Dritteln zu begegnen, um auf diese Weise das Durchschnittseinkommen möglichst nahe an das Endeinkommen heranzuführen.

In der Kommission wurde erwogen, ob nicht eine umgekehrte Methode vorzuziehen wäre, indem das effektive Durchschnittseinkommen berechnet und die Rentenformel bewusst auf niedrigere Einkommen zugeschnitten würde. Die Kommission hat indessen diese Auffassung abgelehnt, und zwar aus psychologischen Gründen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates. Der Antrag Heimann wird meines Erachtens dahinfallen in bezug auf die Aufwertung. Ich möchte dabei auch betonen, dass mit dem Vorschlag des Bundesrates dem Antrag Heimann weitgehend Entgegenkommen gezeigt wird.

Präsident: Der Antrag des Herrn Heimann wird zurückgezogen. Es bleibt somit nur der Antrag der Kommission.

Angenommen — Adopté

Art. 30bis. 30ter. 31, 32, 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Der Uebergang vom durchschnittlichen Jahresbeitrag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen bedingt eine Reihe von Aenderungen im AHV-Gesetz. So wird zwar wohl noch ein individuelles Konto für jeden Versicherten geführt, aber in diesem nicht mehr der Beitrag, sondern das Erwerbseinkommen eingetragen. Ferner müssen die Rentenberechnungsregeln nicht mehr auf den durchschnittlichen Jahresbeitrag, sondern auf das durchschnittlichen Einkommen Bezug nehmen. Diese Aenderungen sind vor allem in den Artikeln 30bis bis und mit Artikel 33 enthalten. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adoptés

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Dieser Artikel bringt eine Neuerung. Bisher konnten Männer jeweils nur vom 65. und Frauen vom 62. Altersjahr an die AHV-Renten beziehen. Die AHV war eine Versicherung mit festem Rücktrittsalter. In der Kommission für Altersfragen war namentlich im Interesse der Versicherten, die im Alter weiterarbeiten wollen, eine etwas elastischere Gestaltung postuliert worden. Dieser Anregung trägt die vorliegende Bestimmung Rechnung, die dem Rentner die Möglichkeit einräumt, den Rentenbezug nach freier Wahl um eins bis fünf Jahre aufzuschieben und so in den Genuss von 7 bis 45 Prozent höhern Renten zu gelangen. In der Kommission ist die Frage erörtert worden, ob der Rentenbezug nicht mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sei. Von der Verwaltung wurde nicht bestritten, dass der Aufschub zusätzliche Umtriebe bringen werde, doch glaubt man, dass durch eine geeignete Umgestaltung des Verfahrens der administrative Aufwand auf ein vernünftiges Mass reduziert werden

Angenommen — Adopté

Art. 42, Abs. 1, 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42, al. 1, 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Parallel zur Erhöhung der Renten wird in Absatz 1 auch eine 20prozentige Erhöhung der Einkommensgrenzen für die nicht mehr sehr zahlreichen ausserordentlichen Renten vorgesehen. Die übrigen Absätze dieses Artikels sind lediglich von redaktioneller Bedeutung. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 43, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

... zusammen mit den drei Vierteln des Jahreseinkommens...

Art. 43, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

... ajoutée aux trois quarts du revenu annuel...

Heimann: Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass alle Anträge, die ich hier nicht mündlich einbringe, fallen gelassen sind.

Angenommen - Adopté

Art. 43bis

Antrag der Kommission

Abs. 1, 4, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren Grades ununterbrochen mindestens 360 Tage gedauert hat. Er erlischt mit dem Wegfall der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. (Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 3

Die Hilflosenentschädigung beträgt 175 Franken im Monat.

Art. 43bis

Proposition de la commission

Al. 1, 4, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le droit à l'allocation pour impotent prend naissance le premier jour du mois au cours duquel toutes les conditions de ce droit sont réalisées mais au plus tôt dès que l'assuré a présenté une impotence grave durant 360 jours au moins sans interruption. Il s'éteint dès que les conditions énoncées au 1er alinéa ne sont plus remplies. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Al. 3

L'allocation pour impotent s'élève à 175 francs par mois.

Odermatt, Berichterstatter: Die Hilflosenentschädigung war bisher ausschliesslich eine Leistung der Invalidenversicherung. Wohl kam sie ausnahmsweise auch Altersrentnern zu, aber nur unter dem Titel der Besitzstandgarantie. Nur der Invalide, der das 65. bzw. 62. Altersjahr erreichte und zuvor schon die Hilflosenentschädigung erhielt, konnte sie zu Lasten der Invalidenversicherung weiterbeziehen. Eine Person, die erst nach dem 65. oder 62. Altersjahr hilflos wurde, war dagegen von der Leistung ausgeschlossen. Dies führte zu stossenden Ungleichheiten, die schon bei früheren Revisionen zu Kritik Anlass gaben. Nach der vorliegenden Bestimmung soll nun generell den Versicherten, die eine Altersrente beziehen und hochgradig hilflos sind, nach einem Jahr schwerer Hilflosigkeit, eine Hilflosenentschädigung der AHV zukommen. Die neue Regelung entspricht zwar nicht ganz derjenigen der Invalidenversicherung, weil die im Alter sehr häufige leichte und mittelschwere Hilflosigkeit aus finanziellen und auch aus administrativen Gründen nicht entschädigt werden soll und hier weiterhin bei Invaliden der Besitzstand gewahrt bleiben muss. Immerhin wird durch die Einführung der Hilflosenentschädigung für hochgradig hilflose Altersrentner der grösste Teil der bisherigen Ungleichheiten beseitigt und das Leistungssystem in sozial wertvoller Weise ergänzt. Administrativ wird die neue Leistung den Ausgleichskassen und den kantonalen Invaliden-Versicherungskommissionen einige Mehrarbeit bringen. Durch eine zweckmässige Ausgestaltung des Abklärungsverfahrens sollte jedoch die Verwaltung auch dieser wichtigen sozialen Aufgabe gerecht werden können.

Die Abklärung der Hilflosigkeit wird durch die Organe der Invalidenversicherung erfolgen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Hilflosenentschädigung dem Minimum der einfachen Altersrente entsprechen. Nachdem die Kommission beschlossen hatte, dieses Minimum zu erhöhen, stellte sich die Frage, ob auch die Hilflosenentschädigung eine entsprechende Aufbesse-

rung erfahren soll. Da nun aber ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Minimum der Altersrente und dem Betrag der Hilflosenentschädigung nicht besteht, lässt es sich nach Auffassung der Kommission rechtfertigen, die Hilflosenentschädigung auf den ursprünglichen Betrag gemäss Antrag und Beschluss des Bundesrates von 175 Franken im Monat festzusetzen. Wir werden also nicht im Sinne des vorherigen Beschlusses in bezug auf die Mindestrente folgen und die Hilflosenentschädigung nicht auf 190 Franken festsetzen, sondern im Sinne des ursprünglichen Antrages des Bundesrates wird die Minimalrente bei diesen 175 Franken bleiben.

Ich habe vergessen, zu sagen, welche finanzielle Auswirkung nun diese Hilflosenentschädigung haben wird. Sie wird sich ungefähr auf 45 Millionen Franken belau-

Präsident: Der Bundesrat stimmt dem Antrag der Kommission zu; es besteht also keine Differenz.

Angenommen - Adopté

Art. 43ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Abs. 1

Die Renten basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 1968. Bei jedem Anstieg der Teuerung um 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Ausgangslage bis Ende September hat der Bundesrat die Renten auf den Beginn des folgenden Jahres dem neuen Indexstand entsprechend anzupassen.

Abs. 2

Jeweils auf das Ende einer Periode von fünf Jahren lässt der Bundesrat das Verhältnis zwischen den Renten und Erwerbseinkommen durch die Eidgenössische Kommission für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten und stellt zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen gegebenenfalls Antrag auf Aenderung des Gesetzes.

Art. 43ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

Al. 1

Les rentes reposent sur le niveau de décembre 1968 de l'indice national des prix à la consommation. Chaque fois que le renchérissement progresse de 5 pour cent comparativement au dernier niveau de référence jusqu'à fin septembre, le Conseil fédéral doit adapter les rentes au nouvel état de l'indice pour le début de l'année sui-

A la fin de chaque période de cinq ans, le Conseil fédéral fait apprécier le rapport existant entre les rentes et le revenu du travail par la commission fédérale de l'assurance vieillesse, survivants et invalidité. Pour maintenir un rapport équitable entre les rentes et le revenu du travail, il propose, le cas échéant, de modifier la loi.

Odermatt, Berichterstatter: In der Frage der Anpassung der AHV-Renten an die Entwicklung der Löhne und Preise wird nicht nur in der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes, sondern auch in einer grossen Zahl von Eingaben eine neue Regelung vorgeschlagen. Dabei ist von keiner Seite bestritten, dass eine solche Anpassung periodisch zu erfolgen hat. Zur Diskussion steht lediglich, wann und vor allem nach welcher Methode die Renten anzupassen sind.

Im Streit um die Methode stehen sich bekanntlich die Verfechter der automatischen Anpassung, also der sogenannten indexierten oder dynamischen Renten, und jene der Anpassung ad hoc gegenüber. Der Bundesrat bekennt sich zur gesetzlich verankerten Anpassung ad hoc und schlägt vor, die Renten periodisch überprüfen und durch den Gesetzgeber herauf- oder herabsetzen zu lassen. Es sollen alle drei Jahre oder bei einer Steigerung des Preisindexes um 8 Prozent das Rentenniveau überprüft und durch den Gesetzgeber die nötigen Massnahmen zum Teuerungsausgleich getroffen werden. Ferner sollen alle sechs Jahre die Relationen der Renten zu den Erwerbseinkommen untersucht und auf dem Gesetzeswege zumindest die Neurenten der Einkommenssteigerung angepasst werden.

Diese Methode fand die Billigung der Kommission. Sie bringt zwar dem Gesetzgeber wesentlich mehr Arbeit als eine automatische, das heisst durch die Verwaltung vorzunehmende Rentenanpassung. Sie enthält aber die nötigen Sicherungen, damit bei besondern wirtschaftlichen Verhältnissen das Ausmass der Erhöhung oder Herabsetzung der Renten erweitert oder eingeschränkt werden kann. Zudem hat diese Methode schon bisher gespielt und ihre Tauglichkeit bewiesen. Die Kommission hat sich ausdrücklich für die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassungsperiode beziehungsweise Anpassungsperioden und Schwellenwerte ausgesprochen. Ich halte auch dafür, dass mit dieser Regelung im Sinne des Vorschlages von Bundesrat und Kommission das Mitspracherecht des Parlaments besser gewahrt wird und dass die Schlussfolgerung aus dieser Ueberprüfung dahin zielt, dass eine Anpassung der Renten vorgenommen werden soll; das Parlament kann dann jeweilen darüber befinden. Ich glaube, es stehen bei dieser Anpassung der Renten an den Anstieg des Indexes der Konsumentenpreise nicht nur diese Frage an sich in Diskussion, sondern auch andere Fragen. Deswegen erachte ich den Vorschlag des Bundesrates als richtig.

Herr Ständerat Heimann hat einen andern Antrag gestellt, indem schon bei einer Zunahme von 5 Prozent des Indexes der Konsumentenpreise eine Anpassung und Ueberprüfung vorgenommen werden soll. Er wird nun seinen Antrag zu diesem Artikel begründen.

Heimann: Wir haben hier die Frage zu entscheiden. wie eigentlich die AHV-Renten und IV-Renten bei steigender Teuerung behandelt werden sollen. Wir wissen, dass es selbstverständlich geworden ist, die AHV-Renten bei steigender Teuerung zu erhöhen, aber auch in der Privatwirtschaft bei steigender Teuerung den Rentenbezüger privater Pensionskassen ebenfalls Zulagen zu gewähren.

Herr Dr. Munz hat gestern von der grossen Unruhe gesprochen, die sich um die AHV-Revisionen herum entwickle. Diese grosse Unruhe kommt ja nicht zuletzt davon her, dass man angesichts der Teuerung immer wieder darüber sprechen muss, was nun mit diesen Renten zu geschehen hat. Der Bundesrat schlägt eine Lösung vor, die wenigstens, so scheint es mir, besser ist als das, was wir bis heute hatten. Er erklärt, dass am Ende einer

dreijährigen Periode oder bei einem Anstieg um 8 Prozent die Ausgangslage neu zu überprüfen sei.

Ich frage mich nun, ob das sinnvoll ist. Wir haben bei der Suval auch die Bestimmung, dass die Renten automatisch um 5 Prozent erhöht werden, wenn die Teuerung entsprechend angestiegen ist. Wenn wir nun hier eine Anpassung dieser Teuerungsbestimmung an die Suval-Bestimmung vornehmen würden, hätten wir eine merkliche Abkühlung der Unruhe um die AHV, die anscheinend von überall her beanstandet wird. Woher kommt die Unruhe? Die Unruhe rührt auch daher, dass man nicht gleicher Meinung ist, in welchem Zeitpunkt die Renten erhöht werden sollen. Das führt nicht nur zu einer sozialpolitischen, sondern zu einer politischen Auseinandersetzung schlechthin. Ich glaube aber nicht, dass die AHV-Renten zu einer politischen Angelegenheit gemacht werden sollen und wäre darum ohne weiteres bereit, alle diese Bestimmungen politisch zu entschärfen.

Ich gestatte mir deshalb, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten: Absatz 1: «Die Renten basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 1968. Bei jedem Anstieg der Teuerung um 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Ausgangslage bis Ende September hat der Bundesrat die Renten auf den Beginn des folgenden Jahres dem neuen Indexstand entsprechend anzupassen.»

Ich bin überzeugt, dass diese Fassung nur theoretisch einen Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates bedeutet. Wenn das passiert, was in meinem Antrag steht, haben Sie automatisch im Parlament und in anderer Form Anträge auf Rentenzuschüsse. Ich habe bei diesem Antrag eine Korrektur vorgenommen gegenüber den Suval-Bestimmungen. Bei der Suval heisst es nicht nur «bei jedem Anstieg der Teuerung», sondern «auch beim Rückgang». Wir haben aber heute vormittag — meines Erachtens mit Recht — von Herrn Bundesrat Tschudi gehört, dass es ja undenkbar ist, die AHV-Renten zu reduzieren. Also hat es keinen Sinn, mit einer Bestimmung über Rückgänge eine neue Unruhe zu schaffen.

Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, weil eben praktisch nichts anderes passiert, als was Sie selbst in Artikel 43 seitens des Bundesrates vorschlagen, dieser andern Fassung zuzustimmen.

Bundesrat **Tschudi:** Ich habe mich gestern im Eintretensvotum zu den Fragen der Indexierung eingehend geäussert; repetitio est mater studiorum in der Schule und vielleicht noch an der Hochschule, aber zweifellos nicht im Parlament, und darum möchte ich keine Wiederholungen vortragen.

Der Bundesrat steht einem Automatismus ablehnend gegenüber und hält es für richtiger, wenn die Kompetenz für die Aenderungen beim Parlament bleibt und nicht ihm übertragen wird. Ich bestreite nicht — Herr Ständerat Heimann hat in dem Sinne recht —, dass es weitgehend um eine Methodenfrage und nicht um eine Prinzipfrage geht. Die Anpassung der Renten an die Teuerung ist unbestritten, und es ist ebenso unbestritten, dass in gewissen Abständen die AHV-Renten auch an das Volkseinkommen angepasst werden müssen. Ich glaube, niemand wird dem Bundesrat in dieser Beziehung Saumseligkeit vorwerfen. Er hat die entsprechenden Vorschläge immer rasch unterbreitet, sonst ständen wir nicht heute nach zwanzigjähriger Geltungsdauer der AHV vor der 7. Revision. Man darf also mit Herrn

Ständerat Odermatt erklären, dass das bisherige System sich bewährt und recht gespielt hat und dass von diesem Gesichtspunkt aus, vor allem aus sozialen Erwägungen heraus, kein Grund besteht, von diesem System abzugehen.

Abstimmung — Vote
Abs. 1 — Al. 1

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Heimann

26 Stimmen 4 Stimmen

Heimann: Auch bei Absatz 2 möchte ich Ihnen einen Abänderungsantrag unterbreiten. Ursprünglich hätte ich mir gedacht, dass diese Dynamisierung der Renten, wie es heisst, in einer Periode von fünf Jahren neu überprüft werden könnte, statt nach zwei dreijährigen Perioden. Das liesse sich nur vertreten, wenn Sie dem ersten Antrag zugestimmt hätten. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, dass bei der Dynamisierung der Renten eine gewisse Vorsicht am Platz ist und man die dynamischen Renten nicht jedes Jahr neu festlegen kann.

Ich verzichte also darauf, hier von einer Periode von fünf Jahren zu sprechen, mache aber darauf aufmerksam, dass in der Vorlage des Bundesrates ausdrücklich steht, dass nur die neuentstehenden Renten mit den neu festzustellenden Erwerbseinkommen verglichen werden sollen. Ich frage Sie: Wie kann man sich verhalten, wenn festgestellt werden sollte, dass die Wirtschaft tatsächlich weiter dynamisch zunimmt — was ich auch glaube -, dass sich die Arbeitseinkommen real weiterhin erhöhen? Können dann nur die neu entstehenden Renten angepasst werden? Ich glaube, das ist undenkbar; in einem solchen Augenblick würden wir automatisch gezwungen, zurückzublenden auf die bereits bestehenden Renten. Bei diesem Rückblenden gilt genau dasselbe wie bei der Stellungnahme zu höheren Minimalrenten: Es werden wiederum jene betroffen, die mitgeholfen haben, die Wirtschaft dynamischer zu gestalten, den Wohlstand zu mehren; also sollen sie auch zum Zuge kommen. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Worte «den neu entstehenden Renten» zu streichen, so dass der Absatz lauten würde:

«Jeweils auf das Ende zweier Perioden gemäss Absatz 1 lässt der Bundesrat überdies das Verhältnis zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Versicherung begutachten und stellt zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen gegebenenfalls Antrag auf Aenderung des Gesetzes.»

Bundesrat **Tschudi:** Herr Ständerat Heimann lässt seinen Antrag auf fünfjährige Perioden fallen. Es ist eine rein organisatorische Frage. Wenn man von zwei Perioden spricht, fallen die beiden Anpassungen zusammen; materiell hätten wir gegen fünfjährige Perioden gar nichts einzuwenden gehabt.

Die Frage der Anpassung der neu entstehenden Renten ist ein schwieriges Problem. Nachdem aber Ihr Rat sich dafür entschieden hat, dass nicht der Bundesrat, sondern das Parlament jeweils die Anpassung der Renten beschliesse, verliert auch dieser Punkt erheblich an Bedeutung. Das Parlament wird also in jedem Fall, bei jeder Revision Stellung nehmen können zu den Vorschlägen des Bundesrates und wird beschliessen sowohl über die Anpassung der neuen als der alten Renten. Es wird dabei jedem Mitglied der eidgenössischen Räte freistehen, entsprechende Anträge zu stellen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass vor allem bei einer günstigen Entwicklung der Produktivität der Wirtschaft, aber auch bei einem starken Anstieg der Teuerung den wir nicht erhoffen - das System gewahrt werden muss, das wir bei den bisherigen sieben Revisionen angewendet haben, indem wir nämlich auch die Altrenten berücksichtigten. Wir müssen dabei auf die sehr grosse Zahl von Rentnern aufmerksam machen. Ihre Zahl nimmt noch ständig zu. Die Lebenserwartung eines Mannes, der mit 65 Jahren nun Rentner wird, beträgt noch mindestens — wenn ich nicht irre — 12 Jahre, die Lebenserwartung der Frau ist noch um drei Jahre grösser, beträgt also noch mindestens 15 Jahre. Die Zahl der Rentner nimmt also ständig zu, infolgedessen bedeutet die Berücksichtigung der Altrenten finanziell eine grosse Belastung. Mit dieser Bestimmung wollten wir darauf aufmerksam machen, dass bei weiteren Anpassungen auch an die Beitragsseite zu denken sei, weil eine Anpassung nicht ohne weiteres ohne eine allfällige Beitragserhöhung erfolgen kann, wogegen selbstverständlich die blosse Anpassung an die Teuerung ohne Beitragserhöhung möglich ist, weil die Teuerung sich auch auf der Einnahmenseite ausgewirkt hat.

Ich möchte Sie also bitten, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen. Er bedeutet eine Vorsichtsmassnahme, soll aber in keiner Weise etwa besagen — diese Zusicherung möchte ich ausdrücklich geben —, dass etwa die Altrenten nicht auch in Zukunft überprüft werden sollen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch bei kommenden Revisionen anzupassen wären.

Heimann: Ich möchte doch auf eine kleine Differenz zwischen der Auffassung des Bundesrates und meinem Antrag hinweisen. Den Worten des Herrn Bundesrat Tschudi haben wir entnommen, dass er mit meinen Ausführungen grundsätzlich einverstanden ist, wonach die Altrenten nicht vernachlässigt werden dürfen. Er erklärt nun, das Parlament werde ja dannzumal Gelegenheit haben, darüber zu sprechen. Wir sind nun aber im Begriff, aus der Frage, ob inskünftig die neuen oder die alten Renten in dieser Richtung geprüft werden sollen, ein Gesetz zu machen. Wenn wir hier den Vorschlag des Bundesrates aufnehmen, haben wir eine gesetzliche Vorschrift in bezug auf die neu entstehenden Renten, und das Parlament müsste dann wiederum zu einer Gesetzesänderung kommen. Streichen Sie aber nach meinem Antrag die Worte «den neu entstehenden Renten», dann ist das Parlament tatsächlich frei und nicht an eine heute erlassene Gesetzesbestimmung gebunden. Nach freiem Ermessen können dann alte und neue Renten erhöht werden. Sollte das Parlament dann zur Ueberzeugung kommen, die finanzielle Basis gestatte es nicht, den Altrentnern etwas zu geben, kann es immer noch so entscheiden. Selbst vom Parlament aus betrachtet, halte ich die vorgeschlagene Fassung für flexibler. Sie sollten sich doch nicht heute schon in künftigen Entscheidungen beschränken lassen. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Bundesrat **Tschudi:** Demgegenüber kann ich erwidern, dass jede bisherige und jede künftige Revision immer eine Gesetzesänderung bedeutet und dass dann ohnehin die *lex posterior* der *legi priori derogat*.

Abstimmung — Vote Abs. 2 — Al. 2

Für den Antrag des Bundesrates Für den Antrag Heimann 22 Stimmen

11 Stimmen

Art. 43 quater (neu)

Antrag der Kommission

Marginalie: Pensionskassenstatistik.

Text: Der Bundesrat kann periodisch statistische Erhebungen über den Stand der beruflichen und betrieblichen Vorsorge bei Alter, Invalidität und Tod anordnen.

Art. 43 quater (nouveau)

Proposition de la commission

Titre marginal: Statistique des caisses de pension.

Texte: Le Conseil fédéral peut faire établir périodiquement des enquêtes statistiques sur le développement des institutions de prévoyance professionnelle et collective pour les cas de vieillesse, d'invalidité et de décès.

Odermatt, Berichterstatter: Dieser Artikel wurde von der Kommission beschlossen auf Antrag von Herrn Ständerat Luder, und zwar mit Rücksicht auf die Pensionskassenstatistik, die uns zugestellt wurde, und in bezug auf die Tabellen, die in der Botschaft enthalten sind. Nach dem aus dem Jahre 1870 stammenden Bundesgesetz betreffend die amtlichen Statistiken in der Schweiz können periodische Statistikerhebungen nur durch Beschluss der Bundesversammlung angeordnet werden. Die Kommission schlägt nun vor, den Bundesrat im AHV-Gesetz zu ermächtigen, die sogenannte Pensionskassenstatistik periodisch durchzuführen. Dazu ist zwar zu bemerken, dass diese Statistik an und für sich mit der AHV direkt nichts zu tun hat, aber im Zusammenhang mit der in der Botschaft vertretenen Dreisäulentheorie steht. Deswegen ist es angezeigt, wenn durch laufende Erhebungen der Stand der betrieblichen Vorsorge ermittelt wird. Ich empfehle Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, diesen Artikel 43quater ins Gesetz aufzunehmen.

Angenommen — Adopté

Art. 44, Abs. 2, und Art. 46

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 44, al. 2, et art. 46

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adoptés

Art. 48

Antrag der Kommission

Marginalie: Kürzung der Renten der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung.

Text

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 48

Proposition de la commission

Titre marginal: Réduction des rentes et pensions de l'assurance-accidents obligatoire ou de l'assurance militaire.

Texte

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Hier wird nur eine Aenderung des Randtitels vorgeschlagen. Materiell sind keine Aenderungen vorgesehen.

Angenommen — Adopté

Art. 51, Abs. 1, Art. 55, Abs. 3, Art. 73, Abs. 2, Art. 92

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 51, al. 1, art. 55, al. 3, art. 73, al. 2, art. 92

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adoptés

Art. 102, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 102, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Die Kommission schlägt vor, diesen Artikel aufzuheben, weil der Inhalt dieses bisherigen Artikels konsumiert wird durch die Neufassung von Artikel 43ter, die wir vorhin beschlossen haben.

Angenommen — Adopté

Art. 103, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

... jährlichen Ausgaben. (Rest des Absatzes streichen.)

Art. 103, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

... dépenses annuelles. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Odermatt, Berichterstatter: An der Beteiligung der öffentlichen Hand soll grundsätzlich nichts geändert werden. Bund und Kantone werden also bis 1984 einen Fünftel und ab 1985 einen Viertel der jährlichen Ausgaben der AHV zu übernehmen haben. In absoluten Beträgen werden natürlich die Leistungen in Zukunft entsprechend höher ausfallen. Anderseits soll der Beitrag der öffentlichen Hand nicht mehr für eine fünfjährige, sondern jeweils nur für eine dreijährige Periode zum voraus festgesetzt werden. Für die kommenden drei Jahre erfolgt dies in Abschnitt IV des Gesetzentwurfes.

Die Vorausfestsetzung dieser Beiträge hat Bedeutung für die Budgetierung, und ich glaube, wir können nicht, wie Herr Ständerat Heimann dies vorschlägt, darauf verzichten. Ich darf auch darauf hinweisen, dass wegen der Beteiligung an dieser Finanzierung die Kantone zum voraus wissen müssen, was für Beiträge sie zu erbringen haben. Deswegen steht diese Festsetzung in engem Zusammenhang auch mit der Budgetierung in den Kantonen. Es ist richtig, wenn man dem Vorschlag zustimmt, wie er von der Kommission bzw. vom Bundesrat beantragt wird.

In der Kommission ist im übrigen die Frage erörtert worden, ob weiterhin der öffentliche Beitrag zu drei Vierteln durch den Bund und zu einem Viertel durch die Kantone getragen werden soll. Die Kommission hat mit Rücksicht darauf, dass die AHV den Kantonen nicht unerhebliche Vorteile bringt, Festhalten am bisherigen Verteilungsschlüssel beschlossen.

Heimann: Ich verstehe sehr wohl und bin damit einverstanden, dass die Ausgaben, wie sie nun da in einem nachgehenden Artikel festgelegt werden, budgetiert werden müssen. Wo ist aber das andere Gesetz, das vom Bund oder von den Kantonen gesetzlich eine bestimmte Leistung festlegt, nicht in Franken, sondern in Worten, indem dann gleichzeitig erklärt wird, was das kostet? Die Bundesversammlung wäre nach diesem Gesetzesgebäude theoretisch ja berechtigt, die Beiträge in einer Höhe festzulegen, die ungenügend sind. Das Gesetz erklärt aber, welche Beiträge zu leisten sind, und das Amt für Sozialversicherung des Bundes kann den Kantonen mitteilen: «Bitte schön, das habt Ihr in eure Budgets einzustellen!» Ich halte es nicht für denkbar, dass der Absatz 2 gesetzestechnisch so formuliert werden darf: «Die Bundesversammlung setzt diese Beiträge jahresweise gestaffelt fest.» Die Bundesversammlung setzt keine Beiträge fest. Das, was nachher kommt, ist nur eine Ausrechnung, was benötigt wird. Weiter: Angenommen, die Bundesversammlung hat sich getäuscht, denn die Zahlen werden ihr ja geliefert vom Amt für Sozialversicherung. Glauben Sie dann, dass die Leistungen irgendwo herabgesetzt werden? Dann macht es einfach mehr, und wenn es weniger ist, ist es weniger. So sehe ich den Mechanismus in diesen Leistungen, und deshalb halte ich dafür, dass der zweite Satz dieses Artikels aus gesetzestechnischen Gründen aufgehoben werden muss. Das ist nur ein Zopf, den wir übernommen haben aus früheren Zeiten. Ich stelle Ihnen entsprechend Antrag.

Bundesrat Tschudi: Ich muss anerkennen, dass vom Standpunkt des Bundes aus sehr vieles für den Antrag von Herrn Ständerat Heimann spricht. Für die jährliche Budgetierung, die wir vornehmen, können wir anhand der Unterlagen des Vorjahres den Beitrag für das folgende Jahr mit genügender Sicherheit budgetieren, so dass kein Grund bestände, diesen zweiten Satz aufzunehmen. Die grundsätzliche Höhe ist festgelegt auf einen Fünftel der Ausgaben. Wir müssen diese nur noch schätzen und ins Budget aufnehmen.

Wenn dieser Satz sich dennoch in unserer Vorlage findet, so handelt es sich nicht um einen alten Zopf. sondern um einen ausdrücklichen Wunsch der kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Finanzdirektoren möchten auf eine etwas längere Sicht, nämlich jeweils auf drei Jahre, Klarheit haben, welchen Beitrag an die AHV sie in ihr Budget aufnehmen müssen, und nicht nur von Jahr zu Jahr. Sie möchten nicht erst kurzfristig vor Beginn des Jahres erfahren, mit welcher Summe sie rechnen müssen als ihr Anteil an der AHV. Es geht also nicht um eine materielle, sondern um eine budgettechnische Bestimmung, um die Berücksichtigung eines Wunsches der kantonalen Finanzdirektoren. Für uns bedeutet es eher eine Komplikation, indem die Bundesversammlung alle drei Jahre diese Staffelung festlegen muss. In der Invalidenversicherung kennen wir dieses System auch nicht. Dort wird nach der Abrechnung der Anteil der Kantone und des Bundes festgelegt. Aber ich nehme an, dass ich nicht ein allzu langes Plädoyer zugunsten der Kantone hier in der Kammer der Kantone halten muss, sondern dass der Ständerat selber genau weiss, wie gross oder wie gering das Interesse der einzelnen Stände an dieser Bestimmung ist.

Honegger: Nach den Ausführungen des Herrn Bundesrat Tschudi frage ich mich, ob es richtig ist, dass die Bundesversammlung diese Beträge festsetzt. Es genügt doch sicher, wenn der Bundesrat selbst diese Aufgabe übernimmt.

Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, anstelle der Bundesversammlung den Bundesrat zu ermächtigen, diese Beiträge jahresweise festzulegen. So kann eine unnötige Komplikation vermieden werden.

Heimann: Ich bin einverstanden mit dem Vorschlag von Herrn Kollege Honegger, nachdem uns Herr Bundesrat Tschudi erklärt, die Finanzdirektoren der Kantone möchten diese Beiträge im Gesetz regeln. Eine Mitteilung des Amtes für Sozialversicherung würde natürlich auch genügen.

Ich stimme also dem Vorschlag Honegger zu und verzichte auf meinen Antrag.

Bundesrat Tschudi: Ich bin damit auch einverstanden!

Odermatt, Berichterstatter: Ich glaube, von der Sicht der Kommission aus haben wir nichts einzuwenden, wenn man nun hier den Bundesrat einschaltet anstelle der Bundesversammlung; denn es handelt sich ja im eigentlichen Sinn nur um einen gewissen Automatismus. Die Zahlen sind gegeben aus den Berechnungen des Sozialversicherungsamtes. Deswegen werden da dem Bundesrat keine Manipulationen möglich sein, so dass meines Erachtens dieser Antrag ohne weiteres akzeptiert werden kann.

Präsident: Die Worte «Die Bundesversammlung» sollen, im Einverständnis mit dem Bundesrat, ersetzt werden durch «Der Bundesrat».

Es bestehen somit keine Differenzen; Artikel 103 ist damit angenommen.

Angenommen — Adopté

Art. 104 und 111 Antrag der Kommission

Art. 104

Marginalie: Beiträge des Bundes.

Text: Der Bund leistet seine Beiträge aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufliessen.

Art. 111

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Anträge Heimann

Art. 111

Hauptantrag

Die Erträgnisse aus der Tabakbelastung und der Belastung der gebrannten Wasser sind dem Ausgleichsfonds des Bundes für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung gutzuschreiben. Der Spezialfonds wird auf den 31. Dezember 1968 in den Ausgleichsfonds übertragen.

Eventualantrag

1. Satz unverändert. Der Spezialfonds wird ab 1. Januar 1969 mit 4 Prozent verzinst.

Art. 104 et 111

Proposition de la commission

Art. 104

Titre marginal: Contribution de la Confédération.

Texte: La Confédération fournit sa contribution à l'aide des ressources qu'elle tire de l'imposition du tabac et des boissons distillées.

Art. 111

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Propositions Heimann

Art. 111

Proposition principale

Les recettes provenant de l'imposition du tabac et des boissons distillées sont créditées au fonds de compensation de l'assurance vieillesse et survivants. Le fonds spécial est transféré le 31 décembre 1968 au fonds de compensation.

Proposition subsidiaire

Première phrase maintenue sans modification. A partir du 1er janvier 1969, le fonds spécial porte un intérêt de 4 pour cent.

Odermatt, Berichterstatter: Die Revision von Artikel 104 steht in engem Zusammenhang mit der Revision von Artikel 111. In beiden Artikeln soll festgelegt werden, ob der Spezialfonds weiterhin nicht zu verzinsen oder ob er zu verzinsen sei. Mit dem Spezialfonds hat es folgende Bewandtnis: Gemäss Artikel 34quater, Ziffern 6 und 7, der Bundesverfassung leistet der Bund an die AHV einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und aus seinem Anteil an den Reineinnahmen der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser. Seit 1926, also schon 20 Jahre vor der Einführung der AHV, wurden diese Einnahmen rückgestellt bzw. fondiert und vorerst verzinst, bis 1936 im Rahmen der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes auf dem Wege des Finanznotrechtes sowohl die Zuweisung der zweckgebundenen Einnahmen in den Spezialfonds wie auch die Verzinsung des Fonds eingestellt wurden. Bei der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung fand der Spezialfonds im AHV-Gesetz dann eine Verankerung, und zwar als Reserve für die Beitragsleistung des Bundes für die AHV. Dem Bundesrat wurde nun die Aufgabe zugesprochen, in bezug auf Anlage und Verzinsung des Fonds die nötigen Vorkehren zu treffen. Der Bundesrat ordnete vorerst die Verzinsung des Fonds an. Nach zwei Jahren wurde aber vom Bundesrat die Verzinsung des Fonds eingestellt, weil durch die zweckgebundenen Einnahmen der Anteil, den der Bund an die AHV zu erbringen hatte, mehr als gedeckt wurde. Bei dieser Nichtverzinsung blieb es bis heute. Dem Fonds wurden aber laufend die Ueberschüsse der Einnahmen der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser gutgeschrieben. Der Fonds weist auf Ende 1967 einen Bestand von 1 350 000 000 Franken auf.

In den eidgenössischen Räten stand die Frage der Verzinsung dieses Spezialfonds wiederholt auf der Tagesordnung, wobei immer wieder als Resultat der Debatten die Nichtverzinsung des Fonds festgestellt werden konnte. Die letzte Attacke wegen der Nichtverzinsung wurde durch einen Artikel im «Schweizerischen Beobachter» zu Beginn des Jahres 1967 ausgelöst.

Der Bundesrat liess nun durch zwei Gutachten die Frage der Fondsverzinsung, also der Verzinsung des Spezialfonds, abklären. Professor Bäumlin in Bern hatte die Frage zu prüfen anhand der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, und Professor Probst hatte die Verzinsungsfrage zu prüfen im Vergleich zu den Gesetzesmaterialien. Die Frage der Verzinsung wurde vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus vom Experten so beantwortet, dass er erklärt, der Fonds müsse von Verfassungswegen nicht verzinst werden. Dagegen gelangte der zweite Experte, Herr Professor Probst, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, zur Bejahung der Verzinsungsfrage. Artikel 104 des AHV-Gesetzes besagt eindeutig und klar, dass der Bund seine Beiträge aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser sowie aus den Zinsen des Spezialfonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zufliessen, leiste. Wenn aber anderseits der Schlusssatz von Artikel 111 lautet: «Anlage und Verzinsung dieses Fonds ordnet der Bundesrat», dann kann man feststellen, dass gemäss diesem Wortlaut, in Verbindung mit Artikel 104 des AHV-Gesetzes, keine Alternative: Verzinsung oder Nichtverzinsung, besteht, sondern es handelt sich tatsächlich um eine gesetzliche Bestimmung, die besagt, dass der Fonds zu verzinsen sei. Der Bundesrat selbst ist jedoch mit den jeweiligen Genehmigungen der Staatsrechnungen, in denen auch der Spezialfonds unter der Rubrik «Fonds und Rückstellungen» ohne Zinszuschlag aufgeführt ist, gedeckt.

Die Kritik des «Schweizerischen Beobachters» hatte - das muss gerechterweise zugegeben werden - dem Buchstaben nach ihre Berechtigung. Praktisch hat aber die Gutschrift von Zinsen für den Spezialfonds insofern keine Bedeutung, als im Falle des Aufzehrens des Fonds der Bund aus den ordentlichen Mitteln oder durch weitere Mittelbeschaffung für seinen Beitrag an die AHV aufkommen muss, sofern die Erträge gemäss Artikel 34quater, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung, nicht mehr genügen sollten. Uns geht es aber heute darum, eine mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Gesetzesklarheit zu schaffen, indem in Artikel 104 der Passus «sowie aus den Zinsen des Spezialfonds» gestrichen wird und in Artikel 111 als letzter Satz anstelle des bisherigen Textes «Anlage und Verzinsung dieses Fonds wird dem Bundesrat übertragen» eingefügt wird (das ist der Antrag der Kommission): «Der Spezialfonds wird nicht verzinst.»

Ich bitte Sie, diesen Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Unser Kollege Heimann stellt nun zu Artikel 111 den Hauptantrag, den Spezialfonds auf Jahresende 1968 auf den Ausfleichsfonds zu übertragen und inskünftig die Erträgnisse aus der Tabakbelastung und der Belastung der gebrannten Wasser dem AHV-Ausgleichsfonds zufliessen zu lassen. Damit will er in erster Linie die Verzinsung des Spezialfonds und in zweiter Linie die Aufhebung dieses Fonds, das heisst den Uebergang in den Ausgleichsfonds erreichen.

Es ist aber festzustellen, dass die Sache mit dieser Verschmelzung der beiden Fonds nicht so einfach liegt. Der Ausgleichsfonds der AHV basiert auf Artikel 107, Absatz 1. Ihm werden alle Einnahmen gemäss Artikel 102 des heute geltenden Gesetzes gutgeschrieben, die lau-

ten: «a) die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, b) die Beiträge der öffentlichen Hand und c) die Zinsen des Ausgleichsfonds». Das ist eine abschliessende Aufzählung der Aeufnungsmöglichkeiten bzw. der Aeufnungsquellen des Fonds. Unter den Beiträgen der öffentlichen Hand an die AHV sind aber nur jene Leistungen zu verstehen, wie sie im Gesetz umschrieben sind. Sie sollen sich gemäss Neufassung von Artikel 103, Absatz 1, mit der auch Herr Ständerat Heimann einverstanden ist, mit Ausnahme der Staffelung und Festsetzung der Beiträge pro Jahr, bis Ende 1984 auf mindestens einen Fünftel und vom Jahre 1985 an auf mindestens einen Viertel der jährlichen Ausgaben belaufen.

Für diese Beitragsleistung des Bundes werden aber nicht die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser beansprucht; die Mehrerträge möchte nun der Antragsteller in den zentralen Ausgleichsfonds fliessen lassen. Die Mittel des Ausgleichsfonds dienen dazu, allfällige ad hoc oder wirtschaftlich bedingte Schwankungen im Finanzhaushalt der AHV auszugleichen. Die Fondszinsen bringen indirekt eine Entlastung der Beitragsleistung der Versicherten. Die Verschmelzung des Spezialfonds mit dem Ausgleichsfonds würde eine Zweckentfremdung dieser Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser bedeuten, indem diese Gelder nicht mehr allein zur Beitragsleistung des Bundes an die AHV verwendet würden.

Die Zweckbestimmung dieser Gelder verlangt eine gesonderte Rechnungsführung. Meines Erachtens ist deshalb der Antrag von Herrn Ständerat Heimann verfassungswidrig; zum mindesten möchte ich das von mir aus behaupten; denn der Text der Verfassung sagt deutlich und klar, für welche Zwecke und zu wessen Gunsten diese Mittel verwendet werden können, und zwar nur für die Beitragsleistung des Bundes.

Rein formell müsste dann auch Artikel 102 des AHV-Gesetzes geändert bzw. ergänzt werden, wenn man dem Antrag von Herrn Heimann zustimmte. Ein solcher Antrag liegt jedoch von ihm nicht vor. Deswegen möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Heimann: Ich finde es grossartig, wie sich der Herr Kommissionspräsident so durchringen konnte, meinen Antrag als verfassungswidrig zu bezeichnen, wobei in diesem Saal kaum jemand vorhanden sein wird, der nicht ganz genau weiss, dass sämtliche Einnahmen aus der Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser den Zwecken der AHV zugeführt werden müssen. Das ist sehr eindeutig und absolut nach der Verfassung. Ich betrachte es als einen nicht ernstgemeinten Versuch vor dem Ausflug der Fraktionen, mir nun einen verfassungswidrigen Antrag unterschieben zu wollen. Weil Herr Präsident Odermatt meinen Antrag bereits behandelt hat, kann ich nichts dafür, dass wir etwas Zeit verloren haben; ich lasse nämlich meinen vorgesehenen Hauptantrag der Zusammenlegung des Ausgleichsfonds und des Spezialfonds fallen und mache meinen Eventualantrag zum Hauptantrag. Ich habe den Antrag überhaupt noch nicht eingereicht, nur damit wir formell ganz genau sehen, wie ich das meine.

Warum? Selbstverständlich kann man den Spezialfonds in den Ausgleichsfonds überführen. Das Bild ist weniger schön, das weiss ich auch; weil es heute als Buchschuld im Buche des Bundes steht, dass er 1,3 Milliarden der AHV schuldet, sieht es vielleicht etwas netter aus, als wenn er das übertragen müsste und dann nach-

her im Ausgleichsfonds nun die höhere Summe in Erscheinung treten würde. Wo das Geld ist, ist gleich, wenn man das Geld seinem verfassungsmässigen Zweck nicht entfremdet. Der Bundesrat macht zwei Argumente gegen die Verzinsung geltend, und zwar erklärt er, die eidgenössischen Räte hätten die Nichtverzinsung gutgeheissen und der Bundesrat halte es für wenig sinnvoll, den Rechnungsabschluss des Bundes zu verschlechtern. Woher wird das Recht abgeleitet, Mittel der AHV zu entziehen und deren Rechnung zu verschlechtern? Berufen Sie sich bitte nicht auf die verschiedenen Artikel im AHV-Gesetz. Ich möchte hier die Herren Juristen, die sich ja bei jeder juristischen Diskussion mit Recht zum Wort melden, einladen, auch Stellung zu beziehen. Die Verfassung steht über dem Gesetz, selbst wenn Sie in einem Bundesgesetz und mit allen Segnungen des Parlamentes etwas anderes beschliessen als was in der Verfassung steht. Die Verfassung gilt eben doch. Lassen Sie sich nicht von Ihren Fehlern begleiten, möchte ich Ihnen da zurufen. Wenn Sie schon sehen, dass Sie Fehler gemacht haben, dann ändern Sie das! Es ist von einem Zinsdiebstahl gesprochen worden. Gut, ich will nun dieses Wort nicht selbst verwenden, aber erwähnen, dass man das wenigstens so ansehen kann; denn die Verfassung sagt eindeutig, dass sämtliche Erträgnisse aus der fiskalischen Belastung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zukommen müssen. Das haben wir nun nicht gemacht. Auf Seite 52 gibt der Bundesrat einige Erklärungen. «Wesentlich ist die Erkenntnis, dass sich keine Finanzierungsprobleme durch blosse bundesinterne Buchungsoperationen lösen lassen. Viel wichtiger als die Verzinsungsfrage ist die gesetzliche Fixierung des Beitrages des Bundes an die AHV.» «Es sei bloss daran erinnert, dass der Bund anfänglich 106 Millionen leistete, während wir heute unter Einschluss der Ergänzungsleistungen an die AHV, nach rund zwanzigjähriger Geltung des Gesetzes, für die nächsten drei Jahre einen Betrag von rund 700 Millionen vorschlagen.» Ich möchte klar und deutlich erklären: wer leistet, ist nicht der Bund, sondern das sind jene, die auf diesem Tabakkonsum und auf den gebrannten Wassern die Steuerabgaben entrichten und die wissen, dass sie sie zugunsten der AHV entrichten. Es geht nicht um eine Buchungsoperation, sondern es ist ein legitimer verfassungsmässiger Anspruch der AHV-Rechnung für dieses Geld, das eingegangen ist, einen Zins zu verlangen. Ich bin glücklich, dass heute vormittag mir auch Herr Bundesrat Tschudi recht gegeben hat. Er hat erklärt, ich habe es stenographiert, es sei eine alte Weisheit, dass der Schuldner einen Zins zu bezahlen habe. Hier ist der Bund Schuldner, und ich mache Sie wirklich dringend darauf aufmerksam: Sie können das mit Ihrem Gewissen überhaupt nicht vereinbaren, dass Sie nun hingehen und eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung festlegen wollen, wonach dieses Geld, das der AHV gehört, nicht verzinst werden soll. Ich muss Sie wirklich dringend bitten, stimmen Sie diesem Eventualantrag, der nun als einziger Antrag eingebracht wird, zu, indem Sie sagen (in Artikel 111, im letzten Satz): «Der Spezialfonds wird ab 1. Januar 1969 mit 4 Prozent verzinst.» Dann haben Sie wenigstens den Zinsdiebstahl, den der Beobachter so gegeisselt hat, was in einem gewissen Sinne eben auf das herauskommt, abgeschafft. Ich möchte Sie bitten, dem zuzustimmen. Mit dem Verzicht auf meinen Hauptantrag bin ich Ihrer Auffassung, dass hier zwei Fonds bestehen sollen, entgegengekommen. Ich erwarte aber, dass Sie der Verzinsung beistimmen.

Präsident: Wir bereinigen die Artikel 104 und 111.

Odermatt, Berichterstatter: Wir können nicht so vorgehen, denn die beiden Fragen hängen zusammen. Es wird einfach nur entschieden, ob der Spezialfonds verzinst werden soll, ja oder nein. Um diese Frage geht es. Wenn die Verzinsungsfrage bejaht wird, braucht es in Artikel 104 keine Aenderung, dann bleibt der Text bestehen. Wir wollten mit unsern Anträgen nur die Uebereinstimmung von Artikel 104 mit Artikel 111 in bezug auf die Verzinsungsfrage erreichen. Deswegen gibt es hier nur eine Abstimmung bei Artikel 111. Dann wird in Artikel 104 automatisch die Anpassung vorgenommen werden müssen.

Amstad: Zum Artikel 111 möchte ich nur kurz das Wort ergreifen. In Artikel 34quater der Bundesverfassung, Absatz 7, steht geschrieben, dass die Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die AHV zu verwenden sind. Es scheint mir doch natürlich, dass, wenn der Bund dann mehr erhält aus dieser fiskalischen Belastung, dass er eben dieses Geld verzinsen muss. Ich möchte mich in dem Sinne dem Antrag von Herrn Heimann anschliessen, dass man in Artikel 111 festhält, dass dieser Fonds zu verzinsen ist.

Hürlimann: Ich teile die Auffassung, wie sie eben Kollega Amstad geäussert hat und bin materiall auch mit den Ausführungen von Herrn Kollega Heimann einverstanden. Ich glaube, es ist richtig, dass wir den finanziellen Rückhalt der AHV verbessern. Dagegen frage ich mich, ob es richtig ist, dass man den Zinssatz im Gesetz festlegt. Man sollte lediglich den Grundsatz, dass dieser Spezialfonds verzinst wird, im Gesetz festhalten. Der Zinssatz ist meines Erachtens immer eine Massnahme des Vollzuges, um so mehr als auch die Zinsfussentwicklung sehr variabel ist. Ich könnte mich also dem Antrag im Prinzip anschliessen, möchte aber Herrn Kollega Heimann bitten, auf die Fixierung des Zinssatzes zu verzichten.

Präsident: Herr Bundesrat Tschudi wird auch noch Stellung nehmen zu Artikel 111. Ich beantrage Ihnen, hier die Sitzung zu unterbrechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1968 Séance du 20 juin 1968, matin

Vorsitz — Présidence: HerrWipfli

9898. Alters- und Hinterlassenenversicherung 7. Revision

Assurance vieillesse et survivants 7e revision

Siehe Seite 129 hiervor — Voir page 129 ci-devant

Art. 111

Fortsetzung - Suite

Heimann: Nach der gestrigen Diskussion reduziere ich meinen Antrag auf die Verzinsung des Spezialfonds dahin, dass ich darauf verzichte zu sagen «mit 4 Prozent». Es heisst dann: «Der Spezialfonds wird ab 1. Januar 1969 verzinst.» Ich nehme an, dass der Zins ungefähr in der Höhe festgelegt werde, wie sich die durchschnittliche Verzinsung des Ausgleichsfonds der AHV stellt.

Nänny: Ich bin für Verzinsung des Spezialfonds, vor allem weil mich weder die allgemeinen Bemerkungen des Bundesrates in der Botschaft über dieses Thema noch die Ausführungen aus dem Gutachten von Herrn Professor Bäumlin über die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte der Verzinsungspflicht zu überzeugen vermögen. Herr Professor Bäumlin setzt sich, wie dies aus der Botschaft hervorgeht, weniger mit dem eigentlichen Sinn der Verfassungsbestimmungen auseinander als vielmehr mit dem, was in der Gesetzgebung und anschliessend in der Finanzpolitik daraus gemacht worden ist. Für mich haben alle drei Bestimmungen der Verfassung, Artikel 32bis, Absatz 9, Artikel 34quater, Absatz 7, und Artikel 34quater, Absatz 6, den eindeutigen Sinn, dass diese Erträgnisse ausschliesslich der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute kommen sollten. Unter diese Ausschliesslichkeit fällt aber bestimmt nicht nur das Kapital, sondern auch der Zins von jenem Teil des Kapitals, das nicht sofort zweckgemäss aufgebraucht wird. Wenn aber der Bund diese Erträgnisse, soweit diese nicht voll für die Beitragszahlung des Bundes an die AHV benötigt werden, wohl buchmässig in einem sogenannten Fonds ohne Verzinsung zurückstellt, das Geld selbst aber für seine weiteren Bedürfnisse verwendet, so bedient er sich eines Vorteils im Umfange des Zinses, den er bei jedem andern Geldgeber nicht geniessen würde. Wohl darum, dass sich der Bund diesen Vorteil nicht entgehen lassen will, wurde der Ausweg darin gefunden, den Spezialfonds in der Bilanz der eidgenössischen Staatsrechnung nicht unter die normalerweise zu verzinsenden Spezialfonds, sondern unter die Rückstellungen für spätere Fälligkeiten einzureihen. Diese Praxis ist meines Erachtens nicht nur im Licht des verfassungsmässigen Zweckes fragwürdig, sondern widerspricht nicht zuletzt auch dem jetzigen Wortlaut von Artikel 111 des AHV-Gesetzes, wo ausdrücklich von einem Spezialfonds die Rede ist.

Gleichzeitig zeigt sich auch die Problematik der bundesrätlichen Ausführung in der Botschaft auf Seite 52. Ich finde es nämlich etwas eigenartig, wenn einerseits der Sorge um die fehlende Deckung des für 1969 um 160 Millionen steigenden Bundesanteils an den Ausgaben der AHV Ausdruck verliehen und gesagt wird: «Dem stehen im Finanzplan 1969 noch keine entsprechenden Mehreinnahmen gegenüber», und wenn andererseits der Bund die angesammelten, jedoch noch nicht beanspruchten Mittel aus den effektiv bereits vereinnahmten, zweckgebundenen Fiskalerträgnissen nur in buchmässigen und unverzinslichen Rückstellungen ausweist, statt diese Mittel in einem Fonds mit Ausgleichsfunktion (wie in der Botschaft ausgeführt wird) jederzeit greifbar anzulegen und damit auch zu verzinsen.

Ich schliesse mich dem abgeänderten Antrag Heimann an, der keine Prozentbezeichnung enthält.

Bundesrat Tschudi: Das Problem der Verzinsung dieses Spezialfonds wird in der Botschaft eingehend behandelt. Es gehört sachlich in den Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes und nicht des Departementes des Innern, denn es handelt sich bei der Frage der Verzinsung oder Nichtverzinsung dieser Rückstellung um ein finanztechnisches Problem. Auch in der Kommission wurde diese Angelegenheit vom Finanzdepartement vertreten.

Der Bundesrat legte Wert darauf, diese Angelegenheit in der jetzigen Botschaft eingehend zu behandeln, da ein entsprechendes Postulat von Herrn Nationalrat Schaffer vorlag und da das Problem in der Oeffentlichkeit intensiv diskutiert wird und heute auch zu einem Antrag von Herrn Ständerat Heimann geführt hat. Es ist unerlässlich, dass bei dieser AHV-Revision eine Klärung erfolgt. Das ist der Zweck, den der Bundesrat mit seinem Antrag und mit seiner Berichterstattung in der Botschaft verfolgt. Die eidgenössischen Räte sollen einen klaren Entscheid treffen; denn es wird in der öffentlichen Auseinandersetzung und auch in der heutigen Diskussion immer wieder vergessen, dass die Nichtverzinsung von den eidgenössischen Räten genehmigt wurde. Im Jahre 1950 wurden sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat Anträge auf Verzinsung des Spezialfonds mit sehr grossem Mehr abgelehnt. Es ist mir nicht mehr in Erinnerung, wer im Ständerat den Antrag auf die Verzinsung vertreten hat, aber ich weiss, dass im Nationalrat Herr Nationalrat Bratschi die Verzinsung gefordert hat. Aber mit grossem Mehr wurde sie damals abgelehnt, mit der Begründung, es sei doch unnütz, dass der Bund seine eigenen Fonds verzinse, das sei eine Belastung des Budgets und der Staatsrechnung, die vermieden werden könnte. Das wurde angesichts der Knappheit der Finanzmittel beschlossen, die damals bestand und heute leider noch in stärkerem Ausmasse gegeben ist. Es lassen sich selbstverständlich gute Gründe — wir haben sie heute gehört - für die Verzinsung dieses Fonds anführen, es gibt auch schlechte; von diesen konnte man auch etwa in der Presse Kenntnis nehmen. Als für die AHV verantwortlicher Departementschef will ich keineswegs verschweigen, dass jede neue Einnahme die finanzielle Basis der Versicherung stärkt, und dass auch der hier in Betracht kommende Betrag von etwa 50 Millionen Franken im Jahr bei den jetzigen Ausgaben von etwa 2,5 Milliarden Franken zwar für die Finanzierung keineswegs entscheidend ins Gewicht fällt, aber dennoch nicht unerwünscht wäre. Herr Ständerat Heimann hat unterstrichen, dass für jede Zinsschuld ein Schuldner vorhanden sein muss und dass ein Schuldner dafür aufkommen muss. Wenn dieser Fonds verzinst werden soll, dann muss ins Budget der entsprechende Zinsbetrag aufgenommen werden. Dies ergibt eine erneute Verschlechterung des Budgets und der Staatsrechnung um 50 Millionen Franken. Für diese 50 Millionen Franken muss der Steuerzahler aufkommen, und an diesen Betrag — wenn Sie so entscheiden wollen — müssen Sie bei der Aufstellung einer neuen Finanzordnung für den Bund denken.

Wenn ich soeben erklärt habe, dass die Verzinsung zu einer Verstärkung des Spezialfonds führt, die jeder Versicherungsverwalter selbstverständlich gerne sieht, dann muss ich gleich beifügen, dass durch diese Massnahme die Einnahmen der AHV selber nicht erhöht werden, sondern es wird nur die Rückstellung verstärkt, aus welcher der Bund seine Beiträge an die AHV bezahlt. Noch viel weniger werden die Renten beeinflusst. Der Beitrag des Bundes, der aus diesem Spezialfonds gedeckt wird, ist durch das Gesetz festgelegt. Sie werden ihn heute erneut festlegen, nämlich in Ziffer IV des Antrages. Im Jahre 1969 beträgt er 530 Millionen, nachher wird er auf 550, 570 Millionen usw. ansteigen. Ausserdem müssen aus diesem Spezialfonds auch die Leistungen des Bundes für die Ergänzungsleistungen bezahlt werden, die jetzt etwa 115 Millionen Franken im Jahr betragen. Die Rentenansprüche der Versicherten sind durch das Gesetz genau festgelegt. Sie haben gestern bereits darüber beschlossen. Die Renten werden weder positiv noch negativ irgendwie beeinflusst durch den Entscheid über eine Verzinsung oder Nichtverzinsung des Fonds. Sie sehen also, dass die sozialpolitische Seite des Problems äusserst bescheiden ist, sie liegt jedenfalls in sehr weiter Entfernung. Im Vordergrund steht durchaus das finanzpolitische Problem. Aber weil es im Zusammenhang mit der AHV immer wieder diskutiert wurde, hielt es der Bundesrat für richtig, eine eindeutige Klärung herbeizuführen. Er hat Ihnen deshalb den Antrag gestellt, es sei der Entscheid der eidgenössischen Räte aus dem Jahre 1950 zu bestätigen durch eine ausdrückliche Bestimmung in Artikel 111 des Gesetzes. Wollen Sie den gegenteiligen Entscheid treffen, dann steht Ihnen das selbstverständlich frei. Aber Sie entscheiden gleichzeitig damit, dass bereits ins Budget 1969 ein Betrag von 50 Millionen Franken für die Verzinsung dieses Fonds aufgenommen werden muss.

Odermatt, Berichterstatter: Ich habe gestern ziemlich ausführlich den Standpunkt der einstimmigen Kommission vertreten in bezug auf die Nichtverzinsung dieses Spezialfonds. Den Ausführungen von Herrn Bundesrat Dr. Tschudi ist nichts mehr beizufügen. Es geht tatsächlich um die klare Ausscheidung: Verzinsung oder Nichtverzinsung. Selbstverständlich würde man einem Privaten, der so viele Mittel zinslos im Strumpf versorgen würde, Misswirtschaft vorwerfen. Das darf man von diesem privaten Standpunkt aus betrachtet auch anführen. Ich möchte aber auf einen andern Umstand hinweisen. Durch die Verzinsung werden die Mittel dieses Spezialfonds bedeutend geäufnet und ich möchte nicht, dass daraus der Schluss abgeleitet wird, dass der Verteilungsschlüssel für die Aufbringung der Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV deswegen geändert würde, indem man dem Bund mehr zumutet, weil diese Mittel des Spezialfonds ausdrücklich für die Beitragsleistung des Bundes vorbehalten sind. Es könnte, gestützt auf diese weitere Aeufnung des Spezialfonds, der Gedanke auftauchen, dass man die Kantone entlasten sollte zulasten des Bundes. Ich möchte aber diesen Schluss nicht daraus ableiten und halte dafür, dass wir es beim heutigen Verteilungsschlüssel bewenden lassen. Ob der Nationalrat dann als Konsequenz in dieser Frage einen andern Beschluss fasst, weiss ich nicht. Auf jeden Fall, wir haben keinen Anlass, auf die Festlegung des Verteilungsschlüssels im jetzigen Moment, wenn wir Verzinsung beschliessen, zurückzukommen.

Ich möchte nochmals im Namen der einstimmigen Kommission empfehlen, die Verzinsung zu streichen.

Heimann: Ich habe doch den Eindruck, dass die Ausführungen von gestern, die von verschiedener Seite gemacht wurden, über die Fraktionsausflüge hinweg sich etwas verwischt haben. Es ist selbstverständlich, dass der Verteilungsschlüssel keine Aenderung erfahren soll. Es ist aber nicht unnütz, den Fonds zu verzinsen, weil damit die AHV eben zu mehr Vermögen kommt, und in irgendeinem späteren Zeitpunkt, wenn neue Revisionen durchgeführt werden, stehen der AHV mehr Gelder zur Verfügung. Sie können deshalb nicht sagen, dass die Verzinsung keinen sozialpolitischen Zweck hätte. Man kann die AHV-Gelder nicht einfach mit der Bundeskasse vermischen, das ist unzulässig. Wir haben gestern auch von andern Diskussionsrednern gehört, dass die Verfassung vorschreibt, dass alles, was aus der Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser herausschaut, der AHV zugute kommen muss. Wird nicht alles gebraucht, wird das Geld irgendwo hingegeben, sei es auch dem Bund, so ist es zu verzinsen. Das wurde gestern als Selbstverständlichkeit betrachtet. Die Tatsache nun, dass auf diese Weise die Bundesrechnung 50 Millionen mehr aufbringen muss, ist kein Grund, um sich verfassungswidrig zu verhalten. Wir haben ein internes Gutachten der Bundesverwaltung selbst — es ist auch der Kommission vorgelegt worden -, wonach eben diese Nichtverzinsung verfassungswidrig ist. Wenn Sie nun eine eindeutige Klärung wünschen, würde ich der Meinung sein, dass wenn wir uns doch Rechenschaft darüber geben müssen, dass die Nichtverzinsung verfassungswidrig ist, wir dann eben die Konsequenzen ziehen und nicht weiterhin der AHV Gelder vorenthalten, die ihr gehören, sondern dass wir mannhaft dazu stehen und sagen, dann müssen wir eben die 50 Millionen aufbringen. Das ist die Situation der eindeutigen Klärung, und ich möchte Sie dringend bitten, sich nun eben von diesem Fehler nicht weiter begleiten zu lassen und die Korrektur vorzunehmen. Ich habe Ihnen das mit der Abänderung meines Antrages erleichtert.

Präsident: Wir haben zwei Anträge: Antrag des Bundesrates mit der Bestimmung des zweiten Satzes: Der Spezialfonds wird nicht verzinst; Antrag Heimann, der nun lautet: Der Spezialfonds wird verzinst.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Heimann 18 Stimmen 14 Stimmen

Odermatt, Berichterstatter: Den Antrag zu Artikel 104 haben Sie ja selbst zur Kenntnis nehmen können, und der bleibt nun bestehen. Wäre bei Artikel 111 anders beschlossen worden, dann würde der bisherige Text im Bundesgesetz stehen bleiben.

Art. 107, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 107, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Die Funktion des Ausgleichsfonds im Finanzierungssystem der AHV ist bisher gesetzlich nicht definiert gewesen, so dass über die anzustrebende Höhe dieses Fonds und dessen Verwendung jeweils unterschiedliche Meinungen geäussert wurden. Die vorliegende Bestimmung fixiert die Mindesthöhe des Fonds und will damit einen rapiden Fondsverbrauch und eine zusätzliche Belastung künftiger Beitragspflichtiger verhindern. Die Kommission ist einstimmig mit diesem Antrag einverstanden.

Beim Studium der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bin ich auf die Tatsache gestossen, dass eigentlich in der Verordnung in bezug auf die Zweckbestimmung des Fonds und die verwaltungstechnische Seite keine Bestimmungen aufgestellt sind. Es heisst einzig im Artikel 174 der Vollzugsverordnung zum AHV-Gesetz, dass der Verwaltunsrat im Einzelfalle Weisungen erteile über die Verwaltung dieses Fonds. Meines Erachtens wäre die Frage zu prüfen, ob der Bundesrat nicht auf dem Verordnungswege gewisse Weisungen und Umschreibungen vornehmen sollte. Das nur als Anregung.

Angenommen - Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Lit. b

... Renten werden um einen Drittel, jedenfalls ...

Chapitre III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

Lettre b

... seront augmentées d'un tiers, ...

Odermatt, Berichterstatter: Zum Abschnitt III, Buchstabe b, habe ich folgendes auszuführen: In dieser Bestimmung wird die einheitliche Erhöhung der laufenden Renten um 25 Prozent vorgesehen. Einzig die Mindestrenten werden etwas stärker gehoben, so namentlich die einfache Altersrente, und zwar von 138 auf 190 Franken im Monat. Im übrigen ordnet dieser Abschnitt die Anpassung der laufenden Renten an das neue System. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Präsident: Der Antrag Heimann ist zurückgezogen.

Angenommen — Adopté

Abschnitt IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Streichen.

Chapitre IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

Biffer.

Heimann: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir gestern beschlossen haben, diese Beiträge nicht mehr durch die Bundesversammlung festlegen zu lassen, da es sich lediglich um Budgetposten handelt. In diesem Falle müsste man konsequenterweise den Abschnitt IV streichen; sonst befinden wir uns im Gegensatz zum gestrigen Beschluss.

Odermatt, Berichterstatter: Herr Ständerat Heimann hat mit seiner Bemerkung recht. Es wäre nicht logisch und wäre inkonsequent, wenn wir, entgegen der früher beschlossenen Bestimmung, den Bundesrat als das Organ zu bezeichnen, das die Beitragshöhe festzulegen hätte, die Beitragsleistungen des Bundes festsetzen würden. Der Abschnitt IV ist somit zu streichen.

Präsident: Der Bundesrat ist mit der Streichung einverstanden.

Gestrichen - Biffé

Abschnitt V, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre V, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 3, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 3. al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Die Erhöhung der AHV-Renten zieht automatisch eine entsprechende Erhöhung der Invalidenrenten nach sich und hat demzufolge auch Mehrausgaben für die Invalidenversicherung zur Folge. Um diese Mehrausgaben zu decken, soll der Beitrag der Versicherten an die Invalidenversicherung von bisher 0.5 auf 0.6 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 36, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 36, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 42, Abs. 1, 3. Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42, al. 1, 3e phrase

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Es wird beantragt, die Bestimmung betreffend die Besitzstandgarantie der Invaliden wegzulassen, weil sie andernorts geregelt ist.

Angenommen — Adopté

Art. 42, Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Sie beträgt mindestens 59 Franken und höchstens 175 Franken im Monat.

Art. 42, al. 3

Proposition de la commission

L'allocation est fixée en fonction du degré d'impotence. Elle s'élève à 59 francs par mois au moins et à 175 francs au plus.

Angenommen — Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Abschnitt VI, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre VI, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Anträge Heimann

(...gelten nur für den Fall, dass einer einfachen Altersrente von mindestens 3000 Franken zugestimmt wird. Dieser Antrag fällt auf Grund der Abstimmung in Artikel 34 dahin.)

Die Leistungen an gemeinnützige Institutionen

¹ E_S werden jährlich folgende Beiträge ausgerichtet: a—c Wie Artikel 10, Absatz 1, gemäss Antrag Bundesrat.

Absatz 2 und 3 wie in Artikel 10 im aufzuhebenden Gesetz über die Ergänzungsleistungen.

Eventuell: Wenn durch die Beratungen im Ständerat (Artikel 111) der Spezialfonds des Bundes in den Aus-

gleichsfonds übertragen werden sollte, ist das Wort «Spezialfonds» in Absatz 2 durch Ausgleichsfonds zu ersetzen.

⁴ Wortlaut wie Artikel II des Gesetzes über Ergänzungsleistungen.

Zu Absatz 3 ist als zweiter Satz beizufügen: «Wortlaut von Artikel 15, Absatz 2, des vorgenannten Gesetzes.»

- ⁵ Die Leistungen der gemeinnützigen Institutionen, die gemäss den Richtlinien unter Absatz 1—3 ausgerichtet werden, sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.
- ⁶ Wortlaut von Artikel 14 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen mit folgenden Streichungen:

Absatz 1, erster Satz: Streichen. Zweiter Satz: ... «der Kantone und» ... sowie ... «die Kantone» ... Absatz 2: «Die Kantone und» ...

⁷ Wortlaut von Artikel 16 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen mit Streichung folgender Worte:

Absatz 1, erster Satz: ... «einem Kanton oder» ...

Propositions Heimann

(... ne valent que si une rente de vieillesse simple d'au moins 3000 francs est votée. Cette proposition devient caduque après la votation sur l'article 34.)

Versements à des institutions d'utilité publique

¹ Il est alloué annuellement: a-c) Comme l'article 10, 1er alinéa, du projet du Conseil fédéral.

2e et 3e alinéas: Comme dans l'article 10 de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, qui doit être abrogée.

Eventuellement: Si, ensuite des délibérations du Conseil des Etats (article 111), le fonds spécial de la Confédération devait être dévolu au fonds de compensation, le terme de «fonds spécial» devrait être remplacé par celui de «fonds de compensation» à l'alinéa 2.

⁴ Même texte que l'article 11 de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse.

A l'alinéa 3, il faut incorporer comme 2e phrase: «Le texte de l'article 15, 2e alinéa, de la loi précitée.»

- ⁵ Les prestations des institutions d'utilité publique devant être versées selon des prescriptions des alinéas 1 à 3, ne peuvent être ni cédées, ni mises en gage ni être l'objet d'une exécution forcée. Toute cession ou mise en gage est nulle.
- ⁶ Texte de l'article 14 de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, avec les suppressions suivantes:

ler alinéa, 1re phrase: Biffer. 2e phrase: Remplacer «Il» par «Le Conseil fédéral» et biffer «des cantons et» ... ainsi que ... «les cantons»...

2e alinéa, biffer: «Les cantons et» ...

⁷ Texte de l'article 16 de la loi sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, avec la suppression des mots suivants:

1er alinéa, 1re phrase: ... «d'un canton ou» ...

Abschnitt VI — Chapitre VI Art. 2, Abs. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 2. al. 1 .

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Mit der Erhöhung der AHV-Renten soll eine Verbesserung der Ergänzungsleistungen einhergehen. Den Kantonen wird die Wahl gelassen, die Leistungsgrenzen in einem bestimmten Rahmen neu festzusetzen, also beispielsweise für Alleinstehende auf mindestens 3300 und höchstens 3900 Franken. Für den alleinstehenden Mindestrentner bedeutet dies, dass er, sofern er über keine weiteren Einkünfte verfügt, je nach kantonaler Ordnung eine Ergänzungsleistung von mindestens Fr. 1020.— und höchstens Fr. 1620.— im Jahr erhalten kann. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 3, Abs. 3, Lit. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 3, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 3, Abs. 4, Lit. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 3, al. 4, lettre e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Zum Artikel 3, Absatz 4, Buchstabe e, und Artikel 10, Absatz 1, des Ergänzungsleistungsgesetzes soll mit der gegenwärtigen Revision nichts geändert werden. Lediglich in einem Punkt schlägt der Bundesrat eine Erweiterung der Leistungspflicht vor. Den Rentnern soll die Möglichkeit gegeben werden, Aufwendungen für Hilfsmittel, ähnlich wie Arzt- und Arzneikosten, vom anrechenbaren Einkommen in Abzug zu bringen, so dass also diese Aufwendungen indirekt über die Ergänzungsleistungen vergütet würden. Immerhin lässt sich damit nicht ganz vermeiden, dass ein Versicherter wegen der Anschaffung eines Hilfsmittels in eine Notlage geraten könnte, weil er die Ergänzungsleistung nicht abwarten kann. Die Stiftung für das Alter soll daher die Möglichkeit haben, bedürftigen alten Leuten in solchen Fällen beizustehen. Aus diesen Gründen und um der Stiftung für das Alter allgemein die Erfüllung ihrer künftigen Aufgaben im Dienste der Altersfürsorge zu erleichtern, wird in Artikel 10, Absatz 1 eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die Stiftung von 3 auf höchstens 4 Millionen Franken jährlich vorgesehen.

Damit wird nun auch das Postulat von Nationalrat Trottmann erfüllt; im Gesetz selbst hat es buchstabenmässig keine Verwirklichung gefunden, aber indirekt durch die Ermöglichung zusätzlicher Leistungen bzw. durch die Verrechnung oder den Abzug der daherigen Aufwendungen beim Einkommen. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen - Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 10, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 10, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Meine Bemerkungen zu diesem Artikel habe ich bereits vorhin gemacht.

Angenommen — Adopté

Abschnitt VII, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre VII, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 27, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 27, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Der Beitrag an die Erwerbsersatzordnung war bis dahin im Gesetz über die Erwerbsersatzordnung in Prozenten des AHV-Beitrages festgesetzt. Die Heraufsetzung des AHV-Beitrages soll aber keine entsprechende Erhöhung des EO-Beitrages zur Folge haben. Deswegen wird der EO-Beitrag nicht mehr in Prozenten des AHV-Beitrages festgesetzt.

Gesamthaft würde demnach der Beitrag für AHV/IV/EO für die Unselbständigerwerbenden 6 Prozent und für die Selbständigerwerbenden, gemäss unserem gestrigen Beschluss, 5,5 Prozent des Erwerbseinkommens betragen.

Ich beantrage zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Abschnitt VIII

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre VIII

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Abschnitt IX

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Heimann

Abs. 1

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Sofern das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung zur Abstimmung gelangt und angenommen wird, sind die Rentenverbesserungen, die mit diesem Gesetz gewährt werden, als Vorleistung auf die Renten anzurechnen, die gemäss dem auf Grund der angenommenen Initiative auszuarbeitenden Gesetz Gültigkeit erlangen.

Der folgende Antrag Heimann fällt auf Grund der Abstimmung über Artikel 34 dahin!

Abs. 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

- a) Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über eine Erhöhung der Renten der Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung;
- Ziffer IV, Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die AHV;
- c) das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung.

Antrag Hürlimann

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Chapitre IX

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Heimann

Al. 1

La loi entre en vigueur le 1er janvier 1969. Si l'initiative populaire en faveur d'une nouvelle amélioration de l'assurance vieillesse et survivants et de l'assurance invalidité est acceptée, les améliorations de rentes accordées en vertu de la présente loi doivent être imputées sur les rentes qui seront versées en vertu des dispositions légales qui seront élaborées conformément à l'article constitutionnel issu de cette initiative.

La proposition suivante de M. Heimann est caduque du fait du vote concernant l'article 34!

Al. 3

Dès l'entrée en vigueur de la présente loi, les dispositions suivantes sont abrogées:

- a) La loi fédérale du 6 octobre 1966 sur l'augmentation des rentes de l'assurance vieillesse, survivants et invalidité:
- b) Le chiffre IV, lettre a de la loi fédérale du 19 décembre 1963 modifiant celle sur l'assurance vieillesse et survivants:
- c) La loi fédérale du 19 mars. 1965 sur les prestations complémentaires à l'assurance vieillesse, survivants et invalidité.

Proposition Hürlimann

La présente loi entre en vigueur le 1er janvier 1969.

Odermatt, Berichterstatter: In bezug auf die Formulierung von Abschnitt IX liegen zwei Anträge vor. In Absatz 1 wird mit Bezug auf das Inkrafttreten das Verhältnis dieses Gesetzes zur Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes geregelt. Darnach soll die jetzige Vorlage nur in Kraft treten, falls das Volksbegehren zurückgezogen oder verworfen wird. In der Kommission ist die Frage erörtert worden, ob dies nicht auch schon dadurch erreicht werden könnte, dass dem Bundesrat die allgemeine Kompetenz zur Inkraftsetzung des Gesetzes erteilt würde, von der er dann Gebrauch machen könnte oder nicht. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass ohne besondere Ermächtigung des Gesetzgebers der Bundesrat kaum auf die Inkraftsetzung eines Gesetzes verzichten könnte. Bei Annahme der Initiative, die konkret eine Erhöhung der gesetzlich festgesetzten Rente ab 1. Januar des der Annahme folgenden Jahres um durchschnittlich einen Drittel verlangt, wäre das vorliegende Gesetz nicht in Kraft zu setzen, sondern ohne Verzug durch ein neues, verfassungskonformes Gesetz zu ersetzen.

Aus diesen Ueberlegungen hat sich die Kommission mehrheitlich für die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ausgesprochen.

Nun wurde in der Kommission auch von seiten des Sprechenden ein Minderheitsantrag eingereicht, mit dem Sinn, dass der Bundesrat ermächtigt werden soll, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen. Dieser Antrag hat meines Erinnerns fünf Stimmen gefunden; die grosse Mehrheit hat sich dagegen ausgesprochen. Nun gehen eigentlich die beiden Anträge der Kollegen Heimann und Dr. Hürlimann in der gleichen Richtung; sie wollen für die Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch das Parlament einen bestimmten Zeitpunkt festlegen. — Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Ziffer 9 die Situation nicht vollständig geklärt wird. Man spricht wohl von der Ablehnung und vom Rückzug der Initiative. Das sind Anhängsel. Ich möchte fast sagen, das sei ein Mühlstein, der mit einem Strick an der Initiative des CNG befestigt wird, um die Initiative zu versenken. Ich verstehe, dass man diese Bedingung aufstellen wollte. Aber ich glaube, dass sie nicht ganz korrekt ist, weil dem einen Umstand, dem der eventuellen Annahme der Initiative, nicht Rechnung getragen wird. Persönlich halte ich dafür — ich habe das auch im Namen der Kommission erklärt -, dass es wünschbar wäre, wenn die Initiative zurückgezogen würde, damit in bezug auf die Inkraftsetzung die Situation bereinigt werden könnte.

Man muss sich vergegenwärtigen, wie die Revision dieses Gesetzes zeitlich vor sich geht. In der Septembersession wird der Nationalrat die Vorlage behandeln. Ich bin überzeugt, dass einige Differenzen zu unseren Beschlüssen entstehen werden. Wenn es sich um wesentliche Aenderungen handelt, werden wir den Mitgliedern des Ständerates nicht zumuten können, in der selben Herbstsession die Differenzen zu bereinigen, sondern wir könnten die Bereinigung erst in der Dezembersession vornehmen, wobei es möglich wäre, mit dem Nationalrat in der Dezembersession ins reine zu kommen, wenn die Zahl der Differenzen klein wäre. Aber dann spielt nachher die dreimonatige Referendumsfrist, und erst anschliessend daran kann das Gesetz in Kraft erklärt werden. Ich halte dafür, dass die Inkraftsetzung rückwirkend erfolgen müsste, wenn man heute schon sagt, die neuen Betimmungen würden auf den 1. Januar 1969 in Kraft treten. Dieses Versprechen müssen wir einhalten.

Ich möchte Ihnen den Entscheid überlassen. Von meiner Sicht aus und auf Grund meiner Stellungnahme in der Kommission muss ich Ihnen empfehlen, in erster Linie den Antrag Heimann, eventuell den Antrag Hürlimann anzunehmen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Text des Bundesrates.

Heimann: Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine sehr grundsätzliche Angelegenheit. Ich beantrage Ihnen deshalb folgendes: «Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Sofern das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung zur Abstimmung gelangt und angenommen wird, sind die Rentenverbesserungen, die mit diesem Gesetz gewährt werden, als Vorleistung auf die Renten anzurechnen, die gemäss dem auf Grund der angenommenen Initiative auszuarbeitenden Gesetz Gültigkeit erlangen.»

Die Formulierung, wie sie uns der Bundesrat vorschlägt, dass dieses Gesetz in Kraft treten soll, wenn über das Volksbegehren entschieden ist, bedeutet nichts anderes als die Lahmlegung der Gesetzgebung. Sie behindert aber nicht nur das Parlament im freien Entscheid, sondern behindert auch die Ausübung des Initiativrechtes. Eine Initiative hat noch keinerlei Gesetzeskraft. Sie ist ein Vorschlag und darf deshalb auch keinerlei Wirkungen auf die laufende Gesetzgebung ausüben, und sie hat auch keinerlei Wirkungen. Wenn es Schule machen würde, bei jedem Volksbegehren die Vorlage mit einer solchen Klausel zu vermischen, wäre es ohne weiteres möglich, auch andere Kreditbeschlüsse zu sabotieren oder zum mindesten Verzögerungen zu erreichen. Es ist nicht das erstemal, dass der Bundesrat es fertigbringt, das Parlament in seinen eigenen Rechten zu beschneiden und dass das Parlament ihm darin noch folgt. Wir haben das Bundesgesetz über die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung. Bereits damals, im Oktober 1954, wurde dieses Gesetz mit der Bestimmung versehen: «Der Bundesrat wird beauftragt, dieses Gesetz, nachdem das Volksbegehren betreffend eine eidgenössische Verwaltungskontrolle zurückgezogen oder verworfen wurde, in Kraft zu setzen.» Sie sehen also, dass es sicherlich eine grundsätzliche Angelegenheit ist, wenn solche Bestimmungen gründlich überprüft werden. Theoretisch könnte der Bundesrat mit einer solchen Bestimmung überhaupt den Willen des Parlamentes durchkreuzen. Die Kompetenz zur Festlegung des Abstimmungsdatums über eine Initiative liegt beim Bundesrat. Ich will dem Bundesrat nicht unterschieben, dass er das tun würde. Wir haben aber klare Gesetzesbestimmungen zu schaffen. Es wäre mindestens theoretisch möglich. Mit einer solchen Herausschiebung des Abstimmungstages wäre es ganz selbstverständlich, dass beispielsweise eine Vorlage, wie wir sie heute beraten, nicht 1969 in Kraft tritt und auch nicht 1970. Ich möchte richtig verstanden werden, ich glaube nicht, dass das Herr Bundesrat Tschudi beabsichtigt, aber in der Konsequenz wäre das möglich. Das Parlament hat sicher die Aufgabe, alles zu tun, um diese Revision der AHV auf den 1. Januar 1969 sicherzustellen. Ich bin deshalb der Auffassung, dass wir im ersten Satz, wie das Herr Kollega Hürlimann auch tut, klipp und klar selbst bestimmen, dass es am 1. Januar 1969 in Kraft tritt. - Nun ist aber die Initiative unklar und ihre Wirkung ebenfalls. Für mich ist es eine Initiative, die der Bundesrat überhaupt nicht hätte entgegennehmen dürfen. Ich bin hier in dieser Richtung mit Herrn Kollega Hürlimann ein-

verstanden; sie verletzt nämlich das Gebot der Einheit der Materie und versucht, die mangelnde Gesetzesinitiative auf dem Umweg einer Schlaumeier-Formulierung doch noch zum Zuge kommen zu lassen. Es heisst in II: «Die gemäss Artikel 34quater der Bundesverfassung auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegten Renten der AHV und IV werden ab 1. Januar des der Annahme dieser Verfassungsänderung folgenden Jahres um durchschnittlich einen Drittel erhöht! Die Renten wären, nach der Abstimmung, auf den 1. Januar um einen Drittel zu erhöhen. Die andere Meinung ist die, dass man davon ausgehen kann — das haben wir von Herrn Kollega Hürlimann auch ähnlich gehört und vom Herrn Bundesrat -, was in der Zwischenzeit seit der Einreichung dieser Initiative passiert ist, ist automatisch Vorleistung auf das, was die Initiative fordert. Das glaube ich nicht.

Ich habe verschiedene Experten der Bundesverwaltung befragt; die Herren sind leider ebenfalls nicht alle gleicher Meinung. Man hört auch dort alle Variationen der Auffassungen. Es wird uns immer wieder gesagt, dass ein Gesetz sich auszeichnen soll durch Klarheit, und deshalb, weil eben diese Klarheit eine absolute Notwendigkeit ist, ergänze ich diesen Imperativ, dass das Gesetz auf den 1. Januar 1969 in Kraft zu treten hat mit der Forderung, dass dann zum mindesten, wenn die Volksinitiative angenommen würde, die Leistung, die wir jetzt erbringen, angerechnet werden soll. Ein Gesetz kann in die Zukunft weisen, kann zukünftige Bestimmungen festlegen, es soll nicht rückwirkend neues Recht schaffen. Aus all diesen Gründen glaube ich, sind Sie gut beraten, wenn Sie meinem Antrag zustimmen.

Hürlimann: Herr Bundesrat Tschudi hat gestern dargelegt, dass die repetitio mater studiorum ist, aber nicht unbedingt notwendig sei im Parlament. Ich kann dieser Ueberlegung weitgehend beipflichten, mit einer Ausnahme, nämlich dann, wenn es darum geht, unsere Rechtsordnung und unsere Verfassung zu schützen. Ich glaube, dann müssen wir immer wieder unsere Kassandrarufe repetieren, weil es ein viel zu hohes Rechtsgut ist, das wir hier verteidigen. Trotzdem möchte ich nicht wiederholen, was ich bei der Eintretensdebatte zu diesem grundsätzlichen Thema gesagt habe, sondern noch zwei Momente auf Grund der Ausführungen, wie sie Herr Bundesrat Tschudi gemacht hat, festhalten.

Einmal zum rechtlichen Aspekt. Es ist ganz unbestritten, und kein einziger Jurist kann dies widerlegen, dass mein Antrag den Vorzug der rechtlich sauberen Lösung hat. Niemand kann uns daran hindern zu sagen, wann ein Gesetz in Kraft treten soll, und auch keine Initiative hat das Recht, den Gesetzgeber daran zu hindern, das Inkraftsetzen festzulegen. Mit dieser Lösung haben wir den grossen Vorteil, und darin unterscheide ich mich zum Antrag des Herrn Kollega Heimann, dass wir Gesetz und Initiative nicht vermischen. Herr Kollega Heimann hat vorhin angeführt, es dürften keine Wirkungen aus der Initiative auf die Gesetzgebung festgestellt werden, und trotzdem lässt er bereits diese Initiative in seinem Antrag wirksam werden. Gerade das, was er theoretisch richtig ausführt, dass man Initiative und Gesetz trennen soll, das führt er in seinem Antrag nicht konsequent durch, währenddem in meinem Antrag nicht von Initiative die Rede ist, sondern allein vom Inkrafttreten des Gesetzes. Wird die Initiative angenommen - das ist ja immer der Haupteinwand bei diesem Antrag -, dann wird bei der nachfolgenden Gesetzesrevision festzustellen sein, dass im Zeitpunkt, da die Initiative zur Abstimmung gebracht wurde, ein Gesetzesrevisionsverfahren lief, das auf den 1. Januar 1969 einen Teil der Initiative, nämlich die Erhöhung der Renten, verwirklicht hat.

Von der Sache her ist dieser Antrag ebenfalls gerechtfertigt. Unsere AHV-Bezüger warten auf die Verbesserungen ab Neujahr. Wir dürfen daher das Inkrafttreten nicht von einem Ereignis abhängig machen, das unserer Einflussnahme entzogen ist. Herr Bundesrat Tschudi hat erklärt, nach Annahme der Initiative wäre eine grosse, zeitraubende, legislatorische Arbeit notwendig. Wenn wir also dem Antrag des Bundesrates zustimmen, wonach das Gesetz überhaupt nicht in Kraft treten würde, wenn die Initiative angenommen wird, würden wir ja das Risiko in Kauf nehmen, dass das, was wir heute beraten und was wir am 1. Januar 1969 in Kraft setzen möchten, noch während Jahren zufolge der legislatorischen Arbeit auf sich warten liesse. Das kann doch nicht der Sinn dieser Revision dieses bedeutenden Sozialwerkes sein. - Es ist ein Gebot jeder sozialen Tätigkeit und Leistung, dort sofort zu helfen, wo geholfen werden muss. Denn wer schnell gibt, gibt doppelt. Aus diesem Grunde müssen wir einer Lösung zustimmen, die die Gewährleistung in sich schliesst, dass dieses Gesetz sicher am 1. Januar 1969 in Kraft tritt.

Ich bitte daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Luder: Bei allem Verständnis für den Antrag Hürlimann möchte ich Sie doch bitten, ihn abzulehnen. Die von ihm angeführten Mängel liegen, das zeigt die Entstehungsgeschichte dieses Artikels, eigentlich doch weniger in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verknüpfung mit dem Entscheid über die Initiative, als in der lückenhaften Formulierung der Initiative. Herr Heimann hat schon darauf aufmerksam gemacht, und ich möchte es noch auf eine andere Weise ergänzend wiederholen. Der Abschnitt II der Initiative will, dass die gemäss Artikel 34quater der Bundesverfassung auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegten Renten um einen Drittel erhöht werden. Man hat uns erklärt, es sei selbstverständlich, dass sich die Erhöhung auf die gegenwärtig geltenden Rentenansätze abstützen müsste. Das ist aber aus dem Initiativtext überhaupt nicht ersichtlich. Dem Wortlaut entsprechend müsste oder könnte zum mindesten die Erhöhung der im Zeitpunkt der Annahme der Initiative gültigen Renten um einen Drittel vorgenommen werden. Stellen Sie sich das Tummelfeld der Interpretation vor, falls über die Initiative — was möglich ist beispielsweise erst Mitte 1969 entschieden wird und das vorliegende Gesetz gemäss Antrag Hürlimann auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden soll. Die Erklärungen der Initianten sind nicht rechtsverbindlich, und der Wortlaut der Initiative erlaubt keine zeitliche Präzisierung, um so weniger als er die Erhöhung selber - begreiflicherweise - auf einen Fixpunkt erst nach Annahme der Initiative abstellt. Es ist auch sonst festzustellen, dass Abschnitt II des Volksbegehrens einen eigenartigen Eindruck erweckt. Nur bei einigermassen gutem Willen kann man darin eine nichtformulierte Verfassungsinitiative erblicken, die auf eine Uebergangsbestimmung der Bundesverfassung abzielt. Dem Wortlaut nach handelt es sich um eine Gesetzesinitiative, die nur durch den engen Zusammenhang mit dem Abschnitt I aus dem verdunkelten Grenzbereich zulässiger Volksbegehren gerettet werden kann. Diese Situation lässt den Antrag, das Gesetz auf den 1. Januar 1969 in Kraft treten zu lassen, als fragwürdig erscheinen.

Ich würde dann den Antrag Odermatt, der in der Kommission unterlegen ist, vorziehen, weil er doch einfach dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, das Gesetz in Kraft zu setzen und die Initiative nicht erwähnt. Das wäre dann immerhin noch klarer und besser, als was der Antrag Hürlimann will.

Hofmann: Ich möchte anknüpfen an den letzten Satz meines Vorredners und in aller Form folgenden Antrag stellen: «Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.» Ich glaube, das ist die klarste Lösung. Dann ist dem berechtigten Einwand, den Herr Luder gegenüber dem Vorschlag Hürlimann erhebt, begegnet, dann kann der Bundesrat abwarten, was mit der Initiative geschieht. Wenn sie erledigt ist, hat er das Gesetz in Kraft zu setzen. Damit ist auch dem Einwand begegnet, dass mit der Bestimmung, wie sie der Abschnitt IX gemäss bundesrätlichem Vorschlag enthält, ein Druck auf die Initianten ausgeübt werde. Ich glaube, das ist ebenfalls nicht richtig. Der Bundesrat wird bei der Formulierung, wie ich sie Ihnen unterbreitet habe, die Tendenz haben müssen, wirklich rasch die Initiative zur Abstimmung zu bringen, wenn sie nicht anderweitig ihre Erledigung findet.

Ich möchte Sie bitten, dem Vorschlag «Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes» zuzustimmen.

Hürlimann: Ich möchte mich noch kurz zu den Ausführungen von Herrn Kollega Luder äussern. Er ist meines Erachtens nicht konsequent. Er bestreitet einerseits, dass diese Initiative überhaupt richtig sei, und trotzdem geht er so weit, die Initiative bereits zum Gegenstand unserer Gesetzgebung zu machen. Ich glaube, das ist einfach nicht richtig. Wir dürfen nicht etwas, das noch gar nicht rechtskräftig ist, zum Gegenstand dessen machen, was wir heute beraten. Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass ab 1. Januar 1969 diese Rentenverbesserungen in Kraft treten, und das müssen wir heute in unserer Revision auch zum Ausdruck bringen.

Das ist auch der Nachteil des Antrages von Herrn Kollega Hofmann, dem ich an und für sich zustimmen könnte, weil damit wenigstens das Odium, mit der Gesetzgebung auf die Initiative einen Druck auszuüben, weggenommen würde. Das ist richtig. Aber auf der andern Seite schieben wir den Ball dem Bundesrat zu, welcher einen nicht haltbaren Antrag unterbreitet, nämlich das Inkrafttreten vom Schicksal dieser Initiative abhängig zu machen. Er könnte dann im Vollzug genau das tun, was wir als Gesetzgeber nicht wollen. Deshalb glaube ich, sollten wir eine ganz saubere, juristisch einwandfreie Situation schaffen und erklären: Das Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Dabei bin ich ebenfalls der Meinung, die Initiative sollte - ich sehe nicht ein, warum nicht - noch in diesem Jahr zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht zurückgezogen wird.

Lusser: Ich gehöre auch zur Minderheit der Kommission und habe in der Kommission für den Antrag Odermatt gestimmt. Ich stimme aber heute für den Antrag Hürlimann, weil dieser klarer ist, als wenn man den Bundesrat beauftragt, die Inkraftsetzung zu beschliessen. Der Bundesrat hat ja durch seinen umstrittenen Vorschlag gezeigt, dass es nicht unbedingt sicher ist, dass er das Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft treten lassen will. Eine solche Beinflussung gegenüber einer Initiative

ist meines Erachtens unzulässig. In der Bestimmung, die der Bundesrat vorschlägt, heisst es: Der Bundesrat ist beauftragt, dieses Gesetz, nachdem das Volksbegehren für den weitern Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung zurückgezogen oder verworfen ist, in Kraft zu setzen.» Wenn das Volksbegehren also nicht verworfen, sondern angenommen würde, würde der Bundesrat das Gesetz nicht in Kraft setzen, und Herr Hürlimann hat darauf hingewiesen, wie lange es brauchen würde, um eine Gesetzesrevision vorzunehmen. Da es sich um eine Verfassungsinitiative handelt, müsste der Bundesrat nachher ein neues Gesetz ausarbeiten. Sie wissen, wie die Gesetzesmaschine arbeitet. Es braucht ein bis zwei Jahre, bis eine neue Vorlage vor die Räte kommt. Nun warten die alten Leute im ganzen Lande auf die Erhöhung der Renten um diese 25 Prozent, und es würde eine gewaltige Enttäuschung im Schweizervolk hervorrufen, sollte das neue Gesetz über die AHV am 1. Januar 1969 nicht in Kraft treten.

Den Bedenken von Kollege Luder über die Unklarheit der Initiative kann ich beipflichten. Es ist aber klar, was geschieht, wenn die Initiative angenommen werden sollte. Es heisst, dass dann die auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegten Renten — das sind die Renten, die im Jahre 1968 Gültigkeit haben — ab 1. Januar des folgenden Jahres um einen Drittel erhöht würden und nicht die Renten vom Jahre 1966 (Zeitpunkt, wo die Initiative eingereicht worden ist). Dabei wäre selbstverständlich die 25prozentige Erhöhung als Vorleistung bei der neuen Gesetzesvorlage dann anzurechnen.

Der Klarheit wegen müssen wir dem Antrag Hürlimann zustimmen. Das ist die sauberste Lösung, und sie wird die Altersrentner beruhigen.

Odermatt: Wir sollten nicht allzu sehr in Theorie machen, wir müssen die Angelegenheit vom praktischen Standpunkt aus beurteilen. Das Inkrafttreten am 1. Januar 1969 wird meines Erachtens nicht realisierbar sein. Das habe ich vorhin gesagt. Bis die Differenzbereinigung vollzogen und die Referendumsfrist abgelaufen ist, ist der 1. Januar 1969 längst vorbei. Mit andern Worten, wir können den zeitlichen Ablauf bei der Abwicklung dieses Geschäftes nicht ausser acht lassen. Deswegen ist meines Erachtens die Festlegung eines Datums nicht am Platze. Ich halte dafür, dass der Antrag von Herrn Ständerat Hofmann das richtige treffen würde. Wahrscheinlich wird das Initiativkomitee die Verhandlungen beider Räte abwarten, das Resultat prüfen und nacher über Rückzug oder Nichtrückzug der Initiative entscheiden. Daher halte ich dafür, man sollte den Bundesrat ohne Bedingungen, wie sie in Abschnitt IX enthalten sind, ermächtigen, dieses Gesetz in Kraft zu setzen. Ich bitte Sie, in diesem Sinne dem Antrag Hofmann zuzustimmen.

Heimann: Ich gestatte mir, noch einmal das Wort zu ergreifen, weil wir hier über ganz wichtige Grundsätze, nämlich über die Anwendung des Initiativrechtes diskutieren. Ich bin mit der Theorie, die uns Kollega Hürlimann entwickelt hat, ganz einverstanden. Er hat auch recht, wenn er sagt, ich würde nicht ganz konsequent bleiben, weil ich den Absatz über die Wirkung dieser Revision beifüge. Ich beantrage diese Ergänzung aus meinen praktischen Erfahrungen heraus. Sie sehen ja, wie ernst die Dinge genommen werden, sehen, was wir in bezug auf die Verzinsung des AHV-Fonds trotz kla-

ren Verfassungsbestimmungen beschlossen haben. Darum soll man wenn irgend möglich Klarheit schaffen, selbst dann, wenn es nachher etwas weniger schön aussieht.

Herr Dr. Hofmann möchte dem Bundesrat das Recht geben, die Inkraftsetzung zu bestimmen. Aber wir wissen ja, was der Bundesrat will. Er will nämlich warten. Wir wollen jedoch nicht warten. Sie haben jetzt wiederholt das Wort «Unruhe» gebraucht. Es würde bei den AHV-Rentnern eine gewaltige Unruhe absetzen, wenn wir im Gesetz sagen würden, die Inkraftsetzung werde dem Bundesrat überlassen; man wisse dabei nur, dass er, nach seinem ersten Antrag zu schliessen, warten will. - Das Votum von Kommissionspräsident Odermatt, wonach infolge der Differenzenbereinigung das Gesetz am 1. Januar 1969 nicht in Kraft treten könnte, wird wiederum Unruhe zur Folge haben. Der Antrag, den ich Ihnen vorlege, beseitigt die Interpretationsschwierigkeiten, beseitigt auch das Gefecht unter den Juristen darüber, was richtig, halbrichtig und falsch sei, indem für jedermann verständlich klargelegt wird, was zu geschehen hat. Das Volk hat auch Anspruch darauf, genau zu wissen, was vorgelegt wird.

Wenn ich Herrn Kollega Lusser richtig verstanden habe, erklärt er ja, die Initiative sei bindend, weil man sie entgegengenommen habe, und ein Drittel Erhöhung müsste also gewährt werden. Wenn Herr Dr. Lusser als Jurist ebenfalls dieser Auffassung ist, macht es dieser Umstand direkt nötig, die Erklärung beizufügen, dass die allfällige Erhöhung der Renten, die durch das vorliegende Gesetz bestimmt wird, anzurechnen ist. Dann haben Sie eine klare Lösung. Ich bitte Sie, dieser zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Ich muss vorerst ganz eindeutig und klar sagen: Der Bundesrat will nicht warten, sondern der Bundesrat will die Leistungen gemäss 7. AHV-Revision am 1. Januar 1969 in Kraft treten lassen, und er wird alles daran setzen, dies zu verwirklichen, wie es auch von den alten Leuten erwartet wird. Ich muss leider dem Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Odermatt, erklären, dass nach meiner Meinung auch alles getan werden muss, damit keine rückwirkende Inkraftsetzung in Frage kommt; denn die alten Leute erwarten nicht eine rückwirkende Auszahlung im Herbst 1969, sondern sie möchten die erhöhten Renten sofort, zu Beginn des kommenden Jahres beziehen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist übrigens bei der AHV verwaltungstechnisch fast nicht mehr zu bewältigen. Sie müssen daran denken, dass wir rund eine Million Rentner haben, dass jede einzelne Rente ausgerechnet werden muss. Das hat ein überaus zeitraubendes Verfahren zur Folge. Ich glaube, wir sollten den alten Leuten, die in rechtlichen Fragen nicht sehr bewandert sind, nicht zumuten, zu überprüfen, ob ihnen rückwirkend der richtige Betrag ausbezahlt worden sei oder nicht. Was an mir liegt, werde ich mich also dafür einsetzen, dass die Differenzbereinigung im September durchgeführt werden kann, so dass die Referendumsfrist in den letzten Monaten des Jahres laufen kann und am 1. Januar 1969 das neue Gesetz in Kraft tritt. Ich bin mir durchaus klar, dass es hiezu beträchtlicher Anstrengungen bedarf; aber die Sache ist diese Anstrengung wert. Wir wollen also nicht warten, Herr Ständerat Heimann.

Ich muss noch einen Vorwurf ganz eindeutig widerlegen. Sie haben von einer Beschränkung der Rechte des Parlamentes gesprochen und gesagt, der Bundesrat wolle die Rechte des Parlamentes einschränken. Herr Ständerat Heimann, ich mache einmal und hoffentlich für allemal klar: der Bundesrat stellt Anträge. Das ist seine verfassungsmässige Pflicht, und Sie beschliessen und entscheiden. Darum können wir von vornherein Ihre Rechte gar nicht beschränken. Wir können in Ihre Rechte in keiner Weise eingreifen und wollen das auch gar nicht. Darüber besteht an sich kein Streit. Es ist nicht am Platz, davon zu sprechen, der Bundesrat wolle Rechte des Parlamentes einschränken, wenn er pflichtgemäss Anträge stellt.

Ich bin der Auffassung, und die lange Diskussion hat mich davon überzeugt, dass der Antrag des Bundesrates bei weitem der klarste ist. Wird die Initiative angenommen — Herr Ständerat Odermatt hat davon gesprochen, diese Frage sei nicht gelöst —, dann ist sie Verfassungsrecht, und nach dem Wortlaut des Volksbegehrens müssen ab 1. Januar des der Annahme der Verfassungsänderung folgenden Jahres die Renten um einen Drittel heraufgesetzt werden.

Es ist richtig, dass die Verwirklichung der Initiative, vor allem in ihren weitern Punkten, ein kompliziertes, ja beinahe unlösbares gesetzgeberisches Problem stellt. Es ist selbstverständlich, dass die Frage der Rentenerhöhung wahrscheinlich durch ein besonderes Gesetz gelöst werden müsste. Es entstände eine Verzögerung um ein Jahr. Das Gesetz müsste im Laufe des nächsten Jahres behandelt werden. Aber auf 1. Januar des der Annahme folgenden Jahres müssten dann die neuen Renten festgelegt werden. Zu den weiteren Punkten der Initiative: es ist nicht vorgeschrieben, dass ein einziges Gesetz eine Verfassungsbestimmung ausführen muss. Es besteht die Möglichkeit, sie in getrennten Gesetzen abschnittsweise durchzuführen.

Beide Antragsteller, sowohl Herr Ständerat Heimann als auch Herr Ständerat Dr. Hürlimann, betrachten, wie der Bundesrat, eine Kumulierung der 7. AHV-Revision und der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes als unmöglich. Materiell besteht also überhaupt keine Differnez weder zu Herrn Ständerat Heimann noch zu Herrn Ständerat Hürlimann. Herr Ständerat Heimann schlägt sogar eine ausdrückliche Anrechnung der Leistungen gemäss 7. AHV-Revision an die Initiative vor. Herr Ständerat Hürlimann lehnt diese Formulierung ab, hat aber erklärt, dass in der Ausführungsgesetzgebung zur Initiative, sofern die Initiative angenommen werde, diese Anrechnungsmöglichkeit durchaus möglich sei. Dieser Argumentation stehen rechtliche Bedenken entgegen, auf die Herr Ständerat Luder hingewiesen hat; die Verfassung steht höher als das Gesetz. Die Initiative hat Verfassungscharakter, und der Wortlaut des Volksbegehrens spricht, wie ich schon erwähnt habe, von einer Erhöhung der Renten um einen Drittel ab 1. Januar des der Annahme der Verfassungsänderung folgenden Jahres. Es stellt also auf das bei der Annahme des Verfassungsartikels geltende Recht ab und nicht auf das Recht bei Einreichung des Volksbegehrens. Wir sind an den Wortlaut der Initiative gebunden, wogegen wir in unserer Gesetzgebung in bezug auf die Inkraftsetzung völlig frei sind. Sie können so entscheiden, wie der Bundesrat es vorschlägt, sie können aber auch so entscheiden, wie Herr Ständerat Hürlimann es vorschlägt.

Eine Erhöhung um einen Drittel, nach Vorschlag dieser Initiative, statt um einen Viertel nach Vorschlag des Bundesrates, bedingt eine Prämienerhöhung um 1,6 Prozent statt 1 Prozent, wie Herr Ständerat Heimann das vorgeschlagen hat. Er hat Ihnen nach genauen Berech-

nungen darum gestern beantragt, die Prämien der AHV um 1,6 und nicht nur um 1 Prozent zu erhöhen. Es müsste bei Realisierung der christlich-nationalen Initiative also auch vorher eine solche Prämienerhöhung beschlossen werden, unter der Annahme, dass die Initiative dieses Jahr zur Abstimmung kommt und also auf den jetzigen Renten erfolgt.

Wird die 7. AHV-Revision in Kraft gesetzt und über die Initiative nachher abgestimmt, dann bedeutet das, dass die beiden Regelungen sich kumulieren, dass Mehrleistungen von etwa 1,1 Milliarden Franken im Jahr ausgerichtet werden müssen. Das setzt dann auch eine Erhöhung der AHV-Prämien um weitere 2 Prozent voraus; also statt jetzt 5 Prozent müssten dann 7 Prozent erhoben werden, wenn die beiden Regelungen sich kumulieren. Die wörtliche Anwendung der Initiative kann sehr weitgehende Folgen haben. Der einstimmige Bundesrat legt grosses Gewicht darauf, dass den Initianten und dem Volk eine klare Alternative vorgelegt wird. Es wird heute viel nach Alternativen gerufen. Hier können wir eine klare Alternative schaffen, entweder realisieren wir auf den 1. Januar 1969 und zahlen auf dieses Datum die höhern Renten der 7. AHV-Revision, oder es wird die Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes angenommen, und dann vollziehen wir sie. Sofern die Initiative angenommen wird, dann ist es selbstverständlich, dass wir sie mit grösster Diligenz und entsprechend dem Wortlaut vollziehen. In der Voraussetzung, dass es nicht möglich ist, die Punkte betreffend die privaten Pensionskassen rasch zu realisieren, müssten wir mindestens die Rentenerhöhung im Laufe des nächsten Jahres durch die eidgenössischen Räte behandeln und in Kraft setzen lassen. Ich möchte Ihnen aus diesen Erwägungen beantragen, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Darf ich die Diskussion über Absatz 1 des Abschnittes IX schliessen? Wir haben nun vier Anträge, den Antrag des Bundesrates, wie er auf der Fahne aufgeführt ist, den Antrag Heimann, wie er schriftlich ausgeteilt ist, den Antrag Hürlimann (ebenfalls schriftlich ausgeteilt, Inkrafttreten auf den 1. Januar), den Antrag Hofmann, (der bestimmen möchte, dass der Bundesrat die Inkraftsetzung des Gesetzes bestimmt).

Ich schlage Ihnen folgenden Abstimmungsmodus vor: In eventueller Abstimmung die Anträge Hofmann/Hürlimann, das Ergebnis gegenüber dem Antrag Heimann, das zweite Ergebnis gegenüber dem Antrag Bundesrat.

Hürlimann: Ich frage mich, ob wir nicht so vorgehen sollten, dass wir den Antrag des Herrn Kollega Heimann in eventueller Abstimmung mit meinem Antrag zur Abstimmung bringen sollten, denn wir haben beide das Gemeinsame im Antrag, Inkrafttreten auf 1. Januar 1969. Das Ergebnis könnten wir dem Antrag Hofmann gegenüberstellen und dieses Abstimmungsergebnis wäre dann zusammen mit dem Antrag des Bundesrates der Hauptabstimmung zu unterwerfen.

Ich glaube, das würde dem, was wir hier zu bereinigen haben, am besten dienen.

Lusser: Herr Hürlimann hat zum Teil das gesagt, was ich sagen wollte. Meines Erachtens gibt es zwei Eventualabstimmungen. In der ersten Eventualabstimmung sollten einander die Anträge Hürlimann und Heimann gegenübergestellt werden, und in einer zweiten Even-

tualabstimmung sollte abgestimmt werden über den Antrag des Bundesrates und den Antrag Hofmann, da der Antrag Hofmann ein Abänderungsantrag zum Antrag des Bundesrates ist. Was aus diesen zwei Eventualabstimmungen herauskommt, muss einander in der Hauptabstimmung gegenübergestellt werden.

Präsident: Nachdem wir drei Vorschläge haben, möchte ich Sie doch bitten, nach meinem ersten Vorschlag vorzugehen. Es kommt auf dasselbe heraus.

Heimann: Ich bedaure, dass ich dem nicht zustimmen kann. Ich schliesse mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Kollega Lusser an. Das ist die einzige Möglichkeit, mit der wir die Meinung in diesem Saal wirklich zuverlässig feststellen können. Ich sehe in einem solchen Vorgehen auch keine Inkonsequenz. Falls die Ausführungen von Herrn Lusser nicht als Antrag aufgefasst werden, stelle ich einen entsprechenden Antrag.

Präsident: Darf ich annehmen, dass Sie mit dem von Herrn Lusser vorgeschlagenen Abstimmungsmodus einverstanden sind?

Wenk: Ich glaube, es bedarf noch einer kleinen Korrektur. Man sollte dafür sorgen, dass der Antrag des Bundesrates in der Hauptabstimmung noch zur Diskussion steht. Das könnte nach dem Vorschlag von Herrn Lusser eventuell nicht mehr der Fall sein.

Odermatt, Berichterstatter: Wir müssen darauf achten, dass tatsächlich im Sinne der Hauptanträge entschieden wird. Der Antrag des Bundesrates bildet den Hauptantrag, und die Mehrheit der Kommission steht zu diesem Hauptantrag. Daher ist dieser Hauptantrag erst in der Hauptabstimmung zum Entscheid zu bringen. Mit anderen Worten: Es sind sich in der ersten Eventualabstimmung die Anträge Hürlimann und Heimann gegenüberzustellen. Was aus dieser Abstimmung hervorgeht, wird in einer zweiten Eventualabstimmung dem Antrag Hofmann gegenübergestellt. Das Resultat aus dieser zweiten Eventualabstimmung wird dann dem Antrag des Bundesrates entgegengesetzt. Das ist der klare Abstimmungsmodus.

Präsident: Das war auch mein erster Vorschlag.

Eventuell — Eventuellement:

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Heimann 5 Stimmen
Für den Antrag Hürlimann 22 Stimmen
Eventuell — Eventuellement:
Für den Antrag Hürlimann 15 Stimmen

Für den Antrag Hofmann 14 Stimmen

Definitiv — Definitivement:

Für den Antrag der Kommission 12 Stimmen
Für den Antrag Hürlimann 17 Stimmen

Heimann: Vor der Gesamtabstimmung möchte ich noch eine kurze Erklärung abgeben. Diese Beratung hat meines Erachtens ein überaus bescheidenes Resultat gezeitigt, das ich für ungenügend halte. Ich kann für diese Beschlüsse keine Mitverantwortung übernehmen und werde deshalb in der Gesamtabstimmung gegen diese Vorlage stimmen. Ich hoffe, dass der Nationalrat die Vorlage wesentlich verbessern wird.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 25 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat - Au Conseil national

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und Invalidenversicherung

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire en faveur d'une nouvelle amélioration de l'assurance vieillesse et survivants et de l'assurance invalidité

Odermatt, Berichterstatter: Ich habe bei der Behandlung der Eintretensfrage ziemlich ausführlich über das Initiativbegehren des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes berichtet. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, im Sinne dieses Bundesbeschlusses, Ablehnung des Begehrens.

Ich möchte nur noch auf einen Punkt hinweisen. In einer kürzlichen Zuschrift des «Beobachters» an die Mitglieder der Kommission und wahrscheinlich auch an die Mitglieder des Rates ist gewünscht worden, der Bundesrat möchte einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative machen. Ich glaube, dieser Wunsch ist wegen der Kompliziertheit dieser Initiative nicht realisierbar. Es wäre möglich und vielleicht auch angezeigt gewesen — wenn man die Sache eben nach Prüfung positiv bejaht hätte - einen Gegenvorschlag, aber nur in bezug auf die betriebliche Vorsorge, zu machen. Wir haben aber die Initiative als Einheit zu betrachten. Zwei Punkte dieser Initiative sind nun durch die Beratungen des AHV- und IV-Gesetzes verwirklicht worden. Wir können diese Initiative nicht durch eine Operation materiell zerlegen. Sie gilt als Einheit.

Deswegen muss ich Ihnen im Auftrag der Kommission beantragen, dem Bundesbeschluss in globo zuzustimmen.

Leu: Ich sehe mich veranlasst, mich der Stimme zu enthalten, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Mir hat geschienen, dass die Behandlung der Volksinitiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes in den Beratungen nicht jene Würdigung erfahren hat, die ihr zukommen muss. Einer der Hauptgedanken der Initiative besteht doch darin, die zweite Säule zur sozialen Sicherung gesetzlich so zu stärken, dass sie ihren Zweck dauernd erfüllen kann. Neben der staatlichen sozialen Rentenversicherung und der Selbstvorsorge ist sie im heutigen System einer der Hauptträger zur sozialen Sicherung der Bevölkerung, wie dies der Bundesrat zutreffend ausführt. Es entspricht zwar den Tatsachen, dass auf dem Boden der Freiwilligkeit für die berufliche kollektive Versicherung anerkennenswerte Fortschritte erzielt wurden. Aber gerade für jene Kreise, die es am nötigsten haben, genügt der Weg der Freiwilligkeit in vielen Fällen nicht. Eine blosse Ablehnung kann mich daher nicht befriedigen. Nach meiner Ansicht wäre es der Mühe wert abzuklären, wie dieser zweiten Säule die nötige gesetzliche Unterstützung gegeben werden könnte.

Ein zweites Begehren der Initiative verlangt die Indizierung der Renten. Ich vermag sehr wohl die Bedeu-

tung der Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi gegen eine Indizierung einzusehen. Aber man muss doch auch daran denken, dass die automatische Anpassung der Renten an die Teuerung den Vorteil hätte, das grosse Sozialwerk zu entpolitisieren. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinem eingehenden Referat dargetan, dass mit jeder Revision stets mitlaufende rein politische Forderungen und Auseinandersetzungen verbunden waren. Jede Rentenrevision ist zu einem eigentlichen Politikum geworden. Es wäre von gutem, mehr politische Ruhe in dieses grosse Sozialwerk hineinzutragen.

Dass das Initiativbegehren im übrigen mit aller Sorgfalt und Verantwortung berechnet und formuliert wurde — das möchte ich gerade wegen gewisser Aeusserungen bei unserer heutigen Beratung betonen —, geht auch daraus hervor, dass die dortigen Anträge für Rentenerhöhungen mit den Berechnungen der Fachleute des Bundesrates im grossen und ganzen übereinstimmen.

Es schien mir gegeben, diese Ueberlegungen hier noch anzubringen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles Detailberatung - Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adoptés

Art. 1-3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Articles premier à 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adoptés

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Beschlussentwurfes 21 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 25. Juni 1968 Séance du 25 juin, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Wipfli

9914. Regierungspolitik. Richtlinien Politique gouvernementale. Rapport sur les grandes lignes

Bericht vom 15. Mai 1968 (BBI I, 1204) Rapport du 15 mai 1968 (FF I, 1221)

Beratungen des Nationalrates vom 17.—20. Juni 1968 Délibération du Conseil national du 17 au 20 juin 1968

Bundespräsident Spühler: Der Bundesrat ist durch eine Motion der eidgenössischen Räte beauftragt worden, eine Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes einzuleiten, die ihn inskünftig zur Vorlegung von Richtlinien für die während einer Legislaturperiode zu befolgende Politik verpflichtet. Der Bundesrat legt Ihnen diese Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes noch nicht vor, doch erfüllt er den materiell wichtigeren Auftrag, nämlich den der Vorlegung der Richtlinien.

In der unverzüglichen Ausführung dieses Auftrages hat die Oeffentlichkeit mit Recht die positive Einstellung des Bundesrates zu den politischen Ueberlegungen, welche zum Begehren nach solchen Richtlinien geführt haben, erkannt. In den letzten Jahren ist an die Adresse des Bundesrates hin und wieder der Vorwurf geäussert worden, es fehle die regierende Hand, welche im Alltag der Aufgaben den Andrang der neuen Probleme ordnend und zielstrebig leite. Zum Teil mag die Kritik noch tiefer gezielt haben, nämlich auf unsere gesell-

schaftliche Ordnung überhaupt, zum Teil ist sie Ausdruck der Bedrängnis und der Hilflosigkeit gegenüber dem Ungestüm, mit dem sich unsere Gesellschaft ändert. In solcher Situation ist das Bedürfnis nach Richtlinien für die Regierungspolitik entstanden. Es ist ein Bedürfnis nach einer Standortsbestimmung der Nation in der Gegenwart und nach einem Wegweiser in die Zukunft. Der Schweizer Bürger will Kenntnis erhalten von den Problemen, die sich gegenwärtig und in nächster Zukunft in Staat und Gesellschaft stellen. Er will aber auch die Gewissheit gewinnen, dass Kräfte an der Spitze des Staates vorhanden und am Werke sind, um diese Aufgaben zu bewältigen, ohne sich von deren Entwicklung überrunden zu lassen. Um diese Gewissheit geht es und um das Vertrauen, welches durch sie geschaffen wird.

In einer Zeit der oft überstürzten Evolution geben sich die Bürger und vornehmlich die Jugend nicht damit zufrieden, dass das Vordringliche nur herausgegriffen und von Fall zu Fall pragmatisch erledigt wird. Vielmehr verlangen sie nach dem gesamthaft ordnenden Willen, nach der Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit des eidgenössischen politischen Geschehens. Diesem Verlangen - wenn vielleicht auch nur als Versuch - zu entsprechen, ist der Zweck des Ihnen vorgelegten Berichtes. Er gibt einen Ueberblick über die Probleme, die dem Staate heute und in der nächsten Zukunft gestellt sind. Wenn er von den an den Bürger gestellten Anforderungen nicht spricht, so ist es doch offensichtlich, dass es mit staatlichen Vorkehren allein nicht getan ist. Politische Massnahmen können noch so vorzüglich konzipiert sein, es mangelt ihnen das Wesentliche, wenn die menschliche Bereitschaft, sie zu bejahen und zu beseelen, fehlt. Doch glauben wir, dass die präzise Definition der Probleme und ihre Gewichtung, wenn möglich verbunden mit dem Aufweis einer materiellen und terminbestimmten Lösung schon eine wichtige Voraussetzung

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Herbstsession 4. Tagung der 38. Amtsdauer

1968

Session d'automne

4º session de la 38º législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr. 17.—, die Postgebühr eingerechnet im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 23.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 17 fr., port compris, Union postale, 23 fr.
On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie Fédérative SA Berne
qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 17. September 1968 Séance du 17 septembre 1968, matin

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7e revision

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 4. März 1968 (BBI I, 602) Message, projet de loi et projet d'arrêté du 4 mars 1968 (FF I, 627)

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1968 Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1968

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung - Rapports généraux

Meyer-Boller, Berichterstatter: Die zur Beratung stehende Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung wird in ihren gesamten Auswirkungen den materiellen Revisionseffekt der seit 1964 geltenden und 1967 abgeänderten Ordnung nochmals übersteigen. Zudem sind damit einige wesentliche Neuerungen verbunden. Der bedeutendste Teil im Ausbau unseres grossen Sozialwerkes vollzieht sich daher im letzten Viertel seines bisherigen zwanzigjährigen Bestehens. Sein Ausmass und die damit verbundene politische Aktivität zeigen uns mehr als alle Worte, wie sehr die materielle Sicherung des Alters, die Vorsorge für Hinterlassene oder für die invaliditätsbedingte Erwerbsunfähigkeit zu einer der grössten und vordringlichsten Aufgaben unserer Generation geworden ist. Ihre zweckmässige, zielbewusste und folgerichtige Erfüllung im Rahmen unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung erfordert ein sinnvolles Zusammenwirken privater und staatlicher Kräfte und Verantwortungen.

Das staatliche Sozialwerk der AHV hat die Aufgabe, eine tragfähige Grundlage der Vorsorge zu schaffen. Private Kräfte sind für den weitern Ausbau zur integralen Sicherung verantwortlich. Mit dieser Zielsetzung erfolgte im Jahre 1948 die praktische Verwirklichung der schweizerischen AHV. Wir dürfen in aller Bescheidenheit heute feststellen, dass sie und die später angegliederte Invaliden-Versicherung die Erwartungen zu erfüllen vermochten. Wir wollen der Gründergeneration für ihren mutigen Einsatz und für das Werk danken. Aus bescheidenen Anfängen auf der Grundlage vorsichtiger Schätzungen und Berechnungen, aber auch dank einer ausgesprochen guten Beschäftigungslage des ganzen Volkes ist es gelungen, im Laufe dieser zwanzig Jahre ansehnliche Leistungssteigerungen und Verbesserungen zu verwirklichen. Rund 800 000 Personen beziehen heute, also vor der kommenden Revision, Renten im durchschnittlichen Gesamtausmass von über 2,5 Milliarden Franken pro Jahr.

Diese respektablen Leistungen sind aber im Gegensatz zu analogen ausländischen Sozialwerken nur als ein wenn auch wesentlicher Bestandteil der Gesamtvorsorge zu betrachten. In ganz besonders anspruchslosen Verhältnissen und mit den auf den Bedarfsfall ausgerichteten Ergänzungen könnten sie eine bescheidene Existenzsicherung bedeuten. Allgemein aber ist die private Anschlussleistung Voraussetzung und Ziel unserer Sozialversicherungspolitik.

Die Mitwirkung der politischen Kräfte an der Gestaltung unserer sozialen Werke zeigt sich in der öffentlichen Diskussion und besonders in unserer parlamentarischen Arbeit. Solange dieses Interesse Ausdruck echter Sorge ist für die verantwortungsbewusste Lösung der sich zahlreich stellenden Probleme, ist diese Aktivität sehr verdienstvoll. Als weniger erfreulich müsste sie bewertet werden, wenn sie ausschliesslich durch den Wunsch nach politischer Betriebsamkeit oder nach Popularität ausgelöst würde.

Bevor ich Ihnen einen kurzen orientierenden Überblick zur Revisionsvorlage selbst gebe, möchte ich mich zu einigen mehr grundsätzlichen Fragen unseres Sozialwerkes äussern. Dabei beziehe ich mich ganz allgemein auf die AHV; die sinngemässe Übertragung auf die Invaliden-Versicherung ist selbstverständlich.

Die Vorstellungen über den Begriff der Alterssicherung haben im Laufe der letzten Jahre einen Wandel und eine Weiterung erfahren. Nach modernen Auffassungen kann sie nicht mehr allein in der Bereitstellung eines absoluten Existenzminimums zur Befreiung von den drückendsten materiellen Sorgen bestehen. Der alternde Mensch soll das Recht haben, auch nach der Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit Anspruch auf eine sinnvolle Lebensgestaltung zu stellen. Er ist nicht mehr bereit, auf alle Gewohnheiten zu verzichten, die er sich im Zeitalter der Vollbeschäftigung zueignen konnte. Er wird sich auch innerlich sträuben, aus einer ihm vertraut gewordenen Umgebung ohne besondere Gründe ausscheiden zu müssen.

Zu diesen qualitativen Momenten gesellt sich das quantitative der natürlichen Überalterung. Die Zahl der nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Leute wird anteilsmässig immer grösser. Im weitern darf gerade bei der im Laufe dieser Jahre ins Rentenalter eintretenden Generation nicht übersehen werden, dass der Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil noch in die Zeiten des Ersten und Zweiten Weltkrieges und der dazwischenliegenden Krisenzeiten zurückreicht. Die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die später eintretende massive Geldentwertung erlaubte nicht immer, solide und dauernde Grundlagen einer integralen Altersvorsorge zu errichten. Die Solidaritätsansprüche an die heute im aktiven Erwerbsleben stehende Bevölkerung werden daher im Bereiche der privaten wie der staatlichen Altersvorsorge immer grösser.

Auch in der Botschaft zur 7. AHV-Revision bestätigt der Bundesrat seine bekannte Auffassung über die Struktur der schweizerischen Altersvorsorge. Diese wird als ein 3-Säulen-System konzipiert, d.h. einer staatlichen, obligatorischen Basisleistung als Grundlage, ergänzt durch eine betriebliche oder überbetriebliche Versicherung als zweite und eine persönliche Eigenleistung der Selbstvorsorge als dritte Stufe. Dieses unserer Wirtschaftsordnung entsprechende Strukturprinzip wird allgemein als richtig und zweckmässig anerkannt und ist daher von keiner Seite bestritten.

Dagegen divergieren die Auffassungen über die Abgrenzung der Aufgabenbereiche dieser drei Vorsorgestufen. Die Frage, wo die AHV-Leistung als Basisrente ihre oberste Grenze finde und wo sie, wenn weitergehend, als eigentliche Volkspension zu betrachten sei, findet keine einheitliche Antwort. - Der Bundesrat selbst versucht in der Botschaft das Wesen der Basisversicherung indirekt zu definieren, indem er auf Seite 15 folgendes schreibt: «Dementsprechend soll am Charakter der AHV und IV als Basisversicherung festgehalten werden, was bedeutet, dass eine weitere Verbesserung dieser Versicherungen nicht zum Abbau der gut ausgebauten betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen führen darf. Ebenso muss den Alten, Hinterlassenen und Invaliden, die über keine oder ungenügende Einkünfte verfügen, ein Existenzminimum gesichert bleiben.» Auf Seite 25 der Botschaft wird der Begriff der voll ausgebauten Pensionskasse wie folgt umschrieben: «Eine voll ausgebaute Pensionskasse gewährt nämlich Altersrenten von etwa 50% des Bruttolohnes» - gemeint ist der letzte Bruttolohn vor Eintritt ins Pensionsalter -, um dann weiter festzuhalten, dass erst dann, wenn die AHV-Rente etwa 45% dieses Bruttolohnes überschreitet, eine Überversicherung und damit ein Übergang von der Basisrente zur Volkspension eintreten könnte. - Soweit der Bundesrat. Wir werden später Gelegenheit haben, diese Definition am praktischen Beispiel zu erörtern.

Der Auffassung des Bundesrates, die Erhöhung der AHV-Renten dürfe nicht zu einer Überversicherung oder zum Abbau privater Leistungen führen, ist unbedingt zuzustimmen. Die praktische Verwirklichung dieser Forderung wird jedoch im Hinblick auf den heute erfreulichen, aber noch sehr unterschiedlichen Stand der privaten Alters-

vorsorge mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein. Eine AHV-Rente mittlerer Grössenordnung kann bereits zu einer Überversicherung führen und damit ihre Eigenschaft als Basisleistung verlieren, wenn der betreffende Rentner einer privaten oder öffentlichen Pensionskasse angehört, die wesentlich mehr als 50% des letzten Bruttolohnes bieten kann. Umgekehrt kann die maximale Rente der AHV besonders in städtischen Verhältnissen nicht einmal ein Existenzminimum bedeuten, wenn keine andern Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Falle würde die Maximalrente den Bereich der Basisversicherung noch nicht überschritten haben.

Die Grenze zur Überversicherung kann daher nicht durch eine generelle Linie markiert werden. Die Beurteilung muss sich naturgemäss auf Mittelwerte abstützen, die mit dem Einzelfall nicht immer übereinstimmen werden. Das ordentliche Rentensystem der AHV kennt kein Bedarfsprinzip. Daher können die unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse der Rentner nicht berücksichtigt werden. Die Frage der Abgrenzung Basisversicherung-Volkspension wird bei allen Revisionsfragen der AHV zu Meinungsverschiedenheiten und Diskussionen führen. Sie bleiben uns auch heute wahrscheinlich nicht erspart.

Ohne in diesem Zeitpunkt schon auf Fragen, die der Detailberatung zugeordnet werden, eintreten zu wollen, vertritt unsere Kommission mit grosser Mehrheit die Auffassung, mit den von ihr vorgeschlagenen Rentenanpassungen werde das Prinzip der Basisversicherung noch respektiert. Dagegen kam ebenso deutlich zum Ausdruck, dass die Erhöhungen im Vergleich zur gegenwärtigen Einkommensentwicklung einen absoluten obersten Grenzwert erreicht haben. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungen entsprechen einem Rentenindex von 275 Punkten, und die technische Finanzierung dieser Leistungen wäre bei einem Beitragsindex von 300 Punkten gesichert. Diese beiden Werte werden nun mit den von unserer Kommission beantragten Renten- und Beitragserhöhungen nochmals nach oben verschoben. Der die Finanzierung sichernde Beitragsindex dürfte erst in etwa zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erreicht sein. Ich lege daher Wert darauf, ganz deutlich und zuhanden des Protokolls hier festzuhalten: Die neu vorgesehenen Renten enthalten bereits Erhöhungen, die der Einkommensund Beitragsentwicklung der nächsten Jahre Rechnung tragen. Eine allfällig weitergehende Teuerung und reale Einkommenserhöhungen würden daher vorderhand keine weiteren Rentenerhöhungen rechtfertigen und zu begründen vermögen.

Die Vorbereitungen zur 7. AHV-Revision haben in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Interesse gefunden. Dabei wurden Vorschläge zur Diskussion gestellt, die in der Richtung einer eigentlichen Reform des ganzen Systems und insbesondere der Rentenstruktur gehen. Ich nehme an, dass sich die Stimmen der AHV-Reformer auch in unseren Beratungen Gehör verschaffen werden. Es ist sicher nur zu begrüssen, wenn sich Parlamentarier und alle an diesen wichtigen Fragen interessierten Kreise intensiv mit den technischen Problemen unseres AHV-Systems befassen und in der Lage sind, die komplexe Materie durch gründliches Fachwissen zu beurteilen. Ob jedoch diese Reformbestrebungen tatsächlich zu einer besseren Gestaltung der AHV führen würden und dies überhaupt nötig wäre, vermag erst die Zukunft zu beurteilen.

Unsere Kommissionsberatungen haben gezeigt, dass ganz allgemein der bisher eingeschlagene Weg als richtig betrachtet wird. Für weitgehende Reformen und Experimente, auch wenn sie schrittweise verwirklicht werden sollten, wird kaum eine tragfähige Mehrheit des Rates zu finden sein. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat wird daher auch der sofortige oder allmähliche Übergang zur Einheitsrente abgelehnt. Bei aller Notwendigkeit weitgehender Solidaritätselemente im System der Sozialversicherung würden die nicht mehr nach Beitragsleistungen abgestuften Einheitsrenten das Wesen der AHV denaturieren. Seit ihrer Einführung im Jahre 1948 hat zwischen den Beträgen der Mindest- und der Höchstrenten insofern bereits eine gewisse Nivellierung stattgefunden, als das damalige Wertverhältnis von 1:3 heute nur noch 1:2 beträgt. Diese Kurve sollte nach Auffassung der Kommission nicht mehr weiter verflacht werden.

Im Hinblick auf die unumgängliche Erhöhung der Beiträge und dem Begehren nach Vereinfachung der Rentenbildungsgrundlagen folgend, schlägt der Bundesrat im Einvernehmen mit der AHV-Kommission eine Straffung der Rentenformel vor. Diese wird sich fortan nicht mehr auf die durchschnittlichen Beiträge, sondern auf das durchschnittliche Einkommen beziehen. Die bisher noch bestehende Berechnungszwischenstufe soll ausgeschaltet werden. Vom Rentenminimum zum Rentenmaximum wird eine lineare Verbindung hergestellt. Die frühere Streichungsregel, bezogen auf die ungünstigsten Beitragsjahre, fällt weg, und die Aufwertung des durchschnittlichen Einkommens bezieht sich auf alle Jahre. Aus dieser Bereinigung und Vereinfachung der Berechnungsart können sich nun auch bei gleichen Einkommensverhältnissen vorübergehend wertmässige Differenzen zwischen den prozentual erhöhten Altrenten und den erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu berechnenden Neurenten ergeben. Solche Differenzen im unmittelbaren zeitlichen Grenzbereich des Überganges von der alten zur neuen Ordnung werden sich nie ganz ausschalten lassen. Sie dürfen aber auch nicht zu Ungerechtigkeiten führen und haben sich in einer noch verantwortbaren Grenze zu halten.

Diesem Anliegen Ihrer Kommission kann Rechnung getragen werden durch die Anwendung einer korrigierenden Übergangsbestimmung mit degressiver Wirkung für die nächsten zwei Jahre sowie durch die in die Verordnungskompetenz fallende Rundungsmöglichkeit bei der Aufstellung der neuen Rententabelle. Ein analoges Verfahren wurde auch bei früheren Revisionen durchgeführt.

Der Finanzhaushalt der AHV bildet wohl die Hauptfrage, die sich im Zusammenhange mit jeder Revisionsvorlage neu zu stellen hat. Die sich gemäss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einnahmen- und Ausgabenprognosen des Versicherungswerkes werden budgetmässig für die kommenden zwanzig Jahre erfasst. Die Frage ist sicher berechtigt, ob es möglich sei, in unserem politisch und wirtschaftlich bewegten Zeitalter den zukünftigen finanziellen Bedarf und die finanzielle Gestaltung der AHV für eine derart lange Zeit - sie umfasst im konkreten Falle die Jahre 1969 bis 1989 - mit einiger Sicherheit zu berechnen. Die demographische Komponente, das heisst die Bevölkerungsbewegung, kann auf Grund statistischer Erfahrungen und Auswertungen mit einer brauchbaren Annäherung bestimmt werden. Dagegen dürften eigentliche Konjunkturprognosen nur für die nächsten Jahre konkrete Resultate ergeben und vermögen nicht bis ans Ende dieser zwanzigjährigen Haushaltperiode der AHV vorzudringen. Die für die Beurteilung von Revisionsvorlagen zur Verfügung stehenden Unterlagen werden daher unter verschiedenen Annahmen von wirtschafts- und damit einkommensbezogenen statischen, dynamischen und halbdynamischen Verhältnissen ausgearbeitet.

Die diesbezüglichen Anhangtabellen zur Botschaft, Nr. 4, 5, 8 und 9, ermöglichen wertvolle Vergleiche. Sie zeigen übereinstimmend das Eintreten einer allmählich defizitären Entwicklung und unterscheiden sich lediglich durch den Zeitpunkt der Erreichung dieser Nullgrenze, das heisst des Ausgabenüberschusses. Zudem sind diese Berechnungen über den zukünftigen Finanzhaushalt mit der Unsicherheit über die Bewegung der Fremdarbeiterbestände belastet. Die ausländischen Arbeitskräfte haben wesentlich zur Fondsbildung der AHV beigetragen. Dieses Kapital wird aber dereinst aufzulösen sein, wenn die Ansprüche aus den Sozialversicherungsabkommen zu honorieren sind. Das dürfte mit ein Anlass sein, trotz bisheriger gegenteiliger Erfahrungen - der AHV-Fonds wurde bis heute noch nie beansprucht und konnte immer weiter geäufnet werden -, die Finanzierungsprognosen der AHV nicht als pessimistisch zu beurteilen. Der Bundesrat erachtet daher auch eine Beitragserhöhung von 5 auf 5,2% für die durch unsere Kommission beantragten Rentenverbesserungen als unbedingt notwendig. Ein Aufschub dieser Erhöhung auf den Zeitpunkt bereits eintretender Versicherungsdefizite dürfte nicht zweckmässig sein, weil dann allenfalls Beitragserhöhungen ohne gleichzeitige Verbesserung der Versicherungsleistungen vorgenommen werden müssten.

Unsere Kommission hat sich ebenfalls sehr eingehend mit der Frage der Ergänzungsleistungen befasst. Es wurde angeregt, eine entsprechende Erhöhung der Mindestrenten vorzunehmen und diese Ergänzungsleistungen in das eigentliche AHV-System einzubauen, um fortan auf diese bedarfsmässig abgestuften zusätzlichen Leistungen wenigstens teilweise verzichten zu können. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen mit einem für den Gesuchsteller demütigenden Bedarfsausweis verbunden sei und viele alte Leute trotz einem Rechtsanspruch lieber darauf verzichten. In einer konsultativen Abstimmung beschloss jedoch die Kommission, Ihnen zu beantragen, grundsätzlich die Ergänzungsleistungen weiterzuführen. Trotz einiger negativer Erscheinungen im Vollzug, die aber nicht verallgemeinert werden dürfen, hat sich diese Institution im Laufe ihrer allerdings erst zweijährigen Existenz gut bewährt. Im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschafts- und Erwerbslage wird die Anzahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen in der Zukunft erwartungsgemäss abnehmen. Die Ergänzungsleistungen sind somit im Gesamtsystem der AHV als eine vorübergehende Erscheinung zu betrachten.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen der AHV-Finanzierung auf die öffentlichen Finanzen. Dem Bund steht für seine Beiträge ein zweckgebundener Fonds zur Verfügung, der unter den heutigen Verhältnissen noch als ausreichend erscheint. Die Kantone aber müssen für ihren Anteil allgemeine Mittel beanspruchen. Wohl wird ihnen mit der AHV eine nicht zu unterschätzende Entlastung im Fürsorge- und Armenwesen verschafft. Die prekäre Finanzlage vieler Kantone bereitet ihnen jedoch Mühe, die sich per Saldo ergebenden Mehrbelastungen aufzubringen. Gemäss den Anträgen des Bundesrates entstehen ihnen mit der 7. AHV-Revision jährliche Mehraufwendungen in der Grössenordnung von rund 58 Millionen Franken, die sich durch die Beschlüsse des Ständerates noch um 2, bzw. durch die Anträge der nationalrätlichen Kommission um weitere 6 bis 8 Millionen Franken erhöhen würden. Es ist daher begreiflich, wenn von seiten der Kantone das mögliche Maximum der Leistungen als erreicht betrachtet wird. Die Kommission hat denn auch darauf verzichtet, Anträge zu behandeln, die

ohne vorherige Konsultation der Kantone auf eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen tendierten.

Die materielle und formelle Bedeutung dieser Revisionsvorlage würde es rechtfertigen, den vielschichtigen Problemen, die mit ihr aufgeworfen wurden und auch in unsern Kommissionsberatungen zur Diskussion standen, eine noch gründlichere und umfassendere Bearbeitung durch den Gesetzgeber angedeihen zu lassen. Wir befinden uns aber in einer akuten Zeitnot. Wenn es uns gelingen soll, die Vorlage mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft zu setzen, müssen einige wichtige Fragen als noch nicht behandlungsreif zurückgestellt werden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über Einzelfragen, die sowohl in der öffentlichen wie parlamentarischen Diskussion besonders hervorgetreten sind, möchte ich Ihnen eine summarische Orientierung über die Vorlage selbst und über die von den Anträgen des Bundesrates und des Ständerates abweichenden Beschlüsse unserer Kommission geben.

Ich habe bereits einleitend auf die wesentlichen Leistungsverbesserungen dieser Revisionsvorlage hingewiesen. Das zentrale Problem bildete dabei die Rentenerhöhung und die Gestaltung der Rentenstruktur sowie die damit im Zusammenhang stehenden Beitragserhöhungen der Wirtschaft und des Staates.

Nachdem der Bundesrat beantragt hatte, die Mindestiahresrenten - ich beziehe sie immer auf Einzelpersonen von bisher 1650 Franken auf 2100 Franken und die Höchstrenten von bisher 3520 Franken auf 4500 Franken zu erhöhen, beschloss der Ständerat eine etwas weitergehende Verbesserung der Mindestrenten auf 2280 Franken, stimmte aber der vorgesehenen Höchstrente zu. Unsere Kommission beantragt, die Mindestrenten auf 200 Franken pro Monat oder 2400 Franken pro Jahr festzulegen. Es bedeutet dies gegenüber dem heutigen Stand eine prozentuale Erhöhung um rund 45% bei der Mindestrente, während Antrag Bundesrat und Beschluss Ständerat auf 27% bzw. 38% gingen. Unsere Kommission beschloss ferner nach längerer Diskussion, die Höchstrenten auf 4800 Franken, also auf den doppelten Betrag der Mindestrenten, festzusetzen und damit das Verhältnis vom Minimum zum Maximum mit 1:2 einzustellen. Es ergibt sich nach unserem Kommissionsantrag eine Verbesserung der bisherigen Höchstrente um rund 36%, gegenüber rund 28% nach Antrag des Bundesrates und Beschluss des Ständerates. Weitergehende Anträge wurden in unserer Kommission mit grossen Mehrheiten abgelehnt.

Ein Vergleich mit den Rentenleistungen des Jahres 1948 zeigt uns anschaulich die im Laufe dieser zwanzig Jahre möglich gewordenen oder gemäss unseren Anträgen noch eintretenden Verbesserungen. Die dannzumalige Mindestrente hätte sich verfünffacht, und die Höchstrente würde nach unserem Antrag das 3,2 fache, gemäss Beschluss des Ständerates das 3fache ergeben. Die Leistungsverbesserungen der AHV übersteigen demzufolge nicht nur die Erhöhung der Lebenskosten, sondern auch die Erhöhung der Einkommen der letzten zwanzig Jahre. Die Mehrkosten unseres Kommissionsantrages betragen rund 207 Millionen Franken gegenüber dem Antrag Bundesrat bzw. rund 150 Millionen Franken im Vergleich zum Beschluss des Ständerates. Von diesen Mehrkosten würden rund 40 bis 45 Millionen Franken durch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) zu tragen sein. Der Rest wäre zu erbringen durch eine vermehrte Belastung des Ausgleichsfonds oder durch eine Erhöhung der Beitragsleistung über die ursprünglich beantragten 5% hinaus.

Unsere Kommission ist sich bewusst, dass sie mit diesen Anträgen ausserordentlich weit geht und dass dieser weite Schritt besonders im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen nicht überall begrüsst wird. Sie ist aber überzeugt, damit einen Beitrag zur politischen Beruhigung in der AHV-Diskussion geleistet zu haben. Sodann dürfte dieses sehr weitgehende Entgegenkommen an die Rentner Anlass zum Rückzug der noch pendenten Initiative sein.

In diesem Zusammenhange wäre noch festzustellen, wie sich das Verhältnis zwischen den erhöhten Renten gemäss unserem Kommissionsantrag und dem für die Berechnung massgebenden Einkommen gestaltet, das heisst wie weit die Kritik der Überversicherung berechtigt wäre. Wenn wir die in der Tabelle 4* auf Seite 25 der Botschaft enthaltenen Werte sinngemäss auf die durch unsere Kommissionsanträge erhöhten Renten übertragen, zeigen sich folgende Verhältnisse:

Bei einem aufgewerteten Einkommen von 10 000 Franken beträgt die Einzelrente 30%, die Ehepaarrente 48% dieses Einkommens, bei 15 000 Franken 25 bzw. 41%, bei 25 000 Franken 19 bzw. 30%. Diese Zahlen weichen nur unbedeutend von denjenigen der Botschaft ab. Die kritische Grenze der Überversicherung – immer unter der Voraussetzung des Bestehens einer gut ausgebauten Pensionskasse – liegt erst bei einem aufgewerteten Einkommen von rund 12 000 Franken, was einem durchschnittlichen Einkommen aus allen Beitragsjahren von etwa 7000 Franken entsprechen würde.

Die Berechnung der AHV-Renten beruht, wie bis anhin, auf der im Gesetz festgelegten Rentenbildungsformel. Sie besteht aus einem festen, vom Einkommen unabhängigen Rententeil und einer auf Grund des Durchschnittseinkommens prozentual berechneten variablen Grösse. Die nunmehr vorgesehene Beitragsänderung erlaubt es nicht mehr, diese variable Grösse auf dem durchschnittlichen Beitrag zu berechnen, da sonst je nach Beitragsdauer grössere Unterschiede entstehen würden. Um das durchschnittliche in die unmittelbare Nähe des zuletzt bezogenen Einkommens zu bringen, erfolgt eine generelle Aufwertung, die entsprechend den statistischen Erhebungen ermittelt wird. Der Bundesrat schlägt hiefür einen generellen Aufwertungssatz von zwei Dritteln oder 66% vor. - Unsere Kommission beantragt, auf drei Viertel oder 75% zu gehen. Dabei sind die früheren Aufwertungen inbegriffen. Aus 'dieser neuen Rentenformel ergibt sich zusammen mit der Einkommensaufwertung die erwähnte durchschnittliche Rentenerhöhung gemäss Bundesrat und Ständerat um einen Viertel, gemäss unserem Kommissionsantrag von einem Drittel. Die Altrenten, die sich noch unter der gegenwärtigen gesetzlichen Ordnung oder einer früheren gebildet hatten, sollen nach Antrag Bundesrat und Beschluss Ständerat einheitlich um einen Viertel erhöht werden. - Unsere Kommission stellt Ihnen den Antrag, diese Verbesserung auf einen Drittel zu erhöhen und damit die gleiche Korrektur vorzunehmen, wie sie sich durchschnittlich bei den Neurenten ergibt.

Mit der vorgesehenen Erhöhung der ordentlichen Renten würde nun der Differenzbetrag mit der massgebenden Einkommensgrenze für den Bezug von Ergänzungsleistungen verkleinert. Diese muss daher ebenfalls erhöht werden, wenn dem Ergänzungsrentner die volle Verbesserung der AHV-Rente zukommen soll. – In der Kommissionssitzung wurde von verschiedener Seite erklärt, die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung dieser Einkommensgrenze auf minimal 3300 Franken und maximal 3900 Franken sei nicht genügend, um den bisherigen Besitzstand an Ergänzungsleistungen zu wahren, wenn die von uns

beantragten Rentenverbesserungen in Kraft treten sollten. Es wurden daher neue, höhere Grenzwerte vorgeschlagen. Die Aussprache ergab jedoch, dass ihre Genehmigung nicht ohne vorherige Konsultation der Kantone erfolgen könne, da diese, je nach Finanzkraft, einen wesentlichen Anteil – im Mittel etwa 54% – an diese Belastungen beizutragen haben. Herr Bundesrat Tschudi hat in einer formellen Erklärung zugesichert, die Frage der Notwendigkeit der Neufestsetzung dieser Grenzwerte unverzüglich zu prüfen und ein Vernehmlassungsverfahren mit den Kantonen einzuleiten. Eine allfällig nötige Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen wäre dann dem Parlament zu unterbreiten. – Unsere Kommission beantragt Ihnen, die Einkommensgrenzen gemäss den Ansätzen des Bundesrates zu genehmigen und nicht höher zu gehen.

Eine weitere materielle Verbesserung wird im Entwurf mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen bei den ausserordentlichen Renten vorgesehen. Diese Rentnerkategorie wird bei der AHV rückläufig sein, da die Übergangsgeneration allmählich ausstirbt. Dagegen ist bei der Invalidenversicherung immer noch mit einer gewissen Anzahl solcher Bezüger zu rechnen. Der Entwurf sieht sodann die Einführung von Hilflosenentschädigungen an Altersrentner vor. Damit soll eine Ungleichheit zwischen Invalidenrentnern und Altersrentnern wenigstens teilweise behoben werden. Der Invalidenrentner hat bei nachgewiesener Hilflosigkeit Anrecht auf eine solche Entschädigung, die ihm auch beim Übergang zum Altersrentner erhalten bleibt. Nach dem Eintritt ins Rentenalter kann aber auch ein Bezüger von Altersrenten allmählich der Hilflosigkeit anheim fallen, ohne vorher invalid gewesen zu sein. Bis jetzt konnte ihm keine solche Entschädigung ausgerichtet werden. Der Bundesrat beantragt daher die Einführung dieser Leistung auch für die Altrentner, allerdings nur für den Fall von hochgradiger Hilflosigkeit. Die Mehrkosten betragen gemäss Botschaft im Durchschnitt der nächsten 20 Jahre 45 Millionen Franken.

Nachdem der Bundesrat den Begehren auf Abgabe von Hilfsmitteln an invalid gewordene Altersrentner aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprechen konnte, soll neu eine Regelung getroffen werden, diese Leistungen wenigstens indirekt in das System der Ergänzungsleistungen einzubauen. Aufwendungen für bestimmte Hilfsmittel, wie Körperprothesen, orthopädisches Schuhwerk usw., sollen, wie die Krankenkosten, vom anrechenbaren Einkommen abgezogen werden können.

Eine weitere Neuerung bildet der Aufschub des Rentenbezuges. Rentner, die nach dem 65. Lebensjahr noch weiter im Erwerbsleben stehen oder die nicht auf die Rente angewiesen sind, können ihren Bezug im Maximum um fünf Jahre aufschieben. Die Rente wird sich, entsprechend der aufgeschobenen Zeit, erhöhen; eine materielle Mehrbelastung für die Versicherung ist damit nicht verbunden.

Endlich werden mit dieser Vorlage noch gewisse Verbesserungsvorschläge für die Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vorgenommen, die materiell nicht von Bedeutung sind.

Nach dieser summarischen Orientierung über die mit dieser Revision verbundenen Mehrleistungen der AHV, inklusive Ergänzungsleistungen, müssen wir uns Rechenschaft geben über die andere Seite der Bilanz, das heist über die daraus entstehenden Mehrausgaben und über ihre Deckung. Die auf Grund der Mehrjahresbudgets errechneten Mehrleistungen stellen sich gegenüber den Ausgaben nach geltender Ordnung wie folgt: Gemäss den Anträgen des Bundesrates: Mehrausgaben von 770 Millionen Franken pro Jahr, gemäss den Beschlüssen des Ständerates:

Mehrausgaben von rund 810 Millionen Franken pro Jahr; gemäss den Anträgen unserer Kommission: Mehrausgaben von rund 970 Millionen Franken pro Jahr. Zur Deckung dieser Mehraufwendungen schlägt der Bundesrat in seiner Botschaft vor, den bisherigen Gesamtbeitrag von 4 auf 5% zu erhöhen, wobei die Hälfte des Arbeitnehmerbeitrages wiederum vom Arbeitgeber getragen werden müsste. Dieses zusätzliche Lohnprozent würde rund 500 Millionen Franken einbringen. Der Rest wäre durch die gesetzliche Beitragspflicht der öffentlichen Hand sowie durch die Fondszinsen und allfällige Fondsentnahmen zu decken. Bei Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates wäre diese Deckung allerdings knapp, aber ohne weitere Erhöhungen noch tragbar. Dagegen glaubt der Bundesrat die Finanzierung der weitergehenden Anträge unserer Kommission nicht mehr mit der Erhöhung der Beiträge um 1% verantworten zu können und erachtet eine zusätzliche Beitragsleistung um 0,2% als unumgänglich. Diese Mehrleistung der Versicherten von 0,2% würde einem Mehrertrag von rund 100 Millionen Franken entsprechen.

Die Frage der Mehrbelastung der Versicherten mit 1,2 statt mit 1% dürfte uns in der Detailberatung noch intensiv beschätfitgen. Ich beschränke mich hier darauf, auf meine bereits erfolgten Bemerkungen im Zusammenhang mit der 20 jährigen Finanzierungsperiode hinzuweisen.

Im engsten Zusammenhang mit der Frage der Beitragserhöhung steht das Postulat, das aus den Kreisen der Selbständigerwerbenden auch bei dieser Revision erneut erhoben wird: Die Beseitigung einer schon immer als ungerecht empfundenen, weil überfordernden Beitragssolidarität. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden entsprechen dem Doppel der persönlichen Leistungen der Unselbständigerwerbenden. Es wird daher die Reduktion der Beitragserhöhung von 1,0 bzw. 1,2% auf die Hälfte, das heisst 0,5 bzw. 0,6% verlangt. Der Bundesrat ist in seiner Botschaft nicht auf dieses Begehren eingetreten. Dagegen hat der Ständerat in diesem Sinne beschlossen. Unsere Kommission folgte mehrheitlich dem Bundesrat; ein Minderheitsantrag liegt vor und wird in der Detailberatung zu begründen sein.

Dagegen war unsere Kommission mehrheitlich bereit, die Einkommensgrenze für den Beginn der sinkenden Beitragsskala höher anzusetzen und damit eine bessere Entlastung der kleinern selbständigen Einkommen zu ermöglichen.

Für die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand soll eine Änderung vorgenommen werden, indem die konstanten Jahresbetreffnisse nunmehr pro Jahr gestaffelt werden sollen. Sie werden für drei Jahre zum voraus festgelegt. Nachdem die gesetzlichen Grenzen dieser Leistungen genau bestimmt sind, hat es der Ständerat nicht mehr als nötig erachtet, die Beträge selbst durch die Bundesversammlung festsetzen zu lassen. Dies soll fortan in der Kompetenz des Bundesrates liegen.

Zur Anpassung der Renten an die sich verändernden Preis- und Einkommensverhältnisse sind grundsätzlich zwei Methoden möglich. Entweder werden die Renten automatisch, das heisst ohne eine weitere Begutachtung der sich daraus ergebenden Konsequenzen, der Indexentwicklung über die Kosten der Lebenshaltung oder der abgabepflichtigen Erwerbseinkommen angepasst. Oder die zweite Möglichkeit: Es müsste in den durch das Gesetz zu bestimmenden zeitlichen Intervallen oder indexmässigen Grenzwerten eine Überprüfung der Preis- und Einkommensverhältnisse vorgenommen werden. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen wären durch Anträge auf eine

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Parlament zu verwirklichen.

Der Bundesrat hat sich für die letzte Methode entschieden. Unsere Kommission ist diesem Antrag gefolgt. Zu diesem Artikel wurden ebenfalls Minderheitsanträge eingereicht.

Wie schon bei früheren Revisionen der AHV ergibt sich auch dieses Mal die Notwendigkeit der Anpassung der redaktionellen Änderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten. Ebenso erweisen sich gewisse Bestimmungen als notwendig, um den Übergang reibungslos und ohne Verletzung der Rechtsgleichheit zu ermöglichen. Direkt und indirekt sind sodann einige wichtige, im engen Zusammenhang mit den gegenwärtigen Revisionsarbeiten stehende Fragen zu behandeln und zu entscheiden:

Unsere Kommission beschloss mehrheitlich, Ihnen zu beantragen, es sei der Bund zu ermächtiten, den Spezialfonds, der ihm zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen an die AHV zur Verfügung steht, nicht zu verzinsen. Es entspricht dies dem Antrag des Bundesrates.

In der Frage der Inkraftsetzung der revidierten Vorlage, die in einem engen Zusammenhange mit einem allfälligen Abstimmungstermin für die CNG-Initiative steht, hat sich unsere Kommission dem Standpunkt des Ständerates angeschlossen und möchte die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1969 verbindlich festlegen. Sollte die Initiative nicht zurückgezogen werden, müsste sie noch im Laufe dieses Jahres zur Abstimmung gebracht werden, um rechtliche Schwierigkeiten, die aus ihrer Formulierung hervorgehen, zu vermeiden.

Endlich empfiehlt der Bundesrat mit einer eingehenden Begründung die CNG-Initiative zur Ablehnung.

Am Schlusse meiner Orientierung über die wichtigsten Fragen, die im Zusammenhange mit dieser Vorlage stehen, und über die wesentlichsten Punkte der Revision möchte ich Herrn Bundesrat Tschudi, seinen Mitarbeitern im Bundesamt für Sozialversicherung, ganz besonders aber Herrn Dr. Kaiser, Berater für mathematische Fragen der Sozialversicherung, danken für die gründliche Vorbereitung der Vorlage und besonders für die bereitwillige Ausarbeitung der erforderlichen Dokumentation. Die sorgfältige Orientierung über alle versicherungstechnischen Fragen hat unsere nicht immer sehr einfache Kommissionsarbeit wesentlich erleichtert.

Die Beratung und die Beschlussfassung über diese Vorlage stellt uns vor wichtige Verantwortungen. Wir müssen versuchen, Bestimmungen zu verwirklichen, die den sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unseres ganzen Volkes Rechnung zu tragen vermögen. Unsere schweizerische AHV ist ein Sozialwerk mit Versicherungscharakter. Es beruht als solches auf der dreifachen Solidarität der Generationen, der Beitrags- und der Versicherungsleistungen. Dieser Solidarität sind Grenzen gesetzt, die wir zu beachten haben. Die AHV ist Grundlage und Bestandteil einer umfassenden Alters- und Hinterlassenenvorsorge, die aber nur dann verwirklicht werden kann, wenn sie ergänzt und mitgetragen wird durch den Einsatz privater Kräfte und durch die betriebliche und individuelle Verantwortung.

Unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Gesetzesänderung einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu Vormittagssitzung vom 18. September 1968 Séance du 18 septembre 1968, matin

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7e revision

Fortsetzung – Suite Siehe Seite 375 hiervor – Voir page 375 ci-devant

9730. Postulat Glasson Pierre. Erstellung von Alterswohnungen Construction de logements pour personnes âgées

Text des Postulates siehe Seite 385 hiernach Texte du postulat voir page 385 ci-après

9776. Postulat Schaffer. Verzinsung der Spezialfonds der AHV Service de l'intérêt du fonds spécial de l'AVS

Text des Postulates siehe Seite 387 hiernach Texte du postulat voir page 387 ci-après

9822. Postulat Hubacher. Zusätzliche AHV-Monatsrente für 1968 Rentes AVS mensuelles complémentaires pour 1968

Text des Postulates siehe Seite 388 hiernach Texte du postulat voir page 388 ci-après

9853. Postulat Favre-Bulle. 7. AHV-Revision 7e revision de l'AVS

Text des Postulates siehe Seite 389 hiernach Texte du postulat voir page 389 ci-après

Berichterstattung – Rapports généraux Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 375 hiervor - Voir page 375 ci-devant

M. Primborgne, rapporteur: Nous procédons à la 7e revision de l'assurance vieillesse et survivants dans l'année où elle a célébré le 20e anniversaire de son existence. Créée au lendemain de la guerre, le vote populaire qui en décida ne fut pas seulement l'affirmation d'une très forte majorité mais encore le témoignage d'une participation populaire peu commune.

Durant ces 20 ans, cette grande institution de sécurité sociale, fruit d'études approfondies auxquelles avaient participé de larges milieux, est tout à fait entrée dans les mœurs. A ses débuts, ses prestations, bien que modestes, furent appréciées parce que nouvelles. Aujourd'hui, elles apparaissent à beaucoup comme un dû et sont contestées quant à leur montant. Nous ne jugeons pas cette attitude qui est dictée par l'accoutumance et le besoin, mais on peut relever que la marque principale de l'institution, la solidarité, est souvent méconnue, parce qu'elle est jugée comme une forme de participation au revenu national.

Solidarité qui n'apporte pas encore tout ce qui serait souhaitable mais qui s'est manifestée à l'occasion de huit modifications, soit six revisions proprement dites, une augmentation liée à l'introduction de l'assurance invalidité et une adaptation au renchérissement. Chacun étant bien conscient que l'essor économique, fruit du travail de tous, fait s'élever automatiquement le montant total des cotisations (418 millions en 1948, contre 1,5 milliard en 1967) il est évident que les bénéficiaires de rentes doivent en profiter. Ainsi, les rentes ordinaires minimales annuelles ont passé de 480 francs à 1650 francs et les rentes maximales de 1500 francs à 3520 francs.

Sans doute, durant le même temps, l'indice des prix exerçait sur un pouvoir d'achat souvent limité aux seules rentes son action d'usure, encore qu'il soit juste de constater que la valeur des rentes s'accroissait dans une mesure supérieure, mais il est bien connu que leur montant initial ayant été bas, cette croissance reste matière à discussion et pose un veritable problème politique. C'est pourquoi le législateur n'a jamais omis de s'intéresser à l'assurance vieillesse et les nombreux postulats et motions en sont le témoignage.

C'est lors de la 6^e revision, en 1963, que nous nous sommes interrogés tout particulièrement sur le rôle qu'il convenait d'assigner à cette assurance et, conformément à ce que nous suggérait le Conseil fédéral, la théorie dite des trois piliers a prévalu. Selon cette théorie, les rentes de l'AVS ne constituent qu'un des trois genres de ressources dont disposent les personnes âgées, les deux autres étant ou devant être les prestations versées par les institutions de prévoyance d'une part, les économies ou les prestations provenant d'une assurance personnelle, d'autre part. Ce sujet, sur lequel nous reviendrons, verra s'affronter au cours des débats ceux qui estiment qu'il n'est pas nécessaire de déclarer obligatoire la prévoyance au sein des entreprises et que «la ferme résolution des partenaires sociaux et en premier lieu des employeurs suffit», et ceux qui pensent que la consécration légale est seule capable de donner au deuxième pilier sa véritable valeur.

En l'état actuel des choses, le législateur se rendant parfaitement compte que nombre de vieillards, de survivants et d'invalides n'avaient pu, vu leur situation, se constituer des économies ou conclure une assurance et n'étaient pas non plus au bénéfice d'institutions de prévoyance, ce législateur, en même temps qu'il formulait sa théorie, prévoyait les prestations complémentaires destinées à garantir à ces personnes un certain minimum vital. Introduites par tous les cantons, ces prestations se sont rapidement répandues. On estime que la moitié, environ, de ceux qui reçoivent la rente minimale bénéficient des prestations complémentaires. Là encore, il faut le redire, cette notion du minimum vital s'effrite constamment sous la poussée du renchérissement et rend la bataille des idées qui se livre, en ce domaine, âpre et constante.

Ceci dit, pour évoquer la situation qui a suscité l'initiative déposée le 25 août 1966 par la Confédération des syndicats chrétiens de la Suisse, de nombreuses requêtes d'associations diverses, je cite l'Avivo, une douzaine d'interventions parlementaires et, comme vous le savez, une ample discussion publique. L'intérêt particulier porté à la 7e revision n'a rien d'étonnant, en fait, si l'on pense que le nombre des personnes âgées va sans cesse grandissant et que, dès lors, le problème de leurs moyens d'existence gagne en importance pour la société. Témoins de l'amélioration des conditions d'existence dont jouissent les générations actives, les bénéficiaires de rentes qui furent moins favorisés voudraient, au soir de leur vie, être libérés des soucis matériels.

Mais, avant d'entrer dans le détail de nos travaux, on doit redire que ce besoin de sécurité, partagé aussi par les futurs bénéficiaires est et restera marqué par la différence existant entre ceux qui s'avancent vers la retraite, avec la seule AVS et ses compléments, et ceux qui possèdent un apport suffisant des deux autres piliers. Le second, celui des retraites professionnelles est étroitement dépendant de l'organisation professionnelle et de la volonté de concession des employeurs; le troisième, les formes diverses d'épargne, suppose des conditions de vie la permettant et une notion de l'existence la désirant. Mais quelles que soient les notions qu'on se fasse, la discussion, où qu'elle ait lieu, a porté généralement sur l'un des trois sujets suivants ou les trois à la fois: montant de la rente, adaptation de celle-ci au mouvement des salaires et des prix, financement.

Tels sont aussi les points importants du projet de loi qui nous est soumis et que je vais traiter brièvement, sans prétendre être en mesure de développer, ici, des considérations ressortissant à la technique actuarielle.

Le montant de la rente:

A ce propos, on doit se demander tout d'abord si l'on entend s'en tenir au principe de l'assurance de base complétée par des prestations garantissant un minimum vital, cette expression posant des exigences, ou si l'on veut au contraire que les prestations de l'assurance permettent à ceux qui en bénéficient de ne pas trop s'éloigner de leur niveau de vie antérieur? C'est devant cette alternative, vous le savez, qu'était placée la commission fédérale de l'AVS/AI puisqu'une partie des interventions faites en vue de la revision qui nous occupe était favorable à la première des solutions et l'autre partie à la seconde.

Le Conseil fédéral, lui aussi, comme le Conseil des Etats, puis notre commission se sont posé la même question.

Que ce soient des travaux sur les structures de l'assurance ou l'expression de l'opinion d'organisations représentatives, que ce soit par conviction ou par option, le maintien du principe de l'assurance de base a prévalu.

Il est certain qu'un système tel que celui qui existe, par exemple, en Allemagne et qui garantit aux bénéficiaires de rentes un fort pourcentage de leur revenu antérieur ne peut manquer de séduire. Mais des systèmes de ce genre sont fort coûteux. L'assurance-pension absorbe actuellement, en Allemagne, 15% du revenu et l'année 1970 le portera à 17%. Sans doute, ce qui serait désiré chez nous, par certains milieux, ne va pas aussi loin puisqu'ils auraient souhaité porter la rente minimale simple de vieillesse à 3000 francs ou 3200 et la rente maximale à 5000 francs environ, ce qui aurait nécessité une cotisation de 9 à 10% du revenu.

Votre commission n'a pas ignoré qu'il existe certainement des cotisants qui seraient d'accord de faire cet effort parce qu'ils s'en prennent surtout au système, mais elle croit aussi qu'il serait erroné de penser qu'une majorité d'employeurs et de salariés sont disposés, à l'heure actuelle,

à payer des primes de ce montant. C'est pourquoi notre commission s'en tient à la notion d'assurance de base.

Mais s'en déclarer partisan, ce n'est pas tout dire sur le genre de la rente et sur son montant. A la suite de ceux qui se sont déjà prononcés sur la question, notre commission a donc traité de la rente uniforme opposée à la rente graduée, selon le revenu, entre un minimum et un maximum, telle que nous la connaissons actuellement. Nous n'avons pas donné notre faveur aux formes de la rente uniforme considérée par certains comme le genre de rente le plus social parce que tous les assurés se voient traiter, ou peu s'en faut, sur le même pied! En fait, c'est une schématisation qui n'a plus rien à voir avec le principe de l'assurance et qui conduit à donner aux uns trop et aux autres trop peu. En disant cela, je me réfère non pas aux quotités elles-mêmes mais bien au principe de l'assurance qui n'y trouve plus son compte puisque la rente est dite uniforme ou presque, alors que les cotisations restent diverses.

Si l'on nous demande ce qu'il serait possible de faire avec les recettes actuelles, nous répondons qu'il serait possible d'allouer une rente uniforme de 3600 francs pour les personnes seules et de 5760 francs pour les couples, ce qui permettrait de supprimer les prestations complémentaires. Mais d'autre part, les assurés qui fournissent le plus de ressources à l'AVS ne retireraient que de faibles avantages, si l'on suivait cette orientation. En outre, les prestations complémentaires, en dépit de leur caractère jugé regrettable par certains, permettent d'accorder d'autres formes d'aide que votre commission ne désire pas mettre en question. Maintenir une certaine relation entre les cotisations et les prestations correspond donc à l'idée que se fait votre commission qui n'ignore pas que, dans des Etats tels que l'Angleterre et les pays nordiques, où l'on avait adopté le système de la rente uniforme, on en est venu peu à peu à ajouter à celle-ci des rentes calculées en fonction du salaire.

Ayant donc décidé de vous proposer de ne pas modifier les structures du système de rentes actuel, il s'est agi pour nous de fixer le montant des rentes.

Le Conseil fédéral propose d'élever les rentes en cours de 25% et de modifier légèrement la formule pour les nouvelles rentes de façon à avantager dans des proportions que chacun s'accorde à trouver normales, les bénéficiaires des classes à revenus moyens, les précédentes revisions ayant apporté des améliorations aux rentiers des classes inférieures; la rente minimale simple de vieillesse devait être portée de 138 francs à 175 francs par mois, et la rente maximale de 294 francs à 375 francs par mois. Le Conseil des Etats s'est rallié à ces propositions à l'exception du montant de la rente minimale qu'il a portée à 190 francs par mois.

Au cours des séances de la commission, vos commissaires se sont trouvés en présence de propositions nombreuses, dont certaines seront reprises ici, et dont on aurait pu penser qu'elles se heurteraient, rendant une entente difficile. En fait, malgré des débats souvent animés, personne ne manquait du désir de tenir compte de la façon la meilleure possible des intérêts des bénéficiaires, en laissant de côté toute question de prestige; nous avons pu nous réunir sur la solution suivante: adoption de la formule de rente simplifiée proposée par le Conseil fédéral, c'est-à-dire:

- montant fixe auquel s'ajoute une part variable proportionnelle au revenu annuel moyen;
- rente minimale de 200 francs par mois et marge d'échelonnement raisonnable entre cette rente et la rente maximale qui serait portée à 400 francs;
- augmentation d'un tiers des rentes en cours;

 revalorisation des trois quarts des anciens revenus pour tenir compte de l'augmentation des revenus.

Cette solution nous paraît améliorer de façon intéressante le sort des rentiers, tout en exigeant, comme nous l'expliquerons plus loin, une augmentation des cotisations qui reste modeste.

Notre commission était d'avis qu'il convenait d'élever également les limites de revenu jusqu'auxquelles un bénéficiaire de rente peut recevoir des prestations complémentaires cantonales. En effet ces limites sont actuellement de 3000 francs pour les personnes seules et de 4800 francs pour les couples, aucun canton n'ayant fait usage de la possibilité qui lui était donnée par la loi de réduire d'un cinquième ces montants. Il s'agit de limites nominales qui, effectivement, sont plus élevées puisqu'il n'est pas tenu compte dans le revenu déterminant de l'augmentation des rentes de 10% survenue le 1er janvier 1967. Le Conseil fédéral propose de prévoir désormais une limite inférieure de 3300 francs pour les personnes seules et de 5280 francs pour les couples, les cantons ayant la faculté d'aller jusqu'à 3900 francs pour les personnes seules et à 6240 francs pour les couples (pour les orphelins 1650 et 1950 francs). Ces montants étant prévus alors qu'on admettait que les rentes minimales seraient de 175 francs, il semble bien naturel, dans le contexte de nos propositions, de les élever encore un peu de façon que les moins privilégiés retirent un plus grand avantage de la 7e revision. Toutefois, la commission n'a pas ignoré que les cantons à ressources modestes font valoir que, pratiquement, ils sont moralement tenus d'adopter la limite supérieure de revenu si les autres cantons l'adoptent et qu'ils pourraient, de ce fait, être contraints à des dépenses qui dépassent leurs possibilités. En outre, on doit admettre qu'il n'est pas possible d'élever les limites prévues par le Conseil fédéral sans consulter les cantons. Cette consultation ne pouvait se faire avant notre session. C'est pourquoi la commission a finalement décidé de vous demander d'approuver les dites limites, telles qu'elles figurent à l'article 2 du chiffre romain VI.

A noter, chose très importante, que, par la bouche de M. Tschudi, conseiller fédéral, le Conseil fédéral s'est déclaré prêt à accepter les postulats le priant d'examiner les possibilités d'augmenter ces limites.

Passons à l'indexation des rentes. L'initiative de la Confédération des syndicats chrétiens, on le sait, demande que les rentes soient augmentées automatiquement chaque année dans la mesure du renchérissement, d'une part, et de l'accroissement du revenu national, d'autre part. Plusieurs interventions parlementaires contiennent des requêtes analogues. Il apparaît, en effet, à un grand nombre que la procédure actuellement suivie pour l'augmentation des rentes est par trop compliquée et exige trop de temps; je rappelle ce qu'elle est: Le Conseil fédéral est tenu de faire examiner tous les cinq ans l'équilibre financier de l'assurance, le montant des ressources nécessaires ainsi que l'état des rentes en relation avec les prix et les revenus du travail. Après avoir soumis le résultat de son examen à la Commission fédérale de l'assurance vieillesse, survivants et invalidité, il établit un rapport à l'intention des chambres où il propose, au besoin - ce sont les termes de la loi - une juste adaptation des cotisations et des rentes. Les partisans d'une indexation estiment qu'on ne devrait pas avoir recours aux chambres et que le résultat de ce changement permettrait aux bénéficiaires de rentes de profiter immédiatement de la compensation du renchérissement et d'améliorations réelles.

Sujet controversé, comme vous le pensez bien, le Conseil fédéral l'a fait étudier par la commission d'experts chargée d'examiner les problèmes économiques qui se posent dans le domaine des assurances sociales. Celle-ci s'est opposée, elle l'a fait nettement, à l'adaptation automatique des rentes à l'évolution des revenus. Elle fait valoir qu'une telle adaptation, qui améliore réellement les rentes, ne tient compte ni de la situation économique générale ni de la situation financière de l'AVS, qu'elle mettrait en péril lorsque l'emploi reste stationnaire cependant que les prix montent.

Sur ce point, la commission fédérale de l'AVS/AI d'abord, le Conseil fédéral ensuite, se sont ralliés à l'avis des experts et ont écarté ce qu'on appelle la rente dynamique. En revanche, le Conseil fédéral a été d'avis que, tous les 6 ans, il convenait d'examiner, pour les nouvelles rentes (le Conseil fédéral disait bien les nouvelles rentes), l'adaptation à l'évolution des revenus selon la procédure actuelle. Au sein de notre commission, la majorité a suivi l'avis du Conseil fédéral en ce qui concerne la rente dynamique puis a repoussé une proposition tendant à ramener à 5 ans le délai prévu; elle s'est opposée, en revanche, à ce que l'on traîte différemment les rentes en cours et les nouvelles rentes. Toutes les rentes seront donc examinées afin qu'une juste proportion soit maintenue entre elles et les revenus d'une activité lucrative.

En ce qui concerne l'adaptation à l'évolution des prix, destinée, elle, à garantir le maintien du pouvoir d'achat des rentes, on sait que les avis avaient différé au sein de la commission d'experts qui, finalement, avait proposé deux solutions:

L'adaptation automatique ou la réduction à 3 ans du délai fixé pour procéder à l'examen de la situation, cet examen devant, en outre, intervenir déjà antérieurement si le renchérissement atteint 5% depuis la dernière adaptation des rentes. C'est cette seconde solution qui a été reprise par la commission fédérale de l'AVS. Quant au Conseil fédéral, il propose bien de ramener le délai à 3 ans mais en subordonnant une adaptation plus rapide à la condition que le renchérissement atteigne 8%. S'opposant à l'automatisme en matière d'adaptation aux prix, bien qu'il existe dans l'assurance accidents obligatoire et dans l'assurance militaire, le Conseil fédéral fait valoir, à ce propos, que l'AVS présente une importance qui est sans rapport avec ces deux assurances et que les conséquences économiques de l'adaptation automatique ne peuvent être assumées dans le mode actuel de financement. La majorité de notre commission s'est décidée en faveur du maintien du système actuel avec un délai ramené à 3 ans au lieu de 5 ans, comme cela est prévu actuellement.

A une faible majorité, elle a repoussé une proposition tendant à prévoir une adaptation dès que le renchérissement aurait atteint 5% au lieu de 8% soumis à votre vote.

Examinons maintenant la question du financement. Grâce au fait que les cotisations de l'AVS sont calculées en pour cent des revenus et que, dès lors, les recettes provenant de cette source n'ont cessé de croître au cours des années, il a été possible, jusqu'ici, d'augmenter les rentes sans modifier le taux des cotisations qui est resté le même depuis vingt ans.

Le Conseil fédéral estime, se fondant sur l'avis de la sous-commission de l'équilibre financier (sous-commission de la commission fédérale AVS/AI) qu'on ne saurait plus, désormais, prévoir une augmentation sensible des rentes sans élever le taux des cotisations ou des contributions des pouvoirs publics. En effet, avec les ressources prévues par les dispositions actuelles, on pourrait tout au plus augmenter les rentes d'un vingtième. C'est pourquoi, il est prévu dans le projet de loi d'augmenter les cotisations AVS dans la même proportion qu'on augmente les rentes, soit d'un quart. Notre commission n'a pas de motifs de con-

tester ce que d'aucuns estiment être des «calculs pessimistes» et puisqu'elle vous propose d'augmenter les rentes d'un tiers, elle est d'avis qu'il convient d'élever la cotisation jusqu'à 5,2%, afin de couvrir les frais supplémentaires. Avec la cotisation pour l'AI, qui serait augmentée dans la proportion proposée par le Conseil fédéral, c'est-à-dire de 0,1%, et qui s'élèverait donc à 0,6%, et la cotisation pour les APG qui est de 0,4%, on en arrive à un montant total de 6,2%. Il ne faut pas perdre de vue que les dépenses nouvelles, résultant de cette révision, s'élèveront à 972 millions de francs.

On entend dire que ce taux constitue une charge exagérée pour les personnes de condition indépendante qui doivent la supporter entièrement! Le Conseil fédéral, s'agissant d'une cotisation de 5%, a répondu par la négative estimant que l'on peut encore, dans ces limites, exiger une solidarité complète des indépendants ayant un revenu de plus de 16 000 francs (montant qu'il prévoit comme limite supérieure du barème dégressif de cotisations au lieu des 12 000 francs actuels).

Le Conseil des Etats, suivant sa commission, a été d'avis, en revanche, que la solidarité était exagérée avec un taux de 5%. Il a prévu une cotisation de 4,5% pour les indépendants. Notre commission ne peut se rallier à cette solution. A une forte majorité, elle a estimé qu'avec une cotisation de 5,2%, la solidarité exigée des indépendants est acceptable. Pour contre-balancer en quelque sorte cette proposition, elle suggère de porter à 20 000 francs la limite supérieure du barème dégressif; ainsi, 96% des paysans et 59% des autres indépendants paieront de toutes façons une cotisation inférieure à 5,2%. La commission s'est ralliée au Conseil fédéral qui demande que la cotisation minimale fixe des personnes de condition indépendante soit portée de 12 à 40 francs par an.

Quant à la cotisation des personnes sans activité lucrative qui, selon le message, devrait être de 40 à 2000 francs par an, au lieu de 12 à 600 francs, certains auraient voulu qu'on tienne compte en particulier de la situation des personnes vivant dans des asiles et des étudiants et qu'on augmente moins le minimum; cette proposition a été rejetée à une forte majorité. L'augmentation est déjà inférieure à ce qu'elle devrait être si l'on voulait se fonder sur l'accroissement de l'indice des cotisations depuis 1948 et sur le fait que la majoration du taux de la cotisation des salariés et des personnes de condition indépendante s'élève à un tiers.

Comme on le sait, les contributions des pouvoirs publics à l'AVS sont fixées dans la loi en pour cent des dépenses; c'est-à-dire qu'elles augmentent automatiquement quand celles-ci s'accroissent. Dès lors, il ne paraît pas nécessaire de modifier les pourcentages prévus, soit 20% jusqu'en 1984 et 25% dès 1985. Comme l'indique le message, la réalisation des propositions du Conseil fédéral aurait, pour les trois années à venir, porté la contribution globale des pouvoirs publics de 350 millions de francs à 530 millions de francs pour 1969, 550 pour 1970 et 570 pour 1971; selon les propositions de notre commission, elles seront de 572, 591 et 613 millions de francs respectivement.

Comme jusqu'ici, 3/4 de ces montants seront à la charge de la Confédération et 1/4 à celle des cantons. La Confédération dispose, pour couvrir sa contribution, du produit des impôts sur le tabac et les boissons distillées; les recettes annuelles procurées par ces impôts devraient, ces prochaines années, suffire pour faire face aux contributions annuelles de l'AVS. On a demandé de divers côtés, ainsi qu'à la commission, que la réserve constituée au cours des années par les excédents de recettes fiscales en la matière

(réserve qui s'élevait à fin 1967 à 1,35 milliard de francs) porte intérêt.

La commission a décidé par 14 voix contre 11 d'adopter l'article 111 dans la version proposée par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats. Un avis de minorité devant être développé au cours de la discussion, je reviendrai sur ce problème.

Relevons que c'est en 1949 que le Conseil fédéral décida de ne plus verser d'intérêts. Au parlement, la question fut débattue à plusieurs reprises et ces débats n'engagèrent jamais le législateur à se distancer de l'opinion du Conseil fédéral.

Sur le plan constitutionnel, la situation paraît claire. La constitution n'oblige pas la Confédération à bonifier un intérêt sur la provision constituée par le produit des impôts sur l'imposition du tabac et des boissons distillées. On pense, par contre, que la loi sur l'AVS, à son article 111, permet des divergences d'opinions et c'est pourquoi il vous est proposé un nouvel article réglant clairement la question des intérêts par la négative.

En fait, il s'agit d'un problème de ressources. Si la Confédération n'avait pas assez d'argent dans sa provision, elle devrait en prendre sur ses recettes générales. Il importe peu de savoir si l'on doit faire face aux dépenses fixées dans la loi au moyen d'un fonds grossi d'intérêts payés par la caisse générale ou si cette caisse générale doit intervenir quand un fonds privé d'intérêt se révèle insuffisant.

Or, en l'état actuel des ressources disponibles, ce serait une faute d'affecter des moyens supplémentaires pour renforcer une provision largement suffisante.

A une faible majorité, il est vrai, notre commission renonce donc à prévoir que le fonds spécial de la Confédération pour l'AVS porte intérêt.

Les dépenses de l'AVS sont couvertes non seulement par les cotisations et les contributions des pouvoirs publics, mais aussi par les intérêts du fonds de compensation; c'est pourquoi il faut empêcher que ce fonds diminue dans une trop forte mesure. Une disposition nouvelle (art. 107, al. 3) prévoit que, durant une période de financement de 20 ans, le fonds de compensation ne doit pas être inférieur en moyenne au double d'une dépense annuelle et ne doit tomber en aucune année de cette période au-dessous d'un montant égal à une fois et demie la dépense de l'année en cause. Votre commission n'a pas contesté ces clauses et se rallie aux considérations exposées dans le message à ce sujet. Il est utile de rappeler que l'AVS est financée pour neuf dixièmes selon le principe de la répartition et pour un dixième selon celui de la capitalisation. Comme il est rare qu'un échange de vues sur l'AVS ne contienne pas une âpre critique sur le fonds, je tenais à relever que la commission n'a pas contesté le rôle du fonds de compensation.

On constate que, du fait des propositions de notre commission tant en ce qui concerne les recettes que les dépenses, l'appel au fonds de compensation sera fait dans les mêmes proportions que selon les propositions du Conseil des Etats.

Vu l'intérêt porté dans la discussion aux trois points que je viens de traiter: montant des rentes – indexation – financement, on a perdu un peu de vue deux innovations du projet que notre commission vous propose d'accepter: l'octroi d'allocations pour impotents aux bénéficiaires de rentes de vieillesse et la possibilité d'ajourner les rentes de vieillesse.

La première de ces innovations fera disparaître l'inégalité choquante qui existait jusqu'ici entre les vieillards impotents qui bénéficiaient d'une allocation pour impotent parce qu'ils l'avaient reçue avant l'âge à partir duquel la rente vieillesse est allouée et ceux qui n'en bénéficiaient pas parce qu'ils étaient devenus impotents après ledit âge. Pour que les ressources soient bien utilisées, il a été prévu, pour ces cas vraiment difficiles, que le vieillard impotent au bénéfice d'une rente vieillesse ne recevrait cette allocation pour impotent qu'après avoir eu besoin pendant une année de l'aide d'autrui ou d'une surveillance personnelle pour la plupart des actes quotidiens de la vie. L'allocation pour impotents s'élèvera à 175 francs, de manière uniforme, c'est-à-dire qu'elle ne dépendra pas de la clause de besoin.

Quant à la possibilité d'ajourner la rente de 1 à 5 ans, elle doit permettre à ceux qui continuent à exercer une activité lucrative après 65 ans ou 62 ans de recevoir, à l'époque où ils cesseront de travailler, une rente d'au maximum 40 à 50% plus élevée. Ainsi, au lieu de recevoir pendant un certain nombre d'années à la fois le revenu de leur travail et une rente, puis soudain, n'avoir plus droit qu'à cette rente, les intéressés, s'ils le désirent, éviteront le cumul et bénéficieront ensuite d'une rente d'un montant plus important.

Notre commission a été appelée à se prononcer également sur l'initiative en faveur d'une nouvelle amélioration de l'AVS, déposée par la Confédération des syndicats chrétiens de la Suisse. Le Conseil fédéral propose de recommander son rejet, estimant, selon ses propres mots, que le projet de loi qui nous est soumis constitue «un contreprojet équilibré» par l'augmentation des rentes et leur adaptation à l'évolution des prix et des revenus. Quant à la nécessité de rendre obligatoire l'assurance vieillesse, survivants et invalidité d'entreprise, le Conseil fédéral en nie la nécessité vu l'évolution, au cours de ces dernières années, de la statistique des caisses de pension, gage d'un développement ultérieur.

En faveur de l'initiative, il y a le fait que 600 000 personnes sont sans protection de la part de leurs employeurs et que ceux qui sont mentionnés par la statistique citée, comme bénéficiaires d'une mesure de prévoyance, reçoivent peu d'argent, ce qui est souvent la conséquence de la fondation récente des institutions.

Si le second pilier n'est pas suffisamment et généralement établi, ne se dirige-t-on pas vers la pension populaire, ce qui mettra en échec la conception actuelle des trois piliers?

C'est pourquoi notre commission a examiné de près le problème du «second pilier» de la prévoyance en faveur de la vieillesse. Si la majorité ne pense pas qu'il soit indiqué d'aller jusqu'à rendre obligatoire la prévoyance d'entreprise, nombre de ses membres estiment qu'il convient d'en encourager, d'une manière ou d'une autre, le développement et de prévoir des mesures en faveur de ceux qui ne sont pas encore bénéficiaires d'une institution de prévoyance.

Vous avez reçu, à ce sujet, le postulat de la commission. Quant à l'entrée en vigueur de la loi, notre commission vous propose, comme le Conseil des Etats, de la fixer au ler janvier 1969, c'est-à-dire de ne pas la subordonner au retrait ou au rejet de l'initiative en faveur d'une nouvelle amélioration des rentes de l'AVS/AI. Il importe, en effet, que les bénéficiaires de rente puissent profiter aussi rapidement que possible des améliorations prévues dans le projet de loi, améliorations qui sont attendues avec impatience. L'entrée en vigueur ne saurait dépendre du retrait de l'initiative, si tel est le cas, ou du vote du peuple. A ce sujet, l'avis a prévalu, au sein de la commission, que le vote populaire devait avoir lieu en 1968 encore.

La commission a encore rejeté la pétition contre la vie chère ainsi que pour une véritable retraite vieillesse, et pris connaissance de la résolution y relative. Nous n'oublierons pas de remercier ceux qui nous ont aidés dans cette étude souvent difficile et au cours de deux séances: M. Tschudi, conseiller fédéral, M. Kaiser, conseiller en mathématique, M. Naef, chef de section, et M. Bernard Muller de l'administration fédérale des finances.

Au vote final sur l'ensemble, la commission a adopté à l'unanimité le projet de loi à une abstention près.

C'est donc une proposition d'entrée en matière que nous vous faisons. Nous sommes conscients que ce qui vous est proposé n'est qu'un palier de plus que nous franchissons dans notre système de sécurité sociale. S'entendre sur le développement d'une institution qui intéresse l'ensemble de la population, pour des motifs et des besoins divers, n'est pas chose facile.

Je souhaite que notre Conseil approuve nos travaux qui ont été marqués par un esprit de collaboration si l'on considère les conceptions diverses qui s'y sont affrontées.

C'est donc par une demande d'entrée en matière que je conclus.

Allgemeine Beratung - Discussion générale

Text des Postulates Glasson

Die Altersfürsorge in der Schweiz ruht auf drei Pfeilern: der AHV mit den Ergänzungsleistungen, den Fürsorgekassen der Unternehmungen und Verbände sowie der individuellen Fürsorge. Dieser Lösung ist zu verdanken, dass die wirtschaftliche Sicherheit der Betagten weitgehend verwirklicht ist. Dessen ungeachtet begegnen die alten Leute nach wie vor Schwierigkeiten, die u. a. das Wohnproblem betreffen. Es wird eine Lösung gefunden werden müssen, um den Bau praktischer und leicht zu pflegender Wohnungen zu ermöglichen, die zudem billiger sind als die von ihnen bisher bewohnten.

Zu diesem Zwecke wird der Bundesrat eingeladen, das AHV-Gesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach zur Förderung der Erstellung preisgünstiger Alterswohnungen dem AHV-Fonds während 10 Jahren ein jährlicher Betrag zu entnehmen sei, der nach den jeweiligen Bedürfnissen festzusetzen wäre und 130 Millionen Franken erreichen könnte. Aus diesen Mitteln wären privaten und öffentlichen Organisationen Darlehen zu einem Vorzugszins zu gewähren (1,5% unter dem von Kantonalbanken praktizierten Zins für I. Hypotheken). Die weitern Bedingungen der Darlehensgewährung wären noch festzulegen. Solche Darlehen zu Sonderbedingungen sollten analog auch zur Förderung des Baues preisgünstiger Wohnungen für Invalide sowie für Witwen mit Kindern oder andern Angehörigen gewährt werden.

Texte du postulat Glasson

Grâce à la solution suisse du problème de la prévoyance en faveur des vieillards, qui repose sur les piliers de l'AVS avec les prestations complémentaires, des caisses de prévoyance d'entreprises et d'associations et de la prévoyance individuelle, la sécurité économique des personnes âgées est en grande partie réalisée. Les difficultés que rencontrent aujourd'hui les personnes âgées se rapportent entre autres à des questions de logement. Il s'agit donc de trouver une solution pour construire des logements pratiques et faciles à entretenir et qui soient meilleur marché que les appartements qu'elles occupaient auparavant.

A cet effet, le Conseil fédéral est invité à introduire dans la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants une disposition prévoyant que pendant dix ans il sera prélevé sur les fonds de compensation de l'AVS, chaque année et selon les besoins, une somme pouvant aller jusqu'à 130 millions de francs en faveur de la construction à un prix favorable de logements pour personnes âgées. Ces fonds serviront à accorder à des organisations publiques et privées des prêts à taux réduit (1,5% au-dessous du taux pratiqué par les banques cantonales en matière d'hypothèques de premier rang) à des conditions à déterminer. Ces prêts à taux réduit devraient être accordés, par analogie, également en faveur de la construction de logements à un prix favorable pour invalides et familles de veuves.

Mitunterzeichner – Cosignataires: (Arni, Baumgartner-Thun, Bühler), Bürgi, Chevallaz, Debétaz, Favre-Bulle, Glarner, Glasson Gérard, (Grandjean), Grass, Grob, Grolimund, Gut, Hofstetter, Hummler, Keller, Langenauer, Martin, (Maurer), Meyer-Luzern, Meyer-Boller, (Rosset), Schaller, (Stadlin), Wanner, Weber-Altdorf, Wenger, (Widmer). (29)

M. Glasson Pierre: J'ai déposé, le 21 juin 1967, avec 29 collègues, un postulat qui tend à inviter le Conseil fédéral à introduire dans la loi sur l'AVS une disposition prévoyant que, pendant dix ans, il sera prélevé sur les fonds de compensation de l'AVS, chaque année et selon les besoins, une somme pouvant aller jusqu'à 130 millions de francs en faveur de la construction, à un prix favorable, de logements pour personnes âgées.

Permettez-moi d'exposer brièvement les éléments principaux de cette requête:

Il est incontestable que le peuple suisse a fait et continue à faire des efforts soutenus en vue d'assurer aux personnes âgées des prestations correspondant aux impératifs de la sécurité sociale. Il réalise ce postulat à travers l'AVS ainsi que par le moyen des caisses de prévoyance d'entreprises et d'associations, enfin par la prévoyance individuelle.

Qu'il soit rappelé que pour l'année 1967, les sommes suivantes ont été utilisées à cet effet:

millianda

	miniarus
AVS/AI + prestations complémentaires	2,6
Prévoyance collective dans les entreprises et les	
associations	2,8
Prévoyance personnelle	3,3
Soit un total de	8,7

alors qu'en 1948, le total des sommes affectées à la prévoyance ascendait à 1,8 milliard de francs.

Mais l'évolution démographique que nous connaissons, les changements intervenus dans la structure sociale de notre population ont fait apparaître de nouveaux problèmes, de nouveaux besoins, de nouvelles tâches à remplir

Nous ne devons pas perdre de vue, en particulier, le vieillissement constant de notre population:

De 1920 à 1960, la part des personnes âgées de 65 ans et plus, dans l'ensemble de la population totale, a passé de 5,8 à 10,2%. Selon les prévisions établies à l'occasion de la sixième revision de l'AVS, la proportion de personnes âgées de 65 ans et plus devrait, au cours des 50 prochaines années, atteindre jusqu'à 19%.

Le nombre de personnes âgées de 65 ans et plus a progressé entre 1888 et 1960 de 170 000 à 554 000; on prévoit qu'il ne sera pas inférieur à 1,5 million dans cinquante ans!

Tous ces problèmes ont été étudiés de manière approfondie par les auteurs du remarquable rapport sur «Les problèmes de la vieillesse» qui nous fut remis l'an dernier. Il s'avère que l'aide que nous pouvons apporter aux personnes qui n'ont plus d'activité lucrative ne saurait se limiter à une aide matérielle, c'est-à-dire au versement d'une rente mensuelle plus ou moins élevée.

Je laisse de côté ici tout le domaine des soins à donner aux vieillards, qui n'est pas moins important certes, pour m'attacher à celui du logement pour les personnes âgées, objet de mon postulat.

Des diverses enquêtes dont les résultats sont analysés dans le rapport cité, il ressort que ce problème du logement se pose peut-être de façon moins apparente que d'autres parce que nos vieillards ne sont pas des «contestataires» et ne descendent pas dans la rue, mais qu'il est non moins réel. Preuve en est le document dont je viens de prendre connaissance et qui m'apprend que le «Schweizerischer Verband für Wohnungswesen» organise une «Fachtagung 1968» avec comme thème «Wohnungen für Betagte».

Il est évident que:

- les logements modernes occupés par les familles sont trop petits pour permettre aux enfants mariés de vivre avec leurs parents, qui d'ailleurs eux aussi éprouvent le besoin de vivre seuls;
- le nombre d'appartements de construction ancienne, qui furent, depuis la guerre, soumis au contrôle des loyers et dont le prix de location était abordable aux retraités diminue. D'autre part, les loyers augmentent aussi.

On arrive à la conclusion qu'il existe une pénurie de logements qui conviendraient aux personnes âgées, tant au point de vue prix qu'au point de vue conception.

Le rapport sur «Les problèmes de la vieillesse», déjà cité, arrive à la conclusion suivante (p. 266):

«La construction de logements pour personnes âgées et de cités pour vieillards, d'une part, décharge les homes de vieillards et, d'autre part, libère des appartements pour familles avec enfants. Il serait souhaitable dans les villes d'une certaine importance, de prévoir tout d'abord la création de logements pour personnes âgées et de cités pour vieillards en faveur de 3 à 4% de la population âgée de 65 ans et plus. Dans les communes de 10 000 à 75 000 habitants, ce pourcentage peut être réduit. A long terme, il faudrait toutefois disposer de logements pour personnes âgées pour un nombre de vieillards sensiblement plus élevé.»

Il est évident qu'aujourd'hui les personnes et les sociétés qui s'occupent de constructions à caractère social se heurtent à deux difficultés sérieuses:

- 1. le financement des projets,
- la possibilité de mettre à la disposition des intéressés des logements à loyer modéré, ce qui devient de plus en plus difficile par suite de l'augmentation des coûts de construction.

Sans doute, des mesures ont déjà été amorcées en vue d'aider à vaincre ces difficultés. La Confédération, étayant son action sur l'article 34 quinquies de la Constitution (aide à la famille), a promulgué la loi du 19 mars 1965 concernant l'encouragement à la construction de logements, dont l'article 7, 2º alinéa prévoit déjà que «l'aide de la Confédération peut être portée jusqu'à un pour cent du capital investi lorsqu'il s'agit de logement d'une pièce ou deux pour personnes âgées...»

Il faut toutefois souligner que cette aide a un caractère secondaire et qu'elle n'est accordée que si le canton fait un effort au moins double de celui de la Confédération. Cela provoque souvent des difficultés insurmontables. A cela s'ajoute que ces prestations ne constituent qu'un

apport destiné à assurer le paiement de l'intérêt du capital. Le problème de la constitution des fonds nécessaires à de telles constructions n'est donc pas résolu par le moyen de la loi de 1965, les prêts qui peuvent être accordés par la Confédération ne l'étant qu'aux banques et avant tout comme mesure transitoire.

Il nous est dès lors apparu nécessaire – en plein accord avec notre parti, qui a adressé en juillet 1966 une requête dans ce sens à l'administration – de rechercher les moyens propres à remédier à ces obstacles. L'un d'entre eux se trouve dans l'utilisation des fonds accumulés et mis en réserve pour l'AVS afin de donner l'impulsion nécessaire à une action à longue échéance pour la construction de logements pour personnes âgées.

Ce fonds – je me permets de le rappeler – s'élevait à fin 1967 à 7686 milliards; il devrait, à fin 1968, atteindre 8 milliards. Son évolution future dépend des décisions que nous allons prendre dans le cadre de la septième revision de l'AVS. Ces sommes sont placées auprès de la Confédération, des cantons et des communes, dans les banques cantonales et pour une bonne partie auprès de la Centrale des lettres de gage.

Avant même que j'aie eu la possibilité d'exposer les arguments à la base d'une telle proposition, le Conseil fédéral se prononce négativement à son égard dans son message du 4 mars dernier relatif à la 8e revision de l'AVS.

Permettez-moi de me prononcer sur les arguments avancés: Je constate tout d'abord que la commission d'étude des problèmes de la vieillesse a proposé une solution semblable à celle que je propose dans ce postulat. De son côté, la petite commission AVS/AI s'est également prononcée favorablement. En revanche, la grande commission a estimé qu'il n'appartient pas à l'assurance et, d'une manière générale, que ce n'est pas une des tâches constitutionnelles de la Confédération d'allouer des subventions pour de telles constructions.

Je remarquerai à ce propos que je ne propose pas d'allouer des subventions, mais de mettre à disposition une somme tirée des fonds de compensation et pouvant aller, selon les besoins, jusqu'à 130 millions de francs en vue d'accorder à des organisations publiques et privées des prêts à taux réduit (1,5% au-dessous du taux pratiqué par les banques cantonales en matière d'hypothèques de premier rang).

Il n'est pas nécessaire d'être grand clerc pour se rendre compte que c'est tout autre chose. Il ne s'agit pas de versements à fonds perdu, mais de placements à un taux réduit. A notre sens, une disposition constitutionnelle nouvelle n'est pas nécessaire à cet effet. C'est une question qui peut parfaitement se résoudre dans le cadre de la loi, plus précisément par une adjonction à l'article 108 de la loi sur l'AVS qui traite des fonds de compensation de l'AVS et qui affirme: «L'actif du fonds de compensation doit être placé de manière à présenter toute sécurité et à rapporter un intérêt convenable.» Ces deux exigences seraient certainement remplies en l'occurrence.

Au surplus, même si l'on voulait argumenter comme le Conseil fédéral et affirmer que ce n'est pas une tâche constitutionnelle de la Confédération, il faudrait se demander pourquoi on a estimé pouvoir le faire dans la loi de 1965 relative à l'encouragement de la construction de logements où un appui financier est prévu pour des logements pour personnes âgées et rejeter une telle compétence aujourd'hui!

Le Conseil fédéral est, d'autre part, d'avis que l'octroi de prêts à taux réduit par le fonds de compensation de l'AVS ne serait pas conforme aux buts du fonds et priverait l'assurance de ressources dont elle a besoin pour ses tâches directes. Or, nous croyons savoir que des fonds ont déjà été placés pour la construction d'immeubles. La petite différence d'intérêt ne peut pas être déterminante en la matière car elle sert en définitive au même but que l'AVS elle-même et peut précisément contribuer à ce que la personne âgée puisse encore jouir de sa rente.

Enfin, j'ai le regret de ne pas donner beaucoup de crédit aux affirmations du Conseil fédéral sur les possibilités pour les cantons de se procurer les ressources nécessaires. Ce sont là des affirmations déjà controuvées par les faits.

Au surplus, en proclamant que le fonds de compensation AVS, lui aussi – comme s'exprime textuellement le message – facilitera dans la mesure du possible ce financement par des prêts judicieux aux cantons, communes et collectivités de droit public, le Conseil fédéral reconnaît lui-même, dans une large mesure, la possibilité de se servir du moyen que le postulat propose de réaliser par la modification de l'article 108 de la loi AVS.

Pour toutes ces raisons, je vous prie d'accepter mon postulat. Le Conseil fédéral aurait ainsi l'occasion de faire vérifier objectivement si une revision de la Constitution fédérale est nécessaire ou si la voie légale proposée par le postulat est suffisante au regard du droit, comme je le prétends. La défense des personnes âgées et la solution convenable des problèmes qui les assaillent – et qu'a si bien mis en lumière le rapport de la commission d'étude des problèmes de la vieillesse – justifient pleinement une telle démarche. Selon la réponse qui serait donnée, le Conseil fédéral pourrait se prononcer en meilleure connaissance de cause sur le fond du problème posé par mon postulat.

Text des Postulats Schaffer

Nachdem gemäss gesetzlicher Vorschrift die Spezialfonds des Bundes grundsätzlich zinstragend anzulegen sind, ist es besonders stossend, dass ausgerechnet der Spezialfonds für die AHV, welcher Ende 1966 die Summe von 1265 Millionen Franken erreichte, als Rückstellung behandelt und nicht verzinst wird. Dieser Zustand widerspricht nicht zuletzt dem Sinn der bezüglichen Verfassungsbestimmung sowie der finanzwirtschaftlichen Terminologie über die Anlage und Verzinsung von Fondsgeldern. Der AHV entfallen jährlich Mittel von gegenwärtig über 50 Millionen Franken.

Im Hinblick auf den vorgesehenen erheblichen Weiterausbau der AHV und die damit verbundene Finanzierung der erhöhten Aufwendungen wird der Bundesrat eingeladen, die Wiederverzinsung des Spezialfonds für die AHV in die Wege zu leiten.

Texte du postulat Schaffer

Une prescription légale exigeant que les fonds spéciaux de la Confédération soient en principe placés de manière à porter intérêt, il est particulièrement regrettable que le fonds spécial de l'AVS qui atteignait un montant de 1265 millions de francs à fin 1966, soit précisément traité comme réserve et ne porte pas d'intérêt. Cet état de fait est contraire à l'esprit de la disposition constitutionnelle y relative ainsi qu'à la terminologie financière s'appliquant au placement de fonds et au service de l'intérêt. Ce sont environ 50 millions qui échappent actuellement de la sorte à l'AVS.

En raison de l'important aménagement de l'AVS qui est prévu et des exigences posées par le financement de dépenses accrues, le Conseil fédéral est invité à prendre les dispositions permettant de faire porter à nouveau intérêt au fonds spécial de l'AVS. Mitunterzeichner – Cosignataires: Arnold, (Auroi), Baechtold-Lausanne, Bauer, Baumgartner, Berger-Zürich, (Bertholet, Borel), Brawand, (Brawand-Bern), Diethelm, (Geissbühler-Köniz, Gloor), Haller-Windisch, (Lang), Sandoz, Schütz, (Sollberger, Strebel), Tschäppät, Vetsch, Welter, Wyler. (23)

Schaffer: Ich habe die Frage der Verzinsung des Spezialfonds der AHV erstmals in der Junisession 1963 anlässlich der Beratung der Staatsrechnung aufgegriffen. Nach zwei weiteren Interventionen habe ich dann schliesslich am 18. September vergangenen Jahres, also genau vor einem Jahr, ein Postulat eingereicht mit dem Ansuchen, die Wiederverzinsung des Fonds in die Wege zu leiten.

Der Bundesrat nimmt in seiner Botschaft zur 7. AHV-Revision zu meinem Begehren eine ablehnende Haltung ein. Mein Postulat wird deshalb im Zusammenhang mit der Fassung des Artikels 111 AHV-Gesetz zur Erledigung gelangen. Nachdem es um eine wichtige Grundsatzfrage geht, zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften dem Bundesrat wiederholt mit dem harten Vorwurf des Zinsendiebstahls entgegengetreten sind und schliesslich dieser «Zinsendiebstahl» bei den letzten Wahlen zu einem nicht untergeordneten Politikum geworden ist, begründe ich mein Postulat, statt später in die Diskussion einzugreifen, in der Erwartung, dass es damit Herrn Bundesrat Tschudi bei der Behandlung des Artikels 111 AHV-Gesetz möglich ist, konkreter zu meinen Einwänden Stellung zu nehmen.

Der Fonds erreichte 1967 einen Bestand von 1355000000 Franken. Es geht somit bei den Zinsverlusten um ansehnliche Beträge, bei einem Zinssatz von beispielsweise 4% heute um jährlich rund 54 Millionen Franken. Wäre der Fonds regelmässig verzinst worden, so hätte er demnach einen bedeutend höheren Stand erreicht. Gespiesen wird der Spezialfonds bekanntlich gestützt auf Artikel 34quater der Bundesverfassung seit 1. Januar 1926 durch Einlagen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sowie dem Anteil des Bundes an den Reineinnahmen der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser.

Im Verfassungsartikel wird die Anlage und Verzinsung der Gelder aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser begreiflicherweise nicht geregelt. Eine solche Bestimmung gehört ja auch nicht in die Verfassung, sondern in ein Ausführungsgesetz. Im AHV-Gesetz erfolgt denn auch die Regelung unmissverständlich. Einmal war bis jetzt in diesem Gesetz nur von einem Fonds und nie von einer Rückstellung die Rede, wobei an der Bezeichnung nota bene auch jetzt nichts geändert werden soll, und ausserdem enthält Artikel 111 AHV-Gesetz wörtlich die Vorschrift: «Anlage und Verzinsung dieses Fonds regelt der Bundesrat.» Wie der Bundesrat aus dieser eindeutigen Vorschrift je das Recht auf Nichtverzinsung ableiten konnte, bleibt unerfindlich.

In der Vollziehungsverordnung zum AHV-Gesetz vom 31. Oktober 1947 wurde übrigens vorerst ein Zinssatz von 3% festgelegt. Der Bundesrat hat dann aber am 1. Januar 1949 durch einen nichtpublizierten Bundesratsbeschluss die Verzinsung des Spezialfonds eingestellt. Volle acht Jahre später hat er diesem Beschluss die Vollzugsverordnung noch angepasst, die Bestimmung über die Verzinsung mit 3% also gestrichen. Die seit 1. Januar 1947 gültige verbindliche und übergeordnete Gesetzesvorschrift wurde demnach wissentlich umgangen. Nachdem ein eingeholtes Gutachten die Zweifelhaftigkeit des bundesrätlichen Vorgehens bejahte, soll nun am Rande der 7. AHV-Revision gleichsam unter der Hand die Nichtverzinsung der mehr als

1,3 Milliarden Franken rechtlich noch abgesichert werden. Es wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, bei der Verzinsung des Spezialfonds der AHV würde es sich um eine reine Buchungsoperation ohne materielle Auswirkung, also um eine Art Selbsttäuschung handeln. Der Fonds habe einfach eine Ausgleichsfunktion auszuüben, und die AHV werde in absehbarer Zeit aus allgemeinen Bundesmitteln mitfinanziert werden müssen. Dass der Spezialfonds nicht verzinst werden müsse, entspringt also rein opportunistischen und finanzpolitischen Überlegungen und keinesfalls dem Grundsatz der Rechtmässigkeit, wie ihn gerade der Gesetzgeber beispielgebend in erster Linie anzuwenden hat.

Meine Einwände gegen die Nichtverzinsung des Spezialfonds sind im wesentlichen folgende:

- 1. Einwand: Der Spezialfonds wird nicht aus allgemeinen Bundesmitteln, sondern aus den durch Verfassungsvorschrift klar bezeichneten zweckgebundenen Mitteln aus Sonderquellen gespiesen. Die Verwaltung zweckgebundener Mittel erstreckt sich vorweg auf deren Werterhaltung im Rahmen der Zweckbestimmung, wozu unzweifelhaft auch die Abwerfung eines angemessenen Ertrages gehört. Eine Verzinsung des Fonds hätte übrigens dazu geführt, dass beim Fondsbestand wenigstens die laufende Geldentwertung hätte aufgewogen werden können.
- 2. Einwand: Nach der finanzwissenschaftlichen und der finanzwirtschaftlichen Terminologie versteht man unter Fonds unzweideutig Geldanlagen und nicht bloss Rückstellungen zu bestimmten Zwecken. Der Bund selber hat entsprechende Grundsätze festgelegt, und darin liegt ja eigentlich noch der Clou der ganzen Geschichte. Der erste Satz von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928 lautet wörtlich wie folgt: «Die verfügbaren Staatsgelder und die Spezialfonds» - man höre gut, die Spezialfonds - «sind zinstragend anzulegen.» Das Bundesgesetz enthält keine Bestimmung, wonach ausgerechnet Fonds zu sozialen Zwecken von dieser Bestimmung auszunehmen seien. In der Botschaft wird zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi für eine Erklärung speziell zu diesem Einwand sehr dankbar.
- 3. Einwand: Neben den rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen gibt es auch solche sozialpolitischer, moralischer und psychologischer Natur, welche für die Verzinsung sprechen. Günstige finanzielle Grundlagen können im Prinzip die Erhöhung der AHV-Renten begünstigen. In grossen Kreisen der Bevölkerung und insbesondere bei den AHV-Bezügern wird die Nichtverzinsung offen als Zinsendiebstahl gebrandmarkt. Diese Auffassung kam auch in verschiedenen Eingaben an den Bundesrat deutlich zum Ausdruck. Wir haben allen Anlass, diesen berechtigten Einwänden aus dem Volk Rechnung zu tragen. - Weshalb wird übrigens der Artikel 104 des AHV-Gesetzes nicht zur Revision vorgeschlagen, in dem festgelegt ist, dass der Bund seine Beiträge aus den Mitteln leiste, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser sowie aus den Zinsen des Spezialfonds zufliessen? Wie will der Bundesrat dieser Pflicht nachkommen, wenn die Nichtverzinsung beschlossen werden sollte?
- 4. Einwand: Der Spezialfonds der AHV wurde bis und mit dem Jahre 1948 in der Staatsrechnung mit den andern Spezialfonds aufgeführt, also anfänglich unzweideutig und zu Recht als echter Fonds anerkannt. Er bestand zudem ursprünglich nicht einfach nur aus einer Buchforderung

an den Bund, sondern wenigstens teilweise aus Wertschriften. Bei der Rechtfindung ist die ursprünglich gewollte und befolgte Praxis von nicht unmassgeblicher Bedeutung.

Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Finanzquellen des Spezialfonds in ihrem Ausmass und in ihren Ansätzen nicht unabänderlich sind, womit die Frage der Mitfinanzierung der AHV aus allgemeinen Bundesmitteln zumindest auf Jahre hinaus noch nicht entschieden ist. Ausserdem lässt sich selbst vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus sagen, dass in Zeiten der Hochkonjunktur der Bund Wert darauf legen sollte, die finanziellen Grundlagen unseres grössten Sozialwerkes weitmöglichst zu stärken. Die Verwirklichung des Zieles meines Postulates sollte demnach unter Beachtung der in Betracht fallenden rechtlichen, finanzwirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Umstände in aller Form gegeben sein. Nicht zuletzt sollte der Bund die Rechtssicherheit in klaren Grundsatzfragen nicht in Frage stellen, was letztendlich zu entsprechenden Auswirkungen bei den Kantonen und Gemeinden führen könnte.

Ich bitte Sie somit, der Wiederverzinsung des Spezialfonds der AHV ab 1. Januar 1969 im Sinne meines Postulates zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Hubacher zur Begründung seines Postulates betreffend zusätzliche AHV-Monatsrente für 1968.

Text des Postulates Hubacher

Nachdem feststeht, dass die 7. AHV-Revision nicht auf den 1. Januar 1968, sondern mit Wahrscheinlichkeit ein Jahr später in Kraft treten wird, stellt sich die Frage einer Übergangslösung für 1968. Dabei müsste ein Vorgehen gewählt werden, das administrativ, und zwar auch mit rückwirkender Inkraftsetzung, zu bewältigen wäre. Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob für 1968 nicht allen AHV-Rentnern eine zusätzliche Monatsrente ausgerichtet werden könnte.

Texte du postulat Hubacher

Depuis qu'il est certain que la 7e revision de l'AVS n'entrera pas en vigueur le 1er janvier 1968 mais, selon toutes prévisions, une année plus tard, la question de l'adoption d'un régime provisoire pour l'année 1968 se pose. Il faudrait mettre sur pied une réglementation applicable sans trop de complications administratives, qui pourrait avoir effet rétroactif. Le Conseil fédéral est en conséquence invité à préciser s'il ne serait pas possible de verser pour 1968 à tous les rentiers de l'AVS une rente mensuelle complémentaire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Arnold, Bauer, Baumgartner, Berger-Olten, Blaser, Bratschi, Breitenmoser, Eggenberger, Gerwig, Lang, Leuenberger, Rubi, Schaffer, Schmidt-Lenzburg, Schwendinger, Vetsch, Wagner, Waldner, Wüthrich, Wyss. (20)

Hubacher: Ich möchte mein Postulat sehr kurz begründen, um die umfassende Debatte über die AHV-Revision nicht über Gebühr zu verlängern.

Mein Postulat hatte den Sinn, klarzumachen, dass für die AHV-Rentner der Teuerungsausgleich für das Jahr 1968 nicht vorhanden ist. Der Bundesrat selber hat das in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Dellberg vom 5. März dieses Jahres festgehalten, indem er zugibt, dass der

Teuerungsausgleich für AHV-Rentner seit dem 1. Januar 1967 mit 6,8 % im Rückstand ist. Heute dürften es gute 7 % sein. Ich kann mir vorsteilen, dass der Bundesrat natürlich erklären wird, durch die 7. AHV-Revision, oder überhaupt mit jeder AHV-Revision, würden die Renten weit über den eigentlichen Teuerungsausgleich hinaus erhöht, und somit werde in sporadischen Abständen diese Teuerungslücke jeweilen wiederum geschlossen, was auch für die nächsten Jahre der Fall sei. Ich habe das Postulat eingereicht, weil im damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war, wann die 7. AHV-Revision überhaupt in Kraft treten könne, und weil sie ursprünglich von den Initianten auf den 1. Januar 1968 verlangt und auch begründet worden ist, wie der Rückstand beim Teuerungsausgleich beweist. Aus dieser Sorge heraus fand ich es richtig, vorzubauen für den Fall, dass diese Revision längere Zeit in Anspruch nehmen wird, als man sich das vielleicht im damaligen Zeitpunkt noch ausmalen konnte.

Ich finde es – um das Postulat in dieser Kürze zu begründen – wirklich einen Schönheitsfehler, wenn wir zugeben müssen, dass der Grundsatz des Teuerungsausgleichs, der bei Lohnverhandlungen für die Aktiv-Erwerbstätigen wohl kaum bestritten sein dürfte, ausgerechnet bei den AHV-Rentnern nicht spielt. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen wäre – auch wenn die Finanzierung nicht vorhanden und nicht geregelt ist – die Annahme des Postulates absolut begründet.

Text des Postulates Favre-Bulle

Die Tatsache, dass die AHV durch die «Krücke» der Ergänzungsleistungen gestützt werden muss, zeigt, dass diese Institution noch eine Lücke aufweist.

Es war der Wunsch unseres Volkes, das Problem der Altershilfe auf dem Wege von Versicherungsleistungen zu lösen, worauf der Bezüger gestützt auf die entrichteten Beiträge einen Rechtsanspruch besitzt. Es ist deshalb bedauerlich, dass mit dem Fürsorgesystem der Ergänzungsleistungen zur AHV das Element der Bedürftigkeit wieder eingeführt wird.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, bei der Vorbereitung der 7. AHV-Revision prüfen zu lassen, ob es nicht möglich wäre, das Rentenminimum so anzusetzen, dass es das Existenzminimum, welches zur Zeit als Grenze für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen gilt, zu decken vermag.

Diese Änderung könnte möglicherweise ohne grosse Mehrausgaben vorgenommen werden, weil der Grossteil der Bezüger der kleinsten AHV-Renten heute auch die Ergänzungsleistungen bezieht. (Die Fälle von Übergangsrenten an verheiratete Frauen, welche keine Beiträge entrichtet haben, sind gesondert zu behandeln.)

Texte du postulat Favre-Bulle

Le fait que l'AVS doit être consolidée par la «béquille» que constituent les allocations complémentaires, démontre qu'il subsiste une lacune dans cette institution.

On a souhaité, dans notre pays, résoudre le problème de l'aide à la vieillesse par des prestations d'assurance acquises de droit par le paiement de cotisations. Il est regrettable, dès lors, de voir réintroduit un système d'assistance basé sur la notion du besoin, tel que les allocations complémentaires.

Les soussignés prient le Conseil fédéral de vouloir bien faire examiner, dans le cadre des travaux préparatoires à la 7^e revision de l'AVS, la possibilité de fixer la rente minimum AVS au niveau du minimum vital qui, dans le régime

actuel, constitue le plafond pour le versement des allocations complémentaires.

Il est possible qu'une telle disposition n'entraîne pas des dépenses supplémentaires considérables, car la grande partie des bénéficiaires des rentes AVS les plus basses sont en même temps au bénéfice d'allocations complémentaires (cas des rentes transitoires accordées aux femmes mariées n'ayant jamais cotisé, à traiter à part).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Chevallaz, Clottu, Copt, Glasson Gérard, Glasson Pierre, Grünig, Keller, Kohler, Kurzmeyer, Mugny, Olgiati, Revaclier, Thévoz, Weber-Altdorf. (14)

M. Favre-Bulle: Parmi les arguments invoqués pour l'introduction d'une assurance vieillesse en Suisse, dans la propagande qui, plus tard, se déploya pour soutenir le projet qui devint notre loi de 1948, deux aspects de cette assurance étaient mis constamment en évidence et étaient considérés comme deux de ses avantages fondamentaux.

Premièrement, l'AVS devait un jour libérer nos concitoyens du souci de leur subsistance au moment où l'âge les oblige à interrompre leur activité professionnelle. Elle devait surtout les décharger du souci, pour ne pas dire de la hantise, d'avoir à recourir à l'assistance publique avec ce que cela comporte de démarches humiliantes et de tracasseries éventuelles.

Autre particularité présentée comme avantageuse et s'imposant d'elle-même: il s'agirait d'une institution centralisée fédérale accordant à tous les citoyens les mêmes droits, leur imposant les mêmes charges et les mettant à l'abri d'éventuels excès de zèle de certains cantons et plus souvent d'excès de prudence et d'économie d'autres cantons.

En résumé donc, on voulait assurer à chacun, à l'âge de la retraite, des moyens d'existence au moins décents par des dispositions uniformes sur tout le territoire de la Confédération.

Qu'en est-il aujourd'hui? On doit constater à regret que les rentes minima ne constituent pas un minimum vital. Les vieillards qui en sont réduits aux seules prestations AVS ne peuvent subsister sans recourir à l'aide de leur commune et de leur canton. Il faut se réjouir que cette aide existe, je serais mal venu de ne pas l'admettre. Il faut se réjouir également qu'elle soit accordée sous forme de prestations complémentaires à l'AVS, c'est-à-dire qu'elle ait pris une tournure beaucoup plus automatique et acceptable que certaines formes traditionnelles de l'assistance.

Il n'en reste pas moins que de telles allocations restent peu sympathiques et reposent sur la notion de besoin, qu'elles sont distribuées de cas en cas et que l'intéressé qui les sollicite doit faire la démonstration de son indigence. Bien que subventionnées aujourd'hui par la Confédération, elles procèdent du bon vouloir des cantons et peuvent varier considérablement de l'un à l'autre. Enfin, elles n'en sont pas moins une charge et les sommes qui y sont consacrées par les communes, les cantons et la Confédération permettraient sans doute d'élever de façon appréciable le niveau de la rente AVS minimum.

Le vieux rêve des pionniers de l'AVS n'est donc pas réalisé de libérer les retraités de l'obligation de solliciter de telles prestations d'assistance.

Mon postulat n'a pas d'autre intention que de demander que l'on continue à tendre constamment à ce même but à travers, peut-être, encore une ou deux revisions. Il ne s'agit en aucune façon de proposer une rente uniforme, ni une «Volkspension», ni de renoncer aux caractéristiques de notre institution actuelle.

Un pas a été fait dans le sens de ce postulat par les décisions du Conseil des Etats puis de notre commission, de relever le niveau de la rente AVS minimum. Ce pas modeste, peut-être le maximum de ce qui pouvait être fait dans les circonstances actuelles, est une satisfaction. Il n'est pas encore la réalisation de mes propositions qui me paraissent conserver toute leur raison d'être. Aussi, je me permets de vous prier d'accepter mon postulat, à titre d'orientation – je n'aurai pas la prétention de dire de lignes directrices – pour les études qui ne manqueront pas de se poursuivre, nous le savons fort bien, même après l'actuelle revision en vue du perfectionnement permanent de notre belle institution sociale.

Faisant partie de la commission de cette 7e revision, j'ai eu l'occasion de m'exprimer et je ne ferai donc pas, dans la discussion qui va s'ouvrir, de propositions particulières dans le sens de mon postulat. Je considère, en effet, que ce qui pouvait être fait actuellement à été envisagé. Par les propositions de notre commission, la rente minimum serait augmentée, la rente maximum également, avec un échelonnement rationnel qui rétablirait le rapport heureux entre les unes et les autres, qui existait dans la loi de 1948 et qui avait été rompu par les revisions successives. Les moyens disponibles seraient absorbés par ces aménagements et il faut malgré tout reconnaître qu'ils sont les plus urgents. Je reconnais enfin que, dans l'état actuel des choses, la suppression brutale des allocations complémentaires aurait constitué une charge trop lourde pour la Confédération et un allégement pour les cantons, dont faute d'entente préalable et de dispositions imposées on n'est pas sûr qu'ils en auraient fait profiter intégralement les rentiers modestes de l'AVS.

Dans ces conditions, je me trouve en cette situation un peu paradoxale de devoir me déclarer satisfait des décisions prises par notre commission – que je soutiendrai d'ailleurs pour la plupart en vous recommandant d'en faire autant – tout en maintenant, pour l'avenir, la demande d'une extinction progressive des allocations complémentaires AVS par un relèvement du minimum de la pension AVS elle-même.

Mon ambition, bien entendu, se limite aux situations normales; je sais fort bien que la rente de base que je souhaite, ne pourra jamais parer à tous les aléas de l'existence, maladie, accidents, infirmités et revers de toute nature. Ceci bien mis au point, mon postulat ne me paraît pas émettre de prétentions déraisonnables et je me permets de vous prier de l'accepter.

Tschumi: Mit dem grossen Interesse, das der 7. Revision der AHV von allen Seiten entgegengebracht wird, stellen wir wieder einmal mehr fest, welch dankbaren politischen Gegenstand unser grösstes schweizerisches Sozialwerk darstellt. Auch die Kreise, die unsere Fraktion hier im Rate zu vertreten hat, sind mit wachem Interesse dabei und verfolgen die Verhandlungen unseres Rates, gehören sie doch zum grossen Teil zu denjenigen, die einkommensmässig nicht gerade gut gelagert sind. Es sind dies die vielen kleinen und mittleren Gewerbeinhaber und die Klein- und Bergbauern aus den verschiedensten Gegenden unseres Landes. So darf ich denn auch mit Überzeugung erklären, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einstimmig bereit ist, auf diese 7. Revision der AHV einzutreten.

Was die wesentlichsten Revisionspunkte der Vorlage anbetrifft, kann ich folgende Bemerkungen anbringen: Dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates betreffend die Erhöhung der Renten um 25% hätten wir uns ohne weiteres anschliessen können, wenn die Mindestrenten von Anfang an etwas besser weggekommen wären. Ich habe deshalb schon in der Kommissionsberatung den Antrag gestellt, diese auf 200 Franken zu erhöhen, aus der Erkenntnis heraus, dass sie zum grossen Teil alleinstehenden Frauen und Leuten mit kleinem Erwerbseinkommen, das sie aber zum Bezug von Ergänzungsleistungen doch nicht berechtigt, zugute kommen. Nachdem nun aber unsere Kommission eine allgemeine Erhöhung aller Renten um 33% vorschlägt, können wir uns diesem Antrag anschliessen. Wir schliessen uns einer Erhöhung der Renten in diesem Rahmen auch deshalb an, weil dadurch unsere AHV keine Strukturänderung erleidet und nach wie vor am Drei-Säulen-System festhält, zu dem sich unsere Fraktion mit voller Überzeugung bekennt.

Mit dem Antrag des Bundesrates, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen mit dieser Revision in dem Sinne abzuändern, dass die anrechenbaren Einkommensgrenzen für Alleinstehende auf maximal 3900 Franken und für Ehepaare auf 6240 Franken hinaufgesetzt werden, können wir uns auch einverstanden erklären. Wir sind überzeugt, dass das System der Ergänzungsleistungen nicht abgeschafft werden kann, es sei denn, die AHV würde in Richtung Volkspension ausgebaut, ein Vorgehen, dem wir wiederum nicht zustimmen könnten. Mit den Ergänzungsleistungen haben wir doch in den Kantonen ein sehr wertvolles Instrument, mit dem wir die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse zu Stadt und Land viel besser berücksichtigen können, als dies mit einer generellen, starken Erhöhung der Mindestrente der Fall wäre, abgesehen davon, dass durch die Ergänzungsleistungen die Kantone eine gewisse Entlastung in ihrem Fürsorgewesen erfahren werden.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Ergänzungsleistung auf 3900 Franken ist die Teuerung auch bei den niedersten Einkommen ausgeglichen, so dass im Interesse der finanzschwachen Kantone diese Grenze nicht noch überschritten werden sollte. Natürlich wäre es verlockend, sich den verschiedenen Anträgen anzuschliessen, die eine starke Erhöhung wünschen, das heisst über die Anträge der Kommission wesentlich hinausgehen wollen. Aber bei all diesen Begehren muss man sich doch fragen, wo die Verantwortung auf hört und die Gutgläubigkeit beginnt. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass die AHV eine für uns alle zu wichtige Angelegenheit sei, als dass wir mit ihr Experimente machen können, von denen wir nicht wissen, welches das Endresultat sein wird.

Was die Finanzierung über die Beiträge der Erwerbstätigen anbetrifft, kann sich unsere Fraktion in ihrer Mehrheit den Anträgen der Kommission anschliessen, aus der Überlegung heraus, dass wir allen nicht nur um ein Drittel höhere Renten zur Verfügung stellen wollen, sondern dass uns eine gesunde Finanzlage des ganzen Werkes ebenso wichtig erscheint. Wenn man da und dort den Worten der Versicherungsmathematiker nicht vollen Glauben schenken will, so müssen wir doch festhalten, dass das, was man uns bisher sagte, im allgemeinen gestimmt hat und dass die Finanzlage der AHV, auf Grund der Aussagen dieser beratenden Organe, bis heute noch gesund geblieben ist. Es wäre nach meinem Dafürhalten politisch nicht klug, wollte man nur die Renten im vorgeschlagenen Umfang erhöhen, ohne im gleichen Zuge auch die Finanzierung sicherzustellen. Wir dürfen doch nicht vergessen, dass die eingetretene Überalterung des Schweizervolkes

weiter fortschreitet und die Zahl der Rentenbezüger noch stark zunehmen wird, eine Tatsache, die uns bei einem Beitragssatz von 5% sehr bald in eine Defizitwirtschaft hineinführen wird. Auch konjunkturpolitisch ist es richtig gehandelt, wenn wir mit den Beiträgen jetzt hinaufgehen, in der Zeit der Hochkonjunktur, und so antiinflatorisch wirken können. Ein weiteres Argument, das für die vorgeschlagene Erhöhung spricht, ist die Tatsache, dass die Renten, als Folge des sehr stark in Erscheinung tretenden Umlageverfahrens, den steigenden Lohnansätzen angepasst werden müssen. Auch aus diesem Grunde dürfen wir nicht zu knapp finanzieren.

Was die Beiträge der Selbständigerwerbenden anbetrifft, schliesst sich die grosse Mehrheit unserer Fraktion den Anträgen des Ständerates und der Minderheit unserer Kommission an, dies in der Meinung, dass das Solidaritätsprinzip, das sehr gut ausgebaut ist, nicht allzusehr über die Beiträge der Selbständigerwerbenden strapaziert werden sollte.

Den beiden Neuerungen dieser 7. Revision, das heisst der Einführung der Hilflosenentschädigung und der Möglichkeit des freiwilligen Aufschubes der Altersrenten, schliessen wir uns auch vorbehaltlos an.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zum Volksbegehren des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes für den weiteren Ausbau der AHV/IV. Unsere Fraktion gibt der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass dieses Volksbegehren zurückgezogen werden sollte, sofern die vorliegende Revision der AHV im Sinne der Anträge unserer Kommission vollzogen werden kann. Ein Festhalten an der Initiative wäre politisch doch wohl kaum zu verantworten, würde doch damit das Inkrafttreten der erhöhten Renten auf den 1. Januar 1969 sehr in Frage gestellt, eine Tatsache, die vom ganzen Heer der Rentenbezüger nicht begriffen werden könnte. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Blatti: Wir stehen im Begriffe, ganz bedeutende Verbesserungen für die AHV zu beschliessen, die für die vielen heutigen und auch künftigen Bezüger das Leben im Alter sorgenfreier ermöglichen sollen. An einer solchen Vorlage mitberaten zu dürfen, freut jeden, dem die Lösung der zu einer Zeitfrage gewordenen Altersprobleme am Herzen liegt. Richtig scheint mir, zu vermerken, dass die AHV auch nach der 7. Revision, über die wir jetzt beraten, eine Basisversicherung bleiben wird. Wir setzen damit die von Anfang an geplante Konzeption unserer Altersversicherung fort. Diese Konzeption hat jetzt 21 Jahre überdauert, und es besteht absolut keine Veranlassung, sie zu ändern. Die Entwicklung der AHV und IV ist eine erfreuliche und sehr beachtenswerte, und es ist falsch, wenn von gewisser Seite behauptet wird, sie sei unsozial, indem insbesondere die Spanne zwischen Minimal- und Maximalrente einer sozial gerechten Lösung nicht entspreche. Es ist ganz deutlich festzuhalten, dass die Minimalrenten bisher um 480% und die Höchstrenten bloss um 235% erhöht worden sind. Das Verhältnis der untersten Renten zu den höchsten war am Anfang 1:4 und ist heute ungefähr 1:2. Die ganze in den Einnahmen und Ausgaben gewaltige Entwicklung der AHV hat sich parallel zur Geldentwertung und zu der Entwicklung der Einkommen der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmer vollzogen. Die Rentenentwicklung geht weit über die Geldentwertung hinaus. Es kommen darin gewollte, massive Verbesserungen zum Ausdruck. Die Einnahmen sind sowohl durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie auch durch die öffentliche Hand infolge der Hochkonjunktur stark gestiegen,

was bei allen bisherigen Rentenrevisionen berücksichtigt wurde. Wenn man die Teuerung mit nahezu 200% annimmt, so stellen wir fest, dass sich die Auszahlungen effektiv mehr als verdoppelt haben bei den Höchstrenten und mehr als verdreifacht bei den Mindestrenten. Das übersieht man offenbar, wenn heute immer wieder neu vom Ungenügen der heutigen Renten gesprochen wird. Jede Verbesserung insbesondere der Maximalrenten führe unweigerlich zur Volkspension, befürchten einige. Das darf aber niemals dazu führen, dass man aus dieser Befürchtung heraus auf notwendige Verbesserungen verzichtet. Verbesserungen drängen sich auf, in den letzten Jahren in recht kurzen Zeitabständen, nicht nur wegen der Veränderung des Geldwertes, sondern wegen der gewollten und notwendigen Hebung unserer Sozialleistung überhaupt.

Diese Vorlage und namentlich die Abänderungen des Ständerates und der nationalrätlichen Kommission haben im Volk freudige Zustimmung, aber auch einige Kritik gefunden. Die beantragten Erhöhungen gehen bedeutend über das hinaus, was die ständige AHV-Kommission und der Bundesrat vorschlugen; sie bedeuten einen wesentlichen Sprung nach vorn, man sprach von einem Galopp, auch wenn dabei gewisse noch weitergehende Wünsche nicht erfüllt worden sind. Können wir diese Verbesserungen, können wir diesen Sprung verantworten? Voraussetzung dazu ist eine solide Finanzierung der künftigen, wesentlich erhöhten Leistung. Die Kommission glaubte aus diesem Grunde, ohne Prämienerhöhung auf 5,2% nicht auszukommen. Seitherige Berechnungen haben ergeben, dass auch bei einem Prämiensatz von 5% für einige Jahre auszukommen ist, dass aber dann im Rahmen einer bisher üblichen Berechnungsperiode von 20 Jahren ohne weitere Prämienerhöhung nicht auszukommen ist. Unter Beobachtung einer auch in der Zukunft soliden und vorausschauenden Finanzgebarung glaube ich, dass diese beantragten Mehrleistungen an Renten zu verantworten sind. Es wurde versucht, eine bescheidenere Lösung durchzubringen. Herr Kollege Tschumi, der vorhin gesprochen hat, und ich beantragten in der Kommission, das Minimum auf 2400 und die Maximalrente auf 4500 Franken zu erhöhen, was rund 200 Millionen Franken weniger gekostet hätte, aber dieser Vorschlag fand vor der Kommission keine Gnade.

Diese beantragten Erhöhungen der Rentenleistungen sollten mit der Zeit zu einer Reduktion der Bezügerzahl für die Ergänzungsleistungen führen, da bin ich mit den Ausführungen des Herrn Favre-Bulle von vorhin einverstanden. Das wird aber nur möglich sein, wenn wir bei der Ansetzung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen den Anträgen des Bundesrates zustimmen. Ansonst werden wir diese allmähliche Überführung der Ergänzungsleistungsbezüger in das grosse Heer der Nur-AHV-Bezüger nicht erreichen.

Die erst vor drei Jahren geschaffene und seit kaum 1½ Jahren funktionierende Institution der Ergänzungsleistungen wurde verschiedentlich kritisiert. Sie wurde als Armenunterstützung apostrophiert. Mir scheint, dass eine objektive Kritik hierüber, auch in der heutigen schnellebigen Zeit, verfrüht ist. Erfreulich ist doch, dass sich alle Kantone daran beteiligen und dass kein einziger Kanton von der Möglichkeit einer reduzierten Einkommensgrenze Gebrauch gemacht hat. Das ist besonders für die finanzarmen Kantone nicht so selbstverständlich.

Im ganzen sind im Jahre 1967 für rund 280 Millionen Franken Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Dieser Betrag erhellt die Bedeutung, die diesen Ergänzungsleistungen heute noch zukommt. Wir dürfen sie nicht oder

noch nicht fallen lassen. Durch die angekündigte Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei für eine Volkspension wird das bisherige Drei-Säulen-System unserer Altersfür- und -vorsorge in Frage gestellt. Wir werden später Gelegenheit haben, uns mit diesem Begehren grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Der Bundesrat hält auch bei dieser 7. Revisionsvorlage am Prinzip der Basisversicherung sehr deutlich fest. Ich danke ihm dafür. Es handelt sich um eine typisch schweizerische Lösung, die sich aus einem Nichts zur heutigen AHV entwickelt hat. Das erfordert aber, dass wir die zweite und auch die dritte Säule weiter stärken und auch von Bundesseite her günstige Voraussetzungen dazu schaffen. Mit grosser Befriedigung haben wir von der Entwicklung der zweiten Säule, der privaten Pensions- und Fürsorgekassen, Kenntnis genommen. Darüber sind kurze Hinweise auf Seite 16 der Botschaft enthalten. Ich möchte sie kurz durch folgende Zahlen ergänzen: 1941 bestanden 4100 betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Vorsorgeinstitutionen mit rund 579 000 Versicherten. 1955 waren es rund 9900 mit einer Million Versicherten, und 1966 wurden von der Statistik 13 304 Institutionen mit 1 500 000 Versicherten gezählt. Davon erhalten bei altersbedingtem Rücktritt 605 000 eine lohnabhängige Rente von 48 bis 51% des Bruttolohnes, weiteren 245 000 sind lohnabhängige Kapitalabfindungen zugesichert, die mittleren Renten dürften 33 bis 34% des Lohnes entsprechen, 286 500 Personen sind nicht lohnabhängige Renten zugesichert, die ca. 14% des Lohnes entsprechen, und 405 000 erhalten Kapitalabfindungen von knapp einem Jahreslohn.

Insgesamt haben die Arbeitgeber im Jahre 1966 rund 1 667 000 000 für die betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung und die Versicherten dazu 821 Millionen Franken. Die privaten Fürsorge- und Vorsorgekassen verfügen derzeit über ein Vermögen von etwas mehr als 20 Milliarden Franken. Obschon bei dieser zweiten Säule bestimmt noch einiges verbessert werden kann und verbessert werden muss, ist das doch eine imponierende Leistung unserer freien Wirtschaft, die nicht zu übersehen ist. Man wird in der Zukunft kaum auf diesen gewaltigen privaten Beitrag an die Altersvorsorge verzichten und alles dem Staat aufbürden wollen. Hier muss sich die bisherige schweizerische Lösung weiterhin durchsetzen, auch wenn es zu harten grundsätzlichen Auseinandersetzungen kommen sollte. Die Forderung nach der Freizügigkeit beim Arbeitsplatzwechsel sind gestellt und von den Spitzenverbänden grundsätzlich gutgeheissen worden. Im weitern kann der Fiskus den Aufbau der Personalfürsorge durch sinnvolle Privilegien zugunsten der privaten Alters- und Hinterbliebenen-Institutionen wesentlich begünstigen. Ich verweise dabei auf die recht interessante kleine Broschüre des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins über die betriebliche Personalfürsorge im Steuerrecht von Bund und Kantonen.

Mit der christlichnationalen Gewerkschaftsinitiative wird wohl imperativ das Obligatorium für die privaten beruflichen Für- und Vorsorgeeinrichtungen verlangt, ohne aber zu sagen, ob und in welcher Weise der Staat zu deren Förderung etwas beizutragen hätte. Auf diesen Punkt wird nötigenfalls zur gegebenen Zeit noch zurückzukommen sein.

Wenig spricht man heute von der dritten Säule, der Selbstvorsorge. Das ist zum Teil begreiflich; es gibt bekanntlich Leute, die die Spartätigkeit je länger je mehr als eine allzu konformistische Übung für völlig unnötig halten und vielmehr auf eine immer mehr zunehmende Ausweitung des Konsums hin tendieren. Dabei bestand

von Anfang an die begründete Auffassung, dass dieser Säule eine ähnlich tragende Funktion zukommen sollte wie den beiden andern auch. Es wäre zweckdienlich, wenn der Bundesrat gelegentlich einmal auch Erhebungen durchführen liesse, z.B. anhand der Wehrsteuerstatistik, die Aufschluss darüber gäben, wie es mit den Sparvermögen bestellt ist, einmal mit jenen, welche den heutigen 800 000 AHV-Rentnern zur Verfügung stehen, sodann mit jenen der nachrückenden Jahrgänge und schliesslich mit dem Sparen bei der jüngeren Generation. Der Staat ist wesentlich daran interessiert, dass der Bürger aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung das Seine beiträgt, um sich und seine Angehörigen vor den wirtschaftlichen Sorgen bei Alter, Krankheit und Tod weitgehend zu schützen. Dazu kommt noch das sehr grosse Interesse des Staates und der gesamten Wirtschaft an einer fortdauernden Spartätigkeit und an der privaten Bildung von langfristigem Sparkapital, sei es durch das Bank- oder Versicherungssparen oder durch weitere Sparformen. Bund und Kantone fördern die Form individueller Vorsorge noch sehr ungenügend. Ich erinnere an die Debatte vor wenigen Jahren hier in diesem Saal über die Förderung der Spartätigkeit. Trotzdem ist festzustellen, dass auch diese dritte Säule wächst und dass das Schweizervolk auch in der Zeit des allgemeinen Wohlstandes nicht nur mehr aufwendet für Essen, Trinken und Rauchen, sondern auch für das Sparen. Ich nenne hierzu nur eine Zahl: Der Anstieg des Sparens in Form von Spareinlagen, Einzahlungen auf Depositenheften und Kassenobligationen belief sich im Jahre 1967 auf zusammen Fr. 4 400 000 000.- und war ungefähr doppelt so gross wie 1966. Die Bedeutung dieser dritten Säule ist nicht wegzudiskutieren, auch für die AHV nicht. Der Staat hat alles Interesse daran, die wirtschaftlich und staatspolitisch erwünschte Selbstverantwortung des einzelnen zu erhalten und zu fördern, was in erster Linie eine Entlastung für ihn, für den Staat selbst, bedeutet.

So zusammengerechnet, wage ich die Behauptung, dass das Drei-Säulen-Prinzip, auf dem unsere heutige Konzeption der AHV/IV beruht, keine Fiktion ist, sondern eine brauchbare und weiterdauernde Lösung bedeutet. Das ist nicht nur meine persönliche Meinung, es ist auch diejenige der radikaldemokratischen Fraktion, die die vorliegende Vorlage für die 7. Revision der AHV in den meisten Punkten unterstützt und sie als eine fortschrittliche und damit willkommene Verbesserung unserer Altersvor- und -fürsorge begrüsst. Das gilt insbesondere für die Rentenfestsetzung nach dem Vorschlage der Kommission, die Erhöhung der Minimalrenten auf Fr. 2400.- und der Maximalrenten auf Fr. 4800.-... Dagegen ist unsere Fraktion mit einer starken Mehrheit gegen eine Erhöhung der Prämien auf 5,2%; ein entsprechender Antrag wird bei der Detailberatung begründet.

Unsere Fraktion hält die Weiterbelassung der Ergänzungsleistungen für notwendig und hält sich an die Limiten des Bundesrates.

Bei der Verzinsung des AHV-Fonds sind wir mit grosser Mehrheit der Meinung, dass diese Verzinsung wie bisher nicht erfolgen soll, aus Gründen, die bei der Detailberatung auseinanderzusetzen sind. Wir lehnen nach wie vor eine Indexierung der Renten ab, und wir sind für eine Inkraftsetzung dieser Vorlage auf den 1. Januar 1969, wie der Ständerat. Wir lehnen die Volksinitiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes ab und halten diese 7. AHV-Revisions-Vorlage als den besten Gegenvorschlag dazu.

Abschliessend möchte ich erwähnen, dass alle bisherigen Revisionen der AHV, im Durchschnitt alle drei Jahre, dem zuständigen Bundesamt und der Zentralen Ausgleichsstelle jeweils eine grosse Mehrarbeit brachten, die oft in kürzester Zeit zu bewältigen war. Dieser Grosseinsatz galt einer guten Sache und verdient auch unsern aufrichtigen Dank. Ich bitte Sie namens meiner Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und ihr in dem von mir ausgeführten Sinne zuzustimmen.

M. Dafflon: Une idée force ressort de la lecture du message du Conseil fédéral à l'appui de la 7º revision de l'AVS. C'est celle, immuable, que la seule solution pour notre pays, pour notre population et pour les assurés AVS, est celle du principe dit des trois piliers. Les assurances sociales AVS/AI et les prestations complémentaires forment le premier pilier, les assurances collectives professionnelles, le second, l'épargne et l'assurance individuelle devant-former le troisième pilier. Les deux derniers sont la justification de la faiblesse du premier.

Afin de démontrer qu'il n'entend pas changer, ne pas modifier sa politique, le Conseil fédéral déclare:

«... Nous sommes d'avis, tout comme la commission fédérale AVS/AI, que le principe des trois piliers devra continuer à servir de ligne directrice générale en ce qui concerne le développement de la sécurité sociale...»

Puis faisant allusion aux nombreuses interventions, parlementaires ou non, pour une nouvelle revision de l'AVS, il déclare qu'aucune de ces interventions ne met expressément en question ledit principe!

«Il n'y a pas de pire sourd que celui qui ne veut entendre» dit un dicton populaire. En l'occurrence il s'applique très bien au Conseil fédéral. En effet, dans son message, il reconnaît lui-même que le postulat Dafflon, accepté le 24 mars 1966, demandait entre autre au Conseil fédéral s'il ne jugeait pas opportun de soumettre aux Chambres fédérales, dans les délais les plus brefs, un projet de loi créant de véritables retraites populaires généralisées.

D'ailleurs, la revendication d'une véritable retraite populaire ou d'une pension populaire est posée par un nombre toujours plus important de groupements et de citoyens. Pourquoi cette revendication est-elle faite avec tant d'insistance? Parce que ce qu'appelle le Conseil fédéral le 2^e pilier est un roseau, sur lequel vous ne pouvez vous pas appuyer sans risquer de tomber, tellement il est mince.

La statistique des caisses de pension nous démontre que sur 2 100 000 personnes pouvant être assurées, seulement 800 000 environ sont couvertes contre le risque «vieillesse». Plus de la moitié des assurés, nous dit-on, en cas de retraite pour raison d'âge, ont droit à des prestations annuelles, que l'on juge suffisantes, allant d'un tiers à la moitié du salaire. Nous doutons fort, quant à nous, que celui qui ne reçoit plus pour vivre, que le tiers de son salaire, se déclare satisfait, même en ajoutant l'AVS, et particulièrement lorsqu'il s'agit de petits et moyens salariés qui restent les plus nombreux.

Certes, le nombre des institutions de prévoyance, comme celui des assurés, ont augmenté. Oui, certaines de ces institutions assurent des pensions substantielles à leurs assurés. Mais elles sont peu nombreuses et les bénéficiaires de véritables retraites, qui leur permettent de vivre, sont, comparativement à la population de notre pays, un petit nombre. Nous en exceptons les fonctionnaires et les employés des services publics qui eux ont droit à une véritable retraite, qu'ils ont d'ailleurs payée pendant 30 à 35 années de service, pour le moins.

Voici quelques exemples de rentes versées soit par des employeurs, soit par des caisses de pension, qui m'ont été signalées par les intéressés eux-mêmes:

Une ouvrière de Bienne, après 32 ans d'activité dans une entreprise, où elle ne payait pas de cotisation, prend sa retraite à 61 ans et reçoit, du fonds de prévoyance de son entreprise, 80 francs par mois. Elle me signale que les hommes reçoivent, eux, 100 francs.

Un ouvrier d'Oerlikon me communique qu'il a travaillé pendant 40 ans chez Buhrle où il n'a pas cotisé; il reçoit 80 francs par mois.

Un autre salarié, vaudois celui-là, m'informe que la caisse de son entreprise, à laquelle il a cotisé, verse une rente calculée à raison de 63 francs par année de service.

Aucune de ces rentes n'est indexée, chaque année elles perdent une partie de leur pouvoir d'achat.

Il serait faux de déclarer que tous les salariés sont dans une situation semblable. Mais ils sont très nombreux. Ajoutez à cela que le libre passage entre deux caisses n'existe pas, ce qui fait que le salarié qui quitte son employeur perd ses droits à la retraite. Celui qui est congédié par son employeur, parfois à une période pas très éloignée de l'âge de la retraite, comme celui dont l'entreprise fait faillite ou cesse son activité, perd également tous ses droits. Même si on lui rembourse sa part de cotisation, cela ne change rien à l'affaire, il n'aura pas de retraite.

Puis vous avez tous ceux qui ne recevront, au moment de leur départ, qu'un capital. Ce dernier se dévalorise avec rapidité quand il n'est pas englouti dans une entreprise hasardeuse qui promettait de faire fructifier ce modeste capital.

Tout ceci vous démontre l'illusion que représente le deuxième pilier de notre système de prévoyance.

Quant au troisième pilier, l'épargne, sa solidité est illustrée par le fait que de 1960 à 1966, le franc a perdu 25% de sa valeur. Imaginez de combien sera la perte après 30 ans. Encore ne faut-il pas que vous soyez trop souvent malade ou que vous veniez en aide à un parent qui lui, est malade. Vous verrez vos économies, si elles ont résisté jusque là, fondre comme neige au soleil.

Voici l'exemple d'une ancienne vendeuse, âgée de 66 ans, veuve par surcroît. Tout d'abord ses économies ont été englouties pour assurer entretien et soins à sa mère. Elle reçoit une retraite, pour laquelle elle a cotisé, de 280 francs et une rente AVS de 171 francs. Sur ce total de 451 francs, elle doit prélever 223 francs pour le loyer, le gaz et l'électricité, ses cotisations d'assurance maladie et accident. Il lui reste pour vivre 228 francs, si on appelle cela pouvoir vivre. Et pourtant, au départ, elle remplissait les conditions du fameux principe des trois piliers cher au Conseil fédéral.

Ce principe s'applique encore bien moins aux petits et moyens agriculteurs qui eux ne connaissent pas du tout les caisses de prévoyance collectives. Et ce n'est pas la disparition enregistrée en Suisse, ces dix dernières années, de plus de 40 000 exploitations agricoles, qui va permettre aux agriculteurs d'assurer leurs vieux jours et de pouvoir développer leur sens de l'épargne pour des lendemains plus difficiles.

Théoriquement, ce principe, que j'appellerai une formule, peut paraître acceptable; dans la pratique et à long terme il est une utopie et donc irréalisable en général pour notre population. Il a encore d'autres et graves défauts que ceux qui viennent d'être énumérés. Le premier est celui de sacrifier complètement les bénéficiaires actuels de l'AVS, dont on sait que la grande masse n'a pas eu ni la possibilité de faire des économies suffisantes, puisque ce sont les

générations qui ont connu les deux guerres et la trop longue crise économique, ni celle de pouvoir s'assurer auprès d'une caisse d'entreprise puisque ces dernières étaient presque inexistantes.

Comme le soulignait le Conseil fédéral dans son message, la protection dont bénéficie la génération des rentiers actuels est bien moindre. Sur 800 000 rentiers AVS/AI, que l'on comptait en 1966, un quart seulement recevait des prestations complémentaires de la part d'institutions de prévoyance, dont nous venons de vous démontrer l'insuffisance notoire. En fait, ce sont des conseils de résignation que l'on distribue généreusement à cette génération qui n'est pas du tout décidée à les suivre.

Le second de ces graves défauts, c'est qu'il faudra attendre encore 25 à 30 ans, selon le Conseil fédéral luimême, pour qu'une protection future contre le risque de la vieillesse déploie tous ses effets, particulièrement en ce qui concerne les institutions fondées ces dernières années. Et l'on sait que le tiers des institutions existantes, comprenant plus de la moitié des membres, ont été créées de 1955 à 1966.

Nous pensons, quant à nous, que persister dans l'application de ce principe des trois piliers est une erreur. Nous demandons au Conseil fédéral de l'abandonner et de se diriger vers l'institution d'une véritable retraite populaire.

En attendant cette réalisation, nous sommes en face de propositions d'amélioration de l'AVS à une partie desquelles nous souscrivons, mais que, pour l'autre partie, nous jugeons insuffisantes, particulièrement en ce qui concerne le montant des rentes.

Les bénéficiaires actuels de l'AVS sont ceux qui ont voté le principe de la loi en 1925 et ceux qui, dans un grand élan de solidarité, ont voté la loi elle-même, entrée en vigueur en 1948. Ils manifestaient par là leur volonté d'assurer, modestement certes, une base de ressources pour les vieillards, les veuves et les orphelins. Mais ils étaient persuadés qu'après 20 ans de cotisations payées, l'AVS leur assurerait le versement de rentes qui les mettraient à l'abri des besoins les plus immédiats. Force est de constater que ce n'est pas le cas. Comme ce n'est, du reste, pas encore le cas avec les propositions de cette 7e revision.

Les associations de défense des vieillards, invalides, veuves et orphelins de différents cantons comme l'organisation nationale, ont fait connaître à de nombreuses reprises, en envoyant des résolutions votées par des dizaines de milliers de participants, tant aux autorités fédérales qu'aux autorités cantonales, leur aspiration à obtenir des rentes nettement supérieures à celles qui leur sont versées, comme à celles qui nous sont proposées. Il y a un an, deux mille vieillards venant des quatre coins du pays, prélevant sur leurs modestes ressources le prix du voyage à Berne, se réunissaient dans la grande salle de l'Allmend, pour manifester leur soutien au comité qui les dirige et leur totale approbation des revendications exposées dans la résolution envoyée au Conseil fédéral et aux deux chambres. En février dernier, l'Association suisse des vieillards, invalides, veuves et orphelins, se faisant leur interprète, nous faisait parvenir une résolution dans laquelle elle soulignait son désaccord avec les propositions contenues dans le message, rappellait le renchérissement vertigineux, stigmatisait les dépenses militaires exagérées qui approchent les 2 milliards, évoquait les profits considérables qui se réalisent et les grosses fortunes qui se constituent et dont le nombre augmente chaque année, puis soulignait que le fonds AVS atteignait 7,5 milliards. En outre, elle demandait de porter les rentes mensuelles à 400 francs pour une personne et à 640 francs pour un couple, minimum sans lequel on ne peut vivre, disait-elle. Elle terminait sa résolution en revendiquant la mise sur pied, rapidement, d'une véritable retraite populaire qui seule mettra les vieillards à l'abri du besoin.

Face au renchérissement constant du coût de la vie, mais aussi et surtout en raison de la nécessité impérieuse pour les intéressés de pouvoir vivre sans humiliation et sans être obligés de recourir à l'assistance, le groupe du Parti du travail soutient ces revendications et propose de porter à 400 francs la rente minimum et à 600 francs la rente maximum. Il prend position en faveur du versement d'une rente d'impotent, égale à la rente minimum aux vieillards invalides, ainsi qu'en faveur d'une revision des rentes tous les deux ans ou chaque fois que l'indice de prix augmentera de 5%, au lieu des trois ans et 8% proposés par le Conseil fédéral. Il est d'accord également avec l'augmentation de la cotisation des assurés, comme de celle des employeurs, persuadé qu'il est que la cotisation de ces derniers, comme la participation des pouvoirs publics devraient être encore accrues si ses propositions de rentes minimums de 400 francs et maximums de 600 francs étaient acceptées. Si ce n'était pas le cas, il reporterait ces montants au chapitre VI ayant trait aux prestations complémentaires. Enfin il soutiendra toutes propositions permettant d'améliorer la loi. C'est dans cet esprit qu'il votera avec la minorité de la commission pour que le fonds spécial alimenté par l'imposition du tabac et des boissons, porte intérêts.

Le groupe du Parti du travail tient à déclarer en conclusion que, malgré sept revisions, la loi reste notoirement insuffisante. Elle n'apporte pas, tant s'en faut, ce à quoi aspire ardemment la plus grande partie de notre population, à savoir une AVS qui permette à l'assuré de voir arriver l'âge de la retraite avec sérénité. Quant à nous, nous déclarons que seule une véritable retraite populaire vieillesse est à même de remplir ce but et de rendre sa dignité au vieillard. Je vous demande donc de suivre ces propositions et de voter ces amendements.

Allgöwer: Die Vorsorge für das Alter hat zwei Aspekte. Der eine ist der humanitäre. In unserer Eidgenossenschaft war es seit jeher üblich, dass für die Alten gesorgt wurde, und es ist auch heute selbstverständlich, dass wir für die Alten alles tun, um ihnen einen guten und schönen Lebensabend zu sichern. Der zweite Aspekt ist der wirtschaftliche, der mit dem Steigen des Wirtschaftsertrages immer wichtiger wird. Es fragt sich, wie wir die Mittel aufbringen, um diese Altersvorsorge zu leisten. Es fragt sich aber vor allem, wie wir den Betagten ermöglichen, in guter Form ihre letzten Lebensjahre zu bestehen, wie wir ihren Lebenswillen, ihre Arbeitskraft und auch ihre Kaufkraft erhalten wollen. Der wirtschaftliche Aspekt steht denn auch immer stärker im Mittelpunkt unserer AHV-Diskussion, und wir versuchen, einen schweizerischen Weg zu finden.

Wir müssen uns bewusst sein, dass es in der leistungsschwachen Wirtschaft, zu der die meisten Länder noch zählen, nicht die Möglichkeiten gibt, die wir selber in unserem Land besitzen. Solange der Wirtschaftsertrag klein ist, reicht er praktisch nur für eine kleine Oberschicht aus. Erst wenn der Wirtschaftsertrag ansteigt und ein höheres Niveauerreicht, kann man überhaupteine umfassende Altersvorsorge treffen. Diese Tatsache erfahren Entwicklungsvölker, die zu früh eine Pensionierung aller Betagten vorsehen und dann erleben, dass die Pensionen von einer gewaltigen Inflation weggefressen werden. Die leistungsschwache Wirtschaft hat ausserdem den Nachteil, dass in ihr viele Leute in ungünstigen Verhältnissen leben und ihre Lebenserwartung gering – 30–40 Jahre – ist. In der leistungsschwachen Wirtschaft versucht man sich mit behelfsmässigen Mitteln

durchzusetzen, durch Speisung der Armen (z.B. Suppenausteilungen, wie es in unseren mittelalterlichen Städten üblich war), durch Wohltätigkeit oder auch durch Tröstung der Armen, indem, dass man das Lob der Armut singt und das Sterben des reichen Mannes darstellt.

Die Schweiz besitzt glücklicherweise eine leistungsstarke Wirtschaft, in der die Kaufkraft sämtlicher Schichten so hoch ist, dass sie in der Lage sind, Produkte zu erstehen, die früher nur einer Oberschicht zugänglich waren; und diese leistungsstarke Wirtschaft hat uns - wie es kürzlich Herr Bundesrat Celio gesagt hat - auf den zwölften Platz unter allen Völkern geführt. Die leistungsstarke Wirtschaft hat nun noch etwas anderes fertiggebracht: den Anstieg der Lebenserwartung. Nachdem unsere Lebenserwartung durchschnittlich 70 und mehr Jahre beträgt - und vielleicht in Zukunft noch mehr -, wird die Zahl der Betagten immer grösser. Es ist jedoch verfehlt, das Wort «Überalterung» zu gebrauchen und gewissermassen zu bedauern, dass die Menschen heute älter werden. Das Älterwerden, das Ansteigen der Lebenserwartung wollen wir ja mit allen medizinischen und wirtschaftlichen Mitteln fördern.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg unsere AHV gegründet wurde, hatten wir gewissermassen eine «halbstarke» Wirtschaft. Das sehen Sie, wenn Sie die Protokolle nachlesen. Damals glaubten selbst Experten nicht, dass beispielsweise mit der seinerzeit festgesetzten Finanzierung genügend Gelder aufgebracht werden könnten, um höhere Renten zu geben. Die damaligen Vorkehrungen zeigen, dass man noch nicht das Vertrauen in diese leistungsstarke Wirtschaft besass. Aus einzelnen Zeitungskommentaren erhalten wir den Eindruck, dass auch heute noch die Möglichkeiten einer leistungsstarken Wirtschaft in bezug auf die Leistungen für die Alten nicht gesehen werden.

Es hat sich gezeigt, dass von den drei Säulen, die Herr Blatti so gerühmt hat, eine Säule beträchtlich gewachsen ist, eben die AHV. Dank der Vermehrung unseres Volkseinkommens haben wir für die AHV sehr viele Gelder bekommen und haben auch die Möglichkeit gehabt, Rentenverbesserungen von grossem Ausmass durchzuführen. Hingegen ist die zweite Säule, die private Pensionskasseneinrichtung, nicht so stark geworden, wie erhofft wurde. Sicher haben verschiedene Unternehmungen ausgezeichnete Pensionskassen geschaffen, aber insbesondere kleine und mittlere Betriebe sind aus finanziellen Gründen kaum in der Lage, solche Pensionskassen von genügender Stärke aufzustellen. Deshalb ist ja dann auch das Begehren gekommen, ein Obligatorium für diese Betriebspensionskassen zu schaffen, was ich persönlich aber nicht als zweckmässig erachte.

Die dritte Säule, das Sparen, hat sich im Zeitalter der Inflation auch nicht als sehr wirksam erwiesen. Unser ganzes Lohnsystem ist darauf ausgerichtet, die durchschnittlichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen und nicht grosse Reserven anzulegen. Sparkapitalien unterliegen ausserdem der Inflation, das heisst der Entwertung durch die jährliche Teuerung. Praktisch ist es einem durchschnittlichen Lohnverdiener nicht möglich, namhafte Reserven anzulegen, die eine gewichtige Rente auszahlen lassen. Wir müssen uns also klar sein, dass unsere Drei-Säulen-Theorie ihre Schattenseiten hat und sich nicht in der Weise auswirkte, wie man vor zwanzig Jahren erhofft hatte.

Nun ist es für den alten Menschen nicht so entscheidend, welche Theorien wir aufstellen, aber er braucht eine existenzsichernde Rente. Diese ist zu einem Begriff geworden, über den wir auch in der Kommission lebhaft diskutiert haben. Ich glaube, man muss abgrenzen nach oben und

nach unten; nach oben, indem es nicht Aufgabe des Staates sein kann, ein Leben in Luxus zu ermöglichen (wir können nicht Renten aufbauen, bis jedermanns Wünsche erfüllt sind), nach unten aber müssen wir sagen, niemand soll in unserm Staat im Alter schwere finanzielle Sorgen haben. Es stellt sich damit die Frage, wie hoch der Betrag ist, der ausbezahlt werden muss, damit das Ziel der existenzsichernden Rente erreicht wird. Mit den Renten, die unsere Kommission vorschlägt, sind wir auf dem Wege zur existenzsichernden Rente.

Wenn die existenzsichernde Rente gefordert wird, dann muss man aufpassen, dass man nicht das Wort Volkspension gewissermassen als «Bölima» hinstellt. Volkspension kann sehr viel bedeuten, kann sehr wenig bedeuten. Ich glaube, es geht nicht darum, über diesen Begriff zu streiten, sondern es geht darum, den Alten genügend auszuzahlen. Wir möchten immerhin darauf hinweisen, dass das, was wir auszahlen wollen, ein Resultat unserer freien Wirtschaft ist. Was wir auf bringen an Prämien, wird aus unserer freien Wirtschaft herausgewirtschaftet, und ebenso, was wir an Renten auszahlen können. Darum, glaube ich, dürfen wir uns nun nicht in einen Streit um Volkspension oder nicht Volkspension verwickeln, sondern wir müssen sehen, dass wir uns auf den Begriff der existenzsichernden Rente einigen und ihn mit Geld ausfüllen. Die leistungsstarke Wirtschaft ermöglicht uns, wie ich vorhin sagte, den alten humanistischen Forderungen nachzukommen, nämlich den Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu bringen. Der alternde Mensch soll vom Ansteigen des Lebensstandards ebenso profitieren wie die Erwerbsgeneration. Er hat in seinen letzten Jahren mit persönlichen Sorgen genügend zu tun und soll nicht noch von den finanziellen Sorgen niedergedrückt werden. Wir wollen ihm im Gegenteil alles zukommen lassen, dass er seine letzten Jahre mit Lebensfreude verbringen kann.

In diesem Geist haben wir auf der Lenzerheide getagt. Ich möchte unserem Präsidenten ein grosses Kompliment machen, weil er in liberaler Festigkeit und unbeirrbarer Objektivität die Verhandlungen führte, selbst wenn es gegen seine persönlichen Überzeugungen ging. Auch Bundesrat Tschudi und Herr Dr. Kaiser haben uns geholfen, einen Weg zu finden. Ich glaube, das Erfreulichste an diesen Lenzerheide-Verhandlungen war, dass man nicht einfach auf vorgefassten Meinungen beharrte, sondern dass ein echtes Gespräch geführt wurde. Man hörte sich die Gegenargumente an, gab nach und suchte eine für alle tragbare Mitte zu finden. Wir haben uns, mit andern Worten, zu einer Lenzerheide-Milchsuppe gefunden. Sie mag nicht allen schmecken, und auch der Landesring hat das Gefühl, man hätte noch etwas zufügen können. Er wird sich deshalb erlauben, einige weitere Forderungen zu stellen. Aber was auf der Lenzerheide erreicht wurde, ist eine schweizerische

Nun einige Verbesserungen, die uns wichtig scheinen. Schon der Ständerat hat ja die bundesrätlichen Rentenvorschläge verbessert, unsere Kommission ebenso. Wir möchten die Renten noch mehr erhöhen, weil wir glauben, dass die Mindestrenten auch bei der heutigen Finanzierungsmöglichkeit erhöht werden können. Wir schlagen deshalb Einzelrenten von 3000 bis 4800 Franken vor. Ehepaarrenten von 4800 bis 7680 Franken. Wir haben in der Kommission erreicht, dass sämtliche Renten nicht nur allgemein um 25% verbessert werden sollen, sondern um einen Drittel. Wir sind einverstanden, dass für diese Rentenerhöhung nicht nur 1% Prämienerhöhung durchgeführt wird, sondern eine solche von 1,5%, so dass wir auf Gesamtprämien von 5,5% kommen.

Die Kommission hat ursprünglich festgelegt, dass nur 5% verlangt werden sollten. Es hat sich dann aber gezeigt, dass mit 5% die Finanzierung nicht genügend sichergestellt ist, und deshalb hat man sich dann auf 5,2% geeinigt. Es gibt Experten, die behaupten, dass mit 5,2% auch unsere höheren Rentenforderungen erfüllt werden könnten. Auf alle Fälle glauben wir, dass 5,2% tragbar sind, und zwar auch für die Selbständigerwerbenden. Deshalb werden wir uns gegen Versuche, für diese eine Spezialsuppe zu kochen, zur Wehr setzen. Diese 5,2 oder 5,6% sind für unsere leistungsstarke Wirtschaft ohne weiteres aufzubringen. Anderseits lehnen wir aber auch Einheitsrenten ab, da Rentenabstufungen zu unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur gehören.

Ein weiterer Punkt, der leider nicht erfüllt wurde, ist die Indexierung der Rente. Es wird unerlässlich, die Rente ständig dem Teuerungsanstieg anzupassen, und zwar automatisch; wir glauben jedoch nicht, für diese automatische Anpassung immer wieder die ganze Gesetzesmaschinerie in Bewegung setzen zu müssen. Wir formulieren besser im Gesetz den Auftrag an den Bundesrat, jeweilen bei 5% Teuerung die Anpassung vorzunehmen. Eine weitere ungelöste Frage ist die Dynamisierung. Die Renten sind ständig auch der Wohlstandsentwicklung anzupassen, damit unsere Betagten an der Erhöhung des Lebensstandards ebenfalls teilhaben können.

Schliesslich noch ein letzter Punkt: die Stellung der Frau. Sie ist in der bisherigen AHV-Gesetzgebung unbefriedigend geregelt. Daher haben wir einige Verbesserungsvorschläge gemacht, die zwar auf Verständnis stiessen, jedoch abgelehnt wurden. Auf Vorschlag des Landesrings hat die Kommission ein Postulat angenommen, das den Bundesrat beauftragt, die gesamte AHV-Gesetzgebung in bezug auf die Stellung der Frau zu überprüfen und insbesondere den Anspruch der geschiedenen Ehefrau, weiter Fragen der Ehepaaraltersrenten besser zu regeln.

Wenn wir den Kommissionsanträgen zustimmen, besser noch den Landesringvorschlägen, erfüllen wir eine wichtige humanitäre Aufgabe. Ich darf zum Schluss darauf hinweisen, dass der Landesring unter dem Begriff des sozialen Kapitals immer wieder diese Forderung erhoben hat. Wir erstreben auf der einen Seite eine starke, leistungskräftige Wirtschaft; auf der andern Seite besitzt diese Wirtschaft gegenüber den Schwachen und damit auch gegenüber den Alten klare Verpflichtungen. Es soll in unserm Land keine Armengenossen, sondern nur noch Eidgenossen geben.

Darum möchte ich Sie im Auftrage unserer Fraktion bitten, auf die Vorlage einzutreten und wenn möglich den Verbesserungsvorschlägen des Landesrings zuzustimmen.

Schütz: Die sozialdemokratische Fraktion wie der Schweizerische Gewerkschaftsbund haben am 22. Dezember 1966 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, worin sie eine namhafte Erhöhung der Renten forderten. Zugleich erklärten wir, dass wir auch mit einer Erhöhung der Prämien einverstanden seien. Die Anträge des Bundesrates sowie die verbesserten Anträge der nationalrätlichen Kommission tragen unseren Begehren von 1966 zweifellos Rechnung. Die sozialdemokratische Fraktion wird daher für Eintreten stimmen und den Abänderungsanträgen der Kommission beipflichten.

Bei der heutigen prekären finanziellen Lage eines grossen Teils unserer AHV-Rentner begrüssen wir selbstverständlich die Erhöhung der Altrenten um einen Drittel sowie die Erhöhung der Neurenten vom 1. Januar 1969 an um durchschnittlich ebenfalls einen Drittel oder zum Teil noch etwas mehr. Man trägt damit der Teuerung, die seit der 6. AHV-

Revision eingetreten ist, Rechnung. Man kann auch erklären, dass darin eine reale Erhöhung der Renten enthalten sei. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass der Teuerungsindex bei einem grossen Teil der AHV-Bezüger mit ihrem kleinen Einkommen eine ganz andere Rolle spielt als bei den Durchschnittseinkommen. Es ist klar, dass sich für diese Leute eine Erhöhung der Mietzinse, der Krankenkassenbeiträge usw. ganz anders auswirkt, als dies bei der erwerbstätigen Bevölkerung der Fall ist. Die Rentenerhöhung führt selbstverständlich dazu, dass auch ein grosser Teil der Begehren der christlichsozialen Gewerkschaften erfüllt wird. Wenn noch einige andere Abänderungsanträge angenommen werden, sollte es den christlichsozialen Gewerkschaften möglich sein, ihr Volksbegehren zurückzuziehen.

Wenn die Anträge der nationalrätlichen Kommission von den eidgenössischen Räten zum Beschluss erhoben werden, müssen wir uns klar sein, dass damit die Lage von mindestens etwa 200 000 Altrentnern noch nicht rosig wird. Ob Sie die Anträge auf Mindestrenten von 3000 Franken oder 2400 Franken annehmen oder nicht, Ergänzungsleistungen werden unter allen Umständen notwendig sein. Auch mit Mindestrenten von 3000 Franken kann man nicht leben. Wenn Sie daran etwas ändern wollten, müssten Sie den Anträgen des Kollegen Dellberg zustimmen. Ich glaube also, dass es notwendig ist, die Ergänzungsleistungen weiterhin auszurichten. Aber auch die Kantone sowie die Städte und die Gemeinden werden ihre kantonalen und kommunalen Beihilfen aufrechterhalten müssen. Es ist ganz klar, dass in den Städten ein Mindesteinkommen der AHV-Bezüger von zirka 500 Franken eine absolute Notwendigkeit darstellt. Ich betone: Das ist zu bewerkstelligen mit den AHV-Renten, den Ergänzungszulagen und mit Hilfe der Beihilfen der Kantone und Gemeinden. Es ergibt sich dann auch eine gewisse Abstufung, je nachdem, wie sich die Teuerung ausgewirkt hat. Ich denke insbesondere an Städte, wo die alten Häuser langsam abgebrochen werden und die alten Leute überhaupt nur sehr schwer Wohnraum finden können. Den Bau von Alterswohnungen erachten wir als einen Bestandteil in der weiteren Entwicklung der Alterssicherung. Das möchte ich mit Nachdruck betonen. Ich könnte Ihnen Dutzende von Fällen nennen, wo bei einem Einkommen von vielleicht 400 Franken 50% oder mehr für den Mietzins aufgewendet werden müssen. Viele alte Leute waren gezwungen, ihre alten Wohnungen zu verlassen und mussten dann wohl oder übel höhere Mietzinse bezahlen. Es ist dies ein Problem, das wir einer Lösung entgegenführen müssen.

Wenn ich von der Ergänzungszulage gesprochen habe, dann muss ich aber mit aller Deutlichkeit erklären: Auch wir Sozialdemokraten sehen die Ergänzungszulage nicht als ein ewiges Werk an; wir wären vielmehr glücklich, wenn eines Tages die AHV so ausgebaut werden könnte, dass die Ergänzungszulagen abgeschafft und in die AHV eingebaut werden könnten.

Wir stehen auch dafür ein, dass die Pensionskassen ihre Leistungen erhöhen und weiter ausgebaut werden. Wir kennen die statistischen Zahlen. Ein Drittel unserer Betriebe besitzen gute Pensionskassen, ein Drittel ungenügende, und ein Drittel der Betriebe, namentlich auf dem gewerblichen Sektor, verfügen über keine Pensionskasse. Inwieweit ein Ausbau nach dieser Richtung möglich ist, wird sich zeigen, insbesondere auch, inwieweit ein Entgegenkommen von seiten der Arbeitgeber vorhanden ist. Wir kennen diesen Sektor nicht, und wir sind als Gewerkschafter bestrebt, diesen Sektor weiter auszubauen.

Wir stimmen auch der Prämienerhöhung zu. Wir sind der Ansicht, dass es nicht angeht, nur die Renten zu erhöhen, ohne der AHV die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Prämienerhöhung von 1,2% soll von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bestritten werden. Ich wähle jetzt diese Formulierung. Herr Kollega Brunner hatte in der Kommission erklärt, es sei ein Unsinn, zu erklären, dass der Arbeitgeber auch noch Beiträge entrichte; es sei selbstverständlich, dass die Arbeitnehmer den ganzen Betrag von 5,2% erarbeiten müssten, während der Unternehmer den Aufwand in seine Kostenrechnung aufnimmt. Ich glaube, Herr Brunner ist ein ausgezeichneter Unternehmer und Wirtschaftsführer. Ich bin somit überzeugt, dass seine Erklärung eine grosse Wahrheit in sich birgt. Er bezeichnet sich auch als weisser Rabe der Freisinnigen. Ich hoffe, dass sich diese Theorie in der Praxis bewähren wird. Wir Sozialdemokraten stimmen also einer Erhöhung der Prämien zu. Ferner muss ich betonen, dass wir die Opposition, die in den letzten Tagen von seiten der Freisinnigen zum Ausdruck gekommen ist, nicht billigen können. Ich kann nicht verstehen, dass man in der heutigen Lage, wo die Handelsbilanz noch nie so gut abschloss, wo wir einen beträchtlichen Exportüberschuss zu verzeichnen und Vollbeschäftigung haben und wo wir die Renten um einen Drittel erhöhen, nicht zugleich bereit ist, die Prämien dementsprechend hinaufzusetzen. Die nationalrätliche Kommission war in dieser Hinsicht sehr bescheiden. Sie hat nur eine Erhöhung von 0,2% vorgeschlagen, also je 0,1 % für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber. Ich betone, dass diese Erhöhung nötig ist. Der Bundesrat und Herr Dr. Kaiser haben uns vorgerechnet, dass schon anfangs der siebziger Jahre in der AHV ein Defizit bestehen würde. Unsere Mathematiker sind immer etwas pessimistisch. Sie sehen eher schwarz. Wir müssen aber Herrn Dr. Kaiser zugestehen, dass seine Voraussagen, die er im Zusammenhang mit der 6. AHV-Revision machte, in jeder Beziehung richtig waren. Wir können ihm nicht vorwerfen, er hätte uns damals falsche Zahlen dargeboten. - Wenn wir bei 5% bleiben würden und in ein paar Jahren die Prämie erhöhen müssten, wäre das psychologisch ungeschickt, denn man kann nicht gut eine Prämie erhöhen, ohne zugleich die Rente zu erhöhen. Ich glaube, die freisinnige Fraktion will eher die zukünftige Entwicklung der AHV bremsen.

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission haben dem Kompromiss von Herrn Furgler in bezug auf die Prämien der Selbständigerwerbenden zugestimmt. Wir haben weitergehende Anträge gestellt, natürlich nicht im Sinne der Gewerbetreibenden, sondern wir wollten nicht einmal dem Bundesrat zustimmen. Aber Herr Allgöwer hat mit Recht gesagt, die Stimmung sei gut gewesen und wir hätten uns als Sozialdemokraten auch beeinflussen lassen und dem Kompromissantrag zugestimmt, wonach die Degression schon bei einem Einkommen von 20 000 Franken eintreten werde. Wie wirkt sich das aus? Bei 18 000 Franken Einkommen zahlt der Selbständigerwerbende 4,6%, also genau so viel wie Sie generell beantragen. Ich stelle fest, dass der, welcher 21 000 Franken Einkommen hat, die volle Rente erhält, und dass es vom Standpunkt der Gerechtigkeit richtig ist, dass der, welcher die volle Rente erhält, einen namhaften Beitrag bezahlt; das ist diesen Leuten möglich. Die AHV ist letzten Endes auch eine Versicherung.

Wenn gemäss diesem Kompromiss die Degression erst bei einem Einkommen von 20 000 Franken eintritt, werden mindestens 90% der Selbständigerwerbenden in die Degression fallen und davon profitieren. (Zwischenruf: Da sind die Bauern mitgezählt.) Ich habe alle Selbständigerwerbenden zusammengenommen, mache keinen Unterschied zwischen einem Bauern und einem Schuhmachermeister, denn beide sind selbständig.

Die Fraktion begrüsst es, dass die bisherigen Prämieneinzahlungen, die also vor 5, 10, 15 oder sogar 20 Jahren geleistet wurden, in ihrer Wirkung aufgewertet werden. Es ist klar, dass diese Prämien seinerzeit bezahlt wurden, als das Geld einen höheren Wert hatte als heute. Das rechtfertigt es, die Renten für Neurentner im Durchschnitt um einen Drittel zu erhöhen.

Die sozialdemokratische Fraktion stellt nur drei Minderheitsanträge. Der erste beschlägt die Verzinsung des Spezialfonds. Sie haben bereits ein ausgezeichnetes Votum von Kollege Schaffer hierüber gehört. Der zweite Minderheitsantrag beschlägt die Revision der Renten. Sie soll vorgenommen werden, wenn die Teuerung 5% beträgt, nicht erst bei 8%, wie es der Bundesrat vorschlägt. Der dritte Antrag beschlägt die Erhöhung der Ansätze für die Ergänzungszulagen.

Ich glaube, der Rat muss alles unternehmen, damit diese Revision am 1. Januar 1969 in Kraft tritt. Sie ist nötig. Rasche Hilfe ist doppelte Hilfe.

Ich möchte zum Schluss auch dem Präsidenten und dem Bundesrat und seinen Beamten danken. Wir kennen unsern Präsidenten schon seit vielen Jahren. Er ist zwar älter geworden, aber sein Herz ist während der Kommissionssitzung jung geblieben.

Schuler: Die 7.AHV-Revision wird ohne Zweifel alle bisherigen Revisionen dieses grössten schweizerischen Sozialversicherungswerkes an Bedeutung überragen, auch wenn wir an der AHV als Basisversicherung einer dreistufigen Altersvorsorge grundsätzlich festhalten und alle Anträge ablehnen, die dieses Konzept in Frage stellen oder das bisherige Versicherungssystem in seiner Struktur verändern wollen.

Die konservativ-christlichsoziale Fraktion, in deren Namen ich hier zu sprechen die Ehre habe, steht nach wie vor auf dem Boden der sogenannten Drei-Säulen-Konzeption für unsere Alters- und Hinterlassenen-Vorsorge. Gleichwohl begrüsst und unterstützt sie den schon in den Anträgen des Bundesrates und noch vermehrt in jenen der nationalrätlichen Kommission zum Ausdruck kommenden Willen, die AHV so weit auszubauen, dass sie bei den Mindestrenten zusammen mit den Altersbeihilfen allen Mitbürgern ein dem Wohlstandsniveau unseres Landes angemessenes Existenzminimum zu sichern vermag. Mit der bundesrärlichen Rentenformel und der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestrenten für Einzelpersonen auf 200 Franken monatlich, der Höchstrenten auf 400 Franken pro Monat sowie mit der Erhöhung aller Altrenten um mindestens einen Drittel geht die Kommission wesentlich über die Beschlüsse des Ständerates hinaus. Ein solcher Ausbau der AHV hat aber nach Auffassung auch unserer Fraktion durchaus Platz im Rahmen einer richtig verstandenen Drei-Säulen-Konzeption und kann auch keineswegs als Volkspension bezeichnet werden. Ich bin im Gegenteil sicher, dass dieser Ausbau die Mehrheit unseres Volkes vollends davon überzeugen wird, dass ein mehrstufiges Vorsorgesystem, sofern es durchgehend verwirklicht wird, einer notwendigerweise uniformen und starren Einheitslösung gegenüber, bei der alles auf eine einzige Karte gesetzt wird, wesentliche Vorzüge aufweist. Gerade der individuell veranlagte Schweizer weiss diese zu würdigen.

Dabei ist sich die konservativ-christlichsoziale Fraktion bewusst, dass ein solcher Ausbau der AHV nicht ohne wesentliche Verstärkung ihrer bisherigen Einnahmequellen abgehen kann, wenn wir auch fürderhin und auf längere Sicht für gesunde Finanzgrundlagen worgen sollen. Darum sind wir nicht nur mit der Verbesserung der Leistungen einverstanden, sondern auch für den entsprechend notwendigen Ausbau der Beiträge. Darüber, wieviel Beiträge notwendig sind - das will ich Ihnen offen gestehen -, sind die Meinungen in unserer Fraktion nicht ganz einheitlich. Persönlich bin ich der Auffassung, dass es absolut falsch wäre - das hat schon mein Vorredner, Herr Kollega Schütz, betont -, im heutigen Zeitpunkt die Renten zu erhöhen, einen Teil der sich als notwendig abzeichnenden Zusatzfinanzierung aber auf später verschieben zu wollen. Das scheint mir nicht nur psychologisch und finanzpolitisch keine saubere Lösung zu sein, sondern auch konjunkturpolitisch so ziemlich genau das Gegenteil von dem, was man gemeinhin als konjunkturkonformes Verhalten bezeichnet. Und männiglich ist etwas überrascht, wenn eine solche Zweiteilung der Operation heute ausgerechnet von Kreisen empfohlen wird, welche sonst die inflatorischen Gefahren einer «zu starken Rentenerhöhung» oder auch nur eines automatischen Teuerungsausgleichs auf den AHV-Renten ziemlich drastisch zu beschwören pflegen. Ich bezweifle daher, ob wir mit der Aufschiebung eines Teils der notwendigen Beitragserhöhung auf später der eben erst in Griff bekommenen Entwicklung unserer Lebenskosten und damit uns allen einen Dienst leisten würden. Notwendig ist die von unserer Kommission vorgeschlagene Erhöhung auf 5,2% ohne Zweifel, und diese Erhöhung ist noch ziemlich knapp berechnet.

Nebst einer ausreichenden Finanzierung muss der vorgeschlagene Ausbau der AHV an die Bedingung geknüpft werden, dass bei aller Betonung der Solidaritätskomponente der versicherungsmässige Charakter der AHV gewahrt bleibt. Deshalb begrüssen wir es, dass in der Kommission nebst der Erhöhung der Mindestrenten auch eine angemessene Verbesserung der Maximalrenten gegenüber den bundesrätlichen Anträgen beschlossen wurde. Für Vorschläge, die mehr oder weniger eindeutig in Richtung Einheitsrente tendieren, selbst wenn sie dieses Ziel in Etappen angehen, vermag sich unsere Fraktion nicht zu erwärmen, selbst wenn diese mit noch soviel Temperament und in ungezählten und immer wieder «verbesserten Varianten» vorgetragen werden. Abgesehen von unsern prinzipiellen Bedenken gegen jede weitere Verdünnung des Versicherungscharakters der AHV, müssen wir uns auch bewusst sein, dass wir damit früher oder später unser bisheriges Finanzierungssystem mit der unbeschränkten Beitragspflicht auf den Erwerbseinkommen gefährden würden. Das dürfen wir aber gerade in dem Moment am allerwenigsten in Erwägung ziehen, da wir von allen, auch von den mittleren und höheren Einkommen, erstmals wesentlich erhöhte Beiträge verlangen müssen. - Unrealistisch ist es - es ist hier schon gesagt worden - nach unserer Überzeugung auch, wenn man glaubt, mittels einer besonders starken Erhöhung der Mindestrenten könnte bereits jetzt wieder mit dem Abbau der vor weniger als zwei Jahren eingeführten Altersbeihilfen begonnen werden. Wir teilen zwar die Auffassung, dass diese Beihilfen mit der Zeit überflüssig werden sollten. Das kann aber nicht in der Weise geschehen, dass diese Beihilfen bei jeder Anhebung der Mindestrenten entsprechend abgebaut werden, sondern ist nur dadurch zu erreichen, dass mit der Zeit die Kategorie jener Alten verschwindet, die für ihren Lebensunterhalt ausschliesslich auf die Mittel der staatlichen Vorsorge angewiesen sind. Erst die Verallgemeinerung der sogenannten zweiten Säule für alle Unselbständigerwerbenden und auch

für jene Selbständigerwerbenden, bei denen hiefür ein Bedürfnis besteht, und die Stärkung der betrieblich-beruflichen Altersvorsorge dort, wo sie zwar besteht, aber noch absolut ungenügend ist, wird die Altersbeihilfen in einem wesentlichen Umfang überflüssig machen. Wer schon bei der bevorstehenden oder auch nur bei der 8. AHV-Revision zusätzliche Mindestrentenerhöhungen aus Mitteln finanzieren will, die für den Bund durch Beihilfenreduktionen frei werden, ergibt sich bestimmt einer Illusion hin.

Ob das Ziel der Stärkung und Verallgemeinerung des betrieblich-beruflichen Vorsorgezweiges auf dem Wege der reinen Freiwilligkeit erreicht werden kann oder ob dazu nebst der blossen Förderung solcher Institutionen etwa durch fiskalische Vergünstigungen nicht auch noch direkte staatliche Massnahmen nötig sind - wie die AHV-Initiative des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes sie fordert das ist vorderhand umstritten. Der Bundesrat sieht und würdigt in der neuesten Pensionskassenstatistik vor allem die Tatsache, dass rund zwei Drittel aller Arbeitnehmer einer solchen beruflich-betrieblichen Versicherungsinstitution angeschlossen sind und dass der Ausbau dieser Vorsorgeeinrichtungen in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte gemacht hat. Demgegenüber wird in Arbeitnehmerkreisen unterstrichen, dass rund die Hälfte aller in den Betrieben Versicherten dort vorderhand noch äusserst bescheidene Leistungen zu erwarten haben, so dass man gerade so gut behaupten kann, lediglich ein Drittel aller Arbeitnehmer sei im Genuss einer wirklichen betrieblichen Altersvorsorge. Die vorberatende Kommission misst diesem Problem mit Recht eine entscheidende Bedeutung für das weitere Schicksal unserer AHV bei und schlägt Ihnen darum vor, den Bundesrat durch ein Postulat einzuladen, diesen ganzen Fragenkomplex eingehend zu prüfen und den eidgenössischen Räten innert zwei Jahren über die Ergebnisse zu berichten und ihm gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen. Mit diesem Postulat wird, wenn nicht der Form nach, so doch in der Tendenz, einer der Hauptgedanken der CNG-Initiative aufgenommen. was die konservativ-christlichsoziale Fraktion begrüsst.

Unsere Fraktion begrüsst auch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuerungen im AHV-Gesetz, nämlich die Einführung der Hilflosenentschädigung auch für die AHV-Rentner und die Möglichkeit des individuellen Rentenaufschubs.

Verschiedentlich ist festgestellt worden, dass die gesamten Vorarbeiten der 7. AHV-Revision und auch jene der vorberatenden Kommission unseres Rates, in Lenzerheide, stark unter dem Eindruck der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse zur AHV und vor allem auch der CNG-Initiative gestanden hätten. Soweit in diesen Feststellungen eine Rüge mitklingt, ist darauf doch zu entgegnen, dass parlamentarische Vorstösse und Volksinitiativen durchaus legitime Druckmittel und Waffen der Demokratie sind. Und es ist sicher klüger, diesen politischen Realitäten schon bei den Vorarbeiten Rechnung zu tragen, als im luftleeren Raum Gesetzgebung machen zu wollen. Die Vorschläge Ihrer Kommission tragen diesen Realitäten nach Möglichkeit Rechnung, nehmen aber auch Rücksicht auf die wirtschaftlich-finanziellen Gegebenheiten und weisen zudem eine klare und fortschrittliche sozialpolitische Linie auf. Wenn die AHV-Gesetzgebung - vor allem im Zusammenspiel mit den Altersbeihilfen - auch nicht ganz einfach zu überblicken ist, so stellt sie doch anderseits wieder nicht jenen Irrgarten dar, als den sie uns gewisse Spezialisten noch gestern vorzustellen beliebten.

Zum Schluss noch eine Bitte. Seit dem Inkrafttreten der AHV vor etwas mehr als zwanzig Jahren haben wir mit relativ bescheidenen Mitteln erst nach und nach, dafür aber auf solider Grundlage, ein Sozialwerk aufgebaut, dessen wir uns auch heute nicht zu schämen brauchen, obwohl wir uns bewusst sind, dass es noch in verschiedener Beziehung verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig ist. Es ist deshalb meines Erachtens vollkommen deplaciert, diese AHV jetzt rückblickend als absolute Fehlkonstruktion oder gar als unsozial hinstellen zu wollen. Wir tun damit dem Werk, das wir uns anschicken zu verbessern, einen schlechten Dienst. Statt die Arbeit unserer Vorgänger nachträglich herabzumindern, haben wir allen Grund, ihnen auch heute noch für ihre solide Vorarbeit dankbar zu sein.

Dankbar sind wir auch dem Bundesrat und der Verwaltung für ihre speditive und gründliche Vorarbeit dieser 7. Revision und nicht zuletzt Herrn Dr. Kaiser für seine zwar nicht pessimistischen, aber vorsichtig-soliden versicherungsmathematischen Grundlagen. Wir haben jetzt Gelegenheit, einen wesentlichen Schritt zum weitern Ausbau der AHV zu tun. Tun wir ihn so, dass diese AHV in weitern zwanzig Jahren ebenso gefestigt und gesichert dasteht wie heute und ebenso gut verankert im Bewusstsein und im Herzen des Schweizervolkes.

Namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Brosi: Die demokratische und evangelische Fraktion möchte in erster Linie dankbar anerkennen, dass das grösste Sozialwerk des Bundes, unsere AHV, während ihres zwanzigjährigen Bestehens doch eine recht glückliche Entwicklung genommen hat. Wir möchten insbesondere unterstreichen, dass diese glückliche Entwicklung sich gerade in den Bergregionen, in jenen Landesgegenden, die wirtschaftlich schwächer entwickelt sind, ausserordentlich segensreich ausgewirkt hat. Wir möchten auch mit Genugtuung feststellen, dass es diesmal, bei der 7. AHV-Revision, möglich geworden ist, im Rahmen der parlamentarischen Behandlung noch ganz wesentliche Verbesserungen der Vorlage in Beratung zu ziehen und, wie wir hoffen, auch definitiv zum Beschluss zu erheben. - Es ist ja das erste Mal in der Geschichte der AHV, dass Bundesrat und Parlament ganz wesentlich abweichen von den Anträgen, wie sie die eidgenössische AHV-Kommission unterbreitet hat. Wir möchten das als ein erfreuliches Positivum heute auch anerkennen und würdigen.

Neben dem Ausdruck der Freude und Genugtuung sowie der Dankbarkeit gestatten wir uns nun aber doch noch, einige kritische Bemerkungen anzubringen. Ich bitte Sie, diese im Sinne einer positiven Kritik zu werten.

Erstens einmal zum Prinzip der Drei-Säulen-Theorie: Wir bekennen uns zu diesem Prinzip, möchten aber mit aller Deutlichkeit erklären, dass diese drei Säulen in den einzelnen Bevölkerungsgruppen recht unterschiedlich ausgebildet sind, das heisst dass die Tragfähigkeit dieser drei Säulen recht verschieden ist. Die soziale Rentenversicherung (AHV/IV und Ergänzungsleistungen): Diese Säule ist tragfähig und als Basisversicherung durchaus anzuerkennen. Wenn wir aber daran denken, wie bescheiden oder praktisch überhaupt nicht vorhanden die berufliche Kollektivversicherung beispielsweise beim Bauernstand und ganz allgemein bei der Bergbevölkerung ist und wie bescheiden die dritte Säule der Selbstvorsorge ebenfalls in jenen Landesgegenden, die wirtschaftlich zurückgeblieben sind, ausgebildet ist, dann müssen wir uns schon ernstlich bemühen, diesen tatsächlichen Verhältnissen noch besser gerecht zu werden. Nicht dass etwa der Gedanke der Selbstvorsorge in den Berggebieten beispielsweise nicht vorhanden wäre. Im Gegenteil, ich wage die Behauptung, dass dieses Streben nach Selbstvorsorge in den Gebirgsgegenden mindestens so ausgeprägt vorhanden ist wie in den übrigen Landesteilen. Aber wenn natürlich die materiellen Voraussetzungen nicht gegeben sind, um die Selbstvorsorge zu verwirklichen, dann können wir hier diesen Leuten nicht einen Vorwurf daraus machen.

Im Verlaufe der Beratungen um die Minimalrente ist die Bemerkung gefallen, der Minimalrentner sei eigentlich nurmehr eine theoretische Erscheinung. Er existiere praktisch gar nicht. Da muss ich erklären, dass unsere Erfahrungen gezeigt haben, wie eben gerade in den Gebirgsgegenden dieser Minimalrentner noch recht häufig anzutreffen ist. Das gilt nicht etwa nur für die Ehefrau, die aus begreiflichen Gründen als Minimalrentnerin in Erscheinung tritt, sondern für viele Leute, die, ich gebe zu, vielleicht zum Teil aus eigenem Verschulden den Weg zur Ergänzungsleistung noch nicht gefunden haben, aber vielleicht auch aus ganz ehrenwerten Gründen diesen Weg nach dem Bedarfsprinzip selber nicht gehen wollen.

Wir müssen das Problem der Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit der Minimalrente sehen. Das Bedarfsprinzip hat, wie das heute schon wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, auch seine unguten Seiten, und der Wunsch, dass mit der Zeit die Ergänzungsleistungen in das Rentensystem der AHV eingebaut werden könnten, ist durchaus berechtigt. Wir müssen auch zugeben, dass die Regelung, wie wir sie heute kennen, mit AHV, mit IV, mit Ergänzungsleistungen und mit Altersbeihilfen in den Kantonen, recht unübersichtlich geworden ist. Es bestehen drei getrennte Zweige der Sozialversicherung. Sie stellen sachlich eine eng verbundene, organische Einheit dar. Gesetzgeberisch, müssen wir aber sagen, ist sie bedauerlicherweise stark aufgesplittert, nämlich in drei verschiedene Bundesgesetze und 25 verschiedene kantonale Gesetze über die Ergänzungsleistungen. Dazu kommt dann noch der Einbezug der Erwerbsersatzordnung, die ja auch mit diesem Sozialwerk des Bundes in einem direkten Zusammenhang steht. Wenn wir die Finanzierungsvorschriften in Betracht ziehen, so müssen wir feststellen, dass wir vor einem recht unübersichtlichen Gestrüpp der verschiedensten Vorschriften stehen. Ich erinnere nur daran, dass beim Beitragssatz bei der AHV bisher die 4% gegolten haben, bei der IV 5%, bei der Erwerbsersatzordnung 4%. Bei den Dekkungsquoten der öffentlichen Hand haben wir bei der AHV einen Fünftel bis 1984 und einen Viertel ab 1985, bei der IV kennen wir das Prinzip der hälftigen Teilung, mit einer Beschränkungsklausel für die Reserve, nämlich ein Fünftel der Ausgaben, bei den Ergänzungsleistungen kennen wir verschiedene Subventionsansätze, nämlich 30, 50, resp. 70%, je nach Finanzkraft der Kantone, und bei der Erwerbsersatzordnung haben wir überhaupt keine öffentliche Beteiligung. Dies sage ich nur als Hinweis auf die recht verschiedenartige Regelung und um darzutun, dass es sich mit der Zeit doch sicher aufdrängt, eine Zusammenfassung, eine Gesamtkonzeption ins Auge zu fassen. Es zeigt sich je länger je mehr das Bedürfnis nach einer Vereinigung der drei Rentenzweige in einem einzigen sozialen Rentenversicherungsgesetz.

Eine weitere kritische Bemerkung gestatten wir uns im Hinblick auf die Frage der Anpassung der Versicherungsleistungen an die Preisentwicklung. Hier bekennt sich unsere Fraktion eindeutig zur Methode der Indexierung der Renten. Der Grundsatz des automatischen Teuerungsausgleiches ist für die meisten Arbeitnehmer glücklicherweise zur Selbstverständlichkeit geworden. Es ist nun nach unserer Überzeugung wirklich nicht einzusehen, warum

diese Art des Teuerungsausgleichs nun ausgerechnet jener Bevölkerungsgruppe versagt bleiben soll, die am dringendsten darauf angewiesen ist. Denken wir nur an die Mietzinserhöhungen. Es ist ja bekannt, dass es verhältnismässig lange dauert, bis die Mietzinserhöhungen ihren Niederschlag im Lebenskostenindex finden. Auf der Beitragsseite kennen wir schon seit Anbeginn unserer AHV den automatischen Anpassungsprozess an die steigenden Löhne. Wir erheben ja die Beiträge in Prozenten. Es ist also kein Finanzierungsproblem, das geben übrigens auch die Experten - ich erinnere an den Expertenbericht Würgler ohne weiteres zu. Warum also nicht auch die Renten entsprechend dem Index automatisch korrigieren? Unsere Fraktion unterstützt deshalb in diesem Punkt den gestellten Antrag Kloter, der den Gedanken der Indexierung der Renten aufgegriffen hat.

Eine letzte Bemerkung mit Bezug auf die Finanzierung der Mehrleistungen, die für die erfreuliche Verbesserung der Renten notwendig sind: Hier stellt sich das Problem erneut, wie das Verhältnis der Bundesleistungen zu den kantonalen Leistungen gestaltet werden soll. Da müssen wir nachdrücklich unterstreichen, dass der Bund eben in der glücklichen Lage ist, mit seiner Sonderfinanzierung über die Abgaben aus Tabak und Alkohol, ohne allgemeine Mittel in Anspruch nehmen zu müssen, viel besser gestellt zu sein als die Kantone. Bei den Kantonen ergibt sich eine Mehrleistung pro 1969 von 66 Millionen Franken. Hier müssen eben allgemeine Mittel eingesetzt werden, und besonders die finanzschwachen Kantone werden Mühe haben, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wir sind deshalb der Auffassung, dass es wohl gerechtfertigt ist, dem Antrag Diethelm zu folgen, d.h. gegenüber der bisherigen Lösung, einen Viertel zu Lasten der Kantone gehen zu lassen, künftig den Kantonen einen Fünftel zu belasten.

Abschliessend möchte ich erklären, dass die demokratische und evangelische Fraktion sich im übrigen in den wesentlichen Punkten den Anträgen der Kommissionsmehrheit anschliessen und für Eintreten stimmen wird.

M. Jaccottet: En l'absence de notre représentant au sein de la commission, M. Raymond Deonna, empêché, comme vous le savez, de prendre part à cette session à la suite d'un accident, j'ai la mission de vous présenter la déclaration du groupe libéral. Celui-ci tient en particulier à souligner les points suivants:

Pour de nombreux groupes et partis, cette 7e revision n'est qu'une étape dans la direction d'un aménagement constant de l'assurance vieillesse et survivants. Les offensives provenant de divers côtés visent en effet à aller beaucoup plus loin en matière d'aménagement de cette institution. Il est du reste singulier de constater que l'on se concentre quasi essentiellement sur le problème des prestations d'assurance, alors qu'en réalité le problème de la vieillesse dépasse de plus en plus la question financière: logement, conditions d'existence, de santé, tous ces éléments-là jouent pour les gens âgés un rôle qui devient de plus en plus important. Mais ces problèmes sont beaucoup moins traités car il est plus facile de surenchérir en matière de rentes que de trouver à ces questions-là des solutions efficaces.

Pour ce qui le concerne, le groupe libéral estime que, si l'on veut que la 7^e revision entre en vigueur le 1^{er} janvier 1969, il est impossible de procéder à des modifications de structure qui provoqueraient des réactions en chaîne étant donné que l'édifice est extraordinairement complexe et «interconnecté». C'est dire que soit les propositions de M. Brunner, qui d'ailleurs défavorisent singulièrement les

classes moyennes, soit la solution de la rente unique, soit celle de la rente populaire telle qu'elle est envisagée par une initiative en préparation du Parti socialiste, ne peuvent entrer en considération. La raison et l'opportunité veulent donc que l'on se contente de rester dans le cadre du système actuel.

Pour le groupe libéral, les conditions suivantes doivent être observées dans ce cadre-là. Tout d'abord, nous pensons que l'on commettrait une erreur plus lourde de conséquences qu'il n'apparaît au premier abord en allant, quant à l'augmentation des cotisations, plus loin que les propositions du Conseil fédéral, qui reposent sur l'avis unanime de la commission fédérale de l'assurance vieillesse, y compris les représentants des syndicats de toute tendance. Ensuite, notre groupe est de l'avis qu'il n'est pas possible d'aller au-delà du montant des contributions publiques arrêtées par le Conseil fédéral, soit une augmentation de 165 millions de francs pour la Confédération pendant les 5 prochaines années selon les propositions du gouvernement. Il faut en effet considérer les dépenses en matière d'assurance vieillesse et survivants dans le cadre d'un programme financier général et ne pas oublier que de nombreuses autres tâches d'équipement ou tâches sociales doivent être accomplies et sont déjà incorporées dans la planification financière à moyenne échéance dont le Conseil fédéral a parlé dans les lignes gouvernementales géné-

Nous estimons ensuite qu'il convient de ne pas entraver le développement du deuxième et du troisième piliers. En ce qui concerne le deuxième pilier, il importe, au contraire, de l'encourager et des mesures peuvent être prises notamment en matière fiscale ou grâce à des modifications du code des obligations. A cet égard, il ne faut pas oublier que les cotisations de l'assurance vieillesse ne représentent (en tout cas pour tous les salariés qui sont membres d'une caisse de prévoyance et ceux-ci représentent aux dires de la statistique les ²/₃ de tous les salariés suisses) qu'une fraction du total de leurs contributions. Ils ont de plus des cotisations importantes à payer pour leur caisse. Leur montant oscille entre 6 et 7% de sorte qu'en réalité l'immense majorité des salariés suisses ont au minimum entre 9 et 10% de cotisations à acquitter; il en va de même pour les employeurs. Pour ceux qui sont des indépendants, leur situation est encore plus lourde, vous le savez.

D'autre part il ne faut pas réduire encore l'écart entre la rente minimum et la rente maximum, écart qui a déjà été sensiblement amenuisé au cours des diverses revisions. Au début, en 1948, la relation était de 1 à 4. Selon le dernier projet du Conseil fédéral, la relation est de 1 à 1½. En effet, si cette évolution se poursuit, on s'achemine pratiquement vers la rente unique, ce qui comporte de graves inconvénients justement pour les catégories moyennes entre 18 000 et 25 000 francs de revenus. Cela risque de provoquer, à un moment donné, une limitation des cotisations en fonction du revenu, ceux qui ont des revenus supérieurs ou relativement supérieurs n'étant plus disposés à ce moment-là à payer des cotisations élevées pour une rente semblable à celle que touchent ceux qui disposent de petits revenus. Le peuple suisse, pensons-nous, est encore sensible au caractère d'assurance de l'assurance vieillesse, même si celui-ci, effectivement, devient de plus en plus faible dans l'ensemble du système. Le citoyen aurait de la peine à comprendre que celui qui a cotisé beaucoup plus que l'autre ne touche en contrepartie qu'une rente absolument semblable.

En ce qui concerne les prestations complémentaires, notre groupe constate que même l'augmentation sensible

des rentes minimums ne résoud pas le problème pour les cantons urbains. En effet, une rente minimum de 2400 à 4800 francs par an ne correspond pas au minimum d'existence dans ces cantons. Ceux-ci seraient donc obligés de maintenir leurs propres prestations complémentaires, ceci sans tenir compte du fait que la loi fédérale prévoit une série de déductions sociales qui ne sont pas prises en considération dans le calcul du revenu (notamment le loyer), lesquelles ne seraient pas maintenues. C'est donc un leurre de penser que l'on peut supprimer les prestations complémentaires cantonales, voire sensiblement réduire les charges des cantons par un relèvement de la rente minimum dans la proportion envisagée. Il faut par ailleurs attirer l'attention sur le fait que, contrairement à l'intention qui avait été celle du législateur, à chaque augmentation de la rente AVS correspond une augmentation des normes minimums cantonales. Autrement dit, le phénomène que l'on aurait voulu voir se produire, à savoir qu'une augmentation de la rente AVS implique pour les cantons une diminution de leurs charges, puisque la Confédération alloue aux bénéficiaires des montants plus élevés, ne se réalise pas. Ce phénomène se poursuivra sans aucun doute dans le cas de cette 7e revision. Les normes de gêne ont été relevées raisonnablement dans le projet du Conseil fédéral pour tenir compte de la hausse du coût de la vie. A la commission, des propositions ont été formulées pour les augmenter davantage en fonction du relèvement des rentes. Le Conseil fédéral a refusé par la voix de M. Tschudi, conseiller fédéral, d'entrer immédiatement dans cette voie en remarquant qu'il fallait consulter les cantons pour savoir quelle serait leur réaction à cet égard et que des chiffres devraient être fixés. Mais il s'est engagé, pour le cas où une motion réclamant une revision des barèmes de gêne serait introduite, à examiner la chose dans un sens positif. Nous n'éviterons donc pas que ce phénomène se produise, ce qui est

Il est encore nécessaire de ne pas considérer l'assurance vieillesse elle toute seule. A côté des cotisations du premier et du deuxième piliers, il existe encore le troisième pilier qui est représenté par l'épargne. Il y a actuellement des carnets d'épargne pour un total de 30 milliards de francs, dont une partie en tout cas est affectée à des buts de prévoyance. Notons aussi que l'on connaît actuellement 3 millions de polices d'assurance-vie avec 12 milliards de capitaux assurés. Il serait également intéressant d'avoir une fois une vue globale de ce que chaque citoyen, en moyenne, affecte à la prévoyance-vieillesse d'un côté et touche de l'autre. Le système des cloisons étanches empêche d'avoir une vue générale.

Enfin, le fonds spécial AVS et ses intérêts posent encore un autre problème. Du point de vue constitutionnel, rien n'empêche que ce fonds ne porte pas intérêt. Du point de vue législatif, l'interprétation de l'article 111 actuel de la loi permet aussi, pensons-nous, de ne pas lui faire porter d'intérêt.

La commission, à une très faible majorité, a accepté que tel soit le cas et que cela soit précisé sous la forme de la modification proposée par le Conseil fédéral à l'article 111. En effet, la situation serait ridicule si l'on avait suivi la minorité de la commission. Les intérêts crédités au fonds spécial de l'AVS représenteraient grosso modo 50 millions de francs. Ces 50 millions devraient être prélevés dans la caisse générale de la Confédération qui s'appauvrirait d'autant au bénéfice de l'assurance vieillesse. Il faudrait donc trouver dans le cadre des ressources générales de la Confédération une couverture pour cette nouvelle perte infligée au budget fédéral.

En conclusion, on se rend compte que dès que l'on touche à une partie de l'édifice de l'AVS, on affecte toute la structure de cette institution et que l'équilibre péniblement obtenu risque très rapidement d'être mis en cause. C'est pourquoi, au cours de la discussion article par article, le groupe libéral se prononcera en général pour les solutions adoptées par le Conseil des Etats qui nous paraissent tenir le mieux compte de l'ensemble de ces considérations.

Waldner: Der Bundesrat will am Charakter der AHV als Basisversicherung festhalten. Das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip, d. h. die soziale Rentenversicherung, die berufliche Kollektivversicherung und die Selbstvorsorge, sollen weiterhin als Richtlinie für den Ausbau der sozialen Sicherheit gelten. Ich verweise auch auf das Postulat der Kommission, das Eintretensreferat des Herrn Kommissionspräsidenten und auf die Fraktionserklärung des Herrn Kollega Blatti für die Freisinnigen.

Der einstimmige Tenor lautet: «Die Drei-Säulen-Theorie hat sich bewährt, sie ist weiterzuführen.» – Ich bin gegenteiliger Meinung.

Am 1. Januar 1964 sind die Verbesserungen der 6. AHV-Revision in Kraft getreten. Mit dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 haben wir die Ergänzungsleistungen eingeführt und am 1. Januar 1967 sind die AHV- und IV-Renten um eine 10% ige Teuerungszulage verbessert worden. Aber alle diese anerkennenswerten Verbesserungen der sozialen Sicherheit im Alter und bei Invalidität haben nicht verhindern können, dass seit der 6. Revision neben einem Volksbegehren 12 parlamentarische Vorstösse eingereicht worden sind. In aller Sachlichkeit darf man feststellen, dass keine der bisherigen Revisionen je zu einer Beruhigung geführt hat. Im Gegenteil: Nach jeder Revision wurden sofort wieder Begehren nach einem weiteren Ausbau der AHV erhoben. Das wird auch nach der heutigen Revision nicht anders sein, umsoweniger, als noch keine Revision so heftig und in grundsätzlicher Hinsicht so umstritten war wie die heutige.

Auf Seite 38 des bundesrätlichen Berichtes finden Sie die abgelehnten und aufgeschobenen Begehren. Sie müssen ergänzt werden durch die im Laufe dieser Debatte gestellten weitergehenden Forderungen. Sie alle werden sicher nicht aus Abschied und Traktanden fallen. Auch die Empfehlung der AHV-Kommission, es seien bei künftigen Anpassungen der Renten an die Einkommensentwicklung die Alt- und Neurenten grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln, hat die Altrentner aufhorchen lassen. Sie glauben, dass damit das bisher geltende grundlegende Solidaritätsprinzip durchbrochen werden soll. Diese Altrentner gehören ohnehin einer Generation an, für welche das Drei-Säulen-Prinzip weitgehend Theorie ist. Sie waren zu einer Zeit aktiv, wo die berufliche Kollektivversicherung noch in den Anfängen steckte und der Verdienst, sofern nicht gerade eine Wirtschaftskrise zu Arbeitslosigkeit führte oder sogar ein Weltkrieg tobte, nur für die nötigsten täglichen Bedürfnisse ausreichte und von Rücklagen für das Alter keine Rede sein konnte. Ich glaube, dass die Annahme, der Ausgleichsfonds wäre im Jahre 1984 aufgezehrt, wenn zukünftig die Alt- und Neurenten gleichmässig an die Lohnbewegung angepasst würden, als zu pessimistisch beurteilt werden darf. Ich wäre deshalb Herrn Bundesrat Tschudi dankbar, wenn er diese Meinungsäusserung der AHV-Kommission als eine für den Bundesrat unverbindliche Ansichtsäusserung bezeichnen würde.

Wenn wir zukünftig nicht bei jeder Revision schon von der nächsten Revision reden wollen, so muss meines Erachtens – und diese Meinung wird von vielen Mitbürgern geteilt – das nächste Mal ein wirklich entscheidender Schritt getan werden. Ich anerkenne alle Verbesserungen, sowohl diejenigen der ersten sechs Revisionen als auch das, was wir nunmehr im Begriffe sind zu beschliessen. Ich hoffe nur, dass bei allen gegensätzlichen Meinungen, die noch bereinigt werden müssen, doch allseits der Wille besteht, die Neuordnung auf den 1. Januar 1969 in Kraft setzen zu können.

Im Gegensatz zur «Neuen Zürcher Zeitung», die am vergangenen Montag Herrn Ständerat Honegger zu dieser Frage die Spalten geöffnet hat, meine ich, ein wirklich entscheidender Schritt ist nur das Abrücken von der sogenannten Drei-Säulen-Theorie, heute eine Voraussetzung für ein gesichertes Alter, die nur bei einem Minimum unserer Altersrentner vorhanden ist. Die berufliche Kollektivversicherung erfasst heute noch bei weitem nicht alle Arbeitnehmer. Es sollen immer noch rund 40 von 100 bei Erreichung der Altersgrenze nicht in den Genuss von Pensionskassenleistungen kommen. Dazu kommt die sehr unterschiedliche Leistung von vielleicht 50 Franken pro Monat bis zu 90% des zuletzt bezogenen Gehaltes, dann in vielen Fällen das Fehlen einer Anpassung der Renten an die Teuerung. Es sind insbesondere gewerbliche Kleinbetriebe und gefährdete Wirtschaftszweige, denen die Anpassung der Renten an die zunehmende Teuerung überhaupt nicht möglich ist. Die vielen unterschiedlichen Versicherungssysteme, die Bindung des Arbeitnehmers an den Betrieb als Folge der fehlenden Freizügigkeit und andere Unzulänglichkeiten beweisen mit aller Deutlichkeit das Ungenügen der zweiten Säule.

Eher noch schlimmer steht es mit der dritten Säule, der Selbstvorsorge. Zuerst zu denjenigen Betagten, welche durch den Verzicht auf viele Annehmlichkeiten des Lebens einen Sparbatzen von einigen tausend Franken auf die Seite legen konnten, zu einer Zeit auf die Seite legten, als noch keine AHV und noch wenige Pensionskassen bestanden haben und die Selbstvorsorge zwingend war. Sie sind durch die Inflation betrogen, die den Wert ihrer Rücklagen von Jahr zu Jahr real vermindert hat. Die zusätzliche Sicherung für das Alter ist nicht mehr vorhanden. Wir reden heute von einer Wohlstandsgesellschaft und vergessen gerne, dass eine sehr grosse Zahl von Arbeitnehmern bei sparsamem Haushalten der Ehefrau und Mutter einfach nicht in der Lage ist, irgendwelche Rücklagen zu machen. Eine Selbstvorsorge ist vor allem jungen Ehepaaren nur sehr beschränkt oder überhaupt nicht möglich, weil der hohe Mietzins mehr als einen erträglichen Teil des Verdienstes verschlingt. Aber auch der Kleinbauer und der Kleingewerbler werden kaum in der Lage sein, Beträge für die alten Tage zurückzulegen, welche als dritte Säule ins Gewicht fallen. Dass die Drei-Säulen-Theorie nur sehr mangelhaft spielt, beweist doch die Notwendigkeit der Ergänzungsleistungen. Ich anerkenne durchaus und bin für die vielen Bezüger dankbar, dass diese Sozialzuschüsse eine minimale Lebensexistenz garantieren. Wir sind aber mit dieser Altersfürsorge - mit diesen Ergänzungsleistungen zurückgefallen in die Zeit der Fürsorge mit dem Bedarfsausweis, die wir mit dem Versicherungsgedanken der AHV überwunden glaubten. Wir müssen uns wieder auf diesen Versicherungsgedanken besinnen, uns bis zur nächsten Revision der AHV grundsätzlicher mit dem menschlichen Problem des Alters auseinandersetzen und nach einer Lösung suchen, welche die anhaltende und berechtigte Beunruhigung der Öffentlichkeit über unsere AHV beseitigt. Diese Lösung und dieses Ziel kann und muss meines Erachtens die Schaffung eines allumfassenden Sozialwerkes

sein, das unsere Bevölkerung zukünftig in allen Lebenslagen vor Not und Elend schützt.

M. Chavanne: Il convient de se féliciter de la volonté des autorités d'améliorer l'assurance vieillesse et survivants sous la forme étatique que nous connaissons maintenant. Les avantages de cette formule sont évidents. Outre les frais de gestion relativement peu élevés, c'est la seule formule qui permette de s'adapter aux conditions particulières de très nombreux travailleurs.

Je pense, par exemple, aux transferts en cours de carrière. Quelle assurance pourrait mieux tenir compte de la situation d'un petit paysan qui doit abandonner sa ferme pour travailler en usine, qui mieux qu'une telle assurance d'Etat saurait tenir compte des particularités du travail féminin, où nous voyons beaucoup de jeunes femmes engagées dans une profession au début de leur vie d'adulte, abandonner cette profession pour élever leurs enfants, puis revenir à un travail salarié, à mi-temps ou à plein temps. Seule une telle assurance peut couvrir les besoins de ces salariés qui sont très nombreux.

Mais je voudrais dire aussi que, personnellement, j'appuierais tous les amendements en faveur d'une augmentation de cette assurance pour pallier les dangers présentés dès maintenant par le fameux second pilier: assurances par les entreprises. On a dit qu'il était illusoire, qu'il était insuffisant, mais je crois qu'il faut dire plus: il est dangereux. Je m'explique. Dans le tiers des salariés qui bénéficient d'une retraite d'entreprise normale, il y a une grosse majorité de fonctionnaires et d'employés. Dans le tiers qui ne bénéficie pas du tout de retraites d'entreprises, il y a essentiellement des ouvriers, des manuels. Alors, à une époque où l'on se doit, pour l'avenir de notre économie, de s'intéresser à un recrutement normal d'ouvriers particulièrement qualifiés, je pense qu'un système qui augmente la différence de statut entre employés et fonctionnaires d'une part, travailleurs manuels, d'autre part, est dangereux. On ne s'en aperçoit peut-être pas suffisamment actuellement, parce que de nombreux travailleurs étrangers exécutent ces travaux manuels, mais qu'en serait-il si pour une raison ou pour une autre ces travailleurs étrangers devaient s'en aller?

Le recrutement des jeunes apprentis manuels devient de plus en plus difficile en raison de la différence trop grande de salaire et de statut entre le travailleur manuel et celui de bureau. Déjà certains milieux de pression, certains groupements patronaux mêmes ont prévu ce danger. On nous dit que l'on va améliorer ce pilier en assurant le libre passage: C'est la moindre des choses, car il est extraordinaire qu'on ait pu envisager une assurance vieillesse qui fait que lorsqu'un ouvrier, après dix ou quinze ans dans une usine, veut ou doit changer d'entreprise, il perde une grande partie de ses droits. C'est incompréhensible. Le libre passage, certes, donnera une certaine efficacité à cette assurance d'entreprise, mais je pense qu'il reste insuffisant et tout ce que nous voyons nous fait craindre le pire. Si l'on ne croit pas au deuxième pilier, il est évident que l'on doit non seulement par sens de la justice sociale, mais par simple sens économique, renforcer l'AVS de la Confédération.

En effet, je suis toujours étonné d'entendre certains milieux s'opposer à l'AVS en la trouvant trop coûteuse. Ce qui est coûteux, c'est d'avoir des assurances «vieillesse» insuffisantes qui obligent les personnes âgées à quitter leurs appartements, leurs habitudes de vie et à se réfugier dans des homes ou des hospices. Cela est, certes, désagréable pour les personnes âgées qui sont malheureuses de ces changements. Mais indépendamment de cela, l'organisation

de maisons de repos pour personnes âgées non malades est certainement, par rapport aux dépenses d'une véritable assurance qui permettrait à celles-ci de vivre chez elles, plus coûteuse pour l'économie nationale. C'est pour ces raisons que, personnellement, j'appuierais les amendements qui seront présentés.

La remarque faite par des milieux patronaux, que le passage de 5 à 5,2% des charges sociales pourrait gêner notre industrie d'exportation ne me semble pas être valable. La connaissance que nous avons des salaires comparés en Europe et qui devrait s'accompagner, bien sûr, d'une étude du prix de l'énergie et de la fiscalité dans les différents pays fait qu'on ne peut pas dire que passer de 5 à 5,2% met en question nos exportations. C'est peut-être vrai, mais aucune statistique ne nous permet de l'affirmer et même les statistiques insuffisantes que nous connaissons font penser le contraire.

Enfin il semble qu'une indexation d'après le nouvel indice des prix à la consommation est absolument nécessaire. Ce sont les personnes pauvres qui ont le plus besoin de l'indice à la consommation, car c'est sur elles que pèse, dans les besoins essentiels de l'existence, l'augmentation du coût de la vie. Ce sont les loyers, les produits alimentaires qui grèvent d'une manière toute particulière le budget des gens modestes. Il faut donc qu'ils puissent voir automatiquement leur assurance s'adapter à leur augmentation.

Dellberg: Wir haben jetzt über die 7. AHV-Revision zu beschliessen. In der Tat ist es jedoch die 9. Revision, da wir noch zwei kleine Revisionen durchgeführt haben.

Vorerst haben wir zu den Postulaten, die heute morgen entwickelt worden sind. Stellung zu nehmen. Ich will mich nur zu drei Punkten äussern. Das erste Postulat von Herrn Kollega Schaffer bezieht sich auf die Verzinsung des Spezialfonds von 1500 Millionen Franken. Hier liegt ein Minderheitsantrag vor, und ich hoffe, dass er angenommen wird. Dann werden wir wenigstens 50 Millionen Franken für die Anpassung der ausserordentlichen Übergangsrenten zusätzlich zur Verfügung haben. Sodann haben wir das Postulat Favre-Bulle betreffend den Einbau der Ergänzungsleistungen in die Grundrenten. Der gleiche Antrag wird gestellt von den Herren Brunner und Kloter, und für diesen Einbau haben sich heute auch ausgesprochen die Herren Brosi und Waldner. 250 und 400 Franken können aber keine existenzsichernde Rente bedeuten. Diese 250 und 400 Farnken sind niedriger als das, was jetzt der Bundesrat und die Kommission vorschlagen. Im Grundsatz stimmen wir aber dem Einbau der Ergänzungsleistungen in die Grundrente zur Entlastung der Kantone und zur Sicherung einer minimalen Lebensexistenz für die alten Leute und die Invaliden zu. Hier ist festzustellen, dass auf den Seiten 20 und 21 der Botschaft sich auch der Bundesrat für den Einbau der Ergänzungsleistungen in die Grundrente ausspricht. Es ist dort zu lesen: «Die grössten administrativen Vereinfachungen und Einsparungen liessen sich erzielen durch Abschaffung der Ergänzungsleistungen.» Sodann heisst es: «Eine genügend hohe Einkommensrente würde die Aufhebung der Ergänzungsleistungen ermöglichen, womit die für solche Leistungen geltende Bedarfsklausel mit allen ihren Nachteilen in Wegfall käme und eine Benachteiligung derer, die sich vorgesorgt haben, verschwände.» Gemäss den Seiten 20 und 21 ist somit der Bundesrat selber der Meinung, man sollte diese Ergänzungsleistungen einbauen, aber derart, dass die Grundrente in einer Weise erhöht wird, dass die Existenz gesichert ist. Diese Frage wird uns noch mehr beschäftigen.

Zum dritten Antrag von Kollega Hubacher über die Auszahlung einer 13. Monatsrente im Jahre 1968 möchte ich sagen, dass diese Frage gelöst werden wird, wenn die grosse Minderheit von elf Mitgliedern ihren Antrag bei der Gesetzesberatung durchbringt. Denn heute - da hat Herr Hubacher recht - ist die Teuerung mit 7% nicht ausgeglichen. Ich möchte daran erinnern, dass wir 1964 eine Teuerung von 2% hatten, die nicht ausgeglichen wurde und 1965 eine solche von 4,9 %, zusammen also 7,2 %. Für 1966 kommen weitere 4,6% hinzu, total also 12,3%. Für die drei Jahre 1964 bis 1966 hatten wir also keinen Teuerungsausgleich. Dann kamen endlich im Jahre 1967 die 10%. Bis zum Monat Februar blieben dann immer noch 6,8% nicht ausgeglichen, und Herr Hubacher hat recht, wenn er sagt, es seien heute wahrscheinlich 7%. Diese Ungerechtigkeit wird verschwinden, wenn der Antrag der Minderheit, bei einer Teuerung von 5% die Renten automatisch zu erhöhen, angenommen wird. Diese Regelung kennt man übrigens bereits bei der SUVA und der Militärversicherung. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass das Postulat Hubacher von allen Grossen unserer Partei und der Gewerkschaften unterschrieben worden ist, unter anderen natürlich von Kollega Leuenberger, Präsident des Schweiterischen Gewerkschaftsbundes, Kollega Wüthrich, Präsident der grössten Arbeitergewerkschaft unseres Landes, die etwa 125 000 Mitglieder zählt.

Nun kommen wir zur 7. AHV-Revision. Diese sieben Revisionen in 20 Jahren zeigen, Herr Blatti, dass der Grundsatz, wie er damals in der Botschaft des Bundesrates vom 24. September 1946 aufgestellt worden ist, uns doch etwas stutzig macht. Warum? Damals haben die Herren der Kommission - es waren deren 41 - geglaubt, der Ausgleichsfonds würde 3500 Millionen Franken nicht übersteigen. Wenn der Ausgleichsfonds beispielsweise 4500 Millionen Franken erreichen sollte, würde dies zu einiger Besorgnis Anlass geben. Auf Ende 1966 haben wir nun einen Fonds von 7,6 und heute vielleicht sogar von 7,8 Milliarden Franken, wobei wir innert der letzten 20 Jahre sechs Hauptrevisionen und dazu noch zwei Minirevisionen durchführen konnten. Ich will die Postulate der einzelnen Revisionen der Jahre 1950 bis 1963 nicht im Detail aufführen. Ich will nur feststellen, dass diese Revisionen uns gesamthaft 1685 Millionen Franken gekostet haben. Nur dank vorsichtigen Berechnungen unserer damaligen Experten sind wir bis heute ohne Prämienerhöhung ausgekommen.

Nun das wichtigste: Diese Verbesserungen haben dazu geführt, dass wir von ursprünglichen Renten von 40 Franken je Monat bis Ende 1967 auf Renten von 263 Franken für Alleinstehende gekommen sind. Es stellt sich nur die Frage, was uns die 7. Revision bringt. Mir scheint, diese grosse Revision könne man mit einer alten Hose vergleichen, wo zwei Blätze hinten, zwei an den Knien und zwei unten aufgesetzt sind. Der siebente grosse Blätz von 971 Millionen wird oben aufgenäht. Ich vergleiche dieses Oben mit der oberen Klasse. Unten haben wir rund 125 000 ordentliche Minimalrentner und 135 000 Leute mit ausserordentlichen Renten, alle mit Mindestrenten! Ich will versuchen, die Lage der rund 260 000 Minimalrentner zu schildern und werde beantragen, ihre Lage zu verbessern.

Wenn wir die 7. Revision kritisch durchgehen, finden wir einige positive Tatsachen. Davon nenne ich die Erhöhung der einfachen Altersrente von seinerzeit 125 Franken auf 200 Franken. Zweitens ist die Hilflosenentschädigung für 40 000 bis 50 000 Leute sehr wichtig. Der Bundesrat will die Hilflosenentschädigung der Minimalrente gleichsetzen. Der Ständerat hat aber gesagt, das gehe zu weit, man wolle mit der Hilflosenentschädigung bei 59 bis 175 Franken

bleiben. Diese Leute sind für alle ihre täglichen Verrichtungen auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen. Ein Grossteil davon ist bettlägerig. – Dann nenne ich die dritte Erhöhung. Sie kommt leider nicht den Minimalrentnern zugut. Die Ergänzungsleistungen werden nach Antrag der Mehrheit der Kommission und nach Antrag des Bundesrates auf 3300 Franken begrenzt. Die aufzuwendenden 971 Millionen sollen durch Erhöhung der Beiträge um 1,2% gedeckt werden. Das ist ein Fortschritt. Ich anerkenne die drei genannten Punkte. – Aber das Negative besteht darin, dass die Mindestbeiträge von 12 Franken auf 40 Franken erhöht werden sollen. Da sollten wir an die Mittelschüler und die Hochschüler denken, deren Väter den Mehrbetrag von 28 Franken beilegen müssen.

Der Bundesrat hat noch nicht verstanden, dass man die Rentner nicht eine Teuerung von jetzt 7% sollte tragen lassen. Man sollte sich auf 5% einigen, wie bei der Suval. Aber auch das scheint ganz ungenügend. Man sollte automatisch alljährlich, wie es in den umliegenden Ländern der Fall ist, unsere Renten dem ständig wachsenden Sozialprodukt und der Teuerung anpassen. Das wäre Sozialpolitik, und das ist wahrscheinlich der Grund, dass unsere Partei in Schweden einen grossen Erfolg zu verzeichnen hatte, denn dieses Land hat die Vollpension seit 1961 eingeführt.

Nicht befriedigend sind die Beiträge der öffentlichen Hand. Die Verfassung besagt, der Bund habe für die AHV und für die IV 50% zu tragen. Das wurde für die IV eingehalten, aber für die AHV sind es jetzt nur 16%, nämlich 350 Millionen Franken von den Gesamtausgaben von 2 Milliarden Franken. Der Bund erfüllt also seine Pflicht gegenüber der AHV nicht. Am Anfang hat er es getan, hat 160 Millionen Franken aufgewendet, was mehr als 50% der Gesamtbelastung ausmachte. Dieser Anteil ist, wie gesagt, auf 16% gesunken. Nimmt man die Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand von 250 Millionen Franken dazu, so ergibt sich eine Leistung von 600 Millionen an den Gesamtaufwand von 2 Milliarden Franken. Es fehlt immer noch eine Leistung von 400 Millionen Franken. Diese würde genügen, die AHV-Rente der unteren Klassen bedeutend stärker zu erhöhen, als es jetzt vorgesehen ist.

Mich beschäftigt ungeheuer stark die Frage der Ergänzungsleistungen. Der Bundesrat schlägt vor, und die Kommission hat sich angeschlossen, 3300 Franken, eventuell 3900 Franken zu beschliessen. Sie wissen, wie es heute steht. Heute beträgt die Rente für Einzelpersonen 263 Franken bis 294 Franken (Differenz 31 Franken), für Ehepaare 420 Franken bis 470 Franken (Differenz 50 Franken). Nun erhöht man die Renten so, dass die Unterschiede zwischen Minimum und Maximum für Einzelpersonen 125 Franken betragen, für Ehepaare 200 Franken. Das rührt daher, dass nur die Grundrenten erhöht wurden, nämlich von 125 Franken respektive 138 Franken auf 200 Franken, während die Ergänzungsleistungen nicht erhöht werden.

Der Antrag des Bundesrates lautet auf 3300 Franken. Zieht man die 2400 Franken Grundrente ab, verbleiben 900 Franken. Das bedeutet, dass der Bundesrat und die Kommission und die Herren vom Bundesamt für Sozialversicherung einfach die Ergänzungsleistung für Alleinstehende von 1500 Franken auf 900 Franken abbauen. Das trifft zu, wenn die Grenzbeträge von 3300 Franken angenommen werden.

Bei Ehepaarrenten wird vorgeschlagen, die Monatsbetreffnisse zu erhöhen von 420 Franken auf 440 Franken, gleich 5%. Beim Grenzbetrag von 3900 auf 6340, oder 520 je Monat, gegen heute 420 Franken, ergibt sich also eine Aufbesserung von 100 Franken oder 23%. Und wenn der Antrag der Minderheit, der auch von andern Ratsmitgliedern

unterstützt worden ist, angenommen wird, die Ergänzungsleistung auf 4200 zu stellen, so beträgt die Monatsrente für Ehepaare 560 Franken, gegen heute 420 Franken, die Aufbesserung stellt sich dann auf 140 Franken = 39%. Wir nehmen nun eine 7. Revision vor, die uns nach der Berichterstattung 971 Millionen Franken kosten soll, und von diesen 971 Millionen erhalten die Minimalrentner im ganzen und für alles einen kleinen Betrag von 12 Franken mehr, nämlich statt 263 Franken 275 Franken, und die Ehepaare bekommen statt 420 Franken 440 Franken im Monat, also im ganzen 20 Franken mehr. Ich weiss nicht, ob Ihnen nicht die Schamröte ins Gesicht steigt, wenn Sie diese Zahlen hören. Das sind Tatsachen, Sie können sie nachprüfen und selbst nachrechnen.

Wir haben eben jetzt das 20. Jahr der Menschenrechte. Deren Deklaration enthält einen bestimmten Artikel; dieser beschlägt die soziale Sicherheit. Der Artikel 22 bestimmt: «Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit. Er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der Organisationen und der Hilfsmittel jedes Staates, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.» Ist es möglich, mit einer Rente von 250 Franken, Grundrente inklusive Ergänzungsleistung (für Ehepaare 440 Franken), zu leben? Ist es da möglich, dass der Mensch sich sozial sicher fühlt und dass er zur Entwicklung seiner Persönlichkeit die nötigen Mittel zur Verfügung hat? Ich möchte Sie dringend bitten, hier auch an das Wort zu denken, das Herr Bundesrat Tschudi im «Lichtensteiner» vom 3. Mai 1968 geschrieben hat. Die Redaktion des «Lichtensteiner» hatte Herrn Bundesrat Tschudi um seine Meinung zur 7. AHV-Revision gefragt, und Herr Bundesrat Tschudi hat gesagt: «Am Ehrentag der Arbeit vergessen wir aber auch diejenigen Mitmenschen nicht, die wegen Alters oder Invalidität nicht mehr im Arbeitsprozess mitwirken können. Die alten Leute haben während Jahrzehnten den wirtschaftlichen Verpflichtungen nachgelebt und der Allgemeinheit den wirtschaftlichen Aufschwung ermöglicht. Es gehört zu den primären Verpflichtungen der Allgemeinheit, die soziale Sicherheit dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gewährleisten. Wir wollen dafür sorgen, dass sie Anteil haben am wachsenden Sozialprodukt, so dass ihnen ein möglichst sonniger Lebensabend beschieden ist.» Sonniger Lebensabend mit 250 Franken im Monat, 9 Franken im Tag, mit 440 Franken für Ehepaare, nicht ganz 7 Franken je für Vater und Mutter!

Ich empfehle Ihnen Eintreten, aber ich empfehle Ihnen zugleich, den drei Anträgen, die ich gestellt habe, zuzustimmen, und zwar: Erstens Erhöhung des Einbaus der Renten in die Grundrenten von 200 auf 400 Franken; zweitens Indexierung der Renten, und zwar Indexierung sowohl hinsichtlich der Teuerung wie auch des wachsenden Sozialprodukts; drittens, dass endlich der Bund nach der Verfassung seine 50% Beiträge an das grösste Sozialwerk der Schweiz leistet.

Tschopp: Nach den jugendlichen und stürmischen Ausführungen unseres hochverehrten Alterspräsidenten möchte ich noch in aller Ruhe einige Bemerkungen zu unserer Vorlage anbringen.

Vorerst wollen wir uns darüber freuen, dass ein weiterer Ausbau unseres grossen Sozialwerkes überhaupt möglich ist. Es hat sich gezeigt, dass die sukzessive Verbesserung und die versicherungsmässige, versicherungstechnische Struktur richtig waren. Überlegen wir uns nur ganz kurz an

ganz wenigen Zahlen die enorme Entwicklung. Im Jahre 1948, also im ersten Jahr der AHV, zahlte der Fonds 122 Millionen Franken Renten. Im Jahre 1953 waren es 260 Millionen Franken; im Jahre 1958 650 Millionen Renten, und im Jahre 1963 überschritt die Rentensumme bereits die Milliardengrenze. Auch diese Zahlen sollte vielleicht Herr Kollega Dellberg etwas betrachten. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeberschaft betrugen im Jahre 1948 426 Millionen, im Jahre 1967 etwas über 1,5 Milliarden, also mehr als das Dreifache.

Ein wichtiger Bestandteil der gesamten Altersfürsorge ist die zweite Säule, die sogenannte Kollektivvorsorge. Die Ergebnisse der Pensionskassenstatistik vom Jahre 1966 zeigen deutlich, dass im Verlaufe von zehn Jahren bedeutende Schritte und Verbesserungen getan wurden. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen der Firmen, Branchen und Verbände ist von 10 000 auf über 13 000 und die Zahl der Versicherten von 1 Million auf 1,5 Millionen gestiegen. Man darf also in aller Objektivität feststellen, dass die drei Säulen - Konzeption und Theorie - nicht leere Theorie geblieben sind, sondern dass die Wirtschaft, respektive diejenigen Kreise, die im Rückstand waren, etwas aufgeholt haben. Dabei gebe ich ohne weiteres zu, dass bei vielen Kassen und Einrichtungen noch Verbesserungen möglich, ja notwendig sind. Diese Betriebe müssen sich darüber im klaren sein, dass sie dazu beitragen müssen, dass wir die schweizerische Lösung, die Drei-Säulen-Konzeption, effektiv wirksam beibehalten können.

Private Untersuchungen haben gezeigt, dass heute zirka 400 000 AHV-Pflichtige, also nicht Rentner, sondern AHV-Pflichtige, effektiv ohne Kollektivvorsorge verbleiben. Aber wenn Sie nun von diesen AHV-Pflichtigen die Erwerbstätigen unter 20 Jahren, die gar nicht in eine Pensionskasse aufgenommen werden, oder die Erwerbstätigen zwischen 20 und 25, die vielleicht statutengemäss noch nicht in die Kasse eintreten können, oder Leute, die sich wegen Stellenwechsels in einer Karenzfrist befinden, oder die Selbständigen und freien Berufe, Landwirte, in Abzug bringen, werden ungefähr zwischen 150 000 und 200 000 Arbeitnehmer übrig bleiben, für die keine Kollektivvorsorge besteht. Aber hier handelt es sich um Leute im Gastgewerbe, in Dienstleistungsbetrieben, für die rein technisch und administrativ Organisation und Durchführung sehr schwierig ist. In den anderthalb Jahren seit der Pensionskassenstatistik hat die Pensionsversicherung neue Fortschritte erzielt. Allein in der Gruppenversicherung, die ja nicht die einzige Form der Vorsorge ist, nahmen die versicherten Leistungen in einem Ausmasse zu, das etwa 40 000 Personen entspricht. Das ist aber nicht alles. Für einen noch grössern Personenkreis sind in der Zwischenzeit die Leistungen verbessert worden. Man hat verschiedentlich erwähnt, man müsse auch die Leistungen ansehen, nicht nur die Zahl der Mitglieder. Das ist durchaus richtig. Aber erstens darf man diese Kassenleistungen nicht isoliert betrachten, sondern muss sie mit den AHV-Renten zusammenzählen, um den Gesamtbezug eines Rentners zu ermitteln. Wenn ein Ehemann zum Beispiel 25 oder 30% des letzten Lohnes als AHV-Rente erhält und zudem für 40, 50 oder vielleicht 60% oder mehr eine Pension bezieht, so macht das eben im Gesamtbetrag mehr aus, als was voraussichtlich eine staatliche Volkspension bieten würde.

Zweitens ist der schon genannte Ausbau der Leistungen in den vergangenen anderthalb Jahren der Beweis dafür, dass die zweite Säule effektiv immer stärker wird, wenn nicht der Gesetzgeber Anstalten trifft, sie zu beeinträchtigen. Herr Bundesrat Tschudi hat in diesem Saal vor genau einem Jahr festgestellt, dass seit Einführung der eid-

genössischen AHV im Jahre 1948 die Teuerung 44% betrage, dass die Renten aber um 120% erhöht wurden. Mit den neuen Ansätzen, die jetzt vorgeschlagen werden, wird diese Berechnung noch viel stärker zugunsten der Rentner ausfallen. In den Artikeln 5 und 13 ordnen wir die Beiträge. Bis jetzt war der AHV-Beitrag 4%, das heisst Arbeitgeber 2%, Arbeitnehmer 2%. Der Bundesrat schlägt in der Botschaft 5% vor, das heisst je 2,5%, und die Kommission ist mit Rücksicht auf die Verbesserung der Renten um einen Drittel - im Gegensatz zum Bundesrat mit einem Viertel - auf 5,2% gegangen. Persönlich habe ich in der Kommission diesem Satz ebenfalls zugestimmt; ich habe mir in der Zwischenzeit auch mit Rücksicht auf Besprechungen mit Versicherten und mit Kassenverwaltungen diesen Satz noch einmal überlegen müssen. Bekanntlich hält der Schweizer nach der Tat Rat. Wir stehen vor dem Entscheid, ob wir 5% oder 5,2% beschliessen sollen. Wir haben bis jetzt sechs Revisionen durchgeführt, und wir haben im Jahre 1966 eine 10 prozentige Teuerungszulage ab 1. Januar 1967 beschlossen, alles ohne jede Prämienerhöhung. Und bis jetzt hat der Ausgleichsfonds glücklicherweise immer zugenommen; er beträgt heute rund 8 Milliarden. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass bei einer derart starken Rentenverbesserung auch eine Beitragserhöhung notwendig ist. Der Bundesrat ist weit gegangen, indem er die Erhöhung der Prämie von 4 auf 5%, also um einen vollen Viertel, beantragte. Meines Erachtens bestehen Gründe, die eher für die Beibehaltung eines Satzes von 5% sprechen. Immerhin ergeben 0,1% Beiträge von 50 Millionen Franken im Jahr, und 0,2% brächten also immerhin eine Mehreinnahme von 100 Millionen.

Wenn man die Gewissheit hätte, dass nun einige Jahre eine Gefechtspause einträte, würde ich diesen 5,2% heute zustimmen. Aber das ist nicht anzunehmen. Schon in der Kommission sind so viele neue Begehren und Erweiterungen angemeldet worden, dass die 8. Revision keine sechs Jahre auf sich warten lässt. Und mit 5,2 % tangieren wir - da bin ich persönlich voll überzeugt - den weitern Ausbau der privaten Kassen. Wollen wir das, oder wollen wir das nicht? Zu diesen 5 oder 5,2% kommt 1% für Invalidenversicherung und Erwerbsersatz; das gibt total 6, eventuell 6,2%. Nun haben wir private Pensionskassen, die von ihren Mitgliedern 6, 7 oder 8% Arbeitnehmerbeitrag verlangen. Zu diesen 6 bis 8% - ich nehme das Mittel von 7% - kommt der Hälftebeitrag AHV/IV von 3%, so dass wir also beim Arbeitnehmerbeitrag auf 10% kommen. Wie steht es beim Arbeitgeber? Die privaten Pensionskassen haben Arbeitgeberbeiträge von 8 bis 12%. Ich nehme auch hier das Mittel von 10%. Dazu kommt wiederum der Hälfteanteil AHV/IV (3%), total 13%. Wir haben also Arbeitnehmerbeiträge von mindestens 10%, und wir haben Arbeitgeberbeiträge in der Grössenordnung von 13%; das macht total rund 23%. Das wissen Sie auch. Dazu kommen noch für beide Sozialpartner die Beiträge an die Krankenkassen, die Beiträge an die SUVA usw.

Ich habe hier die ganz persönliche Meinung und Überzeugung, dass wir die Abzüge nicht steigern und steigern können. Ich bitte Sie deshalb, den Beitrag an die AHV von bisher 4% auf 5% zu erhöhen, aber nicht weiterzugehen. Wir können das um so eher beschliessen, als jetzt in Artikel 43 ter von Gesetzes wegen festgelegt wird, dass das finanzielle Gleichgewicht alle drei Jahre geprüft werden muss. Ich bin persönlich überzeugt, dass mit 5% die von der Kommission vorgesehenen Verbesserungen auch versicherungstechnisch sichergestellt sind. Wir wissen aus der privaten Praxis, und beim Bund ist es bestimmt nicht anders, dass die Versicherungsmathematiker ja immer mit

einer gewissen Sicherheitsmarge und mit gewissen Sicherheitszuschlägen rechnen, und unsere versicherungstechnischen Bilanzen - wenn Sie sie in der Botschaft ansehen sind bis jetzt immer besser ausgefallen, als bei den Revisionen jeweilen angenommen wurde. In der Botschaft (S. 44) behandelt der Bundesrat die Frage einer Solidaritätsbegrenzung. Ich möchte Ihnen nur zwei Sätze daraus vorlesen: «Da jedoch die allgemeine Solidarität bei einem Beitragssatz von insgesamt 6% noch nicht als überspannt bezeichnet werden kann, hat die eidgenössische AHV/IV-Kommission von Anträgen zur Begrenzung der Solidarität abgesehen.» Der Bundesrat schreibt weiter: «Die AHV-Kommission hebt aber hervor, dass weitere Erhöhungen des Beitragssatzes grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV aufwerfen und besondere Massnahmen erfordern würden.»

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die AHV-Vorlage einzutreten.

Diethelm: Im Rahmen der öffentlichen Diskussion wurden im Zusammenhang mit der 7. AHV-Revision grundlegende Fragen der staatlichen Sozialversicherung aufgerollt. Nach den gefallenen Voten der Kommissionsreferenten und der bisherigen Diskussionsredner will ich mich nicht mit diesen Fragen einlässlich auseinandersetzen. Ich unterstütze in allen wesentlichen Punkten die Anträge der Kommission, die durch gegenseitige Kompromissbereitschaft in zähen, aber gründlichen Verhandlungen Resultate erarbeitet hat, die unseren Betagten und Invaliden die sehnlichst erwarteten Rentenverbesserungen bringen. Ich teile die Auffassung, wie sie hier heute Herr Schuler zum Ausdruck brachte, nämlich die, dass wir mit Stolz und auch mit einer berechtigten Genugtuung auf die bisherige Entwicklung unseres grössten schweizerischen Sozialwerkes zurückblicken dürfen. Es liegt mir heute vor allem daran, das Problem der Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit dieser Revision etwas näher zu betrachten. Wiederholt wurde, meines Erachtens zu Unrecht, das Bundesgesetz über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an AHVund IV-Rentner kritisch beleuchtet und die Bezüge von Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes über die entsprechenden Einführungsgesetze der Kantone gemacht werden, als Almosen bezeichnet. Diese Kritiken führten nicht zuletzt zu den Anträgen auf die Erhöhung der Mindestrenten bei der AHV und der Invalidenversicherung auf 3000 Franken oder mehr pro Jahr. Damit wurde angestrebt, die Ergänzungsleistungen in die staatliche Altersversicherung zu integrieren und überflüssig zu machen. Zur Zeit würde sich aber selbst bei einer Erhöhung der Mindestrenten bei der AHV und der IV auf 3000 Franken, insbesondere bei den bedürftigsten unter den AHV- und IV-Rentnern, eine Aufhebung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen katastrophal auswirken. Die Ergänzungsleistungen garantierten bisher jedem AHV- oder IV-Rentner ein Existenzminimum von 3150 Franken. Neben diesem garantierten Mindesteinkommen ermöglicht das Bundesgesetz bei der Ermittlung der Einkommensgrenze die Gewährung von Beiträgen für Arzt-, Spital- und Pflegekosten, es ermöglicht Abzüge für Versicherungsbeiträge, Abzüge von allfällig noch vorhandenem Erwerbseinkommen und Abzüge für Mietzinse, welche einen Fünftel des Einkommens übersteigen. - Mit diesen Ausführungen möchte ich unterstreichen, dass selbst bei einer Erhöhung der Mindestrente auf 3000 Franken auf die Ergänzungsleistungen nicht verzichtet werden kann und dass sie sich äusserst segensreich ausgewirkt haben. Eine Erhöhung der Mindestrenten bei der AHV auf 3000 Franken, unter Ver-

zicht auf die Ergänzungsleistungen, wäre ein sozialpolitischer Rückschritt. Für die Bedürftigsten könnte selbst eine Mindestrente von 400 Franken monatlich die Ergänzungsleistungen nicht voll ausgleichen. 170 000 Personen beziehen gegenwärtig Ergänzungsleistungen von jährlich insgesamt 240 Millionen Franken, wovon im Schnitt 55% zu Lasten der Kantone und 45 % zu Lasten des Bundes gehen. Der Bund finanziert seine Aufwendungen aus den Erträgnissen der Tabak- und Alkoholsteuer. - Ich hatte mich auf kantonaler Ebene mit der Einführung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zu befassen. Es ist mir kein einziger Fall bekannt, wonach sich ein Anspruchberechtigter nicht um den Bezug der Ergänzungsleistung bemüht hätte. Jeder AHV- oder IV-Rentner, der das im Bundesgesetz oder in den kantonalen Einführungsgesetzen festgelegte Existenzminimum nicht erreicht, hat einen legitimen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung einer Ergänzungszulage, genau wie auf die AHV- oder IV-Rente.

Zu den vielen Gesichtspunkten, die im Schosse der Kommissionsberatungen zur Revisionsvorlage diskutiert worden sind, will ich mich in dieser Eintretensdebatte nicht äussern. Die Detailberatung wird mir Gelegenheit bieten, zu einzelnen Fragen eindeutig Stellung zu nehmen. Ich freue mich über den bemerkenswerten Fortschritt, der mit dieser Vorlage und namentlich mit den Anträgen der Kommission auf dem Gebiete der staatlichen Sozialversicherung verwirklicht werden kann, und hoffe sehr, dass die höheren Renten von mindestens einem Drittel auf den 1. Januar 1969 ausgerichtet werden können. Ich stimme aus Überzeugung für Eintreten auf die Vorlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu Nachmittagssitzung vom 18. September 1968 Séance du 18 septembre 1968, après-midi

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7e revision

9730. Postulat Glasson Pierre.
Erstellung von Alterswohnungen
Construction de logements pour personnes
âgées

9776. Postulat Schaffer. Verzinsung der Spezialfonds der AHV Service de l'intérêt du fonds spécial de l'AVS

9822. Postulat Hubacher. Zusätzliche AHV-Monatsrente für 1968 Rentes AVS mensuelles complémentaires pour 1968

9853. Postulat Favre-Bulle.
7. AHV-Revision
7e revision de l'AVS

Fortsetzung - Suite Siehe Seite 380 hiervor - Voir page 380 ci-devant

Trottmann: Bei jeder Änderung des Bundesgesetzes über die AHV und wegen der Rentenanpassung auch bei der Invalidenversicherung stellen sich viele Fragen und Probleme. Zur Vermeidung unnützer Wiederholungen möchte ich mich lediglich zur Altersvorsorge im allgemeinen und zur neu vorgesehenen Abgabe von Hilfsmitteln an bedürftige Altersrentner und der Einführung der Hilflosenentschädigung für Altersrentner äussern. Selbstverständlich sind auch alle anderen vorgesehenen Änderungen des AHV-Gesetzes, die von Bundesrat und Kommission vorgeschlagen werden, sehr bedeutungsvoll.

In der Drei-Säulen-Theorie, auf der unsere schweizerische Altersversicherung ruht, kommt der AHV die Aufgabe der Basisversicherung zu. Daher müssen die AHV-Renten, und damit für die Invaliden auch die Invalidenrenten, so bemessen sein, dass sie für alle Rentenberechtigten als tragendes Fundament gelten können; denn je nach der wirtschaftlichen Stellung oder dem beruflichen Einkommen der Erwerbstätigen, seien sie nun Unselbständig- oder Selbständigerwerbende, ist der Aufbau einer einigermassen befriedigenden Selbstvorsorge für sehr viele Mitmenschen ausserordentlich schwer. Dazu kommt noch die laufende Geldentwertung, und die einmal gut gewesenen Silberfranken haben bei der Verwendung im späteren Leben zur

Fristung des Lebensabends nur noch den halben Wert. Wenn diese Festellung auch betrüblich ist, so soll sie trotzdem nicht etwa dazu verleiten, den persönlichen Sparwillen zu schwächen oder gar auszuschalten. Die Wirtschaft kann nämlich nur existieren, wenn der Sparwille vorhanden ist und in Wirklichkeit auch gespart wird. Weil aber im Drei-Säulen-System der Altersvorsorge die dritte Säule der tragenden Kraft mangelt oder für den grössern Teil der Bevölkerung überhaupt nicht existiert oder verwirklicht werden kann, müssen die Basisrenten der AHV eine minimale Existenzmöglichkeit sichern, dies insbesondere auch für die heutigen Rentner, die weder von der zweiten noch von der dritten Säule eine Verbesserung ihrer Lebensmöglichkeiten erwarten können. Für die heutige Rentnergeneration braucht es nämlich in erster Linie Franken und nicht nur Prozente. Aber auch die zweite Säule unserer Altersversicherung befindet sich über weite Strecken noch sehr im Argen und das Fehlen der Freizügigkeit in den bestehenden betrieblich-beruflichen Pensionskassen beeinträchtigt oder beraubt die Mitglieder dieser Kassen der Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes. So sind denn mit Ausnahme der Beamten und Angestellten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sowie einiger blühender Arbeitsbereiche in Industrie und Handel, die grosse Zahl der Unselbständigerwerbenden durch die zweite Säule nur ungenügend oder überhaupt nicht versichert. Es wird ja sicherlich niemand behaupten wollen, Renten, die lediglich 10% des Jahreseinkommens betragen, seien genügend, oder Kapitalzahlungen von Fürsorgeinstitutionen der Betriebe, die beim altersbedingten Ausscheiden von einigen wenigen tausend Franken gewährt werden, vermöchten den Betroffenen einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern. Gegenteilige Behauptungen sind nämlich als zweckorientiert zu bezeichnen und verkennen wohl bewusst und auf das System ausgerichtet die wirkliche Lage. Die Verwirklichung einer ausreichenden und genügenden sozialen Sicherheit für alle bedarf daher einer wesentlichen Verstärkung und Verallgemeinerung der betrieblich-beruflichen Altersvorsorge. Es darf daher der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz das unbestrittene Verdienst für sich buchen, das heute wohl zentralste Problem der sozialen Frage aufgegriffen und mit seiner von 170 000 Unterschriften eingereichten Volksinitiative über den Ausbau und die Verallgemeinerung der betrieblich-beruflichen Pensionskassen verlangt zu haben. Nur mit der vollen Verwirklichung dieser Forderung kann die Drei-Säulen-Theorie der schweizerischen Altersversicherung überhaupt verwirklicht und zum Tragen gebracht werden. Bundesrat und Bundesamt für Sozialversicherung sind daher aufgerufen, der betrieblich-beruflichen Altersvorsorge die dringend notwendige Beachtung zu schenken, und die Verwirklichung dieser gerechten Forderung mit der Ausarbeitung der erforderlichen Vorlagen und der Zuleitung dieser Vorlagen an das Parlament innert nützlicher Frist zu entsprechen.

Unsere Kommission, die zur Beratung der bundesrätlichen Anträge eingesetzt wurde, beantragt, die AHV- und die IV-Renten statt um einen Viertel um einen Drittel zu erhöhen. Diese erhebliche Rentenverbesserung ist sehr zu begrüssen. Auch werden gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates die Minimal- und Maximalrenten verbessert. Der mit der neuen Rentenformel in Artikel 34 vorgeschlagene feste Rentenanteil von 125 Franken wird jedoch nicht verändert. Es interessiert mich daher, zu wissen, wieso lediglich die Minima und Maxima bei der einfachen Altersrente um je 25 Franken auf 200 beziehungsweise

400 Franken pro Monat erhöht vorgeschlagen werden, ohne gleichzeitig auch die sinnvollerweise erwartete Erhöhung des festen Rentenanteils um 25 Franken auf 150 Franken vorzuschlagen. Klar, es würde sich diese Erhöhung des festen Rentenanteils auf alle Renten auswirken, doch glaube ich, dass diese Rentenverbesserung innerhalb der beantragten Drittelserhöhung der Renten Platz hätte. Ich wäre daher der Kommission und dem Bundesrat dankbar, wenn dieser Angelegenheit noch die notwendige Beachtung geschenkt oder dann die Gründe mitgeteilt werden, wieso der feste Rentenanteil nicht erhöht werden soll.

Als wesentliche Verbesserung der sozialen Sicherheit ist die Einführung der Hilflosenentschädigung an AHV-Rentner, die in einem schweren Grade hilflos sind, zu begrüssen. Damit wird die Invalidenversicherung sinnvoll ergänzt und eine bisher als schmerzlich empfundene Lücke in der Sozialversicherung geschlossen. Auch ist die Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsmittel für invalide Altersrentner bei der Berechnung der AHV-Ergänzungsleistungen zu begrüssen. Es ist dies ein wichtiges Anliegen weiter Volkskreise, dem ich in meinem Postulat, das am 3. März 1965 vom Bundesrat entgegengenommen wurde, Beachtung geschenkt habe. Leider vermag aber die nun vorgeschlagene Regelung nicht voll zu befriedigen, da diese Hilfsmittel, deren Kosten recht hoch ausfallen können, lediglich bei den Bedürftigen, also den Bezügern der Ergänzungsleistungen, übernommen werden. Sie alle wissen, dass die Berechnung und die Ermittlung der abzugsberechtigten Kosten bei der Festsetzung der Ergänzungsleistungen zur AHV recht viel Umtriebe verursachen und verwaltungsmässig nur schwer zu bewältigen sind. Mit der Berücksichtigung oder der Nichtberücksichtigung der Kosten der Hilfsmittel invalider Altersrentner entstehen aber neue Härten oder Ungerechtigkeiten. Wer um die Grenzfälle weiss, die bei der Zusprechung der AHV-Ergänzungsleistungen entstehen, begreift, dass die Regelung die nun vorgeschlagen wird, neue Härten zur Folge haben wird. Diese Härten bestehen darin, dass im Einzelfalle wegen des Anrechts auf Ergänzungsleistungen die Kosten der Hilfsmittel vergütet werden, während beim Nachbar, der keinen Anspruch auf die Ergänzungsleistungen besitzt, diese Vergütung entfällt. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Regelung auf die Dauer bestehen kann, oder ob es nicht zweckmässig wäre, recht bald eine umfassende Ordnung zu schaffen, damit diese Härtefälle vermieden werden können. Eine solche Regelung wäre wahrscheinlich möglich oder sinnvoll, wenn statt der gesonderten Gesetze über Altersversicherung und Invalidenversicherung ein einziges Gesetz für beide Versicherungen bestehen würde oder geschaffen werden könnte.

Mit der Bitte, auf diese Vorlage einzutreten, verbinde ich die Hoffnung, dass wir in allen Fragen den Zeitverhältnissen angepasste Lösungen beschliessen und den Rentnern die erwartete Rentenverbesserung gewährt werden kann.

Kloter: Die grosse Zahl der Zeitungsartikel, die Publizistik, die diese 7.AHV-Revision in der Schweizer Presse erfahren hat, dann aber auch die ausserordentlich grosse Zahl der Anträge innerhalb der vorberatenden Kommission wie jetzt auch im Rate glaube ich in den folgenden drei Punkten zusammenfassen zu können:

Der erste Punkt bringt zum Ausdruck, dass die AHV heute in unserem Lande und in unserer Volkswirtschaft eine nicht mehr zu bestreitende Bedeutung und Notwendigkeit erlangt hat. Darum auch diese ausserordentlich aktive Anteilnahme.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die offensichtliche Unzufriedenheit über die Rentenhöhe.

Der dritte Punkt endlich ist gekennzeichnet durch die vielen Anträge und die Unklarheit über die Zielsetzung und über die der AHV zugewiesene Aufgabe.

Zum ersten Punkt einige ergänzende Bemerkungen: Die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung ist heute aus unserem Lande nicht mehr wegzudenken. Sie gilt bereits nach zwanzigjähriger Existenz als Selbstverständlichkeit. Heute morgen wurde mehrfach dargelegt, welch ausserordentlich wichtige volkswirtschaftliche Komponente die AHV darstellt. Ich glaube, rückblickend im Namen meiner Fraktionskollegen feststellen zu dürfen, dass sich ganz besonders der von uns immer wieder entwickelte Optimismus im Zusammenhang mit der AHV vollumfänglich bestätigt hat. Ich bin glücklich darüber, dass wir schon zu Beginn und dann immer wieder das Umlageverfahren gefordert haben. Heute können wir mit grosser Befriedigung feststellen, dass die AHV zu 90% dem Umlageverfahren gehorcht. In Zahlen ausgedrückt: 3 Millionen AHV-Pflichtige erhalten heute 720 000 Rentner. Es besteht also ein Verhältnis von 4:1. Vier im aktiven Arbeitsprozess stehende Pflichtige erhalten heute mit ihren Beiträgen einen Rentner.

Zum zweiten Punkt: Allgemein wird an der AHV kritisiert, sie gewähre zu niedrige Renten. Die Enttäuschung in weiten Kreisen unseres Volkes ist augenfällig. Die alte Generation, die auf der Schattenseite ihres tätigen Lebens immer wieder neu durch Katastrophen beeinträchtigt wurde, hat vom Wohlstand, in dem die heutige Gesellschaft lebt, nicht viel verspürt. Sie hat die Früchte, die sie gehegt und gepflegt hat, nur noch zum Teil oder überhaupt nicht mehr ernten können. Es ist deshalb sicher recht und billig, dass wir, die wir nun ernten dürfen, dieser alten Generation entgegenkommen, soweit wir nur können. Die heutige Generation hat ihre Dankesschuld an die alte Generation abzutragen.

Zum dritten Punkt, zur unklaren Zielsetzung: Die unklare Zielsetzung, die unklare Aufgabenzuweisung gegenüber der AHV wird wiederum durch die Anträge, über die wir zu beraten und zu beschliessen haben, augenfällig. Verlangt werden die Volkspension, die existenzsichernde Pension und die Basispension. Die Volkspension spukt – das kann nicht bestritten werden – in vielen Köpfen. Es ist dies eine Pension, die mindestens 60% des anrechenbaren durchschnittlichen Einkommens an Renten ausschütten soll, eine Pension, wie wir sie im Norden unseres Kontinents in verschiedenen Ländern kennen und die Prämien zwischen 16 und 20% notwendig macht. Die existenzsichernde Pension würde Einzelrenten von 3200 Franken bis etwa 5400 Franken erfordern. Diese Pension würde Prämien von 6,5 bis 7% bedingen.

Nun die Basisversicherung, wie sie der Bundesrat und die vorberatende Kommission vorschlagen: Sie bedarf, damit den Allerärmsten geholfen wird, der Ergänzungsleistung und erheischt die Prämienerhöhung auf 5%.

Ich will mich kurz der Basisversicherung zuwenden. Die Drei-Säulen-Theorie ist bekannt. Herr Blatti hat sie heute morgen nach meiner Ansicht nicht untermauert, im Gegenteil. Die Drei-Säulen-Theorie, auf der ja die AHV auf baut, steht auf tönernen Füssen, und darum ist im ganzen Schweizerland, trotz der AHV, eine grosse Unruhe erkennbar. Würde diese Theorie den Tatsachen entsprechen, so müssten wir uns heute nicht in aller Breite mit der AHV auseinandersetzen. Es ist dringend, dass die viel gerühmte Theorie nun so rasch wie möglich in die Tat umgesetzt wird, sonst laufen wir Gefahr, dass radikalisierende Gedanken

obsiegen und dass das gefährdet wird, was wir als wertvoll gehütet haben.

Nun kurz zu den Vorschlägen von Lenzerheide. Man darf zusammenfassen, dass das, was dort erarbeitet wurde, von gutem Geist getragen ist. Man dürfte diese Kommission als die Kommission des guten Willens bezeichnen. - Die Vorschläge, die nun unterbreitet werden, bauen auf der Basisversicherung auf. Es gibt einzelne Positionen, in denen diese Basisversicherung sogar schon verlassen wird. Ich anerkenne aber freimütig, dass der Landesring auch mit diesen guten Vorschlägen noch nicht ganz zufrieden ist. Wir verlangen existenzsichernde Renten, und zwar ganz besonders beim Minimum. Unsere wichtigste Forderung in Lenzerheide und wiederum hier lautet auf eine Minimalrente von 3000 Franken und eine Maximalrente von 4800 Franken. Das Begehren für das höhere Maximum ist angenommen worden. Ich bekenne gerne, dass wir daran nicht das alleinige Urheberrecht anmelden. Das Begehren für das höhere Minimum aber wurde nicht erfüllt. Das ist ein grosser Mangel. Wir anerkennen die Notwendigkeit der Ergänzungsleistung durchaus, so wie sie nun vorgeschlagen wird, halten wir sie für nötig. Wir betrachten die Ergänzungsleistung aber nur als Überbrückungsmassnahme, als Notbehelf, der mit der Zeit zu beseitigen ist. Die Minimalrente muss so angehoben werden, dass mit der Zeit die Ergänzungsleistungen nicht mehr nötig sind.

Entgegen vielen anderen Behauptungen haften den Ergänzungsleistungen Mängel an, die auf die Dauer nicht tragbar sind. Wir verlangen eine Grundrente mit vollumfänglichem Rechtsanspruch und können einer Institution, die einen Bedarfsnachweis für die Bezüge verlangt, nur zögernd zustimmen. Wir können eine Institution auf die Dauer nicht unterstützen, die den Spar- und Arbeitswillen bestraft, können einer Institution nicht das Wort reden, die Ausweise erheischt, die eine grosse Administration und Rekurse auslösen. Heute beziehen 180 000 Personen Ergänzungsleistungen. Dafür werden von Bund und Kantonen 280 Millionen Franken ausgeschüttet. Mit unserem Antrag, die Minimalrente auf 3000 Franken zu heben, was einem anrechenbaren Einkommen von 10 000 Franken entspricht, würden 280 000 Personen begünstigt. Wer sind diese? Es sind, das bestätigt Herr Dr. Kaiser, eine grosse Zahl von Bauern, fast ausnahmslos alle Bergbauern. Es sind auch sehr viele Knechte und Hausangestellte dabei. Diese Rentnerschicht, die zeitlebens darben musste, soll das Recht auf eine Minimalrente von mindestens 250 Franken im Monat haben.

Wir verstehen auch nicht, dass auch nach dieser Revision die Minimalrentner wieder weniger Zuschüsse an öffentlichen Beiträgen und Solidaritätsbeiträgen erhalten sollen als die Maximalrentner. Wir sind überzeugt, dass die oft geführte Klage über die Verpolitisierung der AHV erst dann verstummen wird, wenn die Minimalrentner über eine Rente verfügen, die eine bescheidene Existenz gewährleistet. In diesem Sinne werden wir unsere Anträge verteidigen. Wir meinen, dass es jetzt Zeit wäre und wir jetzt Gelegenheit hätten, dieser Unschönheit in unserer AHV zu begegnen. Wir meinen, dass wir jetzt etwas Zeitgemässes tun dürfen und sollen und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Rohner: Ob man sie begrüsst oder nicht – die Tatsache besteht, dass sich die 7. AHV-Revision in einer politischen «Landschaft» vollzieht, die einige markante Eigenheiten aufweist.

Eine erste: Von verschiedenen Seiten wird auf ein rasches Tempo der Revisionsarbeiten gedrängt. Für gemächliche Flurbereinigungen bleibt also kaum Zeit. Der

1. Januar 1969 als Termin für die Inkraftsetzung ist in Aussicht genommen und wird ernstlich kaum angefochten. Es kann jedoch nicht im Ernst behauptet werden, Verwaltung, AHV-Kommission, Bundesrat, Ständerat und die vorberatende Kommission unserer Kammer hätten deshalb die Dinge übers Knie gebrochen und keine sorgfältige Arbeit geleistet. Der Vorwurf, wir leisteten improvisiertes Pfuschwerk, der gestern von einem Herrn alt Professor in einer Berner Zeitung erhoben worden ist, darf in aller Form zurückgewiesen werden. Ich möchte es tun mit einem Vers von Wilhelm Busch, der lautet:

«Seine Meinung ist die rechte, wenn er spricht, müsst ihr verstummen, sonst erklärt er euch für Schlechte, oder nennt euch gar die Dummen. Leider sind dergleichen... keine seltene Erscheinung. Wer nicht taugt, vermeidet solche Ritter von der eignen Meinung.»

Eine zweite Eigenheit: Die Beratungen in der Kommission unseres Rates liessen deutlich erkennen und spüren, dass eine Volksinitiative, jene des CNG, bereits eingereicht und eine weitere in Aussicht gestellt ist. Was die CNG-Initiative will, wissen wir. Wir kennen auch ihre Schwächen, die Angriffsflächen, die sie bietet, falls sie zur Volksabstimmung gebracht werden sollte. Auf der andern Seite wissen wir allerdings auch um ihre Verfänglichkeit.

Und ein Drittes: Die noch ausstehende Initiative der Sozialdemokraten hat sozusagen noch wenig Gesicht. Bekannt ist, wie sich gewisse Initianten eine Volkspension vorstellen. Noch wenig weiss man – und die besagten Initianten haben sich darüber wohl auch noch wenig Gedanken gemacht –, was die Kosten für den AHV-Prämienzahler und den Steuerzahler auf Bundes- und Kantonsebene sein werden.

Auch für diesesmal haben sich Bundesrat und Ständerat und hat sich die vorberatende Kommission unseres Rates entschieden, vom Konzept auszugehen, die Altersvorsorge in der Schweiz auf drei Säulen aufzubauen. Wir stehen im Begriff, die erste Säule kräftig zu zementieren. Ich halte es für falsch, zu tun als ob wir lediglich einen kleinen Schritt auf einer Jakobsleiter täten, die im Himmel endet. Weder soll diese Leiter in die Wolken unerfüllbarer Wünsche führen, noch ist es, nach meiner Meinung, das Ziel einer wirtschafts- und gesellschaftspolitisch guten Politik der Altersvorsorge, alles auf die Karte eines gesetzlichen, also staatlich und politisch gelenkten Versicherungswerkes zu setzen. Die zweite Säule muss im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes zum Tragen gebracht werden, jedoch nicht neuerdings durch ein gesetzliches Diktat, sondern durch ein Versicherungswerk auf betrieblicher, beruflicher oder verbandlicher Ebene. Dass diese Zielsetzung verschiedene Schwierigkeiten impliziert, ist bekannt. Ebenso wissen wir aber auch, dass es nicht ausgeschlossen ist, das Ziel für die grosse Mehrheit unserer Bevölkerung zu erreichen. Vieles ist schon geleistet worden. Die Pensionskassenstatistik gibt darüber Auskunft. Diese Leistungen zu verniedlichen, um nicht zu sagen zu «vernütigen», besteht kein Anlass und keine Berechtigung. Alle diese Leistungen sind von allen Beteiligten - Unternehmungsleitungen und Belegschaften, Mitglieder der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zuerst zu erarbeiten. Sie fallen bei scharfem Wettbewerb auf den In- und Auslandmärkten keinem in den Schoss. Manches bleibt noch zu tun. Die erforderlichen Institutionen bestehen. Sie funktionieren, auch wenn in Einzelheiten Verbesserungen oder Änderungen noch anzubringen sein werden. Wozu auch - ich möchte das hervorheben der Gesetzgeber und die Versicherungsgesellschaften ihren Beitrag leisten müssen. Institutionen solcher Art bestehen

glücklicherweise auch für jene Wirtschaftsgruppen, die kaum eine ausreichende ergänzende Altersvorsorge auf einzelbetrieblicher Basis herbeiführen können, beispielsweise in gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben. Die Möglichkeiten sind vorhanden. Ich nenne die Gemeinschaftsstiftung für die Zusatz-AHV im schweizerischen Gewerbe und ähnliche regionale Einrichtungen. Sie zu nützen, haben gerade heute und morgen die gewerblichen Unternehmer und die mit ihnen durch Verträge verbundenen Gewerkschaften allen Grund. Was an möglichen Zwangslösungen in Aussicht steht, muss wohl die Vertragspartner ich nenne absichtlich beide - veranlassen, die Chance, den Ausbau der Altersvorsorge voran zu treiben, zu nützen, es sei denn, man sei willens, die viel gerühmte Partnerschaft um ein weiteres Stück ihres inneren Wertes auszuhöhlen.

Schliesslich ein kurzes Wort zu einer Frage, die die Selbständigerwerbenden in einem besonderen Masse beschäftigt. Erstmals wird mit dieser 7. AHV-Revision der Beitrag der Versicherten erhöht. Diese Erhöhung bildet den Anlass zu prüfen, wie die Selbständigerwerbenden in das Beitragssystem eingebaut sein sollen. Der Bundesrat die Mehrheit der vorberatenden Kommission unseres Rates folgt ihm - unterbreitet einen Vorschlag, der von den Selbständigerwerbenden sowohl in Industrie, Handel und Gewerbe als auch in den liberalen Berufen kritisiert wird. Die Gründe für den Antrag der Minderheit unserer Kommission werden wir bei der Detailberatung darlegen. Es ist jedoch an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass in den Kreisen der Selbständigerwerbenden das Verständnis für die 7. AHV-Revision geringer werden müsste, wenn in diesem Punkt unser Rat nicht Hand zu einer gerechten, sachlich begründeten Lösung bietet. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Flubacher: Noch nie in der zwanzigjährigen Geschichte unseres grössten Sozialwerkes – der AHV – ist es zu so grossen Diskussionen auf breitester Basis in unserem Volke gekommen wie in den letzten Wochen und Monaten. Jeder wollte ein grösserer Spezialist, jeder der bessere Mathematiker sein.

Für mich geht es in diesen Fragen nicht in erster Linie um Zahlen und Prozente, sondern um Menschen, um alte Menschen, um Invalide, mit ihren grossen Sorgen. Das sind nicht die Leute mit den Maximalrenten. Das ist eine Minderheit, die hier im Saal wenig Fürsprecher hat. Sie sind auch politisch nicht sehr interessant. Die Bezüger von Maximalrenten sind heute, besonders nach der von unserer Kommission vorgesehenen Erhöhung der Aufwertungen der Durchschnittseinkommen auf drei Viertel, weite Kreise der qualifizierten Arbeiter und Angestellten. Ihre Interessen werden von allen Parteien vertreten. Ich freue mich deshalb besonders über die vorgesehene Erhöhung der untersten Rentenkategorien. Ich hätte hier gerne eine flachere Linie gesehen, und zwar im Sinne einer noch stärkeren Erhöhung der Minimalrenten. Eine Kürzung oben hätte keine Not gebracht, weil es sich hier zumeist um Erwerbstätige handelt, die zum grossen Teil von einer gut ausgebauten zweiten Säule profitieren können.

Die Ergänzungsleistungen waren bei ihrer Einführung durchaus richtig und die einzige praktische Lösung zur Überbrückung eines offensichtlichen Mangels. Losgelöst von der jetzigen Revision müssen die sich mit den Ergänzungsleistungen stellenden Probleme von Grund auf neu durchdacht werden. Ich denke dabei vor allem an den Mangel, der ihnen anhaftet, indem der Rentner darum nach-

suchen muss. Aus meiner Praxis als Gemeindepräsident weiss ich, dass viele AHV-Rentner lieber darauf verzichten, als dass sie ihre Bedürftigkeit nachweisen. Die Ergänzungsleistungen riechen nach Armengenössigkeit. Wir werden Mittel und Wege finden müssen, um ohne sie auszukommen; ohne eine andere Lösung, zum Beispiel die zusätzliche Erhöhung der untersten Rentenkategorien, können wir heute noch nicht daran rütteln.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang bitten, dem Postulat Glasson zuzustimmen, und zwar ist es so, dass wir auch mit einer massiven Erhöhung der Minimalrenten die Situation in den grossen Agglomerationen nicht verbessern werden, weil die Mietzinse einen grossen Teil der Renten wegfressen. Es wird nichts anderes geben als mit Mitteln der AHV, mit verbilligten Geldern, unter Mithilfe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, genügend Alterswohnungen zu tragbaren Preisen zu schaffen. Ich bin nicht der gleichen Meinung wie Herr Kollege Diethelm, dass jeder, der Anspruch auf eine Zusatzrente hat, sie auch erhält. Wie ich bereits erwähnt habe, gibt es viele, die sich genieren, um eine Zusatzrente nachzusuchen, und wir werden hier die Praxis unter allen Umständen ändern müssen.

Was mir jedoch sehr zu denken gibt, ist die Unbekümmertheit, mit der unsere Kommission die Beiträge über die 5%-Grenze hinaus ausdehnen möchte. Bei dieser Limite von 5% handelt es sich nicht um eine sogenannt magische Zahl. In der Botschaft des Bundesrates ist jedoch verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass damit doch eine Grenze gesetzt ist, die im Rahmen der heutigen Revision nicht leichtfertig überschritten werden darf. So sagt er zum Beispiel auf Seite 44 im Zusammenhang mit der Begrenzung der Solidarität, dass die AHV-Kommission hervorhebe, «dass weitere Erhöhungen des Beitragssatzes» - also über die 5% hinaus - «grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV aufwerfen und besondere Massnahmen erfordern würden». Die Grössenordnung darf dabei ebenfalls nicht ausser acht gelassen werden. Mit Recht wurde in der Presse darauf hingewiesen, was die vorgesehene Erhöhung der AHV-Beiträge um 1,2 Lohnprozent bedeuten würde. Im Vergleich mit einer den beiden letzten Jahren entsprechenden Produktivitätszuwachsrate müsste im nächsten Jahr nahezu die Hälfte des erzielten Produktivitätsfortschrittes für die AHV hingegeben werden. In dieser Grössenordnung gesehen ist es nicht gleichgültig, wenn ohne genügenden Grund hier 20% mehr der wirtschaftlich aktiven Generation entzogen wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen andern wesentlichen Aspekt hinweisen: Wir sind bis heute gut gefahren, wenn wir dem Staat nur das übertragen haben, was die private Initiative nicht lösen konnte. Daraus hat sich auch das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip als Gesamtkonzeption ergeben. Der Bundesrat bekennt sich auf Seite 15 seiner Botschaft erneut ausdrücklich dazu und sagt, dass es auch «weiterhin als Richtlinie für den Ausbau der sozialen Sicherheit gelten soll». Im Rahmen dieses Konzepts möchte ich besonders auf die Bedeutung der in der zweiten Säule verankerten berufsverbundenen Gruppenversicherung hinweisen. Jeder Versuch zu ihrer Verdrängung müsste als Schildbürgerstreich bezeichnet werden. Diese vereinigten Kassenvermögen sind von 1955 bis 1966 von 9 auf 22 Milliarden Franken angewachsen. Herr Dafflon hat heute erklärt, die zweite Säule sei schwach, ja die zweite Säule sei überhaupt illusorisch. Ich muss hier in aller Offenheit sagen, dass ich 20 Milliarden Franken nicht als Illusion bezeichnen kann. Es wäre kaum auszudenken, wo wir ohne diese Mittel im Wohnungsbau stehen würden. Stellen Sie sich einmal vor, dass zirka drei Viertel dieser Beträge

direkt im Wohnungsbau investiert werden. Jeder Franken, den wir der zweiten Säule entziehen, vergrössert die Sparlücke. Die verschiedenen Einrichtungen der Altersvorsorge sind zusammen mit den privaten Sparern die Hauptquelle der Sparkapitalbildung. Ohne die wäre das Wachstum unserer Wirtschaft undenkbar. Je grösser der Anteil der nicht sparbildenden AHV-Beträge ist, desto weniger kann gespart werden, desto weniger Investitionsmittel stehen uns und unserer Wirtschaft zur Verfügung.

Zur praktischen Durchführung der Begrenzung auf 5% ist zu sagen, dass mit der heutigen Vorlage erstmals der Rhythmus der Revisionen festgehalten ist. Wir werden daher mit aller Bestimmtheit schon in wenigen Jahren wieder eine Revision vorzunehmen haben. Nach den Berechnungen auf Seite 87 der Tabelle 5 der Botschaft ist jedoch festgehalten, dass in den Jahren 1969 bis 1974 jährliche Einnahmenüberschüsse von 265, 318, 364, 308, 246 und 182 Millionen Franken resultieren werden. 5% Beiträge reichen deshalb bis zur nächsten Revision ganz bestimmt aus.

Gestatten Sie mir, zum Schluss noch auf einen weiteren Punkt hinzuweisen. Der Ständerat hat mit grossem Mehr von 26:6 Stimmen beschlossen, die Beiträge der Selbständigerwerbenden auf 4,5% festzusetzen. Damit hat er ein Postulat der AHV-Kommission aufgenommen, dem der Bundesrat nicht gefolgt war. Es sprechen viele Gründe für die Fassung des Ständerates. Jeder Selbständigerwerbende trägt die ganze Last der Alters- und Hinterlassenen-Vorsorge allein; für ihn gibt es keine zweite Säule im eigentlichen Sinne der Betriebsvorsorge, er muss die Aufgaben der zweiten und dritten Säule allein lösen und finanzieren. Viele Selbständigerwerbende, speziell im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft, tragen heute schon schwer an den AHV-Lasten. Neue Lasten werden die für einen Kleinstaat unerwünschten Konzentrationsbestrebungen fördern.

Grundsätzlich möchte ich nicht am Solidaritätsgedanken unserer AHV rütteln. Er war von Anfang an ein tragendes Element in unserer schweizerischen Lösung, die im Gegensatz zu den ausländischen Einrichtungen keine allgemeine Beitragsplafonierung kennt. Mit dem jetzigen Ausbau der AHV gehen wir jedoch an die äusserste Grenze der Strapazierung dieses Solidaritätsgedankens. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft auf Seite 43, bei weiteren Beitragserhöhungen über 5% hinaus lasse sich die Ansicht vertreten, dass eine gerechtfertigte Entlastung bei den Solidaritätsbeiträgen eintreten sollte. Alle Anträge, die in der Richtung meiner Ausführungen liegen, werde ich unterstützen.

Abschliessend möchte ich noch kurz auf das Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat hinweisen. Wenn wir bei den 5% Beiträgen bleiben und den 4,5% Beiträgen für Selbständigerwerbende zustimmen, dann haben wir eine einzige wesentliche Differenz zum Ständerat, und es dürfte unserer Ständekammer doch leichter fallen, uns nur in einem einzigen Punkte entgegenkommen zu müssen. Wir alle wollen ja die Einführung der neuen Leistungen auf den 1. Januar 1969 und wollen der Ergänzung unserer AHV keine Schwierigkeiten in den Weg legen, beispielsweise die Gefahr eines Referendums. Auch aus diesen rein praktischen Überlegungen heraus bitte ich Sie, der AHV-Vorlage in diesem Sinne zuzustimmen. Es hat keinen Sinn, weiterhin Unruhe in die AHV zu bringen; es wird dringend nötig sein, die AHV so weit als möglich zu entpolitisieren.

Brunner: Es tut mir leid, nicht in die Lobgesänge über die AHV-Vorlage einstimmen zu können, die wir heute

gehört haben. Hingegen möchte ich meinen Kollegen in der Kommission für ihr kollegiales Verhalten ein Kränzchen winden. Insbesondere sage ich meinem stärksten Widersacher, Herrn Otto Schütz, dass ich jenen Jass auf Lenzerheide nicht vergessen werde – jenen Jass nach den entscheidenden Abstimmungen, in denen ich gründlich unterlegen war.

Es ist Ihnen ja bekannt, dass ich vorgeschlagen hatte, den Aufbau der AHV-Renten und damit die Verteilung der Mittel der AHV zu ändern. Das habe ich vorgeschlagen, weil die AHV heute Rentner begünstigt, die weniger auf die AHV angewiesen sind als die sozial schwächsten Rentnergruppen. Vielen ist auch bekannt, dass ich lange darum bemüht war, eine Überprüfung meiner These durch neutrale Sachverständige zu erreichen. Erst als feststand, dass diese Bemühungen vergeblich waren, und erst als von sehr massgeblicher Seite gesagt worden war, diesen Vogel das heisst meine Vorschläge - müsse man so schnell wie möglich abschiessen, habe ich mich entschlossen, direkt an die Öffentlichkeit zu gelangen. Das geschah durch die Veröffentlichung eines einzigen Inserates in einer beschränkten Anzahl von Tageszeitungen. Es kann nicht geleugnet werden, dass dieses Inserat seinen Zweck erfüllte und dass es eine lebhafte Diskussion in Gang gebracht hat. Diese wurde für eine Reihe von AHV-Politikern aber offenbar unbequem, und die Sprecher mächtiger Gruppen von links bis rechts beeilten sich, meine Vorschläge - zwar mit sich widersprechenden Gründen, aber mit übereinstimmender Schärfe – abzulehnen.

Immerhin bewirkte diese Diskussion aber, dass die Anträge des Bundesrates, die anfänglich unisono als wohlausgewogen bezeichnet worden waren, in der Folge ganz erheblichen Veränderungen unterzogen worden sind. Zwar drangen dabei nur Vorschläge durch, die ins bisherige Konzept des Rentenaufbaues passten; die mehr als 16 000 Unterschriften, die mir in den letzten Wochen von Leuten zugekommen sind, welche die offiziellen Anträge ablehnen und meinen Gegenvorschlag unterstützen, zeigen aber, dass die Diskussion noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden darf.

Die Ablehnung meiner Vorschläge durch eine Reihe mächtiger Gruppen durfte im übrigen nicht überraschen; denn das «Parallelogramm der politischen Kräfte» begünstigt heute die mittleren und oberen Einkommensgruppen, weil diese besser organisiert sind, während die ältesten und ärmeren Rentner und insbesondere die Frauen politisch kein Gewicht haben. Noch wichtiger ist allerdings, dass jeder Versuch, einen status quo zu ändern, nicht nur auf den Widerstand der beati possidentes, sondern auch auf das andere Hindernis stösst, dass vielen jede Änderung bestehender Verhältnisse unbequem ist.

Wie wichtig dieser Faktor ist, zeigt sich, wenn für die heutige Diskussion eine andere Ausgangslage supponiert wird. Wäre nämlich 1948 ein anderer Rentenaufbau gewählt worden, so würden heute Vorschläge für einen Umbau der Rentenstruktur noch viel unfreundlicher aufgenommen, besonders wenn auf den Rentenauf bau gezielt werden sollte, wie wir ihn heute tatsächlich haben, wenn also das Gegenteil dessen vorgeschlagen würde, was ich vorschlage.

Als die AHV 1948 ihre Tätigkeit aufnahm, wurden im gleichen Jahre, da die ersten Beiträge einbezahlt wurden, auch die ersten Renten ausgerichtet. Keiner der damaligen Rentner hatte Gelegenheit gehabt, Beiträge zu bezahlen. Aus diesem Grunde wäre es gar nicht abwegig gewesen, keinem dieser Rentner mehr auszuzahlen als allen anderen. Damit hätte die AHV ihre Funktion als Basisversicherung

erfüllt, indem sie für alle eine frankenmässig gleich grosse Basis dargestellt hätte. Nun, jüngere Jahrgänge hätten dann allerdings Beiträge zu zahlen gehabt. Dieser Tatsache hätte durch Auszahlung einer zusätzlichen Rente in der Höhe des Rentenwertes der von ihnen geleisteten Beiträge mit der Zeit Rechnung getragen werden können. Bei diesem Vorgehen wäre niemand benachteiligt worden; auch heute könnte sich niemand beschweren, weil ja jeder Rentner – ausser der für alle gleich grossen Basisrente – zusätzlich einen Betrag erhielte, der seinen Mehrleistungen entsprechen würde.

Wäre man von 1948 an bis heute bei diesem Verfahren geblieben, wären in der Zwischenzeit kaum weniger AHV-Revisionen durchgeführt worden, als es tatsächlich der Fall war, denn die Mittel dafür waren vorhanden; nur stünden wir heute vor einer ganz anderen Situation.

1948 wurde mit wirtschaftlich statischen Verhältnissen gerechnet, mit Krisen, Arbeitslosigkeit nach Kriegsende usw. Und es wurde damals angenommen, nach zwanzig Jahren würde ein grosser Teil der Renten auf den von den Rentnern selbst bezahlten Beiträgen beruhen. Für 1948 errechnete das Biga für die männlichen Angestellten ein Durchschnittseinkommen von 8772 Franken. Wäre dieses Einkommen seit 1948 unverändert geblieben bei statischen Verhältnissen, mit denen übrigens nach 1971 wieder gerechnet wird, hätte diese Gruppe von Rentnern an die damals in Aussicht genommenen Höchstrenten von 2400 Franken für Ehepaare durch ihre eigenen Beiträge einen Anteil von rund 35% selbst beigetragen, und sie erhielten von der AHV nur noch einen Zuschuss von 1500 Franken. Die genau gleiche Gruppe soll nun ab 1969 in den Genuss der Höchstrenten von 7680 Franken kommen, aber der Rentenwert ihrer eigenen Beiträge wird weniger als 15% und die Zuschüsse der AHV werden mehr als 6500 Franken ausmachen, einen sehr viel höheren Betrag als die Mindestrenten.

Die dynamische Entwicklung des Volkseinkommens und die damit einhergehende Erhöhung der AHV-Beiträge hat alle seinerzeitigen Erwartungen weit übertroffen. Das hätte also eine laufende Erhöhung der aus den Umlagemitteln finanzierten und für alle Rentner gleich grosse Basisrente erlaubt. Das wird durch die Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung bestätigt, wonach von den AHV-Renten des Jahres 1968 nur 7% auf den eigenen Beiträgen der heutigen Rentner beruhen, so dass 93% der Auszahlungen nach wie vor Zuschüsse der AHV von der gleichen Art darstellen, wie sie 1948 jenen Rentnern ausbezahlt wurden, die überhaupt keine Beiträge bezahlt hatten. Die Basisrenten könnten heute rund 2800 Franken für Alleinstehende und 4500 Franken für Ehepaare ausmachen. Eine 25 prozentige Erhöhung der Renten würde unter diesen Voraussetzungen eine Erhöhung der Basisrenten von 2800 Franken auf 3500 Franken für Alleinstehende und von 4500 Franken auf 5600 Franken für Ehepaare bedeuten. Es ginge dabei also um die Frage, ob die AHV endlich ihr Ziel erreichen könne, allen Rentnern eine ungefähr dem Existenzminimum in ländlichen Gegenden entsprechende Rente auszuzahlen. Wir wären damit mehr oder weniger an einem Endpunkt, weil die AHV mit Renten in dieser Höhe mindestens für einen erheblichen Teil der Rentner als existenzsichernd betrachtet werden könnte. In der Botschaft des Bundesrates ist ja nachzulesen, dass er bereits Renten von 3000 Franken für viele Rentner als zu hoch betrachten würde, was ich allerdings nicht ganz verständlich finde.

Sicher ist, dass am sozialen Charakter einer so aufgebauten AHV in keiner Weise gezweifelt werden könnte; denn ihrem Zewck als Sozialversicherung entsprechend, hätte sie für die sozial schwächsten Rentnergruppen eine sehr viel grössere Bedeutung als für jene der höheren Einkommensgruppen.

Wäre das die heutige Lage und würde nun ein Industrieller unter diesen Voraussetzungen einen andern Rentenauf bau fordern, und zwar einen Rentenauf bau, wie wir ihn heute bei der AHV leider tatsächlich haben, braucht es keine grosse Phantasie, um sich die Reaktion auf einen solchen Vorschlag auszumalen. Er bekäme unmissverständlich zu hören, seine Forderungen seien absolut unbegründet, die AHV dürfe in keiner Weise mit einer Pensionkasse verglichen werden, weil sie ein Werk der Solidarität sei. Die Abstufung der Renten entspräche ja genau dem von den Rentnern selbst geleisteten Beiträgen. Die verlangte zusätzliche Abstufung der Renten könnte nur zulasten der sozial schwächsten Rentnergruppen vorgenommen werden und würde eine Begünstigung jener darstellen, die früher ein grösseres Einkommen hatten; diese aus den Umlagemitteln der AHV grössere Zuschüsse auszahlen, komme überhaupt nicht in Frage, da diese doch auf die Zuschüsse der AHV, des Staates, viel weniger angewiesen seien. Das würde dem Sinn der AHV widersprechen und könne in keiner Weise gerechtfertigt werden. Zu fordern, dass ohnehin schon besser gestellte Leute begünstigt werden sollen, offenbare eine unsoziale Gesinnung und stelle einen unverantwortlichen Angriff auf die sozialen Charaktere der AHV dar. Als Basisversicherung habe die AHV die Aufgabe, für alle ein gleich starkes Fundament zu schaffen. Im übrigen entsprächen Ehepaarrenten von 5500 Franken dem Rentenwert von AHV-Beiträgen auf einem Durchschnittseinkommen von rund 70 000 Franken und einem heutigen Einkommen von 120 000 Franken. Alle Rentner mit einem kleineren Einkommen, also 99%, erhielten von der AHV grössere Renten als jene, die sie mit ihren AHV-Beiträgen von einer Pensionskasse oder Gruppenversicherung erhielten. Es werde also von keinem Rentner ein Opfer verlangt, dem man ein solches nicht sehr wohl zumuten könne.

Alle diese Einwendungen wären sachlich völlig zutreffend und könnten nicht widerlegt werden. Gerade darum ist es aber auch völlig undenkbar, dass es jemand ernsthaft in Erwägung ziehen könnte, eine solche Änderung der Rentenstruktur vorzuschlagen, insbesondere nicht eine Rentenabstufung, wie wir sie heute haben und wie sie jetzt zugunsten der höheren Einkommensgruppen sogar noch erheblich verschärft werden soll.

Man kann diese hypothetischen, ja utopischen Annahmen als irrelevant bezeichnen, weil 1948 anders entschieden und seit 1948 anders vorgegangen wurde. Es handelt sich bei diesen Annahmen jedoch um eine durchaus legitime Anwendung eines argumentum e contrario, und dieses zeigt, dass eine andere Ausgangslage zu andern Konsequenzen führen würde, und dass die Kritik an meinen Vorschlägen sehr weitgehend situationsbedingt ist. Gleichzeitig dürfte dadurch auch verständlich werden, dass die heutige Rentenstruktur im Vergleich mit diesen Hypothesen als unsozial und die heutige politische Konstellation als paradox empfunden werden kann. Als einer der massgebenden AHV-Politiker der Linken in einem Fernsehgespräch die Erhöhung der Renten der ärmsten Rentner bekämpfte und den Antrag des Bundesrates von damals 2100 Franken unterstützte, während ich ihn ablehnte, hat alt Nationalrat Dr. Hermann Häberlin diese Konstellation teilweise zu Recht – als «Krieg mit verkehrten Fronten» bezeichnet.

Während von andern Seiten ganz einfach höhere Renten gefordert worden sind, schlug ich nicht nur die Erhöhung der Mindestrenten, sondern gleichzeitig auch eine grundsätzlich andere Rentenformel vor. Dieser Vorschlag hatte den Zweck, einerseits eine stärkere Erhöhung der Mindestrenten rational, also nicht einfach emotional, zu begründen, anderseits aber wollte ich dem Vorwurf einer billigen Popularitätshascherei ausweichen.

Dieses Vorgehen hatte den Nachteil, dass es nicht jedermann möglich war, zwischen dem Zweck und dem Mittel zum Zweck zu unterscheiden, und es ist eine grosse Konfusion darüber entstanden. Dabei ging und geht es mir primär darum, die Mindestrenten, sowie allgemein die Renten der untern Stufen so stark wie möglich zu erhöhen. Wie dieses Ziel erreicht wird, ist und war für mich stets nur von sekundärer Bedeutung.

Als in der Folge Dr. Gasser, Biel, ehemals Professor für Versicherungsfragen an der Handelshochschule St. Gallen eine bessere Lösung vorschlug, habe ich nicht gezögert, diese zu unterstützen. Denn dieser Vorschlag weist einen gangbaren Weg für eine Erhöhung der Mindestrenten auf 3000 Franken für Alleinstehende und 4800 Franken für Ehepaare, gleichzeitig aber auch für eine Erhöhung der Höchstrenten um 25%, bwz. um einen Drittel, je nach dem ob der Beitrag auf 5 oder 5,2% erhöht würde. Da es mir nicht um eine Theorie, sondern um die tatsächliche Verbesserung der Lage von mehreren hunderttausend Rentnern geht, wiegt der Vorwurf für mich nicht schwer, ich hätte meine Vorschläge geändert, denn im Hauptpunkt, der möglichst starken Erhöhung der Mindestrenten, trifft dieser Vorwurf ohnehin nicht zu, weil Dr. Gasser für die Mindestrenten das gleiche Ziel anstrebt wie ich.

Zu bedauern ist nur, dass das Bundesamt für Sozialversicherung erst nach den Beratungen des Ständerates bestätigt hat, dass dieser Vorschlag finanziell durchaus tragbar wäre, weil der Bedarf an Mitteln für die Ergänzungsleistungen ungefähr um den Betrag der Mehrkosten dieser Lösung gesenkt würde.

Ebenso schade ist, dass weder die AHV-Kommission noch der Bundesrat Gelegenheit hatten, sich mit diesem Vorschlag zu befassen, und gar keine Kenntnis davon hatten, dass eine derartige Lösung finanziell tragbar wäre. Von mehreren Mitgliedern der AHV-Kommission weiss ich, dass auch sie das bedauern.

Wir haben heute, vor allem unter den Rentnern der ältesten Jahrgänge und bei den Frauen, noch Hunderttausende, die in Armut und am Rande der Armut leben. Von den 118 000 Mindestrentnern sind über 92 000 Frauen. Darum sollten die Mindestrenten und allgemein die Renten der unteren Stufen so stark wie möglich erhöht werden, weil es als die vornehmste Aufgabe der AHV gelten sollte, den alten Leuten, ohne Rücksicht auf ihr früheres Einkommen, ein minimales Auskommen zu schenken. Diesem Ziel käme man mit Mindestrenten von 3000 Franken für Alleinstehende und 4800 Franken für Ehepaare nach dem Vorschlag von Dr. Gasser näher als mit den offiziellen Anträgen. Die seit einigen Jahren ausgerichteten Ergänzungsleistungen zur AHV, die vom Bund subventioniert werden, stellen keinen vollwertigen Ersatz für fehlende AHV-Renten dar. Sie sind mit mehreren offensichtlichen Nachteilen verbunden. Nicht nur haben die Bezüger einen Bedürfnisnachweis zu erbringen, sondern die Rentner werden auch ungleich behandelt, denn bei gleichem Einkommen werden die Renten der AHV zwar gleich hoch angesetzt, wer aber gespart hat oder sparen musste, wird vom Bezug der Ergänzungsleistung ausgeschlossen; wer hingegen bei gleichem Einkommen nicht gespart hat und wer seine Ersparnisse nicht anmeldet, kann sich die Ergänzungsleistung verschaffen. Zudem steht fest, dass von jenen Rentnerkategorien, die für den Bezug von Ergänzungsleistungen einkommensmässig in Betracht kämen (nach den AHV-Renten einkommensmässig), weniger als die Hälfte auch Ergänzungsleistungen beziehen.

Diese Nachteile der Ergänzungsleistungen sind nicht widerlegbar. Es galt darum bisher als selbstverständlich, die Ergänzungsleistungen als Notlösung zu betrachten, weshalb sie so schnell wie möglich überflüssig gemacht werden sollten. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Abstand zwischen den Limiten für die Ergänzungsleistung und den Beträgen der Mindestrenten bzw. den Renten der untern Stufen vermindert wird. Diese Renten müssten also logischerweise stärker erhöht werden als die Limiten für die Ergänzungsleistungen. Der Vorschlag des Bundesrates, die Mindestrenten von 1650 Franken auf 2100 Franken, also nur um 450 Franken zu erhöhen, die Limiten für die Ergänzungsleistungen hingegen von 3150 Franken auf 3900 Franken, also um 750 Franken heraufzusetzen, war darum von Anfang an nicht verständlich, weil dadurch der Abstand nicht vermindert, sondern sogar vergrössert worden wäre. Aber auch die Anträge der nationalrätlichen Kommission stellen nur gegenüber den Anträgen des Bundesrates einen Fortschritt dar, denn es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch sie keine Verminderung des heutigen Abstandes von 1500 Franken ermöglichen würden. Dabei fiel in den Beratungen der Kommission auf, dass die Sozialdemokraten zwar eine stärkere Erhöhung jener Renten hartnäckig ablehnen, die ohne Bedürftigkeitsnachweis ausbezahlt werden, hingegen ebenso hartnäckig eine weitere Heraufsetzung der Limiten für die Ergänzungsleistungen forderten, obschon deren Bezug von einem Bedürftigkeitsnachweis abhängig gemacht wird. Wenn die AHV als soziales Problem verstanden wird, ist diese Haltung der Sozialdemokraten kaum verständlich. Sie wird aber verständlich, wenn berücksichtigt wird, dass die Sozialdemokraten neuerdings eine Volkspension postulieren. Auf dieses Problem wird aber erst in der Diskussion um die neue Rentenformel näher einzugehen sein. Ich möchte dazu schon hier feststellen, dass ich der Meinung bin, das heutige gemischte System der Alterssicherung (Anwendung des Umlageverfahrens bei der AHV, Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens bei Pensionskassen, Gruppen- und Einzelversicherungen) habe unter einer Voraussetzung als das bestmögliche System zu gelten. Die Voraussetzung ist, dass die AHV ihre Aufgabe als Basis- und Sozialversicherung voll erfüllen und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Existenz der sozialschwächsten Rentnergruppen wirklich sichern sollte. Das ist heute nicht der Fall und wird bei Annahme der offiziellen Anträge auch in Zukunft nicht der Fall sein. Deshalb wäre es grundsätzlich richtig, die Mindestrenten und ganz allgemein die Renten der unteren Stufen so stark wie möglich zu erhöhen und dadurch gleichzeitig die Ergänzungsleistungen zur AHV durch Erhöhung der AHV-Renten wenigstens teilweise überflüssig zu machen. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat bestätigt, dass die Erhöhung der Mindestrenten auf 3000 Franken für Alleinstehende und 4800 Franken für Ehepaare und die Erhöhung der unteren Renten um mehr als 25 % bzw. mehr als ein Drittel auch dann finanziell tragbar wäre, wenn die Höchstrenten um 25% bzw. ein Drittel erhöht würden. Es können also alle Forderungen erfüllt werden, die als legitim anzusehen sind. Eine solche Lösung erscheint mir als erwünscht, weshalb ich dafür eintrete.

Wyss: Zweifellos stellt das Altersproblem, wie auch der Bericht über die Altersfragen zeigt, eines der grössten, wenn nicht überhaupt das grösste Sozialproblem unserer Zeit dar. Seine Bedeutung kann auch daraus ersehen werden, dass die AHV heute rund eine Million Rentner zählt und mit der kommenden Revision eine Rentensumme von gegen einer Milliarde Franken ausbezahlt werden. In Anbetracht der enormen Bedeutung dieser Sache ist es daher nicht verwunderlich, dass die eidgenössische AHV seit ihrem Bestehen, vor allem aber in den letzten Jahren, in den Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussionen und Auseinandersetzungen gerückt ist.

Bei der Einführung der eidgenössischen AHV im Jahre 1948 wurde noch ganz bescheiden von einer Basisversicherung gesprochen. Man war damals froh, überhaupt einen Anfang gemacht zu haben, und entsprechend niedrig waren auch die Leistungen, die zu Beginn der AHV ausbezahlt wurden. Die erste Revision brachte wohl Verbesserungen der AHV-Leistungen, doch entscheidend wurde die Lage der betagten Leute, die nur gerade die eidgenössische AHV bezogen, nicht verbessert. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren geändert, als sich in allen Kreisen unseres Volkes mehr und mehr die Erkenntnis durchsetzte, dass es zu den vornehmsten Aufgaben unseres Wohlfahrts- und Sozialstaates gehört, für alle eine genügende Altersvorsorge zu gewährleisten. Ein gesichertes Alter ist die Losung unserer Zeit, und dieses Ziel müssen wir durch den Ausbau der AHV anstreben.

Für eine genügende Altersvorsorge sprechen soziale und ökonomische Gründe. Die moderne Industriegesellschaft ist in der Lage, die aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Betagten vor finanzieller Notlage zu schützen. Dieses Ziel wird am besten durch das Zusammenwirken von Staat, Wirtschaft und Einzelnen erreicht. Die moderne Wirtschaft besitzt ein eminentes Interesse daran, dass die als Folge der fortschreitenden Überalterung zunehmende Zahl der Betagten über eine möglichst grosse Kaufkraft verfügt. In unserer Wohlstandsgesellschaft hat der alte Mensch nicht mehr der «arme Mensch» zu sein. Es besteht kein Grund dafür, dass das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus Altersgründen gleichbedeutend mit einer abrupten Senkung des Lebensstandardes sein soll. Der Staat muss als Treuhänder dafür zu sorgen, dass jeder Einwohner unseres Landes wenigstens eine existenzsichernde Altersrente erhält. Darunter verstehe ich eine Altersrente, die ein Leben ohne Not und ohne Sorgen erlaubt. Blosses Existieren ist kein menschenwürdiger Zustand. Auch der alte Mensch soll über die Mittel verfügen, um über die blosse Sicherung des Existenzbedarfes hinaus Güter des Kulturbedarfes zu erwerben. Daher bedarf die AHV-Rente noch der Ergänzung durch weitere Einkommensquellen, insbesondere durch die betriebliche Versicherung.

Dieser Konzeption entspricht aber weder die Vorlage des Bundesrates zur 7. AHV-Revision, noch wird sie durch die Vorschläge unserer vorberatenden Kommission realisiert. Ich bin mir durchaus klar, dass diese Konzeption, wie ich sie hier entwickelt habe, im Widerspruch zum sogenannten Drei-Säulen-Prinzip steht, wonach die Sicherung unserer Bevölkerung im Falle von Alter, vorzeitigem Tod und Invalidität durch das Zusammenwirken dieser Vorsorgemassnahmen anzustreben sei, nämlich durch die Sozialversicherung, die berufliche Kollektivversicherung und die Altersvorsorge. Der AHV wurde von Anfang an – das gilt auch heute noch, selbst wenn wir den Anträgen unserer Kommission folgen – die Funktion einer Basisversicherung zugewiesen, auf der die andern Vorsorgebestrebungen dann auf bauen können. Um jedoch Alten, Hinterlassenen und

Invaliden, die im wesentlichen nur über eine AHV- oder IV-Rente verfügen, ein Existenzminimum zu sichern, mussten besondere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geschaffen werden. Diesen Ergänzungsleistungen kommt somit die Aufgabe zu, einer allfälligen Schwäche der beiden übrigen Säulen, insbesondere der beruflichen Kollektivversicherung, auszuweichen, d.h. wenn die betriebliche Kollektivversicherung nicht genügend ausgebaut ist, müssen an ihrer Stelle eben Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Von Anfang an bestand die Meinung, dass die Ergänzungsleistungen so lange ausgerichtet werden sollen, als die zweite Säule, nämlich die berufliche Kollektivversicherung, noch nicht tragfähig genug ist, d.h. noch nicht genügend ausgebaut ist. Niemals bestand indessen die Meinung darauf lege ich besonderen Wert -, durch die Erhöhung der Mindestrenten, sei es um einen Viertel, einen Drittel oder um die Hälfte, im gleichen Ausmass oder auch nur teilweise die Ergänzungsleistungen zu kürzen. Genau auf eine solche Kürzung aber laufen die Anträge des Landesringes und die von Kollege Dr. Brunner hinaus. Darnach soll nämlich mit der einen Hand genommen werden, was mit der andern in Form von höheren Mindestrenten gegeben wird. Ich will es Ihnen der Zeit halber ersparen, dies anhand von Auszügen aus den Protokollen über die Kommissionssitzungen auf der Lenzerheide nachzuweisen. Ich erkläre noch einmal deutlich, dass wir die Absicht ablehnen, dass einerseits die Mindestrenten um einen Viertel, einen Drittel oder noch mehr erhöht und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen gekürzt werden. Das war nicht die Meinung unseres Parlamentes, als wir die Ergänzungsleistungen beschlossen. Wir Sozialdemokraten treten dafür ein – und ein entsprechender Antrag wurde von Kollege Schütz und mir eingereicht -, dass zu den erhöhten Mindestrenten die Ergänzungsleistungen mindestens im bisherigen Ausmass ausgerichtet werden. Erst wenn sich die Renten dem Ziel einer ausreichenden Existenzsicherung nähern, müssen vernünftigerweise die Ergänzungsleistungen gekürzt werden. Solange wir aber Mindestrenten in der Höhe, wie wir sie heute diskutieren, haben, kann eine Kürzung der Ergänzungsleistungen nicht in Frage kommen.

Ein besonderes Problem stellt im Zusammenhang mit der von der Kommission vorgeschlagenen generellen Erhöhung der Renten um einen Drittel die Finanzierung dar. Um das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern, schlägt bekanntlich Ihre Kommission eine Erhöhung des Beitragssatzes von 5 auf 5,2% vor. Demgegenüber wird nun beantragt, den Beitragssatz auf 5% zu belassen. Ich glaube, ich trete hier keinem Kollegen zu nahe, wenn ich hier feststelle, die Arbeitgeber und ihre Organisationen vertreten den Standpunkt, es solle, trotz der Erhöhung der Renten um einen Drittel und nicht nur um einen Viertel, der Beitragssatz auf 5% belassen werden, so, wie das der Ständerat beschlossen hat. Es ist gestern in der Tagespresse eine Mitteilung des Zentralverbandes der Schweizerischen Arbeitgeberorganisationen erschienen, der sich mit dem Problem der 7. AHV-Revision befasst. Unter anderem wird darin zur Begründung der Auffassung, den Beitrag mit 5% zu belassen, ausgeführt, dass unerwünschte Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe nicht ausgeschlossen sein könnten. Weiter wird gesagt, dass die Anstrengungen der Betriebe für die Altersvorsorge für ihre Betriebsangehörigen leiden könnten. Das ist ungefähr die Begründung, wie sie im Communiqué des Zentralverbandes der Schweizerischen Arbeitgeberorganisationen angeführt

Zur Frage der Konkurrenzfähigkeit will ich mich nicht weiter äussern. Ich glaube, selbst jene, die dieses Communiqué verfasst haben, glauben nicht, dass durch eine so minime Erhöhung des Beitrages ernsthaft die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft gefährdet wird. Das glaubt doch kein Mensch!

Was nun das andere Argument betrifft, dass nämlich die Anstrengungen der Betriebe für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge durch die bescheidene Erhöhung des Beitragssatzes von 5 auf 5,2% nachlassen könnten, ist ebenso unglaubhaft. Ich bin überzeugt, dass wegen dieser Erhöhung kein sozial aufgeschlossener Unternehmer seine Anstrengungen für den Ausbau der betriebseigenen Altersvorsorge einschränken wird.

Nun steht aber meines Erachtens - und das ist auch die Auffassung unserer Fraktion - das finanzielle Gleichgewicht der eidgenössischen AHV zur Diskussion. Wir sind der Meinung, dass man nicht einmal sagen kann, mit 5% (das wurde schon seinerzeit in der eidgenössischen AHV-Kommission erklärt) lasse sich die AHV nur um 25 % ausbauen, bzw. die Renten erhöhen, und eines Tages kommt man dann und sagt, man könne jetzt auch die Renten um einen Drittel erhöhen bei einem Beitragssatz von 5%. Eine solche Politik würde im Volk nicht verstanden. Dann muss man sich nicht wundern, wenn das Volk den Zahlen über die künftigen Kosten der AHV überhaupt nichts mehr glaubt. Es besteht ohnehin ein gewisses Misstrauen gegenüber den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung, wird doch häufig behauptet, diese Zahlen seien viel zu pessimistisch.

Darüber hinaus wird heute erklärt, man solle einmal zuwarten, bis die Defizitperiode beginne, und dann könne man den Beitragssatz immer noch erhöhen. Ich glaube, es war immer noch die beste Politik und vor allem auch psychologisch das Beste, wenn man dann etwas mehr verlangt, wenn eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird. Heute ist es doch so, dass das Volk bereit ist, eine minimale Erhöhung von 5 auf 5,2% zu akzeptieren, wenn gleichzeitig wir, das Parlament, beschliessen, die Renten statt um 25% um einen Drittel zu erhöhen. Wir haben uns in der Kommission davon überzeugen lassen müssen, dass die Berechnungen von Herrn Dr. Kaiser keineswegs pessimistisch sind, dass sie keinen Zweckpessimismus verfolgen, sondern so realistisch als möglich sind. Insbesondere haben uns die Erklärungen der Herren Bundesrat Tschudi und Dr. Kaiser beeindruckt, dass wir ohnehin in den siebziger Jahren in bezug auf die Finanzierung der eidgenössischen AHV noch Schwierigkeiten bekommen werden, erstens wegen der Überalterung unserer Bevölkerung und zweitens wegen der Anpassung der Renten an die steigenden Einkommen. Das sind zwei Probleme, die noch zu sehr viel Diskussionen Anlass geben werden.

In diesem Zusammenhang muss man auch heute das Problem der Finanzierung der AHV sehen.

Einige kurze Worte noch zur Frage der Ergänzungsleistungen. Ich möchte hier in aller Form feststellen, dass die Ergänzungsleistungen keine Erfindung der Sozialdemokraten sind. Die Sozialdemokraten haben diese Ergänzungsleistungen weder erfunden noch sie besonders propagiert, sondern es waren bürgerliche Kreise unter Führung von Dr. Binswanger, die die Ergänzungsleistungen propagiert haben. Wir haben damals diesen Ergänzungsleistungen nur mit einigen Hemmungen zugestimmt. Wenn heute diesen Ergänzungsleistungen der Vorwurf gemacht wird, sie erforderten einen bürokratischen Aufwand, muss ich Ihnen sagen, dass diese Feststellung schon bei der Beratung der Ergänzungsleistungen hier vorne an diesem

Pult gemacht wurde, und zwar von mir selbst. Ich hatte nämlich Erfahrung mit der im Kanton Basel-Stadt seit langer Zeit praktizierten Altershilfe, die wir ganz einfach konzipiert haben. Herr Bundesrat Tschudi kann es bestätigen; er war mein Vorgänger im Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt. Damals kam die Altershilfe, wie wir sie kantonal hatten, bis die eidgenössischen Ergänzungsleistungen eingeführt wurden, mit drei und vier Beamten aus. Diese Altershilfen wurden sehr einfach und ohne bürokratische Umschweife geregelt. Ich gebe zu: Diese Ergänzungsleistungen haben in ihrem Gefolge eine Bürokratie gebracht. Aber deswegen diese Ergänzungsleistungen nun bekämpfen zu wollen, scheint mir total falsch zu sein. Herr Bundesrat Tschudi hat uns gesagt, dass das Gesetz revidiert werden müsse. Ich hoffe, dass wir bald Gelegenheit bekommen, zu diesem Gesetz betreffend die Ergänzungsleistungen Stellung zu nehmen.

(Glocke des Präsidenten. Der Rat bewilligt eine Verlängerung der Redezeit um zwei Minuten.)

Dann können wir auch Mittel und Wege prüfen, wie der bürokratische Aufwand, der da seinerzeit um diese Ergänzungsleistungen geschaffen wurde, abgebaut werden kann.

Im übrigen sei nur noch folgendes beigefügt: Wenn Sie die Ergänzungsleistungen streichen oder kürzen würden, dann werden nicht die finanzstarken Kantone bestraft; sie bestrafen vielmehr die finanzschwachen Kantone, denn diese sind in erster Linie durch die Ergänzungsleistungen in die Lage versetzt worden, nun wirklich auch etwas zu der AHV oder über die AHV hinaus zu leisten. Deswegen wäre es meines Erachtens ein Schildbürgerstreich, die Ergänzungsleistungen zu kürzen.

Ich bin nicht am Schluss, aber ich muss schliessen. Nur eines sei noch gesagt: Ich hoffe, dass wir diese 7. AHV-Revision auf den 1. Januar 1969 in Kraft setzen können. Wenn ich diese Hoffnung ausspreche, so möchte ich auch sagen: Schaffen wir nicht zu viele Differenzen mit dem Ständerat, sonst gefährden wir tatsächlich das, was wir alle wollen, nämlich unsern betagten Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine wirksame Hilfe über die Erhöhung der eidgenössischen AHV-Renten zukommen zu lassen. Rasche Hilfe ist doppelte Hilfe! Mit diesem Appell empfehle ich Ihnen Eintreten.

Heil: Die 7.AHV-Revision, wie sie jetzt vor uns liegt, stellt mit Bezug auf das, was gesetzlich verankert werden soll, aber auch das, was sie zusätzlich in Diskussion gebracht hat, nach meiner Auffassung eine echte politische Leistung dar.

Die zahlreichen Fragen um unsere AHV und gleichzeitig um unsere Altersvorsorge werden für einmal nicht lediglich mit leichter Hand berührt, sondern zentral angesprochen. Dass es nicht zuletzt unter dem Druck der Initiative des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes geschah, möchte ich in diesem Zusammenhang nur nebenbei erwähnen. Aber diesen Eindruck habe ich: Die Zukunft der AHV ist aufgerissen. Die bisher mit so viel Geschick geübte Salamitaktik dürfte nunmehr doch der Vergangenheit angehören. Es war endlich an der Zeit, eine Politik zu beendigen, die durchschnittlich alle zwei bis drei Jahre ein Rädchen herunterschnitt, ohne dass eine einheitliche Vorstellung darüber bestanden hätte, was letztlich dabei herausschauen soll.

Es war verdienstvoll, dass der Bundesrat bereits im Zusammenhang mit der 6. AHV-Revision einen Griff in die Zukunft tat und dass er das Modell einer Drei-Säulen-Altersvorsorge als Zielvorstellung deklarierte. Diese DreiSäulen-Theorie wurde seither unbeschwert weitergetragen, und sie ist auch in der jetzigen Eintretensdebatte fast von den meisten Rednern beschworen worden. Die Frage aber nach ihrem Gehalt und ihrer konkreten Ausprägung wurde erstaunlich selten gestellt. Auch der Bundesrat gab sich sehr zurückhaltend, wenn man ihm die entsprechenden Fragen unterbreitete. Doch ist es entscheidend, zu wissen, wieviel jede dieser drei Säulen in dieser Drei-Säulen-Konzeption zu tragen berufen sein wird, und zu wissen, wie stark diese drei Säulen je gemacht werden müssen.

Die 7. AHV-Revision bringt mehr als jede der vorangegangenen 6½ Revisionen. Von der Drittelserhöhung der Hauptrenten rentiert es sich schon fast nicht mehr zu sprechen, so selbstverständlich wird sie weitherum im Volke betrachtet. Aber nicht weniger bedeutungsvoll ist auch der inskünftig garantierte Teuerungsausgleich. Schade ist nur, dass weiterhin das parlamentarische Verfahren zu dessen Herstellung bemüht werden soll. In diesem Punkte hätte es im Zeichen der Anstrengung um eine Straffung der parlamentarischen Arbeit durchaus nahegelegen, ganze Arbeit zu leisten. Auf parlamentarische Prärogative in Fällen von selbstverständlichen Regelungen zu verzichten, scheint jedoch da und dort aus unergründlichen Überlegungen noch immer schwer zu fallen. Vielleicht dürfte es mit der Tendenz zusammenhängen, sich lieber mit dem Bekannten als dem Unbekannten und Neuen zu befassen. Viel lieber überlässt man das Neue der Regierung, auch wenn es politisch von viel grösserer Bedeutung ist.

Dem Bundesrat ist zuzustimmen, wenn er die Umstrukturierung der AHV im Sinne der Einführung einer Einheitsrente ablehnt. Eine solche Einheitsrente, oder was tendenziell in dieser Richtung geht, passt nicht in unsere politische Landschaft und würde dem Solidaritätsprinzip in der AHV früher oder später den Todesstoss versetzen. Es ist übrigens eine vornehmlich politische Frage, wie man bei einer im Umlageverfahren finanzierten Versicherung die Mittel verteilt. Jedenfalls – so scheint es mir – ist es abwegig, entscheidend von den Prämien auszugehen, welche die Rentenbezüger in ihrer wirtschaftlich aktiven Lebensperiode bezahlt haben.

Diesen Zusammenhang übersah unzweifelhaft Herr Kollege Brunner in seiner Kritik unseres AHV-Systems oder mass ihm mindestens zu wenig Gewicht bei. Aber im übrigen möchte ich doch der Auffassung Ausdruck geben, dass die zähen Bemühungen unseres Ratskollegen Herrn Dr. Brunner an sich anerkannt werden müssen. Es wäre doch wirklich eigenartig, wenn man das Bestreben, einen eigenen Diskussionsbeitrag zu erbringen, als unangebracht hinstellen, oder - wozu da und dort nicht wenig Neigung bestanden hat - sogar auf die eine oder andere Art verbieten wollte. Aber es gibt Leute, welche jede sogenannte Unruhe um die AHV als vom Bösen darzustellen belieben. Und weil es ihre Kreise stört, sind sie auch allzu rasch mit dem diskriminierenden Vorwurf zur Hand, die AHV werde in den niederen Dienst des Ringens um die Volksgunst gestellt.

Mit der Beschlussfassung über die 7. AHV-Revision ist weder das Problem der AHV und noch weniger dasjenige der Altersvorsorge in unserem Lande gelöst. Zu viele unserer Mitbürger werden auch nach dem 1. Januar 1969 noch auf ein Einkommen angewiesen sein, das unserer wirtschaftlichen Gesamtsituation immer noch nicht würdig ist. Man mag diese Feststellung mit dem Hinweis zu dämpfen versuchen, man könne nicht alles auf einmal tun und Rom sei schliesslich auch nicht in einem Tag erbaut worden. Aber wohin eine solche Politik führt, wissen wir doch. Man tut auf den allerverschiedensten Gebieten immer wieder etwas.

nur nichts Ganzes. Und man vergisst nur zu gerne, dass Menschen die Opfer solcher politischen Verhaltensweise sind und bei den AHV-Rentnern zudem solche, die aus eigenem Bemühen nurmehr ganz beschränkte Möglichkeiten haben, sich ihrer eigenen Haut zu wehren.

Das war übrigens auch einer der Hauptgründe, warum der Christlichnationale Gewerkschaftsbund durch seine Initiative das Altersvorsorgeproblem in seiner Gesamtheit zur Diskussion stellte. Er begrüsst darum auch jeden tüchtigen Schritt vorwärts beim Ausbau unserer Altersvorsorge. Zwar kann der CNG nicht gelten lassen, dass die 7. AHV-Revision praktisch einen Gegenvorschlag zu seinem Volksbegehren darstelle. Der Bundesrat hat sich in diesem Punkt die ihm zukommende Aufgabe zu leicht gemacht. Ich erlaube mir, später auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Das hindert aber weder mich noch meine Kollegen im CNG, der Revisionsvorlage, wie sie uns heute – vornehmlich in der Kommissionsfassung – vorliegt, unsere Zustimmung zu geben. Mit meinen Vorrednern ersuche auch ich um Eintreten auf die Vorlage und um deren Annahme im Sinne der Kommissionsbeschlüsse. Gleichzeitig möchte aber auch ich allen Instanzen und allen Kollegen danken, welche dazu beigetragen haben, die nunmehr zur Diskussion stehenden Vorschläge auszuarbeiten, respektive sie zu verbessern.

Baumann: Gestatten Sie mir, zum Eintreten drei hauptsächliche Gesichtspunkte zu erwähnen. Grundlage der bisherigen AHV-Revisionsberechnungen war jeweils, wie auch diesmal, ein Zwanzig-Jahres-Budget. Dieses Vorgehen ist wichtig, um die finanziellen Auswirkungen von Rentenerhöhungen auf längere Sicht zu beurteilen, aber fragwürdig bezüglich der Festsetzung der Einnahmen, weil jede bisherige Revision lange vor dem Zeitpunkt durchgeführt worden ist, der die Notwendigkeit höherer Einnahmen erwiesen hätte. Der Grundsatz, dass die Wertbeständigkeit der Renten zu wahren sei, ist unbestritten; fraglich ist nur, wie die Abfassung erfolgen solle. Der Gesetzesentwurf beruht auf dem bisherigen System, geändert wird aber die Überprüfungsfrist zur Anpassung an die Preisentwicklung.

Das Bundesamt hat die Höhe der Einnahmen aus den durchschnittlichen Jahresausgaben des Zwanzig-Jahres-Budgets errechnet. In der zweiten Hälfte des errechneten Turnus hätte sich gezeigt, dass die geforderten Einnahmen notwendig sind. Praktisch konnte dies aber nie durchgeführt werden, weil allein während der ersten zwanzig Jahre des Bestehens der AHV sechs Revisionen vorgenommen wurden und eine weitere vor der Inkraftsetzung steht. So haben sich ansehnliche Einnahmenüberschüsse ergeben und im Volk ein falsches Bild über die Möglichkeiten der AHV geweckt. In diesem Zusammenhang müssen wir auch die Struktur der schweizerischen Altersvorsorge ganz allgemein als einen Bau auf drei Säulen sehen. Der Sprechende ist nach wie vor ein überzeugter Anhänger dieser Konzeption. Solange wir in einem Staat leben dürfen, in welchem die Prinzipien der Freiheit und Privatinitiative noch etwas gelten und an das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen sich selber und seiner Familie gegenüber Ansprüche gestellt werden dürfen, hat die Volkspension keinen Platz.

Der Bundesrat bekennt sich erfreulicherweise in der Botschaft ausdrücklich zur Auffassung, dass das Drei-Säulen-Prinzip weiterhin als Richtlinie für den Ausbau der Sozialversicherung gelten soll. Keiner der verschiedenen Vorstösse und Anträge in den Vorberatungen stellt dieses Prinzip ausdrücklich in Frage. Die eidgenössische AHV-

Kommission stellt fest, dass am Charakter der AHV und IV als Basisversicherungen festgehalten werden muss, was bedeutet, dass eine Verbesserung dieser Versicherungen nicht zum Abbau der ausgebauten betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen führen darf. Jede Erhöhung des Beitragssatzes als automatische Folge einer populären Rentenerhöhung dürfte die Struktur unserer schweizerischen Altersvorsorge-Konzeption in einem wirkungsvollen, raschen Ausbau der beiden andern Säulen nicht gefährden.

Diesen Weg hat unsere Kommission mit den Lenzerheide-Beschlüssen eingeschlagen. Sie hat zuerst die Rentenerhöhung beschlossen und nachträglich die Heraufsetzung der Beitragsprozente vorgenommen. Es ist wohl zu erwarten, dass bei jeder weitern Revision das gleiche Vorgehen angewendet wird und in kürzeren Intervallen immer wieder die Beitragsansätze erhöht werden. Auf diesem Wege wird aber die Volkspension mit raschen Schritten Tatsache werden. Die eidgenössische AHV-Kommission bekennt sich eindeutig zur Feststellung (laut Botschaft S. 44), dass weitere Erhöhungen des Beitragssatzes, also über 5%, grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV aufwerfen und besondere Massnahmen erfordern würden. Dem Beitragssatz von 5,2 % kann ich nicht zustimmen. Diesem Beitragssatz ist der einfache von 5% vorzuziehen, weil beinahe jedermann bei 5,2% weitere Erhöhungen in naher Zukunft als selbstverständlich erachtet. In solcher allgemeiner Stimmung werden die Renten ohne langes Zögern nach den Gründen der politischen Wünschbarkeit bestimmt.

Die AHV darf nicht isoliert betrachtet werden, sie muss immer im Zusammenhang mit den beiden andern Säulen unserer Altersvorsorge und in ihren Auswirkungen auf deren Entwicklung betrachtet werden. Die Fixierung des Beitragssatzes auf 5,2%, bzw. für Selbständigerwerbende 4,5%, schafft klare Verhältnisse über den Anteil der drei Säulen an unserer Altersvorsorge und ermöglicht so die rasche Schliessung der Lücken in der zweiten Säule und deren soliden Ausbau. Kein Versicherungswerk eines andern Landes kennt eine derart weitreichende Solidarität. Sie darf jedoch nicht überfordert werden.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Minderheit unserer Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Leuenberger: Ich werde nicht nur sehr, sehr kurz sein, sondern Ihnen versprechen, mich sehr streng an die Regeln einer Eintretensdebatte zu halten, das heisst auf die Behandlung aller Detailfragen, die wir nachher zu behandeln haben, jetzt in der Eintretensdebatte zu verzichten. - Ich bin mir sehr gut bewusst, dass die Berufung auf eine fast dreissigjährige Zugehörigkeit zu unserem Rat nur wenig zu sagen hat. Ihr Aussagewert ist sehr gering. Trotzdem muss ich aus Gründen, auf die ich nachher zu sprechen komme, meinen Ausführungen und der Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes die Feststellung vorausschicken, dass ich seit Inkrafttreten der AHV an deren Ausbau und allen ihren bisherigen Revisionsstufen in irgendeiner Weise mitgewirkt habe. Mindestens das letztere ermutigt mich, am Schlusse oder gegen Schluss dieser Eintretensdebatte noch einige Worte zu verlieren.

Diesesmal drängt es mich dazu, weil mich der bisherige Verlauf der Eintretensdebatte geradezu verpflichtet, an die Leistungen von Männern zu erinnern, die sich um das grosse Werk der AHV mehr Verdienste erworben haben als einige derjenigen, die den grossen Wirbel um die 7. AHV-Revision in Szene gesetzt haben. Wenn ich eine Ehrenrettung versuche, so, um Verdienste ehemaliger Ratskollegen, wie Robert Bratschi, zum Ausdruck bringen zu können.

Dieser Mann, und mit ihm einige andere verdiente Männer, hat das Zustandekommen der AHV, lange bevor Herr Brunner in unserem Rate sass und Politik machte, als eine Schicksalsfrage der Schweiz bezeichnet. Gestatten Sie mir anschliessend daran die, ich gebe zu, etwas ketzerische Bemerkung, die von mir gemeinten Männer müssten heute feststellen, dass aus dem, was Wochen voraus diskutiert und kolportiert worden ist, aus dem, was sie wollten, was sie gemacht haben, aus dem, was war, beinahe so etwas wie ein Feilschen um Worte und um Zahlen geworden ist, ein Politikum; und nicht nur ein Politikum ersten Ranges, sondern - auch das muss gesagt sein eine kaum mehr geniessbare Pseudo-Wissenschaft, eine Wissenschaft, die zu einer überhaupt noch nie dagewesenen Produktion an Berichten, an Gutachten, an Expertisen, an Broschüren und Traktätchen geführt hat, die ein durchschnittlich begabter Mensch kaum mehr verdauen kann und verdauen konnte. Ich sage das, weil ich Dutzende von Ihnen gehört habe, die in den letzten Wochen geradezu verzweifelt waren in bezug auf die Flut von Papier, die man ihnen unterbreitet und zum Verdauen zugemutet hat. - Sehen Sie, meine Herren, ich bekenne mich, Sie wissen es aus meinem Votum zum Vollzug des Arbeitsgesetzes, zu den durchschnittlich begabten Schweizern, die schon aus rein zeitlichen Gründen sich in der Versetzung von Kommas, Ausrufzeichen, Einklammerungen und Ausklammerungen und täglich sich verändernden statistischen Unterlagen kaum mehr zurechtfinden. Herr Brunner, machen Sie sich über mich lustig, ich gestehe, ich habe vieles überhaupt nicht mehr verstanden, und ich bin nur glücklich, festzustellen, dass ich in diesem Rat nicht der einzige bin, der vieles nicht mehr verstanden hat. -Das so quasi zur Einleitung.

Die Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur 7. AHV-Revision ist bekannt. Ebenso ist bekannt, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund die AHV immer als bisher grösstes und wichtigstes Gebiet unseres Sozialversicherungssystemes gefördert hat und dies auch in Zukunft tun wird. Ob ihm das Ruhm, ob ihm das einen guten Namen einträgt oder nicht, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund darf aber für sich in Anspruch nehmen, dass er seit 1948 alle, aber auch alle in den fünfzehn Jahren erfolgten sechs AHV-Revisionen massgebend beeinflusst hat. Das letztere trifft insbesondere auf die 6. und die jetzt zur Entscheidung stehende 7. Revision zu. An dieser Tatsache ändert nichts, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund seine Aufgabe weniger spektakulär vertreten hat und vertritt und ohne den Verschleiss einer geradezu ungeheuren Papierflut. Allerdings, und hier muss ich nun einige meiner eigenen Fraktionskollegen enttäuschen, kann der Schweizerische Gewerkschaftsbund die AHV und IV nicht als das einzige soziale Problem bewerten, das gelöst werden muss. Ich muss daran erinnern, dass mit AHV und IV eine ganze Reihe weiterer sozialpolitischer Fragen zu lösen sind. Ich nehme nur Stichworte. Ich kann ganz unmöglich in dieser Debatte all das aufzählen, was auf dem Spiele steht und was direkt und indirekt auch mit der AHV und der IV in Verbindung steht: das Ferienproblem der Arbeitnehmer, der jungen und der alten, die Freizeitgestaltung, der Sozialtourismus, der Familienschutz als ganzes, der Schutz des jugendlichen Arbeiters und der Lehrlinge im besonderen, die betriebliche Sozialfürsorge, die Betriebshygiene, der Wohnungsbau, die Unfallverhütung, die Unfall- und Krankenversicherung, die Mutterschaftsversicherung, der Kampf gegen die Bodenspekulation, der Kampf für die Landesplanung, das Mitbestimmungs- und Mitspracherecht und vieles andere mehr. Alles dies müssen wir in den kommenden Monaten und Jahren zusammen mit dem grössten, wichtigsten und teuersten Werk - ich gebe das zu -, der Sozialversicherung, verkraften. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund stand also nicht nur an der Wiege der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, Herr Kollega Brunner. Er ist bis zur 6. Revision, welche die erste massive Verbesserung aller Renten brachte, unbestrittenermassen führend dagestanden und hat mitgestritten. Nach seiner Einstellung ist die AHV - auch hier weiss ich mich nicht mit allen meinen Freunden der Sozialdemokratischen Partei einig - als staatliche Basisversicherung zu betrachten und zu verteidigen. Ihr Ziel ist ja ganz selbstverständlicherweise eine genügende Vorsorge für die Alten, aber zusammen mit den beruflichen und öffentlichen Zusatzversicherungen. Es scheint dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund nicht sinnvoll zu sein, die historisch gewachsenen Einrichtungen zu gefährden, die sich bis heute bewährt haben, oder sie gar - entschuldigen Sie diesen unparlamentarischen Ausdruck - zusammenzuschlagen. Was darunter zu verstehen ist, werden wir in anderem Zusammenhang in der Detailberatung viel besser, konkreter und konziser erläutern können als in der Eintretensdebatte. Ich will mich auf diese paar Bemerkungen beschränken, weil ich der Meinung bin, dass vieles, was in der Eintretensdebatte bereits gesagt wurde, in der kommenden Detailberatung viel entscheidender sein wird. Wir werden in der Detailberatung nicht mehr so beguem wie in der Eintretensdebatte mit Worten, Begriffen und Deklamationen jonglieren können; wir haben in der Detailberatung dann vielmehr möglichst genau zu sagen, was dieser und jener unter diesem und jenem versteht. Ich glaube, dann kann die Detailberatung nicht nur sehr interessant, sondern auch wertvoll sein, wertvoller jedenfalls, als was wir in der bisherigen Eintretensdebatte erlebt haben.

Dass ich für den Gewerkschaftsbund mit meinen Freunden für Eintreten votiere, sollte man nicht besonders unterstreichen müssen. Wir treten für ein Maximum ein, für alle Anträge unserer Kommission, die dazu dienen, das Ziel der 7. AHV-Revision zu erreichen. Ich danke unserem Kollegen Wyss für seinen Appell, dass jeder auf seine Weise dazu beitrage, damit nicht die Mitglieder dieses Rates verantwortlich werden, wenn die 7. AHV-Revision nicht rechtzeitig in Kraft treten kann.

Grolimund: Die vorliegende AHV-Revision darf als erfreulicher Schritt zur weiteren Sicherung vor den Folgen des Alters oder des vorzeitigen Ablebens des Ernährers bezeichnet werden. Die Erwartungen eines Grossteils der AHV-Rentner in die 7. Revision dürften weitgehend in Erfüllung gehen, nachdem die nationalrätliche Kommission nun vorschlägt, die Renten um rund einen Drittel zu erhöhen. Mit der Revision sind indessen nicht nur Diskussionen über die Rentenhöhe und die Beitragssätze ausgelöst worden, sondern auch grundsätzliche Fragen. Eine dieser Fragen ist die, ob die Drei-Säulen-Theorie auch in Zukunft beibehalten werden kann. Bereits sind hierüber pessimistische Stimmen zu hören. Ich bejahe diesen Grundsatz nach wie vor und glaube behaupten zu dürfen, dass dies bei einem Grossteil der Arbeiterschaft der Fall ist, aber unter der Voraussetzung, dass die zweite Säule, die betriebliche Vorsorge, rasch derart vervollkommnet und von anhaftenden Mängeln befreit wird, dass sie auch tatsächlich der ihr zugedachten Funktion gerecht zu werden vermag. Die letzte Pensionskassen-Statistik zeigt erfreuliche Fortschritte in dieser Richtung. Sie zeigt aber auch, dass die betrieblichen Kassen oft noch ganz ungenügend

ausgebaut sind, um in befriedigender Weise ihren Zweck zu erfüllen. In vielen Betrieben, besonders in kleinen, existieren noch gar keine Kassen. Unser Land zählt etwa 2,1 Millionen versicherbare Arbeitnehmer. Davon kommen etwa 600 000 überhaupt noch nicht in den Genuss einer betrieblichen Altersvorsorge. Eine gleich grosse, eher höhere Zahl ist ungenügend versichert. Sehr vielen Kassen haftet der Mangel an, dass sie der Teuerung nicht Rechnung tragen. Ehemals angemessene Renten haben dadurch mehr als die Hälfte ihres realen Wertes verloren. Andere Kassen stellen dem Arbeitnehmer einfach ein bestimmtes Alterskapital zur Verfügung. Wenn dieses aufgebraucht ist, muss der Rentner mit den Leistungen der AHV und allfälligen Ergänzungsleistungen sein Auskommen zu fristen versuchen. In vielen Fällen noch ist auch der Rentenanspruch der Arbeitnehmer gegenüber den vom Betrieb einbezahlten Beträgen derart mangelhaft geregelt, dass kaum von einem Rentenanspruch gesprochen werden kann. Dazu kommt das bereits mehrfach zitierte Problem der Freizügigkeit. Wer aus irgendeinem Grunde seine Stelle wechselt - es können hierfür absolut beachtenswerte Günde vorhanden sein -, verliert jeglichen Anspruch auf die Leistungen des Arbeitgebers. Es müssen meines Erachtens gesetzliche Bestimmungen darüber erlassen werden, dass das angesammelte Rentenkapital dem Bedachten in jedem Fall erhalten bleibt. Die kollektive Vorsorge muss gefördert und vermehrt angewendet werden, um auch den Kleinbetrieben durch die Schaffung einer breiteren Risikobasis die betriebliche Vorsorge zu ermöglichen.

Anerkennenswerte Anstrengungen einzelner Berufsverbände in dieser Richtung sind festzustellen; aber es fehlt der zündende Funke, um diesen Teil der Alterssicherung innert nützlicher Frist - ich möchte sagen rasch - genügend und umfassend auszubauen. Dazu kommt, dass heute bei der Privatwirtschaft eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie weit die betriebliche Vorsorge gehen soll, weil der Aufgabenbereich der AHV weder derzeit noch für die Zukunft klar abgesteckt ist. Trotz der jetzigen Revision mit ihren anerkennenswerten Verbesserungen wird sich deshalb der Bundesrat nicht aufs Ruhekissen legen können, im Gegenteil, es muss seine nächste Aufgabe sein, schon bald die Gesamtkonzeption der Altersvorsorge neu zu überprüfen, den Umfang derselben durch die AHV klarer, als dies bis anhin zum Ausdruck kam, zu umschreiben, den Aufgabenbereich der betrieblichen Vorsorge festzulegen und auch zu prüfen, auf welche Weise die zweite Säule wirklich umfassend und zufriedenstellend zum Funktionieren gebracht werden kann.

In diesem Sinne stimme ich der Vorlage mit Überzeugung zu.

Präsident: Die Herren Barras und Wüthrich verzichten auf ihr Wortbegehren.

Weber Max: Ich werde keine allgemeinen Ausführungen machen, solche haben Sie zur Genüge gehört, sondern ich werde mich zu zwei Punkten äussern, die mir von entscheidender Bedeutung zu sein scheinen.

Der eine betrifft das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip. Verschiedene Redner haben das Hohelied dieses Prinzips gesungen, namentlich hat das Herr Blatti namens der radikal-demokratischen Fraktion getan, und andere haben ihm zugestimmt. Er hat gesagt, dieses Prinzip sei keine Fiktion. Ich behaupte das auch nicht, aber ich habe nie geglaubt, dass mit dem Drei-Säulen-Prinzip in unserem Land das AHV-Problem gelöst werde. Ich stelle das Prin-

zip jetzt nicht in Frage, werde Ihnen aber zeigen, warum ich diesen Glauben nie gehabt habe.

Zur dritten Säule, der Selbstvorsorge, nur zwei Sätze: Unser Volk ist sparsam, aber für die meisten Leute ist das Ersparte gerade gross genug, um in Fällen längerer Krankheit zu helfen; zu mehr reicht die Ersparnis gewöhnlich nicht.

Ich will die zweite Säule nicht «vernütigen», werde aber zeigen, wie klein sie ist. Gemäss Botschaft haben 70% der Arbeitnehmer eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung; 30% haben nichts. Aber von diesen 70% hat ein grosser Teil ganz bescheidene Renten. Wenn wir die guten Renten ausscheiden, kommen wir für den grossen Rest gemäss Statistik in der Botschaft auf 14% des Lohnes. Da kann man doch nicht von einer tragfähigen Säule reden, auch nicht zusammen mit der AHV. Ein grosser Teil der Kapitalabfindungen besteht in der Höhe von ein bis vier Jahresverdiensten. Aber diese Leute haben im Alter von 65 Jahren gemäss Statistik eine Lebenserwartung von 13 Jahren. Wovon sollen sie leben, wenn die Kapitalabfindung aufgebraucht ist?

Das Bild ist nach der Statistik, die ich mir auf Grund der amtlichen Pensionskassenstatistik gemacht habe, folgendes: Nur 30% haben eine ausreichende zweite Säule; 40% haben eine ungenügende zweite Säule, und die letzten 30% haben überhaupt keine zweite Säule. So sieht die Drei-Säulen-Theorie in der Praxis aus!

Die Ergänzungsleistungen habe ich meinerseits immer nur als eine vorübergehende Einrichtung betrachtet, die zu einem andern System der AHV führen muss.

Nun hat man die Basisrente in mehreren Zeitungsartikeln der Volkspension gegenübergestellt und gesagt: Wenn Ihr keine Volkspension wollt, müsst Ihr die Basisversicherung beibehalten. - Man hat die Volksversicherung mit einer politischen Etikette versehen, sie als etwas Sozialdemokratisches bezeichnet, obwohl die meisten Länder, alle EWG-Staaten, eine Volkspension haben und also alle sozialdemokratische Systeme hätten! Demgegenüber müsse man, heisst es, am «bürgerlichen System» der Basisversicherung festhalten. - Ich halte diese politische Etikettierung für gefährlich. Die Alternative ist die: Wollen wir eine Lösung, die nur für 30 bis 50% der AHV-Rentner genügt, oder wollen wir eine Lösung, die allen eine existenzsichernde Rente garantiert? Wir wollen das letztere. Mehrere Redner haben das auch gesagt, zum Beispiel auch Herr Kloter, aber er sagte nicht, wie er sich das vorstellt.

Das Ziel kann auf die Dauer nicht einfach mit einer Erhöhung der Renten erreicht werden, wie wir es jetzt mehrmals gemacht haben. Wenn wir keine Lösung finden, wird die AHV-Diskussion nicht zur Ruhe kommen, weil dann immer einige hunderttausend Leute keine genügende Altersversicherung haben.

Ich sehe drei Wege, ich will sie kurz andeuten. Der erste Weg bestünde im Obligatorium der zweiten Säule für alle Betriebe. Das ist der Weg, den die christlichsoziale Initiative einschlagen wollte. Ich halte diesen Weg für nur schwer gangbar, wenn nicht gar für unmöglich, denn wir haben Tausende von Kleinbetrieben, die nicht imstande wären, diese Leistung auf sich zu nehmen. – Der zweite Weg bestünde darin, die betriebliche Versicherung auszuklammern, das heisst sie bestehen zu lassen, aber für alle andern, die diese Versicherung nicht haben, etwas Separates zu schaffen. – Der dritte Weg würde im Einbau der bestehenden Betriebskassen in eine Gesamtversicherung bestehen, ohne sie aufzulösen.

Nun hatte offenbar auch die Kommission unseres Rates das Empfinden, dass mit der 7. Revision der AHV das Problem nicht gelöst ist, und daher wird in ihrem Postulat gesagt, der Bundesrat solle prüfen, wie die zweite Säule in nützlicher Frist verstärkt und allgemein zum Tragen gebracht werden kann, dass gesucht werden soll, welcher Mindestumfang der zweiten Säule im Rahmen der Altersvorsorge zukommen soll. Ich bin sehr gespannt auf das Ergebnis dieser Prüfung. Aber ich kann mir nicht vorstellen, wie es aussehen kann. Ich bin der Meinung, dass dieser Auftrag nicht genügt.

Darf ich darauf hinweisen, dass ich im Jahre 1961, also vor sieben Jahren, ein Postulat eingereicht habe, das in der Richtung geht, man solle prüfen, wie man einen Weg finden könne, der für alle eine existenzsichernde Rente gewährt? In jenem Postulat heisst es, der Bundesrat solle die Frage prüfen, ob und wie unter Mithilfe des Bundes und der Kantone eine zusätzliche Versicherung geschaffen werden könne für die Bevölkerungskreise, die nicht auf andere Weise eine Ergänzung zu den AHV-Renten erhalten können. Ich habe die Wege vollständig offengelassen. Herr Bundesrat Tschudi hat damals das Postulat entgegengenommen. Unser Versicherungsmathematiker, Herr Dr. Kaiser, sagte, er glaube, es gebe Möglichkeiten und Wege. Deshalb war ich sehr erstaunt, dass der Bundesrat dieses Postulat eigentlich abschreiben wollte. Ich habe gehört, dass die Kommission immerhin der Meinung ist, es dürfe nicht abgeschrieben werden. Und es darf nicht abgeschrieben werden.

Ich habe jetzt gesprochen, weil ich vermutlich nicht dabei sein werde, wenn Sie die Postulate behandeln, weil ich glaube, Sie werden morgen nicht fertig werden, und am Montag und Dienstag bin ich in Strassburg an der Tagung des Europarates. Deshalb habe ich diese Ausführungen jetzt gemacht, aber ich möchte dringend darauf hinweisen, dass der Bundesrat nicht nur im Sinne des Postulates der Kommission, sondern auch unter Zurückgreifen auf mein Postulat vom Jahre 1961 diese Frage gesamthaft prüft. Denn nochmals: Die AHV wird nicht zur Ruhe kommen, solange wir nur eine Basisversicherung und eine ungenügende zweite Säule für einen Grossteil der Arbeitnehmer haben. Übrigens weiss ich nicht, ob nicht später einmal die Notwendigkeit einer Anpassung an eine ausländische, sagen wir an die Sozialversicherung der EWG, kommen dürfte. Dann werden wir noch Wunder erleben. Das wird noch ganz andere Dimensionen annehmen. Aber vorläufig steht das dahin. Wir müssen aber dafür sorgen, dass wir eine existenzsichernde Rente bekommen.

Ein paar Worte noch zu einem zweiten Punkt, der mir wichtig erscheint, das ist die Entlastung der Selbständigerwerbenden. Ich verstehe, dass man für die kleinen Einkommen der Selbständigerwerbenden aus Solidarität eine Degression einführt. Wo sie aufhört, das ist eine Zweckmässigkeitsfrage, darüber kann man streiten. Aber ich sehe die Notwendigkeit einer Solidaritätsleistung für die Selbständigen mit grossem Einkommen nicht ein. Auf Grund des Prinzips der Solidarität kann eine Entlastung für jene Selbständigerwerbenden nicht begründet werden. Die Arbeitnehmer leisten heute schon aus ihren Prämien Beiträge von vielleicht 30 oder 40 Millionen an die Renten der Selbständigerwerbenden, infolge der Degression nach unten. Wenn Sie nun den Selbständigerwerbenden keinen vollen Beitrag auflegen, wie das einzelne wollen, dann wird dieser Beitrag der Arbeitnehmer sich noch um etwa 50 Millionen erhöhen. Und das wird auf die Dauer nicht haltbar sein. Ich befürchte, das wird dann ein Schritt sein zu einer Trennung der AHV in eine Altersversicherung der Unselbständigerwerbenden (der Arbeitnehmer) und eine solche der Selbständigerwerbenden. Das haben wir im

Ausland; wir haben in Deutschland die Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten, und wir haben für die Selbständigerwerbenden etwas anderes. Die können dann für sich entscheiden, wieviel Prämie sie bezahlen wollen und wieviel Rente sie daraus erhalten können. Auch andere Länder haben eine solche Lösung. Ich würde das für unser Land nicht als erwünscht betrachten. Aber ich warne Sie davor, einen Schritt zu tun, der bei dieser Lösung enden könnte, nämlich bei einer Spaltung unserer Altersversicherung.

Präsident: Damit ist die Eintretensdebatte geschlossen. Die beiden Kommissionsreferenten haben in ihren Einführungsreferaten sehr eingehend zu allen Punkten Stellung genommen, und sie werden auch morgen bei den Detailberatungen dazu Gelegenheit haben. Sie verzichten daher jetzt auf ein Schlussvotum.

Bundesrat **Tschudi:** Ich möchte zuerst den beiden Herren Kommissionsreferenten sehr herzlich danken für die klare Darlegung der Vorlage. Ich danke auch der ganzen Kommission für die gründliche Arbeit und insbesondere für das, was hier als der «Geist von Lenzerheide» bezeichnet wurde.

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten. Von annähernd 30 Rednern wurde auch alles gesagt, was zur Vorlage gesagt werden kann, und es wurde gut gesagt, so dass ich an sich auf ein Votum verzichten könnte. Es scheint mir aber doch angezeigt zu sein, einige grundsätzliche Gesichtspunkte zusammenfassend hervorzuheben. Ich möchte nicht zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen, dazu werde ich morgen Gelegenheit haben, und ich möchte auch nicht auf viele Gesichtspunkte, die nur indirekt mit der Vorlage zusammenhängen. zurückkommen, das würde viel zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Ich entschuldige mich deshalb bereits jetzt dafür, dass ich nicht den einzelnen Votanten antworten kann.

Das grosse öffentliche Interesse an der AHV und die eingehende Debatte in Ihrem Rat sind gerechtfertigt, weil es sich beim Alter um das bei weitem wichtigste soziale Problem handelt. Es kommt in den vielen Zeitungsartikeln, in den Reden und auch in Ihren Voten eine echte Sorge um das Schicksal unserer alt gewordenen Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Ausdruck. In absehbarer Zeit wird die AHV eine Million Rentner unterstützen. Nach den Vorschlägen Ihrer Kommission wird die AHV schon nächstes Jahr über 2,8 Milliarden Franken auszahlen, und ihre Leistungen erreichen bereits zu Beginn der achtziger Jahre 4 Milliarden Franken im Jahr. Diese Ziffern belegen die gewaltige ökonomische und soziale Bedeutung der AHV.

Wenn ich die Wichtigkeit der AHV hervorhebe, dann darf man nicht vergessen, dass die Lösung der Altersprobleme trotzdem nicht allein eine Aufgabe der Rentenversicherung sein kann. Es bedarf hierzu vielseitiger Anstrengungen. Ich will auch hier nicht auf Einzelfragen eintreten, weil der Ihnen bekannte Bericht der Kommission für Altersfragen eine sorgfältige Analyse enthält, wie auch zahlreiche konkrete Vorschläge. In diesem Zusammenhang darf ich aber erwähnen, dass zwei wichtige Postulate der Kommission durch die jetzige Vorlage verwirklicht werden, nämlich die Hilflosenentschädigung für hochgradig hilflose alte Leute; eine Massnahme, die immerhin jährliche Aufwendungen von 45 Millionen Franken erfordert, und als zweiter Punkt die Möglichkeit des Rentenaufschubs um ein bis fünf Jahre. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, von dem Gebrauch gemacht werden kann oder nicht.

Als bemerkenswert ist weiter zu unterstreichen, dass wir vor der 7. Revision der AHV stehen. Die grosse Zahl von Revisionen in seiner 20jährigen Geltungsdauer beweist die Ausbau- und die Entwicklungsfähigkeit dieses Versicherungswerkes. Hier liegt nach meiner Meinung einer der grossen Vorzüge unseres Systems, der nicht durch wenig überlegte Änderungsvorschläge, an denen es bekanntlich nicht fehlt, zerstört werden darf. Der Ausbau erfolgte bisher ohne Verlassen der Grundkonzeption: die AHV bleibt auch nach der 7. Revision eine Basisversicherung, die der Ergänzung durch Pensionskassenleistungen oder durch eigene Erpsarnisse, eventuell aber durch Ergänzungsleistungen bedarf, da die Renten allein vor allem in städtischen Verhältnissen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen. Ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Mit der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Rentenerhöhung um einen Drittel wird wieder ein schöner Schritt nach vorwärts vollzogen. Die Mindestrente von jetzt 1650 Franken wird auf 2400 Franken und damit sogar um 45% erhöht. Ich glaube, dieser Prozentsatz von 45% wurde bis jetzt zu wenig unterstrichen. Diese Begünstigung der Mindestrenten ist gerechtfertigt.

Ist es aber richtig und sozial, im übrigen die Renten proportional heraufzusetzen? Diese Frage beantworte ich ohne jedes Zögern mit Ja. Unsere AHV ist im Vergleich zu ausländischen Sozialversicherungen, und zwar im Westen wie im Osten, besonders sozial ausgestaltet. Darum darf auch bei dieser Revision ohne grössere Strukturänderung eine gleichmässige Rentenerhöhung vorgeschlagen werden. Allerdings bestehen in andern Ländern zum Teil Versicherungen, die wesentlich höhere Altersrenten ausrichten; aber sie erheben auch ganz wesentlich höhere Prämien. Herr Nationalrat Kloter hat mit Recht erwähnt, dass diese Prämien bis zu 20% des Einkommens erreichen, und auch die deutsche Versicherung, die heute bei 17% angelangt ist, sieht schon voraus, dass sie in wenigen Jahren die Prämien auf etwa 20% erhöhen muss. Doch sind gerade in diesen ausgebauten Versicherungen die Renten proportional zum Lohn. Hingegen entsteht bei Annahme der Kommissionsvorschläge und schon bei Annahme der Vorschläge des Bundesrates - ich nenne nun die Zahlen der Kommissionsvorschläge - eine sehr starke Degression der Renten bei höheren Einkommen. Bei einem Einkommen von 5000 Franken beträgt die Ehepaarsrente 77%; bei 10 000 Franken erreicht die Ehepaarsrente genau 50%, bei 15 000 Franken noch 41%, bei 25 000 Franken 31%. Von 5000 bis 25 000 Franken sinkt die Ehepaarsrente also von 77% auf 31 % des Einkommens.

Die Revisionen der AHV haben die Begünstigung der niedrigen Renten verstärkt. Bei Schaffung der AHV betrug bekanntlich die Mindestrente 480 Franken; sie soll jetzt 2400 Franken erreichen, also genau das Fünffache des Ausgangspunktes. Die Höchstrente steigt hingegen von damals 1500 Franken auf 4800 Franken, das heisst gut auf das Dreifache. Die Höchstrente, um das Verhältnis Höchstrente zu Mindestrente auch zu nennen, war anfänglich über dreimal so hoch wie die Mindestrente; jetzt wird sie noch genau den doppelten Betrag (2400 Franken zu 4800 Franken) erreichen. Die Differenz zwischen Minimum und Maximum wurde stark zusammengedrückt, das heisst das Minimum wurde durch die bisherigen Revisionen, wie auch durch die jetzige, wesentlich stärker gehoben als das Maximum.

Besonders eindrücklich für die Begünstigung der kleinen Rentner in unserer AHV ist ein Vergleich zwischen Prämienleistung und Rente. Für einen Jahresbeitrag von 40 Franken neu – bisher betrug der Mindestbeitrag nur 12 Franken, aber ich nehme nun schon den vorgeschlagenen Betrag von 40 Franken – bezieht man eine Ehepaarsrente von 3840 Franken. Das ist die Mindestrente. Bei einem Einkommen von 30 000 Franken bezahlt man eine Prämie von 1560 Franken im Jahr und erhält die Maximalrente, 7680 Franken. Also für 40 Franken Prämie — 3840 Franken Rente; für 1560 Franken Prämie (das ist bei weitem nicht das Maximum) beträgt die Rente 7680 Franken. – Damit genug der Zahlen.

Aber ich möchte doch die Frage stellen: Ist das nicht sozial? Ich glaube, dass Sie diese Frage mit mir mit Ja beantworten müssen. Sie werden auch beifügen, es gehe um eine Sozialversicherung. Schon der Begriff besteht aus zwei Komponenten: «sozial» und «Versicherung», und der Versicherungsbegriff bedeutet, dass die Einzahlungen und die Renten doch in einer bestimmten Relation stehen müssen. Diese Versicherungskomponente ist bei uns sicher nicht übertrieben. Ich unterstreiche noch einmal: Die Versicherungskomponente ist in der Schweiz die schwächste im Vergleich zu allen ausländischen Systemen; die soziale Komponente ist bei uns die stärkste.

Auf den 1. Januar 1966 wurden die Ergänzungsleistungen eingeführt. Sie verfolgen, wie das verschiedentlich unterstrichen wurde, das Ziel, grundsätzlich jedem Versicherten ein, allerdings bescheidenes, Existenzminimum zu gewährleisten. Die Regelung hat sich überraschend schnell und gut durchgesetzt. Alle Kantone beteiligen sich an den Ergänzungsleistungen, und keiner machte von der durch das Gesetz ermöglichten Kürzung Gebrauch. Ich glaube, dass damit das Bedürfnis nach diesen Ergänzungsleistungen mehr als deutlich bewiesen ist. - Für die bedürftigen Altersrentner ist die Gestaltung der Ergänzungsleistungen fast wichtiger als diejenige der AHV selber. Nicht die AHV, sondern die Einkommensgrenzen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen bestimmen nämlich, wieviel Geld dem Rentner für den Lebensunterhalt im gesamten zur Verfügung steht; das interessiert ihn, wieviel er im gesamten erhält. Würden nur die AHV-Renten und dabei die Mindestrenten sehr grosszügig erhöht, die Ergänzungsleistungen jedoch nicht geändert, so gingen die bedürftigen AHV-Rentner völlig leer aus. Derartige Vorschläge wurden auch vertreten (hier im Rat allerdings nicht mehr). Es wird offenbar nur noch ein Antrag gestellt werden, den Bundesanteil an den Ergänzungsleistungen zu streichen. - Wie gross die Enttäuschung der ärmsten unter unseren alten Mitbürgern wäre, könnten wir uns vorstellen. Bundesrat und Kommission schlagen darum vor, das Existenzminimum für die alten Leute und die Invaliden mindestens auf 3300 Franken für Alleinstehende und 5280 Franken für Ehepaare festzulegen. Wichtig ist aber die obere Grenze, wonach die vollen Bundesbeiträge an Ergänzungsleistungen bis 3900 Franken für Alleinstehende und 6240 Franken für Ehepaare gewährt werden. Darüber hinaus kommen noch Zuschläge bei Krankheiten, bei hohen Mietzinsen hinzu. - Es ist nicht daran zu zweifeln, dass, wie bisher, die Kantone nicht den niedrigsten, sondern erhöhte Ansätze wählen werden und dass in Stadtkantonen nicht nur das Maximum gelten wird, sondern dass diese noch auf eigene Rechnung Zusatzleistungen gewähren werden.

Ich möchte hervorheben, dass in Zukunft ein versicherungsmässig ausgestaltetes Existenzminimum von 3900 Franken für Alleinstehende, 6240 Franken für Ehepaare gelten wird, gegenüber Mindestrenten, die vor 20 Jahren allein ausgerichtet wurden, von 480 bzw. 768 Franken.

Die Ergänzungsleistungen beruhen auf vor Gericht klagbaren Ansprüchen; es sind keine Fürsorgehilfen, und ich möchte unterstreichen, dass auch die Vollzugsorgane dafür sorgen müssen, dass diese Leistungen nicht den Charakter von Armenleistungen haben. Ich kann darum auch nicht glauben, dass die Behauptung, die hier aufgestellt wurde, stimmt, wonach nämlich in gewissen Landesgegenden nur die Hälfte der Bezugsberechtigten die Renten bekommt. Das wäre äusserst bedauerlich; ich glaube, es wäre eine elementare Pflicht der Gemeindebehörden, die solche Verhältnisse kennen, dafür zu sorgen, dass die Berechtigten in den Genuss der Leistungen kommen. Die entsprechende Aufklärungsarbeit sollte nicht allzu schwierig sein.

Dennoch bringt die Abhängigkeit der Ergänzungsleistung von der Bedürftigkeit eine Problematik mit sich, auf die mit Recht hingewiesen wurde. Es ist zu wünschen, dass die Ergänzungsleistungen im Laufe der Zeit verschwinden werden. Doch übersehen Kritiker, wenn sie mit den sozialen Verhältnissen nicht sehr vertraut sind, dass die Abschaffung der Ergänzungsleistungen die Beseitigung der Bedürftigkeit bei der alten Generation zur Voraussetzung hat. Dies bedingt also bei unserem System, dass den alten Leuten, und zwar allen alten Leuten, neben der AHV Pensionskassen- oder Gruppenversicherungsleistungen oder dann eigene Ersparnisse zur Verfügung stehen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Ergänzungsleistungen die Ergänzung bringen, die in den übrigen Fällen die zweite oder die dritte Säule der Altersvorsorge trägt. Das können wir in der Botschaft über die Ergänzungsleistungen nachlesen. Wer die Ergänzungsleistungen rasch abschaffen will, muss somit für den Ausbau der Pensionskassen eintreten. Ich möchte alle Voten, die in diesem Sinne hier erhoben worden sind, unterstützen und den entsprechenden Appell sowohl an die Betriebe wie an die Verbände richten.

Über die drei Säulen und ihre Entwicklung wurde in der Botschaft klar Auskunft gegeben. Es wurde sowohl das Positive klar geschildert, was alles geleistet wurde, aber auch nicht verhehlt, was noch fehlt, wo Lücken bestehen.

Soweit der Bund selber massgebend ist, hat er bis jetzt insofern dafür gesorgt, dass diese Drei-Säulen-Theorie nicht eine Theorie bleibt, sondern dass sie Wirklichkeit wird, indem er Ergänzungsleistungen eingeführt hat und damit die fehlende Säule bei den Bedürftigen ersetzt. Wir werden noch mehr dazu zu sagen haben bei der Behandlung der Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes und des von Ihrer Kommission eingereichten Postulats. Ich bin auch völlig damit einverstanden, dass das Postulat des Herrn Nationalrat Weber aufrechterhalten wird, das wichtige Gesichtspunkte in diese Diskussion trägt.

Kann das Problem nicht durch den Ausbau der Pensionskassen gelöst werden und will man dennoch die Ergänzungsleistungen abschaffen, dann müsste die AHV so weit ausgebaut werden, dass die Rentner, und zwar auch die Rentner in städtischen Verhältnissen, ohne weitere Einkünfte davon leben könnten. Ich glaube nicht, dass die Kritiker der Ergänzungsleistungen diese Lösung anstreben, denn sie bedeutet genau die von ihnen abgelehnte sogenannte Volkspension.

Es scheint mir richtig, diese grundsätzlichen Aspekte des ganzen Systems hervorzuheben. Ich möchte aber umgekehrt auch unterstreichen, dass, was hier als «Einbau» der Ergänzungsleistungen in die AHV erwähnt wurde, eine wenig klare Erklärung ist. Deutlich ist nur, wenn man sagt, man wünsche die Renten der AHV so hoch anzusetzen wie heute die AHV-Renten plus den Ergänzungsleistungen.

Aber dies würde eine bedeutende Prämienerhöhung voraussetzen.

Nach diesen Bemerkungen zur Rentengestaltung möchte ich zur Einnahmenseite übergehen. Das Ausmass der Rentenerhöhung ergibt sich nämlich zwangsläufig aus der beantragten Heraufsetzung der Beiträge. Mit der 6. AHV-Revision haben wir die Reserven ausgeschöpft. Wir wissen seither, dass wegen der Zunahme der Zahl der alten Leute, wegen der grösseren Lebenserwartung und auch des Hineinwachsens der Leute in immer höhere Rentenkategorien, auf lange Sicht eine Finanzierungslücke besteht. Wir haben Ihnen damals darüber klar Auskunft gegeben.

Konnten somit die bisherigen Revisionen ohne Beitragserhöhung vorgenommen werden, so bringt die 7. Revision die grundsätzliche Neuerung, dass die AHV- und die IV-Beiträge heraufgesetzt werden. Sogar die Einführung der AHV im Jahre 1948 brachte keine Belastung des Prämienzahlers. 1948 wurden nämlich bloss die Beiträge der Lohnersatzordnung der Kriegszeit in die AHV übergeführt. Man bezahlte schon während des Krieges 4%. Es muss daher mit grosser Genugtuung anerkannt werden, dass die Beitragserhöhung, also das Opfer der im Erwerbsleben Stehenden zugunsten der Generation der alten Leute, hier im Rat und in der Öffentlichkeit grundsätzlich unbestritten ist und dass von keiner Seite gegen eine Beitragserhöhung Stellung genommen wird. Dies betrachte ich keineswegs als Selbstverständlichkeit, sondern als ein Zeichen echter sozialer Gesinnung.

Die AHV-Kommission hielt eine Heraufsetzung des Beitrags um 1% (und für die IV um 10/00) für politisch möglich und realisierbar, somit eine 25 %ige Erhöhung der bisherigen Beiträge von 4%. Ihre Kommission schlägt die Heraufsetzung um 1,2% vor, womit, knapp gerechnet, eine Rentenerhöhung von einem Drittel gedeckt werden kann. Der Bundesrat kann dieser Lösung zustimmen; sie ermöglicht eine nochmalige Verbesserung der Renten. Aber die Beitragserhöhung in diesem Ausmass ist unerlässlich, wenn eine Heraufsetzung der Renten um einen Drittel erfolgen soll. Andernfalls gefährden wir die Sicherheit der Ansprüche unserer Alten. Das wäre der schlechteste Dienst, den wir ihnen erweisen könnten. Die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben sind nicht auf zu grosse Sicherheit angelegt; für nächstes Jahr ist sogar nach den jetzt besser möglichen Annahmen die Schätzung in der Botschaft eher zu optimistisch. Preise und Löhne steigen weniger rasch, als damals angenommen. Das weniger rasche Ansteigen ist vom Standpunkt unserer Wirtschaft aus überaus erfreulich. Es wäre bedenklich, wenn bald schon die Prämien erneut heraufgesetzt werden müssten, um die beschlossenen Renten bezahlen zu können. Sicher ist es besser, die Prämienerhöhung gleichzeitig mit der Rentenerhöhung vorzu-

Ich werde die Notwendigkeit der Erhöhung um 1,2% in der Detailberatung noch näher begründen, erwähne aber nur ein Stichwort, das Sie in Ihrem Rat schon öfters beschäftigt hat: denken Sie an die Gastarbeiterkomponente. Die Gastarbeiter bezahlen jetzt sehr grosse Beiträge an die AHV und beziehen keine Renten. Sie werden auch einmal Rentenansprüche erheben, die gesichert sein müssen.

Ich bin verpflichtet, auch darauf hinzuweisen, dass die Prämienerhöhung allein für die Finanzierung nicht ausreicht; die öffentliche Hand muss ebenfalls sehr beträchtliche Leistungen erbringen. Dieser Gesichtspunkt wurde in der Diskussion wenig hervorgehoben. Diese Mehrleistungen fallen in einen Zeitpunkt, da die Budgets des Bundes und der Kantone bereits erhebliche Defizite aufweisen. Für den Bund sieht die Rechnung wie folgt aus:

Der Beitrag an die drei Versicherungswerke AHV, IV und Ergänzungsleistungen beträgt 1968 ca. 520 Millionen Franken. Nach der Vorlage des Bundesrates hätten 1969 680 Millionen Franken bezahlt werden müssen. Der Vorschlag der Kommission führt zu einer Bundesleistung von 716 Millionen Franken. Die Belastung des Bundes wächst also von diesem Jahr auf nächstes Jahr, 1969, um 196 Millionen Franken. Ich will jetzt nicht die Details angeben, wie der Betrag sich auf AHV, IV und Ergänzungsleistungen verteilt.

Diese zusätzlichen 196 Millionen Franken erscheinen im kommenden Budget. Sie werden deshalb, wenn Sie das Budget sehen, einigermassen erschrecken, denn es sind keine neuen Einnahmen für den Bund vorgesehen. Die Belastung auf dem Tabak und dem Alkohol bleibt nämlich gleich. Wir schlagen Ihnen keine Erhöhung der Belastung des Tabaks und des Alkohols vor. Wir können das auch nicht, weil wir bekanntlich bei Einführung der Ergänzungsleistungen eine starke Erhöhung der Tabakpreise vorgenommen haben. Die Einnahmen bleiben sich also gleich, ob die 7.AHV-Revision durchgeführt wird oder nicht. Aber die Ausgaben der Finanzrechnung wachsen um 196 Millionen Franken an. Die Einnahmen aus Tabak und Alkohol werden knapp die Bundesleistungen für die AHV und die Ergänzungsleistungen decken. Es müssen keine allgemeinen Steuereinnahmen herangezogen werden, aber die Finanzrechnung muss diese Beiträge aufbringen. Der Mehrbetrag an Ausgaben von 196 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr zeigt, dass die 7. AHV-Revision das Bundesbudget stark verschlechtern wird und dass eine Änderung des Schlüssels über die öffentlichen Beiträge zwischen Bund und Kantonen (3/4/1/4) nicht in Betracht gezogen werden darf. Der Redner, der hier von einer glücklichen Lage des Bundes gesprochen hat, hat sich doch etwas Illusionen hingegeben.

Abschliessend möchte ich hervorheben, dass es sich bei der 7. Revision der AHV um eine unbestrittene soziale Massnahme handelt. Die Vorschläge des Bundesrates und die prinzipiell mit ihnen übereinstimmenden Anträge der Kommission (weil sie eine parallele Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben bringen) führen zu einer optimalen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Der grosse Vorteil liegt darin, dass die Vorschläge, die wir Ihnen unterbreiten, sehr einfach sind. Bei Annahme dieses Gesetzes in der laufenden Session - die Bereinigung der zweifellos entstehenden Differenzen mit dem Ständerat muss noch vorgenommen werden, und die Referendumsfrist läuft erst am Neujahr ab - können wir trotzdem die Vorlage auf Neujahr in Kraft setzen und können die erhöhten Renten im Januar 1969 ausrichten, weil die Durchführung dieser Revision an sich nicht sehr kompliziert ist. Dies setzt allerdings voraus, dass sofort die Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen und mit grösstem Einsatz vorangetrieben werden. Auf diese rasche Verwirklichung drängt die Rentnergeneration mit begreiflicher Ungeduld.

Zum Schluss gestatten Sie mir, noch ganz kurz zu den vier Postulaten Stellung zu nehmen. Das Postulat von Herrn Nationalrat Glasson gehört eigentlich in den Geschäftskreis des Finanzdepartements wie auch dasjenige von Herrn Nationalrat Schaffer. Ich bin ermächtigt, das Postulat von Herrn Nationalrat Glasson entgegenzunehmen. Es muss anerkannt werden, dass die Begehren, die er stellt, durch die 7.AHV-Revision nicht erledigt werden. Es ist auch richtig, dass die Alterswohnungen ein dringliches Problem sind. Der Bericht der Kommission für Altersfragen hat dies unterstrichen. Immerhin ist die Lösung

dieses Problems sicher primär Aufgabe der Kantone und der Gemeinden. Ich muss auch den Vorbehalt anbringen, dass es leider auch hier nicht möglich ist, obwohl wir das alle gerne möchten, das gleiche Geld zweimal auszugeben. Man kann das gleiche Geld nicht verwenden zur Verbilligung von Alterswohnungen und zur Bezahlung von Altersrenten. Darüber hinaus wäre allererste Voraussetzung für ein positives Resultat der Prüfung, dass der Fonds wächst; denn niemand wird erwarten, dass man Geld bei den Kantonen und Gemeinden abrufen kann. Der Fonds müsste anwachsen, wenn diese neuen Leistungen auch von ihm finanziert werden müssten. Auch hier ist also der Entscheid über die Prämienerhöhung sehr massgeblich.

Das Postulat von Herrn Nationalrat Schaffer wird von Ihrem Rat erledigt und entschieden durch den Beschluss, den Sie fassen werden über Artikel 111 des Gesetzes. Bekanntlich schlägt die Kommissionsmehrheit vor, es sei dieser Spezialfonds nicht zu verzinsen; eine Minderheit wird Ihnen beantragen, die Verzinsung vorzunehmen. Damit wird auch über das Postulat von Herrn Nationalrat Schaffer entschieden, so dass sich jetzt weitere Ausführungen erübrigen.

Herr Nationalrat Hubacher hätte gerne gewünscht, dass schon dieses Jahr eine Mehrleistung ausbezahlt wird. Ich muss darauf hinweisen, dass die 7. AHV-Revision mit grosser Eile vorbereitet wurde und dass auch die Räte - das werden Sie sehen beim Differenzbereinigungsverfahren sich bemühen, die Inkraftsetzung rasch vorzunehmen. Schneller können wir nicht vorgehen. Es wäre unmöglich, für dieses Jahr noch irgendwie eine Änderung an den Rentenleistungen vorzunehmen. Es handelt sich bei der AHV um ein gewaltiges Werk. Ich habe die Zahl von vielen hunderttausend Rentnern schon erwähnt. All diese Umrechnungen vorzunehmen und die administrativen Vorkehren zu treffen, können nicht rascher vorgekehrt werden, als wir vorgegangen sind. Es scheint mir deshalb, dass, nachdem grosse Aussicht besteht, dass die massive Erhöhung der AHV-Renten gemäss der 7. Revision auf Neujahr in Kraft treten kann, Herr Nationalrat Hubacher befriedigt sein und sein Postulat zurückziehen könnte.

Endlich zum Postulat von Herrn Nationalrat Favre-Bulle. Herr Nationalrat Favre-Bulle anerkennt, dass die Revision weitgehend seinen Intentionen entspricht. Er hat auch ausdrücklich erklärt, dass er die Kommissionsbeschlüsse unterstützt. Er legt aber offenbar Wert darauf, dass das Postulat im Hinblick auf zukünftige Revisionen noch aufrechterhalten wird. Ich will mich diesem Antrag nicht widersetzen und erkläre mich deshalb auch bereit, es entgegenzunehmen.

Ich möchte Sie zum Schluss auch meinerseits bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident: Der Bundesrat nimmt die Postulate Glasson und Favre-Bulle entgegen. Sie sind unbestritten und damit überwiesen

Herr Hubacher zieht sein Postulat unter der Voraussetzung zurück, dass die Revision der AHV am 1. Januar 1969 in Kraft tritt.

Über das Postulat Schaffer werden wir in der Detailberatung entscheiden. (Siehe Seite 469.)

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu Vormittagssitzung vom 19. September 1968 Séance du 19 septembre 1968, matin

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7^e revision

Fortsetzung - Suite
Siehe Seite 407 hiervor - Voir page 407 ci-devant

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

Loi fédérale modifiant la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Titel und Ingress
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 2, Abs. 1 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Höhe der Beiträge (Art. 5 ff.) steht in Beziehung mit der Höhe der Renten, die wir beschliessen werden. Diese sind in Artikel 34 geregelt. Ich beantrage Ihnen daher, zuerst Artikel 34 zu behandeln. Die Höhe der Minimal- und Maximalrenten, die wir festlegen, wird keinen Einfluss auf die Höhe der Beiträge haben.

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Mehrheit

Die einfache Altersrente beträgt mindestens 200 Franken und höchstens 400 Franken im Monat.

Minderheit (Kloter)

Abs. 2

...mindestens 250 Franken und höchstens 400 Franken im Monat.

Anträge Dellberg

Abs. 2

Hauptantrag:

Die einfache Altersrente beträgt mindestens 400 Franken im Monat. (Fortfall der Ergänzungsleistungen!)

Eventualantrag:

Die einfache Altersrente beträgt mindestens 200 Franken im Monat. (Beibehaltung der Ergänzungsleistungen mit mindestens 200 Franken im Monat!)

Anträge Dafflon

Abs. I

...festen Rententeil von 250 Franken und einem veränderlichen Rententeil von 2,5%...

Abs. 2

...beträgt mindestens 400 Franken und höchstens 600 Franken im Monat.

Anträge Brunner

Abs. 1

	A	В	Ċ	ט
Fester Rententeil	220	200	220	200
Veränderlicher Rententeil	1,25%	1,25%	0,75%	0,75%
	44 2			

 Abs. 2

 Mindestrente
 250
 250
 250
 250

 Höchstrente
 400
 400
 400
 400

- A: Bei Annahme des Antrages Brunner zu Artikel 30, Absatz 4, und Erhöhung der AHV-Renten um einen Drittel.
- B: Bei Annahme des Antrages Brunner zu Artikel 30, Absatz 4, und Erhöhung der AHV-Renten um 25%.
- C: Bei Ablehnung des Antrages Brunner zu Artikel 30, Absatz 4, und Aufwertung der Einkommen um einen Drittel.
- D: Bei Ablehnung des Antrages Brunner zu Artikel 30, Absatz 4, und Aufwertung der Einkommen um 25%.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Majorité

La rente simple de vieillesse s'élève à 200 francs par mois au moins et à 400 francs au plus.

Minorité (Kloter)

Al. 2

... s'élève à 250 francs par mois au moins et à 400 francs au plus.

Propositions Dellberg

Al. 2

Proposition principale:

La rente simple de vieillesse s'élève à au moins 400 francs par mois (abolition des prestations complémentaires!).

Proposition éventuelle:

La rente simple de vieillesse s'élève à au moins 200 francs par mois (maintien des prestations complémentaires d'un montant minimum de 200 francs par mois!).

Propositions Dafflon

Al. i

... montant fixe de 250 francs et d'un montant variable égal à 2.5% ...

Al. 2

... s'élève à 400 francs par mois au moins et à 600 francs au plus.

Propositions Brunner

	Al. 1			
	Α	В	C	D
Montant fixe	220	200	220	200
Montant variable	1,25%	1,25%	0,75%	0,75%
	Al. 2			
Rente au moins	250	250	250	250
Rente au plus	400	400	400	400

- A: Si les chambres adoptent la proposition Brunner à l'article 30, alinéa 4, et décident de relever les rentes AVS d'un tiers.
- B: Si les chambres adoptent la proposition Brunner à l'article 30, alinéa 4, et décident de relever les rentes AVS de 25%.
- C: Si les chambres rejettent la proposition Brunner à l'article 30, alinéa 4, et décident de revaloriser le revenu d'un tiers.
- D: Si les chambres rejettent la proposition Brunner à l'article 30, alinéa 4, et décident de revaloriser le revenu de 25%.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Im Artikel 34 des Gesetzes wird die neue Rentenformel umschrieben. Sie bezieht sich nicht mehr auf die Dauer eines Jahres, sondern auf den Monat. Zweckmässigkeitsgründe sprechen für diese Lösung. Nach diesem Artikel soll sich die einfache Altersrente pro Monat zusammensetzen aus einem festen Rententeil von 125 Franken und einem veränderlichen Rententeil von 1,25 % des durchschnittlichen, aufgewerteten Jahreseinkommens. Die einfache Altersrente beträgt gemäss Antrag Bundesrat mindestens 175 Franken pro Monat, oder 2100 Franken pro Jahr, und höchstens 375 Franken pro Monat, oder 4500 Franken pro Jahr. Der Sänderat hat nun beschlossen, diese monatlichen Mindestrenten um 15 Franken auf 190 Franken oder auf 2280 Franken pro Jahr zu erhöhen.

Unsere Kommission stellt Ihnen den Antrag, die Mindestrente auf 200 Franken pro Monat festzusetzen, die Höchstrente auf 400 Franken. Damit entstehen Jahresrenten von 2400 Franken für die Mindestrente, beziehungsweise 4800 Franken für die Höchstrente.

In diesem Zusammenhang kann ich auch die Frage beantworten, die Herr Kollega Trottmann gestern in der Eintretensdebatte gestellt hat. Er ersuchte um Auskunft, warum es möglich sei, mit der gleichen Rentenbildungsformel höhere Renten festzulegen. Die Frage ist durchaus berechtigt. Die höheren Renten sind darauf zurückzuführen, dass, entgegen den Anträgen des Bundesrates, der eine Aufwertung der durchschnittlichen Jahreseinkommen um zwei Drittel vorgesehen hatte, nunmehr gemäss Komissionsantrag eine solche Aufwertung von drei Vierteln eintreten soll. Sodann sind Mindest- und Höchstrenten nicht das Resultat einer mathematischen Formel, sondern des politischen Willens. Das war bei allen AHV-Revisionsvorlagen der Fall. Es wird sich nunmehr ergeben, dass sich die Mindestrente auf ein höheres Einkommen bezieht, als das mit dem Antrag des Bundesrates vorgesehen war. Das der Mindestrente entsprechende Grenzeinkommen von 4000 Franken erhöht sich nun durch unsere Anträge auf 6000 Franken. Das rentenbildende Höchsteinkommen erreichte beim Antrag des Bundesrates 20 000 Franken. Es erhöht sich nun auf 22 000 Franken. Aus diesen Gründen ergeben sich mit der gleichen Rentenformel, durch die grössere Aufwertung des Durchschnittseinkommens und Verschiebung der Grenzwerte, höhere Renten.

Über die finanziellen Konsequenzen dieser Erhöhung habe ich Sie bereits anlässlich der Eintretensdebatte orientiert. Ich gestatte mir lediglich, sie hier noch einmal in Erinnerung zu rufen. Die Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Anträgen des Bundesrates betragen - immer auf den zwanzigjährigen Finanzhaushalt bezogen -207 Millionen Franken oder 150 Millionen Franken, verglichen mit den Beschlüssen des Ständerates. 20 % dieses Mehrbetrages, also rund 40 Millionen Franken, sind durch die öffentliche Hand zu finanzieren, rund 160 Millionen Franken müssen entweder durch eine zusätzliche Erhöhung der Beitragsleistungen über 5% hinausgehend getragen werden. Sie würden sonst zu einer vermehrten Belastung des Ausgleichsfonds führen, der dann in der Zukunft eine andere als die vorgesehene Entwicklung nehmen kann. Die gesamten Mehrkosten, d. h. der Revisionseffekt dieser Vorlage gegenüber dem bestehenden Zustand, wird sich auf 970 Millionen Franken belaufen und führt zu dem Ihnen unterbreiteten Antrag, den Beitragssatz von bisher 4 auf neu 5,2% zu erhöhen.

Ich wiederhole, was ich bereits im Eintretensreferat erklärte: Dieser Schritt geht sehr weit. Die neuen Renten tragen nicht nur den heutigen, sondern auch den Einkommensverhältnissen der nächsten Jahre bereits in einem wesentlichen Umfange Rechnung. Sie lassen sich demzufolge nur dann verantworten, wenn Gewähr besteht, dass für die nächste Zeit keine weiteren Anpassungen mehr verlangt werden. Es sollte nun unbedingt möglich sein, mit diesen weitgehenden Verbesserungen, in das neue Anpassungsverfahren mit den drei- beziehungsweise sechsjährigen Kontrollperioden einzuspuren und damit die Diskussion über die Rentenfrage aus der politischen Front zurückzuziehen.

Man hat gestern oft von der Verständigung gesprochen und den vielzitierten Geist der Lenzerheide auch in diesem Saale beschworen. Die Beschlüsse, die wir Ihnen zu unterbreiten haben, beruhen auf diesem Kompromiss. Ich erkläre Ihnen ganz offen, dass ich grosse Mühe hatte, ihnen zuzustimmen. Ich ersuche Sie, nunmehr diese Verständigung dadurch zu honorieren, dass Sie diese Anträge annehmen. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: J'ai indiqué quelles étaient les raisons qui avaient amené la commission, malgré de nombreuses discussions préconisant des systèmes différents, à repousser le principe de la rente uniforme et à maintenir entre le minimum et le maximum de la rente un échelonnement d'après le revenu annuel moyen, c'est-à-dire à conserver un principe auquel nous sommes persuadés que tient la majorité des intéressés. Nous sommes aussi restés au principe de l'assurance de base en vous proposant une rente minimale plus élevée que celle qui figure dans le projet de loi mais qui, nous en sommes conscients, ne représente pas un minimum vital. Notre commission attache de l'importance à l'existence des prestations complémentaires pour ceux qui n'ont pas d'autres ressources et c'est le cas de la moitié des bénéficiaires de rentes minimales. Les critiques adressées au régime des prestations complémentaires sont souvent exagérées. On s'en prend fréquemment au système des enquêtes; mais l'immense majorité d'entre elles est pratiquée par des fonctionnaires exerçant leur mission avec tact. On doit aussi noter que tout ce qui ne fait pas partie du revenu déterminant et tout ce qui peut être déduit du revenu permet aux intéressés de bénéficier en réalité d'un revenu supérieur à celui que l'on pourrait admettre à première vue. En vous proposant de porter le minimum de la rente simple de 138 à 200 francs, ce qui signifie, pour les rentes de couples, une augmentation de 220 à 320, nous pensons avoir tenu compte des divers aspects du problème. En ce qui concerne le montant maximum, nous vous proposons de prévoir un montant double du minimum; pour préserver le principe de l'assurance on ne saurait, comme le voudraient certains, prévoir une marge si minime qu'on aboutirait presque à la rente uniforme. Selon nos propositions le maximum de la rente simple passerait donc de 294 à 400, respectivement pour les couples de 470 à 640. Nous vous proposons d'approuver cette mesure que notre commission a prise par 23 voix contre une.

Kloter, Berichterstatter der Minderheit: Sie haben soeben vom Kommissionspräsidenten die Begründung des Mehrheitsantrages gehört; ich habe über einen der Minderheitsanträge zu referieren.

Gestern habe ich Sie darüber orientiert, dass der Landesring beantragt hat, die Renten zukünftig auf minimal 250 Franken im Monat oder 3000 Franken im Jahr, die Maximalrente auf 400 Franken im Monat oder 4800 Franken im Jahr festzusetzen. Dem Antrag – den nicht nur wir gestellt haben – auf die Maximalrente ist entsprochen worden, nicht aber dem Antrag für die Minimalrente.

Ich möchte alle Begründungspunkte, die ich zugunsten dieser Minimalrente gestern ausgeführt habe, nicht noch einmal wiederholen, sondern lediglich folgende Punkte noch einmal kurz herausheben: Eine Minimalrente von 250 Franken im Monat oder 3000 Franken im Jahr entspricht nach der neuen Rentenformel einem anrechenbaren Durchschnittseinkommen von 10 000 Franken. Ich habe Sie gestern darüber orientiert, dass zirka 40% aller jetzigen AHV-Rentner unter dieser Einkommensstufe einzureihen sind, oder zirka 300 000 AHV-Bezüger würden in den Genuss dieser erhöhten Minimalrente kommen. Von diesen zirka 300 000 beziehen heute 180 000 die Ergänzungsleistung, also diejenigen, die mit der bisherigen und auch neuen Minimalrente nicht leben können. Dass sie damit nicht leben können, ist jedermann klar, und darum auch unser Bekenntnis im gegenwärtigen Moment zur Ergänzungsleistung, die gemäss Bundesrat ein Maximum von 3900 Franken ausmachen soll.

Wer sind die 120 000 Minimalrentner, die keine Ergänzungsleistung beziehen? Es sind die kleinen Leute; es sind in der Grosszahl Frauen; es ist aber auch landwirtschaftliches männliches Hilfspersonal, und es sind – wie man mir bestätigt hat – ausserordentlich viel Bauern; fast alle Bergbauern sind darin eingeschlossen.

Wir wollen mit unserem Antrag, dass diese vielen Minimalrentner, die nicht in den Genuss der Ergänzungsleistung kommen können, weil sie im Verlaufe ihres Lebens sich ganz besonders angestrengt haben, noch etwas auf die Kante legen zu können. Wir wollen, dass auch diese Minimalrentner, die vielleicht durch Zufall ein kleines Vermögen ererbt haben oder die noch ein kleines Nebeneinkommen haben, zum Teil Nebeneinkommen durch persönlichen Einsatz, in den Genuss einer erhöhten Minimalrente kommen. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist die – darüber habe ich gestern einlässlich referiert –, dass wir die Existenz der Ergänzungsleistung als eine vorübergehende Einrichtung betrachten. Mit unserm Antrag des Anhebens der Minimalrente auf 3000 Franken wollen wir einen ersten Schritt dahin tun, dass ganz allgemein die Minimalrente auch in Zukunft noch weiter erhöht werden kann und die Ausrichtung einer Ergänzungsleistung für die ferne Zukunft nicht mehr notwendig ist. Das ist des Pudels Kern, und das sind unsere Absichten!

Es hat wohl keinen Sinn, noch weiteres über diese Zusammenhänge auszuführen; sie dürften klar sein. Viel wichtiger wird für Sie die Frage sein: Was kostet die ganze Sache? Der Kommissionspräsident hat soeben ausgeführt, dass der Antrag der Kommission gegenüber dem Antrag des Bundesrates zirka 200 bis 250 Millionen Franken kostet. Unser Antrag kostet gegenüber dem Antrag des Nationalrates noch einmal soviel, also noch einmal zirka 250 Millionen Franken. Zur Abdeckung dieser zusätzlichen 250 Millionen Franken ist die Prämie von 5,2%, wie sie die Kommission vorschlägt, anzuheben auf 5,5%. Ich möchte, um Missverständnisse auszuschliessen, darauf hinweisen, dass Herr Ständerat Heimann im Ständerat noch 5,6% verlangen musste. Diese 5,6% sind daraus entstanden, dass das Eidgenössische Amt diese 5,6% errechnet hat. in der Zwischenzeit aber selbst zur Überzeugung gekommen ist, dass auch 5,5% genügen. Es wird also eine Differenz von 0,3% gegenüber der Kommission vorgeschlagen. Diese 5,5% sind so zu verstehen, dass 5,4% notwendig sind für die AHV und 0,1% für die IV.

In der Kommissionssitzung in Lenzerheide hat der erste Eindruck vorgeherrscht, als ob 5,0% ein geheiligter Schwellwert darstellen würde; darüber dürfte nicht gegangen werden. Eine erste konsultative Abstimmung hat die Bestätigung gebracht; erst am Schlusse des zweiten Verhandlungstages hat man den Mut aufgebracht, auf 5,2% zu gehen, also die Schwellwerte des Bundesrates damit zu überschreiten. Nun meinen wir, wohl nicht die Parlamentarier, aber ein Grossteil unseres Volkes sei bereit, auch mehr zu bezahlen, mehr zu bezahlen dann, wenn das Volk die Gewissheit hat, dass mit diesen 5,5% für die wirklich kleinen und armen Leute gesorgt ist, mehr zu bezahlen aber auch im Wissen darum, dass keine andere Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren in der Lage ist, mit einer derart kleinen Mehrleistung so viel mehr zu geben.

Von gewissen Seiten her hat sich nun im ganzen Land ein Lamento erhoben, diese 5,2% und ganz besonders die 5,5% seien untragbar. Es wird argumentiert, durch die Erhöhung der Prämien auf 5,2, bzw. in unserem Fall auf 5,5%, werde der Wettbewerbsvorteil unserer Wirtschaft und

Industrie gefährdet oder gehe verloren. Diesem Argument kann ich mich nach nüchterner Beurteilung der Situation nicht anschliessen. Um Ihnen nur ganz wenige Hinweise zu geben, sei darauf aufmerksam gemacht, dass in fast allen unseren Nachbarländern die Abgeltung der staatlichen Pensionsleistung ein Mehrfaches dessen darstellt, was wir Schweizer zu erbringen haben. Die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie dieser Länder hat diese zusätzliche grosse Leistung verkraftet und sich auf dem internationalen Wettbewerbsboden immer wieder behauptet.

Ein anderer Hinweis: Ich kenne in der Schweiz Industrien, die eine eigene Fürsorgeeinrichtung mit Arbeitgeberleistungen von 6-10% haben. Im genau gleichen Sektor aber gibt es Firmen ohne eigene Fürsorgeeinrichtung, und dennoch sind jene mit der guten betriebseigenen Vorsorge durchaus in der Lage, den Konkurrenzkampf zu bestehen, ja eigenartigerweise sind solche Firmen den anderen sogar oft überlegen. Unser Vorschlag kann also nicht damit bekämpft werden, durch eine zusätzliche Leistung für die öffentliche Altersvorsorge in diesem bescheidenen Umfange werde die Wettbewerbssituation verfälscht.

Ferner wird behauptet, durch das ziemlich massive Anheben der AHV-Renten und -Prämien werde der gute Wille zur Verstärkung der zweiten Säule gefährdet; jener zweiten Säule, von der wir gestern gehört haben, dass sie leider in sehr vielen Fällen nur darin besteht – wenn es gut geht –, dass 10–20% des Lohnes an Rente ausgeschüttet werden, was sicher nicht als tragfähig bewertet werden kann. Wie bereits ausgeführt, gibt es Firmen, welche eine wirkliche zweite Säule haben, die diesen Namen auch verdient. Nun verstehe ich nicht, dass dann, wenn wir von der Öffentlichkeit her etwas tun wollen zur Stärkung der AHV, dadurch der Wille zur Bildung der zweiten Säule gefährdet werden solle.

Ich frage Sie, ob denn der alte Brauch des «Göttibatzens» nicht mehr gelte, wonach Götti oder Gotte ein Sparbüchlein anlegten und darauf jedes Jahr einen weiteren Betrag einbezahlten. Das hatte dann doch nicht den Sinn, dass das betreffende Kind nichts mehr tun solle, sondern bedeutete viel eher, dass das Sparbüchlein das Kind später zum eigenen Sparen anregen solle.

Es ist doch ein guter und bewährter Grundsatz - ich habe den im politischen Leben schon sehr oft gehört -, dass dann, wenn von aussen ein Ansporn kommt, die Privatinitiative ganz besonders angeregt wird. Unser Vorschlag soll nun daran scheitern, dass die Differenz von 0,3 % nicht mehr «verdaut» werden könne. Es soll also unmöglich sein, dass ein Selbständigerwerbender mit 20 000 Franken Einkommen pro Jahr eine zusätzliche Prämie von 60 Franken erbringe, bzw. der Unselbständigerwerbende eine solche von 30 Franken pro Jahr. Es scheint also zuviel verlangt zu sein, dass ein solcher Selbständigerwerbender statt 1040 Franken pro Jahr 1100 Franken leistet. Dabei vergisst man, dass dieser sicher respektablen Leistung später für viele Jahre eine Ehepaarsrente gegenübersteht von 7600 Franken im Jahr. Es ist nun hinlänglich bekannt, dass keine Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren in der Lage ist, mit derart bescheidenen Minimalprämien eine so ausserordentlich grosse Rente auszurichten. Das Geheimnis der Solidarität und des Umlageverfahrens ist schuld daran.

Zur Auswirkung auf die Öffentlichkeit: Die 250 Millionen Franken verlangen von Bund und Kantonen eine jährliche Mehrleistung von 50 Millionen Franken. Für den Bund allein resultieren Mehrleistungen von zirka 38 Millionen. Aber allein die Einsparung an Bundesleistungen an

. Sepu

...

Å

ind me inf an

ba

C

3000 Franken ergibt für den Bund Ersparnisse pro Jahr von mindestens 50 Millionen; dies unter der Annahme, dass wir dem Antrag der Kommission und des Bundesrates folgen, das heisst die Ergänzungsleistungen auf 3900 Franken fixieren. Sie sehen also, dass mit meinem Antrag die Bundeskasse nicht geschädigt wird, sondern dass sie im Gegenteil davon profitiert. Noch viel eklatanter ist das Bild bei den Kantonen. Die Kantone müssen an diese 50 Millionen Franken pro Jahr 12 Millionen Franken beisteuern. Sie ersparen aber durch den Differenzbetrag bei der Ergänzungsleistung 60 Millionen Franken. Der Überschuss bei den Kantonen ist ausserordentlich respektabel. Es ist sogar fast so, dass die Kantone gemäss meinem Antrag die Mehrleistungen, die sie erbringen müssen, ausgelöst durch den Antrag der Kommission, fast wieder voll abdecken können. Einzig der Prämienzahler muss zur Kasse. Sie sehen, dass wir nicht einfach Forderungen auf-

Ergänzungsleistungen für die Differenz zwischen 2400 und

Sie sehen, dass wir nicht einfach Forderungen aufgestellt und Wünsche vorgetragen haben, die in keiner Weise Aussicht haben, verwirklicht zu werden, sondern dass unsere Vorschläge wohl durchdacht und berechnet sind. Ich bitte Sie, in Anbetracht der Konsequenzen, diesen Anträgen zuzustimmen.

Präsident: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich jetzt auf die artikelweise Beratung konzentrieren und nicht noch einmal eine Eintretensdebatte abhalten würden.

Dellberg: Ich beantrage Ihnen den Einbau der Ergänzungsleistungen in die Grundrente und bei einer allfälligen Ablehnung dieses Antrages die Erhöhung der Ergänzungsleistung auf 200 Franken je Monat. Zum Einbau der Ergänzungsleistung in die Grundrente einige Ausführungen.

Gestern hat unser Fraktionsvertreter Schütz darauf aufmerksam gemacht, dass für unsere Partei das Ziel sein müsse: Einbau der Ergänzungsleistungen in die Grundrente. Waldner hat das unterstützt und Herr Weber ebenfalls. Wenn man vom Einbau spricht, muss ich Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass in der Botschaft des Bundesrates selbst von diesem Einbau gesprochen wird, und zwar auf Seite 19 der Botschaft mit folgenden Worten: «Eine genügend hohe Einheitsrente würde die Aufhebung der Ergänzungsleistungen ermöglichen, womit die für solche Leistungen geltende Bedarfsklausel mit allen ihren Nachteilen in Wegfall käme und eine Benachteiligung derer, die für sich selbst vorgesorgt haben, verschwände.» Ein zweiter Hauptgrund, den die Botschaft auf Seite 20 selbst anführt, ist: «Die grössten administrativen Vereinfachungen und Einsparungen liessen sich erzielen durch Abschaffung der Ergänzungsleistungen.» Ist das nun möglich oder nicht? Der wichtigste Punkt für die Kantone und die Gemeinden ist die Tatsache, dass bei den Ergänzungsleistungen, wie gestern Herr Kollege Diethelm ausgeführt hat, der Bund 45% beiträgt und die Kantone und die Gemeinden 55%. Im Jahre 1967 wurden total 281,9 Millionen Franken für Ergänzungsleistungen ausbezahlt, wovon durch den Bund 128,5 Millionen und durch die Kantone und Gemeinden 153,4 Millionen. Wenn wir nun betrachten, was die Kantone für die IV bezahlen, ebenfalls für das Jahr 1967, stellen wir fest, dass die Beiträge von 158 Millionen Franken bei 309 Millionen Franken Einnahmen von den Versicherten oder Unternehmen bezahlt wurden. Die öffentliche Hand bezahlte 179 Millionen Franken, davon die Kantone 44,7 Millionen Franken oder 13 %. Dem AHV-Fonds mussten rund 2 Millionen Franken entnommen werden. Bei der AHV betrugen die Totaleinnahmen für 1967 2174 Millionen Franken, davon Beiträge

von Versicherten und Unternehmen 1574 Millionen Frai ken = 72,5%, öffentliche Hand 350 Millionen Franken 16%, davon die Kantone 87,5 Millionen Franken = 4% Sie sehen, warum die Kantone und Gemeinden ein grosse: Interesse daran haben, die Ergänzungsleistungen in die Grundrente einzubauen, weil bei den Ergänzungsleistungen die Kantone bedeutend mehr herangezogen werden als bei der Grundrente. Das ist ein Argument, auf das ich speziell aufmerksam machen möchte, insbesondere die Herren Finanzdirektoren und die Kantons- und Gemeindevertreter in diesem Saal. Mir scheint, dass dieses Argument von Gewicht sei. Der Bund hat ja Einnahmen für seine Beiträge, aber die Kantone haben sie nicht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass tatsächlich bei der AHV-Grundrente die öffentliche Hand rund 110 Franken je Rente bezahlt, bei den Ergänzungsleistungen sind das 900 Franken. Im Kanton Wallis ist es so, dass wir bei rund 8000 Bezügern Ergänzungsleistungen von rund 9 Millionen Franken ausbezahlen, rund 1100 Franken je Bezüger. Daran bezahlt unser finanzschwacher Kanton 30%, d.h. etwas mehr als 300 Franken je Versicherten, das sind total 2,8 Millionen Franken. (Davon Kanton 1,7 Millionen, Gemeinden 1,1 Millionen.) Ich weiss nicht, ob hier nicht der Bund diese grosse Belastung übernehmen sollte. Neben den Mitteln, die dem Bund aus Tabak und Alkohol zur Verfügung stehen, sollte er nun endlich wie im Ersten und Zweiten Weltkrieg eine Übergewinnsteuer einführen, die in beiden Weltkriegen je eine Milliarde Franken eingebracht hat. Das wäre eine Sozialsteuer auf Übergewinne von mehr als 8%. Ich muss das hier beifügen, weil sonst der Vorwurf erhoben wird, ich bekümmere mich nicht um die Einnahmen.

Ich weiss, dass wir ohnehin nicht für eine Volkspension sprechen, aber für existenzsichernde Renten.

Da ist es interessant, was nun im Protokoll «Seiner Heiligkeit der Lenzerheide» geschrieben steht. Dort vertritt Herr Kaiser, dem gestern hier Kollege Leuenberger für seine Arbeit gedankt hat, die Auffassung, im Anschluss an Maurer, dass die existenzsichernde Rente im Jahr zwischen 3300 Franken und 5400 Franken betragen müsse, dazu allfällige Mietzinszuschüsse. Dies entspricht also dem Betrag von 400 Franken, den ich beantrage. Ist er übersetzt oder nicht? Das ist die unterste Grenze einer existenzsichernden Rente.

Nun noch etwas sehr Wichtiges nach meiner Auffassung: Die Renten sind ungenügend. Ich möchte bitten, den Bericht der Kommission zu Altersfragen an die Hand zu nehmen. Diese Kommission führt dort aus, dass die kleinen Renten ungenügend seien und ergänzt werden müssten. Es wird dort geschrieben: «Sie sind weit davon entfernt, existenzsichernde Renten zu sein.» Weiter wird dort ausgeführt, dass nach Auffassung unseres früheren Kollegen Saxer nur die obern Renten einigermassen existenzsichernd seien. Es ist ganz klar, dass heute bei 263 Franken Einzelrente, inkl. Ergänzungsleistungen, von 420 Franken Ehepaarsrente nicht zu leben ist; bei diesen Verhältnissen ist eine Existenzsicherung nicht vorhanden.

Nun, was wollen wir tun? Gestern hat hier Herr Bundesrat Tschudi erklärt: «Ja, wir können die Ergänzungsleistungen nicht in die Grundrente einbauen. Vielmehr hält er an den Grenzbeträgen von 3300 Franken bis 3900 Franken fest.» Ich habe gestern nachgewiesen, und niemand hat es bestritten, dass von den rund 250 000 Minimalrentnern im Durchschnitt 170 000 die Ergänzungsleistungen erhalten. Hier ist eine Aufbesserung von 263 Franken auf 275 Franken vorgesehen; die Verbesserung beträgt 12 Franken oder 4,5%. Bei 3900 Franken ist die Situation etwas günstiger: Die Aufbesserung erfolgt von 263 Franken auf

325 Franken, was einer Verbesserung um 23% entspricht. Für die Ehepaare haben wir heute 420 Franken; der Bundesrat will auf 440 Franken gehen. Die Aufbesserung für ein Ehepaar beträgt im Monat ganze 20 Franken! Es ist einfach unverständlich, dass man hier, wie es gestern bereits Herr Kollege Wyss ausgeführt hat, die Ergänzungsleistungen nicht wenigstens auf 4200 Franken als Grenzbeträge ansetzt, weil dann in diesem Falle die Grundrente 2400 Franken beträgt und die Ergänzungsleistung 1800 Franken; das sind 300 Franken mehr als heute. Gestern führte Herr Bundesrat Tschudi aus, ja es komme doch darauf an, welchen Betrag die Rentner erhalten. Ich habe Ihnen aber gesagt, dass Grenzbeträge von 3300 Franken und 3900 Franken ungenügend seien. Darum mein Antrag auf 400 Franken (200 Franken eventuell Ergänzungsleistungen), ganz gleich, wie die Grundrente erhöht würde.

Gestatten Sie mir noch eine weitere Bemerkung, ob das zuviel ist oder nicht. Die «Berner Tagwacht» hat in verschiedenen Malen über das modernste Betagtenheim in der Schweiz, das sich auf dem Schwabgut in Bern befindet, berichtet. Die Kosten für Einzelpensionäre betragen im Tag 11 Franken oder im Monat 330 Franken; dazu kommt die Krankenversicherung für die Alten. (Der SIV hat seine Mitglieder bei der Christlichsozialen Krankenkasse seit einem Jahr versichert für monatlich 28 Franken.) Die «Tagwacht» anerkennt, dass noch ein monatliches Sackgeld von 50 Franken anerkannt wird. Das ergibt zusammen 330 Franken plus 28 Franken plus 50 Franken = 408 Franken. Für Pensionäre mit Einzelzimmer sind dort monatlich 122 Franken vorgesehen; dazu die Krankenversicherung von 28 Franken und das Sackgeld von 50 Franken, was zusammen 200 Franken ergibt. Somit verbleiben für Verköstigung, Kleidung usw. im Monat 200 Franken oder Fr. 6.60 je Tag! Für Ehepaare sind Zweierzimmer vorgesehen, wofür 242 Franken zu bezahlen sind plus Krankenversicherung für zwei Personen = 56 Franken und das Sackgeld für zwei Personen = 80 Franken, was total 378 Franken im Monat ergibt. Da verbleiben einem Ehepaar für Verköstigung, Kleidung usw. 262 Franken oder Fr. 8.70 je Tag!

Auf jeden Fall ist der Betrag von 400 Franken (200 Franken Grundrente und 200 Franken Ergänzungsleistung) nicht überfordert. Ich habe Ihnen erklärt, dass 12 Franken Aufbesserung für einen Alleinstehenden einfach ungenügend sind. In dieser Situation ist es am besten, wenn man in das Volk hinaushört. Ich habe dazu Briefe erhalten von Arbeitern aus meinem Kanton und aus dem ganzen Land. Diese Briefe erinnern uns und auch den Bundesrat an gewisse Tatsachen. In einem Brief heisst es: «Vor einigen Jahren wurden im ganzen Schweizerland als Erinnerung an die beiden Grenzbesetzungen 1914-1918 und 1939-1945 Veteranentagungen abgehalten. Viele, ja sehr viele schöne Worte wurden da gesprochen. Wer hat nun während der beiden Kriege die grössten Strapazen durchgemacht? Auf jeden Fall nicht die höheren, sondern die Mannschaften. Wer stand Wache an der Grenze bei Wind und Wetter? Der Soldat, der Arbeiter als Soldat. Wen haben die Krisenjahre am meisten getroffen? Den Arbeiter. Wer hatte die Hunderte von Arbeitsofferten gemacht und immer die gleiche Antwort (,wir bedauern' usw.) erhalten? Der Arbeiter. Wer hat seinen letzten ersparten Rappen während der Arbeitslosigkeit aufbrauchen müssen? Nochmals der Arbeiter. Wer hat im Herbst 1939, als wieder Gewitterwolken am Horizont sich bemerkbar machten, mit «Hier» geantwortet? Wieder der Arbeiter als Soldat. Wer muss nun heute mit der völlig ungenügenden AHV-Rente sich begnügen? Wieder der Soldat und der Arbeiter von damals.

Seine Ersparnisse hat er verbrauchen müssen, um leben zu können, während viele sich bereichern konnten. Bei der Einführung der betrieblichen Pensionskassen sind jene Arbeiter altershalber ausgeschieden und haben keine andern Einnahmen als die AHV. Somit wäre es nun einmal an der Zeit, dass aus den schönen Worten auch einmal Taten zugunsten des kleinen Mannes folgen möchten.» Die Bergbauern des Kantons Wallis haben mir unterm 15. März dieses Jahres geschrieben:

«Notre Groupement s'intéresse beaucoup à cette revision, car il s'occupe de populations pauvres et défavorisées. A notre avis, cette amélioration envisagée devrait porter l'effort principal sur *les petits rentiers*, ne bénéficiant d'aucune caisse de retraite.

Ce serait, ce faisant, œuvrer dans le sens de l'équité et faire preuve d'une conception socialement plus juste.

Nous insistons pour que l'augmentation prévue se fasse d'abord par le bas, tenant compte des plus pauvres classes de la population avant tout, et ceci surtout à la montagne.»

Bei dieser Debatte sollten wir nun einmal den Grundsatz anerkennen und verwirklichen: Hilfe denjenigen, die es am nötigsten haben. Wir müssen deshalb entweder die Ergänzungsleistungen in die Grundrenten einbauen oder die monatliche Rente (Ergänzungsleistung) auf 200 Franken festsetzen. Die Beiträge sind nicht überfordert.

M. Dafflon: Comme nous l'avons dit lors du débat sur l'entrée en matière, notre proposition visant à porter les rentes minimums à 400 francs et maximums à 600 francs reprend la revendication formulée par les associations de défense des vieillards. Nous considérons en effet que le montant de 400 francs est un minimum. Nous souscrivons à tous les arguments qui ont été invoqués ici tout à l'heure par MM. Kloter et Dellberg en faveur de l'augmentation des rentes. Je rappellerai aussi les observations faites à cette tribune par notre ancien collègue Bratschi, alors président de la commission AVS, lors du débat sur les prestations complémentaires, en mars 1965. M. Bratschi rapportait les propos tenus au sujet du minimum vital par le chef de l'administration fiscale, M. Elmer. Celui-ci estimait que le minimum vital devait être fixé aux alentours de 4400 à 5600 francs. Vous voyez donc que lorsque nous proposons 400 francs par mois, nous ne sommes pas loin de cette réalité, d'autant moins loin que les chiffres mentionnés étaient valables en 1965, c'est-à-dire il y a plus de trois ans.

Nombreux sont les orateurs qui, hier, ont ici même souligné la difficulté pour les bénéficiaires des rentes minimums de pouvoir vivre. M. Max Weber a rappelé que la génération qui est bénéficiaire des rentes aujourd'hui n'avait pas eu la possibilité de constituer ce qu'on appelle le deuxième pilier. Il a souligné que lorsque cette génération avait pu faire des économies, celles-ci lui permettaient tout au plus de faire face à une longue maladie.

Parlant des bénéficiaires des rentes minimums, M. Debétaz, rapporteur de langue française sur les propositions relatives aux prestations complémentaires, a eu, en mars 1965, cette formule: «Les intéressés connaissent plus souvent l'ombre que le soleil de la haute conjoncture.» M. Meyer-Boller nous disait de son côté que les intéressés n'avaient pas toujours eu la possibilité de créer une base de prévoyance suffisante. Parlant des prestations complémentaires, le président de notre commission a aussi évoqué les conditions humiliantes que doivent parfois remplir les vieillards pour obtenir ces prestations complémentaires – c'est, du moins, a-t-il dit, le sentiment des vieillards –, de sorte que certains préféraient renoncer à les recevoir. J'ai donc été étonné d'entendre, tout à l'heure, M. Primborgne nous dire que ces conditions n'étaient pas si humiliantes, qu'en fait les enquêtes étaient menées par des fonctionnaires pleins de tact. J'aimerais dire à M. Primborgne que l'humiliation commence bien avant l'enquête. L'humiliation commence lorsque les vieillards désireux d'obtenir des prestations complémentaires sont obligés de remplir des formules et de répondre à toutes sortes de questions – même posées avec tact – concernant leur famille et l'ensemble de leur situation. Je crois que l'on devrait faire l'impossible pour éviter cette humiliation à ceux qui, pendant toute une vie, ont travaillé et se sont dépensés afin d'obtenir, à 65 ans et plus, de quoi vivre.

Si nous portons la rente minimum à 400 francs, il est clair que la dépense sera plus importante que celle qui est prévue pour les propositions qui nous sont faites. Une partie de cette dépense sera toutefois compensée par des économies réalisées par la Confédération et les cantons sur les prestations complémentaires. Nous avons d'ailleurs indiqué, lors du débat sur l'entrée en matière, qu'il était évident pour nous que si les rentes minimums étaient portées à 400 francs, il faudrait revoir les cotisations et la participation des pouvoirs publics.

Permettez-moi, en terminant, de remarquer qu'une comparaison qui frappe beaucoup les vieillards est la comparaison avec les dépenses militaires. Les intéressés se rendent bien compte que dans ce secteur, il n'y a pas de très longs débats, il n'y a pas de très longues hésitations pour voter les dépenses. Je vous rappelle que les dépenses militaires atteignent plus de 1,7 milliard, c'est-à-dire l'équivalent de ce qu'ont touché l'ensemble des bénéficiaires de l'assurance vieillesse qui étaient près de 650 000 en 1966. Un milliard 700 millions représente à peu près 3300 francs à la minute. Chaque minute, nous dépensons donc 3300 francs, c'est-à-dire autant que ce que reçoit un vieillard comme prestation complétaire et AVS en une année. On trouve l'argent pour des dépenses hautement improductives, on doit le trouver pour verser des rentes suffisantes aux plus déshérités de nos concitoyens.

Brunner: Es handelt sich nicht um viele, sondern um einen Antrag, der dann selbstverständlich zur Diskussion stehen wird. Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass Artikel 34 an sich abhängen wird von Artikel 30, Absatz 4, nämlich von der Frage der sogenannten Aufwertung der Einkommen. Mir liegt daran, hier mindestens festzustellen, dass diese Aufwertung eine äusserst problematische und von den meisten überhaupt nicht verstandene Angelegenheit ist. Es wird ihnen erklärt, es handle sich darum, das Einkommen der Leute ungefähr auf das heutige Niveau zu heben, damit sie ungefähr wissen, welche Rente sie einmal erhalten.

Das ist eine vollkommene Illusion. Ich will Ihnen sagen, für wen die Aufwertung sich wirklich auswirkt; für die Altersrentner hat sie nicht den geringsten Einfluss, denn Sie können genau so gut den veränderlichen Teil der Formel von Artikel 34 um 1,75 oder um zwei Drittel erhöhen. Wo es einen Einfluss hat, sehen Sie am folgenden Beispiel: Nehmen Sie an, eine Frau sei in diesem Jahr Witwe geworden, deren Mann ein Einkommen von 12 000 Franken hatte. Sie wird eine Rente erhalten, basierend auf diesen 12 000 Franken. Die Frau wäre aber besser erst nächstes Jahr Witwe geworden, denn dann bekäme sie eine Rente basierend auf 20 000 Franken. Diese Aufwertung spielt nämlich nur für Rentner, die nicht während der ganzen Dauer Beiträge geleistet haben. Es wird nicht bestritten,

dass sie für jene, die während der vollen Dauer Beiträge bezahlt haben, überhaupt keinen Einfluss hat. Sie machen hier einfach etwas, das wohl schön tönt, aber die Rentenformel kompliziert und dem Grundsatz der Rentenklarheit völlig widerspricht.

Deshalb sollte nach meiner Auffassung die Aufwertung gar nicht vorgenommen werden, denn sie bedeutet den Pferdefuss jenes Teufels, dem wir die Türe gar nicht öffnen wollen, indem wir in Zukunft die neuen Renten anders festsetzen würden als die alten. Dies ist es nämlich, was mit dieser Aufwertung geplant wird, dass in Zukunft die alten Renten nur in Prozenten hinaufgesetzt werden, für die Neurenten aber die Rentenformel abgeändert wird. Das ist dabei beabsichtigt, und davon steht in der Botschaft nichts. Ich mache Sie darauf aufmerksam: Wenn Sie dem Prinzip der Aufwertung in Artikel 30, Absatz 4, zustimmen, dann tun Sie etwas, das für die alten Rentner, welche die vollen Beiträge geleistet haben, keinen Einfluss hat, aber eine ganz merkwürdige Gruppe bevorzugt, und das - drittens - nur den Einfluss hat, dass in Zukunft wahrscheinlich für die neuen Rentner eine andere Formel angewendet wird als für die alten. Weil ich den Antrag stelle, diese Aufwertung überhaupt zu streichen, ergeben sich dann für den Artikel 34 Varianten.

Nun, zu Artikel 34 gibt es zwei Probleme: Einmal die heute vorgeschlagene Formel. Seien wir uns doch ganz klar: Es trifft nicht zu, dass bei dieser AHV-Revision keine Strukturänderung vorgenommen wird. Selbstverständlich wird eine solche Strukturänderung vorgenommen. Sie ersetzen eine bisherige Formel mit einem «Knick» durch eine geradlinige, und zwar so, dass oben die Erhöhungen grösser sind als unten. Das ist völlig einwandfrei nachgewiesen und vom Bundesamt für Sozialversicherung bestätigt, dass die Tabelle, die ich Ihnen zugestellt habe ... (Zwischenrufe von verschiedenen Seiten: Welche? Wir haben so viele erhalten.) Entschuldigung, diese Zusammenfassung hinten. Ich darf beifügen: Wenn es in der Botschaft eine zutreffende Tabelle gehabt hätte, dann hätte ich keine aufstellen müssen. Zum einen hatte es in der Botschaft gar keine, zum andern waren die uns unterbreiteten Tabellen, wenn nicht unkorrekt, doch nicht vollständig. Die uns in der Kommission unterbreiteten Tabellen haben nämlich die Auswirkung der Steigerungsregel nicht berücksichtigt.

Es ist also so, dass die neue Rentenformel für Leute in der Kategorie der heutigen Einkommen um rund 21 000 Franken Erhöhungen um 41 % bringt, anderseits bei Einkommen von heute rund 13 000 - darunter sind noch viele Frauen und Hilfsarbeiter - die Erhöhung gegenüber der alten Rentenformel an sich nur 24% ausmacht. Sie haben davon Kenntnis genommen, dass nun nachträglich noch etwas an dieser Sache herumgeflickt wird, in dem Sinne, dass man eine sogenannte grobmaschige Rententabelle erstellt. Was heisst das? Es wird in Zukunft einfach geplant, die Stufen beim aufgewerteten Einkommen in der Grössenordnung von 1000 Franken zu machen gemäss dem Bericht des Herrn Dr. Kaiser. Dann bekommt jemand eine Rente auf der Basis von 14 000 Franken statt 13 000; im Maximum geht es dort um 1000 Franken Einkommen, das einer gar nicht gehabt hat. Nachher geht es dann noch um einen Zuschlag von weiteren 800 Franken, die man auch noch irgendwo verstecken will in einer Übergangsformel für gewisse Jahrgänge.

Dass solche Korrekturen nachträglich nötig werden, zeigt Ihnen wahrscheinlich, dass diese Rentenformel nicht gerade eine elegante Arbeit darstellte. Das ist nun aber nicht die Hauptsache. Denn diesen Nachteil haben wir anscheinend doch etwas korrigiert. Das scheint mir ein recht guter Erfolg zu sein, wenn auf Grund dieser Kritik die Sache nun geändert wird. Aber es geht hier um eine Grundsatzfrage. Was der Bundesrat vorschlägt, ist nämlich folgendes:

Er hat eine zweiteilige Rentenformel vorgeschlagen (das ist nicht meine Spezialität, sondern das hat der Bundesrat auch), und zwar mit einem Grundbetrag von 2400 Franken für Ehepaare und dann einem veränderlichen Rententeil von so und soviel Prozent des durchschnittlichen und dann noch aufgewerteten Einkommens. Wie viele Prozente das nämlich genau sind, wissen die wenigsten von Ihnen: Es sind 26,25% für Einzelrentner und 42% für die Ehepaare, vom durchschnittlichen Einkommen berechnet. Das bedeutet, dass bei der Höchstrente der einkommensabhängige Rententeil zwei Drittel der Rentenformel ausmacht nach dem bundesrätlichen Vorschlag, nämlich 4800 Franken von 7200 Franken; nach dem Antrag unserer Kommission geht das hinauf auf 5280 Franken - das heisst der einkommensabhängige Teil -, und Sie kommen damit praktisch der Rentenformel einer Volkspension sehr nahe. Denn das ist ja das Wesen der Pension - wenn man schon vom Prinzip sprechen will -, dass sie eben in Prozenten des Einkommens berechnet wird; die neue Formel bedeutet, dass zwei Drittel der Rentenformel eben vom Einkommen abhängen. Nun müssen wir uns ganz klar darüber sein, dass diese Rentenformel an sich im Prinzip dem Zweck der AHV, einer Basisversicherung, widerspricht. Wenn nun das frühere Einkommen der Hauptpunkt ist, der die Rente bestimmt, dann ist es eben nicht mehr eine Basisversicherung, sondern es ist eben im Prinzip eine Minivolkspension. Mit den Beträgen, die wir haben, gebe ich ohne weiteres zu, dass es keine Vollpension ist. Wir können uns ausrechnen, was damit bezweckt wird. Der Zentralsekretär der SP hat eine ziemlich gute, ausführliche Darstellung dessen gegeben, was die Sozialdemokraten mit der Volkspension wollen. Er sagt, man setze stufenweise um weitere 50% hinauf. Stufenweise kann man ja bekanntlich auch anders bezeichnen. Ich möchte das Wort nicht verwenden. Es ist gestern verwendet worden. Da fällt mir nun verschiedenes auf. Sehen Sie, diese ganze Geschichte ist eine sehr zwiespältige Angelegenheit. Denn heute sagt die SP: «Nein, 3000 Franken für die untersten Rentner ist zuviel, aber wenn es eine Volkspension ist, dann selbstverständlich sind wir auch damit einverstanden, dass man 2400 Franken nochmals um 50% erhöht.» Das ist dann nämlich 3600 Franken. Das ist dann im Rahmen einer Volkspension, nach sozialdemokratischer Methode, plötzlich nicht mehr viel. Ein massgebender sozialdemokratischer AHV-Politiker hat am Fernsehen gesagt, das gebe eine zu dicke Suppe mit 3000 Franken. Aber wenn es dann nach dem sozialdemokratischen Prinzip geht, dann sind 3600 Franken natürlich in Ordnung.

Aber noch etwas anderes. Bei einer Erhöhung um 50% der AHV-Renten, wie das vom Zentralsekretär der SP gesagt worden ist, würden die Ergänzungsleistungen offensichtlich doch nicht abgeschafft, denn diese 3600 Franken wären eben noch kleiner als die 3900 Franken der Limiten, die wir für die Ergänzungsleistungen machen. Die Sozialdemokraten planen also offensichtlich eine Volkspension ohne Abschaffung der Ergänzungsleistungen. Das kommt mir etwas merkwürdig vor. Nach meiner Meinung sollten sie mindestens die Mindestrenten so heraufsetzen, dass, wenn es dann nochmals um 50% hinaufgeht, nicht nochmals Ergänzungsleistungen braucht. Es ist eine vollkommen unlogische Geschichte in dieser Beziehung, es sei denn, man wolle sich eben doch das Konzept der Sozialdemokraten

ganz systematisch überlegen. Das ist ein sehr einfaches Rezept. Es heisst, man fordere in der ersten Runde eine möglichst starke Erhöhung der Ergänzungsleistungen. Das wird heute getan. Dann kommt man in der zweiten Runde und sagt: «Beweis, dass die AHV-Renten noch nicht hoch genug sind, ist die Tatsache, dass sie noch nicht so hoch sind wie die Limiten für die Ergänzungsleistungen. » Und dann kann man die AHV-Renten mit diesen Forderungen wieder hinaufsetzen. Man muss dann bei allen Renten prozentual gleich hinaufgehen, aber man sorgt ja dafür, dass die Mindestrenten nicht zu stark hinaufgehen, weil man sonst dieses Argument nicht mehr verwenden kann.

Das ist der Hintergrund, weshalb die Sozialdemokraten gegen eine Erhöhung der Mindestrenten sind, weil sie sich dieses Spiel nicht verderben lassen wollen, dass man nicht eines Tages sagen kann, die Mindestrenten als solche seien nun existenzsichernd. Das ist eine ganz klare Situation. Wenn Sie das nicht haben wollen, dann machen Sie es anders. Dann erhöhen Sie die Mindestrenten noch mehr.

Es wird nun behauptet, eine solche AHV-Volkspension könne mit 7,5%-Beiträgen finanziert werden (so der Zentralsekretär der SP). Das ist ein faules Versprechen, es stimmt nicht. Sie können nicht einfach die AHV-Renten um 50% heraufsetzen, wenn Sie die Beiträge um 50% heraufsetzen. Lassen wir das. Ich möchte nur sagen, es ist eine Illusion. Der Hauptgrund aber liegt weder bei den Rentenleistungen noch bei den Beitragsleistungen; die Höhe der Beiträge an die AHV ist durchaus tragbar. Das wird mich wieder in ein gutes Licht bei gewissen Leuten setzen auf meiner Seite, wenn ich sage, die Erhöhung der AHV-Renten sei wirtschaftlich tragbar. Aus welchen Gründen? Ich bin absolut der Meinung, dass das Umlageverfahren an sich technisch das billigste Verfahren ist. Darum meinen ja die Sozialdemokraten, man könne das tun. Ich möchte Ihnen nur sagen: natürlich kann man das tun, man kann selbstverständlich das Umlageverfahren anwenden, aber passen Sie auf, wie weit man das kann und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Beim Kapitaldeckungsverfahren muss gespart werden. Sie sehen das aus der Pensionskassenstatistik. 3,8 Milliarden Einnahmen, 1,8 Milliarden Ausgaben allein von diesen Einrichtungen, das ist die Kapitalbildung von 1,8 Milliarden netto. Beim Umlageverfahren können Sie soviel ausgeben wie Sie einnehmen, und wenn Sie nun alles auf das Umlageverfahren umstellen, hat das zur Folge, dass am Schluss nicht mehr gespart werden muss, und dann haben Sie eine Kapitalknappheit, die Ihnen keine Freude machen wird. Wenn bei den Pensionskassen und bei der Gruppenversicherung nicht mehr gespart wird, haben Sie kein Geld mehr für den Wohnungsbau, Sie haben keine Leute mehr, die Obligationen von Städten, Kantonen und Elektrizitätswerken zeichnen, weil nämlich diese Kapitalnehmer auf die Gelder von Pensionskassen und Versicherungen in allererster Linie angewiesen sind. Das führt zu einer Zinserhöhung, die Ihnen keine Freude machen wird. Das ist die Folge. Wir können das sehen in Schweden und in Deutschland. In Deutschland ist gegenwärtig eine grosse Diskussion um diese Frage zwischen Bundesbank und Arbeitsministerium. Der Arbeitsminister sagt richtig, dass das Umlageverfahren gar keine höheren Prämien voraussetzt, und die Bundesbank sagt ihm, das sei richtig, aber man brauche das Geld zur Kapitalbildung, zur Versorgung des Marktes mit Kapital, weil man sonst andere wirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr finanzieren könne. Und das, glaube ich, ist nun ein ganz wichtiges Problem, das wir, bevor wir solche Präjudizien schaffen, einmal nicht von einem politischen, sondern von einem Fachgremium untersuchen lassen

sollten. Ich lasse mich gerne belehren, dass ich unrecht habe, denn ich kann Ihnen folgendes sagen: Für so und so viele Firmen ist es viel billiger, kurzfristig gerechnet, wenn die AHV hinaufgeht. Wir sind daran interessiert, dass die AHV hinaufgeht, wir können dann nämlich die Beiträge an unsere Renten- und Pensionskassen herabsetzen. Die Frage ist, ob wir das im Interesse der gesamten Volkswirtschaft tun dürfen. Das ist das eigentliche Problem der Volkspension, also nicht die Frage der Heraufsetzung der Leistungen. Ich bin überzeugt, dass, genau wie in Schweden, eines Tages, wenn die Volkspension käme, die Rechnung in der Form zu bezahlen wäre, dass sich die Kapitalbildung, die notwendig ist, verlagern würde von Pensionskassen und Versicherungen auf die AHV und den Staat. Das ist die Alternative zwischen Volkspension und dem heutigen System. Darum geht es, das tun wir heute, wenn wir die Formel des Bundesrates akzeptieren. Es geht da nicht um eine kleine Geschichte, sondern es geht um die Vorbereitung der weiteren Revisionen und der weiteren Erhöhung der AHV, die eines Tages kommen werden, nämlich nach dem Gesetz. Ich möchte das mindestens heute, bei der 7. AHV-Revision, doch sagen, denn ich bin überzeugt, dass vor der 8. AHV-Revision diese Sache nicht mehr nur von diesem komischen Brunner aus Zug vertreten wird. Das werden Sie nachher plötzlich von sehr vielen Seiten zu hören bekommen bei der 8. Revision. Und ich möchte mindestens das sagen: Es ist auch nötig, dass man sich zwischen der 7. und der 8. Revision über diese Fragen ganz gründlich klar wird. Es wird auch im Interesse jener liegen, die heute für eine Volkspension eintreten. Sehen Sie, es ist nicht gut, dem Volk etwas zu versprechen, das nachher zu unerwünschten Auswirkungen führen kann, wenn man nachher eine Rechnung bezahlen muss, die zu ganz andern Strukturänderungen führt, als die Leute sich das heute vorstellen, die heute so gern einfach proponieren: 5% Beitrag heisst so viel Rente, 7,5% heisst so viel Rente. So einfach geht die Geschichte nicht. Ich möchte Ihnen sagen: Die armen Teufel, die heute nämlich die Mindestrenten erhalten, mit diesen Beträgen, die Sie heute vorschlagen wollen, bekommen diese Mindestrenten nur darum, weil sich gewisse Leute diesen Weg zur Volkspension nicht verbauen lassen wollen. Das halte ich nicht für richtig. Um dieses Problem geht es nämlich; das ist eine sehr ernste Geschichte. Es ist ganz klar, dass dann, wenn die AHV zur Volkspension wird, plötzlich die gleichen Kreise, die heute sagen, 3000 Franken seien zuviel, nachher sagen, nein, 3600 Franken seien richtig. Das halte ich nicht für richtig. Das ist ein ganz ernstes Problem. Es ist wahrscheinlich nicht möglich, um diese Situation heute herumzukommen. Ich möchte aber schon heute darauf hinweisen, dass diejenigen, die dieses Rezept vertreten, eine grosse Verantwortung haben auch gegenüber der Volkswirtschaft. Das sollte nicht vergessen werden.

Ich beantrage Ihnen, dass die Mindestrenten im Sinne des Vorschlages seitens Herrn Dr. Gasser auf 250 Franken heraufgesetzt werden und dass man dafür eine Rentenformel benützt, die dazu führt, dass der obere Teil der Rentenkurve um genau einen Drittel und jene unten am Knick in dieser heutigen Rentenkurve um mehr als einen Drittel und die Mindestrenten, wie gesagt, auf 250 Franken erhöht werden. Es ist bestätigt worden, dass diese Formel mit dem gleichen Beitrag, den Sie beschliessen werden, finanziell tragbar ist. (Erhöhung heute auf diese 200 Franken.) Es ist bestätigt worden, dass dies tragbar ist, weil die Subvention des Bundes an die Ergänzungsleistungen um den entsprechenden Betrag der Mehrkosten herabgesetzt werden kann, ohne Bestrafung der Kantone.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Es sind vier Minderheitsanträge eingereicht worden. Ich möchte Sie bitten, alle abzulehnen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Kurz einige Bemerkungen zu diesen Anträgen! Antrag Kloter: Herr Kloter schlägt vor, die Mindestrente pro Jahr auf 3000 Franken festzulegen. Das würde eine prozentuale Erhöhung der bisherigen Mindestrente um über 80% bedeuten. Unsere Kommission beantragt eine Erhöhung der Mindestrente um 45%, also um fast die Hälfte, vorzunehmen. Sie geht damit wesentlich über den Durchschnitt des Drittels, den man den Rentnern versprochen hat, hinaus. - Nun stellt sich aber nicht nur die Frage der Finanzierung. Der Landesring hat sich bemüht, sie zu regeln; die Ansätze, die er vorschlägt, würden genügen, um diese Rentenerhöhungen zu tragen. Aber es ist vor allem auch eine Frage der Gestaltung unserer Rentenstruktur. Ich stelle fest, dass eine Mindestrente von 3000 Franken gegenüber einer Höchstrente von 4800 Franken noch eine Verhältniszahl von 1 zu 1,6 ergibt. Ich erinnere an folgende Entwicklung: Bei Beginn der AHV 1948 war dieses Verhältnis 1:3,13. Es würde sich also gemäss Antrag Kloter heute auf etwa die Hälfte reduzieren, währenddem unser Kommissionsantrag einem Verhältnis von 1 zu 2 entspricht. Es stellt sich daher die Frage, ob wir die Nivellierung der AHV-Renten immer weitertreiben wollen, das heisst ob die AHV ein Versicherungswerk, eine Altersvorsorge mit Versicherungscharakter bleiben oder zu einer reinen Fürsorgeeinrichtung werden soll. Die Frage ist mit dem Antrag Kloter gestellt. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi, der gestern erklärte: «Es wird heute, wenn Sie den erhöhten Ansätzen zustimmen, möglich sein, schon mit einem jährlichen Beitrag von 40 Franken eine Mindestrente von 2400 Franken pro Jahr zu erwerben.» Für die Höchstrente ist bei einem aufgewerteten Einkommen von 22 000 Franken eine durchschnittliche Beitragsleistung von ca. 700 Franken erforderlich. Ein Beitragsverhältnis von 1 zu 17 entspricht einem Rentenverhältnis von 1 zu 2. Das ist schon eine sehr grosse Differenz, und ich bin der Auffassung, dass sie nicht erhöht werden dürfe. Die Mehrkosten gemäss Antrag Kloter sind mit relativer Genauigkeit berechnet worden und betragen rund 240 Millionen Franken pro Jahr gegenüber den Anträgen Ihrer Kommission. Sie werden sich noch etwas reduzieren durch den teilweisen Wegfall der Kosten für die Ergänzungsleistungen. Aber mit 5,5% könnten diese Rentenmehrleistungen finanziert werden.

Zum Antrag des Herrn Dellberg: Dieser Antrag ist nicht ganz verständlich, denn er fordert nur eine Verbesserung der Mindestrente und erwähnt die Höchstrente nicht. Herr Dellberg möchte die Mindestrente auf 400 Franken ansetzen, was gleichzeitig der Höchstrente unseres Kommissionsantrages entspricht. Daraus könnte man entnehmen, dass er eigentlich für die Einheitsrente plädiert. Oder will er vielleicht die Höchstrente mit 375 Franken pro Monat festlegen, entsprechend den Anträgen des Bundesrates, was zum paradoxen Zustand führen würde, dass dann die Mindestrente höher wäre als die Höchstrente? In dieser Beziehung ist der Antrag nicht klar. Ich will auf weitere Einzelheiten nicht eintreten. Die Mehrkosten des Antrages Dellberg würden sich wie folgt ergeben: Im Durchschnitt des zwanzigjährigen Finanzhaushaltes werden nach unseren Anträgen jährliche Aufwendungen für die AHV von 3,6 Milliarden Franken notwendig sein. Der Antrag Dellberg würde einen Mehrbetrag von 1,2 Milliarden erfordern; diese reduzieren sich allerdings noch um ungefähr 250 Millionen Franken für den Wegfall der Ergänzungsleistungen, so dass sich die Gesamtkosten mit seinem Antrag auf ungefähr 4,55 Milliarden Franken im Jahresdurchschnitt stellen würden.

Über die Finanzierung macht sich Herr Dellberg keine allzu grossen Sorgen. Er schlägt vor, die gemäss Artikel 103 aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beiträge auf die Hälfte der jährlichen Ausgaben zu steigern. Von diesen rund 4,55 Milliarden Franken hätte die öffentliche Hand – Bund und Kantone zusammen – rund 2,3 Milliarden Franken pro Jahr zu übernehmen. Ich überlasse es Ihnen, sich dazu Ihre finanzpolitischen Überlegungen selbst zu machen.

Zum Antrag Dafflon: Dieser Antrag wäre nun die eigentliche Verwirklichung der Volkspension. Er verlangt Mindestrenten von 4800 Franken pro Jahr für die einfache Altersrente, was einer Ehepaarsrente von 7680 Franken entsprechen würde und einer Höchstrente von 7200 Franken (Einzelrente) oder 11 520 Franken (Ehepaarsrente). Das würde, wiederum im zwanzigjährigen Durchschnitt betrachtet, eine Mehraufwendung pro Jahr von 2,7 Milliarden erfordern, so dass zusammen mit den 3,6 Milliarden, die wir zur Verwirklichung der Anträge Ihrer Kommission benötigen, sich eine totale Aufwendung von 6,3 Milliarden Franken ergeben würde. Die Beitragsleistungen müssten wesentlich erhöht werden, und der Beitragssatz würde 9 bis 10% erreichen.

Zu Herrn Brunner: In dieser Endphase der Beratungen haben wir jetzt nicht mehr die nötige Zeit, um auf seine Theorien einzutreten. Ich möchte nur erwähnen, dass die Rentenberechnungsformel, wie sie in der Botschaft umschrieben ist und die Grundlage dieses Artikels 34 bildet, durchaus in Ordnung geht. Beim Übergang von einer Rentenbildungsformel zur andern werden sich immer gewisse Unebenheiten ergeben. Wir werden Ihnen unter Abschnitt III dann entsprechende Vorschläge unterbreiten, wie diese Differenzen zwischen Altrenten und Neurenten behoben werden können. Die Aufwertungsfrage wird unter Artikel 30 näher zu behandeln sein.

Materiell entsprechen die Auswirkungen des Antrages von Herrn Brunner ungefähr denjenigen von Herrn Kloter. Die Auffassung, er werde keine Mehrkosten ergeben ist nicht richtig. Seine ursprünglichen Berechnungen bezogen sich auf das Rentenmaximum von 4500 Franken gemäss Vorschlag des Bundesrates. Neu verlangt er nun 4800 Franken. Das wird eine Mehrbelastung von rund 240 Millionen Franken pro Jahr, abzüglich die Minderkosten für den teilweisen Wegfall von Ergänzungsleistungen, ergeben.

Ich beantrage Ihnen, alle 4 Anträge der Minderheiten abzulehnen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Nous sommes en présence de quatre propositions dont l'une seulement, celle de M. Kloter, a fait l'objet de quelques discussions au sein de la commission. Les autres propositions ne nous étaient pas connues. On sait qu'au cours de ces revisions, le droit des parlementaires de proposer des modifications à la tribune est forcément limité en ce sens que la commission se penche, comme on aime à le dire, pendant des heures et des jours sur des problèmes qui finissent par former un tout. Si vous vous en prenez au chiffre 1 de l'article 34, vous avez des conséquences sur le chiffre 2, et réciproquement. Vous mettez en question tout l'édifice qui constitue le résultat des travaux de la commission. C'est là une constatation inévitable: tout le monde a le droit de faire des propositions, mais il est évident qu'au nom de la commission, il est impossible à un rapporteur d'entrer dans le

détail des conséquences qui résulteraient de toutes ces propositions. Toutefois, je signale que la proposition de M. Kloter, qui a le mérite au moins de prévoir une cotisation pour couvrir l'augmentation réclamée, provoquerait une dépense supplémentaire de l'ordre de 240 millions. M. Kloter demande simplement une augmentation de 50 francs du minimum de la rente. Nous avons aussi, avec sa proposition, un phénomène que nous avons déjà expliqué dans notre rapport d'entrée en matière; c'est celui du nivellement et de l'atteinte au principe de l'assurance, que nous voulons conserver. Dès lors, pour des raisons financières avant tout, je vous demande de repousser cette proposition.

Celle de notre collègue, M. Dellberg, tend principalement à porter la rente à 400 francs au moins; c'est le principe de la rente uniforme. Il en coûterait 1 milliard 200 millions de francs dont on doit déduire les 250 millions de prestations complémentaires qui seraient supprimées. C'est donc avec une augmentation de 950 millions, selon les renseignements qui nous sont fournis, qu'il faudrait compter. Comme nous dépensons actuellement la somme de 3 milliards 600 millions, plus la part de l'Etat de 1 milliard 200 millions, on arrive, en déduisant ces 250 millions, au chiffre de 4 milliards 550 millions de francs qui constitueraient les charges d'AVS avec la proposition de M. Dellberg. En outre, notre collègue demande qu'à l'article 103 qui parle de la répartition entre les pouvoirs publics, les 50% de cette somme soient portés à leur charge. Les contributions des pouvoirs publics qui se situent actuellement à 350 millions et à 570 dès 1969 passeraient ainsi à 2 milliards 400 millions. La proposition éventuelle visant à fixer à 200 francs le montant des prestations complémentaires exigerait également 250 millions de recettes de plus qu'à l'heure actuelle. M. Dellberg - je me permets de le lui dire avec le respect que nous portons à son expérience et à son amour des humbles - a fait là une proposition où il apparaît, de prime abord, que le cœur est davantage présent en tout que la raison. Nous regrettons de ne pas pouvoir faire autant que notre sympathique collègue le demande, mais les conséquences financières, vous le voyez, sont telles qu'on ne peut pas suivre l'auteur de la proposition. Je vous demande donc là aussi, pour des raisons financières - c'est peut-être banal, et peu technique, c'est peut-être peu savant comme argumentation, mais c'est déterminant, de repousser ces propositions qui sont absolument en dehors des possibilités de l'ensemble du projet que nous discutons.

La proposition de M. Dafflon s'en prend aux chiffres 1 et 2 de l'article 34 - j'ai déjà dit qu'il y a une connexion entre ces deux chiffres. On note que les dépenses pour l'AVS, de 3 milliards 600 millions selon les propositions de la commission, augmenteraient de 2 milliards 700 millions de francs d'après la proposition de M. Dafflon, qui demande que le minimum soit doublé et que le maximum soit de 50% supérieur à celui qui est proposé. Les pouvoirs publics seraient invités à augmenter de 540 millions leur participation et il faudrait compter avec une cotisation supplémentaire de 4%. Chez M. Dafflon, l'augmentation est très forte parce qu'il demande une majoration non seulement du minimum, mais aussi du maximum. Je vous prie aussi de repousser la proposition de notre collègue. Je ne juge nullement sa proposition mais, comme je le disais tout à l'heure, il est traditionnel que des propositions dépassant largement celle de la commission soient faites. Cette dernière apparaît alors comme restrictive dans ses décisions; mais ce sont des propositions possibles et acceptables qu'elle formule, vu les tendances très diverses représentées au sein de cette assemblée.

Quant à la proposition de M. Brunner que je recommande aussi de rejeter, elle porte également sur les chiffres 1 et 2 de l'article 34.

Le coût annuel moyen supplémentaire pour les vingt ans à venir serait de l'ordre de 240 millions, à répartir naturellement entre cotisants et pouvoirs publics.

En ce qui concerne les idées énoncées sur les changements de structure, j'avoue que je ne puis pas répondre aux arguments de M. Brunner. Je sais cependant que la commission, qui a réservé un temps prolongé à l'examen de ces problèmes, peut rendre cet hommage à M. Brunner qu'il a permis un examen très approfondi de toutes ces questions, même si nous ne nous sommes pas du tout ralliés à ses propositions.

Bundesrat Tschudi: Ich werde Ihnen keine versicherungstechnischen Erläuterungen geben, sondern mich bemühen, die Situation möglichst einfach und auch für uns Laien verständlich darzustellen. Ich glaube, dies ist um so wichtiger, als wir uns bemühen, heute mit unseren Beratungen zu Ende zu kommen, damit nächste Woche die ständerätliche Kommission sowie das ständerätliche Plenum die Vorlage behandeln können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Differenzen bestehen bleiben; dann sollte in der dritten Woche Ihr Rat diese Differenzen bereinigen können, damit tatsächlich unsere Beratungen in dieser Session zu Ende geführt werden können.

Der Bundesrat stimmt dem Kommissionsvorschlag zu, das heisst der Erhöhung der Mindestrenten um 45% auf 2400 Franken und der allgemeinen Erhöhung um einen Drittel. Für den Bundesrat ist dabei eine selbstverständliche Voraussetzung, dass eine entsprechende Erhöhung der Beiträge, das heisst eine Erhöhung um 1,2% auf 5,2%, erfolgt.

Der Vorschlag des Herrn Nationalrat Kloter ist versicherungsmathematisch absolut in Ordnung. Er hält sich an die bewährten Grundsätze der AHV; Einnahmen und Ausgaben stehen nach dem Vorschlag Kloter in Übereinstimmung. Ich muss aber darauf hinweisen, dass der entsprechende Vorschlag von Herrn Ständerat Heimann im Ständerat eine einzige Stimme erzielt hat, so dass der Antrag des Herrn Nationalrat Kloter jedenfalls im Ständerat nicht die geringste Aussicht hat, durchzukommen. Es ist ganz offensichtlich, dass das politisch Realisierbare an Beitragserhöhungen – das der Bundesrat bei 1% annahm – nicht über 1,2% hinausgehen kann; eine weitergehende Prämienerhöhung ist politisch nicht zu verwirklichen. Darum können wir dem Vorschlag des Herrn Nationalrat Kloter nicht zustimmen.

Die Vorschläge der Herren Nationalräte Dellberg und Dafflon sind in keiner Weise finanziert. Herr Nationalrat Dellberg stellt Anträge, die verlangen würden, dass die Beiträge gegenüber den Kommissionsvorschlägen um weitere 2 Lohnprozente erhöht werden müssten; die Vorschläge des Herrn Nationalrat Dafflon würden sogar ungefähr 4 weitere Lohnprozente erfordern. Nachdem diese Herren die entsprechenden Finanzierungsanträge nicht stellen, fallen ihre Vorschläge als nicht finanziert ohne weiteres dahin.

Gegenüber Herrn Nationalrat Brunner will ich auch keine technischen Erwägungen vortragen. Er hat sich mit dem sozialdemokratischen Parteisekretär auseinandergesetzt. Ich zweifle nicht daran, dass dieser Parteisekretär ihm ein Beitrittsformular zustellen wird, denn wenn ich die Situation richtig beurteile, hat dieser Parteisekretär seit längerer Zeit keine bessere Unterstützung für seine Er-

wägungen gefunden als durch die Argumentation des Herrn Nationalrat Brunner.

Entweder ist der Vorschlag des Herrn Brunner – bzw. sind die vier Varianten – besser als die Vorschläge der Kommission; dann handelt es sich ungefähr um das, was Herr Nationalrat Kloter vorgeschlagen hat (das Minimum ist dasselbe), und dann kosten sie mehr. Ich glaube, jeder Laie wird das bestätigen. Darum schlägt Herr Nationalrat Kloter auch eine grössere Beitragserhöhung vor als die Kommission.

Sind es keine Verbesserungen, dann muss Herr Nationalrat Brunner das, was er den einen gibt, bei andern einsparen. Andeutungsweise hat er gesagt, er möchte es damit einsparen, dass die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen wegfallen. Die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen sind absolut unerlässlich, mindestens in den finanzschwachen Kantonen und den Berggebieten; diese sind auf die Bundeshilfe angewiesen. Diese Hilfe hat sich ganz besonders in den Bergtälern überaus segensreich ausgewirkt.

Die andere Einsparung, die Herr Brunner machen könnte, geht dahin, dass er den mittleren Kategorien - das heisst den Arbeitern, Angestellten und auch gewissen Schichten von Gewerbetreibenden - eine geringere Rente gibt, als dies die Kommission vorschlägt. Ich glaube, Ihnen gestern in meinem Eintretensreferat bewiesen zu haben, dass diese Lösung unbillig wäre; diese Kategorien sind nämlich im Alter auf die AHV-Leistungen angewiesen, damit ihr Einkommen nicht allzu weit heruntersinkt. Wenn die Leute aus dem Erwerbsleben ausscheiden, müssen sie doch ihren Lebensunterhalt weiter bestreiten können. Schon jetzt sind die AHV-Renten im Verhältnis zum Einkommen - was ich Ihnen bewiesen habe - bei den untersten Einkommen etwa 75%; bei den höheren sinken sie auf 30, 25 und 20% herab, bei den höchsten noch tiefer. Ich glaube, eine noch stärkere Degression dürfen wir nicht vornehmen; das wäre weder billig noch sozial. Darum scheinen mir die Vorschläge des Herrn Nationalrat Brunner ebenfalls nicht gerechtfertigt zu sein, und ich möchte Sie meinerseits bitten den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Präsident: Wir haben fünf Anträge:

- 1. den Antrag der Kommissionsmehrheit (Mindestbetrag 200 Franken, Höchstbetrag 400 Franken);
- 2. den Antrag der Kommissionsminderheit, vertreten durch Herrn Kloter (Minimum 250 Franken);
 - 3. den Antrag Dellberg (Minimum 400 Franken);
- 4. den Antrag Dafflon (Minimum 400 Franken, Maximum 600 Franken);
 - 5. die Anträge Brunner (vier verschiedene Varianten).

Ich schlage Ihnen vor, wie folgt abzustimmen: In der ersten Eventualabstimmung bereinigen wir die Anträge Dellberg und Dafflon; in der zweiten Eventualabstimmung stellen wir das Resultat der ersten Abstimmung dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber, in der dritten, definitiven Abstimmung stellen wir das Resultat der zweiten Eventualabstimmung dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber. Es bleiben dann noch die Anträge Brunner. Ich erlaube mir die Bemerkung, dass das Vorgehen, vier verschiedene Varianten einzureichen, in unserem Rat ungewohnt ist. Dazu kommt, dass die Varianten Brunner von verschiedenen Entscheiden abhängig sind, die wir noch gar nicht getroffen haben. Ich werde daher auf die Anträge Brunner zurückkommen, wenn wir den Entscheid in Artikel 30 gefällt haben. Dann wird Herr Brunner vielleicht

sagen können, welche der vier Varianten er dem Rat vorlegen will. (Zustimmung.)

Abstimmung - Vote

Eventuell - Eventuellement:

Für den Antrag Dellberg (400 Franken) 95 Stimmen

Für den Antrag Dafflon (Minimum 400 Fran-

ken, Maximum 600 Franken) 8 Stimmen

Eventuell - Eventuellement

Für den Antrag Dellberg (Minimum 400 Fran-

ken)

Für den Antrag der Mehrheit (Minimum 200

Franken, Maximum 400 Franken) 138 Stimmen

Eventuell - Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit (Minimum 200

Franken, Maximum 400 Franken) 122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit (Minimum 250 Franken)

37 Stimmen

15 Stimmen

Präsident: Sobald wir den Artikel 30, Absatz 4, bereinigt haben, werden wir also die Anträge von Herrn Brunner zu Artikel 34 bereinigen.

Art. 5, Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 2,6% erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Minderheit (Kloter)

... Beitrag von 2,75%.

Antrag Wartmann

... Beitrag von 2,5%.

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 5,2% des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 20 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,6%.

Minderheit

(Rohner, Blatti, Debétaz, Degen, Deonna, Hofstetter, Meyer-Boller, Tschopp, Tschumi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Kloter

...betragen 5,5%...

... bis auf 2,75%.

Eventualantrag Rohner

..., betragen 4,6%...

...als 16 000 Franken...

...bis auf 2,6%.

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 1

Mehrheit

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 5,2% erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 20 000, aber mindestens 1600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,6%.

Minderheit

(Rohner, Blatti, Debétaz, Degen, Deonna, Hofstetter, Meyer-Boller, Tschopp, Tschumi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Kloter

Abs. 1

... Beitrag von 5,5%... ... bis auf 2,75%.

Eventualantrag Rohner

Abs. I

... Beitrag von 4,6%...

...als 16 000, aber...

...bis auf 2,6%.

Art. 5, al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Il est perçu sur le revenu provenant d'une activité dépendante, appelé par la suite «salaire déterminant», une cotisation de 2,6%. L'article 6 est réservé.

Minorité

(Kloter)

... cotisation de 2,75%.

Proposition Wartmann

..., une cotisation de 2,5%. ...

Art. 6

Proposition de la commission

Majorité

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 5,2% du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 20 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2,6%, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Minorité

(Rohner, Blatti, Debétaz, Degen, Deonna, Hofstetter, Meyer-Boller, Tschopp, Tschumi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Kloter

... sont égales à 5,5 % ...

... jusqu'à 2,75%, ...

Proposition éventuelle Rohner

- ... sont égales à 4,6% ...
- ... inférieur à 16 000 francs ...
- ... jusqu'à 2,6%.

Art. 8

Proposition de la commission

AL. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 1 Majorité

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 5,2%. Si ce revenu est inférieur à 20 000 francs, mais d'au moins 1600 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2,6%, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Minorité

(Rohner, Blatti, Debétaz, Degen, Deonna, Hofstetter, Meyer-Boller, Tschopp, Tschumi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Kloter

Al. I

... cotisation de 5,5 % jusqu'à 2,75 %, ...

Proposition éventuelle Rohner

Al. 1

- ... cotisation de 4,6%.
- ... inférieur à 16 000 francs, ...
- ... jusqu'à 2,6%, ...

Präsident: Da Artikel 5, 6 und 8 alle miteinander zusammenspielen, beraten und behandeln wir diese drei Artikel miteinander.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Mit Artikel 5, Absatz 1, wird nun die andere Seite dieser Bilanz behandelt, nämlich die Beitragsfrage. Diese ist insofern umstritten, als der Bundesrat erklärt, eine Gesamterhöhung von bisher 4 auf neu 5,2% sei unbedingt notwendig, wenn Sie den Anträgen der Kommissionsmehrheit für die Rentenerhöhungen zustimmen. Eine Minderheit möchte nur auf 5% gehen. Wir beantragen, den halben Beitragssatz auf 2,6% festzulegen. Die Erhöhung ist auf Grund folgender Überlegungen notwendig: Es scheint nach den neuesten Berechnungen, dass ein Beitragssatz von 5,2% eher zu knapp berechnet ist, um die von Ihnen beschlossenen Rentenerhöhungen zu decken. Es müssten eigentlich 5,3% gefordert werden. Wenn wir nur 5% beschliessen, würde die Fondssubstanz schon im Jahre 1974 beansprucht und nicht erst im Jahre 1976. Am Ende des 20jährigen Finanzhaushaltes würde der Fonds nur noch 2,9 Milliarden Franken betragen.

Sodann sollen die Berechnungsunterlagen nach den neuesten Berichten, die wir vom Bundesamt für Sozialversicherung erhalten haben, eher etwas zu optimistisch sein. Man rechnet damit, dass die für 1968 erwarteten Einnahmen nicht den Schätzungen entsprechen und um etwa 50 Millionen Franken geringer sein werden. Von einer ganz bedeutenden Auswirkung ist auch der Einfluss der Gastarbeiter. Von ihren Beiträgen wird nur ein Teil für Renten,

die jetzt schon fällig werden, aufgewendet. Wir werden aber später, vor allem gegen die Jahrhundertwende, mit sehr grossen Aufwendungen aus unseren Sozialversicherungsabkommen zu rechnen haben. Man schätzt die hierfür notwendigen Fondsmittel allein für die AHV der Fremdarbeiter auf ungefähr 10 Milliarden Franken.

Aus allen diesen Erwägungen beantragen Ihnen der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit, die Beitragsleistungen von bisher 4 auf neu 5,2% zu erhöhen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

M. **Primborgne**, rapporteur de la majorité: Cet article fixe la part de la cotisation des salariés payée par le salarié lui-même. Le Conseil fédéral propose de la porter de 2 à 2,5% du salaire déterminant en prévoyant, dans son projet, des dépenses supplémentaires d'environ 765 millions de francs par année, en moyenne, durant la période de financement de 1969 à 1989.

Le Conseil des Etats a encore augmenté ces dépenses sans toutefois majorer le taux de la cotisation qu'il propose à 2,5%. Les propositions de notre commission entraînant des dépenses supplémentaires de 207 millions, nous sommes désireux, comme je l'ai dit dans mon rapport d'entrée en matière, de prévoir la couverture de cette augmentation. Se fondant sur les calculs effectués par les services compétents, notre commission vous propose, par 21 voix contre 2, de porter la dite cotisation à 2,6%. Nous sommes persuadés que la majorité des salariés en activité est prête à assumer une augmentation de cet ordre qui permet d'avancer dans un sens qui est généralement désiré, celui de l'amélioration des rentes. La participation des employeurs, en raison du principe de la parité, doit aussi passer à 2,6% selon l'article 13 qui vous sera soumis à son tour. En prenant sa position, la commission estime que cette augmentation est également supportable.

Präsident: Darf ich den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, auch zu den Artikeln 6 und 8 gleichzeitig Stellung zu nehmen, denn diese Probleme hängen zusammen.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Artikel 6 regelt die Beitragspflicht der versicherten Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht selbst unterstellt ist. Für diese Kategorie gelten die gleichen Ansätze wie für die Selbständigerwerbenden, ebenso auch die gleiche Regelung für die Anwendung der sinkenden Beitragsskala.

Unsere Kommission beantragt Zustimmung unter dem selbstverständlichen Vorbehalt, dass Sie auch den Anträgen zu Artikel 8, der die Beitragsleistungen der Selbständigerwerbenden regelt, zustimmen.

Zu diesem Artikel 8, Absatz 1: Hier wird ein Postulat wieder aufgenommen, das bei jeder Revision Anlass zu Diskussionen gab. Die Tatsache, dass der Selbständigerwerbende die doppelte Beitragslast zu tragen hat, wird als ungerecht, als eine Überspitzung der Solidarität und als der Korrektur bedürfend empfunden. Zu dieser Frage wird dann ein Minderheitsantrag zu begründen sein, dem ich mich persönlich ebenfalls anschliesse. Als Referent der Kommission habe ich aber ihre Mehrheitsbeschlüsse zu vertreten, und ich muss Sie daher ersuchen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Demgemäss soll der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden ebenfalls von bisher 4 auf neu 5,2% erhöht werden. Der Bundesrat erklärt in der Botschaft, dass er einer Reduktion der Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht zustimmen könne. Wir werden auf diese Frage nach der Begründung des Minderheitsantrages zurückkommen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: En ce qui concerne les assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations et celles des personnes de condition indépendante, nous n'avons pas pu nous rallier à l'opinion du Conseil des Etats. Celui-ci était d'avis qu'il n'était pas possible de demander aux personnes de condition indépendante de supporter toute l'augmentation des cotisations prévues pour les salariés. Il lui paraissait juste de n'imposer à cette catégorie de personnes que l'augmentation supportée par le salarié lui-même, soit 0,5% et par conséquent de fixer la cotisation des personnes indépendantes à 4,5%.

Notre commission, par 17 voix contre 9, estime que l'on doit s'en tenir au principe de la solidarité tel qu'il a été en vigueur jusqu'à présent. Nous avons relevé dans notre exposé d'entrée en matière que c'est un fondement de l'AVS. Notre commission a relevé que parmi les indépendants, il y en a un grand nombre – en particulier dans l'agriculture – qui bénéficie de la solidarité. Ainsi du fait du barème prévu par la loi en faveur des personnes de condition indépendante ayant un revenu inférieur à 12 000 francs, en 1967, on en trouve 66% qui ont payé une cotisation inférieure à 4%, cette proportion étant de 91% pour les agriculteurs et 50% pour les autres indépendants.

Si l'on réduit la cotisation des personnes de condition indépendante de 5,2 à 4,6%, on diminue les recettes de l'assurance d'environ 28 millions, diminution dont votre commission, dans sa majorité, ne veut pas prendre la responsabilité à l'heure où s'élèvent les prestations. Si l'on tient compte de nos propositions relatives à l'extension du barème dégressif – nous nous y arrêterons un instant – nous estimons que le taux de 5,2% demandé aux indépendants des classes moyennes et des classes supérieures de revenus n'est pas abusif. On maintient aussi la forme admise jusqu'à présent dans l'institution et on évite l'ébauche d'une modification de structure.

Mais voyons le problème du barème dégressif qui est le moyen d'aider ceux dont les revenus sont modestes. Notre commission – par 15 voix contre 12 – est favorable à l'extension du bénéfice du barème dégressif. C'est dire que des personnes ayant des revenus plus élevés que cela n'était prévu jusqu'ici paieront des cotisations diminuées selon un barème qu'établira le Conseil fédéral. Actuellement, les cotisations sont réduites par échelon de 4 à 2% pour les revenus situés entre 12 000 et 600 francs. Le Conseil fédéral propose de les réduire de 5 à 2,5% entre 16 000 et 1600. Le Conseil des Etats partirait lui, de 4,5%.

Notre commission suggère une réduction de 5,2% à 2,6% entre 20 000 et 1600 francs. En augmentant ainsi la limite supérieur du barème dégressif, on diminue le nombre des personnes de condition indépendante qui doivent payer la cotisation entière de 5,2%, de telle façon que l'on peut affirmer que seules auront à l'acquitter celles dont on peut exiger une solidarité complète. Le point de vue de la majorité ne méconnaît nullement les cas difficiles. Elle est allée à leur rencontre.

Je rappelle qu'avec les chiffres que j'ai indiqués et que nous vous demandons d'approuver, 96% des paysans et 59% des autres indépendants ne paieront pas la cotisation complète.

Präsident: Nach unserem Entscheid in Artikel 34 hat Herr Kloter seine Minderheitsanträge zu Artikel 5, 6 und 8 zurückgezogen.

Wartmann: Ich möchte zu den parlamentarischen Gepflogenheiten zurückkehren und mich bei dieser Detail-

beratung ausschliesslich zu den Artikeln, die jetzt zur Sprache stehen, äussern, d. h. zur Einnahmenseite. Mein Antrag geht dahin, gemäss der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates und gemäss Beschluss des Ständerates die Prämien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf zusammen 5% festzulegen. Die Kommission schlägt bekanntlich 5,2% vor. Als die Kommission unseres Rates beschloss, die Renten um einen Drittel statt um einen Viertel zu erhöhen, hat sie sich mit Recht gefragt, wie es mit der Finanzierung stehe. Allerdings fasste sie dann etwas rasch den Entschluss, die Prämien seien von 5 auf 5,2% hinaufzusetzen. Zu jenem Zeitpunkt lagen, wenn ich recht orientiert bin, keine Unterlagen über die finanziellen Auswirkungen vor. Seither konnte aber die Sache näher geprüft werden. Dabei stellte sich heraus, dass die Renten im Ausmass des Kommissionsantrages bis auf weiteres auch mit Prämien von 5% finanziert werden können. Sogar mit 5% würde der Ausgleichsfonds noch Überschüsse etwa auf ein halbes Dutzend Jahre hinaus erzielen, und die kritische Grenze, wo der Fonds unter das Anderthalbfache einer Jahresausgabe sinkt, würde erst erheblich später erreicht.

Ich mache ebensowenig in Optimismus wie andere Herren des Rates; vielmehr lege ich die zweifellos vorsichtigen Berechnungsfaktoren der Bundesbehörden zugrunde. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in einem Bericht vom 21. August 1968 - das ist lange nach der Kommissionssitzung - neue Berechnungen angestellt, und ich bedaure ausserordentlich, dass diese Berechnungen nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt worden sind und nicht allen Mitgliedern unseres Rates. Sie werden mit mir einiggehen, dass in einer so wichtigen Angelegenheit jedes Ratsmitglied das Recht darauf hätte, diese Berechnungen zugestellt zu erhalten. Diesem Bericht legt das Amt die theoretische Annahme zugrunde, dass auf zwanzig Jahre hinaus die Löhne gleich bleiben. Das ist auch eine ganz willkürliche Annahme. Ferner nimmt es an, die Beiträge würden auf 5,2% erhöht und die Renten gemäss Kommissionsantrag, so wie Sie eben jetzt beschlossen haben. Unter all diesen Annahmen erzielt man bis und mit 1975 Einnahmenüberschüsse. Erst 1976 wird die Rechnung defizitär. Der Überschuss beträgt in den ersten drei Jahren zwischen 280 und 300 Millionen Franken. Das ist viel mehr, als die zusätzliche Erhöhung des Beitragssatzes ausmacht. Leider hat das Amt nicht ausgerechnet, wie die Entwicklung bei 5% Prämien wäre. Man kann es selber umrechnen, was eigentlich nicht die Aufgabe des Parlamentariers ist. Die Überschüsse dauern dann bis 1973 statt bis 1975. Der Unterschied ist hinsichtlich der Finanzierung gering. Andererseits ist die Annahme gleichbleibender Löhne nur für eine einfache mathematische Darstellung einigermassen geeignet. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Gestatten Sie mir den Hinweis, dass die bisherigen Vorausberechnungen von der Entwicklung stets im günstigen Sinne übertroffen wurden. Der Glaube in die Berechnungen wird allerdings nicht gestärkt, wenn es stimmt, dass gestern - ich betone: gestern den Kommissionsmitgliedern bereits wieder neue Berechnungen ausgehändigt worden sind, die ich zu dieser Stunde nicht kenne. Wie soll man sich da eine objektive, richtige Meinung bilden können? Ich muss mich daher an die Zahlen vom 21. August 1968 halten. Es besteht durchaus kein Anlass, über die vom Bundesrat seinerzeit und vom Ständerat vorgeschlagenen 5% hinauszugehen.

Etwas Wichtiges kommt hinzu: Nach dem Gesetzesprojekt sollen bekanntlich die Renten periodisch den Lebenskosten und dem Stand des Erwerbseinkommens angepasst werden. Wir verankern also gesetzlich die permanente Anpassung der Renten. Sollte man zur Erkenntnis gelangen, dass die Prämien nicht genügen, so kann der Gesetzgeber die Prämien erhöhen. Das möchte ich mit allem Nachdruck unterstreichen. Schon nach drei Jahren bietet sich dazu erstmals die Gelegenheit und spätestens dann alle drei Jahre wieder. Heute jedoch überblicken wir die längerfristige Entwicklung der Preise und Löhne sowie die Rückwirkung auf die AHV nicht. Man kann mit angenäherten Faktoren rechnen und muss sich bewusst sein, dass der tatsächliche Verlauf längerfristig anders herauskommen könnte. Das werden Sie mir wahrscheinlich auch als Gegenargument präsentieren. Vorderhand aber ist für die Finanzierung gesorgt. Reichen die 5% auch später aus, so haben wir es wirklich nicht nötig, jetzt schon auf Vorrat Prämien zu erheben. Man wird mir entgegenhalten, die Differenz von 2% spiele keine wesentliche Rolle. Das ist die bekannte Taktik der kleinen Dosen, die dann bis zum Schluss eine grosse Dosis ausmachen. Es war bei der Gesetzesvorbereitung nicht selbstverständlich, dass der Beitragssatz um ein volles Prozent von 4 auf 5% hinaufgesetzt werden sollte. Man hat sich schliesslich auf die 5% geeinigt. Wenn jetzt an diesem Satz gerüttelt wird, so stellen wir, trotz der scheinbar kleinen Differenz, verschiedene Grundsätze in Frage. Der Bundesrat führt in der Botschaft aus, dass mit höheren Prämien geprüft werden müsste, ob das gegenwärtige Beitragssystem aufrechterhalten werden könne und ob nicht die Solidarität überspannt würde. Wir möchten mit Ihnen die 7. AHV-Revision auf den 1. Januar 1969 unter Dach bringen. Das schliesst lange Grundsatzdiskussionen, wie sie heute morgen wieder angeschnitten wurden, zum vornherein aus. Im übrigen hat soeben der Antrag Kloter, der auf 5,5% lautet, gezeigt, wohin die Fahrt führt, wenn man den Beitragssatz zu erhöhen beginnt. Für den Ausbau der zweiten Säule bleibt dann immer weniger übrig. Nach neuesten Zahlen hat der Ausbau seit Publikation der Pensionskassenstatistik von 1966 weitere Fortschritte gemacht. Man kann nicht dem Ausbau der zweiten Säule rufen und diesen Ausbau zusehends beeinträchtigen. Ich war grundsätzlich mit den Renten von 200 und 400 Franken gemäss Antrag der nationalrätlichen Kommission einverstanden und habe auch dementsprechend gestimmt. Das hindert mich aber nicht daran, in meinem eigenen Namen und im Namen der Mehrheit der radikal-demokratischen Fraktion für 2,5 prozentige Beiträge zu plädieren, und zwar für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ich ersuche Sie angesichts der neuen Berechnungen für die Sozialversicherung, die der Kommission noch nicht bekannt waren, mit dem Ständerat für insgesamt 5% zu stimmen.

Rohner, Berichterstatter der Minderheit: Ich spreche im Namen der Minderheit der Kommission zu den beiden Artikeln 6 und 8. Diese handeln von den Beiträgen der versicherten Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber keiner Beitragspflicht unterliegt (Art. 6; es geht dabei um rund 2000 Arbeitnehmer im Jahre 1965), und von den Beiträgen, die vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erhoben werden, gemäss Artikel 8. Hier ging es im Jahre 1965 um 312 000 Beitragspflichtige. Schon bisher galt für beide Kategorien der gleiche Beitragssatz, und an dieser Regelung soll auch inskünftig nichts geändert werden.

Dieser geltende Beitragssatz beträgt 4%. Der Bundesrat schlägt die Erhöhung auf 5% vor, in Übereinstimmung mit der Erhöhung des Gesamtbeitrages, der von den Unselbständigerwerbenden und den Arbeitgebern zusammen für die Unselbständigerwerbenden zu entrichten ist. Es ist jedoch auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen den Beiträgen der Selbständigen und

der Unselbständigen besteht. Die Selbständigerwerbenden kommen für ihren Beitrag vollumfänglich selbst auf, die Unselbständigerwerbenden dagegen haben nach Gesetz nur die Hälfte ihres Beitrages zu bezahlen, während die andere Hälfte vom Arbeitgeber zu entrichten ist. Es wird behauptet, indirekt bezahle auch der Arbeitnehmer seinen vollen Beitrag, denn der Arbeitgeber hätte die jetzt von ihm entrichtete Beitragshälfte in Form höherer Löhne zu entrichten, wenn der Unselbständigerwerbende ebenfalls den vollen Beitrag zu zahlen hätte. Die heute geltende Entlastung stelle sozusagen einen Lohnrückbehalt dar. Diese Argumentation mutet theoretisch und ein bisschen spekulativ an. Unbestritten spielen Wirtschaftslage, Kostenentwicklung und die Gesamtheit der Soziallasten sowohl für die Bestimmung der Lohnhöhe wie auch für die Überwälzbarkeit eine Rolle.

Die Beitragshöhe der Selbständigerwerbenden wirft das Problem der Solidatität in der AHV-Beitragsordnung auf. Der Bundesrat verweist darauf in der Botschaft auf Seite 44. Er macht auf die Stellungnahme der AHV/IV-Kommission aufmerksam, die zum Schlusse kam, eine Beitragsplafonierung oder eine allgemeine Reduktion des Beitragssatzes für das nicht mehr rentenbildende Einkommen für die AHV würde schwerwiegende finanzielle Auswirkungen, also je nach Höhe der Limite einen erheblichen Beitragsausfall, zur Folge haben. Weitere Erhöhungen des Beitragssatzes über 5% hinaus würden – ich zitiere – «grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV aufwerfen und besondere Massnahmen erfordern». Der Bundesrat hält im gleichen Sinn dafür, die Solidarität werde bei 5% AHV-Beitrag noch nicht überspannt. Er schreibt in der Botschaft weiter: «Dagegen liesse es sich vertreten, bei allfälligen weiteren Beitragserhöhungen, die sich bei späteren Revisionen aufdrängen könnten, nach Lösungen zu suchen, bei welchen eine gerechtfertigte Entlastung in den Solidaritätsbeiträgen erreicht werden könnte.» Unzweifelhaft handelt es sich hier um eine Ermessensfrage. Einen zwingenden Grund, bei 5% Beitrag jenen Betrag, den der Selbständigerwerbende über das hinaus an die Versicherung abliefert, was zur Bildung seiner eigenen Rente erforderlich ist, als angemessen zu betrachten, erst bei einem 5% übersteigenden Beitrag aber eine gerechtfertigte Entlastung - wie der Bundesrat sagt - ins Auge zu fassen, gibt es nämlich nicht. Die Logik und der Gerechtigkeitssinn verlangen vielmehr, dieser Frage gerade im Zusammenhang mit der 7. AHV-Revision gründlich nachzugehen. Jetzt wird erstmals seit Bestehen der AHV der Beitragssatz der Versicherten erhöht. Bei diesem Anlass ist zu entscheiden, ob der Solidaritätsbeitrag der Selbständigerwerbenden über das bisherige Ausmass hinaus erhöht werden soll. AHV/IV-Kommission hat mit 22:15 Stimmen beschlossen, es sei am bisherigen Ausmass der Solidarität festzuhalten.

Der Antrag der Minderheit zielt in keiner Weise darauf ab, das bisherige Ausmass der Solidarität zu verringern, und insofern ist die Bemerkung von Herrn Kollege Weber von gestern, der von einer «Entlastung» der Selbständigerwerbenden sprach, zu korrigieren, und ich halte es nur für einen lapsus linguae, dass auch unser Herr Kommissionspräsident vorhin von einer «Reduktion» gesprochen hat. Ich wiederhole: um eine Entlastung, um eine Verringerung des bisherigen Solidaritätsbeitrages der Selbständigerwerbenden geht es beim Minderheitsantrag nicht. Die Selbständigerwerbenden werden auch inskünftig in gleicher Höhe wie bisher einen sehr erheblichen Teil dessen, was sie als Beiträge abliefern, zugunsten der Rentenbildung anderer Versicherungsnehmer leisten. Der Kommissionsminderheit geht es, in Übereinstimmung mit den Kreisen und Organisationen der Selbständigen in Industrie, Handel, Gewerbe und freien Berufen, einzig darum, diesen Solidaritätsanteil auf dem bisherigen Stand und Ausmass zu belassen.

Dass die Solidaritätsquote aus den Beiträgen der Selbständigerwerbenden keine Bagatelle ist, zeigt folgende Rechnung: 1968 gibt es annähernd 3 Millionen Beitragspflichtige; davon sind 10% Selbständigerwerbende. Bei 5% Beitrag leisten die Selbständigerwerbenden einen Jahresbeitrag von 300 Millionen Franken. Davon sind 120 Millionen Franken Solidaritätsbeitrag, Diese 120 Millionen Franken sind 40% der Gesamtheit der Solidaritätsbeiträge, also 40% der Solidaritätsbeiträge werden von 10% der Beitragspflichtigen aufgebracht. Die Solidarität der Selbständigerwerbenden ist folglich bereits sehr stark entwickelt. Sie ist ferner - was zu bedenken ist - nach oben unbegrenzt; denn eine Plafonierung besteht nicht. Im Rahmen des Drei-Säulen-Systems ist zu beachten, dass der Selbständigerwerbende in geringerem Masse von der zweiten Säule profitiert. Diese fehlt für ihn sogar in machnen Bereichen.

Wenn ich in der Eintretensdebatte an die Selbständigen vornehmlich im Gewerbe appeliert habe, diese zweite Säule auch für sich selbst zu stärken, und wenn zu hoffen ist, dass dieser Ausbau in den nächsten Jahren in erhöhtem Masse erfolgen wird, dann muss konsequenterweise verlangt werden, dass nicht die AHV über vermehrte Solidaritätsbeiträge Mittel abschöpft, die für die Schaffung und den Ausbau der kollektiven zusätzlichen Altersvorsorge der Selbständigen zur Verfügung stehen sollen. Seine Altersvorsorge hat der Selbständigerwerbende allein zu tragen. Die zweite und dritte Säule sind eine ihm allein überbundene Aufgabe. An die kollektive Altersvorsorge der Arbeitnehmer im Rahmen der zweiten Säule leisten aber die Arbeitgeber ihrerseits ebenfalls sehr bedeutende Beiträge.

Ein weiteres: Der Selbständigerwerbende, der Arbeitgeber ist, bezahlt nach Gesetz die Hälfte der Arbeitnehmerbeiträge. Dabei handelt es sich in zahlreichen Unternehmungen um sehr namhafte Summen, die auf der Kostenseite und im Wettbewerb zu verkraften dem Arbeitgeber von der Versicherung überlassen wird. An dieser Regelung will nichts geändert werden; sie ist jedoch mitzuberücksichtigen, wenn die Festsetzung des Beiträges für Selbständige erwogen wird.

Der Einnahmenausfall infolge Beschränkung des Beitrages der Selbständigen auf 4,6 statt 5,2% bei einem Wirkungsbereich der sinkenden Beitragsskala von 16 000 Franken an beträgt nach Angaben des Sozialversicherungsamtes 28 Millionen Franken. Es sind noch weniger, wenn man den Beitragssatz auf 5 resp. 4,5% festsetzt. Dieser Betrag macht nicht einmal 1% der Beiträge im Jahresdurchschnitt der der 7. AHV-Revision zugrunde liegenden Berechnungsperiode aus. Sie haben heute morgen gehört, dass diese Ausgaben rund 3,6 Milliarden Franken betragen werden. Es kann also nicht behauptet werden, die Finanzrechnung des Versicherungswerkes werde dadurch, dass der Beitrag der Selbständigerwerbenden nur im gleichen Ausmass erhöht werden soll wie jener der Unselbständigerwerbenden, aus dem Gleichgewicht gebracht.

Die Festsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden stellt eine Frage des Finanzierungssystems dar. Sie hat mit sozialpolitischen Überlegungen nichts zu tun. Die Frage lautet einzig: In welcher Weise und zu welchen Lasten werden die für die Finanzierung der Renten notwendigen Mittel aufgebracht? Die andere Frage, ob auch den Selbständigerwerbenden, die nur kleine Einkommen aufweisen, eine gewisse sozialpolitisch begründete Entlastung zugestanden werden will, ist davon zu trennen. Auf diese Trennung ist deutlich hinzuweisen, selbst wenn sie von

jenen gerne übersehen wird, die meinen, den Selbständigerwerbenden können frisch-fröhlich der Beitragssatz erhöht und neue Solidaritätsleistungen aufgestockt werden.

Der Antrag der Minderheit Ihrer Kommission auf Zustimmung zum Beschluss, den der Ständerat mit grosser Mehrheit, nämlich mit 25:6 Stimmen, gefasst hat, baut den bisherigen Solidaritätsbeitrag der Selbständigen nicht ab. Wenn gestern Herr Kollega Wyss an Sie appelliert hat, dass wir nicht zu viele Differenzen zum Ständerat schaffen sollen, dann kann ich ihm allerdings nur zustimmen im Blick auf das Abstimmungsresultat im Ständerat (25:6 Stimmen!).

Der Antrag der Minderheit führt auch nicht zu einer Zersplitterung der AHV in Klassenversicherungen, wie in der Botschaft zu lesen ist und wie es Herr Kollege Weber gestern hier gesagt hat. Dieser rein formalen Betrachtungsweise der Botschaft ist entgegenzuhalten, dass eine Klassenbildung innerhalb der Beitragspflichtigen in Tat und Wahrheit dann erfolgt, wenn die Selbständigen eine doppelt so hohe Beitragserhöhung zu übernehmen haben wie die Unselbständigen. Auf diese Weise werden verschiedene Klassen von Beitragspflichtigen geschaffen, nicht aber dann, wenn gemäss Antrag der Minderheit Selbständige und Unselbständige die gleiche Beitragshöhe auf sich zu nehmen haben.

Die sozialpolitische Komponente zugunsten der kleineren Einkommensbezüger unter den Selbständigen wurde mit der degressiven Skala in die AHV eingeführt. Die obere Grenze bei einem Beitrag von 4% liegt gegenwärtig bei 12 000 Franken, die untere bei einem Beitrag von 2,5% bei 1200 Franken. Der Antrag des Bundesrates auf Erhöhung dieser Limite um einen Drittel entspricht rund den zwischen 1964 und 1969 eingetretenen Lohnerhöhungen. Das Prinzip der degressiven Skala ist unbestritten. Als begründet ist auch die eben genannte Erhöhung der Limite zu bezeichnen. Die obere Limite allenfalls tiefer anzusetzen als bei 16 000 Franken, widerspricht der für die ganze Revision massgeblichen Lohnentwicklung und dem sozialpolitischen Sinn der degressiven Skala. Ich ersuche Sie, allfällige entsprechende Anträge abzulehnen. Die untere Limite von 1600 Franken, d.h. der bei diesem Einkommen erhobene Beitrag von 2,5%, entspricht übrigens den 40 Franken Mindestbeitrag gemäss Artikel 10.

Die von der Kommission beschlossene Erhöhung der oberen Limite auf 20 000 Franken ist mit dem Umstand zu erklären, dass die Kommission den Antrag der Minderheit auf Festsetzung des Beitrages auf 4,5% ablehnte, dann aber den Selbständigen dennoch ein gewisses Entgegenkommen zeigen wollte. Auf Grund der Lohnentwicklung und im Vergleich mit den rechnerischen Grundlagen der übrigen Elemente der Revision ist es konsequenter, bei den 16 000 Franken als obere Limite zu bleiben, ergänzt allerdings durch die Neufestsetzung des vollen Beitrages auf 4,5 resp. 4,6%. Von der degressiven Skala profitieren bei der Limite von 16 000 Franken 91 % der selbständigen Landwirte und 48% der nichtlandwirtschaftlich Selbständigerwerbenden. Bei der Limite von 20 000 Franken wären es 97 % der Landwirte und 59% der nichtlandwirtschaftlichen Selbständigen. Die Erhöhung der Limite von 16 000 auf 20 000 Franken hätte bei einem Beitragssatz von 5,2% einen Einnahmenausfall von rund 8 Millionen Franken zufolge.

Es muss übrigens gefragt werden, ob es sinnvoll ist, einerseits durch die Ausdehnung der sinkenden Skala den Selbständigerwerbenden mit kleinem Einkommen entgegenzukommen, sie anderseits aber durch eine, verglichen mit den Unselbständigerwerbenden, doppelt so grosse Beitragserhöhung gleichsam wieder zu strafen.

Ein Wort zu meinen Eventualanträgen: Diese sind aus formellen rechnerischen Gründen notwendig. Wird der Gesamtbeitrag auf 5,2% erhöht, was in der Kommission erst nach der Diskussion und Beschlussfassung über die Artikel 6 und 8 beschlossen war, dann soll der Beitrag der Selbständigen nach dem Sinn des Minderheitsantrages auf 4,6% festgesetzt werden. Dann nämlich deckt sich die Beitragserhöhung um 0,6% mit jener der Unselbständigerwerbenden. Es ist desgleichen nur die rechnerische Konsequenz, wenn die untere Limite der degressiven Skala auf 2,6 statt 2,5% gemäss Ständerat festgelegt wird.

Aus den vorerwähnten Gründen hält die Kommissionsminderheit dafür, die obere Limite der degressiven Skala sei auf 16 000 Franken gemäss Antrag des Bundesrates und des Ständerates zu belassen.

Es ist aus den Verhandlungen der Kommission bekannt, dass gegen die von der Kommissionsminderheit vertretenen Anträge Einwände erhoben werden. Vor allem wird kritisiert, viele Selbständigerwerbende würden Einkommen ausweisen, die eine Schonung nicht verdienten; für die übrigen sei man aber bereit, die degressive Skala auszudehnen. Ich darf in diesem Zusammenhang an den Unterschied zwischen der versicherungsmässigen Komponente der gleichmässigen Erhöhung der Beiträge der Selbständigen und Unselbständigen im Rahmen dieser Revision und der sozialpolitischen Komponente der degressiven Skala erinnern. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Selbständigerwerbenden eine doppelte Mehrbelastung auf sich nehmen sollten. Das schliesst nicht aus, dass man durch Erstreckung der degressiven Skala gegenüber den Bezügern kleiner Einkommen eine gewisse Rücksicht an den Tag legt. Einige grosse Einkommen, mit denen gerne operiert wird und die beweisen sollen, dass es den Selbständigen durchwegs überdurchschnittlich gut geht und sie eine weitere Schröpfkur schmerzlos ertragen, sind herausgepickte Beispiele, die für den Durchschnitt nicht repräsentativ sind. Mit gleicher angeblicher Berechtigung könnte argumentiert werden, Spitzeneinkommen von Unselbständigerwerbenden liessen eine viel höhere Belastung als 2,5 oder 2,6% zu. Niemand hat aber beantragt, und niemand denkt daran, es zu tun, für diese Einkommensbezüger sei die Beitragserhöhung auf über 0,5 oder 0,6% festzusetzen.

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, es sei in den Artikeln 6 und 8 dem Ständerat zuzustimmen, sofern der Beitrag auf 5% festgelegt wird, mit oberer Limite für die sinkende Beitragsskala auf 16 000 Franken und unterer Limite auf 2,5%; eventuell, falls der Beitrag von unserem Rat auf 5,2% (gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit) festgelegt wird, soll er für die in Artikel 6 und 8 aufgeführten Beitragspflichtigen auf 4,6% festgelegt werden, mit einer oberen Limite für die sinkende Beitragsskala von 16 000 Franken und einer untern Limite von 2,6%. Mit der Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag wird gegenüber dem Ständerat keine oder im Falle des Eventualantrages eine minime und lösbare Differenz geschaffen, was im Interesse der Inkraftsetzung der Revision auf den 1. Januar 1969 liegt. Ich beantrage dem Rat, bei den Artikeln 6 und 8 der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

M. Jaccottet: Je vais m'efforcer, comme nous le recommande M. le président, d'être bref. Je n'entrerai donc pas dans tous les détails, mais il me faudra pourtant un peu de temps, car j'ai à vous parler à la fois des articles 5, 6 et 8.

Pour ce qui est de l'article 5, 1 er alinéa, je vous recommande d'appuyer la proposition de M. Bachmann, proposition d'ailleurs conforme au projet du Conseil fédéral.

Je ne vais pas reprendre les considérations développées par M. Bachmann il y a un instant, auxquelles je me rallie dans leur ensemble. Je voudrais simplement insister sur l'argument que j'ai développé hier, dans le débat sur l'entrée en matière, à savoir qu'il n'est pas possible d'aller au-delà des propositions du Conseil fédéral sans déséquilibrer tout le système. Ces propositions sont d'ailleurs fondées sur les recommandations que la Commission de l'AVS unanime a présentées et avait très soigneusement étudiées.

On nous fait remarquer qu'une augmentation supplémentaire de deux dixièmes de pour-cent représenterait très peu de chose. Il ne faut pourtant pas oublier que l'augmentation de 4 à 5 %, au total, des cotisations constitue déjà un effort considérable; si on dépasse aujourd'hui cette limite, on passera bien vite à 5,5 puis encore à 6 %. Et alors ces cotisations viendront entraver le développement des caisses professionnelles. Et s'il y a encore, nous le reconnaissons, beaucoup à faire pour que la prévoyance vieillesse assurée par ce deuxième pilier soit vraiment satisfaisante, le nombre des entreprises et des institutions diverses qui créent des caisses de retraite est néanmoins en constante augmentation. L'amélioration quant au nombre des assurés et quant au montant des prestations peut et doit se poursuivre.

Aussi, j'ai eu peine à comprendre le but que recherchait M. Chavanne, hier, lorsqu'il affirmait que la prévoyance par le deuxième pilier serait «dangereuse». Il y a en effet, dans une certaine mesure, un décalage entre les assurances dont bénéficie une partie des ouvriers manuels et les retraites des fonctionnaires des administrations publiques ou privées. Est-ce que par hasard M. Chavanne voudrait, pour supprimer ce qu'il appelle un danger, supprimer les retraites des fonctionnaires? Il est évident qu'il faut au contraire tout faire pour que les possibilités de retraites les meilleures soient étendues au plus grand nombre possible et, finalement, à tout le monde. Cette extension si elle se fait par les caisses professionnelles est naturellement moins onéreuse pour les collectivités publiques. Or cette possibilité ne reste que tant que la charge des cotisations de prévoyance, y compris celles de l'AVS, ne devient pas trop lourde. Donc, encore une fois, sans vouloir reprendre d'autres arguments à ce sujet, je conclus en vous demandant de vous prononcer en faveur du taux de 2,5% pour les cotisations prévues à l'article 5, 1 er alinéa, ce qui implique évidemment une même décision en ce qui concerne l'ar-

Quant aux articles 6 et 8, le groupe libéral se prononce en faveur de la proposition de la minorité qui consiste donc à fixer le taux de la cotisation à 4,5%. Parmi les divers arguments que l'on a déjà avancés et que M. Rohner vient excellemment de présenter en faveur de cette solution, il faut, à mon avis, retenir principalement le fait que pour les indépendants et pour ceux dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations, la prévoyance ne repose pas sur trois piliers, mais sur deux seulement. Par la force des choses, ceux qui sont indépendants doivent agir seuls, sans appui de l'extérieur. La plupart du temps, ils ne bénéficient pas des assurances collectives pour lesquelles les salariés profitent d'une participation de leur employeur. Les indépendants doivent donc concentrer leurs efforts sur la prévoyance individuelle et ils sont naturellement seuls pour en assurer le financement. En outre, comme M. Rohner l'a également souligné il y a un instant, les indépendants comme ceux dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont, selon les articles que nous discutons maintenant, également seuls à assumer la charge de l'entier de leur cotisation AVS, tandis que les salariés partagent celleci avec leurs employeurs. Tout cela justifie déjà suffisamment l'allègement, minime d'ailleurs, que le Conseil des Etats a prévu d'apporter à leurs cotisations d'assurance vieillesse.

Il faut en même temps rappeler qu'on compte environ 3 millions de cotisants de l'assurance vieillesse, dont quelque 300 000, soit 10%, sont des personnes de condition indépendante. Si le taux de la cotisation de l'assurance vieillesse était fixé à 5%, le groupe des indépendants, représentant donc le 10% du total des assurés, supporterait annuellement le 40% de l'ensemble des contributions de solidarité. Si l'on fixe la cotisation à 4,5%, la contribution de solidarité des indépendants restera encore très importante. Il n'est en effet pas question de ne pas maintenir le principe de la solidarité, mais il faut relever que ce principe est plus étendu dans notre assurance vieillesse que dans les assurances sociales étrangères, et il ne serait pas normal ni judicieux qu'une application encore plus extensive de ce principe aboutisse à des situations inéquitables. Je vous recommande donc, sur ce point, d'approuver la proposition de la minorité tant en ce qui concerne l'article 6 que l'article 8 du projet.

Furgler: Gestatten Sie mir eine kleine Vorbemerkung. Trotzdem ich sehr gut verstehe, dass wir immer unter Zeitdruck arbeiten müssen, habe ich die Meinung, dass es völlig belanglos ist, ob wir am Montagnachmittag um 3 Uhr oder sogar am Morgen um 8 Uhr beginnen; entscheidend ist, dass wir miteinander ein gutes Gesetz zustande bringen. Ich sage das deshalb, weil man nicht gleich fruchtbar arbeitet unter dem Druck der Glocke.

Nun zur Sache selbst: Sie erinnern sich an den Ausgang der Debatte im Ständerat. Bundesrat und Ständerat (in ihm alle Fraktionen) vertraten geschlossen die Meinung, dass mit 5% einzig und allein Renten in der Höhe von 190 Franken bzw. 375 Franken nach Artikel 34 des Gesetzes finanziert werden könnten. Wir behandelten diese Kernfrage in der Lenzerheide während mehrerer Stunden, und wiederum kam eine Übereinstimmung zwischen Bundesrat und den Vertretern aller Fraktionen zustande, die dahin ging, mit 5% Beiträgen könnten im Maximum die vom Ständerat beschlossenen Renten finanziert werden. Das sind Fakten, die uns doch zu denken geben müssen.

Ich habe mit Freude vor einer Stunde festgestellt, dass wir in unserem Rat – daran ändert auch die noch bevorstehende Debatte über die verschiedenen Variationen des variationenreichen Kollegen Brunner nichts – mit seltener Einmut, über die Anträge des Ständerates hinausgehend, im Artikel 34 Renten von 200 Franken bzw. 400 Franken beschlossen haben.

Ich begrüsse diesen einmütigen Willen, weil er den sozialpolitischen Sinn unseres Rates verrät, weil diese sozialpolitisch bedeutsame Verbesserung angebracht ist und weil sie auch den Charakter unseres Versicherungswerkes intakt lässt. Wir behalten die Basisversicherung, die wir seinerzeit wollten, als wir die Drei-Säulen-Theorie beschlossen; und wir haben trotzdem zustande gebracht, dass, mit den Ergänzungsleistungen zusammen, jedem Schweizer ein Existenzminimum garantiert wird. Wir haben dieses Ziel – und das mit Blick auf die weitergehenden Vorschläge verschiedener Kollegen - in sinnvollster Weise verwirklicht. Es genügt, wenn ich Ihnen sage, dass die rund 180 000 wirtschaftlich schwächsten Mitbürger, die heute ihren Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistung ausnützen und auswerten, zu diesem Ziel kommen, ohne sich im geringsten genieren zu müssen. Ich wiederhole: es ist ein Rechtsanspruch, den sie realisieren. Würden wir einfach auf die Vollversicherung

wechseln und allen diese zusätzlichen Beträge, die in der Ergänzungsleistung beinhaltet sind, zuführen, dann hätten wir rund viermal mehr Bezüger, hätten also auch rund viermal grössere Kosten unter diesem Titel zu bezahlen. Ich glaube, die Kombination, die wir gefunden haben, verdient die Wertung «gerecht».

Aus dieser gesellschaftspolitischen Schau trete ich nun an die Finanzierungsfrage heran. Wir sind es uns selbst schuldig, einen Blick auf die Finanzlage dieses Staates zu werfen, die ja von der Sozialpolitik mitbestimmt wird. Ich möchte alle verehrten Freunde, die jetzt auf 5% plädieren, an das erinnern, was wir in den Budgetsitzungen mit erhobener Hand zu sagen pflegen, was wir bei der Behandlung des Sofortprogrammes hier vortrugen: Die Sorgen, die uns die immer wachsenden Staatsausgaben machen, sofern es uns nicht gelingt, rechtzeitig Deckung zu beschaffen. Wenn ich nun vor mir sehe, was uns vom Bundesamt für Sozialversicherung, was uns von der Regierung selbst als finanzielle Folge unserer Beschlüsse aufgezeigt worden ist, dann kann ich mich dem optimistischen Schluss verschiedener Vorredner, es ginge ja auch mit 5% Prämien, nicht anschliessen. Warum?

Mit 5% Prämien würde die Fondssubstanz bereits 1974 angegriffen, anstatt erst 1976. Am Ende der zwanzigjährigen Finanzierungsperiode wäre der Fonds auf 2,9 Milliarden abgesunken, anstatt auf 6 Milliarden, was von Bundesrat Tschudi in der Kommission als Minimalgrenze bezeichnet worden ist. Daraus folgt, dass die untere Schwelle für den Anlagefonds nicht mehr vorhanden wäre, entgegen der Konzeption des Gesetzes in den Artikeln 107 ff.

Die Argumentation des verehrten Kollegen Wartmann, wir könnten ja in einigen Jahren diesen Schritt immer noch vollziehen, glaube ich, geht in einem sehr wesentlichen Punkte fehl. Er sagte, aus den Arbeitsunterlagen des Departementes sei statisches Denken erkennbar, weil die Beiträge als in ihrer jetzigen Höhe bestehen bleibend aufgezeigt seien. Ich darf entgegnen, dass diese Arbeitshypothese deshalb gerechtfertigt ist, weil das Amt davon ausging, dass die Veränderungen, die sicher in diesen Beitragsleistungen zu erwarten sind, ohne jeden Zweifel durch die Mehrleistungen aufgezehrt werden, die allein unter dem Titel der Teuerung zu erbringen sein werden. Kein Mensch in diesem Saale gibt sich der Illusion hin, dass wir die Teuerung nicht auch auf diesem Sektor auffangen müssen. Also ist die Arbeitshypothese des Bundesamtes durchaus einleuchtend.

Wenn wir nun einfach so tun, als ob wir die Fondssubstanzen ohne weiteres wie Butter an der Sonne schmelzen lassen könnten, dann füge ich bei: Gewiss können wir das, wenn wir das Finanzierungssystem, wie es im Artikel 102 ff. des Gesetzes vorgesehen ist, abändern wollen. Aber zu derartigen Anträgen hat sich weder in der Kommission noch hier im Saale auch nur einer der Kollegen verstiegen. Wenn wir also ein späteres Mal über die Grundfrage: Wie finanzieren wir die AHV? miteinander diskutieren, dann bin ich gerne bereit, neue Anträge sorgfältig zu prüfen. Heute aber sage ich: Die Rechnungsgrundlagen, die uns vorgezeigt worden sind, sind eher zu optimistisch, denn es steht beispielsweise fest, dass die Einnahmen pro 1968 im heutigen Moment rund 50 Millionen weniger betragen, als seinerzeit für 1968 geschätzt worden ist. Ich dramatisiere keineswegs. Wir müssen uns einfach Rechenschaft geben: wollen wir sauber finanzieren, ja oder nein. Und da scheint mir bedeutsam, was der verehrte Kollege Hofstetter, der jetzt leider unseren Verhandlungen nicht folgen kann, an der Sitzung in der Lenzerheide ausführte. Ich zitiere auf Seite 99

des Protokolls: «Hofstetter hätte zwar die obere Grenze von 4500 Franken beim Antrag Tschumi/Blatti nicht gestört; er kann sich aber dem Vorschlag einer Höchstrente von 4800 Franken und damit einem rentenbildenden Höchsteinkommen von rund 22 000 Franken anschliessen. weil damit nun Minimum und Maximum sich wie 1:2 verhalten und so der Nivellierung entgegengewirkt wird. Auch er ist der Ansicht, es sollte für die Finanzierung dieser Lösung gesorgt werden, durch Hebung des Beitragsatzes für die AHV auf 5,2%; sofern jedenfalls eine grosse Mehrheit der Kommission dies so beschliesst, können sich auch die Fraktionen zu dieser Lösung bekennen, und es wird ihr der Ständerat zustimmen.» Ich könnte Ihnen aus allen Fraktionen gleichlautende Kommentare zitieren. Ich begnüge mich mit der Feststellung, dass in der Abstimmung über diesen entscheidenden Punkt die Kommission mit 23:1 Stimmen entschieden hat. Irrtum vorbehalten, war diese eine Stimme diejenige des verehrten, leider ebenfalls erkrankten Herrn Deonna, der grundsätzliche Bedenken hatte. Ich ging nach Hause in der Überzeugung, dass die Fraktionen, die in diesem Rate vertreten sind, sich Rechenschaft gegeben hatten, dass sozialpolitischer Fortschritt bezahlt werden muss.

Streuen wir uns nicht selbst Sand in die Augen, wenn wir 5% beschliessen, wissend, dass wir bereits im nächsten Budget die Rechnung zu bezahlen haben, wissend, dass unser Mitbürger als Steuerzahler so oder so nicht um die Wahrheit herumkommt?

Ich komme zum Schluss. Wir haben die Drei-Säulen-Theorie. Sie ist zum Teil, für einzelne Mitbürger, Theorie geblieben, weil sie von der zweiten Säule gar nichts haben. Für diese Mitbürger ist es ganz besonders bedeutsam, dass wir die heutigen Verbesserungsvorschläge realisieren. Für die enorm grosse Zahl, die auf die zweite Säule hofft, füge ich bei, dass es entscheidend sein wird, dass wir auch diesbezüglich, durch die Überweisung des Postulates der Kommission, dafür Sorge tragen, dass ein Mehr geschieht. Ich ersuche Sie ebenso höflich wie dringend, nicht nur das rechtens werden zu lassen, was Sie an Rentenhöhe in Artikel 34 beschlossen haben, sondern auch durch die Leistung von 5,2% bzw. 2,6% Prämien den Willen zu dokumentieren, sorgfältig, sauber zu finanzieren.

Grütter: Zur Diskussion stehen die Artikel 5, 6 und 8 des AHV-Gesetzes. Nach den Ausführungen von Herrn Furgler kann ich mich sehr kurz fassen. Ich darf von den Beratungen unserer Kommission in Lenzerheide ausgehen, wo wir die Anträge des Bundesrates über die Höhe der Renten diskutierten. Da kam bei vielen Mitgliedern unserer Kommission die Meinung zum Ausdruck, diese Rentensätze seien zu erhöhen. Der Bundesrat hat immer wieder erklärt, dass mit einem Beitragssatz von 5% keine höheren Renten ausgerichtet werden könnten, als er sie vorschlage. In der Folge gab sich die Kommission einen Ruck und sagte, es sei nötig, die Renten weiter zu erhöhen, als es der Bundesrat vorschlägt, aber man wolle die Konsequenzen ziehen und die gesunde finanzielle Grundlage der AHV aufrechterhalten. So kam mit übergrosser Mehrheit der Beschluss der Kommission zustande, den Beitragssatz auf 5,2% festzusetzen. Der Bundesrat hat mehrmals erklärt, dass damit die Finanzierung der von der Kommission vorgeschlagenen erhöhten Renten gesichert sei. Heute ist der Nationalrat, auch mit sehr starkem Mehr, der Kommission in bezug auf die Rentenhöhe gefolgt. Ich bitte den Nationalrat, sich den Konsequenzen, die die Kommission auf der finanziellen Seite gezogen hat, ebenfalls anzuschliessen. Wichtig ist, die finanziellen Grundlagen der AHV gesund zu erhalten.

Um das zu erreichen, müssen wir bei der Ausrichtung erhöhter Renten – die Bezüge der Altrentner und die der neuen Rentner werden im Durchschnitt um einen Drittel erhöht – auch die Beiträge erhöhen. Es kommt mir ein bisschen komisch vor, wenn man sich für erhöhte AHV-und IV-Renten ausspricht und dann nicht bereit ist, die nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Ich empfinde das als unlogisch, als nicht seriös und als eine im wirklichen Sinne des Wortes billige Politik. Der Bundesrat, das haben wir gehört, schliesst sich nun der Kommission an. Ich bin überzeugt, dass sich auch der Ständerat für einen Beitragssatz von 5,2% mit Mehrheit aussprechen wird.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen in bezug auf die Ansetzung der Prämiensätze. Wenn der Prämiensatz mit 5,2% festgelegt ist, dann ergibt sich ganz automatisch die Berechnung des Beitragssatzes für die Unselbständigerwerbenden.

Nun ist aber ein abweichender Antrag gestellt worden in bezug auf die Selbständigerwerbenden. Ich glaube, dass dieser Antrag, nicht auf die volle Höhe zu gehen, in Abweichung von der Auffassung des Herrn Dr. Rohner, eine Änderung im Prinzip der Finanzierung der AHV ist. Nach meiner Meinung ist das ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Finanzierung der AHV, und es wird das Solidaritätsprinzip, das so oft gerühmt wird, in einer sehr entscheidenden Art und Weise tangiert. Die Selbständigerwerbenden werden ja für die Beitragsleistung an die AHV eingeschätzt auf Grund der Wehrsteuereinschätzung. Von diesem Betrag werden die AHV-Prämien erhoben. Es handelt sich also nicht um das Bruttoeinkommen, wie bei den Unselbständigerwerbenden. Bei den Unselbständigerwerbenden ist das jeweilige Bruttoeinkommen beitragspflichtig. Da gibt es keine Abzüge für Familie, keine Kinderabzüge, keine Unkostenabzüge. Sie haben also ihre Beiträge vom vollen Bruttolohn zu bezahlen. Bei den Selbständigerwerbenden ist es ganz anders. Erstens einmal haben sie ja keinen Lohnausweis beizubringen bei ihrer Steuererklärung. Das ist vielleicht schon ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wehrsteuererklärung eines Selbständigerwerbenden und derjenigen eines Nichtselbständigerwerbenden. Und dann sind die Grundlagejahre für die Bemessung der Beiträge der Selbständigerwerbenden eigentlich die zwei vorausgehenden Jahre, weil ja die Steuern erst eben in einer spätern Periode eingezogen werden. Dann kann bei dieser Wehrsteuererklärung ein Abzug gemacht werden, ein persönlicher Abzug; weiter ein Abzug, wenn einer Familienvater ist, für Familie und die Kinder; die Abschreibungen, die er in seinem Betrieb vornimmt, kann er ebenfalls in Abzug bringen. Und noch etwas anderes: 5% von seinem im Betrieb investierten Kapital kann er ebenfalls für die Beitragsberechnung für die AHV in Abzug bringen. Sie sehen also, es besteht ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Berechnung und Prämienleistung bei einem Unselbständigerwerbenden und bei einem Selbständigerwerbenden.

Dazu kommt noch etwas anderes: Abgesehen von einem schwerwiegenden Einbruch in das Solidaritätsprinzip, darf man darauf verweisen, dass ja die wirtschaftlich nicht sehr starken Selbständigerwerbenden durch eine degressive Skala in der Beitragsleistung entlastet werden. Wer also ein wehrsteuerpflichtiges Einkommen, unter Einrechnung aller dieser Abzüge, von denen ich gesprochen habe, von weniger als 20 000 Franken zu versteuern hat – hier kommt eben auch noch dieser fünfprozentige Abzug dazu –, der fällt unter die Degression. Ich glaube, auch sozialpolitisch ist der Antrag, den übrigens Herr Furgler in der Kommission gestellt und damit eine Mehrheit erreicht hat, mit

20 000 Franken – nicht nur 16 000 Franken, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat – vertretbar. Das ist gleichzeitig ein ausserordentlich weites Entgegenkommen an die wirtschaftlich schwächeren selbständigen Existenzen.

Aus den angeführten Gründen ersuche ich Sie – in Übereinstimmung mit der Haltung der Mehrheit und mit Unterstützung der Ausführungen des Herrn Furgler –, die Anträge der Mehrheit der Kommission anzunehmen und die Anträge der Minderheit abzulehnen.

Schuler: Ich möchte nicht mehr allzu lange über das Verhältnis der Beitragshöhe zwischen Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden sprechen. Dennoch halte ich dafür, dass Sie über die konkreten Auswirkungen der verschiedenen Anträge noch etwas nähere Auskunft haben sollten.

Wenn wir 5,2% Beitrag beschliessen, die Degression aber für Einkommen bis zu 20 000 Franken spielen lassen, haben wir nämlich die Situation, dass diese Lösung für einen Teil der Selbständigerwerbenden vom 1. Januar 1969 an günstiger sein wird als heute. Es gibt also Selbständigerwerbende, die dank der Degression - vor allem in den mittleren Einkommensschichten von 8000 bis 16 000 Franken Jahresverdienst - bei 5,2% weniger Beiträge bezahlen werden als heute bei 4% Grundbeitrag. Und zwischen 16 000 und 18 000 Franken Jahresverdienst haben wir die Situation, dass die Beitragspflichtigen nach dem Vorschlag Ihrer Kommissionsmehrheit - 5,2%, aber Degression bis zu 20 000 Franken - weniger Beiträge zu bezahlen haben als nach der Variante des Ständerates. Ich glaube, das sollten auch die Vertreter des mittleren und kleineren Gewerbes hier im Saal als wirkliches Entgegenkommen würdigen und bei ihrer Stimmabgabe berücksichtigen. Zwei Beispiele: Ein Einkommen von 14 000 Franken bezahlt heute 560 Franken AHV-Prämie und nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit nachher, dank der Degression, 518 Franken. Bei 18 000 Franken Einkommen sieht es so aus, dass gegenüber 720 Franken heute, nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit 828 Franken und nach dem Vorschlag der Kommissionsminderheit, die sich namentlich aus den Vertretern des Gewerbes und der Selbständigerwerbenden rekrutiert, 848 Franken bezahlt werden müssten, also 20 Franken mehr. Ich gebe zu, dass sich für die Selbständigerwerbenden mit Einkommen oberhalb der Zwanzigtausendergrenze die Situation dann allerdings ändert. Aber auch für diese sollte die bei einem Beitrag von 5,2% doch nicht wesentlich verstärkte Solidaritätskomponente, gemessen an den höheren Leistungen, auf die auch sie Anspruch erheben können, tragbar sein.

Wenn ich Sie hier nochmals bitte, in der Finanzierungsfrage, sowohl was den Grundbeitrag wie die Beitragsregelung der Selbständigerwerbenden betrifft, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen, so, weil ich nicht an den Optimismus jener glauben kann, die uns heute erklären, es gehe auch mit 5%, jedenfalls vorderhand. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich hinter diesem Optimismus oder Scheinoptimismus mehr als nur eine rosigere Beurteilung der Lage gegenüber den andern vermute. Ich befürchte dahinter nämlich die Absicht, Wünsche an die AHV, wie sie in den letzten Jahren immer wieder aufgetaucht sind, für die Zukunft dadurch zurückzubinden, dass wir vom bisherigen, ausgewogenen Finanzierungssystem bei der AHV zu so etwas wie einer «Situation der knappen Kasse» kommen, um weiteren Revisionsbegehren zum vornherein entgegenhalten zu können: Das ist schön und gut, aber

dafür reichen die Mittel jetzt nicht mehr aus. Gerade auch darum bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

M. Debétaz: Je vais essayer de ne pas contribuer à vous arracher trop tôt lundi à ce qui vous retient dans vos cantons respectifs et m'efforcer de participer tout de même à l'élaboration d'une loi aussi bonne et équitable que possible, comme M. Furgler, conseiller national, l'a recommandé tout à l'heure.

Je tiens tout d'abord à préciser que je me rallie avec de nombreux collègues de la fraction radicale à l'augmentation des cotisations proposée par la commission. Dès lors que nous admettons de remplacer l'augmentation des rentes d'un quart proposée par le Conseil fédéral par une augmentation des rentes d'un tiers, il faut être conséquent avec nous-mêmes et admettre en contre-partie le surcroît de cotisation tel qu'il est proposé par la commission du Conseil national.

Je passe maintenant aux articles 6 et 8 et premièrement à l'article 8. La question de la cotisation des personnes exerçant une activité indépendante est débattue depuis la préparation de l'AVS entrée en vigueur le 1er janvier 1948. Les réponses qui ont été données successivement à cette question n'ont jamais apporté une satisfaction complète aux intéressés. On connaît les arguments qui sont avancés de part et d'autre. J'ai déjà eu plusieurs fois l'occasion de les évoquer à cette tribune à propos de l'assurance vieillesse et de l'assurance invalidité. Je ne veux pas les reprendre en détail aujourd'hui. Cela a déjà été fait par les orateurs qui m'ont précédé et cela sera peut-être fait encore par ceux qui me suivront à cette tribune. La majorité de la commission comme la minorité s'appuient sur la solidarité. Celle-ci déclare que la part solidaire contenue dans les cotisations versées par les indépendants représente le 40 % de la totalité des contributions de solidarité, alors que les indépendants ne sont que le 10% du nombre des assurés. Celle-là rétorque qu'il ne faut pas considérer uniquement la solidarité sous l'angle des cotisations, mais également du point de vue des bénéficiaires et qu'examinée sous cet aspect, la solidarité profite largement aux personnes de condition indépendante. Et, ajoutent les partisans d'une cotisation demandant aux indépendants un effort double de celui effectué par les salariés: «Nous tenons compte des conséquences trop dures qui découlent de notre système pour les indépendants à ressources modestes, nous atténuons la dureté trop grande de ces conséquences au moyen de l'échelle dégressive.» C'est vrai, mais précisément l'institution de cette échelle dégressive démontre que l'on a reconnu l'inéquité du système à l'égard des personnes de condition indépendante. Vous ne ferez jamais comprendre à un artisan, à un commerçant, à un agriculteur qu'il doit payer une cotisation dont le taux est supérieur à celui de la cotisation versée, par exemple, par le grand directeur généreusement salarié d'une grande entreprise. Suivant la décision que nous prendrons à propos de l'article 5, je vous invite à faire en sorte que les indépendants soient appelés à effectuer un effort supplémentaire égal à celui qui sera demandé aux salariés, autrement dit de 0,5% si vous vous en tenez à la proposition initiale du Conseil fédéral, ou de 0,6% si vous suivez à l'article 5 la proposition de la commission. Il nous paraît tout simplement logique et juste de requérir de la part des indépendants un effort semblable à celui qui est demandé aux salariés. J'admets que, si vous suivez la proposition que vous fait la minorité pour les articles 6 et 8, la limite supérieure de l'échelle dégressive soit fixée à 16 000 francs par année comme le propose le

Conseil fédéral. Lors de mes premières interventions, j'appartenais à la catégorie des indépendants, économiquement parlant bien entendu! Dès lors, j'ai passé dans la catégorie des salariés. Mon opinion n'a pas changé. Je continue à voir une injustice dans la différence de taux qui frappe respectivement les indépendants et les salariés et cette injustice apparaît plus choquante encore lorsque les taux augmentent.

Un dernier point et j'aurai terminé. M. Wyss, conseiller national, déclarait hier avec une fougueuse sagesse au terme d'une intervention vibrante dont il a le juvénile secret: évitons de créer des divergences importantes avec le Conseil des Etats si nous voulons que la 7e revision puisse entrer en vigueur le 1er janvier 1969 ainsi que cela est attendu de tous côtés. Je vous recommande très vivement de soutenir la proposition de la minorité de la commission aux articles 6 et 8, principalement parce que cette proposition est tout à fait justifiée, et subsidiairement, pour adopter une attitude semblable à celle que le Conseil des Etats a prise d'une façon sans équivoque, sauf erreur par 26 voix contre 6.

Wenger: Wenn man im Zusammenhang mit der AHV-Revision von Selbständigerwerbenden spricht, so muss man zunächst festhalten, welche Berufsgruppen dazu gehören und wie ihre Einkommensverhältnisse – gesamthaft betrachtet – liegen.

Die eine grosse Gruppe bilden die Landwirte mit 120 000 Beitragspflichtigen; darunter gibt es sehr viele Kleinbetriebe, die in den Genuss der sinkenden Skala kommen. Eine andere Gruppe bilden die Gewerbetreibenden, wovon der allergrösste Teil der Selbständigen, das heisst zirka sieben Achtel, Kleinbetriebe von 1 bis 5 Beschäftigten sind, die Inhaber inbegriffen. Die Einmannbetriebe allein machen 70 000 aus. Diese Gewerbetreibenden arbeiten wie die Landwirte hart, sie kennen keine 46oder 44-Stunden-Woche und müssen für ihre soziale Sicherheit, abgesehen von der AHV, selbst aufkommen. Die dritte Gruppe bilden die liberalen Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Anwälte, Notare, Architekten, Ingenieure usw., gesamthaft etwa 15 000 Berufstätige. Die einen unter ihnen fallen in die unteren, die meisten aber in die mittleren und die höheren Einkommenskategorien. Es wäre nun aber vollständig falsch, zu glauben, sie seien alle sozial sorglos. Das wäre ein sehr verzerrtes Bild. Bei den liberalen Berufen sind insbesondere auch folgende Umstände zu berücksichtigen: Sie haben durchwegs hohe Ausbildungskosten, die sie amortisieren müssen. Bei den medizinischen Berufen kommen dazu hohe Einrichtungskosten. Im weitern beginnen sie alle zwansläufig ihre eigentliche Berufstätigkeit 5 bis 6 Jahre und ihre freie Erwerbstätigkeit oft noch viel später als andere Erwerbstätige. Wenn sie eine Praxis eröffnen, so braucht es sehr viel Aufbauarbeit und eine längere Anlaufzeit. Es genügt nicht - wie Professor Guhl zu sagen pflegte -, dass sie ein Aushängeschild mit der Aufschrift aushängen: «Hier ist guter Rat teuer!» Zudem muss sich der Freierwerbende gegen die Risiken partieller oder voller Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall usw. sowie gegen die Risiken der Berufsausübung durch hohe und entsprechend teure Haftpflichtversicherungen abschirmen. Sie haben fast durchwegs eine sehr aufreibende Tätigkeit, sind auf die Mitarbeit der Ehefrau angewiesen, so dass Mann und Frau sich voll und ganz einsetzen müssen, und sind trotzdem im grossen und ganzen keine Grossverdiener. Wenn sie dies sind, dann oft nur während einer kurzen Periode, erstens weil sie wegen der oft sehr langen Ausbildungszeit nicht

selten erst nach dem 35. Altersjahr eine eigene Praxis eröffnen können, und zweitens weil der besonders hohe berufliche Einsatz oft frühzeitig zu Abnützung und zu gesundheitlichen Störungen führt.

Ganz allgemein gesprochen, muss festgehalten werden, dass der grosse Teil der Selbständigerwerbenden, der Landwirte, der Gewerbetreibenden und der liberalen Berufe, ganz erhebliche Existenzrisiken hat, für die die Selbständigerwerbenden, verglichen mit den Unselbständigerwerbenden, grosse finanzielle Aufwendungen leisten müssen. Bei einem Beitragssatz von 5% würden die Selbständigerwerbenden einen Jahresbeitrag von durchschnittlich 300 Millionen Franken leisten. Davon wären 180 Millionen rentenbildend, während 120 Millionen Franken Solidaritätsbeiträge wären. Diese Summe entspricht, wie Herr Kollega Rohner schon gesagt hat, 40% der Gesamtheit der Solidaritätsbeiträge, die somit von 10% der Beitragspflichtigen aller Kategorien aufzubringen wären. Wenn man schon das Wort Solidarität gross schreibt, so darf man gewiss erwarten, dass die Solidarität nicht so einseitig verstanden und so weitgehend auf dem Buckel einer kleinen Gruppe, eben der erwähnten 10% der Beitragspflichtigen praktiziert und in Zukunft strapaziert wird. Die Selbständigerwerbenden haben sich mehr oder weniger damit abgefunden, dass sie bis anhin den vollen vierprozentigen AHV-Beitrag selbst leisten mussten und auch in Zukunft leisten werden, obwohl es manchem ungerecht erscheinen mag, dass ein Freierwerbender bei einem Einkommen von zum Beispiel 50 000 Franken, um einen runden Betrag zu nennen, 2000 Franken AHV-Beiträge zu zahlen hat, während ein Fixbesoldeter, sei es in der Privatwirtschaft oder im Staatsdienst, nur die Hälfte, also 1000 Franken, zu zahlen braucht. Der Selbständigerwerbende leistet also ganz bedeutende Solidaritätsbeiträge, die nicht einfach beliebig weiter gesteigert werden können, sonst führt es dazu, dass diese von den betroffenen Selbständigerwerbenden als übertriebene, untragbare Sondersteuer betrachtet werden, was an sich verständliche, aber sicher unerwünschte Reaktionen auslösen könnte.

Im weitern muss hier nochmals betont werden, dass wir bei den Selbständigerwerbenden nicht von einem Drei-Säulen-System sprechen können, da die dritte Säule, die Selbstvorsroge, bei ihnen auch die Funktion der zweiten Säule, berufliche Kollektivversicherung, voll übernehmen muss, während bei der Kollektivversicherung der Unselbständigerwerbenden im allgemeinen der Arbeitgeber denselben, ja häufig einen bedeutend höheren Beitrag als der Arbeitnehmer übernimmt, Die Pensionskassenstatistik zeigt, dass sich die Einnahmen der zweiten Säule im Durchschnitt aus zwei Dritteln Arbeitgeber- und nur aus einem Drittel aus Arbeitnehmerbeiträgen zusammensetzen. Die eidgenössische AHV-Kommission hat diese Fragen ins richtige Licht gerückt und eine angemessene Lösung zur Vermeidung einer Solidaritätsüberspannung in bezug auf Beiträge der Selbständigerwerbenden vorgeschlagen. Sie hat ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das Parlament den besonderen Verhältnissen der Selbständigerwerbenden Rechnung trägt, und sagt wörtlich: «Andernfalls glauben wir kaum, dass die bisherige Struktur unserer AHV aufrechterhalten werden kann.» Auch der Bundesrat ist sich des Problems bewusst, hat sich aber noch nicht durchringen können, die Konsequenzen zu ziehen und zu einer befriedigenderen Lösung Hand zu bieten. Dass es ihm dabei nicht ganz wohl ist, geht aus der Botschaft hervor, indem er in Aussicht stellt, dass bei allfälligen Beitragserhöhungen, die sich bei späteren Revisionen aufdrängen könnten, nach

das Steuergesetz des Kantons Aargau von dieser Warte ausgeht. – Wenn ich z.B. meine Firma in eine AG umwandle und mir den Lohn zahle, den ich heute über das Konto «Privatbezüge» beziehe, dann zahle ich einen beachtlichen Betrag weniger an AHV, als ich jetzt bezahle. Daraus geht doch hervor, dass bei dieser Berechnung etwas nicht stimmt. Es kann doch nicht der Wille des Parlamentes und des Gesetzgebers sein, dass man auf dem Wege des AHV-Gesetzes meinen Entschluss, ob ich Einzelfirma bleiben will oder AG werden soll, derart wesentlich beeinflusst.

Wenn es schwer ist, den Lohn des Selbständigerwerbenden genau zu berechnen, dann bin ich der Meinung, dass wir, wenn wir mit der Minderheit stimmen, hier dieser Differenz Rechnung tragen. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, der Minderheit der Kommission und des Ständerates zuzustimmen.

Degen: Herr Wenger hat gesagt, dass die liberalen Berufe in diesem Saale untervertreten seien. Gestatten Sie deshalb einem Vertreter dieser Gruppe, noch einmal zu unterstreichen, was die Herren Rohner und Wenger zu den Minderheitsanträgen der Kommission gesagt haben.

Diese Gruppe der liberalen Berufe, die grosse Gruppe der Mediziner, der Ingenieure, Architekten usw., hat uns sehr viele Eingaben zukommen lassen, die alle darauf abzielen, wenn immer möglich den Anträgen der Minderheit zu entsprechen. Das Solidaritätsprinzip - der Starke hilft dem Schwachen - ist ein selbstverständlicher Wesenszug der AHV. Dieser Gedanke ist bei der AHV in einem Masse verwirklicht wie wohl kaum in irgendeinem Sozialwerk des Auslandes. Während nämlich im Ausland die Beiträge regelmässig plafoniert sind, d. h. das Erwerbseinkommen nur bis zu einer gewissen Höhe beitragspflichtig ist, vom übersteigenden Betrag also kein Beitrag entrichtet werden muss, besteht in der Schweiz keine Beitragsplafonierung. Die eidgenössische AHV-Kommission stellt fest: Die Selbständigerwerbenden leisten einen Beitrag von 300 Millionen Franken, von denen 120 Millionen Franken auf Solidaritätsbeitrage entfallen. Diese Summe entspricht 40% der Gesamtheit der Solidaritätsbeiträge, wogegen die Gruppe der Selbständigerwerbenden nur 10% der Beitragspflichtigen darstellt. Da muss - oder darf mindestens von einer Überspannung der Beitragssolidarität zu Lasten der Selbständigerwerbenden gesprochen werden. Aus diesem Grunde soll die AHV-Kommission den Vorschlägen auf eine massvolle Reduktion der Solidaritätsbeiträge auch zugestimmt haben. Wahrscheinlich hat auch aus diesem Grunde der Ständerat den Anträgen auch unserer Minderheit mit 25:6 Stimmen zugestimmt. Ich glaube, dass dieses Stimmenverhältnis so stark ist, dass es auch in diesem Saale mit Rücksicht auf eine allfällige Differenzbereinigung heachtet werden muss.

Ich möchte hier noch darauf hinweisen, dass unter diesen Selbständigerwerbenden wohl Leute mit höheren Einkommen figurieren. Aber es sind eben viele Akademiker, die ein langes und aufwendiges Studium hinter sich bringen mussten und deshalb erst in einem späteren Alter zu Verdienst gekommen sind und die sich nicht auf das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip stützen können, sondern ausser den AHV-Beiträgen völlig selbständig und aus ihrem privaten Einkommen eine Alterssicherung schaffen müssen. Diese Reduktion auf 4,5 resp. auf 4,6% macht einen Einkommensausfall von – wie Ihnen Herr Wenger schon gesagt hat – nur 0,6% aus, so dass diese Reduktion kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Ich will keine weiteren Ausführungen mehr machen, sondern Sie ganz einfach namens dieser Berufsgruppe der

liberalen Berufe bitten, den Anträgen der Minderheit zuzustimmen.

Brunner: Die Frage des Beitragssatzes ist in bezug auf die Höhe eine solche der Finanzierung; die Frage der Abstufung eine solche der Politik.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat das in der Botschaft enthaltene Budget nachträglich abgeändert, und zwar werden 1969 rund 100 Millionen Franken mehr zur Verfügung stehen als nach dem ursprünglichen Budget, das die meisten von Ihnen kennen. Nun ist es so – Herr Dr. Kaiser hat das in der Kommission bestätigt –, dass in den nächsten Jahren, das heisst 1970 und 1971, dafür einfach mit einer weniger starken Zunahme gerechnet wird als im ursprünglichen Budget, damit man dann wieder auf die Zahlen des ursprünglichen Budgets zurückkommt.

Wenn nun die Frage der 5% Beiträge so dargestellt wird, als ob die 5,2% eine Notwendigkeit bedeuten würden, dann muss ich Ihnen ganz deutlich sagen: Das trifft nicht zu. Diese Sache kann natürlich nur überprüft werden, wenn man über die vollständigen Unterlagen verfügt, und da gibt es eine gewisse Monopolstellung. Es ist leider nicht möglich, Ihnen das überzeugend nachzuweisen, weil wir nicht sämtliche Unterlagen zur Verfügung haben. Aber es ist ganz selbstverständlich, dass, wenn diese Zunahme in dem Masse eintritt, wie es ursprünglich vorgesehen war – und ich glaube, besonders die Herren auf der Linken rechnen damit –, dann werden eben die Mittel in grösserem Masse zur Verfügung stehen, als sie Ihnen im heutigen revidierten Budget unterbreitet werden.

Es ist also keineswegs eine unverantwortliche Angelegenheit, wenn beantragt wird, den Beitrag auf 5% festzusetzen. Ob man das tun will, ist eine andere Frage. Ich möchte jenen, die für 5,2% plädieren, ganz deutlich sagen, das werde seine Nachteile haben. 5% waren in der AHV-Kommission sowohl von den Arbeitgeber- als auch von den Arbeitnehmervertretern seinerzeit akzeptiert worden. Wenn nun der Bogen überspannt und auf 5,2% gegangen wird - das hat mit finanzieller Tragbarkeit nichts zu tun, sondern ist eine Prinzipienfrage -, dann werden sehr viele Leute mit Pensionskassen usw. ganz anders reagieren. Sie werden dann nämlich sagen: Bitte schön, Ihr habt übermarcht, wir wollen es Euch nun zeigen, und setzen die Beiträge an die Pensionskasse herab. Nach meiner Auffassung können jene, die für 5,2% eintreten, soweit sie es aus Gründen guter Finanzverantwortung tun, ihre Meinung ruhig revidieren; jene aber, die 5,2% aus politischen Gründen vertreten, machen unter Umständen eine Rechnung, die ihnen nachher gar nicht ins Konzept passt.

Was nun die Frage einer abgestuften Beitragsleistung für die Selbständigerwerbenden betrifft, verweise ich ganz einfach auf die Tatsache, dass die heutigen Beiträge ja aus der Lohnersatzordnung der Kriegszeit stammen. Diese Beitragsregelung wurde in einem Zeitpunkt getroffen, da Lohnstopp herrschte. Es bedeutete damals für die Arbeitnehmer ein effektives Opfer, dass sie 2% zu bezahlen hatten, und es bedeutete auch für die Arbeitgeber ein effektives Opfer, weitere 2% zu bezahlen. Damals stand es überhaupt nicht in Frage, ob den Selbständigerwerbenden ein Beitrag von 2 oder 4% zugemutet werden könne. Sie müssen sich darüber klar sein: Es war damals eine strukturelle Änderung; man musste eingreifen.

Inzwischen haben wir sehr grosse Lohn- und Salärerhöhungen durchgeführt. Wir hätten dabei ohne weiteres eines Tages in den Verhandlungen festlegen können: In Zukunft übernimmt der Arbeitnehmer den vollen AHV-Beitrag; wir erhöhen dafür die Löhne entsprechend stärker. Lösungen gesucht werden könnte, um eine gerechtfertigtere Entlastung in den Solidaritätsbeiträgen zu erreichen.

Wir sind mit diesem Hinausschieben einer gerechteren Lösung nicht einverstanden. Ich glaube, dass diese Korrektur schon heute vorgenommen werden muss. Wenn von bundesrätlicher und anderer Seite befürchtet wird, dass eine neue Regelung zu einer Aufspaltung der Versicherung führen könnte, so glaube ich, dass gerade das Gegenteil der Fall ist. Mit einer gerechteren Lösung kann einer Aufspaltung vorgebeugt werden. Man darf dabei zwei weitere, wichtige Faktoren nicht vergessen, nämlich dass die Selbständigerwerbenden auch die Beiträge für die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung - bis jetzt 0,9%, in Zukunft 1 oder mehr Prozent - selbst zu tragen haben und dass wir in der Schweiz im Gegensatz zu ausländischen Altersversicherungen keine allgemeine Beitragsplafonierung kennen, während in vielen andern Ländern dieser Plafond unter 20 000 Franken oder wenig darüber liegt. Ich glaube, dass man gerade diesen Faktor im Zusammenhang mit dem Solidaritätsgedanken gebührend würdigen muss. Es spricht ja niemand davon, dass die Solidaritätsbeiträge herabgesetzt werden sollen, doch ist es staatspolitisch wichtig und für die Selbständigerwerbenden von wirtschaftlicher Bedeutung, dass man den Bogen nicht überspannt, die Solidaritätsbeiträge in einem vernünftigen Rahmen hält und nicht ad libitum weiter erhöht, sonst wird der Solidaritätsgedanken in praxi zu einem Einbahnverkehr, und viel Gesagtes wird zu einem hohlen Gerede, wie dies Herr Kollege Leuenberger in seinem Eintretensvotum, allerdings wohl mit einer andern Zielsetzung, gesagt hat. Solidarität muss umfassend sein und von allen Interessen- und Berufsgruppen erwartet und auch bewiesen werden und nicht zu einer einseitigen Strapazierung und schlussendlich zu einer sozialen Ungerechtigkeit führen. Es kann auch niemand behaupten, dass eine massvolle Beschränkung der Solidaritätsbeiträge finanziell nicht tragbar sei, da doch die vorgeschlagene Beschränkung bloss 0,6 bis 0,7% der gesamten AHV-Beiträge ausmacht.

Die freien Berufe sind hier im Rate untervertreten, auch ich bin kein Selbständiger. Sie haben keinen Generalsekretär oder Zentralpräsidenten hier im Rate, die sich mit der gleichen Rückendeckung wie die Vertreter anderer Berufsoder anderer Wirtschaftsgruppen für ihre Interessen einsetzen können. Aber ihre Anliegen sind, wie diejenigen der übrigen Freierwerbenden, nicht minder gerechtfertigt und achtenswert. Ich appelliere darum an Ihr Verständnis für diese Minderheitsgruppe, die Selbständigerwerbenden. Diese Art richtig verstandener Solidarität wird dem Rate wohl anstehen, liegt aber auch im Interesse der Sache, d.h. der Erhaltung der Einheit der AHV. Ich bitte Sie daher, mit der Minderheit der Kommission dem Beschluss des Ständerates, d. h., dem Beitragssatz von 4,5 bzw. 4,6% zuzustimmen.

M. Mugny: Je ne veux pas rester très longtemps sur ce problème, étant donné que notre président a des soucis concernant l'horaire et la semaine prochaine. Mais, tout de même, je veux revenir sur le plan de l'article 5 et les propositions de M. Wartmann.

Je dois dire que je ne comprends pas très bien comment on pourrait augmenter les rentes sans, en même temps, augmenter les ressources et, si on augmente les ressources, il faut bien que quelqu'un les paie. Je pense que si, de ce côté là, il se posait certains problèmes, ce ne serait pas le problème des cotisations, mais celui de la part que les cantons devront payer pour l'AVS. Car sur le plan des finances cantonales, il y a des difficultés qui vont surgir qui ne seront pas faciles à résoudre. Il faut admettre une chose, c'est que si on augmente les rentes, il faut les payer et les payer par l'économie. Il est normal que si l'entreprise paie les 2,6%, elle reporte ses charges sur ses prix et sur les services qu'elle vend. C'est donc, en définitive, le client qui est appelé à payer la part de l'économie. Par conséquent, on ne peut pas dire que c'est l'employeur, comme tel, mais qu'il y a un circuit qui se fait et que c'est l'économie, dans son ensemble, qui doit accepter les charges de la sécurité sociale que nous offrons au peuple suisse. Dans cette perspective, il me paraît que le problème se pose de la même façon pour les indépendants. L'indépendant a aussi une entreprise, même s'il est seul, ou s'il n'a qu'une employée. Il a une entreprise et, dans ce sens, les services ou les biens qu'il vend doivent comprendre la part que l'entreprise paie. Vous me direz que c'est de la théorie, parce que l'on n'a pas l'habitude, chez les indépendants, de différencier le revenu de l'entreprise, mais il y a une prise de conscience nécessaire de cette réalité du service et du client qui paie le service rendu par l'entreprise. Dans cette conception - là, je crois qu'il est normal que nous acceptions les propositions de la commission sur le plan de l'article 5, comme sur le plan des cotisations des indépendants.

Keller: Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zum Antrag von Herrn Kollega Wartmann wegen der Beitragserhebung von 5% oder 5,2%. Ich glaube, es war richtig, dass uns der Antrag von Herrn Wartmann Gelegenheit gibt, hier noch einmal kurz auf die Frage zurückzukommen und sie zu diskutieren.

Nach meiner Auffassung ist die ganze Geschichte eine Ermessensfrage. Nach den Unterlagen, wie sie uns der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat, würden wir bei 5% 1974 in die roten Zahlen kommen, nach dem Antrag mit 5,2% zwei oder drei Jahre später. Wir wollen alle nicht, dass wir in die roten Zahlen kommen, aber auf der andern Seite sind wir der Auffassung, dass es ebensowenig Sinn hat, den AHV-Fonds ständig weiter zu äufnen. Darum bin ich der Auffassung, dass man es ruhig einmal mit 5% probieren kann; wenn es sich zeigt, dass 1974 wirklich die roten Zahlen beginnen sollten, dann sind wir immer noch da. Ich bin also der Meinung, man könnte es mit 5% riskieren.

Noch einige kurze Worte zum Antrag der Minderheit wegen der Prämien der Selbständigerwerbenden. Herr Kollega Grütter hat Ihnen absolut richtig geschildert, wie die Besteuerung oder die Berechnung erfolgt. Die Berechnung erfolgt im Prinzip auf dem Lohn, den ein Arbeitnehmer erhält. Ich glaube, Sie sind mit mir einig, dass es im Prinzip auch beim Selbständigerwerbenden so sein soll. Nun ist der Lohn der Selbständigerwerbenden nicht so einfach zu berechnen. Man ist, wie Herr Grütter ausgeführt hat, von der Wehrsteuerberechnung ausgegangen (netto, minus Abzug des Zinses für das investierte Eigenkapital). Nun glaube ich, dass Herr Grütter diese Zahl nicht ganz richtig einschätzt. Die Zahl, die sich aus der Wehrsteuerberechnung für meinen Betrieb ergibt, ist ja nicht der Lohn, über den ich frei verfügen kann, wie wenn ich als Unselbständigerwerbender einen Lohn beziehe, sondern aus diesen Beträgen muss ich ja den Betrieb noch weiter alimentieren. Ich muss Reserven anlegen; ich muss Anschaffungen machen, und ich kann Ihnen sagen: Heute, im Zeitpunkt der Rationalisierung, sind die Anschaffungen nicht klein. Weil es schwer ist, den Lohn des Selbständigerwerbenden richtig zu berechnen, wäre nach meiner Auffassung das klarste, wenn man von seinen Privatbezügen ausgehen würde. Ob das für die Steuerverwaltung gangbar ist oder nicht, kann ich zu wenig beurteilen. Ich weiss nur, dass z.B.

Wirtschaftlich gesehen, von der Kostenrechnung eines Unternehmens aus, ist es ganz einfach ein Unsinn, zu sagen, dass der Arbeitnehmer nur die Hälfte bezahle. Er zahlt selbstverständlich den ganzen Beitrag an die AHV selbst. Ebenso selbstverständlich ist es, dass in zukünftigen Lohnverhandlungen das den Arbeitnehmern wieder vorgerechnet werden wird: Bitte schön, wir haben nun auch diesen Beitrag noch erhöht, und das müsst Ihr Euch bei den Reallohnerhöhungen usw. anrechnen lassen.

Es erscheint mir als eine vollkommen unlogische Angelegenheit, wenn nun hier versucht wird, für die Selbständigerwerbenden eine Sonderregelung zu treffen. Jene Herren aber, die sich jetzt so stark gegen diese Abstufung aussprechen, sollten sich einmal folgendes überlegen: Wäre es nicht am besten, den AHV-Beitrag überhaupt voll in den Lohn einzubauen und dann vom Arbeitnehmer 6% abzuziehen? Es kommt nämlich auf genau dasselbe heraus; alles andere ist – volkswirtschaftlich gesehen – nicht logisch. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, wirklich von dieser Überlegung auszugehen.

Den Selbständigerwerbenden möchte ich noch etwas anderes sagen: Stellen Sie doch ein Gesuch, um aus der AHV auszutreten! Das ist eine sehr einfache Geschichte. Sie werden nämlich kein solches Gesuch einreichen, ausser wenn Sie heute über ein Einkommen von 120 000 Franken oder mehr verfügen. Alles andere wäre für Sie ein schlechtes Geschäft. Darum ist es doch gar nicht richtig, wenn solche Leute finden, sie müssten nun entlastet werden.

Herr Schütz hat mich gestern als weissen Raben bezeichnet. (Zwischenruf Schütz: Nein, das haben Sie selber gesagt.) Nein, das habe ich nicht gesagt. Aber ich möchte deutlich betonen: Es geht hier wirklich um technische Fragen, und die sollte man sich etwas gründlicher überlegen. Es wäre natürlich sehr nützlich gewesen, wenn darüber nicht nur hier in einer politischen Debatte gesprochen worden wäre, sondern wenn beispielsweise jene Kommission darüber beraten hätte, die vom Bundesrat eingesetzt worden ist, um die Fragen der Struktur und der Auswirkung der Sozialversicherung zu prüfen. Wenn jene Expertenkommission - wissenschaftlich - zum Schluss gekommen wäre: Es trifft zu, dass die Selbständigerwerbenden mehr belastet werden, dann würde ich diesem Antrag zustimmen. Ich bin aber überzeugt, dass es - wissenschaftlich gesehen - völlig undenkbar ist, zum Schluss zu kommen, dass die Selbständigerwerbenden wirklich stärker belastet sind. Das ist eine reine Frage der pressure groups, wenn dieser Antrag gestellt wird. Das ist etwas, das mich beunruhigt.

Ich glaube, wir sollten diese beiden Fragen getrennt behandeln. Es ist klar: 5% würden an sich finanziell genügen; ebenso klar ist, dass eine Abstufung der Beiträge zwischen den Selbständig- und den Unselbständigerwerbenden nicht gerechtfertigt ist.

Präsident: Damit ist die Debatte geschlossen. Zur Bereinigung von Artikel 5 hat nun zunächst der Berichterstatter der Kommission das Wort.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Zunächst möchte ich mich zum Minderheitsantrag zu Artikel 5 äussern. Leider muss ich Sie ersuchen, den Antrag meines Freundes Wartmann abzulehnen. Ich brauche diese Ablehnung nicht mehr zu begründen, da ich dies bereits indirekt getan habe, als ich Ihnen die Notwendigkeit der Beitragserhöhung erklärte.

Es wäre möglich, die Aufwendungen der AHV im Laufe der nächsten fünf oder vielleicht sechs Jahre mit einer Beitragsleistung von 5% zu finanzieren. Nachher aber müssten wahrscheinlich Beitragserhöhungen vorgenommen werden, ohne dass dann gleichzeitig eine Verbesserung der Versicherungsleistungen möglich wäre. Das würde natürlich eine sehr unpopuläre Operation bedeuten. Die Erhöhung des Beitragssatzes auf 5,2%, beziehungsweise hälftig geteilt auf 2,6%, ist nur die logische Folgewirkung der zusätzlichen Rentenerhöhungen, die unsere Kommission vorgeschlagen hat und die Sie angenommen haben.

Ich muss Ihnen daher Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit beantragen.

Zu den Artikeln 6 und 8: Herr Kollega Dr. Rohner hat Ihnen den Antrag gestellt, die Beiträge der Selbständigerwerbenden auf 4,5 beziehungsweise 4,6% zu reduzieren. Als Sprecher der Mehrheit der Kommission muss ich Ihnen ebenfalls - entgegen meiner persönlichen Überzeugung beantragen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit folgte der Auffassung des Bundesrates, der in der Botschaft erklärt, dass mit einer Gesamtleistung von 5% das Solidaritätsprinzip noch nicht überbeansprucht und daher noch verantwortbar sei. Er befürchtet eine Zersplitterung in verschiedene Klassenversicherungen. Der Bundesrat lässt jedoch durchblicken, bei einer Beitragserhöhung von über 5% hinaus – und das soll ja jetzt beschlossen werden - wäre die Frage neu zu überprüfen. Dagegen möchte ich Ihnen auch im Sinne der Kommissionsmehrheit beantragen, das Grenzeinkommen für den Beginn der sinkenden Beitragsskala nicht nur von 12 000 auf 16 000 - gemäss Antrag Bundesrat -, sondern von 12 000 auf 20 000 Franken festzulegen.

Ich ersuche Sie, diesen Mehrheitsanträgen zuzustimmen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Il est bien évident que la proposition qui nous est faite ne cherche pas à satisfaire par une réduction, d'une part, les salariés et, d'autre part, les employeurs. Nous ne prêterions pas une telle intention à un parlementaire chevronné tel que M. Wartmann. Notre collègue pense que la cotisation qu'il propose correspond aux dépenses que nous engageons. Or nous ne pouvons pas nous rallier à une diminution des recettes de l'ordre de 100 millions. Ce que nous proposons repose sur des études dont nous ne voulons pas nous distancer. Les aspects non seulement mathématiques, économiques et financiers mais encore démographiques – pensez au vieillissement de la population – ont retenu notre attention.

Il faut y ajouter le problème des travailleurs étrangers. Les 5,2% proposés par la commission sont calculés au plus juste. Si l'on voulait assurer un financement comparable à celui qui est garanti par les propositions du Conseil fédéral, c'est avec 5,3% que nous devrions compter. A ce sujet M. le Dr Kaiser, conseiller en mathématiques, nous a remis la note suivante: «Pour les années 1969 à 1989, on calcule à plus de 350 millions les recettes provenant des cotisations des ouvriers étrangers, dont seulement 150 millions sont absorbés par les rentes. Plus de 200 millions de cotisations sont payés pour des rentes à assurer vers la fin du siècle. Les excédents à eux seuls constituent pendant 20 ans un fonds de 6 milliards, cela sans prendre en considération les cotisations versées entre 1948 et 1968, qui constitueraient à fin 1989 un fonds supplémentaire de 4 milliards. Avec une prime de 5% le fonds constitué par les cotisations antérieures et à venir se réduirait à 3 milliards à peine au lieu de la réserve de 10 milliards nécessaire pour les ouvriers étran-

On doit donc redire que le point de vue de la commission se base d'abord sur les calculs dynamiques qui ont été faits avec une croissance annuelle des salaires de 3½ et de 5%

par année et qu'en conséquence la croissance constatée des salaires entraîne une adaptation des rentes; nous le faisions jusqu'à présent par des révisions proposées; dorénavant, cela nous sera prescrit par l'article 43 ter qui vous est soumis. En outre, il en résulte que l'accroissement des recettes est entièrement absorbé par l'augmentation correspondante des rentes. La situation financière ne s'améliore donc pas, même si on se réfère à des estimations dynamiques.

S'agissant des aticles 6 et 8, il est vrai que, pour les indépendants, la prévoyance repose sur 2 et non sur 3 piliers. De plus, personne ne peut contester que le principe de solidarité ne soit plus fort dans notre AVS que dans les assurances sociales étrangères.

Le rappel que la cotisation dépassant ce qui est nécessaire à la formation de la rente constitue en fait un impôt n'est pas contestable non plus. Mais on peut douter que cela soit une source de désaffection à l'égard des professions indépendantes. Le goût de la responsabilité et de l'indépendance, source d'un profit qui n'est pas toujours facile à acquérir mais reste réel ne saurait être affecté par le taux que nous vous proposons. C'est pourquoi, tout en reconnaissant que la diminution des recettes serait faible si l'on suivait ceux qui proposent 4,6%, nous maintenons au nom de la commission le taux de 5,2 %. La différence assure 28 millions de recettes. Et puis n'oublions quand même pas que le barême dégressif permet réellement d'aider les indépendants à revenus modestes. Je persiste à penser qu'un taux de 5,2% ne saurait en aucun cas expliquer une désaffection au sein des professions indépendantes, et encore moins une menace d'effritement de l'AVS en diverses assurances de groupes sociaux.

Puis-je me permettre également de vous recommander de ne pas oublier que les indépendants – et spécialement dans l'agriculture – sont les bénéficiaires de la solidarité au sein de l'AVS en général. Je vais jusqu'à me demander – et l'un des orateurs qui m'a précédé l'a quasiment tranché – si les choses ne sont pas équilibrées entre la solidarité imposée aux indépendants et celle qu'ils demandent à l'AVS. Sans doute ne s'agit-il pas des mêmes secteurs mais ce n'est pas une raison pour l'oublier et pour omettre d'en tirer les conséquences.

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu Nachmittagssitzung vom 19. September 1968 Séance du 19 septembre 1968, après-midi

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7e revision

Fortsetzung - Suite
Siehe Seite 423 hiervor - Voir page 423 ci-devant

Art. 5, Abs. 1, Art. 6 und 8 Fortsetzung – Suite

Bundesrat Tschudi: Ich habe mich zu den Beitragserhöhungen zu äussern. Ich möchte mich den sehr eindrücklichen Ausführungen von Herrn Nationalrat Furgler anschliessen und kann diese nur noch etwas ergänzen, indem ich darauf hinweise, dass der Artikel 107, Absatz 3, des Gesetzes, der nicht umstritten ist, festlegt, dass der Ausgleichsfonds im Durchschnitt den doppelten Betrag der jährlichen Ausgaben nicht unterschreiten und in keinem Jahr unter den anderthalbfachen Betrag der Ausgaben sinken soll. Diese Bestimmung wird auf Grund der Anträge Ihrer Kommission noch ganz knapp - wenn man sie optimistisch betrachtet - erfüllt. Wenn wir aber auf die zusätzlichen 0,2% Beitragseinnahmen, gemäss Vorschlag, den heute vor allem Herr Nationalrat Wartmann vertreten hat, verzichten, bin ich verpflichtet, die Streichung dieser Bestimmung im Differenzbereinigungsverfahren zu beantragen. Ich betrachte das als eine schwerwiegende Folge, denn dieser minimale Fonds - wenn wir so sagen wollen bedeutet die Sicherung für Schwankungen, gegen die wir nicht gefeit sind. Sie haben gehört, dass dieses Jahr die Einnahmen etwa 50 Millionen Franken niedriger sind als geschätzt; das betrachtet man, absolut gesehen, mit Recht als grossen Betrag; natürlich, im Rahmen der sehr hohen Einnahmen der AHV geht es immer nur um wenige Prozente. Derartige Schwankungen treten somit auf. Der Fonds dient weiterhin als Sicherung für die Ansprüche der ausländischen Arbeitnehmer, die jetzt sehr grosse Leistungen an Prämien erbringen und die später einmal entsprechende Rentenzahlungen erwarten. Wir wissen nicht, wie sich dann die Prämieneinnahmen gestalten werden. Sie haben gehört, dass die Ausgaben der AHV in der kommenden zwanzigjährigen Finanzierungsperiode zwischen 3 und 4 Milliarden Franken im Jahr betragen. Bei jährlichen Ausgaben von 3 bis 4 Milliarden Franken ist ein Fonds von 6 Milliarden Franken, auf welche Höhe er sich nach unseren Schätzungen belaufen wird, sicher nicht übersetzt. Verzichten wir auf die zusätzlichen Beitragseinnahmen, dann sinkt der Fonds auf etwa 3 Milliarden Franken, und das noch unter der Annahme, dass die Selbstständigerwerbenden die vollen Beiträge bezahlen. - Die 0,2% Beitragserhöhung bringen der AHV eine jährliche Einnahme von 100 Millionen Franken im Jahr. Dazu kommen Zins und Zinseszins. Bekommen wir diese 100 Millionen Franken im Jahr nicht, dann ist unbestritten - das wird auch von den Gegnern der zusätzlichen Beitragserhöhung anerkannt -, dass anfangs der siebziger Jahre eine Prämienerhöhung nötig wird. Dann müssen wir eine Prämienerhöhung vornehmen, ohne entsprechende Mehrleistungen erbringen zu können. Es ist

zweifellos politisch und psychologisch richtiger, die Mehrausgaben und die Mehreinnahmen gleichzeitig oder parallel zu beschliessen. - Wir haben nun grosszügige Ausgabenerhöhungen genehmigt; der Bundesrat hat diese Ausgabenerhöhung unterstützt. Für die zwanzigjährige Periode handelt es sich um Mehrleistungen von etwa einer Milliarde Franken im Jahr. Eine verantwortungsbewusste Finanzpolitik und eine verantwortungsbewusste Sozialpolitik verlangt, dass dafür auch einigermassen entsprechende Beiträge bezahlt werden. Sie kennen aus dem Ausland genug Beispiele von Sozialversicherungen, die in grossen finanziellen Schwierigkeiten stecken, die ständig Defizite machen und bei denen die Deckung dieser Defizite auf ausserordentlich grosse Schwierigkeiten stösst. Folgen wir nicht diesem schlechten Beispiel, sondern halten wir wie bisher unsere AHV gesund! Die vorgeschlagene Beitragserhöhung ist nicht übersetzt, ist nicht zu pessimistisch berechnet, aber sie gestattet auf längere Sicht, unser grosses Versicherungswerk gesund zu erhalten.

Nun noch zum Problem der Selbständigerwerbenden: Diese Frage hat einen sozialen, einen finanziellen und einen versicherungstechnischen Aspekt. Zuerst zum sozialen Aspekt: Es steht fest, dass die Bezahlung der vollen AHV-Beiträge für einen Selbständigerwerbenden eine schwere, ja manchmal eine zu schwere Belastung bedeuten kann. Diesem Gesichtspunkt wird durch die degressive Skala Rechnung getragen. Wenn in Zukunft nach dem Vorschlag Ihrer Kommission die Entlastung bis zu einem Einkommen von 20 000 Franken geht, während bei Inkrafttreten der AHV die Grenze noch bei 3600 Franken lag - diese Zahl muss vielleicht noch einmal zitiert werden -, beweist das, dass wir für die Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes Verständnis zeigen. Sie haben gehört, dass nach diesem Vorschlag mindestens 95% der Landwirte nicht den vollen Beitrag bezahlen müssen und auch von den übrigen Selbständigerwerbenden rund die Hälfte ebenfalls entlastet wird. Sie konnten den Ausführungen von Herrn Nationalrat Schuler entnehmen, dass dieser Vorschlag für kleinere Selbständigerwerbende zum Teil günstiger ist als der Vorschlag der Kommissionsminderheit, der den Beitrag auf 4,5% ansetzen will.

Nun zur finanziellen Folge: Der Ausfall beträgt, wie Sie gehört haben, 28 Millionen Franken im Jahre. Wenn man den Zins und Zinseszins dazu rechnet, bedeutet das in der zwanzigjährigen Finanzierungsperiode einen Verlust von rund 800 Millionen Franken. Es handelt sich also keineswegs um eine Kleinigkeit; alle diese Mehrausgaben oder Mindereinnahmen summieren sich im Rahmen unseres Versicherungswerkes sehr stark.

Nun noch zur versicherungstechnischen oder versicherungspolitischen Lage: Im gesamten ist die Einnahmenund Ausgabenseite für die Selbständigerwerbenden heute ungefähr folgende: Die freien Berufe und das Gewerbe bezahlen mehr, als sie erhalten, wie das mit Recht hier hervorgehoben wurde, wogegen die Landwirtschaft sehr hohe Solidaritätsleistungen erhält. Wird das Verhältnis gestört, so entsteht eine Tendenz - und das kann nicht bestritten werden - nach Aufspaltung der AHV in eine sogenannte Klassenversicherung, wie sie im Ausland vorherrscht. Wir betrachten unsere allgemeine Volksversicherung als ein vorzügliches Werk, das nicht gefährdet werden sollte. Dies setzt aber voraus, dass die Interessen aller Volksschichten angemessen gewahrt bleiben. Die Aufspaltung der Versicherung würde auf die Dauer die Selbständigerwerbenden keinesfalls entlasten, sondern würde ihnen zum Nachteil gereichen.

Ich möchte nochmals unterstreichen, dass der Bundesrat sich zum Kompromiss oder, noch schöner gesagt, zum Geist von Lenzerheide positiv einstellt, dass er aber diese Vorschläge als ein Ganzes betrachtet, dass man nicht die Ausgaben- und die Einnahmenseite auseinanderreissen darf. Nachdem die Ausgabenseite entsprechend den Kom missionsvorschlägen beschlossen worden ist, möchte ich Sie bitten, auch die Einnahmen, sowohl die allgemeine Einnahmenregelung wie diejenige der Selbständigerwerbenden, gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu beschliessen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Wartmann 115 Stimmen 45 Stimmen

Präsident: Ich beantrage Ihnen, dass wir bei Artikel 6 und 8 wegen ihres inneren Zusammenhanges gemeinsam abstimmen. Sie sind damit einverstanden. Auch hier, nachdem der Antrag des Herrn Kloter zurückzegogen ist, bleiben nur der Antrag der Kommissionsmehrheit, die Beiträge für die Selbständigerwerbenden auf 5,2% festzusetzen, und der Antrag der Minderheit, die Beiträge auf 4,5% festzusetzen.

Herr Rohner zieht seinen Hauptantrag zurück und ist einverstanden, dass sein Eventualantrag, lautend auf 4,6%, dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt wird

Ich stelle also dem Antrag der Kommissionsmehrheit, lautend auf 5.2%, den Eventualantrag des Herrn Rohner, lautend auf 4.6%, gegenüber.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit (5,2%) Für den Eventualantrag Rohner 91 Stimmen 75 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit (Wyss, Allgöwer) Abs. I

Versicherte, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 20 Franken gemäss den Artikeln 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 20 bis 2000 Franken im Jahr. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

4bs. 2

Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 20 Franken im Jahr. Der Bundesrat kann für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, die Beiträge auf 20 Franken im Jahr festsetzen.

Abs. 3

Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen

mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 20 Franken gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen einen Beitrag von 20 Franken im Jahr.

Art. 11

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit (Wyss, Allgöwer)

Abs. 1

Obligatorisch Versicherten, denen die Bezahlung der Beiträge gemäss Artikel 8, Absatz 1, oder Artikel 10, Absatz 1, nicht zugemutet werden kann, können die Beiträge auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter 20 Franken im Jahr, herabgesetzt werden.

Abs. 2

Obligatorisch Versicherte, für welche die Bezahlung der Beiträge gemäss Artikel 8, Absatz 2, oder Artikel 10 eine grosse Härte bedeuten würde, können diese auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. An Stelle dieser Versicherten hat der Wohnsitzkanton einen jährlichen Beitrag von 20 Franken zu entrichten. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen.

Art. 10

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité (Wyss, Allgöwer)

Al. 1

Les assurés qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou, avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 20 francs selon les articles 5, 6 et 8, doivent verser, dès le 1er janvier de l'année suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations sur un éventuel revenu d'activité lucrative, une cotisation de 20 à 2000 francs par an selon leurs conditions sociales. Le Conseil fédéral édictera les prescriptions complémentaires relatives au calcul des cotisations.

Al. 2

Pour les assurés n'exerçant aucune activité lucrative, qui sont entretenus ou assistés d'une manière durable au moyen de fonds publics ou par des tiers, les cotisations s'élèvent à 20 francs par an. Le Conseil fédéral peut également fixer à 20 francs par an les cotisations à payer par d'autres groupes de personnes qui n'exercent aucune activité lucrative et qui seraient trop lourdement chargées par des cotisations plus élevées, notamment les invalides.

Al. 3

Les apprentis qui ne reçoivent pas de salaire en espèces, ainsi que les étudiants qui, pendant une année civile, n'ont à payer aucune cotisation ou, avec des employeurs éventuels, que des cotisations inférieures à 20 francs selon les articles 5, 6 et 8 doivent verser, dès le 1^{er} janvier de l'année

suivant celle où ils ont accompli leur 20e année, outre les cotisations sur un éventuel revenu d'activité lucrative, une cotisation de 20 francs par an.

Art. 11

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité (Wyss, Allgöwer)

AL.I

Les personnes obligatoirement assurées, pour lesquelles le paiement des cotisations conformément à l'article 8, alinéa 1, ou article 10, alinéa 1, constituerait une charge trop lourde, pourront obtenir, sur demande motivée, une réduction équitable des cotisations pour une période déterminée ou indéterminée; ces cotisations seront toutefois de 20 francs par an au minimum.

Al. 2

Les personnes qui sont obligatoirement assurées et que le paiement des cotisations conformément à l'article 8, alinéa 2, ou article 10 mettrait dans une situation intolérable pourront obtenir, sur demande motivée, la remise des cotisations; une autorité désignée par le canton de domicile sera entendue. Le canton de domicile versera pour ces assurés une cotisation annuelle de 20 francs. Les cantons peuvent faire participer les communes de domicile au paiement de ces cotisations.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Wir können Artikel 10 und Artikel 11 miteinander behandeln. Es betrifft materiell die gleiche Differenz und handelt sich um die Frage, ob der bisherige Mindestbetrag von 12 Franken zum Erwerb einer Mindestrente auf 40 Franken erhöht werden soll gemäss Antrag des Bundesrates und Antrag der Kommissionsmehrheit. Eine Kommissionsminderheit schlägt hierfür 20 Franken vor.

Wenn man sich überlegt, dass mit einem Mindestbeitrag pro Jahr, gemäss Ihren heutigen Beschlüssen, eine Mindestrente von 2400 Franken erworben werden kann, ist dieser Betrag von 40 Franken sicher nicht als übersetzt zu betrachten. Die Mindestrente hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre verfünffacht. Demzufolge wäre eine Anpassung des Mindestbeitrages von 12 Franken auf 40 Franken, was dem 3½ fachen entspricht, sicher gerechtfertigt. Im Falle Ihrer Zustimmung wäre in den Artikeln 10 und 11 die Zahl 12 durch die Zahl 40 zu ersetzen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Jusqu'ici et depuis l'entrée en vigueur de la loi, les personnes sans activité lucrative payaient une cotisation annuelle de 12 francs au moins et de 600 francs au plus. Etant donné les augmentations de prestations intervenues lors des révisions successives de la loi et les propositions faites au sujet des cotisations des salariés et des personnes de condition indépendante, un relèvement de ces montants s'impose. Le Conseil fédéral propose de les porter à 40, respectivement 2000 francs. Le maximum n'est pas contesté. En revanche, le minimum de 40 francs estimé raisonnable par le gouvernement est l'objet d'un avis de minorité.

La commission s'est prononcée par 21 voix contre 6 en faveur des propositions du Conseil fédéral et elle vous recommande d'adopter le minimum de 40 francs:

Notre collègue M. Wyss propose de réduire ce montant de moitié, estimant qu'on ne saurait envisager, pour des personnes sans ressources telles que les invalides et les étudiants, une augmentation aussi importante. Etant donné le nombre de personnes atteintes par cette loi, on ne peut contester que telle ou telle mesure soit difficile à supporter, mais le législateur ne peut ajourner certaines mesures parfaitement fondées pour ces exceptions.

Les communes, dont personne ici n'ignore les charges importantes, devront prendre à leur charge les cotisations des invalides. Il faut cependant souligner que leurs charges d'assistance ont été considérablement allégées par l'assurance vieillesse et l'assurance invalidité, et leur imposer le paiement d'une prime de 40 francs par an ou d'une partie de de cette prime n'est pas chose déplacée.

D'autre part, peut-on prétendre qu'une cotisation de 40 francs par an constitue une charge insupportable pour les étudiants quand on sait que le montant de 12 francs avait été fixé en 1948? A notre avis, cette augmentation n'est pas exagérée. Si l'on considère que les cotisations totales pour l'assurance vieillesse, l'assurance invalidité et les APG seront de moins de 50 francs alors que les prestations de l'assurance invalidité et de la Caisse d'allocations pour perte de gains sont avantageusement calculées pour les jeunes, on comprend que la commission vous invite à accepter la proposition du Conseil fédéral. Encore une fois, le législateur ne peut s'arrêter à quelques situations difficiles ou relativement difficiles d'une minorité alors que dans l'ensemble, la manière de vivre des jeunes permet de leur demander cette contribution. Par 21 voix contre 6, la Commission vous demande d'adhérer à la décision du Conseil fédéral et du Conseil des Etats.

Wyss, Berichterstatter der Minderheit: Ich wurde heute vormittag von den Herren Kollegen Debétaz und Rohner daran erinnert, dass ich gestern gesagt haben soll, ich warne vor zu vielen Differenzen mit dem Ständerat, weil dann die Gefahr bestünde, dass wir unsere Beratungen nicht rechtzeitig in dieser Session abschliessen könnten. Im Lichte dieser Aussage, die ich tatsächlich gestern gemacht habe, habe ich mir überlegt, ob ich nun diesen Minderheitsantrag aufrechterhalten solle; denn wenn Sie ihm zustimmen, würden wir tatsächlich eine Differenz zum Ständerat schaffen. Ich habe mich aber entschieden, trotzdem die Erfolgschancen nicht sehr gross sind, den Minderheitsantrag aufrechtzuerhalten, weil ich davon überzeugt bin, dass es ein Fehlentscheid wäre, wenn Sie dem Kommissionsantrag zustimmen würden; ich sage ausdrücklich ein Fehlentscheid.

Herr Bundesrat Tschudi hat gestern gesagt, es handle sich bei der AHV um eine Versicherung, und dann hat er beigefügt: um eine Sozialversicherung. Wir haben also einerseits die Komponente der Versicherung und anderseits die Komponente, dass diese Versicherung sozial sein soll. Nun, ist das sozial, was hier vom Bundesrat bzw. von der Kommission vorgeschlagen wird? Es geht um den Minimalbeitrag der Nichterwerbstätigen, also derjenigen, die nichts verdienen. Bisher betrug dieser Minimalbeitrag 12 Franken; ich gebe ohne weiteres zu, das ist sehr wenig. Nun hatte man im Bundesamt für Sozialversicherung und in der eidgenössischen AHV-Kommission die ingeniöse Idee, jetzt sollte eigentlich einmal dieser Minimalbeitrag der Nichterwerbstätigen erhöht werden. Dann hat man darüber diskutiert, wie hoch, und ist auf den Betrag von 40 Franken gekommen. Das ist eine Erhöhung von 233%, ganz genau. Ich schlage Ihnen statt 40 Franken 20 Franken vor. Man

soll diesen Minimalbeitrag von 12 Franken auf 20 Franken erhöhen, das sind $66^2/_3$ %. Mir scheint, das genüge, wenn man davon ausgeht, dass wir über eine Sozialversicherung diskutieren und nicht über ein allein nach dem Versicherungsgedanken konzipierten Werk.

Wen trifft es bei diesem Minimalbeitrag? Es trifft Gruppen, die nichts verdienen, wie Invalide, Mönche, Nonnen, Diakonissinnen und Studenten. Wenn sie etwas verdienen, müssen sie nämlich Beiträge bezahlen, wie andere Leute auch. Diesen Minimalbeitrag bezahlen diese Gruppen aber nicht selber; er wird für sie bezahlt, bei den Invaliden von der Gemeinde und bei den Studenten von den Eltern. Bleiben wir bei den Studenten. Man erhöht den Beitrag von 12 auf 40 Franken, das sind 266%. Man kann argumentieren, für einen Vater aus dem Mittelstand, auch wenn er zwei oder drei Söhne oder Töchter hat, die studieren, sei diese Mehrbelastung von zwei- oder dreimal 28 Franken zu verantworten. Trotzdem ist und bleibt es eine zusätzliche Belastung, die ausgerechnet in einem Zeitpunkt beschlossen werden soll, wo man sonst alle möglichen Vergünstigungen für die Studenten schafft. Beispielsweise haben wir in der Schweiz auf den Universitäten die Kollegiengelder nicht erhöht; jetzt hat man diesbezüglich sogar sehr vernünftige Regelungen getroffen. Darüber hinaus baut man die Stipendienordnungen aus. Nun kommt gleichzeitig das grösste Sozialwerk unseres Landes und erhöht den Minimalbeitrag der Studenten von 12 auf 40 Franken. Dabei muss man sich im klaren sein, dass diese Erhöhung das Kraut nicht feiss macht, weder bei denen, welche die Beiträge bezahlen, seien es die Eltern für die Studenten oder die öffentliche Hand für die Invaliden, noch beim Bund beziehungsweise bei der eidgenössischen AHV. Der Gesamtbetrag, um den es bei dieser Frage geht, wurde uns von Herrn Bundesrat Tschudi mit zwei bis drei Millionen Franken genannt. Darüber müssen Sie also entscheiden.

Ich finde es grotesk, im Rahmen dieser 7. AHV-Revision die Beiträge von 12 auf 40 Franken für Gruppen zu erhöhen, die nichts verdienen und für welche die Beiträge von andern bezahlt werden müssen. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Es genügt, wenn Sie den Minimalbeitrag um $66^2/_3\%$ erhöhen, was genau die Differenz von 12 auf 20 Franken ausmacht.

Bundesrat Tschudi: Der Vorschlag, es sei der Mindestbeitrag zu erhöhen, ging von der AHV-Kommission aus. Versicherungstechnisch ist er mehr als gerechtfertigt, es wäre sogar eine weitere Erhöhung am Platze. 40 Franken im Jahr sind sicher ein sehr bescheidener Beitrag, um die Mindestrente als Alleinstehender von 2400 Franken im Jahr zu finanzieren. Ich bestreite aber nicht, dass Herr Nationalrat Wyss zugunsten seines Antrages viele sympathische Argumente vortragen kann. Es geht hier tatsächlich um Leute, die kein eigenes Einkommen haben und denen deshalb die Bezahlung schwerfällt oder bei denen Dritte den Beitrag auf sich nehmen müssen. Er hat - um besondere Sympathien zu erwecken - die hochangesehene Gruppe der Klosterinsassen, der Mönche und der Nonnen genannt. Zufällig ist es mir bekannt, dass gerade die AHV sich für die Klöster ausserordentlich segensreich auswirkt und die finanzielle Basis der Orden wesentlich verbessert hat, weil der Aufenthalt im Kloster ein ziemlich hohes Alter gewährleistet, so dass auch die Bezugsdauer nicht gar ungünstig ist. (Heiterkeit.) Für den Gesamthaushalt der Klöster also braucht sich unter diesen Umständen Herr Nationalrat Wyss keine besonderen Sorgen zu machen.

Nun stellt sich bei den Studenten die Sache etwas anders, denn tatsächlich geht es viele Jahre, bis der Student

in den Genuss der AHV kommt, und wir hoffen, dass er in der Regel auch nicht in den Genuss von Invaliden-Versicherungsleistungen kommen muss, so dass er noch lange Zeit Gelegenheit hat, Prämien an diese Versicherungswerke zu bezahlen. Wenn wir aber die gesamte Sozialversicherung betrachten und auch die Erwerbsersatzordnung einbeziehen, dann fahren die Studenten nicht schlecht; denn in der Erwerbsersatzordnung sind die Studenten bedeutende Bezüger, und die Vorlage, die wir noch diese Session behandeln, sieht ganz besonders grosse Mehrleistungen für die Beförderungsdienste vor, die sehr oft von Studierenden absolviert werden. Ich glaube darum, dass, wenn man das Ganze betrachtet, sich doch diese Heraufsetzung auf den im Rahmen der Versicherung sicher nicht übersetzten Betrag von 40 Franken rechtfertigen lässt.

Präsident: Sind Sie mit mir einverstanden, dass wir die Entscheidung über die Artikel 10 und 11 in einer Abstimmung vornehmen? – Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 66 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2,6% der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Minderheit (Kloter)

... beträgt 2,75%.

Antrag Wartmann

... beträgt 2,5%.

Art. 13

Proposition de la commission

Majorité

Les cotisations d'employeurs s'élèvent à 2,6% du total des salaires déterminants, versés à des personnes tenues de payer des cotisations.

Minorité

(Kloter)

... s'élèvent à 2,75%.

Proposition Wartmann

... s'élèvent à 2,5%.

Präsident: Die Entscheidung hierüber wurde im Zusammenhang mit dem Artikel 5 getroffen, die Beiträge auf 2,6% festzusetzen.

Angenommen nach Antrag der Mehrheit Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17, Art. 18, Abs. 3 und Art. 20, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 17, art. 18, al. 3 et art. 20, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1-3 und 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 4

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird um drei Viertel aufgewertet.

Anträge Brunner

Abs. 4

Streichen.

Abs. 6

Sind die Beiträge während mindestens 8 vollen Jahren entrichtet worden, so werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresbeitrages die Kalenderjahre mit den niedrigsten Beiträgen und die entsprechenden Beiträge wie folgt gestrichen:

Bei vollen	Zahl der
Beitragsjahren	zu streichenden
	Jahre
8-15	1
16-23	2
24–31	3
32-39	4
40-45	5

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1 à 3 et 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 4

Le revenu annuel moyen est revalorisé de trois quarts.

Propositions Brunner

Al. 4

Biffer.

Al. 6

Lorsque des cotisations ont été payées pendant huit années entières au moins, il n'est pas tenu compte, dans le calcul de la cotisation annuelle moyenne, des années civiles présentant les cotisations les plus basses, ni des cotisations versées durant ces années, et cela dans la mesure suivante:

En cas de paiement	Nombre d'années dont il
de cotisations	n'est pas tenu compte
pendant années entières	
8-15	1
16–23	2
24–31	3
32-39	4
40. 45	5

Brunner: Zu diesem Antrag kann ich mich sehr kurz fassen. Ich wiederhole, was ich heute morgen gesagt habe: Diese Bestimmung über die Aufwertung der Einkommen ist mathematisch und logisch überflüssig. Die Vorteile dieser Bestimmung betreffen die falschen Leute; im übrigen wird es sich zeigen, dass hier der Ansatzpunkt dafür ist, dass wir in Zukunft für Neu-Renten eine andere Rentenformel anwenden werden als für Alt-Renten bei zukünftigen AHV-Revisionen. Diesen Pflock möchte ich für die 8. AHV-Revision heute einschlagen, damit das feststeht und damit Sie wissen, worum es geht. Darum beharre ich auf diesem Antrag, obschon es nicht darum geht, eine Abstimmung zu gewinnen.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Brunner abzulehnen. Die Aufwertung der Erwerbseinkommen hat eine ganz bestimmte Funktion, auf die wir in unserem System der AHV gar nicht verzichten können. Es ist nötig, dass der Durchschnitt der Einkommen, d.h. alle Beiträge zusammengerechnet und dividiert durch die Anzahl der Beitragsjahre, mit einem Faktor aufgewertet wird, der diesen Durchschnitt in die Nähe des zuletzt bezogenen Erwerbseinkommens bringt. Wenn wir das nicht tun, dann haben wir auch keine Möglichkeit, allenfalls einmal diesen Aufwertungsfaktor zu reduzieren. Das würde dann nötig, wenn - was ja nicht wahrscheinlich ist - die Preise und Einkommen nicht weiter steigen. Es würde sich dann die Situation einstellen, dass bei einem stabilen Preis- und Lohnniveau die Renten trotzdem weiter ansteigen. Das wäre unerwünscht. Wir haben also mit der Aufwertung eine Anpassungsmöglichkeit, und darum muss ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Brunner auf Streichung dieser Aufwertungsformel abzulehnen.

M. Primborgne, rapporteur: Cet article traite de la base de calcul des nouvelles rentes. Etant donné l'augmentation des taux des cotisations, il n'est plus possible de fonder le calcul de la rente sur la cotisation annuelle moyenne et c'est pourquoi le Conseil fédéral propose de se référer désormais au revenu annuel moyen, ce qu'approuve votre commission.

Mais on ne peut sans plus se fonder sur le revenu moyen d'une carrière alors que les revenus en général ont subi au cours des années une telle évolution qu'un ancien revenu a perdu une grande partie de la valeur qu'il représentait à l'époque. Lors de la 6e révision, il avait été décidé de revaloriser d'un tiers les cotisations versées de 1948 à 1964. Actuellement il s'agit de revaloriser le revenu annuel moyen de telle façon qu'il soit à peu près identique au revenu de fin de carrière. Le Conseil fédéral, qui propose une rente simple de 175 francs au minimum et de 375 francs au maximum, prévoit qu'il faut revaloriser le revenu annuel moyen de deux tiers. De notre proposition de porter le minimum à 200 et le maximum à 400 résulte la nécessité d'une revalorisation des trois quarts si l'on veut également faire un geste pour les classes de revenus situées dans ce que l'on nomme «l'intervalle de progression». En cas d'une durée de cotisation incomplète, le taux de revalorisation sera réduit.

La revalorisation a un aspect très important pour les survivants des jeunes assurés et jeunes invalides qui ont de brèves durées de cotisations et c'est heureux du point de vue social. On nous a cité un exemple. Voici: la veuve d'un assuré de moins de 25 ans qui pendant quelques années de cotisation avait un salaire de 10 000 francs, recevra une rente calculée non pas sur 10 000 mais sur 17 500, c'est-àdire qu'elle obtiendra 280 francs par mois au lieu de 200.

Le fait de la revalorisation permet de renoncer à la disposition relative à la suppression des années de cotisation les plus basses, disposition selon laquelle on peut ne pas tenir compte d'une à cinq année de cotisation en cas de durée totale de cotisation de 8 à 45 ans. L'application de cette disposition est trop compliquée pour l'effet social obtenu et, comme la revalorisation comporte un avantage plus général, notre commission, par 16 voix contre 2, vous invite à suivre le Conseil fédéral et à voter l'article 30 dans la présentation qui vous est faite.

M. Brunner n'est pas favorable à la revalorisation du revenu annuel moyen. Et pourtant, en approuvant le Conseil fédéral sur ce point, votre commission était consciente des avantages de la revalorisation – comme je viens de le

dire – pour les survivants des jeunes assurés et pour les jeunes invalides. Mais l'essentiel est aussi dans le fait que les rentes doivent être fixées sur la base d'un revenu aussi proche que possible du dernier revenu du bénéficiaire. La commission a estimé que la suppression des années de cotisation les plus basses selon l'article 30 actuel était fondée. D'ailleurs, comme déjà dit, les praticiens de l'assurance AVS connaissent cette disposition qui est trop compliquée pour l'effet social obtenu. Nous vous recommandons donc de repousser la proposition de notre collègue pour le maintien d'une mesure qui nous apparaît désuète au profit d'une conception socialement plus avantageuse.

Präsident: Die Kommission beantragt, an Artikel 30, Absatz 4, festzuhalten. Herr Brunner beantragt Streichung von Absatz 4.

Abstimmung – Votation Abs. 4 – Al. 4

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Brunner 138 Stimmen 2 Stimmen

Brunner: Ich begründe meinen Antrag zu Absatz 6. Es tut mir leid, dass ich schon wieder hier bin, aber das ist ein ganz anderes Problem als der Absatz 4. Daher möchte ich Ihnen zeigen, wie stark wir heute unter bürokratischen Einflüssen stehen. Da wird eine Regel gestrichen, die sich sehr stark auswirkt im Einzelfall. Man hat bis jetzt die zwei kleinsten Jahresbeiträge streichen können, und zwar ist das wichtig, wenn jemand in vorgerücktem Alter z. B. aus Krankheitsgründen ausfällt und dann kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr hat. Das drückt auf den Durchschnitt seines Einkommens. Das wird nun einfach mit Begründungen gestrichen, die nur bürokratischer Art sind. Herr Dr. Kaiser hat bestätigt, dass die Differenz immerhin ungefähr 3 % des Durchschnittseinkommens ausmacht. Damit ist es ganz klar, dass sich das in vielen Fällen noch viel stärker auswirkt.

Nun ist immer wieder folgendes gesagt worden: Ja, die Leute, bei denen das passiert, denen geben wir dann die Ergänzungsleistungen. Das ist das Doppelspiel, das wir spielen: Die armen Teufel, die können dann verwiesen werden auf die Ergänzungsleistungen; im übrigen stimmt das nicht einmal. Die Rentenkürzung kann nämlich auch bei Leuten passieren, die gar keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Wegen ein paar kleinen hundert Fränklein Minderbeiträgen kann es im normalen Verlauf einer Rentendauer um Tausende von Franken gehen. Ich kann Ihnen das ausrechnen. Wenn ich etwas praktisch noch durchbringen möchte - alles andere sind viel wichtigere Sachen -, möchte ich Sie doch bitten, hier den Leuten eine Stimme zu geben - nicht mir, sondern den Leuten, die das Pech haben, durch die Aufhebung dieser Streichungsregel sehr benachteiligt zu werden. Denn sehen Sie: die Ergänzungsleistungen sind für diese Leute kein Ersatz. Ich möchte Sie bitten, zugunsten der Menschlichkeit und gegen die Bürokratie zu stimmen.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Ich muss Sie trotz dem Appell meines Kollegen Brunner doch ersuchen, seinen Antrag abzulehnen. Es entspricht nicht der angestrebten versicherungstechnischen Klarheit, solche Streichungsregeln aufrechtzuerhalten. Wir werden die Durchschnittseinkommen um drei Viertel aufwerten. Darin liegt schon ein gewisser Ersatz für den Wegfall der frühern Streichungsregel. Wir sollten nun einmal alle Sonderbestimmungen, die, im gesamten gesehen, sicher von nicht grosser Bedeutung

sind, eliminieren, um ein klares Rentenberechnungssystem festzulegen. Ich ersuche Sie, den Antrag Brunner abzulehnen und die Streichungsregel nicht mehr aufzunehmen.

M. **Primborgne**, rapporteur: Je me suis déjà exprimé. En effet j'ai confondu les deux choses, mais j'avais traité dans ma réponse sur l'article 30 les deux sujets. Je vous propose de repousser la proposition de M. Brunner même si je dois porter le reproche infamant de donner ma faveur à l'administration contre les propos humanitaires de notre collègue.

Präsident: Herr Brunner beantragt, in Artikel 30 einen neuen Absatz 6 einzufügen. Die Kommission lehnt diesen neuen Absatz 6 ab.

Abstimmung - Vote

Abs. 6 - Al. 6

Für den Antrag Brunner Dagegen 14 Stimmen 101 Stimmen

Art. 34

Präsident: Nachdem nun Artikel 30 bereinigt ist, können wir definitiv den Artikel 34 bereinigen.

Wenn ich die Antragsauswahl von Herrn Brunner richtig betrachte, so kommt hier nun die Variante C in Frage. (Brunner: Richtig!)

Hält Herr Brunner an dieser Variante fest?

Brunner: Ja!

Präsident: Wir stellen nun einander den Beschluss, den der Rat heute morgen gefasst hat, der Variante C, die Herr Brunner jetzt vorschlägt, gegenüber.

Abstimmung - Vote

Definitiv - Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag Brunner 138 Stimmen 15 Stimmen

Art. 30 bis, 30 ter, 31, 32, 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Antrag Dafflon

IV. Der Aufschub der Altersrenten Streichen.

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Müller-Bern

Streichen.

Antrag Dafflon

Streichen.

Proposition Dafflon

IV. L'ajournement des rentes de vieillesse Biffer.

Art. 39

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Müller-Berne

Biffer.

Proposition Dafflon

Biffer.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Artikel 39 enthält gegenüber der geltenden Regelung eine Neuerung. Es soll damit die Möglichkeit gegeben werden, den Bezug der Rente aufzuschieben. Wer beim Eintritt ins Rentenalter noch berufstätig ist und über ein Erwerbseinkommen verfügt oder die Rente nicht sofort benötigt, hat die Möglichkeit, den Rentenbezug um mindestens ein und um höchstens fünf Jahre aufzuschieben. Dadurch wird sich die Rente erhöhen, entsprechend der kürzern Lebenserwartung, und es besteht die Möglichkeit, den Erwerbsausfall späterer Altersjahre durch eine grössere Rente zu kompensieren. Diese Neuerung wird die AHV finanziell nicht belasten; durch den Aufschub wird die Rente lediglich um ihren versicherungstechnischen Mehrwert erhöht.

Die Kommission ersucht einstimmig um Zustimmung zu dieser Neuerung.

M. Primborgne, rapporteur: L'article 39 n'a pas été traité par la commission qui l'a accepté tacitement. Cette question avait déià été débattue lors des travaux préparatoires de l'AVS puis lors de la sixième revision. Il s'agit d'une mesure qui part de la constatation que beaucoup de salariés sont invités à poursuivre leur activité au-delà des âges permettant de bénéficier de l'AVS. Il y a aussi une nécessité économique pour certains de poursuivre une activité rétribuée. Est-ce que cette mesure risque de se généraliser d'une manière qu'elle puisse conduire à la constatation que l'âge de la retraite pourrait être plus élevé, alors que la civilisation moderne présente tant de motifs pour abaisser cet âge de la retraite? Sans doute le Conseil fédéral fait-il une allusion aux économies qui pourraient être réalisées sur les prestations complémentaires si cette mesure d'ajournement devait être pratiquée sur une large échelle. Mais nous ne pensons pas que tel sera le cas.

A titre personnel, je vous demande donc de voter l'article 39 qui consacre la liberté pour le rentier d'ajourner d'un à cinq ans son droit et la possibilité de révoquer un tel ajournement au cours de chaque mois. Comme les survivants auront leurs droits sauvegardés en cette matière, il n'y a pas lieu d'avoir une craînte telle que celle qui sera probablement exprimée par ses adversaires.

Präsident: Das Wort hat Herr Müller-Bern zur Begründung seines Streichungsantrages.

Müller-Bern: Es handelt sich hier ohne Zweifel nicht um einen Artikel, der sehr viel politischen Sprengstoff enthält. Wie bereits gesagt wurde, hat es auch keine finanziellen Konsequenzen so oder so für die AHV.

Ich beantrage Streichung dieses Artikels, weil ich ihn für vollständig überflüssig betrachte und weil es mir eigenartig erscheint, nachdem wir jetzt bald zwei Tage über existenzsichernde Renten miteinander uns streiten, dass man nun die AHV-Bezüger animieren will, ihre Rente aufzuschieben bis zu fünf Jahren. Es ist gesagt worden, der Antrag sei in der Kommission einstimmig angenommen worden; nach meinen Informationen ist in der Kommission

über diesen Artikel jedoch nicht diskutiert worden. Er ist auf eine Anregung der Kommission für Altersfragen in ihrem Bericht vom 16. Dezember 1966 zurückzuführen. Es wird unter anderem als Begründung angeführt, dass dank der Möglichkeit des Aufschubs mit gleichzeitiger Erhöhung der Rente entsprechend dem versicherungsmässigen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung der Einkommensrückgang nicht allzu krasse Formen annehme, wenn der Altersrentner seine Erwerbstätigkeit aufgebe. Unser System basiert ja darauf, dass – bisher wenigstens – die Altersrente nicht als Ruhestandsrente ausgebildet ist - das wurde seinerzeit auch von gewissen Kreisen beantragt -, das heisst man kann die Altersrente beziehen, gleichgültig, was man nach dem 65. Altersjahr als Mann oder nach dem 62. Jahr als Frau tut, ob man weiter verdient oder nicht. Wenn nun über 65 jährige Männer und über 62 jährige Frauen weiter arbeiten - was heute sehr häufig vorkommt, da es ja auch erwünscht ist -, erhalten sie also zu ihrem Erwerbseinkommen noch die Rente, und wenn sie dann nur noch auf die Rente angewiesen sind, gibt es natürlich einen starken Einkommensrückgang. Aber kein Mensch verbietet diesen Frauen und Männern, welche die nötigen Altersjahre erreicht haben, um eine Altersrente zu beziehen, diese auf die Seite zu legen, auf eine Bank zu bringen - wenn sie dazu in der Lage sind - oder in einer Versicherung anzulegen. Man erhofft sich, dass mehr Leute nach den festgelegten Altersgrenzen erwerbstätig bleiben, wenn sie sich mit dem Aufschub der Altersrente um bis zu fünf Jahren eine höhere Rente für den Ruhestand erwirken können. Dazu schreibt der Bundesrat selber in seiner Botschaft:

«Anderseits dürften auch die Auswirkungen des Rentenaufschubes auf den Rücktritt vom Erwerbsleben nicht erheblich sein. Der Rücktritt des Arbeitnehmers oder die Betriebsübergabe der Selbständigerwerbenden dürften in der Regel durch andere Gründe bestimmt werden als durch die Aussicht auf eine höhere AHV-Rente.»

Nachdem die Altersrenten einen unbedingten Rechtsanspruch darstellen, der von einer allfälligen Erwerbstätigkeit vollständig unabhängig ist, ist auch heute genügend Anreiz geboten, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, weil ja dann ein doppeltes Einkommen erzielt wird.

Es wird nun aber auch in unseren Reihen gesagt, die Tatsache, dass man eben nach dem 65. Altersjahr die AHV-Rente beziehe, drücke auf die Löhne. Hierzu möchte ich nur den Bericht der Kommission für Altersfragen zitieren, der erwähnt, bei einer Umfrage hätten nur 3% der Betriebe geantwortet, sie berücksichtigten bei der Lohnfestsetzung die AHV-Rente. Nach meiner Meinung wäre es eine vollständige Illusion, zu glauben, dass diese rückständigen Betriebe, die bei der Lohnfestsetzung die AHV-Rente berücksichtigen, dann darauf verzichten, wenn der Bedienstete freiwillig den AHV-Rentenbezug aufschiebt.

Was bedeutet dieser Aufschub? Es ist, glaube ich, von Kollege Weber gesagt worden, man rechne bei einem 65 jährigen Mann mit einer Lebenserwartung von noch 13 Jahren. Ein 65 jähriger kann also noch durchschnittlich 13 Jahre die Rente beziehen. Wenn er diese um 5 Jahre aufschiebt, bezieht er während 8 Jahren eine höhere Rente. Die AHV hat dann die «Chance», dass der Mann inzwischen stirbt, was beispielsweise bei der Zunahme der Verkehrsunfälle nicht ganz unwahrscheinlich ist. Dann hat der Betreffende eben nichts gewonnen.

Eine prononcierte Vertreterin der Frauenrechte ist zu mir gekommen, als sie vernahm, ich wolle diesen Antrag einreichen. Sie erklärte, eine grosse Anzahl von Frauen würde gerne während mehrerer Jahre auf ihren AHV- Anspruch verzichten, um dadurch später ein grösseres Renteneinkommen zu erhalten. Dass das Bedürfnis besteht, höhere AHV-Renten zu erhalten, ist ja der Sinn unserer ganzen Debatte. Aber dieses Bedürfnis besteht bei allen, und ich denke noch dringender bei jenen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können nach dem 62. bzw. 65. Altersjahr. Diese Leute haben dann die Möglichkeit, ihre Rente zu verbessern, nicht mehr. Zudem dünkt es mich seltsam, dass man gerade von seiten der erwerbstätigen Frauen auf den Bezug der AHV-Rente während einiger Jahre verzichten will, nachdem uns gerade von dieser Seite immer wieder erklärt wurde, wie unrecht es sei, dass die alleinstehende erwerbstätige Frau erst mit 62 statt mit 60 Jahren ein Anrecht auf AHV habe.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 16. September 1963 übrigens die Gegenargumente gegen diese Neuerung selber vorgetragen. Er erklärte damals, der Rentenaufschub entspreche keinem unbedingten Bedürfnis, weil das gleiche Ziel für diejenigen, die dazu in der Lage sind, auch auf andere Weise (Anlage der Renten auf ein Sparheft oder Einzahlung der Renten als Prämie an eine private Zusatzversicherung) erreicht werden könne.

Ich habe mich noch heute beim viel zitierten Herrn Dr. Kaiser erkundigt; der Rentner erhält bei einem solchen Aufschub nicht mehr, als wenn er die Rente auf ein Sparbuch einzahlt; nur in dem Fall, da ein Ehepaar während 5 Jahren auf die Rente verzichtete und dann nach 5 Jahren bei einem Autounfall umkommt, profitiert lediglich die AHV; wenn aber dieses Geld auf ein Sparheft angelegt wird, können vielleicht die Erben noch etwas davon erhalten.

Der Bundesrat hatte seinerzeit 1963 auch darauf hingewiesen, dass das Institut des Rentenaufschubes administrativ eine nicht sehr einfache Lösung darstelle. Davon bin ich ebenfalls überzeugt. Man hat vorher die Möglichkeit der Streichung der schlechtesten Beitragsjahre in einer Abstimmung aufgehoben, u. a. mit der Begründung - das wird auch in der Botschaft gesagt -, dass die Anwendung dieser Streichungsregel administrativ äusserst kompliziert sei. Wenn man aber auf der einen Seite administrativ vereinfachen will, soll man nicht auf der andern Seite administrative Komplikationen einführen; weil das Ziel, dass einer die AHV-Rente auf die Seite legen kann, erreicht wird, ohne dass wir die AHV-Verwaltung damit belästigen müssen. Wir haben genügend Banken und Versicherungseinrichtungen, die bereit sind, das Geld anzulegen, wenn man die Rente während einiger Jahre nicht verbrauchen will. Ohnehin wird von dieser Möglichkeit nur eine kleine Minderheit der Rentner Gebrauch machen können.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Dafflon: Nous vous proposons de ne pas suivre le Conseil fédéral qui veut permettre un versement différé des rentes. Dans son message, le Conseil fédéral lui-même, à la page 34, nous indique ceci: «Comme la commission fédérale AVS/Assurance invalidité» dit-il, «nous estimons que l'importance sociale de l'ajournement des rentes ne doit pas être surestimée». Et il poursuit: «ce système n'apporte pas à l'ayant-droit une véritable amélioration de prestation, mais il lui garantit uniquement sous forme de rente, l'équivalent de ce qu'il a renoncé à recevoir pendant la durée de l'ajournement». Il est donc très clair qu'il ne s'agit pas d'une amélioration pour l'assuré. Seule, comme le disait tout à l'heure M. Muller, seule l'AVS ferait le bénéfice de l'opération, si entre le moment de l'ajournement et le moment de recevoir, l'intéressé venait à décéder.

Tout à l'heure. M. Muller nous disait qu'éventuellement le Conseil fédéral pourrait réaliser des économies sur les prestations complémentaires, si on acceptait cet ajournement. Ce n'est pas possible! Il n'est pas possible de prévoir qu'un assuré qui renonce à toucher sa rente puisse permettre au Conseil fédéral de faire des économies sur les prestations complémentaires. De quoi vivrait-il? Il faut qu'il n'ait pas de ressources ou presque pour bénéficier des prestations complémentaires. Il ne peut donc se priver de la rente AVS et des prestations complémentaires car il tomberait à la charge de l'assistance publique qui, immédiatement, lui demanderait le pourquoi de cette renonciation. Donc, à mon avis, il n'est pas possible de faire un bénéfice, pour le Conseil fédéral, même sur les prestations complémentaires.

Si l'assuré ne travaille pas, il est évident qu'il demandera sa rente. S'il n'a pas de ressources, il n'a pas d'autres possibilités que de toucher sa rente et la prestation. Seul celui qui a un revenu, qui a des moyens, pourra, disons, se mettre au bénéfice de cette éventualité de différer le moment de recevoir sa rente. Il poursuivra donc son activité. Il peut très bien aussi poursuivre son travail, recevoir sa rente et mettre cet argent de côté, puisque le Conseil fédéral le dit: «Il recevra uniquement les montants qu'il n'aura pas touchés pendant ces cinq ans». Inciter des personnes âgées à poursuivre leur activité, alors qu'elles auraient droit à la rente, risque de déterminer quantité d'entre elles, qui devraient normalement ralentir leur travail et bénéficier de la rente, à abuser de leurs forces et mettre leur santé en danger. C'est-à-dire accroître leur fatigue, contribuer à faire en sorte que leur situation devienne de plus en plus difficile et, enfin, ce seront les pouvoirs publics qui auront le soin – si je peux employer cette expression – de s'occuper de ces malheureux qui sont «au bout du rouleau».

Mais c'est aussi une punition pour ceux qui n'ont pas la possibilité de se mettre au bénéfice de cet article. Par exemple, celui qui n'a pas de ressources n'aura pas, lui, la possibilité de se dire: «Je m'en vais attendre une année, deux ans ou cinq ans pour améliorer ma rente.» Il devra simplement accepter immédiatement d'être au bénéfice de la loi d'assurance-vieillesse. On créera, à ce moment-là, une inégalité. On permettra à ceux qui ont déjà des moyens, de reculer la date d'entrée en vigueur de la rente afin d'en toucher une supérieure. C'est créer l'illusion, en fait, qu'on peut améliorer la rente sans en augmenter le montant. Je crois qu'il aurait été préférable d'accorder immédiatement une rente bien supérieure à celle que nous leur avons donnée, de façon qu'ils puissent en bénéficier immédiatement

Sous un autre angle, cet article fait courir un danger pour l'âge de la retraite. Nous avons déjà lu et entendu à plusieurs reprises soit dans la presse, soit dans ce parlement, soit à d'autres occasions, des personnes ou des organisations qui sont opposées à ce qu'on continue à verser la rente AVS dès 65 ans. Avec divers arguments, on prétend que l'on peut aller jusqu'à l'âge de 67 ans, parfois 70 ans; on prend comme exemple que dans certains pays, comme les pays nordiques, l'AVS est versée à 67 ans. Il est évident que, à ce moment-là, ce sera une attaque générale, non seulement contre les bénéficiaires de l'AVS pour reculer la date d'entrée en vigueur de la loi, mais ce sera également une attaque contre la retraite des fonctionnaires, contre toutes les personnes qui sont au bénéfice d'une retraite, que ce soient des fonctionnaires fédéraux, cantonaux, des employés des services publics. Nous ne pouvons pas l'admettre. Comme le remarquait tout à l'heure M. Primborgne, à l'heure actuelle la situation des travailleurs, des employés devient tellement difficile qu'il faudrait plutôt

prévoir qu'ils puissent bénéficier de la rente AVS, suffisante d'ailleurs, à une époque bien avant 65 ans et non pas d'envisager de la reculer. Nous vous demandons donc de repousser cette proposition.

Bundesrat Tschudi: Wie Sie gehört haben, geht der Antrag des Bundesrates und der Kommission bei Artikel 39 auf einen Vorschlag der Kommission für Altersfragen zurück. Dieser Vorschlag wurde in der Öffentlichkeit gut aufgenommen und positiv beurteilt. Deshalb haben wir ihn ins Gesetz aufgenommen.

Ich möchte nachdrücklich unterstreichen, dass es sich um eine rein freiwillige Regelung handelt. Es ist fraglich, ob die Altersrentner irgendwie in wesentlichem Ausmass davon Gebrauch machen werden und ob diese Möglichkeit daher wesentliche Auswirkungen hat. Es steht jedem (insbesondere den Herren Nationalräten Müller und Dafflon) frei, den Altersrentnern abzuraten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und ihnen nahezulegen, das, was sie auf die Seite bringen können, bei Banken anzulegen. Wir haben nicht das geringste - vom Standpunkt der AHV aus dagegen einzuwenden. Ich möchte nämlich gegenüber den Ausführungen von Herrn Nationalrat Dafflon unterstreichen: die AHV macht nicht das geringste Benefice mit dieser Regelung. Sie denkt nicht daran, sondern versicherungsmathematisch wird den Versicherten genau das ausgerichtet, was sie zugut haben auf Grund des Nichtbezugs während einem, zwei oder 5 Jahren; die Einnahmen und die Ausgaben sind absolut ausgeglichen, es entsteht hier nicht der geringste «Profit» für die AHV. Darum geht es gar nicht, sondern es soll den Versicherten eine Möglichkeit eröffnet werden.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission 90 Stimmen Für den Streichungsantrag Müller-Bern/Dafflon 19 Stimmen

Art. 42, Abs. 1, 2, 3, Art. 43, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 42, al. 1, 2, 3, art. 43, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 43 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Dafflon

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 43 bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Dafflon

Selon le projet du Conseil fédéral.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Mit dem Artikel 43 bis soll ebenfalls eine Neuerung für die AHV eingeführt werden, nämlich die Hilflosenentschädigung für Altersrentner. Damit soll ein Unterschied zur Invalidenversicherung teil-

weise ausgeschaltet werden, der immer zu Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Invalidenrentner besitzt ein gesetzliches Anrecht auf eine zusätzliche Hilflosenentschädigung, und er übernimmt diese Entschädigung auch nach seinem Übertritt in das AHV-Rentenalter. Ein hilflos gewordener AHV-Rentner bekam diese Entschädigung bis anhin nicht. Sie soll ihm nun ebenfalls gewährt werden, allerdings nur bei hochgradiger Hilflosigkeit. Die Voraussetzungen für den Bezug einer solchen Entschädigung sind im Gesetz selbst geregelt. Nach Antrag des Bundesrates sollte die Hilflosenentschädigung einer Mindestrente entsprechen, also 175 Franken pro Monat. Der Ständerat hat die Mindestrenten auf 190 Franken erhöht, dabei aber festgelegt, dass trotzdem für diese Hilflosenentschädigung monatlich nur 175 Franken auszurichten sind. Dieser Betrag von 175 Franken soll nun massgebend sein und nicht mehr die Mindestrente. Unsere Kommission stimmt diesem Betrag ebenfalls zu. Einem Hilflosen, der aus der Invalidenversicherung in die AHV übertritt, wird seine bisherige Hilflosenentschädigung als Besitzstand garantiert. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesem neuen Artikel 43 bis zuzustimmen.

M. Primborgne, rapporteur: L'octroi d'allocations pour impotents ou bénéficiaires de rentes de vieillesse est une innovation qui fera disparaître une inégalité choquante qui existait jusqu'ici entre les vieillards impotents qui bénéficiaient d'une allocation pour impotents parce qu'ils l'avaient reçue avant l'âge à partir duquel la rente vieillesse est allouée, et ceux qui n'en bénéficiaient pas parce qu'ils étaient devenus impotents après cet âge. Pour que les ressources soient bien utilisées, il a été prévu pour ces cas vraiment difficiles que le vieillard impotent au bénéfice d'une rente vieillesse ne recevrait cette allocation qu'après avoir eu besoin pendant une année de l'aide d'autrui ou d'une surveillance personnelle pour la plupart des actes quotidiens de la vie. Cette allocation est fixée dans l'esprit du Conseil des Etats à 175 francs par mois. Elle ne dépend donc plus du montant de la rente simple ordinaire comme le voulait le texte du Conseil fédéral et comme le demandera tout à l'heure M. Dafflon, conseiller national. Nous n'avons pas traité la proposition de M. Dafflon en séance de commission. Je vous demande donc, à titre personnel d'en rester au montant fixé à 175 francs par le Conseil des

M. Dafflon: Une fois n'est pas coutume: nous vous proposons de suivre le Conseil fédéral. Notre proposition a pour but d'accorder aux vieillards impotents une rente qui soit identique à la rente minimum. Nous considérons que, déjà, les conditions dont dépend l'octroi de cette rente d'impotent sont difficiles. Pour l'obtenir, il faut donner la preuve qu'on a été impotent durant 360 jours. L'intéressé doit prouver qu'il n'a pu accomplir les actes normaux de la vie durant ce laps de temps et qu'il a eu besoin d'une tierce personne pour l'aider à accomplir ces actes. Nous avons donc affaire à des cas très graves, à des cas de personnes qui sont déjà dans une situation particulièrement pénible d'autant plus qu'elles n'ont dans la plupart des cas que de faibles ressources. Lorsqu'à 65 ans on devient impotent, il arrive souvent que cette impotence provient d'une très longue maladie, que les économies ont été mangées et que la situation financière de la famille a été mise à très forte contribution. Si l'on a besoin d'un tiers pour accomplir les actes normaux de la vie, cela coûte extrêmement cher. Accorder à ce bénéficiaire de l'AVS une rente d'impotent de 200 francs n'est pas une libéralité extraordinaire. J'ajoute

que si l'impotent habite seul, il devra être hospitalisé; dans ce cas aussi, les frais sont considérables. De toute façon, qu'il soit à son domicile, qu'il soit chez des parents, qu'il soit dans un établissement hospitalier, cela exige de sa part des dépenses importantes qu'il doit couvrir avec des ressources souvent très minimes. C'est pourquoi nous vous demandons de suivre le Conseil fédéral et de décider que la rente d'impotent sera identique à la rente minimum simple.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte lediglich der Klarheit halber unterstreichen, dass der Bundesrat mit dem Beschluss des Ständerates und dem einstimmigen Antrag Ihrer Kommission einverstanden ist. Es besteht hier die Möglichkeit einer Verwirrung, weil im Text beim Antrag des Bundesrates die Hilflosenrente mit dem Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente, der Vollrente, gleichgesetzt ist. Nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates handelt es sich aber um 175 Franken, und diese Summe wird nun zahlenmässig hier festgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Monatsrente von 175 Franken eine Jahresrente von 2100 Franken ergibt, und diese Hilflosenentschädigung wird addiert zur normalen Rente, also zur Mindestrente von 2400 Franken, so dass für einen Bezüger der Hilflosenrente die Mindestrente schon 4500 Franken beträgt. Es scheint uns, dass dieser Betrag von 2100 Franken im Jahr, 175 Franken im Monat, durchaus angemessen ist für ein sozial wichtiges Werk, dem wir eine grosse Bedeutung beimessen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dafflon

89 Stimmen 22 Stimmen

Art. 43 ter
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Jeweils auf das Ende zweier Perioden gemäss Absatz 1 lässt der Bundesrat überdies das Verhältnis zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Versicherung begutachten und stellt zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen gegebenenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Minderheit I

(Schütz, Bussey, Diethelm, Grütter, Heil, Leuenberger, Primborgne, Riesen, Schuler, Wyss)

Abs. I

Der Bundesrat lässt jeweils auf das Ende einer dreijährigen Periode oder bei jedem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise um 5% gegenüber der Ausgangslage das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung und das Verhältnis zwischen Renten und Preisen durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenenund Invaliden-Versicherung begutachten und stellt zur Wahrung der Kaufkraft der Renten gegebenenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes. Gleichzeitig kann er den Aufwertungsfaktor gemäss Artikel 30, Absatz 4, überprüfen lassen und gegebenenfalls dessen Korrektur beantragen.

Minderheit II (Kloter)

Abs. 1

Die Renten basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 1968. Bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% gegenüber der jeweiligen Ausgangslage bis Ende September hat der Bundesrat die Renten auf den Beginn des folgenden Jahres dem neuen Indexstand entsprechend anzupassen.

Abs. 2

Jeweils auf das Ende einer Periode von fünf Jahren lässt der Bundesrat überdies das Verhältnis zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Versicherung begutachten und stellt zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Renten und den Erwerbseinkommen gegebenenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Antrag Dafflon

Abs. 1

Der Bundesrat lässt auf das Ende einer zweijährigen Periode oder bei jedem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise um 5% ...

Antrag Dellberg

Art. 43ter

Die Renten der AHV und IV werden alljährlich im Ausmass der Teuerung sowie der Zunahme des realen Volkseinkommens erhöht.

Art. 43ter

Proposition de la commission

Majorité

Al. I

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Chaque fois que deux des périodes prévues au 1 er alinéa se seront écoulées, le Conseil fédéral fera en outre examiner par la commission susmentionnée l'état des rentes en relation avec les revenus d'une activité lucrative; au besoin il proposera une modification de la loi en vue de maintenir une juste proportion entre les rentes et les revenus d'une activité lucrative.

Minorité I

(Schütz, Bussey, Diethelm, Grütter, Heil, Leuenberger, Primborgne, Riesen, Schuler, Wyss)

Al. I

Tous les trois ans ou à chaque hausse de 8%, par rapport à la situation initiale, de l'indice national des prix à la consommation, le Conseil fédéral fera examiner par la Commission fédérale de l'assurance vieillesse, survivants et invalidité l'équilibre financier de l'assurance ainsi que l'état des rentes en relation avec les prix; au besoin, il proposera une modification de la loi en vue de maintenir le pouvoir d'achat des rentes. En même temps, il pourra faire reconsidérer le taux de revalorisation prévu à l'article 30, 4e alinéa, et en proposer éventuellement la correction.

Minorité II (Kloter)

Al. I

Les rentes sont fixées en fonction de l'indice national des prix à la consommation, selon état existant en décem-

bre 1968. A chaque hausse de l'indice de 5% jusqu'en septembre de l'année en cause, le Conseil fédéral adaptera les rentes au nouvel indice dès le début de l'année suivante.

Al. 2

Chaque fois qu'une période de cinq ans s'est écoulée, le Conseil fédéral fera examiner par la commission fédérale de l'assurance vieillesse, survivants et invalidité l'état des rentes en relation avec les revenus d'une activité lucrative; au besoin il proposera une modification de la loi en vue de maintenir une juste proportion entre les rentes et les revenus d'une activité lucrative.

Proposition Dafflon

Al. 1

Tous les deux ans ou à chaque hausse de 5%, ...

Proposition Dellberg

Art. 43 ter

Les rentes de l'AVS et de l'AI sont adaptées chaque année au renchérissement et à l'accroissement du revenu national réel.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Der Artikel 43 ter ist sehr wichtig und umstritten. Er dürfte auch im Rat zu längern Diskussionen führen.

Diese Bestimmungen regeln die Anpassung der Versicherungsleistungen an die Preis- und Einkommensentwicklung. Der Bundesrat wird verpflichtet, jeweils auf das Ende einer dreijährigen Beobachtungsperiode oder – das ist ein zweites Kriterium – wenn der Index der Lebenskosten um 8% angestiegen ist, das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung und das Verhältnis zwischen Renten und Preisen durch die eidgenössische AHV/IV-Kommission begutachten zu lassen und allfällige sich aufdrängende Anträge zu stellen.

In einem zweiten Absatz wird in analoger Weise das Anpassungsverfahren für die Renten an die Erwerbseinkommen festgelegt. Bekanntlich steigen zufolge der Reallohnerhöhungen die Erwerbseinkommen rascher an als der Preisindex. Dieses Verfahren hat jeweils auf Ende zweier Perioden, also alle 6 Jahre, zu erfolgen. Es bezieht sich allerdings gemäss Antrag des Bundesrates nur auf die neu entstehenden Renten. Hier stellt unsere Kommission einen Abänderungsantrag in dem Sinne, dass nicht nur die neuentstehenden Renten und die Erwerbseinkommen zu begutachten sind, sondern allgemein das Verhältnis zwischen Renten und Erwerbseinkommen. Diese Korrektur möchte die Frage nicht präjudizieren, ob allein die Neurenten an die Veränderungen der Erwerbseinkommen anzupassen sind und die alten Renten nur der Teuerung entsprechend verändert werden sollen. Diese Frage bleibt somit noch offen. Unsere Kommission vertritt die Auffassung - und wir haben längere Zeit darüber diskutiert -, dass vorderhand kein Grund besteht, die Altrenten von der Anpassung an die Einkommensbewegungen auszuschliessen. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, den Artikel 43 ter zu genehmigen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Par l'article 43 ter, le Conseil fédéral et le Conseil des Etats montrent qu'ils ne contestent pas la nécessité d'adapter régulièrement les rentes à l'évolution des prix et des revenus. Ils s'opposent en revanche à ce que cette adaptation soit automatique, car ils estiment que l'indexation ne permet pas de tenir compte de la situation économique générale

ni de la nécessité, suivant les cas, d'augmenter ou de diminuer le taux des rentes sur la base de l'indice.

Estimant que le principe de l'adaptation des rentes par le Parlement a donné jusqu'ici des résultats qui ne sont pas l'objet d'une critique par trop vive, ils proposent seulement d'en modifier un peu les modalités, l'examen de la situation et des mesures à prendre devant intervenir, en ce qui concerne l'évolution des prix, tous les trois ans ou chaque fois que la hausse atteint 8% par rapport à la situation initiale et, en ce qui concerne l'évolution des revenus, tous les six ans.

La majorité de notre commission s'est ralliée à ce point de vue après avoir repoussé d'une part une proposition tendant à abaisser à 5% le taux de renchérissement justifiant l'adaptation aux prix et, d'autre part, une proposition visant à ramener à cinq ans le délai après lequel doit être examinée l'adaptation au revenu. En revanche, la commission vous propose de supprimer la différence faite au deuxième alinéa entre les rentes en cours et les nouvelles rentes, ces dernières seules devant être adaptées à l'évolution des revenus, selon la proposition du Conseil fédéral. Le Conseil fédéral motive la différence entre les deux sortes de rentes par la crainte de compromettre à plus ou moins brève échéance l'équilibre de l'assurance. Notre commission a estimé que le législateur ne devait pas se lier d'ores et déjà et qu'il sera temps, lors de la prochaine adaptation, de décider si, oui ou non, un traitement différentiel des nouvelles rentes et des rentes en cours s'impose pour des raisons financières.

La décision de votre commission laisse la voie ouverte à une option plus avantageuse dans l'orientation future des débats, mais elle ne préjuge pas les positions qui seront prises en temps voulu et selon les possibilités du moment.

Schütz, Berichterstatter der Minderheit I: Der Artikel 43 ter bestimmt, dass, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 8% gestiegen ist, nachher die AHV-Kommission diese Renten neu überprüft und dementsprechend Antrag stellt, damit den Renten die Kaufkraft erhalten bleibt. Sicher ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regel! Ich glaube aber, wenn wir in der SUVAL schon nach 5 Indexpunkten die Renten ändern und auch bei der Militärversicherung, dann ist es richtig, dass man dies auch bei der AHV tut. Die Technik in bezug auf die Berechnungen hat solche Fortschritte gemacht – ich denke an die Datenverarbeitungsmaschinen –, dass es absolut möglich ist, in kurzer Zeit die nötigen Berechnungen durchzuführen.

Ich bin mit dem Herrn Bundesrat soweit einverstanden, dass er gleichzeitig auch die finanzielle Lage überprüft. Aber ich glaube, es geht nicht an, wenn man vielerorts nach 5 Indexpunkten auch die Löhne, zum Beispiel bei vielen Gesamtarbeitsverträgen, korrigiert, dass man ausgerechnet dann bei den AHV-Bezügern auf 8% gehen will. Ich halte es deshalb für richtig, dass wir schon bei 5% revidieren und die AHV-Kommission Stellung bezieht und dass dem Parlament Anträge unterbreitet werden. Ich halte es auch für ein Stück politischer Klugheit gegenüber dem Volksbegehren der Christlichsozialen, dass wir in diesem Punkt entgegenkommen. Ich halte es deshalb für ausserordentlich wichtig, weil doch bei den AHV-Bezügern immer eine grosse Unruhe eingetreten ist, wenn man beispielsweise in den kantonalen und Gemeindeparlamenten - auch hier in den eidgenössischen, wo wir das glücklicherweise etwas anders geregelt haben - die Teuerungszulagen jedes Jahr beschliesst, dass dann aber eine längere Zeit vergeht, bis die AHV-Bezüger zum Zuge kommen.

Ich bitte Sie also, dem Antrag, so wie ich ihn gestellt habe, zuzustimmen.

Allgöwer: Ich bin mit unserem Kollegen Schütz, dem Mann vom andern Lebensmittelhandel, einverstanden, dass man die Zahl von 8 auf 5 herabsetzt. Hingegen begreife ich nicht, dass er nicht nachher den notwendigen zweiten Schritt folgen lässt. Bedenken Sie, dass die Teuerung in den letzten Jahren 4 bis 5% betragen hat. Wir müssten deshalb die gesamte Gesetzesmaschinerie praktisch jedes Jahr oder alle anderthalb Jahre in Bewegung setzen; wir könnten eine ständige AHV-Kommission gründen, welche die nächste Revision bereits wieder vorbereitet.

Wir sind doch gegenwärtig daran, unseren Parlamentsbetrieb zu rationalisieren, also Kleinigkeiten nicht mehr dem Plenum vorzulegen, wenn sie ihm nicht unbedingt unterbreitet werden müssen. Wir haben heute den Grundsatzentscheid zu fällen, dass wir bei einer bestimmten Indexzahl automatisch die Teuerung ausgleichen. Später sind nur noch Automatismen in Bewegung zu setzen, d.h. wir können einen Computer beauftragen, die 5 oder 8% auszurechnen. 5% finde ich richtig, sonst wird der Teuerungsverlust der Alten zu gross, und sie müssen zu lange warten, bis ausgeglichen wird, was sie durch die Inflation verlieren.

Wenn ich diese 5% bestimme, dann sollte ich auch den andern Schritt tun: dem Bundesrat den Auftrag erteilen, diese Indexkorrektur automatisch vorzunehmen – im Interesse der rationellen Parlamentsgestaltung und im Interesse der Betagten. Darum beantragen wir Ihnen, nicht nur auf 5% zu gehen, sondern die Automatik zu beschliessen. Den grundsätzlichen Entscheid fällen wir heute. Später hat nur noch die Verwaltung gemäss unserm Beschluss zu amten – wir aber haben keine echten Entscheide mehr zu fällen.

Das zweite: Die Korrektur in bezug auf die Wirtschaftsentwicklung, die Wohlstandsentwicklung ist hingegen ein politischer Willensakt. Wir müssen uns von Zeit zu Zeit darüber unterhalten, ob das, was die Erwerbsgeneration zusätzlich erwirbt und damit einen höheren Lebensstandard schafft, auch unseren Betagten zugute kommen soll. Darüber müssen wir in unserem Rat entscheiden, und deshalb ist es richtig, dass sich das Parlament alle paar Jahre überlegt, ob die Renten noch in der richtigen Relation zum allgemeinen Wohlstand stehen. Der Bundesrat schlägt hier zwei dreijährige Perioden vor. Es scheint uns dies etwas lange zu sein. Wir glauben, dass mit fünf Jahren eine bessere Lösung getroffen werden könnte. Ich möchte Sie deshalb bitten, einerseits der automatischen Anpassung bei 5% zuzustimmen und nicht unnötigerweise die Gesetzesmaschinerie in Bewegung zu setzen; anderseits sollte die Wohlstandsanpassung für die Betagten alle 5 Jahre erfol-

M. Dafflon: L'amendement qu'on vous propose a pour but d'adapter plus rapidement les rentes AVS. Nous nous demandons en effet pourquoi il faudrait refuser aux bénéficiaires de l'AVS ce que nous accordons à d'autres. Pourquoi les vieillards, les invalides, les veuves et les orphelins attendraient-ils plus longtemps que les bénéficiaires d'autres assurances et d'autres lois que nous avons votées récemment?

Lorsque nous demandons par exemple que la revision se fasse tous les deux ans ou chaque fois que l'indice des prix a augmenté de 5%, nous ne demandons rien d'exagéré, surtout lorsqu'on connaît la façon dont on a «tripatouillé» l'indice des prix à la consommation. Dans l'ancien indice, l'alimentation entrait pour 40 points, alors qu'elle n'entre plus que pour 31 points dans le nouvel indice. Or il est clair pour chacun que pour celui qui a un revenu très faible, l'alimentation joue dans le budget un bien plus grand rôle que pour celui qui a un salaire moyen ou même un salaire supérieur. De même dans le nouvel indice, l'habillement est pris pour 13 points au lieu de 15, le chauffage et la lumière pour 6 points au lieu de 7. Par contre, toute une série de postes ont été avantagés par le nouvel indice: les meubles et l'entretien ont passé de 5 à 7 points, les transports de 5 à 9 points, l'instruction et les loisirs de 3 à 5 points, etc. Pour des gens qui ont de très faibles ressources, tous ces postes n'entrent pratiquement pas ou presque plus en considération.

Les modifications survenues dans la composition de l'indice des prix à la consommation expliquent d'ailleurs pourquoi cet indice a pratiquement baissé du 1^{er} janvier au 31 août. Allez demander à la ménagère ou aux bénéficiaires des rentes AVS et des prestations complémentaires s'ils estiment, eux, que le coût de la vie a baissé du 1^{er} janvier au 31 août! Il est donc indispensable que pour des gens à faibles ressources les rentes soient revues d'une façon plus rapide que celle que propose le Conseil fédéral.

C'est pourquoi, nous vous demandons de voter l'amendement que nous vous proposons: revision tous les deux ans ou chaque fois que l'indice des prix à la consommation a augmenté de 5%.

Dellberg: Ich beantrage Ihnen, den Artikel 43 ter (Anpassung der Leistungen an die Preis- und Einkommensentwicklung) einfacher zu gestalten und zu sagen: «Die Renten der AHV und IV werden alljährlich im Ausmass der Teuerung sowie der Zunahme des realen Volkseinkommens erhöht.». Warum dieser Antrag? Über 600 000 Schweizer haben die Volksinitiative unterschrieben, welche die dynamische Rente verlangt. Sie verlangen ausdrücklich, dass die Renten alljährlich der Teuerung und dem wachsenden Volkseinkommen angepasst werden. Vorerst weise ich darauf hin, dass schon vor mehreren Jahren die «Beobachter »-Initiative mit 238 000 Unterschriften eingereicht wurde, dann die AVIVO-Initiative mit 90 000 Unterschriften und die Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes mit 170 000 Unterschriften. Hinzu kommt, dass die Initiative der Sozialdemokratischen Partei zusammen mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund schon im Jahre 1958, also vor zehn Jahren, verlangte, dass die sich ergebenden Einnahmen zur Erhöhung des Realwertes der Renten und für deren regelmässige Anpassung an die Teuerung zu verwenden sind. Nun ist noch folgendes beizufügen: Die Internationale Arbeitskonferenz beschloss schon auf ihrer 46. Tagung die Empfehlung, die Renten sollten laufend den wesentlichen Änderungen in der Lohnhöhe des Versicherten angepasst werden. Ich habe Ihnen schon in der Eintretensdebatte erklärt, und vorhin ist es hier bestätigt worden, dass wir die automatische Rentenanpassung bei 150 000 Suva-Rentnern und bei 10 000 Rentnern der Militärversicherung kennen. Gegenüber 1 100 000 Alters- und Invalidenrentnern will man aber von einer automatischen Rentenanpassung nichts wissen. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi an das erinnern, was er in der Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1963 zur 6. AHV/IV-Revision geschrieben hat: «Ohne dynamische Rente wird die Existenzbasis von 900 000 Rentnern immer schmäler. Ihre Kaufkraft sinkt. Darum wollen wir die Renten immer der Teuerung und den Lohnquoten anpassen.»

Aber nicht nur das. Alle Industriestaaten rings um uns, von England über Frankreich bis nach Westdeutschland, Österreich und zu den Kleinstaaten Belgien, Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, kennen die dynamische Rente; aber die reiche Schweiz mit ihrem Volkseinkommen von über 11 000 Franken je Kopf der Bevölkerung (68 Milliarden im Jahre 1967) will keine alljährliche Rentenanpassung.

Warum muss eine Rentenanpassung vorgenommen werden? Man darf nicht vergessen, dass die heutigen Rentner ihrerseits mit ihrer Arbeitsleistung direkt und indirekt die Voraussetzungen für das Wachstum unserer Volkswirtschaft geschaffen haben. Die Schweiz, das reichste Land Europas, mit einem Bruttosozialprodukt von 11 000 Franken je Kopf der Bevölkerung, muss nun endlich gegenüber den AHV- und IV-Rentnern den Grundsatz der alljährlichen Rentenanpassung anerkennen. Wenn die kürzlich in Schweden abgehaltenen Wahlen der regierenden sozialdemokratischen Partei wiederum den Sieg gebracht haben, so aus zwei Gründen (die « Nationalzeitung» hat sie hervorgehoben): Wegen der mutigen, vollständigen Sozialpolitik von der Geburt bis zum Tode; dazu aber auch, weil sie mutig eine Finanzpolitik eingeschlagen hat, die das Geld dort holt, wo es zu holen ist. Im Namen der 600 000 Schweizer Bürger, welche die dynamische Rente wollen, empfehle ich Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen. Volkes Wille ist Gottes Wille!

Schuler: In dieser Frage gibt es - das sehen Sie schon aus der Tatsache, dass zwei Minderheiten der Kommission Anträge stellen - keine sehr imponierende Geschlossenheit Ihrer vorberatenden Kommission. Es ist dies übrigens einer der wenigen Punkte, bei dem eine solche Geschlossenheit nicht zustande kam. Deshalb fiel es mir auch nicht allzu schwer, mich einem Minderheitsantrag anzuschliessen. Die gestellten Anträge sind zwar vielfältig, aber allen gemeinsam ist das Anliegen, den alten Leuten den Teuerungsausgleich ohne allzu grossen Selbstbehalt und ohne allzu lange Wartezeiten zu sichern. Die Minderheit I stellt den Antrag, den Selbstbehalt für die Alten nicht höher anzusetzen, als er heute in der Regel auch für die Erwerbstätigen gilt, nämlich mit höchstens 5%. Herr Dafflon nimmt diesen Antrag auf, möchte aber die Frist von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzen. Herr Dellberg geht noch weiter, indem er eine jährliche Anpassung verlangt. Er trifft sich damit mit einem Begehren der Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes.

Wichtig ist heute, dass wir im Prinzip richtig entscheiden. Ich bin zwar der Auffassung, dass ein Vollautomatismus entsprechend den Anträgen Allgöwer und Kloter durchaus sinnvoll wäre, und ich bin überzeugt, dass er in spätestens sechs Jahren verwirklicht sein wird. Für heute aber sollten wir den Grundsatzentscheid nicht mit Nebenfragen des Procederes belasten. Wenn wir heute festlegen: Die Alten haben Anspruch auf den Teuerungsausgleich nicht später als die Erwerbstätigen, nämlich nach einer Erhöhung der Lebenskosten um 5%, dann haben wir den entscheidenden Beschluss gefasst. Zur Vereinfachung des Procederes werden wir in der Folge von selbst kommen. Im Interesse einer Kräftekonzentration auf das Wesentliche empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich ersuche Sie, sowohl die Minderheitsanträge I und II wie auch die beiden individuellen Anträge der Herren Dafflon und Dellberg abzulehnen.

Wo stehen wir heute? Ich habe in meinen einleitenden Worten erklärt, dass wir mit den neu festgesetzten Renten der effektiven heutigen Einkommensentwicklung bereits vorauseilen. Der Beitragsindex der AHV, der ein ausgezeichnetes Spiegelbild der Einkommensentwicklung in unserem Lande ist, soll heute, nach den Angaben, die ich erhalten habe, auf 270 Punkten stehen, während die Renten, die wir soeben beschlossen haben, einem Beitragsindex von 293 Punkten entsprechen. Das ist sachlich richtig, denn wir können ja nur in grössern Zeiträumen Anpassungen vornehmen, die dann von der Entwicklung wieder überholt werden. Das müssen wir bei der Beurteilung dieser Anpassungsfrage immer wieder beachten.

Und nun, Herr Dellberg, wir wollen ja den Willen des Volkes erfüllen und die Renten anpassen. Es geht nur um die Frage des Verfahrens. Der Bundesrat schlägt einen Anpassungsmodus vor, den ich Ihnen bereits dargelegt habe. Alle drei Jahre oder, wenn in der Zwischenzeit die Kosten der Lebenshaltung rascher ansteigen und die kritische Grenze von 8% überschreiten, soll das Verhältnis Renten/Preise begutachtet werden. Die Minderheit I stellt sich grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt, möchte aber das Kriterium in bezug auf Bewegung der Lebenskosten von 8 auf 5% verkürzen. Das sind zwei Standpunkte, die man gegeneinander abwägen kann.

Etwas ganz anderes aber beantragt die Minderheit II. Sie fordert eine automatisch wirkende Anpassung. Herr Kollege Allgöwer hat vom Einbau dieser Automatismen gesprochen. Wir könnten uns schliesslich auch überlegen, ob nicht ein gewisser Teil unserer parlamentarischen Arbeit dem Computer überlassen werden könnte. Das würde vielleicht unser Leben etwas leichter gestalten. Wir haben gestern und heute sehr lang über die Finanzierungsfragen der AHV diskutiert. Es sind dabei einige Sorgen zum Ausdruck gebracht worden. Nun sind aber die Rentenerhöhungen die wichtigste Ursache des vermehrten Finanzbedarfes der AHV, und bis jetzt war es das Parlament, das auf Antrag des Bundesrates in voller Kenntnis aller Elemente die entsprechenden Beschlüsse zu fassen hatte. Jede Anpassung der Renten ruft auf der andern Seite einer Anpassung der Einnahmen. Daher sollte das Parlament seine Entscheidungsbefugnis über Rentenerhöhungen nach wie vor selbst ausüben und das nicht den erwähnten Automatismen überlassen.

Der Vergleich mit der Militärversicherung und mit der Suval ist sachlich richtig. Beide Institutionen kennen die automatische Anpassung, ausgerichtet auf das Kriterium der Bewegung der Lebenskosten. Aber bei allem Respekt, den wir diesen Institutionen zollen, sie haben nicht – finanziell gesehen – die gleiche Bedeutung wie die grosse AHV. Die Anpassung der AHV soll durch den Willen des Parlamentes vollzogen werden auf Grund von zwei Beobachtungskriterien, dem zeitlichen und dem quantitativen der Indexbewegung.

Ich möchte Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit beantragen, sich unserem Antrag anzuschliessen. Er entspricht dem Antrag des Bundesrates.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: A l'intention de mes collègues de langue française, je vais résumer la situation. Comme je l'ai dit dans le rapport d'entrée en matière et dans l'exposé que j'ai eu l'honneur de vous faire il y a un instant, il n'est pas contesté que la nécessité d'adapter régulièrement les rentes à l'évolution des prix et des revenus doive être exprimée dans la loi qui vous est soumise. Les chiffres qu'a cités notre président le rappellent: l'indice des revenus est actuellement à 270 et l'indice des

rentes que nous avons fixées à 293. Si ce n'était que le problème du montant des rentes tel que je l'ai exposé dans le rapport d'entrée en matière ne suscite certaines réserves relatives à leur capacité à couvrir les besoins, vous voyez que la situation n'est pas encore alarmante.

La majorité de la commission demande l'examen tous les trois ans ou en cas d'augmentation de 8 % de l'indice des prix; la minorité I conduite par M. Schütz: tous les 3 ans ou 5 %. C'est donc ce 5 % qui constitue la différence entre la majorité et la minorité.

Quant à M. Dellberg, il demande l'adaptation aux prix et aux revenus, tandis que ce que je viens de dire concerne les prix exclusivement. M. Dellberg est pour la notion de chaque année et il lie les deux éléments, les revenus et les prix.

M. Dafflon s'en tient à l'adaptation aux prix tous les deux ans et se rallie, en ce qui concerne le pour cent, à 5 comme la minorité I.

Il y a lieu de souligner que la proposition de minorité II, présentée par notre collègue M. Allgöwer, impose une option politique. M. le conseiller national Allgöwer veut l'automatisme de l'adaptation à chaque hausse de 5%, mais il désire que cette adaptation soit décidée par le Conseil fédéral et non plus par le parlement. Au travers de tous ces chiffres sur lesquels, comme l'a dit M. Schuler, il est bien permis d'avoir des opinions différentes, il y a là une option qui est d'ordre politique et sur laquelle j'attire votre attention.

Finalement, sous chiffre 2, la minorité II veut réduire à cinq ans la période au bout de laquelle la situation doit être examinée en relation avec les revenus, contrairement aux propositions gouvernementales que nous représentons aussi et qui envisagent un tel examen tous les six ans, soit à l'expiration de deux des périodes prévues à l'alinéa 1.

Voilà cette situation qui est à débrouiller maintenant sur le plan des votes et sur laquelle, fondamentalement, je n'ai rien d'autre à vous signaler.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte vorweg nochmals betonen, dass der Bundesrat den Grundsatz der Anpassung der AHV-Renten und der Invalidenrenten bejaht. Er stellt einen entsprechenden Antrag und begründet ihn in der Botschaft. Ich glaube, man darf beinahe sagen: es handelt sich hier um eine soziale Selbstverständlichkeit, jedenfalls um eine soziale Notwendigkeit. Ich möchte also die Ausführungen, die Herr Nationalrat Dellberg liebenswürdigerweise von mir zitiert hat, von der 6. AHV-Revision her, durchaus bestätigen. Ich habe meine Auffassung seither in keiner Weise geändert, wie der Bundesrat auch nicht.

Was nun das Verfahren betrifft, so scheiden sich hier die Geister in Anhänger des Automatismus - der Antrag der zweiten Minderheit - und in Anhänger des traditionellen Anpassungsverfahrens. Der Bundesrat, im Anschluss an die AHV-Kommission, lehnt einen Vollautomatismus ab. Die Renten sollen nicht einfach durch die Verwaltung den veränderten Preis- oder den veränderten Einkommensverhältnissen angepasst werden, sondern durch die eidgenössischen Räte. Wohl wird mit Recht darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiete der obligatorischen Unfall- und der Militärversicherung die automatische Anpassung der Renten an die Preise praktisch spiele. Dem ist aber doch entgegenzuhalten, dass der AHV und der IV volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ein ganz anderes Gewicht als diesen beiden Versicherungen zukommen. Die gesamte Rentensumme der AHV und der Invalidenversicherung wird nach der jetzigen Revision im Jahre auf drei Milliarden Franken

hinaufsteigen. Eine gewisse Sicherung muss deshalb für den Fall aussergewöhnlicher Verhältnisse in den Anpassungsmechanismus eingebaut werden. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf keinen Anpassungsautomatismus vor, verpflichtet aber die zuständigen Behörden, das Verhältnis der Renten zu den Preisen alle drei Jahre oder bei Steigerung des Indexes um 8 % zu überprüfen und dem Parlament jeweils Antrag auf Anpassung der Renten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu stellen.

Die Minderheit I wünscht nun die Ziffer 8% durch die Ziffer 5% zu ersetzen. Es handelt sich hiebei selbstverständlich nicht um eine Grundsatz-, sondern um eine Ermessensfrage. Es ist einmal darauf hinzuweisen, dass die AHV mit der IV ein ausserordentlich grosses Versicherungswerk mit beinahe einer Million Rentenbezügern ist, dass trotz den Computern die Rentenanpassung eine gewaltige Arbeit verursacht und es deshalb unmöglich ist, ohne Zwischenfälle und Unzufriedenheiten allzu häufig Rentenänderungen durchzuführen. Ich möchte aber, um hier Herrn Nationalrat Brunner entgegenzukommen, die bürokratischen und verwaltungsmässigen Argumente nicht zu sehr in den Vordergrund stellen, obwohl man die Rationalisierung der Verwaltung auch nicht gering einschätzen darf. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass eine Änderung der AHV-Renten materiell eine wirkliche Verbesserung bringen sollte. Eine Anpassung der Renten um 5% führt eher zu einer Enttäuschung der Rentner als zu deren Befriedigung. Wenn wir aber die Sprünge jeweils bei 8% Teuerung vornehmen, dann wird es möglich sein, eine zehnprozentige Heraufsetzung der Renten zu beantragen. Eine solche Erhöhung der Renten wirkt sich doch auch schon auf die monatlichen Betreffnisse aus. Es sind also nicht nur verwaltungsmässige Gesichtspunkte, die den Bundesrat veranlasst haben mit der AHV-Kommission -, diese 8% vorzuschlagen, sondern, wenn man sich die Auswirkungen überlegt, dann werden auch materiell ganz wesentliche Gründe für diese Stufen sprechen.

Ich möchte Sie bitten, in diesem Punkte keine Differenzen zum Ständerat zu schaffen.

Präsident: Wir haben eine Auswahlsendung von fünf Anträgen vor uns:

Die Kommissionsmehrheit (mit Bundesrat und Ständerat) beantragt eine Anpassung nach jährlich drei Perioden oder bei 8% Teuerung. Die erste Minderheit beantragt eine Anpassung nach einer Periode von drei Jahren und einer Teuerung von 5%. Herr Dafflon beantragt eine Anpassung alle zwei Jahre und bei einer Teuerung von 5%. Der Antrag Allgöwer will eine automatische Anpassung bei jedem Anstieg der Teuerung von 5%, und der Antrag Dellberg sieht eine automatische Anpassung jedes Jahr vor.

Ich schlage Ihnen vor, bei der Bereinigung des Artikels 43 ter wie folgt vorzugehen: In einer ersten eventuellen Abstimmung befinden wir über die Perioden der Überprüfung, indem ich den Antrag der Kommissionsmehrheit der in der Jahrzahl mit dem Antrag Schütz übereinstimmt (3 Jahre) - dem Antrag Dafflon auf 2 Jahre gegenüberstelle. In einer zweiten Eventualabstimmung stellen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit, die bei 8% Teuerung die Anpassung vornehmen will, dem Antrag Schütz/Dafflon gegenüber, die die Anpassung bei einer Teuerung von 5% vornehmen wollen. Damit haben wir dann die zeitlichen und prozentualen Differenzen bereinigt. - In einer dritten Eventualabstimmung befinden wir über die beiden Vorschläge, die automatische Anpassungen beantragen: Anpassung gemäss Antrag Allgöwer bei 5%; Antrag Dellberg: jährliche Anpassung. - Was aus diesen beiden Anträgen

herauskommt, würden wir dem ersten Entscheid gegenüberstellen.

Sie scheinen mit diesem Vorgehen einverstanden zu sein.

Abstimmung - Vote

Eventuell - Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit und den Antrag

Schütz (Überprüfung alle 3 Jahre) Für den Antrag Dafflon (Überprüfung 148 Stimmen

alle 2 Jahre)

20 Stimmen

Eventuell - Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit (Überprüfung bei 8 % Teuerung)

85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I/Dafflon (Überprüfung bei 5% Teuerung)

82 Stimmen

Eventuell - Eventuellement:

Für den Antrag Allgöwer (automatische Anpassung bei 5%)

97 Stimmen

Für den Antrag Dellberg (jährliche automatische Anpassung)

25 Stimmen

Definitiv - Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit (alle 3 Jahre und bei 8% Teuerung)

90 Stimmen

Für den Antrag Allgöwer (automatische Anpassung bei 5 % Teuerung)

80 Stimmen

Präsident: Damit ist Artikel 43 ter genehmigt.

Art. 43 quater, Art. 44, Abs. 2, Art. 46, 48, 51, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 43 quater, art. 44, al. 2, art. 46, 48, 51, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 55, Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Sicherheit ist zu leisten in der Höhe eines Zwölftels der Summe der Beiträge, welche die Ausgleichskasse voraussichtlich im Jahre vereinnahmen wird; sie muss jedoch mindestens 200 000 Franken betragen und darf 500 000 Franken nicht übersteigen. Weicht die tatsächliche Beitragssumme um mehr als 10% von der Schätzung ab, so ist die Sicherheit entsprechend anzupassen.

Art. 55, al. 3

Proposition de la commission

Les sûretés doivent s'élever à un douzième du total des cotisations que la caisse de compensation encaissera annuellement, selon toutes prévisions; elles doivent toute-fois s'élever à 200 000 francs au minimum et ne pas dépasser 500 000 francs. Lorsque la différence entre le total effectif des cotisations et les prévisions dépasse 10 %, les sûretés devront être adaptées.

Angenommen - Adopté

Art. 73, Abs. 2, Art. 92, Art. 102, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 73, al. 2, art. 92, art. 102, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 103, Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit (Diethelm)

Abs. 2

Die in Absatz I genannten Beiträge sind zu vier Fünfteln vom Bund und zu einem Fünftel von den Kantonen aufzubringen.

Antrag Dellberg

Die aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beiträge belaufen sich auf die Hälfte der jährlichen Ausgaben.

Art. 103, al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité (Diethelm)

Al. 2

Les contributions prévues à l'alinéa 1 sont pour les quatre cinquièmes à la charge de la Confédération et pour un cinquième à la charge des cantons.

Proposition Dellberg

Les cotisations alimentées par les contributions des pouvoirs publics s'élèvent à la moitié des dépenses annuelles.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 103, Absatz 1, hat der Ständerat beschlosssen, dass die jährlichen Ausgaben nicht mehr durch die Bundesversammlung, sondern durch den Bundesrat festzusetzen seien. Die Höhe der Ausgaben ist bekannt; sie können auch zum voraus mit einiger Genauigkeit veranschlagt werden. Die Beitragsleistungen des Bundes sind anteilsmässig genau festgelegt, so dass wir nun hier die Bundesversammlung von dieser Aufgabe entlasten können. Es handelt sich nur noch um ein rein zahlenmässiges Problem, dessen Lösung wir dem Bundesrat übertragen können. Ich empfehle Ihnen Zustimmung.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Nous demandons l'approbation de l'article 103, 1er alinéa, dans la rédaction du Conseil des Etats qui a prévu que les contributions du pouvoir public étaient fixées dorénavant par le Conseil fédéral; le montant de ces dépenses est connu et il n'y a pas de motif de s'opposer à cette nouvelle rédaction.

Diethelm, Berichterstatter der Minderheit: Die 7.AHV-Revision, wie sie aus unseren Beratungen hervorgegangen ist, bringt den Kantonen eine Mehrbelastung von 66 Millionen Franken, wovon 56 Millionen für die Finanzierung der verbesserten AHV-Renten und 10 Millionen Franken für die Verbesserung der IV-Renten notwendig sind.

Herr Bundesrat Tschudi hat in seinem abschliessenden Referat zur Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Mehrleistungen des Bundes von 196 Millionen Franken die Finanzrechnung des Bundes belasten. Bei der angespannten Finanzlage des Bundes sei eine Änderung des Beitragsschlüssels der öffentlichen Hand unannehmbar.

Wenn ich auch durchaus verstehe, dass sich der Bundesrat gegen meinen Antrag wendet, möchte ich doch unterstreichen, was Herr Kollege Brosi in der Eintretensdebatte gesagt hat, dass nämlich die Kantone nicht in der gleich glücklichen Lage seien wie der Bund, ihre Beiträge aus Spezialabgaben decken zu können. In den Kantonen werden die neuen Aufwendungen nicht nur die Finanzrechnung belasten, sondern werden – im Gegensatz zum Bund – auch eine weitere Verschuldung verursachen, sofern die Kantone nicht höhere Steuereinnahmen beschliessen.

Beim Bund wird in der Vermögensrechnung dank den Erträgnissen der Tabak- und Alkoholsteuer keine wesentliche Verschlechterung eintreten, weil der Ertrag der Spezialsteuern den Aufwand in der Finanzrechnung deckt.

Die Finanzhaushalte der Kantone sind - Sonderfälle ausgenommen - durchwegs defizitär. Die Ergebnisse der letzten Jahre und die Prognosen für die Zukunft zeigen ein durchwegs düsteres Bild. In den meisten Kantonen sind Steuererhöhungen nicht zu vermeiden. Die hohen Aufwendungen für die unaufschiebbaren Aufgaben, wie Gewässerschutz, Zivilschutz, Spitalbauten, Strassenbauten usw. lassen in naher Zukunft kein Absinken der jährlichen Defizite erwarten. Es drängt sich daher bei allen Fragen eine Überprüfung der Ausgaben auf, im konkreten Fall eine Überprüfung des Beitragsschlüssels für die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV und die IV. In Artikel 103, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die AHV ist festgelegt, dass der Bund drei Viertel und die Kantone einen Viertel leisten müssen. Der Bund finanziert seine Beiträge an die AHV und die Ergänzungsleistungen aus den Einnahmen an Tabak- und Alkoholsteuern. Die Kantone müssen sämtliche Aufwendungen für die AHV, die Ergänzungsleistungen und die IV aus allgemeinen Staatsmitteln, vorwiegend aus Steuergeldern, decken.

Die mit dieser 7. Revision notwendig werdende Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand erreicht, wie bereits erwähnt, die Summe von 66 Millionen Franken. Die daraus für die einzelnen Kantone resultierenden Mehraufwendungen betragen (in runden Zahlen) für Zürich zirka 14 Millionen, für Bern 10,5 Millionen, für Luzern 2,68 Millionen, für Uri 300 000 Franken, für Schwyz 760 000 Franken, für Obwalden und Nidwalden je zirka 200 000 Franken, für Glarus 530 000 Franken, für Zug 580 000 Franken, Freiburg 1,4 Millionen, Solothurn 2,57 Millionen, Basel-Stadt 3,5 Millionen, Basel-Land 1,9 Millionen, Schaffhausen 800 000 Franken, Appenzell AR 500 000 Franken, Apenzell IR 116 000 Franken, St. Gallen 3,7 Millionen, Graubünden 1,4 Millionen, Aargau 4,3 Millionen, Thurgau 1,95 Millionen, Tessin 2,1 Millionen, Waadt 5 Millionen, Wallis 1,48 Millionen, Neuenburg 2 Millionen und Genf 3,95 Millionen Franken. Verschiedene Kantone werden nicht in der Lage sein, diese Summen ohne Steuererhöhungen zu decken. Die Sorge über die unerfreuliche Entwicklung bei den kantonalen Finanzhaushalten hat mich veranlasst, den Antrag zu stellen, den in Artikel 103, Absatz 2, des Bundesgesetzes festgelegten Beitragsschlüssel für die Beitragsleistungen der öffentlichen Hand zu ändern. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren appelliert an Sie, der Änderung im Sinne meines Antrages zuzustimmen. Dadurch müsste der Bund inskünftig vier Fünftel anstatt drei Viertel, also 5% mehr, die Kantone einen

Fünftel oder gesamthaft 20% des Beitrages der öffentlichen Hand leisten. Diese Änderung hätte zur Folge, dass der Bund für die AHV, also zu Lasten des Tabakfonds, zirka 28,5 Millionen Franken mehr übernehmen und aus allgemeinen Staatsmitteln für die IV zirka 12 Millionen Franken mehr aufbringen müsste. Die neuen Aufwendungen der Kantone würden anstatt 66 Millionen Franken noch 26 Millionen Franken ausmachen, mit den bisherigen 266 Millionen Franken immerhin total 292 Millionen Franken.

Nun hat Herr Bundesrat Tschudi mir in der Kommission entgegengehalten, die Mehrbelastung sei den Kantonen unter Berücksichtigung der Entlastung bei den Fürsorgeausgaben zuzumuten. Ich habe in bezug auf die Gliederung der Fürsorgeaufwendungen in meinem Heimatkanton die Feststellung gemacht, dass der grösste Teil der heutigen Lasten nicht von der AHV-Rentnergeneration, sondern vielmehr von anderen Kategorien verursacht werden, namentlich von kinderreichen Familien, die in teuren Wohnungen leben müssen, von schwer Erkrankten oder von geschiedenen Ehen, wenn Mütter mit Kindern zusammen mit kleinen Alimentsleistungen einen eigenen Haushalt führen müssen. Ich will aber gerne zugeben, dass die bisherige Entwicklung bei der staatlichen Sozialversicherung Tausenden von Betagten und Invaliden den Gang auf das öffentliche Fürsorgeamt erspart haben. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Gründe von Bedeutung vorliegen, die eine Änderung des Beitragsschlüssels rechtfertigen.

Man könnte mir den Vorwurf machen, ich hätte meinen Antrag in der Kommission zur Entscheidung bringen sollen. Leider waren mir und allen übrigen Kommissionsmitgliedern die finanziellen Auswirkungen nicht genügend bekannt. Selbst die Spezialisten des Bundesamtes für Sozialversicherung haben anfänglich die Verlagerung falsch geschätzt. Man schätzte, dass für den Bund bei einer Änderung des Verhältnisses im Sinne meines Antrages 60 Millionen Franken Mehrkosten entstehen werden. Wenn auch die Zukunftsprognosen für die Finanzlage des Bundes nicht rosig sind, sind sie doch nicht so düster wie die Prognosen für die Finanzhaushalte der Kantone.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie der Änderung des Artikels 103, Absatz 2, im Sinne meines Antrages zustimmen.

Dellberg: Hier geht es um die Beiträge der öffentlichen Hand. Ich habe Ihnen schon in einem andern Votum erklärt, dass die Ziffer 5 von Artikel 34 guinguies der Verfassung bestimmt: «Bund und Kantone übernehmen zusammen höchstens die Hälfte der Kosten für die AHV und die IV.» Wie steht es in Wirklichkeit mit diesen Kostenbeiträgen? Die Beiträge des Bundes und der Kantone beliefen sich von 1949 bis 1963 auf je 160 Millionen Franken, in den Jahren 1964 und 1965 auf je 350 Millionen Franken, in den Jahren 1966 und 1967 für den Grundbeitrag und für die Ergänzungsleistungen auf je 584 Millionen. An die Gesamtausgaben von 14,9 Milliarden Franken hat die öffentliche Hand insgesamt 4068 Millionen beigetragen. In den Jahren 1949 bis 1953 überstieg der Beitrag der öffentlichen Hand 50% der Kosten für die AHV und die IV. Aber seither ist der hälftige Anteil immer unterschritten worden. Der Bund bezahlte im Jahre 1963 nur 15%, in den Jahren 1964/65 22%, 1966, inklusive Ergänzungsleistungen, 34% und 1967 29%.

In den ersten fünf Jahren der AHV überstieg der Bundesbeitrag und der der Kantone den hälftigen Anteil um 274 Millionen, aber in den Jahren 1954 bis 1967 waren es insgesamt 3247 Millionen weniger als die Hälfte. Die etwas über 4 Milliarden, die Bund und Kantone bezahlten, kamen den Versicherten nicht zugut, sondern das wurde dem Ausgleichsfonds der AHV einverleibt, der sich heute auf 7,7 Milliarden Franken beläuft. Das ist die Situation der Beiträge der öffentlichen Hand. Die ungefähr 4 Milliarden liegen noch heute im Ausgleichsfonds.

Ich bitte Sie dringend, hier, wie bei der IV, zu bestimmen, dass die öffentliche Hand ebenfalls 50% der Kosten aufzubringen hat. Dann haben wir jährlich 400 Millionen Franken mehr zur Verfügung. Dann ist es möglich, die untersten Renten zu heben, nämlich den Einzelpersonen, für die vorgesehen ist, die Renten im Monat um 12 Franken zu erhöhen, und den Ehepaaren um 20 Franken. Ich appelliere an Ihr soziales Gewissen und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Fischer-Bern: Ich möchte Sie bitten, den Antrag unseres verehrten Kollegen Diethelm abzulehnen, und ich möchte Sie daran erinnern, dass bis zum Jahre 1963 der Anteil der Kantone ein Drittel an den Ausgaben der AHV gewesen ist. Der Bund bezahlte damals zwei Drittel der Ausgaben der AHV. Bei der letzten AHV-Revision im Jahre 1963 wurde der Anteil verschoben. Die Kantone wurden entlastet von einem Drittel auf einen Viertel, und der Bund wurde zusätzlich belastet von zwei Dritteln auf drei Viertel. Bei dieser 7. Revision will nun Herr Diethelm nochmals einen Schritt weitergehen, von drei Vierteln auf vier Fünftel zu Lasten des Bundes, und die Kantone sollen von einem Viertel auf einen Fünftel entlastet werden. Wenn wir so weiterfahren, nach der berühmten Salamitaktik, dann werden die Kantone zuletzt nichts mehr zu bezahlen haben, und alles liegt beim Bund.

Ich glaube, die AHV war von Anfang an so konzipiert, dass die öffentlichen Beiträge gemeinsam von Bund und Kantonen aufgebracht werden sollen, und es geht nicht an, jetzt einfach bei jeder Gelegenheit das Verhältnis zu verschieben. Sie haben von Herrn Diethelm gehört, dass es sich um 40 Millionen Franken pro Jahr handelt. Auch wenn wir heute grössere Summen herumgeschoben und Beschlüsse über höhere Beträge gefasst haben, so sind 40 Millionen Franken immerhin 40 Millionen Franken. Zu den rund 200 Millionen Franken, die der Bund durch unsere heutigen Beschlüsse zu übernehmen hat, sollen nun noch zusätzliche 40 Millionen Franken kommen.

Ich möchte im Moment gar nicht materiell noch weiter auf das Problem eintreten, sondern nur daran erinnern, dass eine Motion Leu vom Ständerat angenommen worden ist, die den Gesamtkomplex des Finanzausgleiches zur Behandlung stellt. Ich zweifle nicht daran, dass eine solche grundlegende Überprüfung des finanziellen Verhältnisses zwischen Kantonen und Bund kommen muss. Es würde meines Erachtens aber den Dingen Gewalt antun, wenn wir nun so in letzter Minute, ohne dass die Kommission darüber beraten hat und ohne dass auch die Verwaltung und der Bundesrat sich in dieses Problem vertiefen konnten, einen irreversiblen Beschluss in der Richtung des Antrags des Herrn Diethelm fassen wollten. Denn es ist vollständig klar, wenn wir heute beschliessen, dass der Anteil des Bundes auf vier Fünftel erhöht wird, wir dann nicht vier Jahre später oder irgendwann wieder rückwärts revidieren könnten. Ich habe die Meinung, wir sollten heute dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zustimmen und den Antrag Diethelm ablehnen, wobei es unbenommen ist, dieses grundlegende Problem dann im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs im Sinne der Motion Leu zu behandeln.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Diethelm abzuweisen.

M. Debétaz: Notre collègue M. Diethelm a laissé parler son cœur de grand argentier cantonal. Je ne suis pas responsable d'un département cantonal des finances; cependant, comme membre de l'exécutif, je ne puis laisser passer ce débat sans vous faire part également de mes appréhensions quant aux répercussions de la 7e revision de l'AVS sur les finances cantonales. Je n'oublie pas pour autant que j'ai également des responsabilités de membre du parlement fédéral. M. Diethelm vous a cité des chiffres. J'en rappelle quelques-uns. Sans la 7e revision, les cantons devraient faire face en 1969 à une charge de 268 millions; en tenant compte de la 7e revision, cette charge sera de 332 millions, soit 66 millions de plus. Vous avouerez que c'est loin d'être une bagatelle.

Les tâches multiples et importantes auxquelles les cantons doivent faire face indépendamment de la 7e revision absorbent déjà pleinement leurs ressources et leurs possibilités raisonnables d'emprunt. On va certainement me répondre de la part du Conseil fédéral qu'il n'en ira pas autrement - notre collègue M. Fischer vient de le signaler pour la Confédération dont les tâches sont également multiples et importantes. Il y a toutefois une différence entre la Confédération et les cantons et cette différence est très importante aussi. Dans son message du 4 mars 1968, le Conseil fédéral consacre plusieurs alinéas aux conséquences financières de la 7e revision pour la Confédération. Ces alinéas contiennent la phrase significative suivante, à la page 47 du texte français: «Les recettes courantes provenant de l'imposition du tabac et des boissons distillées semblent devoir suffire pour l'instant à couvrir les contributions courantes à l'AVS». Les cantons, eux, sont exécutés à la page suivante en quelques lignes. C'est hélas compréhensible. Les cantons n'ont pas de ressources spéciales à leur disposition comme la Confédération avec le tabac et les boissons distillées.

Il y a une autre différence qui me paraît importante. La Confédération doit faire face à des conséquences financières à la suite de décisions qui sont prises par ses conseils législatifs après étude des divers éléments du problème posé, après étude aussi des conséquences financières que nos décisions peuvent comporter pour la Confédération. Les cantons sont dans une situation qui n'a rien de comparable. Ils se trouvent brutalement en présence d'incidences financières très lourdes sans avoir pu influencer les débats qui y conduisent, en tout cas pas d'une façon directe, les parlementaires n'ayant pas et fort heureusement un mandat impératif, pas plus au Conseil des Etats qu'au Conseil national.

On vous dira vraisemblablement aussi de la part du Conseil fédéral que, grâce à l'assurance vieillesse, grâce à l'assurance invalidité et grâce aux prestations complémentaires, les cantons font des économies en matière d'assistance. J'ai fait procéder à des recherches pour déterminer l'évolution des dépenses cantonales et communales en matière d'assistance depuis 1947 (donc avant l'introduction de l'assurance vieillesse) à 1967, cela dans le canton de Vaud, puisque c'est le canton que je connais le moins mal! Ces dépenses, qui étaient d'un peu plus de 4 millions en 1947, ont passé à plus de 10 millions en 1967. Même si l'on tient compte de la différence du pouvoir d'achat entre 1947 et 1967, le saut est impressionnant. Et ces dépenses figurent au budget 1968 pour près de 14 millions. L'augmentation considérable provient de l'augmentation, considérable aussi, des frais dans les hôpitaux.

A ces dépenses, il faut ajouter la participation des pouvoirs publics cantonaux et communaux à l'AVS, à l'AI et au financement des prestations complémentaires; si je reprends l'exemple vaudois, je remarque pour ces trois institutions des dépenses totales d'environ 13 millions en 1965, 22 millions et demi en 1966 et 24 millions en 1967. Là également, l'évolution est impressionnante. Des évolutions semblables peuvent certainement être constatées dans la plupart des cantons sinon dans tous. On parle volontiers de la sécheresse des chiffres. Dans le cas particulier, il s'agit d'une sécheresse qui est à la fois généreuse de la part des pouvoirs publics et éloquente. Ces chiffres démontrent que pour les cantons la corde ne peut véritablement subir une tension supplémentaire sans les placer dans une situation réellement difficile.

La fraction radicale a examiné ce problème dans sa dernière séance. La majorité m'a chargé de vous informer qu'elle approuvait la nouvelle répartition proposée par M. Diethelm, soit les quatre cinquièmes à la Confédération et un cinquième aux cantons. Il y a, je le reconnais honnêtement, un petit cheveu dans le raisonnement que je viens de tenir. La modification de l'article 103, 2e alinéa, qui concerne l'AVS, préconisée par notre collègue M. Diethelm, entraîne automatiquement une modification de la répartition des contributions des pouvoirs publics pour l'assurance invalidité. En matière d'assurance invalidité, la Confédération ne dispose pas davantage que les cantons d'un fonds spécial pour assurer sa participation. Mais les autres considérations demeurent: difficultés pour les cantons de financer les dépenses supplémentaires que la 7e revision entraîne pour eux dans le domaine de l'assurance invalidité également, et impossibilité pour les cantons d'influencer par des décisions de leurs conseils les délibérations qui provoquent les dépenses supplémentaires devant lesquelles ils sont finalement placés. Si bien que - et ce sera ma conclusion définitive - même compte tenu de la réserve que j'ai tenu à formuler tout haut, je vous invite très sincèrement à soutenir la proposition de notre collègue M. Diethelm.

Bundesrat **Tschudi:** Ich muss Ihnen mitteilen, dass der Antrag von Herrn Nationalrat Diethelm dem Bundesrat ernsthafte Sorgen bereitet und ganz besonders Herrn Bundesrat Celio, der meines Wissens – wenn ich mich nicht irre – auch dem Groupe radical angehört. Aber offenbar hat dennoch diese Fraktion keineswegs im Sinne des neuen Finanzministers entschieden.

Wie schon gesagt wurde, führt der Antrag von Herrn Nationalrat Diethelm zu einer Mehrbelastung des Bundes um 40 Millionen Franken im Jahr. Dieser Mehrbelastung stehen keine neuen Einnahmen gegenüber, denn die Belastung des Tabaks und des Alkohols wird nicht erhöht. Somit entsteht für uns eine Verschlechterung der Finanzrechnung. Diese Verschlechterung ergibt sich aber selbstverständlich auch aus den übrigen Beschlüssen hinsichtlich der 7. AHV-Revision. Ich habe Ihnen gestern gesagt, dass die Mehrbelastung des Bundes durch die Beiträge an die AHV, Invalidenversicherung und die Ergänzungsleistungen im Jahr 196 Millionen Franken beträgt. Nach dem Antrag Diethelm würde die Mehrbelastung des Bundes von 1968 auf 1969 auf 236 Millionen Franken anwachsen. Das ist nur die Mehrbelastung; die Gesamtbelastung des Bundes für diese drei Werke würde 756 Millionen Franken betragen. Wenn dann noch die Verzinsung des Fonds dazu kommt, die ja auch bezahlt werden müsste und die eine starke Minderheit Ihrer Kommission vorschlägt, würde sich diese Belastung nochmals um 50 Millionen erhöhen, sie würde also insgesamt nahezu 800 Millionen Franken

K.

erreichen. Diese Mehrbelastung ist im Rahmen unseres Budgets einfach nicht mehr tragbar. Es handelt sich nicht um die einzige Position, die anwächst. Auch auf anderen Gebieten sind Mehrausgaben unvermeidlich, und wenn in dieser Weise Finanzpolitik getrieben wird, dann erleben die eidgenössischen Räte bei Präsentation des Budgets einen Schock. Die Folgen sind nicht absehbar. Es muss dann irgendwo gespart werden, wo es sich nicht unter allen Umständen rechtfertigt.

Die Erhöhung der Einnahmen, die dieser Ausgabensteigerung gegenübersteht, ist nicht gesichert. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, sie stehe noch in ziemlich weiter Ferne; wenn ich auch durchaus optimistisch sein will und annehme, dass die eidgenössischen Räte, das Schweizervolk und die Stände dem Bund zu den nötigen Einnahmen verhelfen werden, um die Ausgaben zu decken, die unerlässlich sind auf sozialpolitischem Gebiet, aber auch für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und für andere Aufgaben. Sowohl Herr Nationalrat Diethelm wie Herr Nationalrat Debétaz haben anerkannt, dass die AHV und die Invalidenversicherung und insbesondere die Ergänzungsleistungen eine Entlastung der Kantone auf dem Gebiete der Fürsorge- und der Armenlasten herbeiführen. Die Lasten für alte Leute und für Invalide, die früher die Hauptposition bedeuteten, sind heute weitgehend aus dem Fürsorgebudget verschwunden. Wenn Herr Nationalrat Debétaz mit Recht erwähnte, dass trotzdem der Kanton Waadt noch erhebliche Fürsorgelasten zu tragen hat, so rühren sie heute - wie er selber angeführt hat beinahe ausschliesslich von Krankheitsfällen, von der Bezahlung von Spitalkosten her. Aber die früher wichtigste, schwerste und grösste Position der Armenlasten, nämlich die Aufwendungen für die alten Leute und für die Invaliden, wurde den Kantonen durch die AHV und die IV weggenommen.

Ich muss Sie deshalb dringend bitten, den Antrag von Herrn Nationalrat Diethelm abzulehnen.

Was nun den Vorschlag des Herrn Nationalrat Dellberg betrifft, gehört er nicht mehr ins Gebiet der Realitäten. Er schlägt vor, dass die öffentliche Hand die Hälfte der Aufwendungen für die AHV zu bezahlen habe. Ich habe Ihnen schon erklärt, dass schon im nächsten Jahr vermutlich die Gesamtleistungen der AHV etwa 3 Milliarden Franken betragen werden. Wenn also die öffentliche Hand die Hälfte zu bezahlen hätte, dann wäre der Betrag 1 Milliarde und 500 Millionen Franken. Wie das finanziert werden soll, ist völlig unerfindlich, und ich mache darauf aufmerksam, dass selbst beim Schlüssel von Herrn Nationalrat Diethelm, bei dem die Kantone nur einen Fünftel zu bezahlen haben, der Kanton Wallis nach dem Vorschlag von Herrn Nationalrat Dellberg Dutzende von Millionen als Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV zu entrichten hätte. Dieser Antrag liegt also völlig im Widerspruch zu den finanziellen Möglichkeiten der Kantone und des

Ich schlage Ihnen vor und möchte Sie bitten, beide Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 103. Zu Absatz I beantragt Herr Dellberg, dass die öffentliche Hand jährlich die Hälfte der Ausgaben der AHV aufzubringen habe. Kommission und Bundesrat lehnen den Antrag Dellberg ab.

Abstimmung – Vote Abs. I – Al. I

Für den Antrag der Kommission

Grosse Mehrheit

Präsident: Zu Absatz 2 stellt Herr Diethelm den Antrag, dass von den Leistungen der öffentlichen Hand der Bund vier Fünftel zu übernehmen hätte und die Kantone einen Fünftel. Kommission und Bundesrat beantragen, an Absatz 2 nichts zu ändern, wonach der Bund drei Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand trägt und die Kantone einen Viertel.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Diethelm 82 Stimmen

72 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 23. September 1968 Séance du 23 septembre 1968, après-midi

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7e revision

Fortsetzung - Suite
Siehe Seite 447 hiervor - Voir page 447 ci-devant

Präsident: Bevor wir den Artikel 104 behandeln, beantrage ich, den Artikel 111 zu behandeln, denn hier geht es um die Frage der Verzinsung des Spezialfonds. (Zustimmung).

Art. 111

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Grütter, Allgöwer, Brunner, Diethelm, Heil, Hofstetter, Kloter, Leuenberger, Riesen, Schütz, Wyss)

Die Erträgnisse aus der Tabakbelastung und der Belastung der gebrannten Wasser sind laufend dem Spezialfonds des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Der Spezialfonds wird verzinst.

Art. III

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Grütter, Allgöwer, Brunner, Diethelm, Heil, Hofstetter, Kloter, Leuenberger, Riesen, Schütz, Wyss)

Les recettes provenant de l'imposition du tabac et des boissons distillées sont créditées au fur et à mesure au fonds spécial de la Confédération pour l'assurance-vieillesse et survivants. Le fonds spécial est soumis à intérêts. Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Mit 14 zu 11 Stimmen hat unsere Kommission beschlossen, dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zu folgen und die Nichtverzinsung des Spezialfonds ausdrücklich im Gesetz festzulegen. Ich ersuche Sie daher, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Frage der Fondsverzinsung wird in der Botschaft sehr eingehend behandelt. Ich verweise auf Seite 48ff. und rekapituliere nur das Wesentliche.

Seit dem Jahre 1949 wird gemäss Bundesratsbeschluss die Fondsverzinsung eingestellt, und zwar für so lange, als der Ertrag der zweckgebundenen Abgaben den gesetzlichen Beitrag des Bundes deckt. Da die Abgaben auf Tabak und Alkohol allein den vom Bund zu leistenden Beitrag übersteigen, hätte es nach Auffassung des Bundesrates keinen Sinn und wäre eine unnötige Belastung des allgemeinen Haushaltes, dem Fonds Zinsen gutzuschreiben. Spätere Anträge auf Fondsverzinsung, die im Parlament eingebracht wurden, sind jeweils mit grossen Mehrheiten abgelehnt worden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Frage wurden zwei Rechtsgutachten eingeholt. Prof. Bäumlin, der besonders die Verfassungsfrage zu überprüfen hatte, kam zum Schluss, dass die Nichtverzinsung des Fonds nicht im Widerspruch zur Verfassung stehe. Dagegen stellte Prof. Probst, der besonders die Gesetzesartikel zu begutachten hatte fest, dass auf Grund von Artikel 111 und 104 der Fonds verzinst werden sollte.

Die Frage der Fondsverzinsung ist primär eine solche der Finanzpolitik. Auf die AHV-Finanzierung hat sie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Leistungen des Bundes an die AHV sind in Artikel 103 genau umschrieben. Der Fonds dient lediglich zur Deckung dieser Beiträge. Sollte er nicht mehr ausreichend sein, müssten dafür allgemeine Bundesmittel eingesetzt werden. Der Fonds hat daher den Charakter einer Rückstellung. Eine Verzinsung würde diese Rückstellung wohl verstärken, ohne jedoch der AHV vermehrte Mittel zuzuführen. Dagegen würde der Bundeshaushalt vermehrt belastet und die Fondsverzinsung wäre letzterdings vom Steuerzahler aufzubringen.

Aus diesen Überlegungen ersucht Sie die Kommissionsmehrheit, die Fondsverzinsung abzulehnen, und dies ausdrücklich im Artikel 111 und indirekt im Artikel 104 zu bestätigen. Gleichzeitig wird damit auch das Postulat Schaffer erledigt.

M. **Primborgne**, rapporteur de la majorité: Il s'agit de l'article 111.

Cette nouvelle rédaction permet de sortir d'une insécurité juridique. Si, du point de vue de la constitution fédérale, la situation est claire - en ce sens qu'elle ne fait pas à la Confédération l'obligation de servir un intérêt - en revanche la loi, en son article 111 actuel, permet des divergences. Considérons deux aspects des choses: Depuis 1949, lorsque le Conseil fédéral décida de ne plus verser d'intérêts, la question a été maintes fois soulevée ici et jamais une majorité ne s'est formée pour faire changer l'opinion du gouvernement. Nous portons donc tous une part de l'opprobre jeté par le «Schweizerischer Beobachter» du 31 janvier 1967 qui prétend que des intérêts ont été volés à l'AVS. Je rappelle les débats de décembre 1949, Jors de la présentation du budget, ceux de 1950 lors de la discussion du rapport du Conseil fédéral sur l'AVS, en 1953 lorsqu'on discuta de manière générale du service des intérêts aux provisions, puis en 1958 quand une motion Arnold-Zurich demanda la reprise du service des intérêts et, enfin, en 1961 lors de la 5e revision de la loi sur l'AVS.

A toutes ces occasions la majorité des conseils se joignit à l'opinion du Conseil fédéral.

Ceci étant, on doit admettre que pour l'AVS et les rentiers, la question de savoir si la Confédération doit bonifier ou non un intérêt à ce fonds est sans importance.

Les rentes sont fixées par la loi et la part de la Confédération également. Le problème se ramène donc à la question suivante: Faut-il affecter aujourd'hui, outre le produit de l'imposition du tabac et des boissons distillées, d'autres moyens publics pour augmenter la provision ou faut-il penser à satisfaire des besoins qui sont plus urgent? Nous savons qu'aujourd'hui les recettes de la Confédération ne suffisent plus à couvrir toutes les dépenses et nous en votons encore.

La loi sur les finances fédérales dit que l'Assemblée fédérale, le Conseil fédéral et les administrations doivent gérer les finances de l'Etat en s'inspirant, outre de la légalité, ce qui va sans dire, de l'urgence et de l'emploi efficace et ménager des fonds! Nous vous demandons donc de décider selon les principes de l'urgence et de l'emploi ménager des fonds en tenant compte du fait que le produit de l'imposition du tabac et des boissons alcooliques suffit pour couvrir la contribution de la Confédération à l'AVS.

Le fonds en question s'élève actuellement à un milliard 35 millions. Dans le message, le Conseil fédéral a placé une petite phrase qui vaut son pesant d'intérêt: «Il est essentiel, écrit-il, d'admettre qu'aucun problème financier ne peut être résolu par de simples opérations comptables au sein de l'administration fédérale.»

L'intérêt versé au fonds ne peut être qu'une opération comptable et du point de vue des ressources de l'AVS, c'est une illusion.

La seule réalité, c'est que la charge mise ainsi au compte de la caisse fédérale devrait faire l'objet de recettes, donc d'impôts.

La majorité de la commission dit non à l'opération comptable illusoire; on ne saurait rechercher des recettes supplémentaires pour augmenter un fonds d'un milliard 35 millions qui fait partie des comptes de cette Confédération qui devrait, chose bien curieuse, se servir à elle-même un intérêt prélevé sur ses propres ressources.

Pour cette raison, je vous demande de suivre l'avis de la majorité de la commission et de ne pas servir d'intérêts au fonds en question.

Grütter, Berichterstatter der Minderheit: Dieser Minderheitsantrag wird ja behandelt zusammen mit dem Postulat oder mit der Stellungnahme zum Postulat von Herrn Schaffer. An unserer Kommissionssitzung in Lenzerheide kam der Antrag, dass der Fonds zu verzinsen sei, gleich von drei Seiten, nämlich von Herrn Allgöwer vom Landesring, von Herrn Hofstetter von den Freisinnigen, und von mir, und die beiden Herren haben mich dann gebeten, den Antrag in der Kommission zu begründen. Wir sind in der Kommission unterlegen mit 14 gegen 10 Stimmen, aber wir stellen den Antrag jetzt vor dem Rat als Minderheitsantrag. Dieser Minderheitsantrag ist unterzeichnet von Vertretern des Landesrings, vom Freisinn, von den Sozialdemokraten und von den Christlichsozialen.

Der Fonds ist geäufnet aus Erträgnissen der Tabakbelastung und der Belastung gebrannter Wasser; die verfassungsrechtliche Grundlage ist in den Artikeln 34 quater, Absatz 6 und 7, der Bundesverfassung und Artikel 32 bis, Absatz 9, der Bundesverfassung gegeben. Diese Mittel sind für die AHV zu verwenden und in einen Fonds zu legen. Das ist geschehen; der Fonds ist bis jetzt gebildet, und er ist geäufnet worden auf Grund dieser verfassungsrechtlichen

Situation, die im Jahre 1926 geschaffen wurde, als es noch keine AHV gab. Im AHV-Gesetz von 1947 ist in Artikel 104 festgelegt, dass der Bund seine Beiträge an die AHV aus den Erträgnissen der Belastung von Tabak und der Belastung von gebrannten Wassern sowie aus den Zinsen des Spezialfonds zu leisten habe. Die Erträgnisse aus der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern bilden eben diesen Spezialfonds.

In Artikel 111 ist ganz deutlich festgehalten, dass der Bund diese Mittel - diesen Fonds - zu verzinsen hat. Es heisst nämlich dort, dass die Anlage und die Verzinsung durch den Bundesrat geordnet werde. Es soll mir niemand sagen, 0% sei auch eine Verzinsung. Es ist nicht verzinst und einem klaren Gesetzestext nicht entsprochen worden. Die Rechtslage war vollständig klar; der Fonds war zu verzinsen. Das geschah sehr kurze Zeit. Dann kam etwas Merkwürdiges: Im Jahre 1957 fasste der Bundesrat nämlich einen Beschluss mit Rückwirkung auf 1949, dass der Fonds nicht zu verzinsen sei, und das Merkwürdigste und doch ein bisschen Auffällige an diesem Bundesratsbeschluss war, dass er nie veröffentlicht worden ist, weil der Bundesrat nämlich ein schlechtes Gewissen hatte. Den heutigen Bundesrat trifft natürlich bei dieser Regelung keine Schuld. Ihn trifft nur insofern eine Schuld, als er im Verlaufe der Zeit diesen Beschluss weiter ausgeführt und ihn angewendet hat.

Nun sind in der Presse und in Versammlungen heftige Angriffe erfolgt. Man hat von einem Zinsendiebstahl gesprochen und mit einigem Recht festgestellt, dass Zinsen, die eigentlich dem Fonds bezahlt und ihm gutgeschrieben werden müssten, gar nicht geleistet werden. Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat, als dieser Sturm losbrach - es waren natürlich Gründe vorhanden, um einen Sturm zu entfachen -, zwei Gutachten und einen Bericht in Auftrag gegeben; die verfassungsrechtliche Seite wurde abgeklärt, wie der Herr Präsident bereits gesagt hat, von Herrn Prof. Bäumlin von der Universität Bern und die Frage der Verzinsung gemäss Artikel 111 von Herrn Prof. Probst, ebenfalls von der Universität Bern. Ferner lag noch ein Bericht des Direktors der Finanzkontrolle vor. Das war zwar mehr eine Dokumentation über den Ablauf dieser wenig erfreulichen Angelegenheit, wobei auch zum Ausdruck gekommen ist, dass sich im Ständerat unter anderem Herr Ständerat Klöti vehement dafür eingesetzt hat, dass dieser Fonds verzinst wird. Hier im Nationalrat waren es die Nationalräte Bratschi und Spühler, die sich besonders für diese Verzinsung des Spezialfonds eingesetzt haben.

Prof. Bäumlin kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Nichtverzinsung des Spezialfonds gemäss Art. 111 des AHV-Gesetzes weder gegen Artikel 34 quater, Absätze 6/7, noch gegen Artikel 32 bis, Absatz 9, der Bundesverfassung verstosse. Das ist rein die verfassungsrechtliche Grundlage, die er zu beurteilen hatte. Er sagt dann weiter: Auch ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, nämlich gegen Artikel 4 der Bundesverfassung, sei nicht gegeben, weil nämlich der Vorwurf der Rechtsungleichheit erhoben wurde. Aber in seinem zweiten Punkt hält er fest, dass die Frage vorbehalten bleibe, ob die Verzinsung von Gesetzes wegen geboten sei. Über diese Frage äusserte sich Herr Prof. Probst; er sagt ganz klar, dass auf Grund des Gesetzestextes eine Verzinsung zu leisten sei. Wenn man noch bei schlechtem Willen den deutschen Text so interpretieren wollte, als ob eine Verzinsung nicht gegeben wäre, so sei jedenfalls der französische Test schon klarer, und der italienische Text sei sehr deutlich; es müsse verzinst werden. Da die drei Amtssprachen gleichberechtigt seien, gelte natürlich das, was am deutlichsten zum Ausdruck komme; weil das andere, vor allem im deutschen Text, weniger - wenn man

schlecht wolle – klar sei, müsse dann der italienische Text angewendet werden. Es sei also kein Zweifel, dass dieser Fonds verzinst werden müsse.

Auf Grund des heutigen Artikels 111 ist also der Spezialfonds zu verzinsen. Diese Ansicht teilt offenbar auch der Bundesrat, sonst würde er ja nicht vorschlagen, dass dieser Artikel jetzt abzuändern sei, und zwar, dass ausdrücklich festzustellen sei, dass die Fondsmittel nicht mehr zu verzinsen seien. Er gibt damit zu, dass bisher rechtswidrig gehandelt worden ist, dass die Rechtsgrundlagen eindeutig für die Verzinsung waren, und darum schlägt er jetzt vor, dass die Fondsmittel nicht mehr zu verzinsen seien. Er will für seine Auffassung neu die Rechtsgrundlage schaffen.

Unsere Kommissionsminderheit hält den Antrag des Bundesrates politisch und psychologisch als sehr ungeschickt. Die Angriffe werden weitergehen, auch wenn die Rechtslage geändert würde. Das wäre wirklich keine erfreuliche Atmosphäre um die AHV.

Aber auch materiell ist es nicht gerechtfertigt. Es gibt heute Fondsmittel im ungefähren Betrage von 1,4 Milliarden Franken. Diese 1,4 Milliarden Franken liegen natürlich nicht irgendwo in einem Geldsack, sondern sie arbeiten. Auch wenn der Bundesrat jetzt vorschlägt, festzustellen, dass der Fonds nicht mehr zu verzinsen sei, so muss doch jemand, weil das Geld im Fonds ist, über die Anlagen entscheiden. Das wird weiterhin der Bundesrat tun. Braucht er das Geld als Anlage für eigene Zwecke, so ergibt sich daraus gegenüber dem Fonds eine Schuldverpflichtung; wenn das Geld anderswo angelegt wird, so ist es doch ganz selbstverständlich, dass dieses Geld von diesen andern wenn es nicht die Eidgenossenschaft ist - verzinst werden muss. Wenn der Bund zusätzlich mehr Geld für eigene Zwecke braucht - er schuldet die geborgten Gelder aus dem Spezialfonds natürlich dem Fonds -, dann muss er auf dem Anleihenswege oder auf dem Darlehenswege Mittel aufnehmen. Wenn er sie auf dem Anleihens- oder Darlehensweg aufnimmt, gibt es keine Frage, ob sie zu verzinsen seien oder nicht. Diese müssen ganz selbstverständlich verzinst werden. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Fondsmittel, die der Bundesrat anlegen kann, sei es beim Bund oder anderswo, nicht auch verzinst werden sollen.

Der Fonds würde natürlich mit der Verzinsung ein bisschen rascher anwachsen. Herr Professor Probst äusserte sich auch dazu und sagte, es sei durchaus vernünftig und entspreche der langfristigen Finanzplanung bei der AHV, wenn diese Fondszinse geleistet werden.

Wir hatten uns in der nationalrätlichen Finanzkommission auch mit den beiden Expertisen und dem Bericht der Direktion der Finanzkontrolle zu beschäftigen. In jener Kommission bestand die Meinung, der Fonds sei zu verzinsen, und zwar in nächster Zeit; man werde dann bei der nächsten AHV-Revision darüber reden. Nun stehen wir mitten in dieser Revision drin.

Im Namen dieser Kommissionsminderheit stelle ich Ihnen den Antrag, sowohl aus politischen, als auch aus psychologischen und sachlichen Gründen, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Es darf jetzt nicht rechtens werden, was bis heute zu Unrecht geschah.

Biel Walter: Der Text der Verfassung ist nach meiner Meinung eindeutig: Sämtliche Erträgnisse der Tabakbesteuerung und der Reinertrag der Alkoholbesteuerung sind der AHV reserviert. Auch wenn nicht alles gebraucht wird, gehört das Geld der AHV und ist für den Bundesrat Fremdgeld; der Bund hat also diese Gelder zu verzinsen. Ich brauche absolut keinen Juristen, um zu wissen, dass das, was bisher geschehen ist, nicht angeht. Sowohl wir hier im

Parlament, als auch der Bundesrat haben kein Recht, über die Verfassung und über eine klare Gesetzesbestimmung durch einen einfachen Beschluss hinwegzugehen. Das ist aber leider passiert, und gerade das wird im Schweizervolk nicht verstanden.

Es gibt aber noch einen andern Grund, der für die Verzinsung spricht: Es geht um die Konsequenz. Ich kann nicht einsehen, warum der Bund dort, wo er etwas zugut hat, kassieren will, dagegen dort, wo er etwas schuldet, sich um das Zahlen drücken will. Solange der Bund daran festhält, dass die sogenannten Vorschüsse an den Nationalstrassenbau zulasten der Treibstoffkonsumenten verzinst werden, hat er auch die Gelder, die der AHV gehören und mit denen er arbeitet, zu verzinsen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen unserer Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Rohner: Ich glaube, wir betreiben hier authentische Verfassungsinterpretation, indem wir einen Streit- oder einen Auslegungsfall als gesetzgebende Behörde – weil ja in unserm Lande die Verfassungsgerichtsbarkeit fehlt – entscheiden. Wir tun das durch einen gesetzgeberischen Akt und heben alle Zweifel daran auf, ob eine Pflicht zur Verzinsung bestehen oder ob sie nicht bestehen solle.

Werfen wir noch einen Blick auf die finanzwirtschaftliche Seite des Problems, nämlich auf die Frage, ob dieser Spezialfonds ein Fonds im finanzwissenschaftlichen Sinne sei oder eine Rückstellung. Die Vorredner haben erklärt, der Topf – Herr Grütter hat gesagt: der Sack – sei leer. Er ist nicht mit Geld angefüllt, das zum Ausgeben zur Verfügung steht. In der Kommission wurde es so formuliert: Der Topf ist leer, das Geld ist in die allgemeinen Bundesmittel integriert und besteht lediglich als Buchschuld.

In diesem Zusammenhang sind zwei Dinge zu beachten.

1. Der Spezialfonds wird aus den Erträgnissen einer Sondersteuer auf Tabak und alkoholischen Getränken geäufnet. Eine Verzinsung dieser Sondersteuererträge hätte aus allgemeinen Bundesmitteln zu erfolgen. Da frage ich mich: Ist es sinnvoll, Erträgnisse von Sondersteuern mit Erträgnissen allgemeiner Bundessteuern zu verzinsen? Ein finanzwirtschaftlicher Sinn ist darin zweifellos nicht zu sehen, am allerwenigsten solange Raucher und Konsumenten alkoholischer Getränke jährlich viel mehr an Sondersteuern abliefern, als der Bund an die AHV zu entrichten hat.

Falsch wäre es allerdings, daraus zu schliessen, folglich könne der Beitrag des Bundes an die AHV ohne weiteres heraufgesetzt werden; weil es sich nämlich um eine Buchschuld handelt, sind die Mittel für diesen Beitrag jährlich aufzubringen. Sie werden auch in der Finanzrechnung des Bundes ausgewiesen unter Position 403.50.

2. Kollege Schütz erinnerte in der Kommission daran, dass die Verzinsung seit 1949 aus «finanziellen Erwägungen» eingestellt worden sei. Diese finanziellen Erwägungen bestanden in Tat und Wahrheit darin, dass die Finanzlage des Bundes angespannt war, dass der Bund also die Einnahmen, über die er verfügte, für dringlichere Zwecke benötigte. Da stellt sich die Frage: Ist die Lage heute anders? Bundesrat Celio erinnerte ja erst vorgestern an die finanzielle Lage des Bundes: 1967 156 Millionen Franken Rechnungsdefizit, 1968 gegen 180 Millionen Franken Budgetdefizit, und für 1969 hat uns der Finanzchef bereits ein 400-Millionen-Franken-Defizit in Aussicht gestellt; für die folgenden Jahre sollen die Defizitbeträge um 100 bis 200 Millionen Franken höher sein. Selbst wer diese Prognose heute noch mit einiger Reserve zur Kenntnis nimmt,

kommt doch zum eindeutigen Schluss, dass das Geld für die Verzinsung des Spezialfonds aus allgemeinen Bundesmitteln fehlt. Dieses Geld steht einfach nicht zur Verfügung. Das Rechnungs- oder Budgetdefizit aber um weitere 50 Millionen Franken jährlich zu vergrössern, mutet heute – wie 1949 – sinnlos an.

Diese finanziellen Gesichtspunkte gilt es im Auge zu behalten; deshalb empfehle ich Ihnen mit der Kommissionsmehrheit, auf die Verzinsung zu verzichten und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Tschopp: Nur einige Bemerkungen: Wenn Sie die deutsche Botschaft des Bundesrates, Seite 46, aufschlagen, dann sehen Sie die Darstellung dieses Fonds oder respektive diese Rückstellung, die aus den Tabakzöllen und den gebrannten Wassern gebildet wurde.

Wir müssen einfach zwei Dinge unterscheiden: Wir haben in Genf den sogenannten Schweizerischen Ausgleichsfonds, der jetzt rund 8 Milliarden enthält. Das ist eine Sache. Und eine andere Sache ist die Rückstellung in der Vermögensrechnung des Bundes, diese Rückstellungen aus den Tabakzuschlägen, die jetzt ungefähr 1,4 Milliarden beträgt. Wenn Sie die Staatsrechnung – unser berühmtes grünes Buch - aufschlagen, finden Sie auf Seite 118 und folgende eine ganze Serie von derartigen Rückstellungen. Einmal eine Rückstellung für die AHV, zum Beispiel eine Rückstellung für die Hauptstrassen 71 Millionen; eine Rückstellung für allgemeine Strassenbeiträge und Finanzausgleich 129 Millionen; eine Rückstellung für Niveauübergänge 22 Millionen und so weiter. Ich könnte Ihnen eine ganze Serie vorlesen, zum Beispiel für die Militärversicherung 57 Millionen, Kriegsgewinnsteuer-Rückerstattungen 122 Millionen. Alle diese Fonds werden nicht verzinst. Bei den «Hauptstrassen» besteht ein Bundesbeschluss vom Dezember 1959 und Februar 1964; dieser Betrag wurde oder wird gebildet aus den zweckgebundenen Treibstoffzöllen zur Deckung der Beiträge an die Kosten von Hauptstrassen, diese berühmten 19%. Bei allen diesen Fonds stellt sich jetzt die Frage, ob sie nicht auch verzinst werden sollten. Wenn also diese Verzinsung beschlossen wird, muss praktisch die Finanzrechnung des Bundes, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, jährlich mit etwa 50 Millionen belastet werden. Aber diese 50 Millionen gehen nicht an die AHV, sondern sie gehen an die Rückstellung für die Bundesbeiträge, die jetzt 1,4 Milliarden beträgt. Diese Rückstellung wird natürlich damit erhöht und wird länger ausreichen, den Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV und an die Ergänzungsleistung sicherzustellen.

Wir hatten hier im Jahre 1953 eine sehr dicke Botschaft des Bundesrates über Einsparungen bei den Bundesbeiträgen und Einsparungen bei den Zinsen. Wir hatten letztes Jahr – 1967 – die Vorlage über die Reduktion der Bundesbeiträge. Wir haben von den 60 Millionen Franken beantragter Einsparungen des Bundesrates nur etwa 30 Millionen beschlossen. Man muss doch noch folgendes sagen: Die Nichtverzinsung dieses Fonds wurde jahrelang bei der Budgetberatung und bei der Rechnungsablage stillschweigend beschlossen.

Ich möchte Ihnen deshalb aus diesen finanziellen und praktischen Erwägungen heraus beantragen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und diese Verzinsung abzulehnen

Bundesrat Tschudi: Das Problem wird in der Botschaft des Bundesrates sehr ausführlich behandelt. Auch wird dort das Rechtsgutachten von Herrn Professor Bäumlin wiedergegeben, wonach die Verfassung eine Verzinsung dieses Fonds nicht vorschreibt. Auch die beiden Kommissionsreferenten haben die Angelegenheit klar erläutert, so dass eigentlich wenig nachzutragen ist.

Ich möchte nochmals unterstreichen, dass es nicht um den Ausgleichsfonds der AHV geht. Dieser Ausgleichsfonds dient der Sicherung der Rentenansprüche. Er ist in Wertpapieren angelegt und wird auch von einem besonderen Verwaltungsrat verwaltet. Dieser Ausgleichsfonds ist von grosser Bedeutung für die AHV, und ich habe ihn darum in der letzten Woche hier verteidigt. Bei dem zur Diskussion stehenden Fonds handelt es sich um Rückstellungen aus den Einnahmen aus Tabak und Alkohol, die höher waren als die durch das Gesetz - ich unterstreiche «durch das Gesetz» - vorgeschriebenen Leistungen des Bundes an die AHV. Er dient also der Finanzierung nicht der AHV selber, sondern der Finanzierung der Beiträge des Bundes an die AHV. Darum ist auch federführend in dieser Angelegenheit das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement und nicht das Departement des Innern. Die jetzige AHV-Revision muss aber dazu benützt werden, um eine Klärung herbeizuführen und um die Diskussion über die Frage der Fondsverzinsung abzuschliessen. Darum habe ich und nicht der Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes die Ehre, die Angelegenheit heute vor Ihnen zu vertreten. Die Behandlung erfolgt jetzt auch darum im richtigen Zeitpunkt, weil die eidgenössischen Räte bei der kommenden Beratung über die Finanzordnung die Möglichkeit haben, die Einnahmen für die Verzinsung zu beschliessen, wenn die eidgenössischen Räte sich jetzt, entgegen der Empfehlung des Bundesrates, für die Verzinsung entschei-

Als Zwischenbemerkung sei betont, dass die Kritik, die in dieser Angelegenheit am Bundesrat erhoben wird, allerdings nicht am amtierenden, sondern am früheren Bundesrat, fehl am Platz ist. Die letzte Verantwortung liegt bei den eidgenössischen Räten. Im Jahre 1950 wurden sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat – Herr Nationalrat Grütter hat das soeben erwähnt – Anträge auf Verzinsung des Spezialfonds mit grossem Mehr abgelehnt. Auch jetzt liegt der Entscheid wiederum bei den eidgenössischen Räten. Der Ständerat hat die Verzinsung bereits abgelehnt, und es scheint mir, dass keine Differenz geschaffen werden sollte.

Wie schon dargelegt, hätte die Verzinsung keinen Einfluss auf die Höhe der Renten. Über die Höhe der Renten haben Sie letzte Woche Beschluss gefasst. Die Verzinsung hätte auch keinen Einfluss auf den Beitrag des Bundes an die AHV. Er wurde auf einen Fünftel und nach einigen Jahren auf einen Viertel der jährlichen Ausgaben festgelegt. Als für die AHV verantwortlicher Departementschef sehe ich es selbstverständlich gerne, wenn im Finanz- und Zolldepartement möglichst grosse Reservestellungen für die Bezahlung des Beitrags der öffentlichen Hand an die AHV vorhanden sind. Vom egoistischen Departementsstandpunkt aus hätte ich sicher keine Einwendungen gegen die Verzinsungen zu erheben, obwohl ich nochmals unterstreichen muss, dass sie keine sozialpolitischen Auswirkungen hätte.

Die finanziellen Folgen wurden Ihnen ebenfalls bereits geschildert. Jeder Zins muss bekanntlich von einem Schuldner bezahlt werden. Hier müsste der Bund seinen Spezialfonds verzinsen, er müsste also den Zins entrichten. Hinsichtlich der Liquidität des Bundes ergäben sich keinerlei Folgen, da das Geld beim Bund verbleibt. Er verschiebt es von einer Tasche in die andere. Dagegen muss der Zins im Budget und in der Staatsrechnung aufgeführt werden, und er belastet – wie bereits erwähnt wurde – die Gesamtrech-

nung mit gut 50 Millionen Franken im Jahr. Herr Bundesrat Celio hat am Samstag in einem Vortrag das Defizit für das nächste Jahr mit ungefähr 400 Millionen Franken bewertet. Dem Bundesrat erscheint dieses Defizit bereits als zu gross. Er glaubt es nicht verantworten zu können, es um weitere 50 Millionen Franken zu erhöhen. In dieser Hinsicht ist die Situation – ich muss sagen leider – die gleiche wie 1950, als die eidgenössischen Räte sich ebenfalls wegen Budgetschwierigkeiten gegen die Verzinsung aussprachen.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, der Fassung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsident: Wir bereinigen den Artikel 111.

Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat beantragen, den Spezialfonds nicht zu verzinsen; die Kommissionsminderheit beantragt Verzinsung des Spezialfonds.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen72 Stimmen

Mit diesem Entscheid ist das Postulat Schaffer erledigt (Seite 380 hiervor).

Art. 104 und Art. 107, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 104 et art. 107, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Lit. a

Die Bestimmungen gemäss Ziffer I über die Berechnung, die Höhe und den Aufschub der ordentlichen Renten finden auf die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an neu entstehenden Renten Anwendung. Für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens sind die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den individuellen Beitragskonten eingetragenen Beiträge mit 25 zu vervielfachen. Die in den Jahren 1969 und 1970 neu entstehenden Renten, denen ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von mehr als 5200 Franken, aber weniger als 16 000 Franken zugrunde liegt, werden um einen vom Bundesrat festzusetzenden Zuschlag erhöht, damit sie durchschnittlich nicht kleiner ausfallen als die entsprechenden, gemäss Buchstabe b erhöhten Renten.

Lit. b

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden ordentlichen Renten werden um einen Drittel, jedenfalls aber auf die jeweiligen neuen Mindestbeträge erhöht. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen. Wird die Rente durch eine solche anderer Art, aber mit gleicher Berechnungsgrundlage abgelöst, so erfährt auch diese eine entsprechende Erhöhung. Ändert sich dagegen die Berechnungsgrundlage, so ist die neue Rente nach den Bestimmungen gemäss Ziffer I zu berechnen; die neue Rente darf in keinem Fall niedriger sein als diejenige, die bei unveränderter Berechnungsgrundlage zugesprochen worden wäre.

Antrag Dafflon

Lit. a

... über die Berechnung und Höhe der ordentlichen Renten...

Chapitre III

Proposition de la commission

Lettre a

Les dispositions du chiffre I relatives au calcul, au montant et à l'ajournement des rentes ordinaires sont applicables aux nouvelles rentes qui prendront naissance après l'entrée en vigueur de la présente loi. Pour déterminer le revenu annuel moyen, les cotisations inscrites aux comptes individuels des cotisations pour la période antérieure à l'entrée en vigueur de la présente loi seront multipliées par 25. Les nouvelles rentes qui prendront naissance en 1969 et 1970, et pour lesquelles un revenu annuel moyen de plus de 5200 francs, mais de moins de 16 000 francs servira de base de calcul, seront augmentées d'un supplément que fixera le Conseil fédéral, afin d'éviter qu'elles ne soient en moyenne inférieures aux rentes correspondantes augmentées conformément à la lettre b.

Lettre b

Les rentes ordinaires en cours au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi seront augmentées d'un tiers, mais s'élèveront en tout cas au nouveau minimum du genre de rentes entrant en considération. Sont réservées les dispositions relatives à la réduction des rentes. Lorsqu'une rente en cours sera remplacée par une rente d'un autre genre, mais calculée sur la base des mêmes éléments, la nouvelle rente profitera également de l'augmentation. En revanche, si les bases de calcul sont différentes, la nouvelle rente sera calculée conformément aux dispositions du chiffre I; la nouvelle rente ne sera en tout cas pas inférieure à celle qui aurait été accordée si les bases de calcul étaient restées les mêmes.

Lettre a

Proposition Dafflon

... au calcul et au montant des rentes ordinaires...

Meyer-Boller, Berichterstatter: Unter III wird in Litera a der Geltungsbereich der neuen Rentenbildungsbestimmungen festgelegt. Diese neuen Bestimmungen, die aus unseren Beschlüssen hervorgehen, beziehen sich auf die Renten, die nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung entstehen werden. Die zur Ermittlung der durchschnittlichen Einkommen notwendigen Angaben sind durch Umwandlung der Beiträge aus den individuellen Beitragskonten zu ermitteln. Bei einem Beitragssatz von bisher 4% beträgt dieser Umwandlungsfaktor das Fünfundzwanzigfache. - In einer Litera b wird die generelle Erhöhung der Altrenten gemäss Bundesrat und Ständerat um 25%, gemäss dem Antrag unserer Kommission um einen Drittel, festgelegt. Eine solche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits bestehende Rente wird jedoch nach den Bestimmungen von Litera a berechnet, wenn eine Änderung der Berechnungsgrundlage vorliegt, was beispielsweise beim Übergang von einer einfachen Altersrente auf eine Ehepaarsrente der Fall ist, an die die Ehefrau durch eigene Leistungen beigetragen hat.

Die Kommission beantragt Ihnen nun, unter Litera a eine weitere Bestimmung aufzunehmen, mit der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden soll, Renten, die aus dem massgebenden Jahreseinkommen zwischen 5200 und 16 000 Franken entstehen, durch einen Zuschlag zu erhöhen. Damit sollen Differenzen zwischen generell erhöhten Altrenten und Neurenten im Durchschnitt ausgeglichen werden. Durch die Anwendung der neuen Rentenberechnungsformel werden vorübergehend besonders in den untern Einkommensbereichen solche Differenzen zu Lasten der Neurenten gegenüber den aufgewerteten Altrenten entstehen. Sie werden sich jedoch nur auf die Jahre 1969 und 1970 auswirken, und daher kann diese Kompetenz in der Form einer Übergangsbestimmung unter III erteilt werden. Ich ersuche Sie, diesem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Primborgne, rapporteur: Il s'agit de la section III. Conformément à la formule adoptée pour les nouvelles rentes, le Conseil fédéral propose, comme lors des revisions précédentes, d'augmenter les rentes en cours de façon linéaire. Notre commission a admis ce principe, qui est le seul équitable envers les personnes supportant la charge principale de l'assurance. La solidarité à laquelle nous nous référons pour les recettes doit trouver une réponse dans l'augmentation proposée par le Conseil fédéral et que la commission a portée à un tiers au lieu d'un quart. Toutes les rentes en cours seront donc augmentées exactement d'un tiers, à l'exception des rentes minimales qui seront portées à 200 francs, minimum prévu pour les nouvelles rentes et qui est supérieur de plus d'un tiers au minimum actuel de 138 francs.

Il fallait faire en sorte que les nouvelles rentes qui seront calculées selon la formule revisée ne soient pas inférieures aux rentes en cours améliorées de facon uniforme. Les règles de calcul qui y ont trait nous ont été expliquées et mises à la portée des moins initiés des membres de la commission. Quelles que soient les règles de calcul appliquées d'ailleurs, les augmentations de rentes seront toujours différentes selon l'année d'ouverture du droit à la rente. Cela provient de l'influence très forte de l'évolution des revenus sur le calcul de la rente. Lors de sa seconde séance, la commission a donc reçu des informations détaillées qui lui ont permis de se convaincre que le problème âprement débattu de la différence entre rentes en cours et nouvelles rentes ne constitue qu'un problème transitoire à court terme. Dès l'année 1971, il ne se posera plus. Dans le but de faire disparaître cette différence qui désavantage les nouveaux rentiers, nous avons adopté une disposition du Département fédéral de l'intérieur. Vous la trouverez sous chiffre III, lettre a, troisième phrase, sous forme d'une proposition distribuée. La voici: «Les nouvelles rentes qui prendront naissance en 1969 et 1970 et pour lesquelles un revenu annuel moyen de plus de 5200 francs mais de moins de 16 000 francs servira de base de calcul seront augmentées d'un supplément que fixera le Conseil fédéral afin d'éviter qu'elles ne soient en moyenne inférieures aux rentes correspondantes augmentées conformément à la lettre b.» Les effets financiers de cette mesure sont évalués à 3 millions de francs pour 1969 et 1970. Ils n'influencent pas l'aspect financier du problème. La commission vous demande de voter cette proposition, qui met un terme dans toute la mesure du possible à un problème qui a longuement retenu l'attention de votre commission.

Müller-Bern: Ich muss sagen, dass ich ein etwas ungutes Gefühl habe bei dieser Sache. Jener Lehrling kommt mir in den Sinn, der sagte: «Meister, die Arbeit ist fertig; soll ich sie gleich flicken?» Dass man bei einem Gesetz, das so eingehend durchberaten wurde, am Schluss feststellt, dass in gewissen, und zwar bedeutenden (von 5200 bis 16 000 Franken) Einkommensschichten die Renten, die nach den neuen Grundlagen berechnet werden, kleiner sind als die um einen Drittel aufgewerteten Renten nach altem Recht in den gleichen Einkommensschichten, ist bedenklich. Ich frage mich und richte diese Frage vor allem an die Kommission und an die Herren Kommissionsreferenten: Ist man sicher, dass ab 1971 die Differenzen bereinigt sind, und wäre es nicht am Platze gewesen, wenn die Ratsmitglieder einige Tabellen zu dieser Frage bekommen hätten, damit man sich einigermassen einen Begriff machen kann, wie die Auswirkungen sind? Ich frage: Kommt es nicht daher, dass man diese Korrektur anbringen muss, weil auf Grund des neuen Systems man davon abgegangen ist, die Beiträge, die bis zu einem Einkommen von 10 000 Franken geleistet wurden, stärker zu gewichten als die Beiträge, die von höheren Einkommen geleistet wurden? Bisher wurden ja die Jahresbeiträge bis 10 000 Franken vierfach gewichtet, die Jahresbeiträge von über 10 000 Franken zweifach. Das hat es mit sich gebracht, dass Einkommensbezüger bis zu 10 000 Franken relativ mehr AHV-Rente erhielten als Bezüger ehemals höherer Einkommen. Das wurde mit dem neuen System ausgeschaltet.

Selbstverständlich stimme ich dem Kommissionsantrag zu, frage mich aber, ob es nicht besser wäre, wenn man die Sache nicht limitierte, damit der Bundesrat die Kompetenz erhielte, eventuell auch noch für 1971 und 1972 – sofern das notwendig ist – die nötigen Anpassungen vorzunehmen, damit unter gleichen Voraussetzungen ein Rentner nach neuem Recht nicht schlechter fährt als ein Rentner nach altem Recht.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Es ist so, wie Herr Kollege Müller soeben ausführte: Diese Differenzen ergeben sich vor allem durch die Anwendung einer neuen Rentenbildungsformel. Diese verzichtet nun auf die bisherige Mittelstufe; dabei ergibt sich eine Differenz, die sich vor allem auf die nächsten Rentnerjahrgänge der Jahre 1969 und 1970 auswirken wird. Diese Differenzen reduzieren sich aber später wieder, weil dann die neu zu berechnenden Renten auf höheren Einkommen beruhen.

Die Berechnungen, die uns das Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet hat, zeigen, dass diese Unterschiede nach zwei Jahren – wenn noch nicht ganz verschwunden – so doch auf ein verantwortbares Mass zurückgegangen sein werden. Im Bereich der Sozialversicherung ist immer festzustellen, dass bei den zeitlichen Nahtstellen, d. h. beim Übergang von einer Berechnungsart zur andern, Differenzen entstehen können. Wir hatten die gleiche Erscheinung bereits einmal im Jahre 1961; damals hat der Bundesrat ebenfalls vorgeschlagen, eine Erhöhung des Durchschnittsbeitrages vorzunehmen, und zwar um 15 Franken, was einer Einkommenserhöhung von 375 Franken entsprochen hätte.

Solche Korrekturen liegen im Interesse der Versicherten und sind zur rechtsgleichen Behandlung von Alt- und Neurentnern notwendig.

Darum möchte ich Ihnen noch einmal beantragen, diesem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. **Primborgne**, rapporteur: Je puis donner l'assurance à M. Müller que les différences auxquelles il fait allusion

disparaîtront en 1971. De toute manière, elles sont minimes, ce qui n'a pas empêché la commission de s'en préoccuper et de chercher le moyen de les éliminer.

Nous avons reçu à ce sujet des tableaux informatifs qui ont permis à notre conviction de se former et nous pouvons vraiment rassurer notre collègue à ce sujet. Naturellement nous comprenons très bien son intervention puisqu'il n'avait pas ces tableaux, mais il peut en prendre connaissance si tel est son désir. La différence entre les augmentations linéaires et les nouvelles rentes disparaîtra donc en 1971.

Präsident: Nachdem kein anderer Antrag gestellt ist, ist Abschnitt III gemäss Kommissionsantrag angenommen.

Angenommen - Adopté

Abschnitt IV

Antrag der Kommission

Ziffer IV, Buchstabe b, des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bleibt bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung gültig.

Antrag Dellberg

Streichen.

Chapitre IV

Proposition de la commission

Le chiffre IV, lettre b, de la loi fédérale du 19 décembre 1963 modifiant la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants conserve sa validité jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi fédérale sur l'imposition du tabac.

Proposition Dellberg

Biffer.

Dellberg: Nach dem grossen Erfolg vom letzten Donnerstag mit 3 ganzen Stimmen ziehe ich diesen Antrag zurück. Die Ergänzungsleistungen bleiben ja bestehen. Es handelt sich nachher bei Abschnitt VI darum, festzusetzen, wie hoch die Grenzbeträge sein sollen. Mein Antrag ist also zurückgezogen.

Präsident: Damit ist Ziffer IV angenommen.

Angenommen - Adopté

Abschnitt V, Ingress Art. 3, Abs. 1, Art. 36, Abs. 2 und 3, Art. 42, Abs. 1, 3. Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre V, préambule art. 3, al. 1, art. 36, al. 2 et 3, art. 42, al. 1, 3e phrase

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 42, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Grolimund

...mindestens 60 Franken und höchstens 180 Franken im Monat.

Art. 42, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Grolimund

... s'élève à 60 francs par mois au moins et à 180 francs au plus.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Wir befinden uns hier bereits im Bereich der Änderungen betreffend das Gesetz über die Invalidenversicherung. Dieses Gesetz staffelt die zusätzliche Entschädigung an Invalide je nach dem Grad der Hilflosigkeit. Ich habe Sie bereits bei den entsprechenden Bestimmungen über die AHV orientiert, dass die AHV nun für hochgradige Hilflosigkeit im Rentenalter ebenfalls eine Entschädigung ausrichtet.

Wir haben daher die entsprechende Anpassung im Invaliden-Versicherungsgesetz vorzunehmen. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen einem leichten, einem mittleren und einem schweren Hilflosigkeitsgrad; deshalb sind die Leistungen mit einem Minimum und einem Maximum festzulegen. Der Ständerat schlägt vor, das Minimum mit 59 Franken und das Maximum mit 175 Franken anzusetzen. Das entspricht – auf das Maximum bezogen – dem Beschluss des Ständerates, dem Sie bei der AHV ebenfalls zugestimmt haben.

Herr Grolimund hat zu diesem Artikel 42, Absatz 3, einen Minderheitsantrag gestellt. Er wird ihn begründen; falls Sie jenem Antrag zustimmen, wäre in Artikel 43 bis AHVG eine Korrektur vorzunehmen. Vorerst muss aber Artikel 42, Absatz 3, IVG bereinigt werden.

M. Primborgne, rapporteur: Je vous demande d'adopter l'article 42, 3e alinéa, dans la version du Conseil des Etats. Nous ne pouvons malheureusement pas suivre notre collègue M. Grolimund qui demande qu'on arrondisse les montants à 60 francs et à 180 francs en lieu et place des montants de 59 et 175 francs. Il ne s'agit pas seulement d'une question de montants arrondis, mais c'est une conséquence de ce que nous avons voté en fixant le montant de l'allocation aux impotents à l'article 43 bis, c'est-à-dire 175 francs. Nous ne pourrons donc pas adhérer à la proposition de notre collègue et je vous demande de voter la version adoptée par le Conseil des Etats.

Grolimund: Der Herr Kommissionspräsident hat uns bereits dargetan, dass mit der 7. Revision die schon bis anhin von der IV gewährten Hilfslosenentschädigung auch auf pflegebedürftige Altersrentner ausgedehnt werden soll. Nach der Vorlage des Bundesrates war sie mit der einfachen Altersrente verkoppelt. Durch die Aufnahme der vorliegenden Fassung in das Gesetz über die IV hat der Ständerat diese Entschädigung von der einfachen Minimalrente losgelöst. Trotz der Erhöhung der einfachen Altersrente wollte er indessen mit der Hilflosenentschädigung nicht höher gehen und behielt die vom Bundesrat beantragte Leistung von 175 Franken bei. Diese wird in der IV nach schwer-, mittel- und leichtgradiger Hilflosigkeit bemessen. Die Abstufung nach drei Kategorien von drei Dritteln, zwei Dritteln und einem Drittel führt dann zu der aufgerundeten Mindestentschädigung von 59 Franken. Für mittelgradige Hilflosigkeit würde sie 116.65 Franken oder aufgerundet 117 Franken betragen. Ich glaube, dass solche

Zahlen kein Mensch versteht. Man kann sie auch kaum begründen. Ich habe nicht untersucht, warum der Ständerat die Entschädigung nicht durch drei gut teilbare Zahlen aufgerundet hat. Mit meinem Antrag möchte ich dies nachholen. Man könnte die Höhe der Hilflosenentschädigung sehr wohl der Höhe der einfachen Altersrente, wie sie nun beschlossen worden ist, anpassen. Ich möchte auf einen solchen Antrag aus der Erwägung verzichten, in der Zeitnot, in der wir uns befinden, zum Ständerat keine neue Differenz von wesentlicher materieller Bedeutung zu schaffen. Ich habe mich damit begnügt, die krummen, unverständlichen Zahlen in verständlichere Proportionen zu bringen. Mit meinem Antrag kämen wir auf Leistungen von 180 Franken, 120 Franken und 60 Franken.

Finanziell verursacht mein Antrag keine nennenswerten Folgen; er ist zweifellos vertretbar. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Ich glaube, Herr Nationalrat Grolimund kommt etwas spät. Als letzte Woche Artikel 43 bis, der die gleiche Materie zum Gegenstand hat, behandelt wurde, hat Ihr Rat dem Betrag von 175 Franken zugestimmt. Nun können wir nicht hier einen Widerspruch schaffen. Wir müssten sonst auf Artikel 43 bis zurückkommen. Der Betrag von 175 Franken rührt daher, dass die Jahresleistung auf 2100 Franken festgelegt und durch 12 dividiert wurde. Wenn man dem Antrag von Herrn Grolimund folgen wollte, würde die Jahresleistung eine etwas ungerade Zahl, nämlich 2160 Franken erreichen. Wir sollten auf derart kleine Differenzen zum Ständerat verzichten und am Beschluss, den Ihr Rat gefasst hat, festhalten und nicht dem Antrag von Herrn Grolimund zustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Grolimund 52 Stimmen 36 Stimmen

Art. 58

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Abschnitt VI, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Hauptantrag Dellberg

Abschnitt VI

Streichen.

Chapitre VI, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition principale Dellberg

Chapitre VI

Biffer.

Präsident: Herr Dellberg zieht seinen Streichungsantrag zurück.

Angenommen - Adopté

Art. 2, Abs. 1

Abtrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit (Schütz, Wyss)

In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invaliden-Versicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- Für Alleinstehende mindestens 3600 und höchstens 4200 Franken,
- für Ehepaare mindestens 5760 und höchstens 6720 Franken.
- für Waisen mindestens 1800 und höchstens 2100 Franken

Antrag Wyer

- ... Grenzbetrag nicht erreicht:
- Für Alleinstehende mindestens 3300 Franken und höchstens 4200 Franken,
- für Ehepaare mindestens 5280 Franken und höchstens 6720 Franken,
- für Waisen mindestens 1650 Franken und höchstens 2100 Franken.

Eventualantrag Dellberg

Anrechenbares Jahreseinkommen:

- Für Alleinstehende 4800 Franken, je Monat 400 Franken;
- für Ehepaare 7680 Franken, je Monat 640 Franken;
- für Waisen 2400 Franken, je Monat 200 Franken.

Antrag Dafflon

- Für Alleinstehende mindestens 4800 Franken und höchstens 6000 Franken,
- für Ehepaare mindestens 7680 Franken und höchstens 9600 Franken,
- für Waisen mindestens 2400 Franken und höchstens 3000 Franken.

Art. 2, al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité (Schütz, Wyss)

Les ressortissants suisses domiciliés en Suisse qui peuvent prétendre une rente de l'assurance-vieillesse et survivants, une rente ou une allocation pour impotent de l'assurance-invalidité, doivent bénéficier d'une prestation complémentaire si leur revenu annuel déterminant n'atteint pas un montant à fixer dans les limites ci-après:

- Pour les personnes seules 3600 francs au moins et 4200 francs au plus,
- pour les couples 5760 francs au moins et 6720 francs au plus.
- pour les orphelins 1800 francs au moins et 2100 francs au plus.

Proposition Wyer

- ... limites ci-après:
- Pour les personnes seules 3300 francs au moins et 4200 francs au plus,
- pour les couples 5280 francs au moins et 6720 francs au plus,
- pour les orphelins 1650 francs au moins et 2100 francs au plus.

Proposition éventuelle Dellberg

Revenu annuel déterminant:

- Pour les personnes seules 4800 francs ou 400 francs par mois,
- pour les couples 7680 francs ou 640 francs par mois,
- pour les orphelins 2400 francs ou 200 francs par mois.

Proposition Dafflon

- Pour les personnes seules 4800 francs au moins et 6000 francs au plus,
- pour les couples 7680 francs au moins et 9600 francs au plus,
- Pour les orphelins 2400 francs au moins et 3000 francs au plus.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Artikel 2, Absatz 1, regelt die neuen Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Grenzwerte ermöglichen eine Erhöhung von 900 bzw. 750 Franken, wenn berücksichtigt wird, dass die am 1. Januar 1967 in Kraft getretene 10% ige Aufbesserung der Renten nunmehr als Einkommensbestandteil gelten soll. Dieser Betrag entspricht genau der Erhöhung der Mindestrenten von bisher 1650 Franken auf 2400 Franken gemäss Ihrem Beschluss. Der Bezüger von Ergänzungsleistungen erhält daher den Mehrbetrag der Rentenerhöhung, sofern nicht durch andere Faktoren eine Reduktion erfolgt, beispielsweise durch die Änderung der Mietzinsabzüge. Schon in den Kommissionsberatungen wurden Anträge auf Erhöhung der vorgeschlagenen neuen Einkommensgrenzen eingereicht. Unsere Kommission beschloss jedoch mehrheitlich, dem Ständerat zu folgen, nachdem Herr Bundesrat Tschudi zugesichert hat, diese Frage der weiteren Erhöhung durch ein Vernehmlassungsverfahren mit den Kantonen neu zu überprüfen und allenfalls Anträge auf eine Gesetzesänderung zu stellen. Da die Kantone im Mittel rund 54% der Ergänzungsleistungen selbst zu finanzieren haben, wäre es nicht zumutbar, ihnen durch diese Gesetzesänderung höhere Belastungen aufzubürden, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, sich vorher dazu äussern zu können.

Zu diesem Artikel sind nun erneut Minderheitsanträge eingereicht worden. Die Kommissionsmehrheit ersucht Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: En votant la loi du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires, le législateur reconnaissait que l'assurance de base était insuffisante pour nombre de vieillards, de survivants et d'invalides qui n'avaient pu se constituer des économies ou conclure une assurance et n'étaient pas non plus au bénéfice d'institutions de prévoyance. C'est pourquoi, en formulant sa théorie des trois piliers, dont on souhaite que le second continue à se développer pour se généraliser, ce législateur prévoyait des prestations complémentaires destinées à garantir à ces personnes un certain minimum vital. La moitié de ces personnes qui reçoivent la rente minimum

bénéficient des prestations complémentaires, c'est une estimation qui paraît raisonnable. Ce problème des prestations complémentaires a longuement retenu l'attention de votre commission au sein de laquelle prédomina l'avis que l'élévation des limites de revenus jusqu'auxquelles un bénéficiaire de rente peut recevoir des prestations était légitime. Toutefois, notre décision consista à ne pas dépasser les propositions du Conseil fédéral sans consulter les cantons. Nous sommes donc bien conscients, je le dis au nom de la majorité, que les prestations complémentaires ainsi que les avantages qui s'y ajoutent, doivent être conservés et améliorés. Les améliorations dans le cadre de ce rapport concernent uniquement les limites nominales. Actuellement elles sont de 3000 francs pour les personnes seules et de 4800 francs pour les couples. Le Conseil fédéral propose de passer à 3300 francs pour les personnes seules et à 5280 francs pour les couples, les cantons ayant la faculté d'aller jusqu'à 3900 francs et 6240 francs respectivement et au maximum. Ces chiffres qui étaient en relation avec une proposition gouvernementale de rente de 175 francs pourraient bien être augmentés afin que les moins favorisés retirent un avantage encore supérieur de la revision. A notre avis, ils ne peuvent être dépassés sans qu'un projet de loi, soumis aux cantons, soit présenté par le Conseil fédéral qui s'est déclaré d'accord de le faire.

Mais il faut du temps pour cela et la minorité s'en inquiète de même que MM. Dellberg, Dafflon et Wyer. Les chiffres proposés par la minorité, vous les avez en mains, sont les suivants: pour les personnes seules, 3600 francs au moins, 4200 francs au plus; pour les couples 5760 francs au moins, 6720 francs au plus; pour les orphelins, 1800 francs au moins, 2100 francs au plus. Les propositions de MM. Dellberg et Dafflon dépassent largement ce que nous présentons en accord avec le Conseil fédéral et le Conseil des Etats.

Plus mesuré – et je puis dire aussi, si vous me permettez cette remarque, plus habile – M. Wyer prend les mêmes chiffres minima que le Conseil fédéral, de sorte qu'on ne peut lui reprocher d'imposer aux cantons des charges auxquelles ils n'ont pas pensé. Mais laissons-le développer son point de vue, lui-même, et rappelons que la majorité s'en tient aux chiffres du Conseil fédéral, sachant que ce dernier revisera la loi aussi vite que possible.

Präsident: Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrages hat Herr Wyss.

Wyss, Berichterstatter der Minderheit: Unser Rat hat vergangene Woche erfreulicherweise die Mindestrenten auf 2400 Franken festgesetzt. Nun haben eingehende Berechnungen gezeigt, dass Einkommensgrenzen, wie sie vom Bundesrat und Ihrer Kommissionsmehrheit vorgeschlagen werden, von nur 3000 Franken maximal für Kantone mit Mietzinsabzügen - ich unterstreiche für Kantone mit Mietzinsabzügen - vom anrechenbaren Einkommen nicht genügen. Bei diesen Kantonen nämlich, die die Mietzinsabzüge praktizieren, läuft die Sache darauf hinaus, dass die AHV-Mindestrente zwar auf 2400 Franken steigt, die Ergänzungsleistungen jedoch reduziert werden müssen. Um welche Kantone handelt es sich? Es handelt sich immerhin um 12 Ganz-Kantone und 4 Halb-Kantone, nämlich die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Alle diese Kantone müssten also, wenn sie die Einkommensgrenze bei 3900 Franken belassen, bei einer Mindestrente von 2400 Franken wegen den Mietzinsabzügen unter bestimmten Umständen die Ergänzungsleistungen kürzen.

Die zuständige Verwaltung meines Kantons hat eingehende Berechnungen anstellen lassen. Ich will Sie nicht mit Zahlen bombardieren, aber zwei, drei Zahlen muss ich doch erwähnen, damit Sie so etwas wie eine Grössenordnung haben über die Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen.

Ich habe also festgestellt, dass die Kürzungen je nach der Höhe der AHV-Rente und der Mietzinsabzüge im Jahr 180 bis rund 500 Franken ausmachen. Es handelt sich also um Kürzungen der Ergänzungsleistungen gegenüber der heutigen Regelung von 200 bis rund 500 Franken im Jahr. Sie müssen doch zugeben, dass Sie vergangene Woche nicht die Mindestrenten erhöht haben, damit man nach dem Prinzip vorgeht: Was man mit der rechten Hand gibt, nimmt man mit der linken Hand dann wieder zurück! Dass man also einerseits die Mindestrenten erhöht und andererseits dann Kürzungen bei den Ergänzungsleistungen vornimmt, kann doch nicht der Sinn der Erhöhung der Mindestrenten sein.

Ich glaube, in diesem Punkt ist man sich einig. Auch Herr Bundesrat Tschudi, aufgeschlossen wie er nun einmal ist, hat in der Kommission gesagt, er bedaure diese Kürzung auch; die Situation sei indes so, dass die Kantone auf eine höhere Einkommensgrenze nicht eingestellt seien, und vor allem die Finanzierungsfrage nicht geprüft werden konnte. Ich begreife dies; die Kantone konnten ja nicht wissen, dass unser Rat die Mindestrenten auf 2400 Franken erhöht. Die Kantone müssen natürlich – das gebe ich ohne weiteres zu – die zusätzlichen Mittel beschaffen; denn im Moment, wo man von 3900 Franken auf eine höhere Einkommenslimite geht, wird auch der Aufwand für die Ergänzungsleistungen steigen.

Herr Schütz und ich schlagen Ihnen vor, diese Einkommensgrenze, statt – wie das die Kommissionsmehrheit vorschlägt – von 3900 Franken auf 4200 Franken festzusetzen. Entsprechend müssten dann auch die Einkommensgrenzen bei den Ehepaaren und den Waisen festgelegt werden. Wenn Sie so weit gehen, dann verhindern Sie eine Kürzung aus den Ergänzungsleistungen. Wenn Sie bei 3900 Franken bleiben, dann führt das – wie gesagt – zu Kürzungen auf den bisherigen Ergänzungsleistungen, und das kann sicher nicht der Sinn Ihres Beschlusses in der vergangenen Woche sein.

Zugegeben: Die Kantone kostet es mehr, wenn man auf 4200 Franken geht. Nun aber haben wir ja eine Spanne. Es wird ja vorgeschlagen, von minimal 3600 auf maximal 4200 Franken zu gehen.

Jeder Kanton ist daher frei, vom Minimum bis zum Maximum zu gehen. Es ist mir durchaus klar, dass beispielsweise die finanzstarken Kantone, wie die Kantone Genf, Zürich, Basel-Stadt und andere, an die obere Grenze gehen werden. Andere bleiben vielleicht unterhalb dieser Grenze, und vielleicht gibt es auch solche, die nur gerade die Minimal-Einkommensgrenze wählen. Wenn wir Ihnen nun den Vorschlag machen, auf 4200 Franken zu gehen, die untere Grenze aber zu belassen auf 3600 Franken oder vielleicht noch niedriger zu gehen (ich werde noch auf diese Frage zurückkommen), dann einzig deshalb, um eine möglichst flexible Regelung zu treffen, eine Regelung, die auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kantone soweit als möglich Rechnung trägt. Jeder Kanton ist vollständig frei, die Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen tiefer oder höher festzusetzen.

Nun gibt es noch einen Antrag des Herrn Kollegen Wyer. Sein Antrag deckt sich bei den Maximalgrenzen mit dem Antrag Schütz/Wyss: 4200 Franken für Alleinstehende, 6720 Franken für Ehepaare, 2100 Franken für Waisen. Nur bei den Minimalgrenzen besteht eine Differenz. Weil nun die Regelung nach Antrag Wyer noch flexibler ist als unser Vorschlag, bin ich bereit, unseren Antrag zugunsten des Antrages Wyer zurückzuziehen. Ich habe jetzt nur für die Maximalgrenzen plädiert; warum Herr Wyer bei den Minimalgrenzen auf 3600, 5760 und 1800 Franken gehen will, wird er selber näher erläutern.

Ich möchte Sie also bitten, indem ich hiermit formell den Antrag Wyss/Schütz zurückziehe, für den Antrag des Kollegen Wyer zu stimmen.

Wyer: Das Bedürfnis nach Ergänzungsleistungen ist erwiesen. Für die Bedürftigen ist deren Gestaltung fast wichtiger als jene der AHV. Mit diesen Worten unseres verehrten Herrn Bundesrates in der Eintretensdebatte ist die Wichtigkeit und die Dringlichkeit der Frage der Ergänzungsleistungen unmissverständlich definiert und formuliert.

Im Rahmen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes aus dem Jahre 1965 über die Ergänzungsleistungen lege ich Ihnen einen Abänderungsantrag vor. Der Bundesrat hat in seinen Anträgen eine Erhöhung der Einkommensgrenze vorgeschlagen und diese auf Seite 28 der Botschaft begründet. Dabei geht er von der nun erwähnten Erkenntnis aus, dass die Ergänzungsleistungen heute und in allernächster Zukunft noch nicht aufgehoben werden können. Diesem Einbau würde grundsätzlich auch der Sprechende (wie alle Votanten in der Eintretensdebatte) grundsätzlich zustimmen; um so mehr, als wir wissen, dass die Ergänzungsleistungen gewisse Probleme aufwerfen; das Bundesamt für Sozialversicherung hat sie in der Zeitschrift für Ausgleichskassen, Nr. 2/1968, dargelegt.

Ist nun aber der Einbau nicht möglich, so hat man sich darüber klar zu werden, ob es angebracht und gerecht sei, dass die Renten einerseits um einen Drittel erhöht werden die Mindestrente sogar um 45% -, indes die Erweiterung der Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen bei einem Viertel stehen bleibt. Mit dem Vorredner, Herrn Kollegen Wyss, und Herrn Schütz bin ich der festen Überzeugung, dass diese Lösung nicht tragbar ist. Gegenüber den heute vor uns liegenden Kommissionsanträgen für die gesamte Revision (von der man ja sagen kann, dass der Bundesrat sie grosszügig konzipiert und die Kommission dann auch grosszügig weitergestaltet hat) ist die 25prozentige Erhöhung der Ergänzungsleistungen keine befriedigende Lösung. Ich teile die grundsätzliche Stellungnahme der Minderheit, dass wir bei der Beurteilung der Verbesserung der gesamten Revisionsvorlage den Gesamtbetrag, das heisst Minimalrente und Ergänzungsleistung, zu beurteilen haben. Eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen über die Vorschläge von Bundesrat und Kommission hinaus allein gestattet, jene Kürzungen zu verhindern, von denen Dr. Naef in der Kommission gesprochen und die nun Herr Kollege Wyss eindeutig dargelegt hat. Eine Erhöhung entspricht, gemäss den Anträgen Wyss und Schütz, nun der grundsätzlich beschlossenen Erhöhung der Renten um einen Drittel und ist in diesem Sinne meines Erachtens konsequent und logisch.

Gestatten Sie mir, dass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, was über den Existenzbedarf der alten Leute im Jahre 1965 (bei der Behandlung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen) vom damaligen Kommissionspräsidenten, Herrn Nationalrat Bratschi, ausgeführt worden ist. Er hat damals die Zahlen von Dr. Elmer von der Bernischen Steuerverwaltung zitiert, und ich bitte Sie, auch die Zahlen beizuziehen, die der Bericht über Altersfragen vom 16. Dezember 1966 auf Seite 161 ff. zitiert. Wenn Sie diese Zahlen näher betrachten, dann werden Sie ebenfalls zur Überzeugung kommen, dass auch ein erhöhtes Einkommensminimum (wie es nun die Minderheit vorschlägt) nach wie vor ein sehr bescheidenes Existenzminimum ist.

Aus den Kommissionsverhandlungen haben wir nun erfahren können - es ist hier vom Kommissionspräsidenten gesagt worden -, dass die Rücksichtnahme auf die Kantone es uns nicht gestatte, hier konsequent zu handeln. Die Kantone sollen nicht vor ein fait accompli gestellt werden. Diese Haltung gegenüber den Kantonen ist lobenswert und steht dem Departementsvorsteher sicher sehr gut an. In der Überzeugung jedoch, dass es wirklich dringlich ist, die Einkommensgrenzen heraufzusetzen, um effektiv gerade jene Kreise zu unterstützen, die einer Erhöhung von Renten und Ergänzungsleistungen - vom sozialen Standpunkt aus gesehen - am dringendsten bedürfen, habe ich Ihnen hier einen Antrag unterbreitet, der verhindern soll, dass die Kantone vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Das soll dadurch geschehen, dass jener Einkommensrahmen - der untere -, den der Bundesrat in seiner Botschaft und in seinen Anträgen auch gegenüber den Kantonen bereits verantwortet hat, bestehen bleibt, dass wir aber nach oben die Konsequenz ziehen und die Erhöhung um einen Drittel vornehmen.

Ich glaube, dass das Argument, die Kantone seien psychologisch ohnehin dann gezwungen, auf das Maximum zu gehen, nicht ausschlaggebend sein kann. Wenn die Kantone bei der Anwendung des Gesetzes von 1965 unisono die Kompetenz zur Herabsetzung der Ergänzungsleistungen nicht angewendet haben, dann ist das meines Erachtens – wie es der Herr Bundesrat übrigens hier auch schon ausgeführt hat – einzig und allein auf die Tatsache zurückzuführen, dass nun wirklich alle Kantone die Notwendigkeit erkannt haben, diese Ergänzungsleistungen in der bestmöglichen Art und Weise den alten Leuten zukommen zu lassen

Mir scheint auch, dass der durch meinen Vorschlag entstehende grössere Fächer es den Kantonen ermöglichen kann, den doch immerhin nicht wegzuleugnenden Unterschieden in den Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Kantonen Rechnung zu tragen. Sicher ist, dass die finanzschwachen Kantone allen Grund haben, die eidgenössische Hilfe zur Schaffung einer zusätzlichen Altersfürsorge, die ihnen über die Ergänzungsleistungen geboten wird, in möglichst grossem Masse zu nutzen. Ich möchte hier, trotz aller Problematik der Ergänzungsleistungen, doch betonen, dass das, was Herr Bundesrat Tschudi gesagt hat, auch aus den finanzschwachen Bergkantonen voll und ganz unterstützt werden muss: dass nämlich gerade diese Ergänzungsleistungen es gestattet haben, den sozialen Fortschritt hinauf bis in die hintersten Bergtäler zu tragen. Und wo wäre die Altersfürsorge in jenen Kantonen ohne die Ergänzungsleistungen!

In finanzieller Hinsicht bin ich mir der Tragweite des Vorschlages durchaus bewusst. Diese Tragweite wurde von Herrn Dr. Kaiser berechnet; die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen, pro Jahr nach bisherigem System 240 Millionen, würden durch diese Erhöhung der Einkommensgrenze, wenn das Gros der Kantone an die obere Einkommensgrenze geht, zusätzliche 40 bis 50 Millionen erfordern.

Es liegt mir daran, hier gegenüber dem Bundesrat festzustellen, dass seine Vorschläge einleuchten; denn die Vorschläge des Bundesrates zu den Ergänzungsleistungen entsprechen dem, was er allgemein zu der Rentenerhöhung vorgeschlagen hat. Aber ebensosehr halte ich dafür, dass man die Verbesserungen, die Ständerat und Kommission nun auf dem Gebiete der Renten vorgenommen haben, konsequent weiterführt. Die finanzielle Auswirkung ist gross bei Leistungen, denen man leichthin und grob verallgemeinernd allgemeine Umtriebe in der Ausrichtung vorwirft; es werden gewisse Unterschiede bei den Kantonen entstehen können, aber all diese Argumente sind meines Erachtens nicht zwingend und nicht genügend, um einer Volksgruppe von rund 150 000 Mitbürgern eine massvolle, der gesamten Gestaltung der AHV-Revision angepasste Erhöhung der Ergänzungsleistung vorzuenthalten. Es geht hier wirklich darum, den Schwächsten zu helfen.

Abschliessend möchte ich hier erklären, dass ich zur Begründung meines Antrages keine überzeugenderen und keine besseren Argumente liefern könnte als jene sozialpolitisch bedeutenden Worte, die bei der Einführung des Gesetzes über die Ergänzungsleistung am 3. März 1965 in diesem Saale von Herrn Bundesrat Tschudi ausgesprochen worden sind. Er sagte damals: «Die Vorlage über die Ergänzungsleistung verfolgt das wichtige Ziel der Sicherung der Existenz im Alter und der Sicherung der Existenz für die Invaliden. Wohl handelt es sich um ein sehr bescheidenes Existenzminimum. Dies wurde von verschiedenen Rednern hervorgehoben. Doch bedeutet dies dennoch für die bedürftigen Rentnerinnen und Rentner einen grossen Fortschritt. Entscheidend ist, dass das Existenzminimum wirklich gesichert ist. Alle Volkskreise halten die Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Invalidität für richtig und unerlässlich. Es wäre unmenschlich», sagte Bundesrat Tschudi, «alte und invalide Leute in Not zu lassen, es wäre aber auch undankbar denjenigen gegenüber, die ein Leben lang treu und hart gearbeitet haben. Endlich ist diese Folge nicht nötig, weil unser Volkseinkommen, das im laufenden Jahre rund 60 Milliarden Franken erreichen wird, gross genug ist, um den Greisen und Invaliden eine bescheidene Existenz zu garantieren.» In der Sicht dieser Worte bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Dellberg: Ich habe bei Artikel 34, Absatz 2, den Hauptantrag gestellt, die Ergänzungsleistungen in die Grundrente einzubauen und eventuell die einfache Ergänzungsleistung auf mindestens 200 Franken zu erhöhen. Dieser Antrag ist mit 138 zu 15 Stimmen unterlegen. Auf Grund dieses Stimmenverhältnisses ziehe ich meinen Antrag auf Streichung zurück. Das ist auch der Fall bei meinem Antrag zu Artikel 2, Absatz 1, die Renten auf 400 Franken für Einzelpersonen und 640 Franken für Ehepaare zu erhöhen, den ich zugunsten des Antrages Wyer zurückziehe. Wir wissen, dass im Jahre 1967 im ganzen für rund 282 Millionen Franken Ergänzungsleistungen ausbezahlt wurden; für das laufende Jahr dürften die Zahlen ähnlich liegen. Danach würden von den Kantonen in rund 170 000 Fällen etwa 237 Millionen Franken Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, 192 Millionen Franken dürften auf AHV- und 45 Millionen Franken auf IV-Rentenbezüger entfallen. Wir hatten im Jahre 1966 rund 257 000 Minimalrentner. Von diesen 257 000 haben 170 000 die Rentenergänzungsleistungen erhalten, was auch in Zukunft der Fall sein wird. Wenn wir die Anträge der Kommission und des Bundesrates annehmen, die Grenzbeträge auf 3300 Franken festzusetzen, heute 3150 Franken, so ergibt das, dass 170 000 Rentner im Jahre 1967 eine Rente von monatlich 263 Franken erhielten. Mit dem Ansatz von 3300 Franken wird die monatliche Rente um 12 Franken erhöht. Erst bei 4200 Franken Grenzbetrag kommen die 170 000 Ergänzungsleistungsbezüger auf eine Erhöhung von einem Drittel. Dass diese unbedingt notwendig ist, möchte ich Ihnen beweisen anhand des Berichtes der Kommission für Altersfragen auf Seite 183/4. Dort wird zusammenfassend festgestellt, dass die Altersrente in der heutigen Struktur und Höhe nur für Bezüger oberer Einkommensstufen existenzsichernd ist. Anderseits ist die Altersrente der AHV nicht in der Lage, den Lebensstandard in angemessener Weise zu erhalten. Zur Erhöhung auf 350 Franken im Monat möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass im Protokoll der Sitzung der Kommission in Lenzerheide Herr Dr. Kaiser ausführte, existenzsichernde Renten für Einzelpersonen müssten sich auf 3300 und 5400 Franken, zuzüglich allfällige Mietzuschüsse, belaufen. Jedenfalls ist der Satz von Herrn Wyer von 350 Franken im Monat für Einzelpersonen auch nach den Ausführungen von Herrn Dr. Kaiser nicht übertrieben.

Und nun noch ein letztes Wort zu einer andern und ebenfalls wichtigen Sache. Wir wissen heute, dass es tatsächlich ausgeschlossen ist, mit einer Rente von 350 Franken im Monat für Einzelpersonen und von 560 Franken für Ehepaare zu leben. Das sind die Mindestbeträge, die das Existenzminimum sichern, und deshalb, glaube ich, ist es unbedingt notwendig, dass wir auf 4200 Franken gehen. Die Kantone haben immer noch die Möglichkeit, zwischen 3300 und 4200 Franken zu wählen. Ich möchte hier keine weiteren Beweise mehr bringen über die Notwendigkeit dieser Erhöhung. Aber bedenken Sie, wenn Sie als Einzelperson mit 350 Franken im Monat Ihren Lebensunterhalt bestreiten sollten, würden Sie alle sofort dem Antrag Wyer zustimmen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag Wyer zuzustimmen.

Präsident: Herr Dellberg zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Wyer zurück.

M. Dafflon: Que faut-il ajouter après les arguments qui ont été développés à cette tribune par nos collègues Wyer, Wyss et Dellberg? La proposition qui vous est faite à cet article 2, premier alinéa, est de porter le minimum du revenu annuel déterminant pour les prestations complémentaires à 400 francs par mois et au maximum à 500 francs pour une personne seule, à 640 francs au minimum et à 800 francs au maximum pour un couple, ainsi qu'à 200 francs au minimum et 250 francs au maximum pour un orphelin.

Je ne veux pas vous imposer un long développement sur ce point-là. J'aimerais simplement rappeler que l'argumentation développée au moment de la discussion sur la fixation des rentes AVS minimales et maximales est d'autant plus valable à cet article qu'il s'agit en fait des bénéficiaires les plus prétérités de l'AVS et de l'assurance-invalidité. Je veux parler de ceux qui n'ont pas d'autres moyens d'existence que l'AVS ou que de très faibles ressources leur permettant quand même de percevoir des prestations complémentaires. J'ai entendu les observations de collègues me disant qu'en fait ils recevaient plus que les montants fixés par la loi. Ce n'est pas tout à fait exact. Si les montants reçus sont supérieurs à ces chiffres, il faut bien se souvenir que le supplément n'est jamais qu'un remboursement de dépenses effectuées que ce soit pour le loyer, que ce soit pour les cotisations d'assurance-accident ou maladie, ou encore pour des frais médicaux. Mais, en ce qui concerne leurs ressources propres, elles restent aux niveaux qui vous sont proposés.

Je vous demande donc de suivre les propositions qui vous sont faites. J'ajouterai que la situation s'est aggravée depuis la semaine dernière pour ces bénéficiaires puisque, si l'on en croit la presse, le discours qu'a tenu M. Celio, conseiller fédéral, à l'occasion de l'assemblée générale des banquiers à Zurich n'a rien d'encourageant pour nos concitoyens qui sont les plus malheureux.

Il est évident que, si l'on augmente l'impôt sur le chiffre d'affaires et l'on supprime la ristourne de l'impôt pour la défense nationale, ces augmentations d'impôts vont se répercuter sur les prix. Ce seront en premier lieu les bénéficiaires des prestations complémentaires qui vont en souffrir et le plus durement. C'est pourquoi je considère que c'est un argument de plus pour voter la proposition qui vous est faite de porter les minimums et les maximums à 4800 francs et 6000 francs pour une personne, à 7680 francs et 9600 francs pour un couple ainsi qu'à 2400 francs et 3000 francs pour un orphelin.

M. Copt: La tendance de la commission exprimée tout à l'heure par MM. les rapporteurs, savoir que les prestations complémentaires doivent être développées à l'avenir, m'incite à intervenir brièvement. Je m'oppose, pour ma part, et j'en demande d'ores et déjà pardon à mon collègue valaisan, M. Wyer, à toute proposition de modification du projet pour les raisons suivantes:

Première raison: Les modifications proposées tentent de réaliser, plus ou moins, par le biais de prestations complémentaires cantonales, subventionnées par la Confédération à raison de 46 pour cent en moyenne, la rente uniforme que nous n'avons pas voulue dans une série de votes successifs antérieurs. En effet, on ne demande rien moins que de porter finalement le minimum vital à 4200 francs alors que la rente individuelle maximale est de 4800 francs. Cette rente quasi uniforme - elle n'est pas uniforme pour l'instant, mais c'est la tendance qui se dessine - serait réalisée avec tous les inconvénients, mais sans aucun des avantages signalés par le Conseil fédéral en pages 19 et 20 du texte français de son message. Elle le serait notamment sans la grande simplification administrative qui résulterait d'une rente uniforme. Deuxième raison: Il est certain que les cantons iront immédiatement à la limite supérieure; il ne faut pas se faire d'illusion sur ce point. Aucun des cantons ne voudra être moins social que l'autre. Actuellement d'ailleurs, les cantons appliquent tous le maximum autorisé par la loi. Ainsi, non seulement les finances fédérales, mais aussi et surtout les finances cantonales seraient mises à rude épreuve. Je sais ce qu'il en coûte actuellement déjà au canton du Valais.

Troisième raison: L'introduction d'une rente uniforme n'est pas acceptable car elle supprimerait le principe de l'assurance que nous avons voulu maintenir dans la loi; elle nous rapprocherait de la pension populaire. Par contre, ce qu'il est souhaitable d'établir dans un avenir rapproché, c'est l'introduction non pas d'une rente uniforme, mais d'une rente unique, échelonnée. Cette introduction devrait être réalisée par l'incorporation dans la rente ordinaire des prestations complémentaires dans le sens du postulat de M. Favre-Bulle, qui a été adopté par le Conseil national, et non pas par le biais du développement des prestations complémentaires, lesquelles doivent disparaître dans un avenir rapproché.

Un mot encore pour terminer, si vous le permettez. La sécurité sociale ne comprend pas que des rentes d'AVS. D'autres mesures sont posssibles, souhaitables et nécessaíres. J'ai écouté avec beaucoup d'attention, lors du débat sur l'entrée en matière, l'allocution – c'était presque une allocution – de M. Leuenberger. M. Leuenberger a démontré que toute une série d'autres mesures devaient compléter l'AVS pour que notre sécurité sociale devienne plus parfaite. M. Pierre Glasson également a développé un postulat qui a été accepté par notre conseil: celui de faire intervenir les fonds de l'AVS pour encourager la construction de logements pour les personnes âgées.

Mais il y a une mesure qui, à mon sens, est urgente et nécessaire, et dont on a assez peu parlé à l'occasion de ce débat. Pourtant, il aurait convenu que l'on en parle. C'est l'amélioration de la loi sur l'assurance-maladie pour en faire une assurance généralisée et obligatoire, avec des prestations suffisantes. C'est le but de la motion déposée par M. Martin. Nous savons tous combien de budgets peuvent être déséquilibrés irrémédiablement lorsque la maladie s'abat sur une famille. Si, pour compléter notre sécurité sociale, nous allons dans cette direction, c'est-à-dire vers une amélioration de l'assurance-maladie, nous aurons fait œuvre utile.

Je vous invite donc, Messieurs, à repousser les propositions de modifications et à voter le texte du Conseil fédéral et de la majorité de la commission.

Schütz: Gestatten Sie mir nur einige wenige Worte. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, die AHV-Rente auf 2100 Franken zu erhöhen, dazu 1800 Franken Ergänzungszulage. Das gibt zusammen 3900 Franken.

Ich betone: Der Bundesrat selber hat Ihnen eine Ergänzungszulage von 1800 Franken vorgeschlagen. Die Kommission hat dann die AHV-Rente auf 2400 Franken erhöht; das sind 600 Franken mehr. Dadurch, dass man die oberste Grenze der Ergänzungszulage geändert hat, wurde die Ergänzungszulage um 300 Franken abgebaut, also auf 1500 Franken festgesetzt.

Der Antrag, den Herr Wyer stellt, will nichts anderes, als dass der Bundesrat seine vorgeschlagene Ergänzungszulage weiter ausbezahlt. Bleiben Sie beim Antrag des Bundesrates, dann bekommen diese Leute - es handelt sich um etwa 180 000 - nur eine Erhöhung von knapp 24%. Wir haben jetzt durch das Fernsehen und überall doch versprochen, die Renten würden um einen Drittel hinaufgehen. Jetzt sehen wir 24% vor. Soll ich es Ihnen ausrechnen, Herr Tschopp? Das ist sehr einfach: Bisher wurde die Ergänzungszulage auf 3150 Franken begrenzt. Ein Drittel davon sind 1050 Franken. Das würde also bedeuten: Wenn wir die Rente nur um 750 Franken erhöhen, d. h. auf 3900 Franken, dann werden diese Leute, die letzten Endes vom Gesamteinkommen leben müssen, nur eine Erhöhung haben von 24% (AHV und Ergänzungszulage). Darüber muss man sich klar sein.

Ich glaube auch, dass es finanziell gar nicht eine grosse Auswirkung haben kann in bezug auf die Ergänzungszulage. Der Bundesrat hat ja selber 1800 Franken vorgeschlagen. Ich gebe zu, dass durch die Erweiterung des Bezügerkreises Mehrausgaben tatsächlich entstehen. Ich möchte jetzt feststellen: Die Zahl der Bezüger der Minimalzulagen – wir haben sie jetzt auf 2400 Franken festgesetzt – nimmt nach meiner Meinung ab. Es handelt sich um ältere Jahrgänge. Wenn diese Zahl in den letzten Jahren nicht stark abgenommen hat, so ist das darauf zurückzuführen, dass wir das Bezugsalter der Frauen bei der AHV auf 62 Jahre herabgesetzt haben. Es gibt Frauen, die sind 20 Jahre und mehr mit einem Mann verheiratet; auf Grund des Einkommens des Ehegatten mussten sie nicht arbeiten.

Sie haben die Minimalzulage nachher schon mit 62 Jahren bekommen. Ich könnte einige Herren im Saal zitieren, die bereits glücklich waren, dass ihre Frau diesen Zustupf überhaupt bekommen haben. Es ist eine Tatsache, dass der grösste Teil – Sie können das in einer Statistik nachlesen – dieser sogenannten Minimalbezüger im Alter von 70 bis 80 Jahren stehen. Es ist ganz klar, dass die kommende Generation der Altersrentner natürlich mit anderen Einkommen in diese AHV eintritt als diejenige, die tatsächlich während des Krieges und nachher einen sehr kleinen Verdienst hatte.

Vergessen Sie auch nicht, dass alle finanzstarken Kantone bei ihren Altersbeihilfen schon ganz andere Grenzen haben; sie haben bedeutend höhere Grenzen. Diese sind doch nicht unglücklich, wenn dementsprechend die Ergänzungszulage in die Höhe geht. Bei den finanzschwachen Kantonen haben wir noch etwas: Die finanzschwachen Kantone bekommen für ihre Auslagen 70% (die finanzstarken 30%). Das sollte man doch irgendwie in Betracht ziehen. Der Bundesrat teilt ja teilweise unsere Meinung. Herr Bundesrat Tschudi sagte in Lenzerheide, er werde eine Vorlage unterbreiten. Ich habe dann geglaubt, ich könnte meine Anträge zurückziehen. In der letzten Sitzung, vor 14 Tagen, erklärte Herr Bundesrat Tschudi jedoch, es könne noch 2 Jahre dauern. In diesen 2 Jahren werden Tausende nicht mehr da sein.

Ich halte es deshalb für richtig, jetzt schon zu beschliessen, dass diese Leute nicht mit 24% Erhöhung der Renten abzuspeisen seien, sondern dass man versuchen sollte, ihnen diesen Drittel ebenfalls zu geben.

Bundesrat Tschudi: Über die Bedeutung der Ergänzungsleistungen besteht völlige Übereinstimmung zwischen der Ansicht der Votanten, insbesondere der Herren Nationalräte Wyer, Wyss und mir. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum auf die Notwendigkeit der Anpassung der Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Herr Nationalrat Wyer war so freundlich, meine Ausführungen zu zitieren; ich kann darum darauf verzichten, sie zu wiederholen.

Das Ergänzungsleistungsgesetz steht erst seit $2\frac{1}{2}$ Jahren in Kraft. Die Erfahrungen sind an sich günstig, aber sie waren noch zu wenig deutlich, um bereits jetzt eine Revision im Zusammenhang mit der 7. Revision des AHV-Gesetzes vorzuschlagen. Darum beschränkt sich der Bundesrat auf den Antrag, es seien die Einkommensgrenzen heraufzusetzen. Es steht aber fest, dass die neue Regelung der Ergänzungsleistungen, die Neuland betrat, überprüft werden muss und dass allfällige Mängel beseitigt werden müssen.

Ich anerkenne - ich habe das in der Kommission schon getan -, dass die Argumentation von Herrn Nationalrat Wyss in bezug auf die Mietzinsabzüge zutreffend ist und dass dort Härten entstehen. Diese Revision muss aber in engster Zusammenarbeit mit den Kantonen vorbereitet werden. Ich bestätige, dass ich bereit bin, diese Revision einzuleiten. Wie rasch sie zu Ende geführt werden kann, lässt sich bis jetzt noch nicht absehen. Ich habe - wie Herr Nationalrat Schütz das soeben erwähnt hat - in der Kommission von zwei Jahren gesprochen. Vielleicht war das eine vorsichtige Schätzung; aber die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes ist kein einfaches Vorhaben und bedarf eingehender Vorbereitungen und eingehender Diskussionen, so dass mit einer allzu raschen Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes nicht gerechnet werden darf, wenn wir auch durchaus bereit sind, diese Arbeiten speditiv an die Hand zu nehmen.

Die Anträge sind vor allem - vielleicht müssen wir sagen: leider - vom finanziellen Gesichtspunkt aus zu beurteilen, und zwar auch vom finanziellen Gesichtspunkt der Kantone aus. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einkommensgrenze von 3900 Franken für den alleinstehenden Rentner, 6240 Franken für das Ehepaar, bleiben die Ausgaben von Bund und Kantonen im bisherigen Rahmen. Dagegen steigen diese Ausgaben, wie wir letzte Woche vernommen haben, in bezug auf die AHV, weil die Beiträge der öffentlichen Hand sehr erheblich höher werden. Nach dem Antrag der Herren Nationalräte Wyer und Wyss muss bei den Ergänzungsleistungen statt wie bisher mit etwa 240 Millionen Franken Jahresausgaben mit solchen von etwa 280 Millionen Franken gerechnet werden. Im ganzen gehen etwa 55 % dieser Ausgaben zu Lasten der Kantone, 45 % zu Lasten des Bundes. Bei diesem Verhältnis erscheint es als richtig, vor einer derartigen Korrektur die Kantone anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

Allerdings gibt die niedrige Mindestgrenze, die der Antrag von Herrn Nationalrat Wyer vorsieht, den Kantonen die Möglichkeit, ohne Mehrausgaben durchzukommen. Demgegenüber wird aber eingewendet, dass in der politischen Realität die Kantone nicht wirklich frei seien. Sie wären gezwungen, sich dem Maximum zu nähern oder gar das Maximum auszurichten. Vor allem hätten sie Schwierigkeiten, wenn darauf verwiesen werden könnte, dass der Nachbarkanton die Ergänzungsleistungen grosszügiger geregelt habe. Das sind die Einwendungen, die ich gegen den Antrag der Herren Nationalräte Wyer und Wyss erheben muss. A fortiori gelten meine Einwendungen gegen den Antrag von Herrn Nationalrat Dafflon. Ich möchte Sie aus diesen Gründen bitten, der Fassung der Kommissionsmehrheit und des Ständerates zuzustimmen.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 2, Absatz 1. Von den fünf Anträgen sind glücklicherweise nur noch deren drei übriggeblieben:

- 1. Der Antrag der Kommission, die Grenzen wie folgt festzusetzen: Alleinstehende mindestens 3300 Franken, höchstens 3900 Franken; für Ehepaare mindestens 5280 Franken und höchstens 6240 Franken; für Waisen mindestens 1650 Franken, höchstens 1950 Franken.
- 2. Der Antrag Wyer: Alleinstehende mindestens 3300 Franken und höchstens 4200 Franken; Ehepaare mindestens 5280 Franken und höchstens 6720 Franken; Waisen mindestens 1650 Franken und höchstens 2100 Franken.
- 3. Antrag Dafflon: Alleinstehende mindestens 4800 Franken und höchstens 6000 Franken; Ehepaare mindestens 7680 Franken und höchstens 9600 Franken; Waisen mindestens 2400 Franken und höchstens 3000 Franken.

Ich beantrage Ihnen, wie folgt vorzugehen: In einer Eventualabstimmung werden die beiden extremen Lösungen einander gegenübergestellt, d. h. der Antrag der Kommission dem Antrag Dafflon; in der definitiven Abstimmung wird das Ergebnis der Eventualabstimmung dem Antrag Wyer gegenübergestellt; Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung - Votes

Eventuell - éventuellement:

Für den Antrag der Kommission: Für den Antrag Dafflon:

Definitiv – définitivement:

Für den Antrag der Kommission: Für den Antrag Wyer: 77 Stimmen 78 Stimmen

109 Stimmen

10 Stimmen

Art. 3, Abs. 3, Lit. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 3, al. 3, lettre d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 3, Abs. 4, Lit. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Dafflon

... wie namentlich für Prothesen, Stützapparate...

Art. 3, al. 4, lettre e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Dafflon

... notamment prothèses, appareils de soutien, ...

M. Primborgne: rapporteur: J'aimerais demander à M. Tschudi, conseiller fédéral, une précision concernant la relation entre le texte allemand qui parle de «Körperprothesen» et le texte français qui mentionne prothèses externes. Cela fait d'ailleurs l'objet d'une proposition de M. Dafflon.

Bundesrat **Tschudi:** Es handelt sich hier tatsächlich um eine reine Frage der Übersetzung. Man kann ohne weiteres auf dieses «externe» verzichten.

Angenommen nach Antrag Dafflon Adopté selon la proposition Dafflon

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 6, Abs. 2, 1. Satz

Antrag der Kommission

Die Kantone ordnen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes die Einzelheiten der Anspruchsberechtigung, der Festsetzung und Auszahlung sowie der Rückerstattung von Ergänzungsleistungen.

Art. 6, al. 2, 1re phrase

Proposition de la commission

Les cantons règlent, en observant les prescriptions de la présente loi, les détails relatifs aux conditions du droit aux prestations, à la fixation et au versement desdites prestations, ainsi qu'à leur restitution.

Angenommen - Adopté

Art. 10, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Nationalrat - Conseil national 1968

Art. 10, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Abschnitt VII, Ingress Art. 27, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre VII, préambule Art. 27, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Abschnitte VIII und IX

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitres VIII et IX

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

148 Stimmen

(Einstimmigkeit)

Postulate der Kommission

Ι

Stellung und Rechte der Frau in der heutigen AHV-Gesetzgebung sind unbefriedigend geregelt. Darum sollte sobald als möglich eine Revision der einschlägigen Bestimmungen angestrebt werden, insbesondere in bezug auf die

- Altersrente der geschiedenen Frau
- Zusammensetzung der Ehepaar-Altersrente
- Regelung der Rentenauszahlung bei Tod eines Ehegatten.

Der Bundesrat wird eingeladen, die rechtlichen und finanziellen Folgen allfälliger Änderungen zu prüfen und sobald als möglich Vorschläge zu unterbreiten.

П

Die betriebliche, berufliche und verbandliche Vorsorge bei Alter, Invalidität und Tod ist im Sinne der Drei-Säulen-Konzeption vermehrt zu fördern.

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie die zweite Säule innert nützlicher Frist verstärkt und allgemein zum Tragen gebracht werden kann. Untersucht soll insbesondere auch werden, welcher Mindestumfang der zweiten Säule im Rahmen der Altersvorsorge zukommen soll.

In die Abklärung ist zudem die Frage einzubeziehen, was im Interesse einer genügenden Vorsorge für jene Selbständigerwerbenden, bei denen hiefür ein Bedürfnis besteht, sowie für die Unselbständigerwerbenden vorzukehren ist, die keine Gelegenheit haben, sich einer beruflichen oder verbandlichen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Als Lösungsmöglichkeit für diese Bevölkerungskreise wäre zum Beispiel an kantonal organisierte Rentenkassen zu denken.

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten über diesen Problemkreis innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und ihnen die sich aufdrängenden Massnahmen vorzuschlagen.

Postulats de la commission

Ι

La statut de la femme n'est pas réglé de manière satisfaisante dans la législation actuelle en matière de l'AVS. Les dispositions y relatives devraient par conséquent être modifiées dès que possible; il s'agit en particulier des points suivants:

- rente de vieillesse revenant à la femme divorcée
- composition de la rente de vieillesse pour couple
- réglementation du versement de la rente en cas de décès d'un conjoint.

Le Conseil fédéral est invité à examiner les conséquences juridiques et financières d'éventuelles modifications et à soumettre au plus tôt ses propositions.

TT

La prévoyance professionnelle, interprofessionnelle et collective pour les cas de vieillesse, d'invalidité et de décès doit, conformément au principe dit des trois piliers, être encouragée de façon accrue.

Le Conseil fédéral est invité à examiner comment il est possible de renforcer et de consolider, en temps utile, le deuxième pilier. L'examen devra également porter sur les limites minimales à attribuer au deuxième pilier dans le cadre de la prévoyance générale pour la vieillesse.

En outre, devra être examinée la question de savoir quelles mesures peuvent être prises pour assurer une prévoyance suffisante aux personnes de condition indépendante qui en ont besoin, ainsi qu'aux salariés qui n'ont pas l'occasion de s'affilier à une institution de prévoyance professionnelle ou collective. La solution pourrait par exemple consister à créer, pour ces couches de la population, des caisses de rentes cantonales.

Le Conseil fédéral est invité à présenter, au sujet de ces diverses questions, un rapport aux chambres fédérales, dans le délai de deux ans, en proposant les mesures qui s'imposent.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Im Zusammenhang mit der 7. AHV-Revision sind noch zwei Kommissionspostulate zu behandeln.

Erstes Postulat: Es betrifft die Stellung und Rechte der Frau in der heutigen AHV-Gesetzgebung. Dieses Kommissionspostulat ist aus einer persönlichen Intervention von Kollega Allgöwer hervorgegangen und wurde mit 9 zu 6 Stimmen zum Kommissionspostulat erhoben, mit dem Antrag auf Überweisung an den Bundesrat. Der Bundesrat wird in diesem Postulat ersucht, die heute ungenügende Regelung zu überprüfen und Vorschläge für eine Revision der einschlägigen Bestimmungen zu unterbreiten. Diese Bestimmungen sollen sich besonders beziehen auf die Altersrente der geschiedenen Frau, auf die Zusammensetzung der Ehepaar-Altersrente und die Regelung der Rentenauszahlung beim Tod eines Ehegatten. Es handelt sich durchwegs um Fragen, die den aufgeschobenen Begehren, wie sie auf Seite 38ff. der Botschaft erwähnt sind, zuzuordnen sind. Der Bundesrat hat sich anlässlich der Kommissionssitzung bereit erklärt, dieses Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Die Kommission beantragt Überweisung.

Das zweite Postulat ist ebenfalls aus persönlichen Interventionen der Herren Hofstetter und Schuler hervorgegan-

gen und enthält auch Elemente eines Antrages von Herrn Brunner. Es verlangt die Überprüfung der Frage, wie die zweite Säule der Altersvorsorge, über die letzte Woche hier so viel gesprochen wurde, verstärkt und gefördert werden könnte, um ihre Funktionen zu erfüllen. Es soll sich dabei nach Auffassung der Kommission nicht um zwingende gesetzliche Massnahmen handeln, sondern es soll untersucht werden, was zur Förderung getan werden kann und welche Gesetze in den Dienst dieser Förderung gestellt werden könnten. Als ein konkretes Beispiel wird die Errichtung von kantonal organisierten Rentenkassen erwähnt. Persönlich halte ich dafür – Sie werden mir diese Bemerkung gestatten –, dass es nicht Aufgabe des Staates sein soll, Aufgaben zu übernehmen, die ebenso gut der privaten Assekuranz übertragen werden können.

Mit 13 zu 3 Stimmen hat die Kommission dem Postulat zugestimmt und beantragt ebenfalls Überweisung.

M. Primborgne, rapporteur: Au sujet du statut de la femme dans l'AVS des associations féminines se sont adressées aux membres de la commission. Elles ont exposé les situations qui, à leurs yeux méritent d'être revues. Nous n'avons pas examiné ces problèmes mais ce parlement ne saurait rester indifférent à ces questions dont certaines sont compliquées à résoudre. Nommons la rente de vieillesse revenant à la femme divorcée, la composition de la rente de vieillesse pour couples, la réglementation des versements de la rente en cas de décès d'un conjoint. Nous vous invitons à accepter ce postulat de la commission issu d'une proposition de M. Allgöwer. Nous témoignerons ainsi de notre désir d'étudier et d'apporter des remèdes à certaines questions qu'il faut régler si l'on veut être équitable.

Le second postulat que nous vous invitons à approuver c'est celui qui concerne le développement du second pilier. J'ai déjà eu l'occasion de m'exprimer lors de l'entrée en matière. La théorie des trois piliers n'a de sens que si elle est développée et prise au sérieux. Pour l'instant ce qu'on appelle «la ferme résolution des partenaires sociaux et en premier lieu des employeurs» se trouve placée devant cette réalité. Il y a 600 000 personnes qui sont encore sans protection, le second pilier ne leur offrant aucune sécurité. Tout en repoussant l'initiative des syndicats chrétiens nationaux, la majorité de notre commission pense qu'il faut prévoir des mesures pour renforcer et consolider le deuxième pilier, comme l'affirme le postulat de la commission. Il est issu d'une proposition de nos collègues Schuler, Hofstetter et Brunner et nous vous invitons à l'accepter.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, beide Postulate der Kommission entgegenzunehmen. Werden sie aus der Mitte des Rates bestritten? Das ist nicht der Fall, die beiden Postulate sind überwiesen.

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den weiteren Ausbau der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und der Invaliden-Versicherung Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire en faveur d'une nouvelle amélioration de l'assurance-vieillesse et survivants et de l'assurance-invalidité

Präsident: Die beiden Kommissionsreferenten haben sich hierzu schon geäussert.

Heil: Es tut mir leid, dass ich Sie noch etwas hinhalten muss, umgekehrt aber haben Sie für mich Verständnis, wenn ich mich meiner Aufgabe jetzt nicht in zwei, drei Minuten zu entledigen vermag.

Die Genugtuung, die 7. AHV-Revision soeben gut unter Dach und Fach gebracht zu haben, lässt mich vermuten, aber auch gleichzeitig hoffen, dass Sie vielleicht doch noch etwas Reserve an Geduld haben, um auch noch dieses Geschäft abschliessend behandeln zu können, wie es der Präsident soeben verfügt hat.

Am guten Ende des Geschäftes der 7. AHV-Revision hoffen wir wahrscheinlich alle miteinander, dem Ständerat kämen unsere Beschlüsse nicht zu fortschrittlich vor. Mögen – das ist eine Bitte nicht zuletzt auch an den Präsidenten der ständerätlichen Kommission, der anwesend ist oder war – unsere Kollegen des anderen Rates vielmehr auch ihrerseits etwas vom Geiste der Lenzerheide spüren lassen und das Differenzbereinigungsverfahren mit zustimmenden Entscheiden beenden. Wie ich bereits in meinem Referat anlässlich der Eintretensdebatte auszuführen Gelegenheit hatte, verdient die 7. AHV-Revision eine gute Note auch im Lichte der AHV-Initiative des CNG.

Dem Initiativbegehren auf sofortige Erhöhung der Renten um durchschnittlich einen Drittel wird in Verbesserung des bundesrätlichen Vorschlages durch die 7. AHV-Revision in vollem Umfange Rechnung getragen. Ebenfalls wurde im parlamentarischen Verfahren und in Abänderung des Antrages des Bundesrates sichergestellt, dass die erhöhten Renten ab 1. Januar 1969 zur Auszahlung kommen können. Die Initianten erklären sich in diesen zwei Punkten als befriedigt. Es freut mich für unseren alten Mitbürgerinnen und Mitbürger, dass ein beachtlicher Schritt nach vorwärts getan wird. Gleichzeitig ist der wirtschaftlich aktiven Generation für ihre Bereitschaft Anerkennung zu zollen, die erhöhten Renten und die weitern Verbesserungen durch eine erhöhte AHV-Prämie zu finanzieren.

Das zweite Postulat der CNG-Initiative beschlägt das Thema der Anpassung der AHV-Renten an Teuerungs- und Einkommensentwicklung. Verlangt wird eine automatische jährliche Anhebung der Renten, soweit das notwendig ist. Die Neuregelung dieser Frage im Rahmen der 7. AHV-Revision geht nicht so weit. Es ist weder die automatische Indexierung noch die Dynamisierung der Renten vorgesehen. Allerdings wird die heute geltende Regelung grundsätzlich verbessert. Gemäss Artikel 43 ter ist der Teuerungsausgleich jedoch praktisch sichergestellt, indem der Bundesrat von sich aus dem Parlament jeweilen die sich aufdrängenden Anträge zu unterbreiten hat. Aber dennoch befindet sich unser Land mit dieser Lösung am Schwanz der Entwicklung, Mit Ausnahme von Italien und Grossbritannien kennen alle andern europäischen Staaten entweder die Vollindexierung oder in vier Fällen sogar die Volldynamisierung. Ich teile jedoch die Auffassung unseres Kollegen Schuler, wie er sie bei der Diskussion von Artikel 43 ter

zum Ausdruck brachte, es sei nurmehr eine Frage der Zeit, bis auch unsere AHV eine flexiblere und vernünftigere Rentenanpassungsformel aufweisen werde.

Mit Bezug auf den dritten und politisch wichtigsten Punkt der Initiative - die zweite Säule unserer Altersvorsorge - gehen die Meinungen der Initianten und des Bundesrates vollständig auseinander. Bildlich gesprochen, gibt der gleiche Sachverhalt dem Bundesrat Anlass, von einem halbvollen Glas, und dem CNG, von einem halbleeren zu reden. Der Sachverhalt selber ist jedoch unbestritten; nur die Hälfte des möglichen und nötigen Glasinhaltes ist vorhanden. Darüber helfen auch alle Interpretationskünste nicht hinweg, wie sie in den letzten Tagen und Wochen von der Arbeitgeber- und der Versicherungsseite unternommen wurden. Gut, es mögen anstatt 30%, respektive ein Drittel, nur 10 bis 15% der Arbeitnehmer keinen betrieblichen Altersvorsorgeschutz haben; aber - und das ist unbestritten - nur ein Drittel aller Arbeitnehmer hat einen einigermassen genügenden, und alle andern - Hunderttausende, ja sogar bis gegen eine Million - haben einen absolut ungenügenden. Warum kommt es zu einer so unterschiedlichen Beurteilung eines an sich wenig umstrittenen Tatbestandes? Vor allem deswegen, weil der Bundesrat seine Drei-Säulen-Theorie im Zusammenhang mit der 6. AHV-Revision vorlegte, ohne sich damals genauer über die tatsächlichen Verhältnisse in bezug auf die zweite und dritte Säule Klarheit verschafft zu haben. So musste er denn nach Zustandekommen der CNG-Initiative in aller Eile eine Pensionskassenerhebung durchführen.

Mit Bezug auf die dritte Säule tappt man nach wie vor im dunkeln. Hier helfen auch die Zahlen von Kollege Blatti über die Zunahme der Sparhefte nicht weiter, die er in seinem Eintretensvotum produzierte. So einfach liegen die Dinge nicht, wie Abklärungen im Ausland nun doch mehrfach eindeutig gezeigt haben. Es bleibt wohl, will man endlich Klarheit in dieser Frage bekommen, kaum etwas anderes übrig, als dass der Bundesrat gelegentlich den Bericht über die Vermögenslage und -entwicklung bei den einzelnen Volksschichten ausarbeitet. Jedenfalls versprach er das bei der Entgegennahme eines entsprechenden Postulates, das ich 1964 einreichte und im folgenden Jahr zu begründen Gelegenheit erhielt.

Immer noch im Zusammenhang mit der zweiten Säule: Der Bundesrat schweigt sich auch in seiner neuesten Botschaft zur 7. AHV-Revision darüber aus, wie die Gewichte zwischen den drei Säulen in unserer Altersvorsorge verteilt werden sollen. Auf eine entsprechende Anfrage erhielt ich auch in der Kommission keinen Aufschluss. Auch jene scheinen übrigens zu diesem Punkt keine Auskunft zu wissen oder geben zu wollen, welche in der Eintretensdebatte das Hohelied der Drei-Säulen-Theorie gesungen haben. Wenn jedoch diesbezüglich keine Klarheit geschaffen wird, steht die Konzeption als solche schlechterdings in Frage; denn der Staat wie auch die Träger der zweiten Säule müssen nachgerade wissen, wie weit sie ihre Einrichtungen - die AHV und die Pensionskassen - auszubauen haben. Solange in dieser Richtung nichts geklärt ist, geschieht entweder zu wenig, oder es entsteht ein unheilvolles Durcheinander. Allerdings wäre es durchaus falsch, diese Abklärungslücke ausschliesslich oder sogar nur vornehmlich dem Bundesrat anzulasten. Ungleich stärker könnte die Verantwortung die AHV-Kommission treffen. Sie ist ja so etwas wie die Gralshüterin dieses Sozialversicherungswerkes. An ihr läge es, initiativ allen offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Problem dieser Altersvorsorge nachzugehen. Ich trete dieser Kommission kaum zu nahe und möchte ihr auch nicht zu nahe treten, wenn ich

sie bei dieser Gelegenheit bitte, inskünftig vielleicht mehr den Sachfragen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und die Politik um die AHV dem Bundesrat zu überlassen.

Der CNG erachtet die Probleme um die Drei-Säulen-Theorie also nach wie vor als ungelöst. Seit der Lancierung seiner Initiative weiss er sich mit seiner Auffassung nicht mehr allein. Die Eintretensdebatte zur 7. AHV-Revision hat das übrigens erneut gezeigt und ich glaube sogar auch nachdrücklich bestätigt. Der Hinweis auf die Voten der Herren Kollegen Allgöwer und Max Weber mag genügen. Die im Brustton der Überzeugung vorgetragenen Bekenntnisse anderer Ratskollegen zur Drei-Säulen-Theorie vermögen daran nichts zu ändern. Jedenfalls kann sich der CNG der euphemistischen Wertung nicht anschliessen, die der Bundesrat und verschiedene Votanten in der Eintretensdebatte im Blick auf die Ergebnisse der Pensionskassenstatistik vortrugen. Der CNG übersieht in keiner Weise die Entwicklung auf dem Gebiete der beruflichen und betrieblichen Altersvorsorge während der letzten zwei Jahrzehnte; aber er fühlt sich in seinem Glauben überfordert, dass innert nützlicher Frist alles zum besten bestellt sein werde. Wenn man noch zwanzig oder vielleicht sogar fünfzig Jahre warten könnte, liesse sich über den Weg der Freiwilligkeit reden. Davon aber, worüber man sich wahrscheinlich allseits einig ist, kann ja keine Rede sein. Hören Sie übrigens nur einmal, was die Fachleute aus dem Bereich der Pensionskassen selber über eine Entwicklungsmöglichkeit innert nützlicher Frist auf diesem Sektor sagen; jedenfalls deckt es sich nicht mit dem, was Freund Tschopp in der Eintretensdebatte ausführte. Ich vermute, Kollege Tschopp habe auch weniger als Verwalter einer Pensionskasse denn als Politiker gesprochen. Und vielleicht sagen gewisse führende Leute der Wirtschaft und der Politik schon bald ganz offen, was sie heute über die zweite Säule vorerst lediglich ganz vertraulich äussern. Sie würden erstaunt sein, was für Namen anzuführen wären. Der Augenblick zu deren Nennung ist jedoch noch nicht gekommen. Aber all das zeigt, wie unverbindlich die Drei-Säulen-Theorie politisch nach wie vor ist.

Ich finde deshalb, man streue den Leuten Sand in die Augen. Man kann doch keine Theorien über die politischen Zielsetzungen zum besten geben, ohne gleichzeitig zu wissen, wie die faktischen Verhältnisse liegen und wie sodann diese Theorie verwirklicht werden soll. Der CNG will mit seiner Initiative und seiner Forderung, die Betriebe seien zur Schaffung von Altersvorsorgeeinrichtungen von Gesetzes wegen zu verpflichten und die Freizügigkeit sei obligatorisch zu erklären, die Theorie der zweiten Säule in die Tat umsetzen. Da komme man nicht mit dem Einwand, der CNG sage nicht, wie man das von ihm verlangte Obligatorium verwirklichen könne. Mit einem solchen Scheinargument bringt man lediglich Laien auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Verlegenheit und auf seine Seite. Verwirklichte Obligatorien in der Kranken- sowie in der Arbeitslosenversicherung und auch bei den Kinderzulagen weisen den Weg. Schliesslich könnte man auch noch von ausländischen Beispielen etwas lernen.

Man komme aber auch nicht mit der Beschwörung absoluter Freiwilligkeit. Gerade auf dem Gebiet der Sozialversicherung kann sie immer nur relativ sein, und sie ist es auch tatsächlich bereits insofern, als betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen regelmässig durch Mehrheitsbeschlüsse zustande kommen und mit Hilfe der Allgemeinverbindlicherklärung sogar Aussenseiter zum Beitritt zu entsprechenden beruflichen Einrichtungen gezwungen werden können und tatsächlich auch gezwungen werden. Man sollte bei der Verteidigung der Werte der Freiheit nicht so weit

gehen, dass nur zu offensichtlich die Verteidigung von Interessen die Oberhand erhält.

Die CNG-Initiative hat – alles in allem – die notwendige Diskussion über die Drei-Säulen-Theorie und die zweite Säule herbeigeführt und bemerkenswerte Aufschlüsse zutage gefördert. Mag die Initiative vom Volke angenommen oder verworfen werden; es wird in erster Linie ein Entscheid über die Drei-Säulen-Theorie sein. Auch ein eventueller Rückzug - die Initiative verfügt ja über eine entsprechende Klausel - müsste ganz unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden. Er würde bedeuten, dass die christlichen Gewerkschaften sich einzugestehen gezwungen sehen, dass in erster Linie die erste Säule allgemein tragbar und darum auszubauen ist und dass in der Folge die ganze Theorie doch in etwas anderer Weise zu überdenken sein wird, als wie man es ursprünglich sah. Jedenfalls darf man in höchstem Masse gespannt sein, welche Untersuchungsresultate der Bericht aufweisen wird, der durch die Kommission soeben vom Bundesrat angefordert worden ist.

Auf die Frage, ob der CNG seine Initiative zurückziehen werde, kann ich Ihnen heute verständlicherweise noch keine Auskunft geben. Unsere Organe werden nach durchgeführtem parlamentarischem Verfahren Stellung nehmen. Eines aber kann ich Sie versichern: der Entscheid in unseren Gremien wird in grösster Sachlichkeit getroffen werden. Die von der Sozialdemokratischen Partei angekündigte Initiative wird dabei zum politischen Nennwert genommen werden. Denn einmal mehr hilft unseren Freunden zur Linken die Ankündigung eines eigenen Volksbegehrens aus grosser interner Verlegenheit und zur Regruppierung ihrer Truppen. Mit dieser Feststellung soll das Recht zu einem solchen Vorgehen in keiner Weise auch nur angezweifelt sein; es tut eben jeder, was ihm hilft.

Wer auf dem Boden der Drei-Säulen-Theorie steht, wird sich schon etwas überlegen müssen, ob der Antrag des Bundesrates und der Kommission auf Verwerfung der Initiative so ohne weiteres dem Diskussionsstand über die zweite Säule gerecht zu werden vermag. Jedenfalls beantrage ich und bitte Sie, der Initiative zuzustimmen.

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats. Angenommen – Adopté

Art. 1-3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats. Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes Dagegen

69 Stimmen 15 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats



Proposition de la commission

Selon le projet de la commission des finances du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Abschnitt IV, Art. 8 Antrag der Kommission

Abs. I

Nach Entwurf der Finanzkommission des Nationalrates.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre IV, art. 8

Proposition de la commission

Al. I

Selon le projet de la commission des finances du Conseil national.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Oechslin, Berichterstatter: Wir beantragen in Absatz 1 Zustimmung zur Kommission des Nationalrates.

Absatz 2: Nach dieser Bestimmung werden Fraktionssitzungen ausserhalb der Session den Kommissionssitzungen gleichgestellt und wie diese entschädigt. Dabei wird ihre Zahl je Session beschränkt. Damit wird einem Begehren der Fraktionschefs entsprochen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Abschnitt V. Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre V, art. 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Oechslin, Berichterstatter: Ebenfalls neu ist die Zusprechung einer Entschädigung an die beiden Ratspräsidenten in der Höhe von je Fr. 3000.—. Die Zusprechung einr solchen Zulage ist durchaus begründet und die vorgeschlagene Summe bescheiden. In Frankreich bezieht der Parlamentspräsident jährlich Fr. 10 600.- plus Besoldung als Abgeordneter Fr. 66 000 .--, in Italien Fr. 33 800.— plus Besoldung, in Oesterreich Fr. 18 000. plus Besoldung und in Holland Fr. 18 100 .- plus Besoldung. Gemäss den neuen Vorschlägen bezieht der schweizerische Bundespräsident eine Zulage von Fr. 12 000,—, der Präsident des Bundesgerichtes eine solche von Fr. 10 000 .-- und der Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes eine Zulage von Fr. 6000.—. Die Repräsentationsobliegenheiten der Präsidenten der eidgenössischen Räte nehmen immer mehr zu. Auch dieses Problem hat das Parlament bereits seit Jahren beschäftigt. Die gesetzliche Grundlage hat bis heute gefehlt. Entsprechend der 1955 vorgenommenen Interpretation von Artikel 7 des Taggeldergesetzes bezogen die Präsidenten bis anhin die für Kommissionssitzungen geltenden Taggelder, wenn sie in Ausübung ihres Amtes an Veranstaltungen teilnehmen mussten. Für die Deckung der Repräsentationskosten ist im Budget ein bestimmter Betrag vorgesehen. Diese Regelung wurde am 27. November 1962 von der Finanzdelegation empfohlen. Diese seither praktizierte Empfehlung wird nun in Artikel 9. Absatz 2, gesetzlich verankert. — Im Nationalrat blieb ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigung auf Fr. 5000.— (Antrag Götsch) gegenüber dem Kommissionsantrag (Fr. 3000.—) mit 26:85 Stimmen in Minderheit.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Abschnitt VI, Aft. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre \$\sqrt{1}\$, art. 10

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Oechslin, Berichterstatter: In Absatz I handelt es sich um eine formelle Bestimmung, indem der Bundesrat das Gesetz nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer eventuellen Volksabstimmung in Kraft setzen wird.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 1. Oktober 1968 Séance du 1er octobre 1968, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr Wipfli

9898. Alters- und Hinterlassenenversicherung. 7. Revision

Assurance-vieillesse et survivants. 7^e revision

Siehe Seite 112 hiervor — Voir page 112 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1968 Décision du Conseil national du 23 septembre 1968

Differenzen - Divergences

Odermatt, Berichterstatter: Nachdem der Nationalrat in der ersten und zu Beginn der zweiten Sessionswoche die 7. Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ebenfalls eingehend beraten hat, verbleibt uns die Aufgabe, zu den Beschlüssen, soweit sie von den unsern abweichen, Stellung zu nehmen. Ihre Kommission hat bereits am folgenden Tage, nachdem der Nationalrat seine Beratungen über die 7. AHV-Revision abgeschlossen hatte, die

entstandenen Differenzen beraten. Sie beschloss, die Behandlung des Geschäftes im Ständerat zu Beginn der 3. Sessionswoche vorzusehen, obwohl dadurch eine gewisse Zeitnot entsteht. Die noch verfügbare Zeit sollte jedoch für die Differenzbereinigung genügen. Es ist begreiflich, dass die Beschlüsse unseres Rates und jene des Nationalrates in der Oeffentlichkeit ein unterschiedliches Echo ausgelöst haben, denn an der seit Einführung der AHV bedeutsamsten Gesetzesrevision ist die gesamte Bevölkerung aktiv und passiv interessiert. Die grosse Mehrheit des Volkes ist mit der Konzeption der 7. AHV-Revision einverstanden. Die abweichenden Beschlüsse der eidgenössischen Räte sind aber nicht überall auf Gegenliebe gestossen. Die Zahl der Differenzen mit dem Nationalrat ist nicht sehr gross. Ihre finanziellen Auswirkungen sind dagegen von erheblicher Bedeutung für den jährlichen Finanzhaushalt der AHV. Der Nationalrat beschloss mit 122:37 Stimmen, die monatliche Mindestrente auf Fr. 200.- und die monatliche Höchstrente auf Fr. 400.- festzusetzen, was eine durchschnittliche Erhöhung der Renten um einen Drittel bedeutet. Dadurch wird zwischen der Mindest- und der Höchstrente ein Verhältnis von 1:2 geschaffen. Gemäss unserem Beschluss hätte die Mindestrente pro Monat Fr. 190.—, gegenüber Fr. 175.— gemäss Antrag des Bundesrates und die Höchstrente in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates Fr. 375.- betragen sollen. Unser Beschluss hätte die Ausgabenseite der AHV mit einem Mehrbetrag von rund 40 Millionen Franken belastet. Die Erhöhung der einfachen monatlichen Altersrente beträgt bei der Mindestrente gegenüber heute Fr. 62.50, oder rund 45 Prozent und bei der einfachen Höchstrente rund Fr. 107.— oder 36 Prozent. Mit dieser prozentualen Verlagerung der Renten zugunsten der Mindestrenten erhält die Sozialkomponente der AHV eine weitere, aber noch tragbare Verstärkung. Nachdem sich auch der Nationalrat für die Beibehaltung der Ergänzungsleistungen entschied, dürfte sich das Einkommen aus der AHV für die Rentenbezüger in ländlichen Gegenden, die über kein zusätzliches Einkommen verfügen, dem Existenzminimum nähern. Die Erhöhung der Renten um durchschnittlich einen Drittel gemäss Beschluss des Nationalrates ist, abgesehen vom sozialen Aspekt, als Kompromisslösung zu betrachten, um dem Komitee für die Initiative des CNG den Rückzug des Volksbegehrens zu erleichtern und die Inkraftsetzung der revidierten Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 1969 zu ermöglichen. Anderseits haben die Beschlüsse des Nationalrates weittragende finanzielle Konsequenzen für den Finanzhaushalt der AHV. Die Drittelserhöhung der Renten gemäss Artikel 34 und die Auswirkung der Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens um drei Viertel, gemäss Beschluss des Nationalrates zu Artikel 30. Absatz 4, bedingen Mehraufwendungen für die AHV im Durchschnitt der nächsten 20 Jahre von insgesamt 207 Millionen Franken, gegenüber 167 Millionen, gemäss den Anträgen des Ständerates. Diese Beträge müssen nun zusätzlich finanziert werden, wenn der Ausgleichsfonds nicht vorzeitig, d.h. im Verlauf der nächsten 20 Jahre, beinahe aufgebraucht werden soll. Das wäre nicht zu verantworten. Der Mehraufwand von 207 Millionen Franken ergibt sich aus folgenden Positionen: Die Erhöhung des Rentenminimums von Fr. 2100 .- auf Fr. 2400 .- im Jahr erfordert nach Angaben von Herrn Dr. Kaiser einen Mehraufwand von

70 Millionen Franken. Die Heraufsetzung des jährlichen Rentenmaximums von Fr. 4500 -- auf Fr. 4800 -- bedingt Mehrkosten von 87 Millionen, und die Verbesserung der Rentenansätze der mittleren Stufen inklusive Aufwertungseffekt belastet die Ausgabenseite mit 50 Millionen Franken. Der gesamte finanzielle Effekt der 7. AHV-Revision wird im Durchschnitt der nächsten 20 Jahre auf der Ausgabenseite eine Milliarde überschreiten. Die vom Ständerat beschlossenen Beitragssätze von 5 Prozent bzw. von 4,5 Prozent für die Selbständigerwerbenden könnten den Mehrbedarf für die AHV nicht decken. Deshalb war es für den Nationalrat ein Gebot der Logik, eine Korrektur der Beitragssätze vorzunehmen. Die Heraufsetzung der Beitragssätze für die AHV um 0,2 Prozent gemäss Beschluss des Nationalrates wird 100 Millionen Franken mehr einbringen. Ihre Kommission ist im Prinzip mit zwei Ausnahmen bei den Artikeln 6 und 8 mit den Beschlüssen des Nationalrates in bezug auf die Höhe der Beiträge einverstanden. Wir sind uns auch bewusst, dass gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit Ihres Rates die mit den Rentenerhöhungen verbundenen Mehraufwendungen nicht voll gedeckt werden. Ich werde bei den betreffenden Gesetzesbestimmungen die nötigen Angaben über die finanziellen Auswirkungen machen. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Mehrbelastung, verursacht durch die Rentenerhöhung, wird 41 Millionen Franken ausmachen, wovon die Kantone, gemäss Verteilungsschlüssel, bis 1985 einen Viertel oder 10.2 Millionen Franken zu übernehmen haben. Die Erträgnisse aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser und die Mittel der Spezialfonds werden es dem Bund vorläufig noch ermöglichen, ohne Beanspruchung von Bundesgeldern seine Beitragspflicht zu erfüllen. Die gemäss den Beschlüssen des Nationalrates erhöhten AHV-Renten werden auch für die Invalidenrenten Geltung haben. Trotzdem darf die Finanzierung der IV mit dem von beiden Räten beschlossenen Beitragssatz von 0.6 Prozent als gesichert gelten. Gemäss Artikel 78 IV-Gesetz hat die öffentliche Hand die Hälfte der jährlichen Ausgaben der IV zu tragen. Sie werden im Durchschnitt der Jahre 1969-89 277 Millionen Franken ausmachen. Die Belastung der Kantone für die drei Versicherungszweige AHV/IV und Ergänzungsleistungen wird nach der Gesetzesrevision, ohne die vom Nationalrat beschlossene Erhöhung der Ergänzungsleistungen, ganz erheblich sein und im Jahre 1969 den Betrag von 332 Millionen Franken oder 66 Millionen mehr ausmachen als ohne Gesetzesrevision. Es ist daher begreiflich, wenn im Nationalrat ein kantonaler Finanzdirektor die Verteilung der Beiträge der öffentlichen Hand zu ändern wünschte. Diese Frage sollte jedoch erst nach einigen Jahren - wenn die Auswirkungen der gegenwärtigen Gesetzesrevision rechnungsmässig vorliegen — geprüft werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, die ich glaubte anbringen zu müssen, beantrage ich Ihnen, die artikelweise Beratung der Differenzen durchzuführen, wobei wir — wie bei der ersten Beratung — bei Artikel 34, Absatz 2, beginnen würden, wo die erste Differenz zum Nationalrat besteht.

Sie haben die Fahne erhalten mit den Anträgen des Bundesrates, unseren Beschlüssen und mit den Beschlüssen des Nationalrates; zusätzlich haben Sie eine vervielfältigte Darstellung in bezug auf die Anträge unserer Kommission erhalten, soweit sie von den Beschlüssen des Nationalrates abweichen.

Bundesgesetz — Loi fédérale

Abschnitt I Art. 34, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I Art. 34, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Die vom Nationalrat bebeschlossene Aenderung bei Artikel 34 bezieht sich nicht auf die Rentenformel, sondern sie beschlägt nur die Mindest- und die Höchstansätze der einfachen monatlichen Altersrenten. Das Minimum der einfachen Altersrente im Monat wurde von Fr. 190.- auf Fr. 200.-. das Maximum gegenüber unserem Beschluss von 375 auf 400 Franken erhöht. Die Erhöhung der Mindestrente erscheint uns weniger überraschend — wenigstens mir geht es so — als die Heraufsetzung der Höchstrente. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Renten entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der Selbständigerwerbenden und entsprechend dem Durchschnittslohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eingestuft und in einer Rentenskala festgehalten. Die maximalen Ansätze gelangen bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 22 000 -- und mehr zur Ausrichtung. Die Mindestansätze für Vollrenten der einfachen Altersrente in der Höhe von monatlich Fr. 200. ergeben sich gemäss Rentenformel in Artikel 34, Absatz 1, bei einem Einkommen von Fr. 6000.-, was besagen will, dass die Mindestrenten gemäss Artikel 34, Absatz 2, für alle beitragspflichtigen durchschnittlichen Einkommen bis Fr. 6000.— und an alle Rentner, die den Mindestbeitrag von Fr. 40.— d. h. von bisher Fr. 12.im Jahr bezahlt hatten, ausgerichtet werden.

Die Altersrentenansätze gelten, wie bereits erwähnt, auch für die Invalidenrenten. Das jährliche Einkommen eines AHV-Rentners wird also mindestens Fr. 2400.— (gegenüber Fr. 1650.— bei der geltenden Ordnung) und höchstens Fr. 4800.— (gegenüber Fr. 3520.— gemäss bisheriger Ordnung) betragen. Die Ehepaar-Altersrenten pro Jahr werden sich zwischen dem Mindestbetrag von Fr. 3840.— und dem Höchstbetrag von Fr. 7680.— bewegen und monatlich mindestens Fr. 320.— und höchstens Fr. 640.— ausmachen. Die vom Nationalrat beschlossenen Ansätze, die Ihre Kommission einstimmig zur Annahme empfiehlt, ändern den Charakter der AHV als Basisversicherung nicht.

Die untersten, wenn auch etwas erhöhten Rentenansätze werden es jedoch noch nicht erlauben, auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zu verzichten. Es ist sehr zu wünschen, dass mit diesen erheblichen Rentenverbesserungen eine Ruhe- und Konsolidierungspause in bezug auf Rentenrevisionen eintritt, soweit sie den in Artikel 34ter gesetzten Rahmen sprengen würden. Andernfalls müsste die Konzeption der AHV neu geprüft werden.

Die Rentenerhöhungen können im Einzelfall Kürzungen bei den Leistungen der Pensionskassen zur Folge haben. Ob solche Auswirkungen infolge der Beschlüsse des Nationalrates tatsächlich eintreten können, hängt von den Bestimmungen und Statuten der Fürsorgekassen ab. Eines ist sicher: weitergehende bedeutende

Rentenerhöhungen bei der AHV würden einem weiteren Ausbau der kollektiven Betriebsvorsorge kaum förderlich sein.

Wie ich einleitend ausgeführt habe, werden die vom Nationalrat beschlossenen Rentenerhöhungen gegenüber den Anträgen des Bundesrates durchschnittliche jährliche Mehrleistungen der AHV von 207 Millionen Franken zur Folge haben. Dieser Mehrbetrag wird indessen mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen höheren Beitragssätzen nicht gedeckt. Die Finanzierung könnte mit einer zusätzlichen Erhöhung der Beiträge um 0.3 Prozent annähernd erreicht werden. Wir werden über die Beschaffung der nötigen Mittel bei den Gesetzesbestimmungen, die die Beiträge betreffen, zu befinden haben.

Die Kommission beantragt Zustimmung in bezug auf den Beschluss des Nationalrates bei Artikel 34, Absatz 2, also in bezug auf die Ansätze der Mindest- und Höchtrenten.

Honegger: Ich bin mir durchaus bewusst, dass die vom Nationalrat beschlossenen Renten heute in unserer Debatte nicht mehr korrigiert werden können. Es liegt mir aber daran, nochmals festzuhalten, dass der bundesrätliche Vorschlag für die 7. AHV-Revision mit den damals vom Ständerat angebrachten Korrekturen durchaus vertretbar, massvoll und auch sozial ausgewogen war.

Die Botschaft des Bundesrates ist denn auch in der Oeffentlichkeit damals recht gut aufgenommen worden, und zwar auch von denjenigen Kreisen, die heute das Messer der Kritik nicht tief genug ansetzen können.

Wo liegen die Gründe für diesen Wandel? Einmal ist es dem Christlichnationalen Gewerkschaftsbund gelungen, mit seiner Initiative so viel Druck auszuüben, dass die Renten vom Nationalrat sogar höher festgelegt worden sind, als es von den Initianten selbst verlangt wurde, und dies ohne dass bis heute über den Rückzug der Initiative eine definitive Zusicherung abgegeben worden wäre.

Ein weiterer Grund für die entstandene grosse Unruhe um die AHV liegt zweifelsohne auch im Beschluss der Sozialdemokratischen Partei in Basel, eine Initiative über die Einführung der Volksversicherung zu starten. Die von ähnlichen Kreisen ebenfalls vertretene Auffassung, die Erhöhung der Mindestrenten sei kein Versicherungs-, sondern ein Fürsorgeproblem, das nicht mit der AHV, sondern mit Steuergeldern zu finanzieren sei, hat das ihrige dazu beigetragen, die Zweifel über die Zweckmässigkeit unserer AHV-Struktur zu vergrössern.

Auch andere Kreise — ich erinnere an die Verfechter der sogenannten Einheitsrente oder an Nationalrat Brunner mit seinen zahlreichen Vorstössen und seiner massiven Kritik an der AHV — haben es verstanden, Misstrauen zu säen und Unsicherheit in die AHV-Diskussion zu bringen.

Leider haben auch die Entscheide des Nationalrates nicht dazu beigetragen, Klarheit über den zukünftig einzuschlagenden AHV-Weg zu verschaffen. Im Gegenteil, die Unruhe hält an und damit auch die Gefahr, dass das Fehlen einer klaren Konzeption, wie sie in der Botschaft des Bundesrates meines Erachtens noch vertreten wurde, Arbeitgeber veranlassen könnte, im weiteren so nötigen Ausbau der betrieblichen Vorsorge eher zurückhaltend zu sein. Damit wird aber gerade das Gegenteil von dem erreicht, was wir alle wollen, nämlich eine wesentliche Verstärkung der zweiten Säule.

Unsere AHV treibt einer grundsätzlichen Entscheidung entgegen. Es ist deshalb Zeit, sich über die zukünf-

tige Gestaltung unserer AHV Gedanken zu machen. Revisionen im bisherigen Stil sind nämlich durch die bereits bestehenden Pensionskassen einfach Grenzen gesetzt. Ich hoffe, dass der Bundesrat sich in nächster Zeit sehr eingehend mit der Frage befassen wird, wohin es mit unserer AHV gehen soll. Im übrigen stimme ich den Ausführungen des Kommissionsreferenten und der nationalrätlichen Formulierung des Artikels 34 zu.

Heimann: Es ist heute überall bekannt, dass angesichts der vorhandenen Mittel bedeutend bessere Lösungen möglich wären, als die Minimalrente auf nur Fr. 200— zu erhöhen und die eidgenössischen Bedürftigkeitszuschüsse zu verewigen. Vom Amt für Sozialversicherung ist bestätigt worden, dass bei der Erhebung von Prämien von 5,2 Prozent folgende Leistungen möglich wären:

- 1. Erhöhung aller Renten um einen Drittel;
- 2. Erhöhung der Minimalrenten für Alleinstehende auf Fr. 250.— und für Ehepaare auf Fr. 400.— pro Monat;
- 3. Maximalrenten, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurden, das heisst für Alleinstehende Fr. 400.— und für Ehepaare Fr. 640.— monatlich, dies mit der an sich unwesentlichen Einschränkung, dass die Maximalrenten erst bei einem aufgewerteten Jahreseinkommen von Fr. 26 000.— zur Ausrichtung gelangen würden, statt Fr. 22 000.—, wie das jetzt vorgesehen ist;
- 4. wäre es möglich, die eidgenössischen Bedürftigkeitszuschüsse aufzugeben und diese durch kantonale Rentenzuschüsse zu ersetzen. Der Spezialfonds der AHV würde durch den Wegfall der Ergänzungsleistungen jährlich 100 Millionen Franken einsparen. Diese 100 Millionen ständen zur Verfügung, um die höheren Minimalrenten mitzufinanzieren.

Es ist nicht nur unbefriedigend, es ist geradezu unerträglich, wenn man weiss, was für die untersten Rentenbezüger getan werden könnte und dass sich die Räte praktisch weigern, die verfassungsmässig der AHV reservierten Mittel zugunsten einer tatsächlich sozialen Lösung einzusetzen. Die AHV ist ein grossartiges Werk und auch als Sozialwerk konzipiert worden. Heute wird uns gepredigt, die AHV müsse den Versicherungscharakter bewahren und die soziale Komponente dürfe nicht überspannt werden. Aus diesen beiden Gründen seien die Minimalrenten nicht weiter zu erhöhen. Im gleichen Atemzug erklärt man aber biedermännisch, Fr. 200.-Minimalrente seien zu wenig und wären deshalb mit eidgenössisch mitfinanzierten Zuschüssen aufzubessern. Es stört Nationalräte und Ständeräte bei dieser Argumentation anscheinend nicht, dass das Geld für diese Ergänzungsleistungen aus der gleichen Kasse kommt, die auch die Erhöhung der Minimalrenten möglich machen würde. Ich unterstreiche wieder, dass die AHV vom Bund keinen einzigen Steuerfranken erhält. Im Gegenteil, die Steuerkasse des Bundes macht ein Geschäft mit der AHV. Diese Haltung gegenüber der finanziell möglichen weiteren Erhöhung der Minimalrenten ist für Hunderttausende unserer Betagten eine bittere Pille und für jeden sozial denkenden Mitbürger eine grosse Enttäuschung. Seit nun bekannt ist, dass wir bedeutend mehr leisten könnten, ohne zusätzliche Mittel einzusetzen, hat sich ein unbehagliches Gefühl gegenüber den getroffenen Beschlüssen breitgemacht, nicht nur in der Presse und nicht nur in der Oeffentlichkeit. Ich weiss, dass sich auch

viele Ratskollegen und Nationalräte fragen, ob es der richtige Weg sei. Statt nun aber auf die Beschlüsse zurückzukommen, entschuldigt man sich mit Zeitnot und vertröstet uns auf die nächste Revision. Das ist nichts anderes als ein Eingeständnis mangelnder Beweglichkeit gegenüber neuen Tatsachen.

Es bleibt Tatsache, dass es bei entschlossenem Willen und entschlossenem Handeln unseres Rates ohne weiteres möglich wäre, die notwendigen Beschlüsse zu fassen und auch auf den 1. Januar 1969 zur Durchführung zu bringen.

Es wird vom Herrn Kommissionspräsidenten und meinem Vorredner darauf hingewiesen, dass die AHV eine Basisrente auszahlen soll. Diese Auffassung wird auch von der Mehrheit des Schweizervolkes geteilt, soweit das heute noch feststeht. Auf dieser Basisrente soll eine zusätzliche Versicherungs- oder Pensionskassenleistung sowie eine eigene Vorsorge aufgebaut werden. Mit den Beschlüssen, die wir jetzt im Begriffe sind zu fassen, geben wir dieses Leitbild auf. Ich stimme in diesem Punkt sowohl dem Kommissionspräsidenten wie Herrn Ständerat Honegger zu, nur sehe ich das Ziel etwas anders. Sie wollen die Basisrente nicht oder wenigstens nicht angemessen erhöhen, geben den Ergänzungsleistungen ein noch grösseres Gewicht und bestrafen jene, die eine eigene Vorsorge betrieben haben. Sie pflichten dem wenig sozialen Grundsatz bei, wonach die Minimalrenten in Prozenten nicht wesentlich mehr gehoben werden dürfen als die Maximalrenten und führen damit auch die betriebliche Vorsorge ins Dilemma.

Ich werde mit Interesse verfolgen, wie und ob Sie sich aus dieser Sackgasse herausfinden. Vielleicht erhalten Sie in einigen Jahren einen Seitenausgang in die Volkspension, worauf die zweite und dritte Säule bedeutungslos werden. Das ist das Ergebnis der Mehrheitsbeschlüsse, wie wir sie jetzt im Begriffe sind zu fassen.

Ich habe in persönlichen Besprechungen mit dem Herrn Kommissionspräsidenten und mit Kollegen des Rates versucht, eine Bereitschaft zu wecken, um der 7. AHV-Revision noch eine andere Wendung zu geben. Weder die Zeit noch irgendwelche Bestimmungen würden uns daran hindern. Leider sind aber meine Bemühungen erfolglos geblieben. Ich habe keinerlei Zusicherungen erhalten, dass man irgendwelche Anträge unterstützen würde. Ich muss deshalb mit grösstem Bedauern von weiteren Anträgen, die ohnehin verworfen würden, absehen. Ich hoffe aber, dass Sie wenigstens die Gelegenheit benützen, Ihre Gründe gegen eine Besserstellung der Minimalrentner in der Diskussion zum Ausdruck zu bringen.

Bundesrat **Tschudi:** Ich möchte die allgemeine Diskussion nicht wiederholen. In Ihrem Rate wurde die 7. AHV-Revision gründlich besprochen. Wir haben die Vor- und die Nachteile dieser Revision sowie die Möglichkeiten nach allen Seiten beleuchtet. Ich glaube, es ist im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens nicht der Platz, darauf zurückzukommen.

Ich möchte nur ganz kurz zu zwei Voten Stellung nehmen. Herr Ständerat Honegger hat gewünscht, dass sich auch der Bundesrat weiterhin mit den Problemen unserer Altersvorsorge befasse und insbesondere grundsätzlich die ganze Problematik prüfe. Ich möchte ihm diese Zusicherung sehr gerne geben, insbesondere auch deshalb, weil im Nationalrat ein Postulat überwiesen wurde, das vom Bundesrat einen Bericht über die Entwicklung der sogenannten zweiten Säule der Alters-

vorsorge, also über die betriebliche und berufliche Vorsorge, verlangt. Wir werden diesen Bericht selbstverständlich erstatten und eingehende Erhebungen durchführen, um Ihnen eine substantielle Unterlage zur Verfügung stellen zu können. Ich glaube aber, Herr Ständerat Honegger ist mit mir der Auffassung, dass die Probleme der zweiten Säule in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft selber sind, nicht des Staates. Die Wirtschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) muss die zweite Säule entwickeln; von seiten des Staates können höchstens Hilfsleistungen erbracht werden. Er selber kann aber diese Säule nicht selber entwickeln, sonst verliert sie ihren Charakter und ihren Sinn.

Zum Votum von Herrn Ständerat Heimann möchte ich sagen, dass ich ihm dieses Mal nicht die gute Qualifikation ausstellen kann, die ich ihm in der letzten Session ausstellen konnte. In der letzten Session habe ich ihm nämlich erklärt, dass seine Anträge, die auf eine weitere Erhöhung der Leistungen hinausgingen, auch finanziert waren, weil er eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorschlug, nämlich eine Erhöhung der Beiträge auf 5,6 Prozent. Heute hat Herr Ständerat Heimann erklärt, dass man die Mindestrente wesentlich höher ansetzen und die Maximalrente auf dem Ansatz des Nationalrates belassen könnte, ohne weitere Heraufsetzung der Beiträge. Das ist möglich nach den Vorschlägen, wie sie vor allem von Herrn Nationalrat Brunner vertreten wurden, und es scheint mir, dass Herr Ständerat Heimann nun auf die Linie von Herrn Nationalrat Brunner eingeschwenkt ist. Man kann die Mindestrenten stärker erhöhen; das bedeutet aber, dass man die ganze Skala flacher legt, und das bedeutet, dass wohl das jetzige Maximum bei einem hohen Einkommen erreicht wird, dass aber die mittleren Klassen, die qualifizierten und gelernten Arbeiter, die Angestellten, die Gewerbetreibenden niedrigere Renten erhalten. Was man unten mehr gibt, nimmt man oben weg, aber nicht ganz oben, nicht bei den sogenannten Grossverdienern, sondern bei der grossen Masse der Arbeiter, der Angestellten und der kleinen Gewerbetreibenden. Es ist selbstverständlich möglich, ungezählte Varianten von Rentenformeln zu entwickeln und die vorhandenen Mittel in sehr verschiedener Art und Weise zu verteilen. Ich möchte aber doch bei dieser Gelegenheit nochmals unterstreichen, dass nach dem Beschluss des Nationalrates, der von Ihrer Kommission unterstützt wird, nun die Differenz zwischen Mindestrente und Höchstrente noch 1:2 beträgt (Fr. 200.—: Fr. 400.—). Zu Beginn der AHV war sie mehr als 1:3; damals betrug die Mindestrente Fr. 480,und die Maximalrente Fr. 1500.-.. Man hat also die Differenz von der Höchstrente zur Mindestrente wesentlich zusammengedrückt zugunsten der Mindestrente, und auch bei dieser Revision geht man nach dieser Richtung vor, indem im allgemeinen - wie Herr Ständerat Odermatt das soeben angeführt hat - die Renten um einen Drittel erhöht werden, die Mindestrenten aber um 45 Prozent.

Die Finanzierungsvorschläge von Herrn Ständerat Heimann gehen also dahin, dass man den mittleren Einkommensklassen weniger gibt, zugunsten der Mindestrenten, und dass man überdies bei den Ergänzungsleistungen die Bundeszuschüsse abschafft. Die Ergänzungsleistungen sind für die allerärmsten der Alten eine sehr wichtige Einnahmequelle, ja diese sind beinahe wichtiger für diese Leute als die AHV selber, denn die bestimmen schliesslich, wieviel Geld die bedürftigen Alten pro Monat oder pro Jahr in die Hand bekommen. Die

Bundeszuschüsse an die Ergänzungsleistungen sind auch ausserordentlich wichtig für die finanzschwachen Kantone, denn nur mit diesen Bundeszuschüssen können die finanzschwachen Kantone die Ergänzungsleistungen finanzieren, und darum gewähren wir den finanzschwachen Kantonen auch einen Bundesanteil von 70 Prozent. Bevor der Bund seine Zuschüsse an die Ergänzungsleistungen ausrichtete, kannten die finanzstarken Kantone, wie Zürich, Genf, Basel, bereits Altersbeihilfen. Sie waren in der Lage, sie selber zu finanzieren, ohne Bundeszuschüsse. Aber in den Gebirgskantonen und in den finanzschwachen Kantonen kannte man diese sozial überaus wichtige Institution nicht, und daraus ergibt sich, dass wir diese Bundeszuschüsse an die Ergänzungsleistungen, die wir vor zwei Jahren eingeführt haben. nicht abschaffen können. Waren sie damals gerechtfertigt, dann sind sie es heute noch. Wenn man die Ergänzungsleistungen kritisiert, habe ich dafür alles Verständnis. Ich will darauf auch nicht mehr zurückkommen; wir haben vor einem Vierteljahr darüber diskutiert. Die Abschaffung dieser Ergänzungsleistungen wird dann möglich sein, wenn die zweite Säule sich ganz wesentlich entwickelt hat, wenn dort keine oder kaum mehr Lücken bestehen; denn die Ergänzungsleistungen ergänzen die zweite Säule und garantieren denjenigen das Existenzminimum, die nichts anderes haben als die eidgenössische AHV. Ich glaube, man darf unterstreichen, dass die Renten, die der Nationalrat beschlossen hat, durch die Beitragserhöhung um weitere 0,2 Prozent sehr knapp finanziert sind. Der Mathematiker Ihrer Kommission, Herr Ständerat Wenk, hat darauf hingewiesen, dass an sich die Heraufsetzung der Renten von 25 Prozent auf 33 Prozent mehr verlangen würde als 0,2 Prozent, nämlich ungefähr 0,3 Prozent. Wenn wir uns mit 0,2 Prozent begnügen, dann ist die AHV alles andere als überfinanziert, sondern die Deckung ist sehr knapp, und diese knappen Mittel - ich glaube, das darf man mit gutem Gewissen unterstreichen - werden in optimaler Form verwendet. Es scheint mir deshalb, dass die Kritiken sachlich nicht begründet werden können.

Odermatt. Berichterstatter: Ich bin es der Arbeit der Mitglieder der vorberatenden Kommission schuldig, zu erklären, dass die Kommission mit aller Gründlichkeit die Darlegungen des Bundesrates in der Botschaft und der Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie von Herrn Bundesrat Dr. Tschudi geprüft hat und gestützt auf diese Prüfung zu ihren Anträgen an das Plenum unseres Rates gelangt ist. Ich möchte also hier den versteckten Vorwurf der Oberflächlichkeit zurückweisen und auch den Vorwurf der Zugeknöpftheit, dass wir nicht den Anträgen, Vorschlägen und Ansichten unseres verehrten Kollegen Heimann Verständnis entgegengebracht hätten. Es ist eben so in der Politik, auch auf eidgenössischer Ebene — das haben ja die Abstimmungsresultate in den Detailfragen in beiden Räten bewiesen -. dass die Mehrheit entscheidet, und in dieser Frage wurden ganz klare Mehrheiten festgestellt. Ich glaube also, es ist nicht so, dass man einfach etwas beschlossen hat, was nicht von den verantwortlichen Leuten zu verantworten wäre. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch sagen, dass der Vorwurf, der im «Beobachter» gegenüber dem Ständerat erhoben worden ist, er hätte diese Vorlage im Eiltempo durchberaten, absolut nicht begründet ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch feststellen, dass wir ja volles Vertrauen haben zum Bundesrat und zum Bundesamt für Sozialversicherung. Wenn

Neuerungen bei der AHV notwendig werden, so werden Vorschläge hierüber geprüft werden. Herrn Ständerat Heimann ist es ja unbenommen, seine Wünsche sowohl dem Bundesamt für Sozialversicherung wie dem Bundesrat schriftlich zu unterbreiten, damit sie bei nächster Gelegenheit wiederum geprüft werden. Wir haben es in unserer Kommission auch unterlassen, eine Wunschliste in Form von Postulaten dem Bundesrat zu unterbreiten, wie der Nationalrat das getan hat, denn wir haben Vertrauen zum Bundesrat, dass er zum Rechten sieht, auch auf dem Gebiete der AHV.

Angenommen — Adopté

Art. 5, Abs. 1, Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 5, al. 1, art. 13

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Artikel 5 und 13 stehen in einem engen Verhältnis und sind deswegen miteinander zu behandeln. Sie beschlagen die Beitragsleistung des Lohnempfängers und des Arbeitgebers.

Der Nationalrat beschloss, um die durch die Erhöhung der Rentenansätze entstehende Finanzierungslücke teilweise zu schliessen, die Beitragssätze auf der ganzen Linie, mit Ausnahme der festen Mindestbeiträge von Fr. 40.-, um 0,2 Prozent (gegenüber unserem Beschluss von 5 Prozent) auf 5,2 Prozent zu erhöhen. Die prozentuale Beitragsleistung für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird deshalb unter Beibehaltung der hälftigen Teilung der Beiträge auf die Lohnempfänger und die Arbeitgeber auf 2,6 Prozent erhöht. Von den heutigen Beitragspflichtigen bezahlen zirka 100 000 oder 3 Prozent den Mindestbeitrag von Fr. 40.-300 000-330 000 Beitragspflichtige oder zirka 13 Prozent gehören zur Gruppe der Selbständigerwerbenden, und zirka 2,6 Millionen Beitragspflichtige oder 83 Prozent sind Lohnempfänger aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Die Beitragssumme dieser letztgenannten Versicherungsgruppe, sofern man von Versicherungsgruppen sprechen kann, bildet den wesentlichsten Teil der AHV-Finanzierung. Der unter dem Titel Solidaritätsbeiträge zu erbringende Betrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpartner dürfte annähernd 190 Millionen Franken

Im Nationalrat wurde ein Antrag gestellt, den Beitragssatz bei 5 Prozent bzw. bei 2,5 Prozent zu belassen, was zur Folge gehabt hätte, dass der Ausgleichsfonds viel rascher zur Finanzierung der Renten hätte herangezogen und in der 20jährigen Finanzierungsperiode bis auf 2,8 Milliarden hätte abgebaut werden müssen. Die Kommission beantragt Ihnen, den Beschlüssen des Nationalrates bei Artikel 5 und 13 zuzustimmen.

Angenommen — Adoptés.

Art. 6 und Art. 8, Abs. 1 Antrag der Kommission

Art. 6

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 4,6 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten Fr. 100.— abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als Fr. 16 000.— im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,6 Prozent.

Art. 8, Abs. 1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 4.6 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten Fr. 100.— abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als Fr. 16 000.—, aber mindestens Fr. 1600.— im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2.6 Prozent.

Art. 6 et art. 8, al. 1

Proposition de la commission

Art. 6

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 4,6 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 16 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusquà 2,6 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Art. 8, al. 1

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 4,6 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 16 000 francs, mais d'au moins 1600 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2,6 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Odermatt, Berichterstatter: Artikel 6 ist ebenfalls im Zusammenhang mit Artikel 8 zu behandeln. Für die gemäss Artikel 6 und 8 Beitragspflichtigen, die Selbständigerwerbenden und die Unselbständigerwerbenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, beschloss der Nationalrat mit 91: 75 Stimmen, den Beitragssatz auf 5,2 Prozent des Einkommens festzulegen. Damit erreicht der gesamte Beitrag für die AHV/IV und Ersatzordnung 6,2 Prozent. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen in der Botschaft zur 7. AHV-Revision, Seite 44, zur Frage einer allgemeinen Solidaritätsbegrenzung. Es wird dort gesagt, dass eine allgemeine Reduktion des Beitragssatzes für das nicht mehr rentenbildende Einkommen für die AHV schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben könnte. Wörtlich steht dann folgendes zu lesen: «Da jedoch die allgemeine Solidarität bei einem Beitragssatz von insgesamt 6 Prozent noch nicht als überspannt bezeichnet werden kann, hat die Kommission — gemeint ist die eidgenössische AHV/ IV-Kommission - von Anträgen zur Begrenzung der Solidarität abgesehen. Sie hebt aber hervor, dass eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV aufwerfen und besondere Massnahmen erfordern würde.» So in der Botschaft zu lesen!

Der Bundesrat äussert sich dann anschliessend an diesen Text in der Botschaft wie folgt: «Wir teilen diese Auffassung, sind aber der Meinung, dass diesem Problem vorderhand noch keine praktische Bedeutung zukommt, da der Beitragssatz von 6 Prozent in absehbarer Zeit kaum verändert werden dürfte.» Diese optimistische Annahme ist durch die Beschlüsse des Nationalrates in

bezug auf die Renten und Beiträge sehr rasch überholt worden. Den Bundesrat trifft deswegen absolut keine Schuld.

Durch die Heraufsetzung der Renten auf der ganzen Linie und durch die dadurch bedingte Erhöhung der Beitragssätze wurde das Problem der überforderten Solidarität bei den Selbständigerwerbenden mit höherem Einkommen noch mehr akzentuiert.

Unser Beschluss zu Artikel 8 in der Junisession, den Beitragssatz für Einkommen der Selbständigerwerbenden, soweit sie den Betrag von Fr. 16 000.— übersteigen, auf 4,5 Prozent zu limitieren, wurde mit einem Stimmenverhältnis von 26:6 gefasst. Nachdem die Kommission grundsätzlich mit einer Erhöhung des gesamten Beitragssatzes für die AHV einverstanden ist, beantragt sie nun mit 9:3 Stimmen, in Berücksichtigung der Erhöhung des gesamten Beitrages, die Erhöhung des Beitragssatzes von 4,5 auf 4,6 Prozent. Die Minderheit hält am vollen Beitragssatz von 5,2 Prozent in Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates fest.

Die Argumente, die für den reduzierten Beitragssatz der Angehörigen der freien Berufe und der Selbständigerwerbenden ganz allgemein mit Recht ins Feld geführt werden (wie späterer Eintritt ins Erwerbsleben, alleinige Vorsorge für die Risiken des Alters und der Invalidität und der Hinweis auf die Limitierung der Beiträge auf einen bestimmten Einkommensbetrag bei den Sozialversicherungen im Ausland) dürften bekannt sein.

Es ist unbestrittene Tatsache, dass gemäss Beschluss des Nationalrates etwa 70 Prozent der Selbständigerwerbenden durch die sinkende Beitragsskala nur reduzierte AHV-Beiträge zu bezahlen hätten, anderseits 27 Prozent der Selbständigerwerbenden Solidaritätsbeiträge im Ausmass von rund 120 Millionen Franken zu leisten hätten. Vorhin habe ich die Zahlen in bezug auf die Beitragsleistung der Unselbständigerwerbenden angeführt das heisst der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen -, die bei insgesamt 2,6 Millionen Beitragspflichtigen 190 Millionen Franken ausmachen. Bei 300 000 bis Selbständigerwerbenden 330,000 beitragspflichtigen macht der Solidaritätsbeitrag 120 Millionen Franken aus, der sich auf 3 Prozent Beitragspflichtige dieser Gruppe verteilt. Der Betrag macht ungefähr 40 Prozent der gesamten Solidaritätsbeiträge aus.

Um den Ausfall an Beiträgen zufolge unseres Mehrheitsantrages, lautend auf den Satz von 4,6 Prozent für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, etwas zu mildern, beantragen wir, den Anfangsbetrag für die Anwendung der sinkenden Beitragsskala von Fr. 20 000.— auf Fr. 16 000.— herabzusetzen, entsprechend unserem Beschluss in der Sommersession. Die Kommission steht einstimmig zu diesem Antrag.

Die finanziellen Konsequenzen unserer Anträge sehen folgendermassen aus: Der bei einem Beitragssatz von 5,2 Prozent von den Selbständigerwerbenden im Jahr zu erbringende Gesamtbeitrag von 330 Millionen Franken würde durch die Anwendung der sinkenden Beitragsskala auf Einkommen unter Fr. 16 000.— einen Ausfall von 22 Millionen Franken bringen; die Senkung des Beitragssatzes auf 4.6 Prozent hätte Mindereinnahmen von 28 Millionen Franken zur Folge. Das ergibt zusammen einen Ausfall von 50 Millionen Franken, der durch Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds von jährlich 28 Millionen Franken zu decken wäre, was in der 20 Jahre umfassenden Periode des Finanzhaushaltes einen Abbau des Ausgleichsfonds um 560 Millionen Franken bedingen würde. Sollte diese Schwächung des Ausgleichsfonds auf

längere Sicht nicht tragbar sein, müsste das Finanzierungsproblem in einigen Jahren neu überprüft werden.

Im Sinne der Kommissionsbeschlüsse beantrage ich Ihnen, nun den Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden auf 4,6 Prozent zu limitieren und den Beginn der degressiven Skala auf Einkommen von Fr. 16 000.—an abwärts zu beschliessen.

Wenk: Ich möchte Ihnen im Sinne des Nationalrates und im Sinne der Kommissionsminderheit empfehlen, keine Abweichung bei den Prozentsätzen zu beschliessen, sondern bei 5,2 Prozent zu bleiben, die sich beim Unselbständigerwerbenden zerlegen in 2,6 + 2,6 Prozent, je für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer.

Interessant für Sie mag sein, dass die beiden degressiven Skalen, die ja sowohl der Nationalrat als auch Ihre-Kommission unterbreiten, doch nicht identisch sind. Der Ueberschneidungspunkt liegt bei einem Einkommen von Fr. 19000.—. Für Einkommen darunter beantragt der Nationalrat die günstigere Skala. Ich bin nicht ganz sicher, ob Ihnen das gegenwärtig ist. Das ist vielleicht doch noch wichtig zu wissen.

Wesentlicher aber dünkt mich, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit einfach der inneren Begründung entbehrt. Wir sind uns zwar alle klar, dass wir die Gerechtigkeit auf Erden nicht haben können — ob es sie nachher gibt, wissen wir auch nicht ganz sicher —, aber wir sollten uns wenigstens bemühen um die Gerechtigkeit. Sie können nicht behaupten, dass für Unselbständigerwerbende nicht 5,2 Prozent geleistet werden; sie werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen geleistet. Es ist auch eine müssige Frage, zu diskutieren, ob dieser Arbeitgeberbeitrag vom Lohn abgezogen werde oder nicht. Sie werden kaum glauben, dass die grossen Industriegesellschaften das einfach von der Aktionärdividende abziehen.

Nun, warum sollen die Selbständigerwerbenden weniger bezahlen? Wir haben gehört, dass der Rahmen der Solidaritätsaktion nicht überspannt werden solle. Die Botschaft des Bundesrates sagt meines Erachtens mit einem gewissen Recht, dass bei weiteren Erhöhungen der AHV irgendwo eine Grenze bestehe. Diesem Gedanken stimme ich zu; aber wir sind noch nicht so weit, und es hat einfach etwas Stossendes an sich, eine gewisse Kategorie zu begünstigen.

Ich werde Ihnen nun nicht ein Plädoyer dafür halten, auch die ganz grossen Industriedirektoren zu begünstigen; das erwarten Sie nicht von mir, aber das wäre doch die Konsequenz. Wenn die Grossverdiener unter den Selbständigerwerbenden nun begünstigt werden sollen, warum soll es ihnen besser gehen? Das leuchtet einfach nicht ein.

Die Solidarität — das habe ich Ihnen schon erklärt — wird natürlich nicht in gesonderte Ströme gelenkt. Es gibt Leute, die mehr verdienen als der Durchschnitt; sie bezahlen mehr, als sie später zu erwarten haben — ob sie es bekommen, ist eine andere Frage —, und es gibt Leute, die weniger verdienen als der Durchschnitt; sie erwarten mehr, als sie im Verlaufe ihres Lebens geleistet haben. Sie können aber seltsamerweise — das muss ich doch wiederholen — diese beiden Ströme nicht in zwei Teile teilen: Beim heutigen Zustand leisten die Selbständigerwerbenden jene Solidaritätsbeiträge, die nötig sind, um die weniger bemittelten Selbständigerwerbenden auch auf eine genügende Rente kommen zu lassen (in der Hauptsache sind das die Bauern); auf der andern Seite leisten also die Grossverdiener unter den Lohn-

empfängern die Solidaritätsbeiträge, die nötig sind für die weniger bemittelten Lohnempfänger. Das wollen Sie stören. Wenn Ihr Antrag zum Gesetz würde, so wäre nicht zu verstehen, warum nun von den Unselbständigerwerbenden Solidaritätsbeiträge an die Selbständigerwerbenden geleistet werden sollen. Wenn man das noch etwas genauer ansieht, wird es nämlich noch stossender. Sie alle wissen, dass die Bauern steuerlich begünstigt sind. Sie wissen wahrscheinlich auch, dass die Selbständigerwerbenden generell auch etwas begünstigt sind. Sie können Dinge abziehen, die die Lohnempfänger eben nicht abziehen können, welche mit ihrem Lohnausweis anzutreten haben. Es gibt Steuergesetze im Ausland, die diesen Umstand dadurch berücksichtigen, dass sie dem Lohnempfänger einen fixen Betrag, eine Pauschale, abzuziehen erlauben, einfach um der Gerechtigkeit willen. Sie nun wollen das Gegenteil tun, und das ist doch etwas seltsam.

Es kommt noch ein weiteres dazu. Wenn ein Selbständigerwerbender eine eigene Firma hat und diese Firma erst in seinem 66. Lebensjahr liquidiert, so hat er den Liquidationsgewinn nicht mehr gegenüber der AHV zu versteuern, was er in seinem 64. Altersjahr noch hätte tun müssen. Er kann sich also ganz legal um diesen Beitrag drücken, indem er einfach das Geld in der Firma lässt und liquidiert, nachdem er AHV-Empfänger und nicht mehr -Zahler ist. Ich möchte das nicht bekritteln, nicht alle Maschen in den Gesetzen können wir zustopfen, aber immerhin: Sie sollten dies vielleicht in Ihren Erwägungen mitberücksichtigen. Kurz und gut, da ich an einem Tischlein sitze, in dem so lange eine Bibel aufbewahrt wurde, kann ich Ihnen jetzt sagen: Der Vorschlag geht nach der Parole: «Wer hat, dem wird gegeben, auf dass er die Menge habe.» Das leuchtet mir nicht ein; deshalb beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

M. Borel: Les divergences relatives à l'article 6 et surtout à l'article 8 sont indiscutablement les plus importantes que nous ayons à traiter aujourd'hui. C'est pourquoi je voudrais résumer très brièvement les arguments qui me paraissent militer en faveur des propositions qui vous sont faites par la majorité de la commission.

Le premier argument est tiré de l'extension du principe de la solidarité. J'ai écouté avec beaucoup d'intérêt l'exposé que nous a présenté tout à l'heure notre rapporteur et au cours duquel il a rappelé les termes un peu ambigus du message du Conseil fédéral: Ceux-ci prêtent tout de même à réflexion. Notre rapporteur a également cité quelques chiffres, que je voudrais rappeler dans toute leur netteté.

Les cotisations de solidarité versées par l'ensemble des affiliés à l'assurance-vieillesse et survivants atteignent actuellement 300 millions de francs, dont 120 millions sont versés par les assurés de condition indépendante, qui ne représentent pourtant que le 10 pour cent des cotisants. L'excédent que les indépendants versent au titre de la solidarité représente même, en tenant compte des faibles cotisations versées par les milieux agricoles, les 40 pour cent du total des contributions que les indépendants versent à l'AVS. En revanche, les cotisations de solidarité payées par les salariés ne représentent que les 40 pour cent du total des cotisations. L'effort demandé aux indépendants au titre de leur solidarité et là j'approuve ce que disait tout à l'heure notre rapporteur à ce sujet — est donc quatre fois plus important que la charge supportée par les salariés et les employeurs.

Pour M. Wenk, cette solidarité est naturelle. Nous sommes d'accord avec lui, mais nous pensons qu'il y aurait un danger à abuser et à exagérer comme on an tendance à le faire actuellement.

Le deuxième argument repose sur l'importance de l'augmentation absolue des cotisations. Je rappelle que si nous nous rallions à la décision du Conseil national, la majoration serait de 55 pour cent par rapport à 1948. De l'avis de la majorité de la commission, une telle majoration est excessive.

M. Wenk paraît être un peu impressionné par la situation financière des employeurs de son canton, mais je crois qu'il faut aussi se pencher sur l'état des nombreux employeurs appartenant à des classes moyennes, à l'artisanat et au petit commerce. Un revenu de 25 000 francs n'est pas un revenu excessif à l'heure actuelle pour quelqu'un qui doit songer à sa propre prévoyance. Compte tenu de cette situation, l'augmentation de 55 pour cent nous paraît excessive.

Le troisième argument découle de la comparaison que de nombreux cotisants indépendants établissent entre leur situation et les situations matériellement égales de certains employés. C'est peut-être une comparaison sordide, mais vous n'empêcherez pas les intéressés de la faire. On peut se demander en toute équité au nom de quels principes on pourrait continuer à demander par exemple à un indépendant qui gagne 30 000 francs par année une cotisation globale de 1860 francs pour les trois régimes, alors que le salarié disposant exactement du même revenu ne verse que 930 francs.

Le quatrième argument m'a été inspiré par la discussion qui s'est déroulée devant le Conseil national au sujet de la théorie des trois piliers, théorie que je soutiens d'ailleurs pour mon compte, et en particulier par les observations faites au sujet de la faiblesse du deuxième pilier. Il est indiscutable que le deuxième pilier mérite singulièrement d'être consolidé. Or, est-ce que nous aidons à sa consolidation en augmentant exagérément les cotisations des indépendants, ou ne renforcerons nous pas au contraire le deuxième pilier de l'édifice de nos assurances sociales en ménageant les indépendants?

Je suis impressionné par le malaise qui a gagné de nombreux indépendants, en particulier en Suisse romande, qui, en tant qu'employeurs, ne veulent pas recourir à l'aide de l'Etat, mais sont finalement privés de toutes les prestations sociales dont bénéficient les salariés: assurance-accidents, assurance-maladie, allocations familiales, assurance pour perte de gain, assurance-chômage et, bien entendu, assurance-vieillesse complémentaire.

Je voudrais terminer par une comparaison entre le système proposé par le Conseil fédéral et le régime des assurances sociales en vigueur aux Etats-Unis. Je rappelle que dans ce pays, les cotisations restent plafonnées à un niveau correspondant aux rentes maximales. En d'autres termes, il n'existe pas de cotisations de solidarité. Aux Etat-Unis, l'indépendant acquitte une cotisation correspondant aux trois quarts seulement de la cotisation globale qu'acquittent les employeurs et les salariés réunis. Là où les patrons et les employés versent une cotisation de 6 pour cent, celle des indépendants, des employeurs n'est que de 4,5 pour cent. Vous constatez donc une «discrépence» beaucoup plus grande que dans les propositions faites par la majorité de la commission. Autant d'arguments qui me semblent militer en faveur de la thèse de la majorité, que je vous invite très vivement à faire vôtre.

Graf: Ich glaube, dem Wunsche von Herrn Kollega Wenk — er möchte eine innere Begründung unseres Mehrheitsantrages hören — kann entsprochen werden. Wenn wir die freien Berufe anschauen mit den hohen Einkommen, dann müssen wir feststellen, dass dies Aerzte, Anwälte usw. sind. Die nehmen ihre Erwerbstätigkeit nach sehr langem Studium verhältnismässig spät auf, dann ergeben sich allerdings hohe Einkommen. Angenommen, dem Mann passiert etwas, er verunfallt oder wird krank. Es kann sein, dass seine Existenz vernichtet wird. Deshalb müssen diese Berufsgruppen hohe Versicherungen abschliessen und aus dem eigenen Sack bezahlen. Ich höre immer wieder klagen, die Verarztung lasse nach. Ich begreife die Klagen, muss aber zugunsten der Aerzteschaft sagen, dass diese von morgens fruh bis abends spat arbeitet, und nachts tönt die Glocke, und sie müssen aus dem Bett heraus. Ich glaube, dass ihre Gesundheit zum Teil überbeansprucht wird. Dies ist ein menschliches Argument zur inneren Begründung des Mehrheitsantrages.

Es mag sein, dass in Basel-Stadt die Verhältnisse etwas anders sind. Aber auf dem Lande führen die Aerzte wie die Zahnärzte ein sehr hartes Metier. Ich glaube, dass aus diesen Gründen die AHV-Kommission einmal sagte, man sollte das Solidaritätsprinzip nicht überspannen. Es könnte der Aerzteschaft einmal in den Sinn kommen, zu sagen: Gut, ihr Leute, habt nur Zahnweh oder geht in das Spital, wir arbeiten nicht mehr. auch wir wollen die Fünftagewoche. Wir könnten zu Zuständen kommen im Gesundheitswesen wie im vielgelobten Schweden, wo Sie mit dem schönsten Zahnweh nicht mehr behandelt werden oder wo man ohne entsprechende Beziehungen an Sonntagen in den Spitälern nicht mehr aufgenommen wird. Dies, Herr Kollege Wenk, zur inneren Begründung, warum man die freien Berufe nicht allzu stark rupfen soll.

Nun ein Wort zu den Selbständigerwerbenden im Dienstleistungsbetrieb. Wir alle sind doch auf diese angewiesen, und wir schimpfen jetzt schon, die Dienstleistung des Gast- und des Hotelgewerbes lasse zu wünschen übrig. Man droht ja sogar, man werfe uns hinaus, wenn wir keine zusätzlichen Arbeitskräfte bewilligen. Ich kenne Betriebe hier in Bern, die zahlen die 5,2 Prozent vollständig. Die Angestellten laufen ihnen weg, wenn sie ihnen 2,6 Prozent verlangen würden. Der Selbständigerwerbende zahlt heute schon 5,2 Prozent, weil er nicht anders kann, sonst hat er keine Leute mehr, und die Gäste, die bei ihm sind, sind nicht mehr zufrieden. Die gleichen Verhältnisse herrschen in der Landwirtschaft

Die Sicherstellung des Alters ist erwähnt worden. Ich erwähne mein eigenes Beispiel: Wenn ich jetzt Stadtpräsident geblieben wäre und ich hätte meine 57 Prozent Pension plus die AHV, dann hätte ich ein herrliches Alter mit 65 Jahren. Wenn ich mir noch einige Jahre Mühe gegeben hätte und irgendwelche Steuern erhöht hätte, dann wäre ich noch unschuldig weggewählt worden, und dann hätte ich diese Pension schon jetzt. (Heiterkeit.) Jetzt bin ich Rebbauer. Es ist ein grosser Unterschied, ob ich jetzt mein ganzes Jahreseinkommen draussen habe, dem Regen und der Unbill der Witterung ausgesetzt, alle Schutzmassnahmen aus der eigenen Tasche bezahle, oder ob ich eben vollständig gesichert bin. Das auch ein Beispiel zur inneren Begründung.

Ich meine, man sollte nicht auf diesen Selbständigerwerbenden herumreiten; sind wir froh, dass wir sie noch haben. Wir nehmen sie ja gründlich bei den Steuerleistungen her. Auch da bitte ich Sie: Schauen Sie sich einmal die 80 Prozent der Steuereingänge mittlerer Gemeinden an und fragen Sie sich, woher sie kommen: Zumeist von Selbständigerwerbenden. Solche Einkommen sind nur möglich, wenn die ganze Familie mitarbeitet. Der Betrieb geht nicht ohne straffe Mitarbeit der Frau und zum Teil auch der Kinder. Es ist eine grosse Solidaritätsleistung, die nicht nur finanziell von diesen Selbständigerwerbenden erbracht wird. Deshalb glaube ich, dass die Erhöhung von bisher 4 auf 4.6 Prozent bereits eine weitere, massive Belastung dieser Leute darstellt. Es ist darum nicht richtig, dass wir jetzt auf 5,2 gehen. Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und es mit einer Beitragserhöhung von 4,6 Prozent bewenden zu lassen.

Jauslin: Nach den Worten von Herrn Wenk und sogar auch nach Kollega Graf könnte man meinen, dass die Selbständigerwerbenden begünstigt werden sollen. Ich bin keineswegs dieser Auffassung. Leider muss ich Argumente wiederholen, die ich schon in der Junisession vorgebracht habe; aber ich glaube, ich bin nicht der einzige.

Wir haben damals festgestellt - ich habe auf ein Votum von Herrn Heimann geantwortet -, dass, wenn ein Angestellter, z.B. ein Direktor, der, wie Herr Wenk meinte, ein sehr hohes Einkommen bezieht und davon AHV-Beiträge bezahlt, dass dann sein verbrauchbares Einkommen belastet ist. Wenn ein Selbständigerwerbender ein hohes Einkommen hat, dann ist ein Teil dazu bestimmt, Investitionen vorzunehmen; wenn schon ein grosses Einkommen besteht, dann ist der Grund dazu gelegt, dass der Betrieb aufgebaut werden kann. Das kann ich aus meiner eigenen Sicht als Selbständigerwerbender beurteilen; man kann ein Ingenieurbüro ausbauen, wenn man tatsächlich Geld verdient. Das Geld, das man verdient, wird wieder investiert; das ist Einkommen der Selbständigerwerbenden. Das unterscheidet sich nun ganz grundsätzlich vom Einkommen eines Direktors, indem nämlich der Direktor, wenn er etwa noch Aktien hat, auf diese Dividenden keine AHV-Beiträge zu bezahlen hat. Ich glaube, das ist ein ganz offensichtlicher Unterschied. Ob die Selbständigerwerbenden, vor allem die Bauern, steuerlich begünstigt seien, ist meines Erachtens eine Frage der Interpretation. Ich glaube, wer wenig verdient, ist immer steuerlich begünstigt. Ob man bei den Landwirten das Misstrauen anmelden will, dass das kleine Einkommen wirklich stimme, ist ein anderer Punkt, der nicht in diese Diskussion hineingehört; die Landwirte versteuern ihr Einkommen, und wie die Selbständigerwerbenden können sie selbstverständlich gewisse Gestehungskosten abziehen. Ich habe aber schon oft festgestellt, dass sich verschiedene Leute wundern würden, wenn sie sehen könnten, was ein Selbständigerwerbender alles als Einkommen versteuern muss. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag der Kommission auf 4.6 Prozent.

Munz: Gestatten Sie einem Mitglied der Kommission, noch einige ergänzende Bemerkungen anzubringen, die vor allem durch das Votum unseres Kollegen Wenk ausgelöst worden sind.

Herr Kollega Wenk hat die Vorzüge der nationalrätlichen Degressionsskala hervorgehoben, indem er sagte, Selbständigerwerbende mit kleinem Einkommen würden nach jener Skala begünstigt, weil man mit der Degression bei 20000 Franken beginnen will, nach unserem Vorschlag aber nur — ich sage ausdrücklich: nur - bei 16 000 Franken. Dass man aber bei der nationalrätlichen Lösung mit der Degression bei 5,2 Prozent einsetzen würde und bei unserer Lösung bei 4,6 Prozent, darf auch nicht übersehen werden. Diese Degressionsskala haben ja nicht wir zu bestimmen, sondern deren Bestimmung liegt nach dem Wortlaut des Gesetzes in der Kompetenz des Bundesrates. Ich kenne die beiden Varianten noch nicht. Ich weiss auch nicht, ob sie überhaupt schon definitiv existieren. Wir sind aber der Meinung, wenn wir jetzt in dieser Revision die Degressionsskala, die heute bei 12 000 Franken Einkommen abgeschlossen wird, ohnehin ausweiten, dann ist es ein grosser Schritt, auf 16 000 Franken hinaufzugehen. Ich will Ihnen nicht in Erinnerung rufen, wieweit unten die Skala im Jahre 1948, anlässlich der Gründung unserer AHV, begonnen hat. Wir sind heute auf ungefähr dem Vierfachen angelangt. Man sagt uns, die Leistung der Unselbständigerwerbenden betrage auch 5,2 Prozent, nämlich 2,6 Prozent, die vom Lohn abgezogen werden, und 2,6 Prozent, die der Arbeitgeber bezahle. Bis heute habe ich allerdings in der ganzen politischen Diskussion noch von keinem einzigen Gewerkschaftsführer die Behauptung gehört, er hätte seinen Leuten nahgelegt, auf 2 oder 2,6 Prozent ihres Lohnes zu verzichten, weil der Arbeitgeber in dieser Höhe für sie noch Arbeitgeberbeiträge bezahle. Sie werden auch in Zukunft so etwas nicht hören. Es wäre einem Gewerkschaftsführer auch nicht zuzumuten, seinen Leuten gegenüber so zu argumentieren. Es ist aber auch von uns etwas viel verlangt, uns weismachen zu wollen, dass die Einkommen der Unselbständigerwerbenden dadurch beeinflusst würden, dass der Arbeitgeber noch Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen habe. Sie werden sonst aufgebracht, aber sicher nicht vom Arbeitnehmer.

Ich habe mit einigem Vergnügen zur Kenntnis genommen, dass Herr Wenk grundsätzlich eine Begrenzung der Solidarität bejaht. Er hat uns nur nicht gesagt, wo man diese Grenze ziehen soll. Auf jeden Fall ist er heute noch nicht für diese Begrenzung. Dann scheint mir auch ein Argument von ihm nicht richtig zu sein. Er stellt die Solidaritätsleistungen der Selbständigerwerbenden mit Einkommen, die höher sind als das rentenbildende Einkommen, den Leistungen der übrigen Selbständigerwerbenden, das heisst der Klein- und anderen Landwirte und der kleinen sonstigen Selbständigerwerbenden gegenüber und sagt, das hebe sich gegenseitig auf, das heisst also, dass die besser situierten Selbständigerwerbenden einfach für die andern allein aufkommen würden. Aber damit verstösst man gegen ein Prinzip unserer AHV. Es steht nirgends im Gesetz und ist auch nirgends in einer Motivierung bis heute aufgetaucht, dass eine bestimmte Gruppe von Leuten, die Solidaritätsbeiträge bezahlen, für eine bestimmte andere Gruppe quasi sorgen müsse, sondern die Solidaritätsbeiträge, die für die Renten der kleinen Leute benötigt werden, werden eben zum Teil aus den Solidaritätsbeiträgen aller finanziert, die solche Beiträge zu leisten haben. Ich muss es ablehnen, dass man hier sozusagen eine Klassifizierung vornimmt; das wäre nämlich innerlich der erste Schritt zur Auflösung der Einheit unserer AHV, ein Resultat, das mindestens nach den öffentlich bekundeten Bekenntnissen bis heute niemand will. Und ich wäre der letzte, der das wollte.

In den Diskussionen um diese Frage ist einem immer wieder aufgefallen, dass die Fragestellung falsch gelautet hat. Es wurde immer von einer Reduktion der Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden gesprochen. Es handelt sich aber nicht um eine Reduktion, sondern es handelt sich auch bei den Selbständigerwerbenden um eine Erhöhung der Beitragspflicht. Die Frage ist nur: Sollen diese Beiträge nur um die Arbeitnehmerbeiträge erhöht werden, unter Ausserachtlassung der Arbeitgeberbeiträge, oder sollen sie beides wieder umfassen? Die Lösung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, beinhaltet, dass der Solidaritätsbeitrag der Selbständigerwerbenden in der bisherigen Höhe grundsätzlich beibehalten werden soll, dass aber keine weitere Ueberspannung des Solidaritätsprinzips eintreten soll, weil davon, auf die Länge gesehen. für die AHV als Ganzes keine günstigen Einflüsse zu erwarten wären. Ich bin der Meinung, dass wir Diskussionen um Steuerverhältnisse nach Möglichkeit nicht hierhineintragen sollten; denn wir wollen nicht die Steuerverhältnisse mit der AHV allzu sehr durcheinanderbringen, obwohl man natürlich sagen kann, diese Solidaritätsbeiträge stellten auch eine gewisse Art von Besteuerung dar. Aber ich glaube, es wäre nicht richtig, wenn man sich da über die Steuerverhältnisse der Landwirtschaft und anderer Kategorien noch speziell verbreiten möchte. Ich bitte Sie also, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Wenk: Ich möchte nur ganz kurz ein paar Antworten geben: Herrn Kollega Graf möchte ich sagen: ich kenne aus nächster Nähe das Schicksal und die Probleme der Aerzte. Ich habe einen Nachbarn, der im Jahr über 800 000 Franken verdient hat. Ich glaube, er hat keine Mühe, in irgendeiner privaten Versicherung für die skizzierten Fälle die nötige Vorsorge zu treffen.

Herr Kollega Jauslin wegen der Bauern: Es gibt bei uns niemanden ausser den Bauern, der die Möglichkeit hat, das Durchschnittseinkommen der letzten zwanzig Jahre als Grundlage für seine Steuern zu nehmen. Das darf man bei dieser Gelegenheit vielleicht doch sagen.

Herr Kollega Munz: Es sind eben diese beiden Skalen, umrissen in ihren Endpunkten, und zwischendrin werden der Bundesrat und seine Mitarbeiter irgendwie interpolieren. Dann kommen sie zu einem Ueberschneidungspunkt bei 19 000 Franken. Wenn Sie also jetzt der Kommissionsmehrheit zustimmen, so verlangen Sie von den Bauern zum Beispiel oder generell von den Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen unter 19 000 Franken, dass sie mehr leisten, als der Nationalrat ihnen zumuten wollte.

Und noch das andere wegen der Diskussion zwischen den Sozialpartnern: Ich glaube, es ist doch restlos klar, dass um das Sozialprodukt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefeilscht wird und dass die Unternehmer nicht wegen der blauen Augen ihrer Arbeiter diese 2 Prozent oder zukünftig 2,6 Prozent leisten, sondern weil sie davon überzeugt sind, dass die Frucht ihrer Arbeit so viel wert ist.

Heimann: Wir sprechen immerhin über 50 Millionen Franken mehr oder weniger in der AHV-Kasse, und deshalb gestatte ich mir, auch noch das Wort zu ergreifen.

Herr Kollega Graf hat so erfolgreich gejammert, dass es auf der Linie liegen würde, nun noch die berühmten Ergänzungsleistungen des Herrn Bundesrates auch noch auf Selbständigerwerbende auszuweiten. Nun möchte ich aber sagen, dass ich die Selbständigkeit oder den Stand der Selbständigen als eine selbstgewollte Haltung betrachte. Niemand ist verpflichtet, sich selbständig im

Wirtschaftsleben zu behaupten. Wenn er es aber tut, dann bin ich doch der Auffassung, dass er sich dann nicht allzu weit ausserhalb der Volksgemeinschaft stellen soll. Die Selbständigerwerbenden haben auch in unserem Land eine besondere Stellung, und zwar eine sehr geachtete. Und da scheint es mir, dass man im vorliegenden Fall kaum von einer Ueberspannung der Solidarität sprechen darf, wenn ein Selbständigerwerbender, der über 20 000 Franken netto — es ist immerhin netto — verdient, nun den gleichen Beitrag in Prozenten zu zahlen hat wie ein Arbeitnehmer mit viel weniger Einkommen.

Der Kommissionspräsident hat uns ausgerechnet, dass es jährlich 50 Millionen ausmacht. Ich bin überzeugt, dass der grösste Teil der Selbständigerwerbenden das gar nicht an der Rede haben möchte, sie würden der AHV-Kasse nun 50 Millionen Franken kosten. Ich bin überzeugt, dass die Selbständigerwerbenden bereit sind, diese 5,2 Prozent zu bezahlen.

Meinem sehr verehrten Herrn Kollegen Jauslin muss ich auch noch einmal wiederholen, was wir schon einmal diskutiert haben: Der Selbständigerwerbende, der sein Geschäft so führt, dass er überhaupt über die 20 000 Franken netto kommt, der führt sein Geschäft gestützt auf eine Kalkulation. Und in der Kalkulation sind alle Unkosten inbegriffen, die er auszulegen hat, nämlich auch sein Beitrag an die AHV. Er bezahlt also diesen Beitrag ebenso wenig selbst wie der Arbeitnehmer, sondern er überwälzt ihn auf jene, die ihm wieder ein Honorar zu bezahlen haben, genau wie eine Unternehmung die Beiträge für ihre Arbeitnehmer ebenfalls in Kalkulationen zum Ausdruck bringt; das ist völlig selbstverständlich. Ich halte es mit Herrn Kollega Wenk, dass diese 5.2 Prozent im heutigen Prämienrahmen ohne weiteres* zumutbar sind. Wenn Sie fragen, wo die Zumutbarkeit vielleicht überschritten werde, dann kann man meines Erachtens feststellen: bei 6 Prozent könnte man wieder darüber sprechen.

Die Existenz der Freierwerbenden wird auf keinen Fall gefährdet, wenn Sie sie ebenfalls 5,2 Prozent bezahlen lassen, wenn sie mehr als 20 000 Franken netto verdienen.

Ich beantrage Ihnen deshalb mit Ueberzeugung, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat Tschudi: Ihre Kommission schlägt vor, gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates zwei Differenzen zu schaffen, nämlich einerseits bei den Beiträgen der Selbständigerwerbenden und andererseits bei den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen. Der Bundesrat hält sich in beiden Fällen an seine ursprünglichen Anträge, also an die Ausführungen seiner Botschaft. Das bedeutet, dass er mit Ihrer Kommission bei den Ergänzungsleistungen die Differenz gegenüber dem Nationalrat schaffen möchte; er hält also dort an den niedrigen Ansätzen fest. Dagegen möchte er entsprechend seiner ursprünglichen Stellungnahme dafür eintreten, dass die Selbständigerwerbenden ebenfalls die vollen Beiträge zu bezahlen haben. Es ist richtig, wir hatten 5 Prozent Prämie vorgeschlagen, sie soll nun auf 5.2 Prozent ansteigen. Aber wir glauben nicht, dass dies eine sehr schwerwiegende Differenz ist und dass deshalb eine grundlegende Aenderung eintreten soll.

Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, sondern nur darauf hinweisen, dass uns vor allem zwei Argumente zu unserer Stellungnahme veranlassen. Das erste

ist ein mehr sozialpolitisches Argument. Der Nationalrat schlägt vor, die degressive Skala für die Prämien der Selbständigerwerbenden bei 20 000 Franken beginnen zu lassen. Das ist ohne Zweifel ein doch recht beträchtlich hoher Ansatz. Das würde also bedeuten, dass bis zum Einkommen von 20 000 Franken der Selbständigerwerbende seine AHV-Renten im Alter nicht mehr selber finanziert. Wenn Sie nun allgemein den Beitrag auf 4.6 Prozent festlegen, dann bedeutet das, dass auch ein Selbständigerwerbender mit einem Einkommen von 25 000 Franken seine AHV-Rente nicht mehr finanziert. Er wird also Solidaritätsbeiträge erhalten, und ich glaube, das geht nun doch zu weit. Sie kennen die Kritik, die beispielsweise in der Krankenversicherung erhoben wird, weil Beiträge der öffentlichen Hand an die Krankenkassenleistungen auch der verhältnismässig reichen Leute ausgerichtet werden, eine Kritik, die etwas für sich hat, der aber nicht Rechnung getragen werden kann, wegen der administrativen Komplikation unserer Krankenversicherung. Nun soll in der AHV eine ähnliche Entwicklung eingeleitet werden, indem also Leute, die über 20 000 Franken Einkommen beziehen, ihre spätere Sozialversicherungsleistungen nicht mehr mit den eigenen Prämien finanzieren.

Der zweite Grund ist ein finanzpolitischer. Herr Ständerat Heimann hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der gesamte Einnahmeausfall 50 Millionen Franken beträgt. Nun, ich will 22 Millionen Franken Einnahmeausfall als gerechtfertigt und unvermeidlich ansehen, nämlich der gesamte Einnahmeausfall, der sich durch die degressive Skala ergibt, der Beiträge also, die von den sehr kleinen Leuten erhoben werden müssten. Aber der weitere Einnahmeausfall von 28 Millionen Franken für die finanzstärkeren AHV-Beitragszahler ist nach meiner Meinung nun nicht ohne weiteres in Kauf zu nehmen. 28 Millionen Franken im Jahr sind ein Betrag, der ins Gewicht fällt. Sie haben von Herrn Ständerat Odermatt gehört, dass das im Laufe der 20jährigen Finanzierungsperiode eine Verminderung des AHV-Fonds um 800 Millionen Franken verursacht.

Aus diesen beiden Erwägungen — sozialpolitischer wie finanzpolitischer Art — hält der Bundesrat an seiner ursprünglichen Stellungnahme fest, und er bittet Sie, in diesem Punkte dem Nationalrat zuzustimmen.

Präsident: Wir können abstimmen. Die Kommission beantragt Ihnen hier eine Beitragshöhe von 4,6 Prozent, während Herr Ständerat Wenk beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Wenk 31 Stimmen

8 Stimmen

Präsident: Für die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala beantragt die Kommission Fr. 16 000.—; ein anderer Antrag ist nicht gestellt, Sie haben damit der Kommission zugestimmt. Artikel 6 ist damit gleichlautend mit Artikel 8 beschlossen.

Odermatt, Berichterstatter: Ich habe meine Erläuterungen bereits bei Artikel 5 gegeben.

Art. 30, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 30, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: In der Botschaft finden Sie eingehende Ausführungen zur Begründung und zum Ausmass der Aufwertung früherer Erwerbseinkommen als Grundlage höherer Renten. Durch die fortschreitende Lohnentwicklung sind die geleisteten Beiträge — die bekanntlich bei dieser 7. AHV-Revision in Einkommen umgerechnet werden — als Grundlage für die Bemessung der Renten recht erheblich entwertet worden. Die Entwertung wirkt sich um so stärker aus, je grösser die Zahl der Beitragsjahre ist. Deshalb wurde schon bei der 6. AHV-Revision eine Aufwertung des durchschnittlichen Betrages um einen Drittel vorgenommen.

Mit der 7. AHV-Revision wird auch die Rentenformel geändert, indem der für die Rentenhöhe massgebliche Durchschnittslohn dem heutigen Lohnniveau angeglichen und eine Aufwertung um zwei Drittel vorgeschlagen wird. Wir haben diesem Antrag des Bundesrates zugestimmt.

Für die im Jahre 1968 zuzusprechenden Renten ergibt sich gemäss eingehenden Untersuchungen, dass mit einer durchschnittlichen Aufwertung der früheren Beiträge um 72.5 Prozent dieses Ziel erreicht werden kann. Der Bundesrat erachtete aber eine pauschale Aufwertung der Beiträge bzw. der Einkommen der Jahre 1948 bis 1967 um zwei Drittel als gute mittlere Lösung. Der Ständerat stimmte diesem Vorschlag zu; der Nationalrat beschloss jedoch eine Aufwertung der durchschnittlichen Jahreseinkommen um drei Viertel, was ziemlich genau der in der Botschaft genannten gerechtfertigten prozentualen Aufwertung entspricht. Die Zweidrittel-Aufwertung eines für die Rentenhöhe massgebenden durchschnittlichen Einkommens von beispielsweise 10 000 Franken ergibt aufgerundet einen Bemessungslohn von 16 700 Franken, eine Dreiviertel-Aufwertung ergibt 17 500 Franken; die Differenz beträgt also 800 Franken.

Die Kommission beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen -- Adopté

Art. 43ter, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 43ter, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: In Absatz 2 des im AHV-Gesetz neu eingefügten Artikels 43ter wird dem Bundesrat die Aufgabe überbunden, jeweils auf Ende von zwei dreijährigen Perioden das Verhältnis zwischen Renten und Erwerbseinkommen überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Anträge auf Aenderung des Gesetzes zu stellen, wenn dies zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen notwendig ist.

Nach dem Antrag des Bundesrates und dem von uns beschlossenen Text hätte sich die Ueberprüfung des angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen nur auf die neu entstehenden Renten bezogen. Diese Einschränkung ist tatsächlich nicht am Platze. Die Kommission beantragt deshalb Zustimmung zur Abänderung des Textes gemäss Beschluss des Nationalrates. Dadurch werden auch die Altrenten in die Ueberprüfung miteinbezogen. Wenn dann zu gegebener Zeit gestützt auf diese Ueberprüfung sich die Konsequenz ergäbe, dass der Bundesrat zu Aenderungsvorschlägen beim AHV-Gesetz käme, dann hat ja das Parlament immer noch die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zu dieser Abänderung.

Angenommen — Adopté

Art. 55, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 55, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

In Artikel 55 des AHV-Gesetzes sind die Sicherheitsleistungen geregelt, die die Gründerverbände zu erbringen haben, und zwar für Forderungen, die allenfalls entstehen könnten durch Unterlassungen oder Fehler oder strafbare Handlungen der Kassenorgane. Bisher betrug der Mindestbetrag 100 000 Franken. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, diesen Mindestsicherheitsbetrag auf 200 000 Franken zu erhöhen. Zugleich hat er den Höchstbetrag auf 1 Million hinaufsetzen wollen. Wir haben diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Nationalrat hat nun ebenfalls die Verdoppelung dieses Betrages von ursprünglich 250 000 Franken beschlossen, so dass sich der maximale Sicherheitsbetrag nur auf 500 000 Franken beziffern würde. Ich glaube, dass hier keine grosse Differenz besteht und dass mit diesem Betrag für allfällige Schäden eine genügende Sicherheitssumme zur Verfügung stehen würde. Die Kommission stimmt einstimmig der Fassung des Nationalrates zu.

Angenommen — Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Sowohl bei Litera a wie bei Litera b, in Abschnitt III, wurde vom Nationalrat eine Aenderung beschlossen. In den einleitenden Bemerkungen habe ich ausgeführt, dass die Kommission mit einer Drittelserhöhung der laufenden Renten einverstanden ist. Unter Litera b wird nur noch verdeutlicht, dass die Drittelserhöhung ebenfalls für die laufenden ordentlichen Renten gilt und nicht nur für die Neurenten. Die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung unter Litera a. Ziffer 3. steht in bezug auf die Rentengestaltung und Rentenhöhe in einem engen Zusammenhang zu Litera b. Die Neurenten werden gemäss der revidierten Rentenformel ermittelt. Diese sollten aber schon rein gefühlsmässig nicht tiefer sein als die einheitlich um einen Drittel verbesserten Altrenten. Die von der AHV- und IV-Kom-

mission beantragte Rentenformel, die gemäss Artikel 34, Absatz I, zur Anwendung gelangt, führt bei den Festsetzungen der Neurenten zu gewissen Divergenzen in der Rentenhöhe, indem betragsmässig die Neurenten der Jahre 1969 und 1970 im Verhältnis zu den Altrenten bei gleichem grundlegendem Einkommen kleiner sein können als jene Renten, die im letzten Jahr vor der Gesetzesrevision entstanden sind. Etwa 3 Prozent Altrentner aller Jahrgänge könnten gemäss den Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherung gestützt auf diese Drittelserhöhung und die Eliminierung des Knicks in der Rentenkurve höhere Renten erhalten als Neurentner des Jahres 1969 und eventuell des Jahres 1970. Nachher verschwinden diese Differenzen automatisch.

Der Bundesrat soll nun durch Ziffer 3. Litera a, ermächtigt werden, mit einem von ihm festzusetzenden Zuschlag das für die Neurenten der Jahre 1969 und 1970 massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen von über 5000 Franken und von weniger als 16 000 Franken so zu erhöhen, dass die daraus resultierenden Renten nicht kleiner sein werden als die um einen Drittel erhöhten Altrenten. Diese Korrektur, die — wie gesagt — nur vorübergehend notwendig sein wird, erfordert gesamthaft höchstens 3 Millionen Franken. Die Beseitigung dieser Unebenheiten kommt vor allem den mittleren Einkommenskategorien zugut.

In einem einlässlichen ergänzenden Bericht vom 6. Juli 1968 an die Mitglieder der nationalrätlichen AHV-Kommission, von dem auch die Mitglieder unserer Kommission Kenntnis erhalten haben, werden die Zusammenhänge, die zur Ergänzung des Textes in Litera a veranlasst haben, einlässlich dargelegt. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Abschnitt IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Die Bestimmung, die vom Nationalrat bei Abschnitt IV eingefügt worden ist, bedeutet nichts anderes als eine Präventivmassnahme, und zwar in dem Sinne, dass, wenn das Gesetz über die Tabakbesteuerung, das ja kürzlich den eidgenössischen Räten zur Prüfung und Beratung unterbreitet worden ist, wieder verworfen werden sollte, ab 1969 die Eingänge aus der Tabakbesteuerung nicht sistiert würden. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen - Adopté

Abschnitt VI Art. 2, Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten.

Chapitre VI Art. 2, al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Odermatt, Berichterstatter: Bei Artikel 2. Absatz 1. des Abschnittes VI, der die Aenderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV enthält, besteht eine letzte wesentliche Differenz zum Nationalrat, und zwar geht es hier um das Mehr oder Minder der Ergänzungsleistungen. Mit 78:77 Stimmen beschloss der Nationalrat, diese obern Ansätze noch weiter zu erhöhen, als sie vom Bundesrat beantragt und von unserem Rat beschlossen worden sind. Die Erhöhung der Ansätze machen für Alleinstehende 300 Franken, für Ehepaare 480 Franken und für Waisen 150 Franken aus. Gestatten Sie mir eine Feststellung, bevor ich mich zu diesem Beschluss des Nationalrates äussere und Ihnen den Standpunkt der Kommission bekanntgebe.

In den Beratungen in unserem Rate in der Sommersession hat Herr Bundesrat Dr. Tschudi wörtlich ausgeführt: «Ich wäre bereit, mit jedem von Ihnen eine Wette einzugehen, dass im Nationalrat noch Anträge gestellt werden, den Ansatz der Ergänzungsleistungen höher anzusetzen, als wir ihn vorschlagen.» Mit dieser Prophezeiung hat Herr Bundesrat Dr. Tschudi grosse Menschenkenntnis, sogar in bezug auf die Kenntnis der Politiker an den Tag gelegt. Ich will ihn nicht fragen, wie viele Wetten er eingegangen ist und gewonnen hat.

Zur Sache selbst ist zu sagen, dass es bei einer weiteren Erhöhung der Ansätze den finanzschwachen Kantonen nicht mehr möglich wäre, mit den finanzstarken Kantonen Schritt zu halten, obwohl sie nur 30 Prozent der Kosten der Ergänzungsleistungen zu tragen hätten. Bisher konnten sie Schritt halten, ohne von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, die Ansätze tiefer anzusetzen. Nachdem nun aber diese Herabsetzungsmöglichkeit im Gesetz nicht mehr besteht, würde den Kantonen auch kein anderer Weg mehr offenstehen, als die Maxima zu reduzieren oder die Beiträge für höhere Ansätze auszurichten. Dadurch würde man eine Deklassierung der finanzschwachen Kantone gegenüber den finanzstarken provozieren. Das sollte vermieden werden. Sollte die vom Nationalrat beschlossene Ausweitung der Ansätze nach oben auf der ganzen Linie realisiert werden, würden jährliche Mehrausgaben von mindestens 40 Millionen Franken entstehen, wovon 55 Prozent oder 22 Millionen Franken von den Kantonen und 45 Prozent oder 18 Millionen Franken vom Bund zu tragen wären. Der gesamte Aufwand des Bundes und der Kantone für die Ergänzungsleistungen würde dann zusammen den jährlichen Betrag von 280-290 Millionen Franken ausmachen. Es bleibt nach wie vor den finanzstarken Kantonen und Städten unbenommen, Altersbeihilfen über diese gesetzlichen Beiträge an die Alten auszurichten. Die von unserem Rate beschlossene Erhöhung der Ansätze schafft ein Präjudiz für die spätere Festlegung des Mindestbetrages für die einfache Altersrente, wenn in naher Zukunft die Ergänzungsleistungen in die ordentlichen Renten eingebaut werden sollen, wie dies ja in der Diskussion vorhin von Herrn Ständerat Heimann und von andern Votanten schon im Nationalrat verlangt worden ist. Es würde dann kaum möglich sein, die einfache Mindestrente tiefer anzusetzen als die heute geltende Mindestrente plus Ergänzungsleistungen.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass die durch die Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen ermöglichten Abzüge vom anrechenbaren Einkommen auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Höhe der Ergänzungsleistungen haben.

Im Namen der Kommissionsmehrheit — sie setzt sich meines Wissens aus elf Mitgliedern gegen zwei Mitglieder zusammen — beantrage ich Ihnen, an unserem Beschluss festzuhalten.

Angenommen — Adopté

Art. 6, Abs. 2, 1. Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 6, al. 2, Ire phrase

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Die Aenderung in Artikel 6, Absatz 2, beschlägt nur formelle Vorschriften in bezug auf administrative Vorkehren der Kantone. Materielle Bedeutung kommt dieser Bestimmung nicht zu. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat - Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 2. Oktober 1968 Séance du 2 octobre 1968, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Wipfli

9893. Polytechnische Schule der Universität Lausanne. Übernahme durch den Bund École polytechnique de l'Université de Lausanne. Transfert à la Confédération

Siehe Seite 103 hiervor — Voir page 103 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Oktober 1968 Décision du Conseil national du 1er octobre 1968

Differenzen — Divergences

Bundesgesetz — Loi fédérale

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Torche, rapporteur: Dans sa séance d'hier, le Conseil national a voté l'arrêté relatif au transfert à la Confédération de l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne, selon le message 9893, en se ralliant au texte adopté par notre Chambre, c'est-à-dire au texte du Conseil fédéral légèrement modifié à l'article 2. Par conséquent, il n'y a pas de divergence sur l'arrêté luimême. En revanche, il en existe une dans le texte de la loi fédérale sur les écoles polytechniques, qui est un com-

plément à l'arrêté fédéral lui-même. Cette divergence est de peu d'importance. A l'article 7, 2e alinéa, en effet, le texte proposé par le Conseil fédéral et voté par notre Chambre était le suivant:

«Les plans d'études et les examens de diplôme des deux écoles doivent être coordonnés de telle manière que les diplômes soient équivalents et que les étudiants puissent passer, à n'importe quel semestre, d'une école à l'autre en n'éprouvant qu'un minimum de difficultés. De plus, les diplômés de l'une des écoles devront pouvoir suivre sans examen d'admission spécial l'enseignement du troisième cycle de l'autre.»

Autrement dit, l'idée voulue par le législateur, c'est d'assurer, dès le début, la plus grande coordination entre les deux écoles de manière que les étudiants puissent profiter au mieux des possibilités qu'elles leur offrent.

Le Conseil national, à la suite de la proposition de sa commission, a estimé nécessaire de biffer un petit membre de phrase, celui qui dit que les étudiants devraient pouvoir passer d'une école à l'autre «en n'éprouvant qu'un minimum de difficultés».

Réunie ce matin, votre commission est d'avis qu'il faut éviter cette divergence et biffer dès lors ce membre de phrase, qui n'est pas d'une importance capitale. L'idée essentielle, c'est que la coordination existe dès le début et que l'on facilite vraiment l'accès aux deux écoles.

Dans ces conditions, votre commission, unanime, vous propose de vous rallier au texte issu des délibérations du Conseil national et, par conséquent, d'éliminer la petite divergence.

Präsident: Herr Wenk unterbreitet einen kleinen Abänderungsantrag zu Artikel 7.

Wenk: Mir scheint der Antrag Gut sei nicht gut; wenn hier die Studienpläne und Prüfungen so zu koordinieren sind, dass in jedem Semester ein Wechsel von der einen Hochschule zur andern möglich wird, so ist das ganz einfach eine Uebertreibung. Man fällt von einem Extrem ins andere. Vor einigen Jahren war es an der ETH nicht möglich, auch nur ein Jahr an eine ausländische Hochschule zu gehen; es wurde einem hervorragenden Studenten nach einem solchen Aufenthalt erklärt: «Das ist ganz interessant, dass Sie dort gewesen sind, uns aber kümmert das nicht. Sie haben hier Ihr Studium fortzusetzen, wo sie aufgehört haben.» Das war ganz bestimmt übertrieben und nicht im Interesse einer guten Ausbildung unserer Ingenieure. Wenn man nun aber umgekehrt einen Wechsel jedes Semester vorsieht, so gibt das eine Einengung, vergleichbar etwa den preussischen Mittelschulen, wo man wusste, am 1. Montag im April wird in der dritten Klasse der Feldhase behandelt. Soweit sollte man nicht gehen. Eine Schule muss eine gewisse Bewegungsfreiheit haben, und gerade in diesem Falle wäre es doch denkbar, dass der gleiche Dozent für die beiden Hochschulen engagiert wird, dass er vielleicht im Sommersemester seine Spezialvorlesung in Zürich und im Wintersemester die gleiche in Lausanne halten könnte. Zudem ist vom Studierenden aus zu sagen, dass ein Wechsel der Hochschule nicht ganz ohne Schwierigkeiten vor sich geht; denn man braucht dazu nicht nur Sprachkenntnisse genereller Art, sondern man muss noch die Fachsprache beherrschen. Nach einem der beiden Vordiplome wäre ein Wechsel ausserordentlich wertvoll.

Es ist zu begrüssen, dass das Gesetz eine Koordination erzwingt. Es wäre aber eine unerträgliche Einengung,

Vormittagssitzung vom 2. Oktober 1968 Séance du 2 octobre 1968, matin

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. 7. Revision Assurance-vieillesse et survivants. 7e revision

Siehe Seite 465 hiervor - Voir page 465 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1968 Décision du Conseil des Etats du 1er octobre 1968

Differenzen - Divergences

Bundesgesetz — Loi fédérale

Art. 6 und 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

Art. 6

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 5 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 18 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2.5 Prozent.

Art. 8, Abs. 1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 5 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 18 000 Franken, aber mindestens 1600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2,5 Prozent.

Minderheit

(Rohner, Ballmoos, Blatti, Caroni, Debétaz, Degen, Meyer-Boller, Tschopp, Tschumi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 6 et 8

Proposition de la commission

Majorité

Art. 6

Les cotisations des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer des cotisations sont égales à 5 pour cent du salaire déterminant, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur. Si le salaire déterminant est inférieur à 18 000 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2,5 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Art. 8, al. 1

Il est perçu, sur le revenu provenant d'une activité indépendante, arrondi au multiple de 100 francs immédiatement inférieur, une cotisation de 5 pour cent. Si ce revenu est inférieur à 18 000 francs, mais d'au moins

1600 francs par an, le taux de cotisation est réduit jusqu'à 2,5 pour cent, selon un barème dégressif qu'établira le Conseil fédéral.

Minorité

(Rohner, Ballmoos, Blatti, Caroni, Debétaz, Degen, Meyer-Boller, Tschopp, Tschumi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat gestern die Differenzen zur 7. AHV-Revision behandelt. In den wesentlichen Punkten der Rentenerhöhungen und der Beitragserhöhungen bei den Unselbständigerwerbenden hat er unsere Beschlüsse übernommen. Es bestehen daher noch zwei Differenzen, die Sie auf einer ausgeteilten kleinen Fahne vorfinden. Die Artikel 6 und 8 können gemeinsam behandelt werden, denn es handelt sich materiell um identische Bestimmungen.

Die erste Differenz betrifft die Artikel 6 und 8 im Abschnitt I. Artikel 6 regelt die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegen. Artikel 8 regelt die Beiträge der Selbständigerwerbenden. Für beide Kategorien dieser Beitragspflichtigen hat unser Rat letzte Woche mit 91:75 Stimmen beschlossen, die Beitragsleistung auf 5,2 Prozent, d.h. auf den doppelten Betrag der persönlichen Leistungen der Unselbständigerwerbenden gemäss Artikel 5, festzusetzen. Die Minderheit unseres Rates wollte mit einem Beitragssatz von 4,6 Prozent den Beschluss des Ständerates übernehmen. Gleichzeitig beantragte sie, das Grenzeinkommen für den Beginn der sinkenden Beitragsskala auf 16 000 Franken gemäss Antrag des Bundesrates und Beschluss des Ständerates festzulegen. Der Ständerat hat nun gestern beschlossen, an seiner Fassung festzuhalten mit der entsprechenden Aenderung, die sich aus der Erhöhung der Gesamtbeitragsleistung von 5 auf 5,2 Prozent ergibt. Er beschloss, den Beitragssatz in Artikel 6 und 8 auf 4,6 Prozent festzulegen, unter gleichzeitiger Begrenzung des Beginnes der sinkenden Beitragsskala auf 16 000 Franken. Dieser Antrag figuriert auf der Ihnen ausgeteilten kleinen Fahne als Minderheitsantrag unserer Kommission.

Unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen im Ständerat ist unsere Kommission gestern abend nochmals zusammengetreten. Nach eingehender Diskussion stimmte sie mit 10:9 Stimmen einem neuen Antrag unseres Kollegen Schuler zu, den Sie als Mehrheitsantrag auf der kleinen Fahne vorfinden und der für die Artikel 6 und 8 folgende Regelungen vorsieht: Beitragsleistung von 5 Prozent gemäss dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates bei gleichzeitiger Erhöhung des Grenzeinkommens für den Beginn der sinkenden Beitragsskala von 16 000 auf 18 000 Franken. Mit diesem Antrag Schuler, der nun zum Antrag der Kommissionsmehrheit geworden ist, soll die absolute Solidaritätsleistung der Unselbständigerwerbenden ohne Beitragsleistung eines Arbeitgebers und der Selbständigerwerbenden auf 4,8 Prozent begrenzt werden. Darüber hinausgehende Beitragssätze sollen durch die Selbständigerwerbenden und durch die Unselbständigerwerbenden ohne Beitragsleistung eines Arbeitgebers im gleichen Ausmass wie durch die Unselbständigerwerbenden, also mit der Hälfte, getragen werden.

Diese Lösung würde die Mindereinnahmen, die gemäss Beschluss des Ständerates auf rund 28 Millionen Franken beziffert werden können, auf rund 10 Millionen Franken reduzieren. Mit diesem Antrag kann vermutlich die Differenz zum Ständerat nicht eliminiert werden. Sein Beschluss wurde gestern mit 31:8 Stimmen gefasst, und es ist nicht anzunehmen, dass der Antrag Schuler, nun

Mehrheitsantrag unserer Kommission, eine Umstellung der Meinungen in der Kleinen Kammer bewirken wird. Persönlich werde ich, wie bis anhin, unserer Kommissionsminderheit zustimmen. Als Kommissionspräsident und damit als Sprecher der Mehrheit habe ich Sie jedoch zu ersuchen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

M. Primborgne, rapporteur de la majorité: Votre commission a pris connaissance du résultat des délibérations du Conseil des Etats. Deux divergences seulement subsistent. La première se rapporte aux articles 6 et 8 relatifs aux cotisations des indépendants et la seconde à l'article 2, premier alinéa, de la loi sur les prestations complémentaires, qui a trait au revenu annuel déterminant donnant droit à une prestation complémentaire.

En ce qui concerne les articles 6 et 8, le Conseil des Etats a décidé, par 31 voix contre 8, de maintenir sa première option, c'est-à-dire de fixer la cotisation des indépendants à 4,6 pour cent et la limite du salaire déterminant à 16 000 francs, le taux minimum de la cotisation pouvant être réduit jusqu'à 2,6 pour cent.

Nous vous avons déjà expliqué que les chiffres de 4,6 et de 2,6 pour cent procédaient du désir d'harmoniser la prime exigée des indépendants avec celle des salariés, cette dernière passant de 2 à 2,6 pour cent, les indépendants voyant le taux des cotisations, qui était primitivement de 4 pour cent, passer à 4,6 pour cent.

Votre commission, par 10 voix contre 9, vous propose de revenir à la cotisation de 5 pour cent proposée par le Conseil fédéral, mais de fixer à 18 000 francs le montant du salaire au-dessous duquel peut s'échelonner la dégression, cette dernière pouvant aller jusqu'à un taux de 2,5 pour cent. Ces remarques s'appliquent donc à l'article 6.

Pour ce qui concerne l'article 8, la cotisation s'exprime par 5 pour cent, respectivement 2,5, alors que le revenu se situe entre 18 000 et 16 000 francs. La minorité, au nom de laquelle s'exprimera M. Rohner, adhère à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire aux taux de 4,6 et 2,6 pour cent, la base du revenu étant fixée à 16 000 francs. Nous vous rappelons que l'adhésion à la décision du Conseil des Etats, donc à la proposition de la minorité de la commision, priverait l'assurance-vieillesse de 28 millions de francs de recettes. Quant à la proposition de la majorité, issue d'un vœu de notre collègue M. Schuler, elle priverait l'assurance-vieillesse de 10 millions de francs. Il s'agit d'options sur lesquelles je pourrais m'exprimer longuement sans d'ailleurs modifier les convictions qui se font face. C'est pourquoi je ne vous entretiendrai pas plus longuement au nom de la commission, laissant à votre Conseil le soin de trancher par son vote une situation qui va vous être exposée par les tenants de l'une et l'autre des solutions.

Grütter: Ich beantrage Ihnen im Namen meiner Fraktionskollegen in der Kommission Festhalten am Beschluss des Nationalrates zu Artikel 8. Der Nationalrat hat in jenem Beschluss festgehalten, dass auch die Selbständigerwerbenden einen Beitragssatz von 5,2 Prozent zu entrichten haben; festgesetzt ist dort auch, von welchem Einkommen an die Progression Geltung haben soll, nämlich von 20 000 Franken an. Ich glaube, man muss alles zusammen sehen. Es wäre jedenfalls nicht recht verständlicch, dass man mit der Grenze für die Degression auf 20 000 Franken gegangen wäre, wenn man nicht

hätte annehmen dürfen, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, dass der Beitrag für die Selbständigen auf 5,2 Prozent festgesetzt werde.

Was der Ständerat beschlossen hat und was die Kommissionsminderheit will, bringt der AHV einen Einnahmenausfall von 28 Millionen Franken im Jahre. Das ist prinzipiell und im Ausmass ein böser Streich gegen die gesunden Finanzgrundlagen der AHV. Man darf nämlich nicht nur auf ein Jahr oder auf ein paar Jahre blicken, sondern muss es auf weitere Zukunft tun. Gestern hat der Versicherungsmathematiker festgestellt, dass von einem gewissen Zeitpunkt an der AHV-Fonds recht erheblich in Anspruch genommen wird, so dass er nicht einmal die Höhe von zwei Jahresausgaben der AHV erreicht. In diesem Zusammenhang darf man doch auch darauf verweisen - und Herr Bundesrat Tschudi hat das mehr als einmal in diesem Rate getan —, dass heute Beiträge fliessen von Fremdarbeitern, die nicht ewig bei uns bleiben, die einmal weggehen, aber die einen Rentenanspruch in einem viel spätern Zeitpunkt haben. Eigentlich ist der AHV-Fonds neben andern Aufgaben, die er zu erfüllen hat, auch für diese spezielle Aufgabe vorhanden. Wenn er jetzt schon oder in den nächsten Jahren nicht mehr so geäufnet werden kann, wie er geäufnet werden sollte, und angezapft werden muss, dann werden die jüngeren Generationen in einem späteren Zeitpunkt mit höheren Beiträgen die Renten der dannzumal Alten finanzieren müssen. Es ist dies aber nicht nur im Ausmass und prinzipiell eine Attacke gegen die gesunden Finanzgrundlagen der AHV, sondern wenn die Prämie für die Selbständigerwerbenden auf 4,6 Prozent herabgesetzt werden soll, kommt dies auch einem erheblichen Abbau des Solidaritätswillens derer gleich, die wirklich dieses Solidaritätsopfer bringen könnten, und von Solidarität spricht man ja zu gewissen Zeiten in gewissen Kreisen in sehr hohen Tönen.

Es ist noch etwas anderes zu bedenken, nämlich die Prämienbemessung für die Selbständigerwerbenden und die Unselbständigerwerbenden. Ich muss mich leider da wiederholen, aber es ist ein wichtiges Argument dafür, dass die Prämien für die Selbständigerwerbenden auf 5,2 Prozent, wie für die Unselbständigerwerbenden mit ihren Arbeitgebern, festgesetzt werden. Die Grundlagen sind völlig verschieden. Der unselbständige Arbeiter bezahlt vom Bruttolohn, ohne dass davon überhaupt ein Abzug gemacht werden kann, die Prämien an die AHV. Dort besteht die Prämienerhebung an der Quelle. Beim Selbständigerwerbenden erfolgt die Prämienerhebung auf Grund der Wehrsteuereinschätzung, wobei er Unkosten abziehen kann, unter anderem auch 5 Prozent des von ihm investierten Eigenkapitals. Der Finanzvorstand der Stadt Zürich sagt, das sei doch klar. Es besteht aber ein erheblicher Unterschied. Der Finanzvorstand der Stadt Zürich weiss auch, dass der Unselbständigerwerbende den letzten Rappen durch Lohnausweis zu versteuern hat. Sie wissen, welche Möglichkeiten die Selbständigerwerbenden haben. Diese werden sehr oft ausgeschöpft. Die Prämien würden also erhöht, die auf Grund des Wehrsteuerbetrages, reduziert durch einige Abzüge, berechnet werden. Das ist doch etwas ganz anderes. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Steuererklärung eines Unselbständigen und der eines Selbständigerwerbenden, und der Unterschied der Prämienleistungen ist dem Betrag nach noch grösser, wenn sie vom Bruttoeinkommen eines Unselbständigerwerbenden einerseits und vom Wehrsteuerbetrag, nach Abzügen, vom Selbständigerwerbenden erhoben werden.

Uebrigens haben wir für wirtschaftlich schwächere Kreise einen Betrag von 20 000 Franken festgesetzt. Wenn also das prämienpflichtige Einkommen für den Selbständigerwerbenden, wie ich es vorher geschildert habe, weniger als 20 000 Franken beträgt, zahlt er nicht die volle Prämie, sondern von da an tritt eine Degression ein. Bisher hatten wir die Degressionsgrenze bei 12 000 Franken. Nun wissen vielleicht zu wenige von Ihnen, dass schon etwa 91 Prozent der Pflichtigen in der Landwirtschaft nicht den vollen Beitrag bezahlten. Man muss die 20 000 Franken im gesamten sehen und abschätzen, wie viele Leute aus der Landwirtschaft bei dieser Grenze überhaupt noch den vollen Beitrag zahlen. Das gleiche gilt für die kleinen Handwerker und so weiter. Ein Vertreter der Industrie aus der freisinnigen Fraktion hat hier erklärt, dass die Selbständigerwerbenden diese Prämie nicht aus dem eigenen Sack zahlen, das heisst, sie lastet nicht auf ihrem Buckel, sondern der Anwalt, der Notar und so weiter macht seinen Kunden die Rechnung, und der Fabrikant schlägt den Betrag auf den Warenpreis, so dass das schliesslich der Konsument bezahlt. Das Entscheidende aber ist: Wenn dieser Betrag nicht in der vollen Höhe erhoben wird, haben wir einen Einnahmenausfall von 28 Millionen Franken.

Es ist merkwürdig—das sollte man auch bedenken—, dass es bei den Selbständigerwerbenden Kreise gibt, die nicht die vollen Prämien bezahlen, aber Renten beziehen, wie wenn sie den vollen Beitrag bezahlt hätten. Das ist doch nicht in Ordnung. Nach unserer Auffassung ist es ein Akt der Solidarität und eine notwendige Massnahme zur Gesunderhaltung der finanziellen Grundlage der AHV, dass unser Rat an seinem Beschluss, den er in der letzten Woche gefasst hat, festhält. Ich empfehle dies.

Schuler: Wie Sie soeben vernommen haben, besteht die wesentliche Differenz gegenüber dem Ständerat bei den Artikeln 6 und 8. Diese Differenz betrifft den AHV-Beitrag für die Selbständigerwerbenden und die Lohnverdiener ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber. Sie scheint mir von so grosser Bedeutung, dass es sich rechtfertigt, auch in dieser elften Stunde unserer Beratung über die 7. AHV-Revision dazu noch einmal ein paar grundsätzliche Ueberlegungen anzustellen.

Wenn der Ständerat mehrheitlich beschlossen hat, den AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden generell auf 4,6 Prozent des Erwerbseinkommens zu beschränken, so bedeutet dies einmal den Verlust von gegen 30 Millionen Franken Einnahmen pro Jahr gegenüber der ursprünglich von unserem Rat beschlossenen Beitragslösung. Das ist auch für die grosse AHV keine Kleinigkeit, summiert sich diese Differenz doch innert 20 Jahren auf gegen 800 Millionen Franken. Wir haben die zusätzlichen Rentenverbesserungen gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates mit weiteren 0,2 Prozent Beitragserhöhung nur knapp finanziert. Wenn wir jetzt, bei der Beitragslösung für die Selbständigerwerbenden, der Minderheit und dem Ständerat folgten, würden wir aus dieser Finanzierung 30 Millionen Franken pro Jahr wieder herausbrechen und damit mehr als einen Viertel unserer eigenen Zusatzfinanzierung wieder zunichte machen.

Die Beschränkung des Beitrages für die Selbständigerwerbenden auf generell 4,6 Prozent gemäss Beschluss des Ständerates, dessen müssen sich sowohl Befürworter wie Gegner dieser Lösung bewusst sein, stellt aber auch einen Entscheid von grosser grundsätzlicher Tragweite dar. Damit würde nämlich ein für allemal fixiert, dass die Solidaritätskomponente der Selbständigerwerbenden in der AHV, wie sie bisher — seit 1948 — im AHV-Beitrag von 4 Prozent enthalten ist, das absolute Maximum darstelle und daher weder bei dieser 7. Revision noch bei einem allfällig spätern Ausbau der AHV verstärkt werden dürfe. Ich bezweifle, dass dies wirklich die Meinung unseres Rates ist.

Ich will mich hier nicht noch einmal mit den Argumenten auseinandersetzen, die für eine solche Lösung angeführt zu werden pflegen; denn darüber, wer bei der AHV schlussendlich welchen Teil der Prämien wirklich selber trägt und nicht einfach wieder abwälzt, werden wir uns vermutlich heute ebenso wenig einigen wie seinerzeit bei den steuerpolitischen Auseinandersetzungen darüber, wer im Endeffekt die Warenumsatzsteuer bezahlt. Ich will Ihnen auch nicht nochmals die Gründe wiederholen, die gegen eine solche generelle Reduktion des AHV-Beitrages für die Selbständigerwerbenden sprechen. Auch das ist hier in der Eintretensdebatte bereits von zahlreichen Rednern getan worden. Dagegen liegt mir daran, nochmals deutlich zu unterstreichen, dass es bei dieser Frage um eine Weichenstellung von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Finanzierung der AHV in der Zukunft geht. Für eine solche Generalreduktion des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden gegenüber jenem, der für die Unselbständigerwerbenden mit 5.2 % festgelegt worden ist, berufen sich die Befürworter gerne auf den Entscheid der AHV-Kommission und auf die Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft. Was aber sagt der Bundesrat im einschlägigen Abschnitt der AHV-Botschaft zu diesem Problem? Auf Seite 44 stellt er dazu fest: «Da jedoch die allgemeine Solidarität bei einem Beitragssatz von insgesamt 6 % (d.h. 5 % für die AHV) noch nicht als überspannt bezeichnet werden kann, hat die Kommission von Anträgen zur Begrenzung der Solidarität abgesehen. Sie hebt aber hervor, dass weitere Erhöhungen des Beitragssatzes grundsätzliche Fragen über die künftige Struktur der AHV aufwerfen und besondere Massnahmen erfordern würden.» Und der Bundesrat fügt bei: «Wir teilen diese Auffassung, sind aber der Meinung, dass diesem Problem vorderhand noch keine praktische Bedeutung zukommt, da der Beitragssatz von 6 Prozent in absehbarer Zeit kaum verändert werden dürfte.»

Diesen Ueberlegungen des Bundesrates wird man, selbst wenn man sie nicht völlig zu teilen vermag, zugute halten, dass sie dem Empfinden der Selbständigerwerbenden entgegenzukommen bestrebt sind und ihm Rechnung zu tragen versuchen. Ueberraschend ist nun aber, dass die Anhänger einer allgemeinen Beitragsreduktion oder einer generell weniger starken Beitragserhöhung für die Selbständigerwerbenden — was das selbe ist, auch wenn es in den Ohren der Befürworter in dieser Formulierung etwas angenehmer tönt - sich zwar gerne auf die Argumentation des Bundesrates zu diesem Problem berufen, daraus dann aber Schlüsse ziehen, die jenen des Bundesrates diametral zuwiderlaufen. Der Bundesrat anerkennt zwar, dass es Grenzen gibt für die Solidaritätsleistungen; er stellt aber ausdrücklich fest. dass bei einem AHV-Beitrag von 5 Prozent noch kein Grund bestehe, eine generelle Beitragsreduktion vorzunehmen. Die Kommissionsminderheit und der Ständerat dagegen wollen die Solidaritätslimite für die Selbständigerwerbenden bereits jetzt auf einen AHV-Beitrag von 4 Prozent festnageln, indem sie von den Selbständigerwerbenden für den diese Grenze übersteigenden Beitragsteil nur noch die Hälfte der Prämien erheben wollen. In diesem halben Beitrag ist bestimmt keine Solidaritätsleistung mehr enthalten. Bis zu Einkommen von mindestens Fr. 30 000.— ist es im Gegenteil sehr fraglich, ob diese Beitragshälfte überhaupt noch genügt, um auch nur die Leistungsverbesserungen der 7. AHV voll zu finanzieren.

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass mit der Festlegung eines AHV-Beitrages von insgesamt 5,2 Prozent der vom Bundesrat als Solidaritätsgrenze bezeichnete Plafond etwas überschritten wird. Aber angesichts der doch sehr geringen Ueberschreitung hätte man eigentlich annehmen dürfen, soviel Elastizität wäre in dieser Solidaritätslimite noch drin. Wenn man aber nicht dieser Auffassung ist, sondern der Meinung, die 5-Prozent-Limite stelle eine absolute Schallmauer der Solidarität der Selbständigerwerbenden dar, so darf man für diese deswegen nicht ausgerechnet in dem Moment eine Generalreduktion von 5 auf 4,6 Prozent verlangen, da für die Finanzierung der weitergehenden Leistungsverbesserungen, die allen zugute kommen, bei den Lohnverdienern der Beitrag von 5 auf 5,2 Prozent erhöht werden muss. Und ganz bestimmt kann man sich für ein solches Postulat dann nicht mehr auf die bundesrätlichen Ausführungen berufen. Dennoch besitzen diese Ausführungen der Botschaft für die Selbständigerwerbenden eine gewisse Bedeutung. Wenn man zu ihnen steht, können sie nämlich als Zusicherung für die Selbständigerwerbenden betrachtet werden, dass eine Erhöhung der AHV-Prämien über 5 Prozent hinaus keine Verstärkung der Solidaritätskomponente mehr zur Folge haben soll. Wenn Ihnen die Kommissionsmehrheit heute vorschlägt, den Beitragssatz für Selbständigerwerbende auf eben jene 5 Prozent zu begrenzen, die der Bundesrat ursprünglich beantragt hatte, so stellt sie sich damit de facto hinter die bundesrätliche These von der Solidaritätslimite für die Selbständigerwerbenden. Das sollte es meines Erachtens auch den Vertretern der Selbständigerwerbenden erlauben, diesem Vorschlag zuzustimmen. Auf weitere Sicht hätten sie damit vermutlich mehr erreicht, als wenn sie heute die Solidaritätsgrenze bei 4 Prozent festlegen wollen, weil auf dieser Basis sicher niemals eine grundsätzliche Einigung möglich werden wird. Genau genommen hätte die Kommissionsmehrheit, wenn man von einer Solidaritätslimite von 5 Prozent ausgeht, für die Selbständigerwerbenden einen Beitragssatz von 5,1 Prozent vorschlagen müssen. Um aber diesen Satz für die Errechnung der untersten Degressionsstufe zugunsten der kleinen Einkommen ohne Rest von halben Promillen teilen zu können, lässt es die Kommission allgemein bei 5 Prozent bewenden und schlägt einen untern Degressionssatz von 2,5 Prozent vor, genau wie es der Bundesrat ursprünglich getan hat. Dagegen beinhaltet unser Vorschlag eine Ausdehnung der Degressionsberechtigung nicht nur von Fr. 12000.— auf Fr. 16000.—. sondern auf Fr. 18 000 .-- , was sowohl den kleineren wie den mittleren Einkommen zugute kommt.

Wie sich der Vorschlag der Kommissionsmehrheit zu den ständerätlichen Beschlüssen verhält, muss ich Ihnen auch noch kurz erläutern: Bis zu Einkommen von Fr. 1600.— sind beide Lösungen gleichwertig, weil dort der Minimalbeitrag von Fr. 40.— spielt. Bei den Einkommen von Fr. 1600.— bis 7500.— ist die von der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Lösung für die Beitragspflichtigen günstiger als jene des Ständerates. Im Einkommensbereich zwischen Fr. 7500.— und 15 000.— stimmt die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Lösung ziemlich genau mit der ständerätlichen Lösung überein. Im Einkommensbereich

Fr. 15 000.— bis 18 000.— verlangt die Kommissionsmehrheit 0,1 Prozent mehr Beiträge, d.h. jährlich Fr. 16.—, 17.— oder 18.— mehr. Und erst bei Einkommen über Fr. 18 000.— wirkt sich der volle Unterschied von 0,4 Prozent Mehrprämien aus (4,6 Prozent nach Ständerat und 5 Prozent nach unserem Vorschlag). Das macht bei Fr. 50 000.- Jahreseinkommen eine zusätzliche Beitragsbelastung von Fr. 200.-. Ich glaube, das sollte tragbar sein, vor allem wenn man berücksichtigt, dass wir damit den Einnahmenausfall für die AHV von rund 30 Millionen Franken pro Jahr, der aus den Beschlüssen des Ständerates resultjert, auf etwa 9 bis 10 Millionen Franken pro Jahr vermindern können. Eine solche Einbusse lässt sich meines Erachtens noch verantworten; was aber darüber hinausgeht, entspräche nicht mehr ganz dem Geist von Lenzerheide, der hier in den letzten Tagen so oft beschworen wurde. Der Antrag des Ständerates und der Kommissionsminderheit läuft nämlich darauf hinaus, dass die Selbständigerwerbenden an die Mehrkosten der Verbesserungsvorschläge, die Ihre Kommission von Lenzerheide mitgebracht hat, nicht nur keinen zusätzlichen Beitrag leisten würden, sondern dass sie für diese weitergehenden Verbesserungen weniger Beiträge zu entrichten hätten, als sie der Bundesrat in seinen ursprünglichen Anträgen verlangt hat.

Selbstverständlich kann man der Meinung sein — Kollege Grütter hat sie hier vertreten —, wir sollten einfach auf dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates beharren. Weil ich aber auf dieser Basis keine Einigungschance sehe, bitte ich Sie, dem ausgewogenen Vorschlag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, der allen berechtigten Wünschen der Selbständigerwerbenden soweit wie möglich entgegenkommt.

Allgöwer: National- und Ständerat sind sich einig, dass unser AHV-Gesetz nach seiner 7. Revision am 1. Januar 1966 in Kraft treten soll. Jedenf " sche Gruppe bereit, eine Verschiebt : Termins ernsthaft ins Auge zu fassen. Daraus ergibt sich für uns heute ein Zeitdruck. Ich möchte nachdrücklich dagegen protestieren, dass wir eine derartig schwierige und ernsthafte Frage, die sich jetzt stellt, unter diesem Zeitdruck behandeln müssen. Wir müssen in Zukunft, wenn es wieder zu solchen Revisionen kommt, sei es bei der AHV oder bei andern Gesetzen, Zeit haben, um die Fragen gründlich zu behandeln und Für und Wider abzuwägen. Heute sind wir in einer Lage, in der wir praktisch fast keine Entscheidungsfreiheit mehr besitzen. Trotzdem scheint es mir richtig, dass wir an unserem Beschluss festhalten, und ich möchte hier den Antrag von Herrn Grütter und seiner Fraktion unterstützen.

Herr Brunner hat in der Debatte, die wir vor vierzehn Tagen führten, darauf hingewiesen, dass wir mit der Trennung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträgen einen falschen Weg eingeschlagen haben. Es ist seinerzeit tatsächlich eine künstliche und wohl auch politisch bedingte Trennung gewesen; denn in den Lohnspesen ist sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer dieser Sozialbeitrag eingeschlossen. Die Wirtschaft oder das Unternehmen muss für den Sozialbeitrag aufkommen; der Arbeitgeber muss mit diesem Sozialbeitrag, und zwar mit dem vollen, rechnen; er muss dem Arbeitnehmer ermöglichen, seinen Sozialbeitrag zu bezahlen; der Arbeitnehmer seinerseits muss praktisch von seinem Lohn den gesamten Betrag, also den Betrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, abziehen. Darum müssen wir uns bei einer späteren Revision überlegen, ob wir diese Trennung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträgen überhaupt beibehalten sollen. Ich glaube, wir müssen hier eine andere Lösung finden. Aber heute ist diese Trennung noch vorhanden, und da fragt es sich, ob wir dem Begehren des Ständerates nachgeben sollten; ich bin nicht dieser Meinung.

Man hat in der Kommissionssitzung gestern abend darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Betrag, den die Selbständigerwerbenden bezahlen, höher ist als der durchschnittliche Betrag, den die Unselbständigerwerbenden aufbringen. Aber ebensogut könnte man sagen, dass die Unselbständigerwerbenden, die höhere Löhne beziehen, sehr viel mehr bezahlen als die Lohnbezüger niederer Stufen. Wenn ich die Eingänge der Selbständigerwerbenden gegen die der Unselbständigerwerbenden ausspiele, dann könnte ich geradesogut höhere und niedere Lohnklassen überhaupt gegeneinander ausspielen. Da liegt nun die Gefahr des Antrages des Ständerates. Wenn wir die Solidarität nicht mehr achten und die Selbständigerwerbenden gegen die Unselbständigerwerbenden in bezug auf ihre Prämienzahlungen ausspielen, ist nachher Tür und Tor geöffnet, um auch die Solidarität innerhalb der Unselbständigerwerbenden aufzuhehen.

Darum stehen wir — wie Herr Schuler schon gesagt hat — vor einem Grundsatzentscheid: Entweder gilt die Solidarität in der gesamten AHV, oder dann gilt sie nicht mehr. Ich glaube, dass auch die Selbständigerwerbenden, insbesondere die kleineren Betriebe, sagen müssen, dass eine Verstärkung der AHV auch für sie selber und für ihre Arbeitnehmer von allergrösstem Vorteil ist. Deshalb, um nicht weitere Fragen zu wiederholen, die bereits vor vierzehn Tagen hier besprochen worden sind, möchte ich Sie dringend bitten, an unserem ursprünglichen Beschluss auf 5.2 Prozent festzuhalten.

Wir kommen ja den Selbständigerwerbenden dadurch entgegen, dass wir eine degressive Skala vorschlagen für Selbständigerwerbende, die weniger als 20 000 Franken verdienen; dadurch wird jenen Selbständigerwerbenden so weit als notwendig entgegengekommen, die keine hohen Einkommen besitzen. Mit dieser Korrektur der degressiven Skala ist das, was wirtschaftlich notwendig und was auch sozial gerecht ist, getan; aber weiter dürfen wir meiner Ansicht nach nicht gehen, sonst lösen wir die AHV-Solidarität auf, und davor möchte ich warnen.

Präsident: Ich muss mich bei Herrn Rohner entschuldigen, dass ich ihm nicht die Gelegenheit gegeben habe, den Minderheitsantrag zu begründen. Ich möchte das jetzt nachholen.

Rohner, Berichterstatter der Minderheit: Wie Sie der Fahne entnehmen können, beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsminderheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Ich will Ihnen zur Begründung nur ein paar wesentliche Elemente, in der Sicht der Minderheit, skizzieren.

Vorerst geht es um ein versicherungsmässiges Element, nämlich um die Frage, um wieviel der Beitrag der rund 320 000 Selbständigerwerbenden zu erhöhen sei. Soll er um gleichviel wie jener der Unselbständigerwerbenden oder um das Doppelte erhöht werden, also um 0,6 Prozent oder um 1,2 Prozent? Das letztere hat unser Rat beschlossen und wurde nun von Herrn Grütter beantragt. Herr Schuler hat beantragt, den Beitrag um 1 Prozent zu erhöhen. — Das Problem, das der Diskussion

zugrunde liegt, formuliere ich wie folgt: Jetzt nehmen wir die erste Beitragserhöhung seit 1948 vor. Es besteht kein versicherungsmässiger, innerer Grund, den Beitrag der Selbständigen um das Doppelte heraufzusetzen, bloss weil ihr Beitrag nun während 20 Jahren schon doppelt so hoch gewesen ist wie jener der Unselbständigerwerbenden. Man könnte sonst mit gleicher Logik ableiten: Wenn die Selbständigerwerbenden schon während 20 Jahren den doppelten Beitrag entrichtet haben und auch künftig einen namhaft höheren Beitrag entrichten werden — die Differenz beträgt immerhin 2 Prozent — besteht kein Grund, die jetzige Erhöhung zu verdoppeln.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit, wie ihn vorhin Kollege Schuler dargelegt hat, und der bei 10:9 Stimmen ein Zufallsergebnis ist, hat keine innere Logik, kein inneres System. Er ist gestern ziemlich übers Knie gebrochen in der Kommission auf den Tisch gelegt und nicht begründet worden. Er führt zweifellos zu einer Ungleichheit der Beitragserhöhungen und damit zu einer Verzerrung des Beitragssystems. Kollege Schuler hatte die Freundlichkeit, die Absicht, die dahinter steckt, ganz deutlich darzulegen, nämlich den Selbständigerwerbenden eine stärkere Beitragserhöhung aufzuladen und damit die Solidarität weiter auszudehnen, als sie bis dahin schon gewesen ist. Die Absicht der Kommissionsminderheit dagegen ist es, das bisherige Ausmass der Solidarität aufrechtzuerhalten, es also nicht zu kürzen.

Wenn in diesem Zusammenhang immer von Reduktion die Rede ist, beruht das einfach auf einer falschen Auffassung. Es besteht auch kein Einbruch in das Solidaritätsprinzip, wie es dargelegt worden ist. Die Solidarität wurde von den Selbständigerwerbenden bis anhin sehr ausgiebig praktiziert. Ich habe Ihnen in der Detailberatung der Vorlage einige Zahlen vor Augen geführt. Ich wiederhole: 40 Prozent der Solidaritätsbeiträge werden von 10 Prozent der Beitragspflichtigen bezahlt. Das zeigt eindrücklich, dass der Solidaritätsgedanke von den Selbständigerwerbenden in die Tat umgesetzt wird. Dazu kommt, dass für die Selbständigerwerbenden keine Plafonierung der Beiträge nach oben besteht. Für sie besteht auch nicht der öffentliche Versicherungsschutz, der für die Arbeitnehmer, zum Teil desgleichen mit Solidaritätsbeiträgen der Arbeitgeber, besteht. Die Selbständigen haben für das alles aus eigenem Sack aufzukommen.

Nun könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob bei einem Beitrag der Selbständigen von 4,6 Prozent überhaupt die Rente der Selbständigen noch gedeckt werde. Diese Frage wurde gestern in der Kommission besprochen. Herr Dr. Kaiser hat uns zur Kenntnis gebracht, dass die Deckung der Renten der Selbständigen bei einem Beitrag von 4,6 Prozent vorhanden ist. Dazu werden nicht etwa Beiträge von Unselbständigen zugezogen.

Die Frage der allgemeinen Solidaritätsbegrenzung hat Ihnen Kollege Schuler anhand der bundesrätlichen Botschaft und des nachgerade berühmten Satzes auf Seite 44 expliziert. Tatsächlich hat die AHV/IV-Kommission hervorgehoben, dass eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes über total 6 Prozent (für die AHV auf über 5 Prozent hinaus grundsätzliche Fragen der zukünftigen Struktur der AHV aufwerfen würde. Im Kommentar des Bundesrates liest man auf der Seite vorher (Seite 43): «Es liesse sich vertreten, bei allfälligen weiteren Beitragserhöhungen bei späteren Revisionen nach Lösungen zu suchen, bei welchen eine gerechtfertigte Entlastung in den Solidaritätsbeiträgen erreicht werden könnte.» — Der Minderheitsantrag hat nicht den Sinn, dass er die Soli-

darität reduzieren, dass er also eine Verringerung des bisherigen Ausmasses von Solidarität herbeiführen wollte. Von einer solchen Kürzung ist gar nicht die Rede. Aber wir sind jetzt mit dem Antrag von Herrn Grütter genau an dem Punkt angelangt, wo die Grenze von total 6 Prozent überschritten wird. Dass man bei dieser Gelegenheit einige Gedanken anstellt, wie es mit der Solidarität weiter bestellt sein soll, wird uns niemand verargen, auch nicht, wenn wir zum Schlusse kommen, das bisherige Ausmass der Solidarität sei sehr stark, dürfe nicht bagatellisiert werden, so als ob die Beiträge der Selbständigen nicht auch zuerst erarbeitet und aufgebracht werden müssten. Die Selbständigerwerbenden sind bereit, diesen Anteil an der Solidarität weiterhin zu leisten. Sie wenden sich aber dagegen, dass nun bei erster Gelegenheit einer Beitragserhöhung nicht nur ihr Beitrag und auch der Beitrag, den sie an die Arbeitnehmer-Renten zu leisten haben, erhöht werden, sondern dass neu dazu der Solidaritätsanteil verstärkt wird. Der Passus in der bundesrätlichen Botschaft kann ja nicht den Sinn haben, dass man, einmal bei 6 Prozent Totalbeitrag angelangt, erst zu überlegen beginnt, wie es dann allenfalls bei 7 oder 8 Prozent wäre, sondern eben bei dieser Gelegenheit sich die entsprechenden Ueberlegungen macht.

In letzter Zeit haben wir zu diesem Thema verschiedenste Kommentare gelesen und gehört. Ich greife zwei heraus. In einem gewerkschaftlichen Kommentar war die Rede vom «grundsätzlich tieferen Beitragssatz der Selbständigerwerbenden». Und ein Zeitungskommentar wies auf die Haltung der ständerätlichen Kommission hin, die mehrheitlich - ich zitiere - «an der Auffassung festhält, dass hier generell nur der halbe Aufschlag zugemutet werden könne.» Herr Kollege Schuler sprach vorhin verschiedentlich von «Reduktion» oder von «generell weniger starker Erhöhung». Das ist eine falsche Darstellung. Es geht nicht um einen tieferen Beitragssatz, und es geht nicht um einen halben Aufschlag, es geht einzig und allein um den gleichen Beitragsaufschlag für alle, die Unselbständigerwerbenden und die Selbständigerwerbenden. Und mit dieser gleichen Erhöhung für alle entsteht auch keine Aufspaltung der AHV in Klassenversicherungen. Das wäre viel eher dann tatsächlich der Fall, wenn die Beitragserhöhung der Selbständigerwerbenden eine Verdoppelung erführe.

Die finanziellen Konsequenzen: Der Einnahmenausfall bei Annahme des Minderheitsantrages betrüge 28 Millionen Franken. Das sind 0,8 Prozent der auf zwanzig Jahre gerechneten jährlichen Einnahmen der AHV gemäss Unterlagen und gemäss Angaben der Botschaft. Wenn nun noch darauf verwiesen wird, der Ausfall, auf zwanzig Jahre Finanzierungsperiode gerechnet, werde rund 800 Millionen Franken betragen, dann müsste dieser Zahl doch die andere gegenübergestellt werden, nämlich das Total der Einnahmen, damit man das Verhältnis sieht, und das Total der Einnahmen in dieser Finanzierungsperiode beträgt rund 70 Milliarden Franken; die 800 Millionen machen davon gut 1 Prozent aus. Man kann also daraus die Schlussfolgerung nicht ziehen, die Finanzierung unserer AHV stehe deswegen auf schwächeren Füssen; 0,8 oder 1 Prozent Einbusse bei den Einnahmen bringt dieses Versicherungswerk nicht aus dem finanziellen Gleichgewicht.

Zum sozialpolitischen Element der degressiven Skala: Bundesrat und Ständerat setzten die obere Limite auf 16 000 Franken fest, desgleichen tat es ja auch die Minderheit unserer Kommission. Ihr Rat hat 20 000 Franken beschlossen, die Kommission an ihrer gestrigen Sitzung 18 000 Franken. Man ist tatsächlich versucht zu sagen: variatio delectat. Es wurde kritisch vermerkt, dass bei 16 000 Franken obere Limite bereits über 90 Prozent der Landwirte und fast die Hälfte der übrigen Selbständigerwerbenden, bei 20 000 Franken obere Grenze 97 Prozent der Landwirte und 59 Prozent aller übrigen Selbständigerwerbenden in den Genuss dieser degressiven Skala gelangen. Wenn aus diesen kritischen Hinweisen eine Schlussfolgerung gezogen werden kann, dann kann sie nur lauten: Also setzen wir sie bei 16 000 Franken fest, was — wie ich in der Detailberatung anführte — ja auch der ganzen Anpassung, dem Ausmass der übrigen Grössen dieser Revision entspricht. Es ist nämlich die runde Anpassung an die Lohnentwicklung seit der letzten Festsetzung dieser Limite. Erhöhen wir auf 20 000 Franken, dann ist ja der Ausfall, der hier so lebhaft beklagt wird, noch einmal um 8 Millionen Franken grösser. Der finanzielle Ausfall durch die erhöhung der Limite von bisher 12 000 auf 16 000 Franken gemäss Antrag der Kommissionsminderheit wurde auf 22 Millionen Franken berechnet. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser Betrag nicht auch noch — es geschah gestern im Ständerat - mit den 28 Millionen, von denen ich vorher sprach, zusammengezählt werden kann; denn diese 22 Millionen waren bekannt, als die Botschaft ausgearbeitet wurde, und sie wurden bei der Beitragsberechnung miteinbezogen. Von einem effektiven echten Ausfall kann also diesbezüglich nicht die Rede sein. Es wurde auch der Einwand laut, die Unselbständigerwerbenden mit hohen Einkommen respektive hohen Beiträgen würden nicht begünstigt. Ich glaube, das ist ein Denkfehler; denn soweit es sich um den Beitragssatz handelt, sind sie ja mit 2,6 Prozent schon begünstigt. Und soweit es sich um die degressive Skala handelt, besteht kein Grund zu einer Begünstigung, weil die gute Einkommenslage diese Beitragsleistung erlaubt.

Ein letztes Wort zur politischen Situation, in der wir jetzt stehen. Sie haben von den Resultaten in der Abstimmung des Ständerates gehört. Sie erinnern sich auch, dass der Ständerat im Juni der gleichen Fassung mit 25:6 Stimmen schon zugestimmt hat. Es ist sicher nicht mit einem Nachgeben im Ständerat zu rechnen. Auf der andern Seite ist die Zustimmung unseres Rates zum Ständerat oder zum Antrag der Minderheit Ihrer Kommission versicherungsmässig gerechtfertigt, sozialpolitisch begründet und gerecht; sie ist politisch klug, weil eine Differenz zum andern Rat rechtzeitig jetzt behoben werden kann, und damit die Inkraftsetzung unserer Revision auf den 1. Januar des nächsten Jahres ermöglicht wird. Das, glaube ich, wird von uns allen von der Oeffentlichkeit und namentlich den Alten ja erwartet. Und deswegen empfehle ich Ihnen, sowohl den Antrag Grütter als auch den Antrag der Kommissionsmehrheit - vertreten durch Herrn Schuler — abzulehnen und der Minderheit Ihrer Kommission und damit dem Ständerat zuzustimmen.

Blatti: Ich könnte mich nach diesen ausgiebigen Auslassungen einiger meiner Vorredner eigentlich einer Meinungsäusserung enthalten; ich fühle mich aber verpflichtet, immerhin zu agen, dass die radikal-demokratische Fraktion dem Antrage des Ständerates zustimmt.

Die vorberatenden Instanzen waren sich offenbar bewusst, besonders auch die ständige Kommission der AHV, dass es sich bei der Festsetzung der Beitragsleistung für die Selbständigerwerbenden um eine Entscheidung handelt, die immer delikater wird. Man ist

sich doch allgemein bewusst, dass die Steigerung der Solidaritätsbeiträge und des Solidaritätsprinzips nicht unbeschwert und unbeschränkt fortgesetzt werden kann. Spätestens bei der nächsten Revision und bei weiteren Erhöhungen der Beitragsleistungen wird sich diese Frage in noch viel schärferer Form stellen. Ob wir jetzt oder dann das nächste Mal hier versuchen, einen Ausgleich zu finden, spielt wohl in der künftigen Entwicklungsgeschichte der AHV keine entscheidende Rolle. Ich helfe lieber diese Anpassung jetzt vornehmen, als dann, was sonst mit der Zeit unvermeidlich wird, eine Plafonierung der beitragspflichtigen Einkommen zu diskutieren und darüber zu entscheiden, ein Problem, das sich trotzdem stellen wird. Da bin ich mit der Auffassung des Herrn Allgöwer nicht einverstanden. Wir wissen, dass das vielgerühmte Schweden zum Beispiel hier eine grosszügige Maximallimite schon seit einiger Zeit anwendet.

Herr Grütter hat gestern in der Kommission die Frage der Selbstfinanzierung der Renten der Selbständigerwerbenden zur Diskussion gestellt und von Herrn Dr. Kaiser die bestimmte Antwort erhalten, dass auch beim reduzierten Ansatz die Beiträge genügen, um die Renten der Selbständigerwerbenden selbst zu finanzieren. Wenn der Durchschnitt der Jahresleistung der Unselbständigerwerbenden 780 Franken beträgt, beträgt der Durchschnitt der Selbständigerwerbenden auch beim reduzierten Beitrag immerhin noch 920 Franken. Es bleibt von mir aus gesehen einzig noch das Bedenken des Standes des Ausgleichsfonds in 20 Jahren. Herr Grütter hat hierüber seine Befürchtungen geäussert. Ich habe diese Befürchtungen vermisst, als wir im Geiste von Lenzerheide so mehr oder weniger grosszügig über die Anträge des Bundesrates hinausgegangen sind. Bei gleichbleibendem Geldwert wird angenommen, dass der Ausgleichsfonds in 20 Jahren bloss 5,2 Milliarden Franken erreicht anstatt 6 Milliarden. Wer glaubt, dass der Geldwert in den nächsten 20 Jahren gleich bleibt, was möglicherweise wünschenswert wäre, der zahlt einen Taler. Gestützt auf die praktischen Erfahrungen in den vergangenen 20 Jahren dürfen wir annehmen, dass die Dotierung des Ausgleichsfonds auch bei dieser Reduktion nicht zurückbleiben wird.

Als Unselbständigerwerbender muss ich sagen, dass ich für die Vorbehalte, die die Selbständigerwerbenden gegenüber der unbeschränkten Fortsetzung des Solidaritätsprinzips anbringen. Verständnis habe. Ich hätte dieses Verständnis nicht, wenn die Degressionsskala auf 20 000 Franken belassen worden wäre. Nachdem sie aber vernünftigerweise auf 16000 Franken reduziert wird, kann ich persönlich auch dem Vorschlag des Ständerates zustimmen. Auch bei dieser reduzierten Beitragsleistung ist die Leistung der Selbständigerwerbenden immerhin noch eine respektable. Ich möchte nur eine Zahl nennen: Die AHV-Kommission hat in ihrem Bericht an den Bundesrat gesagt, dass bei einem Beitragssatz von 5 Prozent die Selbständigerwerbenden einen Jahresbeitrag von durchschnittlich 3000 Millionen Franken entrichten, von denen 120 Millionen Franken auf Solidaritätsbeiträge entfallen. Bei diesem reduzierten Satz wird dieser Betrag - nach Aussagen von Herrn Dr. Kaiser - immerhin noch 100 Millionen Franken betragen, wobei die Gruppe der Selbständigen ja nur 10 Prozent ausmache.

Herr Grütter verweist in seinem Votum auf die verschiedenen Steuerunterlagen, auf die verschiedenen Beitragsleistungen der Unselbständigerwerbenden und der Selbständigerwerbenden. Es hat keinen Sinn, immer die

verschiedenartigen Steuerveranlagungen gegeneinander auszuspielen. Dieser Vergleich fällt zwar nicht zugunsten der Unselbständigerwerbenden aus, aber das Risiko des freien Unternehmers, der gewöhnlich mit seinem ganzen Vermögen für seinen Betrieb haftet, muss auch irgendwie berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie, diese Differenzen mit dem Ständerat jetzt zu bereinigen. Wenn wir dafür sorgen wollen, dass diese AHV-Revision auf den 1. Januar 1969 in Kraft tritt, dann müssen wir hier nachgeben. Ich bitte Sie, dem Antrage des Ständerates zuzustimmen.

M. Debétaz: Il y a deux semaines, lorsque nous avons examiné pour la première fois le projet de la 7e revision, j'ai souligné les raisons pour lesquelles il convenait de fixer à 4.6 pour cent le taux des cotisations prévues aux articles 6 et 8. Je ne veux pas y revenir aujourd'hui.

Ce que beaucoup d'entre nous et une large majorité du Conseil des Etats considèrent tout simplement comme équitable semble inacceptable à nombre de nos collègues. Nous pourrions poursuivre le dialogue longtemps; accordons-nous au moins pour mettre un terme à ce dialogue.

Nous sommes arrivés au jour et à l'heure où il nous faut aboutir si nous voulons que la 7e revision entre en vigueur le 1er janvier 1969. C'est véritablement cet aspect du problème qui constitue l'élément déterminant, au stade actuel de nos délibérations. Il faut éviter de maintenir des divergences qui conduisent à l'impasse. Reconnaissons objectivement que le Conseil des Etats a fait preuve de compréhension. Il s'est incliné sur des points que nous devons considérer comme importants. Eh bien, réalisons, à notre tour, l'effort de rapprochement qui s'impose. Notre commission, à une majorité d'une voix, a accepté hier soir une proposition de M. Schuler. M. Schuler a pris une part très active aux travaux de notre commission. Il a témoigné d'un esprit fort constructif et j'ai été heureux de pouvoir approuver plusieurs de ses considérations.

Cette fois-ci, je ne puis pas le suivre, bien que je me donne beaucoup de peine pour comprendre sa thèse. Celle-ci est vraisemblablement ingénieuse, trop ingénieuse sans doute. Elle me paraît ressembler à de la gymnastique compliquée, à un échafaudage pas très solide. Le fait que M. Schuler se soit livré à un tel exercice démontre cependant qu'il faut faire quelque chose en faveur des assurés dont l'employeur n'est pas tenu de payer les cotisations et des personnes qui exercent une activité indépendante.

Dès lors que nous admettons l'opportunité d'une correction, faisons-la sans maintenir une divergence avec le Conseil des Etats qui a pris très nettement sa décision puisqu'il s'est prononcé par 31 roix contre 8. Je vous invite très vivement à suivre la minorité de votre commission.

Bärlocher: Ich glaube, es wäre gut, gerecht und klug, wenn wir uns jetzt entschliessen könnten, dem Ständerat zuzustimmen. Es wäre gut, denn der historische Grund für die differenzierte Behandlung der Selbständigerwerbenden hat längst seine innere Berechtigung verloren. Es wäre gerecht, denn die Diskriminierung der Selbständigerwerbenden verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Der überhöhte Solidaritätsbeitrag der Selbständigerwerbenden hat nichts mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu tun. Ein Chefarzt in einem Spital zum Beispiel zahlt den halben AHV-Beitrag, den ein selbständiger Landarzt mit gleichem Einkommen zu

entrichten hat. Der hohe Beamte, bis hinauf zum Bundesrat, zahlt den halben Satz, den der freierwerbende Ingenieur, Techniker oder Jurist zu zahlen hat. Wo liegt hier die innere Rechtfertigung? Es soll nach Auffassung der Kommissionsmehrheit inskünftig so sein, dass Direktoren und Generaldirektoren mit hohen Einkommen 2.6 Prozent, die Selbständigerwerbenden aber 5,2 — oder 5 Prozent nach Vorschlag Schuler — zu zahlen haben. Ich glaube, hier geht es nicht um die Frage des Zahlenkönnens, sondern um das Prinzip.

Die Selbständigerwerbenden haben meistens keine private Pensionskasse, für sie gibt es die zweite Säule nicht, auf die sich ihre Kollegen stützen. Mit Entschiedenheit möchte ich das Argument von Herrn Grütter zurückweisen, der als Kompensation eine bevorzugte Steuerveranlagung der Selbständigerwerbenden behauptete. Das ist eine Unwahrheit. Tausende von Vertetern der freien Berufe blicken heute nach Bern. Ich habe viele Zuschriften erhalten, auf die ich lediglich antworten konnte, dass die Selbständigerwerbenden im Parlament nur eine Minderheit darstellen, und Minderheiten laufen Gefahr, vergebens eine gerechtere Lösung zu fordern. Und dennoch wäre es klug, hier dem Ständerat zuzustimmen. Oder soll eine Differenz bestehen bleiben, die das ganze Revisionsprojekt, mindestens aber den Zeitpunkt der Inkraftsetzung, in Frage stellt? Soll dieses grosse und erhabene Sozialwerk der AHV mit dem hässlichen Makel der Diskriminierung einer Minderheit behaftet bleiben? Ich bin zuversichtlich, dass heute ein Entscheid fällt, der auch die Selbständigerwerbenden zu befriedigen vermag und empfehle Ihnen deshalb Zustimmung zum Ständerat.

Tschumi: Gestatten Sie mir, Sie auch noch ganz kurz im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei und vor allem auch im Namen der drei Mitunterzeichner des Minderheitsantrages, die unserer Fraktion angehören, zu bitten, dem Ständerat zuzustimmen. Man könnte nämlich aus der Diskussion schliessen, dass die Reduktion der Beiträge der Selbständigerwerbenden auf Kosten der Unselbständigerwerbenden durchgeführt werden könnte. Herr Kollege Grütter hat gestern in der Kommission ja auch diesbezüglich Herrn Dr. Kaiser gefragt, ob die Beiträge für Unselbständigerwerbende an die Rentenbildung für die Selbständigerwerbenden beitragen müssten. Herr Dr. Kaiser hat hierauf die Antwort ganz deutlich gegeben - es wurde hier heute auch schon erwähnt -, dass mit den 4,6prozentigen Beiträgen der Selbständigerwerbenden einmal ihre Renten gedeckt sind und dass zweitens bei einem durchschnittlichen Einkommen von 20 000 Franken die Selbständigerwerbenden einen Beitrag an ihre Renten von 920 Franken bezahlen, unter Einbezug der degressiven Skala. Die Unselbständigerwerbenden bezahlen bei einem durchschnittlichen Einkommen von zirka 14600 Franken 780 Franken an ihre Renten, das heisst also weniger als die Selbständigerwerbenden. Ich glaube, damit ist doch der Beweis erbracht, dass die Unselbständigerwerbenden an die Renten der Selbständigerwerbenden keinen Rappen beizutragen haben.

Ich möchte Sie auch bitten, im Interesse des Inkrafttretens dieser Revision auf den 1. Januar 1969 (denn es geht doch in erster Linie um das, und das ist doch das wesentlichste Politikum) hier dem Ständerat zuzustimmen. Der Ständerat wird auf seinen Entschluss bestimmt nicht zurückkommen, und es hat doch gar keinen Sinn, dass wir uns nun so unter Druck setzen lassen, um so weniger, als der Beschluss des Ständerates nun das Solidaritätsprinzip nicht mehr überspannen will und eine rein vernünftige Lösung darstellt.

Schütz: Ich mache jetzt die dritte oder vierte Revision der AHV mit. Am Schluss der Beratung hatte ich immer das gleiche Gefühl, besonders bei der 6. Revision: Wir wurden einfach zeitlich so unter Druck gesetzt, dass wir praktisch nur noch den Beschlüssen des Ständerates zustimmen konnten. Gegen dieses Vorgehen protestiere ich in aller Form. Es geht doch nicht an, jedesmal zu sagen, der zeitliche Druck sei so gross, dass man zustimmen müsse, sonst trete die Revision nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft. In der vorletzten Woche hätte der Ständerat Gelegenheit gehabt, dieses Gesetz zu behandeln. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Man hat es nicht behandelt, einfach in der Absicht, uns unter Druck zu setzen. Ich weiss, dass ein Teil von Ihnen hinter diesen Methoden steht. Es ist unerfreulich, dass solche im Parlamentarismus bestehen.

Auf der Lenzerheide war man grosszügig. Auch wir waren es. Wir wollten nicht nur höhere Renten für die Betagten, sondern wir waren sofort bereit, höhere Prämien zu bezahlen. Die erhöhten Renten werden auch die Gewerbetreibenden bekommen. Trotzdem werden heute diese Beschlüsse bekämpft. Man will auch nicht am Beschluss des Nationalrates festhalten. Es geht tatsächlich um das Prinzip der Solidarität. Ich könnte einer Degression unter Umständen auch zustimmen, wenn die Limite bei 30 000 Franken Einkommen wäre. Aber es ist mir unbegreiflich, dass Leute mit hohem Einkommen weniger Prämien bezahlen müssen. Diese profitieren ja auch von den Renten. Beispielsweise ein Gewerbetreibender mit 50 000 Franken Einkommen zahlt bei 5.2 Prozent Prämie im Jahr 2600 Franken, bei Annahme des Antrages des Ständerates 4.6 Prozent oder 2300 Franken. Die Differenz beträgt, bei einem Einkommen von 50 000 Franken, also nur 300 Franken. Ich kann nicht verstehen, dass man darüber noch streitet. Rechnen Sie die Rente dieses Gewerbetreibenden aus. Er bezahlt also im Jahr 2300 Franken Prämien. In zwanzig Jahren würde das 46 000 Franken ausmachen. Heute ist die Rente höher als 7500 Franken. In sieben bis acht Jahren bekommt dieser Gewerbetreibende sein Geld zurück.

Sodann wird der Arbeitnehmer mit 65 Jahren meistens pensioniert. Die Arbeitgeber müssen, wenn sie weiterarbeiten, nach 65 Jahren keine Prämien mehr bezahlen. Ich weiss Architekten, die bis über das 80. Altersjahr hinaus erwerbstätig waren und gut verdienten und längst keine Prämien mehr zahlen mussten.

Bei 100 000 Franken Einkommen beträgt die Differenz der Prämie nur 600 Franken im Jahr. Aber jetzt komme ich auf die prinzipielle Frage: Bei einem Einkommen von 20 000 Franken und 5.2 Prozent Prämien bezahlt der Versicherte im Jahr 1040 Franken Prämien, bei 4,6 Prozent sind es 920 Franken. Die Differenz beträgt 120 Franken. Trotzdem wird die gleich hohe Rente bezahlt. Diese wird vom Einkommen berechnet, nicht von der Prämie. — Sie sind ja alle für die Privatwirtschaft; empfehlen Sie ein solches Prinzip den privaten Versicherungsgesellschaften. Diese sind ziemlich hart und sagen. die Rente werde auf Grund der Prämienleistungen bezahlt. - Wir machen es ganz anders. Bei uns entscheidet die Prämienzahlung überhaupt nicht mehr, sondern hier entscheidet der Stand. Ich habe Ihnen schon gesagt, ich würde einem Kompromiss zustimmen, bei dem die Degression von mir aus schon mit 30 000 Franken Einkommen anfängt. Aber ich kann nicht zustimmen, aus

prinzipiellen Gründen. Es gibt doch Architekten, die über eine halbe Million Einkommen versteuern. Es gibt Liegenschaftenhändler, die jedes Jahr Millionen Einkommen versteuern als Selbständigerwerbende. Diesen Leuten soll ich zubilligen, dass sie weniger Prämien bezahlen müssen? Ich glaube, von diesen Leuten sollten wir das Prinzip der Solidarität verlangen.

Wenger: Ich möchte Ihnen eindringlich empfehlen, in bezug auf den Beitrag der Selbständigerwerbenden dem Ständerat und damit der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Die Gründe dafür und dagegen sind sehr eingehend dargelegt worden. Ich möchte hier nur nochmals betonen, dass man den Solidaritätsbeitrag der liberalen Berufe und der selbständigen Unternehmer auch aus dem Grunde nicht überspannen darf, weil ja ein Teil ihres AHV-pflichtigen Einkommens für berufliche Investitionen usw. verwendet wird. Ich habe schon früher erwähnt, dass man von den übrigen Interessen- und Berufsgruppen und ihren Vertretern hier im Rate erwarten dürfte, dass sie gegenüber der kleinen Minderheit von Selbständigerwerbenden, die hier zur Diskussion stehen, Verständnis entgegenbringen und eine gewisse Solidarität bezeugen. Solidarität sollte kein «Einbahnverkehr» sein. Wenn wir dem Ständerat zustimmen, so bedeutet das keineswegs eine grundlegende Aenderung der Struktur der AHV, wie das dargelegt wurde, denn die besondern Verhältnisse der Selbständigerwerbenden sind ja schon jetzt durch die Degressionsskala in einem gewissen Ausmass berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Beschränkung bedeutet weniger als 1 Prozent der gesamten AHV-Beiträge. Wir müssen also auch die finanzielle Seite in den richtigen Zusammenhängen sehen. Die Aussage von Herrn Kollege Grütter, der vom Ständerat vorgeschlagene Ansatz bilde einen bösen Streich gegen die gesunden Finanzen der AHV, ist sicher nicht überzeugend, weil masslos übertrieben. Also nochmals, ich bitte Sie, wenn wir die neue Regelung auf den 1. Januar 1969 in Kraft setzen wollen, dem Minderheitsantrag und damit dem Ständerat zuzustimmen.

Präsident: Wir können nun bereinigen.

Wir haben drei Anträge: Die Kommissionsmehrheit beantragt 5 Prozent für die Selbständigerwerbenden sowie den Beginn der Degression bei 18 000 Franken. Die Kommissionsminderheit beantragt, dem Ständerat zuzustimmen (4.6 Prozent und Beginn der Degression bei 16 000 Franken). Herr Grütter beantragt, an unserem Beschluss der vorletzten Woche festzuhalten (Beitrag von 5.2 Prozent und Beginn der Degression bei 20 000 Franken Einkommen).

Abstimmung -- Vote

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit 90 Stimmen Für den Antrag Grütter 75 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 93 Stimmen

> Abschnist VI Art. 2, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre VI Art. 2, al 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Die zweite und letzte Differenz besteht bei Abschnitt VI, Artikel 2, Absatz 1, der die Einkommensgrenze für den Bezug von Ergänzungsleistungen festlegt. Unser Rat hat mit 78:77 Stimmen beschlossen, die obere Einkommensgrenze von 3900 Franken auf 4200 Franken zu erhöhen unter gleichzeitiger Belassung der unteren Grenze von 3300 Franken. Der Ständerat hält jedoch an der obern Grenze von 3900 Franken fest. Die Erhöhung von 3900 auf 4200 Franken würde Mehrkosten im runden Betrage von 40 Millionen Franken verursachen. Davon hätten die Kantone 55 Prozent oder etwa 22 Millionen Franken zu übernehmen. Bevor eine solche Gesetzesänderung zulasten der Kantone vorgenommen werden könnte, ist es nötig, sie im Vernehmlassungsverfahren zu begrüssen. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, dieses Verfahren sofort einzuleiten. Mit 12:6 Stimmen stellt Ihnen daher unsere Kommission den Antrag, dem Ständerat zuzustimmen. Es bleibt dabei den Kantonen unbenommen, allfällige Differenzen, die sich zufolge der Rentenerhöhung an Minderwerten der Ergänzungsleistungen ergeben könnten, durch eigene öffentliche Mittel in Form von zusätzlichen Altersbeihilfen auszugleichen. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Primborgne**, rapporteur: Par 12 voix contre 6, votre commission vous invite à vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Comme vous vous en souvenez, notre Conseil s'était prononcé par 78 voix contre 77, soit à une voix de majorité, en faveur de maxima plus élevés.

La promesse d'une revision de la loi sur les prestations complémentaires, qui interviendra au plus tôt, ainsi que le vote unanime du Conseil des Etats, expliquent la position de votre commission, qui désire liquider cette divergence et vous propose en conséquence de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Dellberg: Ich beantrage Ihnen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, also die Grenzbeträge für die Ergänzungsleistungen statt auf 3900 Franken auf 4200 Franken zu erhöhen. Ich möchte Ihnen vier wichtige Gründe anführen.

Der erste Grund: Wir haben von rund 1,1 Millionen AHV- und IV-Rentnern 260 000 Minimalrentner. Davon sind 135 000 ausserordentliche Rentner. Es sind dies die Leute, die vor dem 1. Juli 1883 geboren und heute somit über 85 Jahre alt sind. Von diesen Leuten sterben leider jährlich 10 000 bis 15 000. Auch die kleinen Einkommen werden sich jetzt erhöhen. Wir hatten im Oktober 1967 durchschnittliche Stundenlöhne für Frauen von Fr. 3.50. für Handlanger von Fr. 5.50 und für Berufsarbeiter von Fr. 6.50. Bei diesen Löhnen von heute wird somit ein grosser Teil der Mindestrentner mit der Zeit wegfallen. Das ist der Hauptgrund, warum ich Ihnen beantrage, wir sollten den 170 000 Rentnern, die heute Ergänzungsleistungen beziehen, die Grenze auf 4200 Franken erhöhen, damit sie auch in den Genuss der Drittelserhöhung gelangen.

Der zweite Grund: Wir haben nun beschlossen, die Renten für die Mindestrentner von 262 Franken auf 325 Franken zu erhöhen. Das sind 62 Franken oder 23 Prozent. Die Ehepaare, die heute 420 Franken beziehen, kommen neu auf 520 Franken. Die Erhöhung beträgt hier somit 100 Franken oder 23 Prozent. Nun sehen Sie, dass wir bei den untersten Kategorien eine Rentenerhöhung von nicht ganz 25 Prozent beschlossen haben, während wir bei den oberen Kategorien auf 36 Prozent gehen, nämlich für Einzelpersonen von 294 Franken im Monat auf 400 Franken. Bei den Ehepaaren beträgt die Erhöhung sogar 40 Prozent, nämlicch von 470 auf 640 Franken. Ist es nun wirklich für das Schweizervolk verständlich, dass wir unten nicht einmal um einen Viertel erhöhen, dagegen oben um 36 und 40 Prozent? Als wir letzte Woche nach Hause kamen, erhielten wir die Zeitschrift «Pro Senectute», aus der ersichtlich ist, wie hoch sich die Preise für Pensionäre in den Alterssiedlungen belaufen. Dort wird angegeben für Riehen bei Basel 12 Franken je Tag, für das Niedersimmental (in Spiez) 12 Franken je Tag, für Ibach SZ für Gemeindebürger 10-11 Franken; für Kantonsbürger beträgt hier der Zuschlag 1 Franken je Tag und für Ausserkantonale 3 Franken je Tag. Wenn Sie diese 11-14 Franken umrechnen, kommen Sie auf einen monatlichen Betrag, der über der Minimalrente von 325 Franken liegt. Dies bedeutet, dass die Aermsten diese Altersasyle und Armenfürsorgehäuser nicht aufsuchen können, weil ihre Rente nicht ausreicht, um auch nur den reinen Kostbeitrag zu bezahlen. Bei 11 Franken im Tag kommen wir auf 330 Franken im Monat, während die Rente nur 325 Franken beträgt. Diesen Leuten bliebe somit kein Rappen übrig für Bekleidung und Taschengeld.

Der dritte Grund: Wir haben nun wirklich gesehen, dass ein grosser Unterschied besteht in bezug auf die Erhöhung der Mindest- und der Höchstrenten. Ich finde das ausserordentlich stossend. Es wird dies von unserem Volke nicht verstanden.

Der vierte Grund: Im Ständerat hat man darauf hingewiesen, die Kantone würden einer Erhöhung der Ergänzungsleistungen nicht zustimmen, weil sie daran Beiträge von 30, 50 oder 70 Prozent zu entrichten hätten, je nach ihrer Finanzkraft. Wenn aber schon die 325 Franken nicht ausreichen, um in ein Altersheim aufgenommen zu werden, müssen die Kantone und Gemeinden den Restbetrag aus ihrer eigenen Tasche berappen, währenddem der Bund an die Ergänzungsleistungen der finanzschwachen Kantone 70 Prozent, der finanziell mittelstarken Kantone 50 Prozent und der finanzstarken Kantone 30 Prozent bezahlt.

Dies sollten genug Gründe sein, um Sie zu veranlassen, an unserem Beschluss festzuhalten. Helfen Sie doch denen, die es am notwendigsten haben. Es sind dies die untersten Volksklassen, in der Hauptsache die Taglöhner und Taglöhnerinnen sowie die Handlanger und andere Hilfsarbeiter. Hinzu kommen alle jene Leute in den Bergkantonen mit einem kleinen Einkommen, die ich heute morgen angeführt habe. Tun Sie hier wirklich eine soziale Tat und stimmen Sie den 4200 Franken zu!

Schütz: Nach der vorhergehenden Abstimmung stehe ich sehr wahrscheinlich auf verlorenem Posten. Ich muss trotzdem reden, weil ich mich verpflichtet fühle, diesen Betagten nicht noch selber eine Darstellung der Revision zu geben, die nicht stimmt. Wir haben jetzt durch Fernsehen und Radio sowie durch die Presse allen erklärt, sie bekämen ab 1. Januar 1969 einen Drittel mehr als bisher. Das ist für die 180 000 Betagten, die die Ergänzungsleistungen dringend nötig haben, nicht wahr. Es ist diejenige Schicht der Betagten, denen es wirtschaftlich

am schlechtesten geht. Das sollte man irgendwie berücksichtigen. Der Bundesrat hat ja eine Ergänzungszulage von 1800 Franken vorgesehen, und die Kantone hatten Gelegenheit, sich dazu auszusprechen. Diese haben es bejaht, dass die Ergänzungszulage auf 1800 Franken festgesetzt wird. Der Ständerat hat dann beschlossen, die Ergänzungszulage auf 1500 Franken festzulegen. Das ist gleichviel wie vor der Revision. Die Betreffenden bekommen jetzt diese 300 Franken von der AHV mehr, aber das wird ihnen an der Ergänzungszulage abgezogen. Die Rechnung ist einfach: Wenn die bisherigen 3150 Franken um einen Drittel oder 1050 Franken erhöht werden, ergibt das 4200 Franken. Aber jetzt geben Sie den Leuten, die letzten Endes aus der Ergänzungszulage und der AHV leben müssen, nur eine Erhöhung von rund 24 Prozent. Darüber muss man sich klar sein. Es ist also kein Drittel.

Man sagt, auch der Bezügerkreis würde dadurch erhöht, dass wir von 3900 Franken auf 4200 Franken gehen. Das mag teilweise richtig sein. Aber Herr Dellberg hat mit Recht erwähnt, dass diejenigen, die Ergänzungszulagen haben, zu 60 bis 70 Prozent Leute von über 75 Jahren sind. Im neuen Bezügerkreis der AHV werden wir bestimmt weniger Leute mit Minimalrenten haben, und dadurch werden später auch weniger Ergänzungszulagen bezahlt werden müssen.

Die Angelegenheit beschlägt nicht in erster Linie die Kantone. Die finanzstarken werden zustimmen, obwohl sie nur 30 Prozent Subvention erhalten. Die finanzschwachen bekommen aber 70 Prozent Subvention.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen und sich nicht einfach damit abfinden, dass etwa 180 000 Leute eine Einkommenserhöhung von nur 24 Prozent erhalten.

Grass: Unser Ratskollege Wyss aus Basel hat uns bebereits letzte Woche in einem feurigen Votum darzulegen versucht, dass die Erhöhung der Einkommensgrenze auf bloss 3900 Franken die Minimalrentner und andere Kategorien schädige. Ich habe die Angelegenheit über den Sonntag näher geprüft und komme zu anderen Schlüssen, auch zu anderen, als sie Kollege Dellberg und Kollege Schütz soeben vorgetragen haben.

Die Argumentation von Herrn Dellberg führt primär einmal dahin, dass man den Bezügerkreis für die Ergänzungsleistungen erweitert. Man erfasst mit der Erhöhung der Einkommensgrenze von 3900 auf 4200 Franken neue Bezüger. Das ist ein Thema für sich. Wir haben es aber mit der 7. AHV-Revision zu tun, haben da die Rentenkategorien entsprechend erhöht und stehen nun vor dem Problem, das Kollege Wyss an sich richtig definierte, ob nämlich durch diese Erhöhung auf bloss 3900 Franken die bisherigen Bezüger der Ergänzungs-Leistungen geschädigt werden. Dieses Problem haben wir zu untersuchen. Ich bin bei meinen Berechnungen zum Schluss gekommen, dass das nicht nur nicht der Fall ist — ich werde Ihnen das beweisen —, sondern — das möge sich auch Herr Dellberg als Vertreter eines Gebirgskantons merken — dass überall dort, wo Zinsabzüge zulässig sind -- das haben die Kantone festsetzen können - die Minimalrentner geschädigt werden. Das will aber auch Kollege Dellberg als Endziel nicht.

Auszugehen ist von der bisherigen Minimalrente von 1650 Franken: Sie erinnern sich daran, dass wir am I. Januar 1967 eine globale 10prozentige Teuerungszulage durchführten, als die Minimalrente 1500 Franken betrug. Das ergab 1650 Franken. Aber wir haben damals zu Recht beschlossen — ich habe es bedauert, dass

man diesmal mit Bezug auf die Ergänzungsleistungen nicht den gleichen Weg gegangen ist —, dass diese 10 Prozent bzw. 150 Franken bei der Berechnung der Ergänzungsleistung nicht als Einkommen zu rechnen seien. Also haben wir als Ausgangssituation: 1500 Franken einfache Altersrente, Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen von heute 3000 Franken. Damit bekommt der Bezüger der Minimalrente von 1500 Franken, wenn er kein anderes Einkommen hat und keine Abzüge erfolgen, eine Ergänzungsleistung von 1500 Franken, nämlich als Differenz auf 3000 Franken.

Neu haben wir beschlossen, dass die Minimalrente auf 200 Franken pro Monat erhöht wird, also auf 2400 Franken pro Jahr. Gleichzeitig wurde - von Bundesrat und Vorberatungskommision durchdacht - nach einem Ausgleich bei den Ergänzungsleistungen gesucht und deshalb die Einkommensgrenze für Einzelpersonen neu auf 3900 erhöht. Nun können Sie ja selbst ausrechnen: 1500 und 3000 Franken Rente bzw. Einkommensgrenze ergeben 1500 Franken Ergänzungsleistung; 2400 Franken Minimalrente neu und 3900 neue Einkommensgrenze ergeben genau gleich wieder die Ergänzungsleistung von 1500 Franken, also Garantie des Besitzstandes. Ob Sie nun Abzüge haben für Arztkosten, für Arzneien und anderes, spielt keine Rolle. Sie bleiben sich bei gleichen Voraussetzungen gleich; es gibt dann einfach eine entsprechend höhere Ergänzungsleistung. Ich gebe Herrn Kollega Wyss zu, dass ich auch auf abweichende Fälle gestossen bin; sie liegen aber nicht unten, sondern an der Grenze des Ueberganges. Bei ungefähr 400 Franken durchschnittlichem Jahresbeitrag gibt es gewisse Einbussen, die man später bei einer Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes ausgleichen muss. Es gibt aber zwischenhinein auch Fälle, zum Beispiel mit durchschnittlichen Jahresbeiträgen von 250 Franken, die mit der neuen Grenze von 3900 Franken auch positiv ausschlagen, also etwas mehr bekommen als bisher, immer unter den selben Voraussetzungen wie bisher.

Nun zur Frage der Zinsabzüge. Da muss ich den Herren Dellberg und Wyss sagen: Das schlägt für die Minimalrentner negativ aus. Die Rechnung ist einfach. Wir haben die eidgenössische Vorschrift in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen, wo unter c steht — es haben dies allerdings nicht alle Kantone durchgeführt, im Kanton Graubünden haben wir es gemacht -: «Die Kantone können vom Einkommen einen Abzug von jährlich höchstens 750 Franken bei Alleinstehenden und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit Rentenberechtigung oder an der Rente beteiligten Kindern für den» - jetzt kommt das Wesentliche - «ein Fünftel der Einkommensgrenze übersteigenden Mietzins zulassen.» Wie gesagt, die meisten Kantone haben dies normiert. Herr Kollege Schütz sagte mir, in Zürich gelte dies nicht; dann ändert meine obige Rechnung nicht. Aber in all denjenigen Kantonen, die den Abzug in ihrem Gesetz gestatten, fahren die Minimalrentner bei der Erhöhung auf 3900 Franken etwas schlechter, was erst recht zutrifft, wenn sie die Einkommensgrenze nach Antrag Dellberg auf 4200 Franken erhöhen würden; denn der Bundesgesetzgeber schreibt den Kantonen ja vor. dass der ein Fünftel der Einkommensgrenze übersteigende Betrag Selbstbehalt sei. Das heisst: bei der heutigen Regelung ist ein Fünftel von 3000 Franken Einkommensgrenze 600 Franken Selbstbehalt. Was über diese 600 Franken Mietzins hinausgeht, kann der Alleinstehende bis zu 750 Franken abziehen. Bei Erhöhungen der Einkommensgrenze ohne Revision des Fünftels resultiert ein grösserer Selbstbehalt bzw. eine kleinere Ergänzungsleistung. Wenn Sie nun aber die Einkommensgrenzen noch weiter erhöhen, wie dies Kollege Dellberg beantragt, wird dieser Fünftel um so grösser; denn ein Fünftel von 4200 Franken macht nicht bloss 600 Franken Selbstbehalt aus, sondern 840 Franken. Bei beispielsweise 1200 Franken Mietzins verbleiben nach geltendem Recht zum Abzug 600 Franken. Nach der Erhöhung auf 4200 Franken müsste sich der Bezüger als Selbstbehalt 840 Franken von diesen 1200 Franken Zins anrechnen lassen, könnte also nur noch 360 Franken abziehen, anstatt 600 Franken. Sie sehen aus diesem Beispiel, dass man hier das Ziel nicht erreicht, Herr Kollege Wyss. Ich bin aber mit Ihnen der Meinung, dass durch die Revision der AHV keine Kürzungen der Ergänzungsleistungen stattfinden sollten. Wir erreichen das Ziel jedoch deshalb nicht, weil der Artikel 4, Litera c, des bisherigen Gesetzes mit Bezug auf den Fünftel Selbstbehalt heute nicht revidiert wird. Sie können von zwei Kriterien nicht nur das eine hinaufsetzen und den Fünftel gleich lassen; man muss da nachziehen, um den Ausgleich zu erreichen. Wir hätten also diesen Fünftel ebenfalls korrigieren müssen, um den nötigen Ausgleich zu schaffen. Das bleibt später bei der Revision des Ergänzungsleistungs-Gesetzes nachzuholen.

Das sind die Verhältnisse, und deshalb glaube ich. dass wir heute keinen Grund haben, ohne entsprechende Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes die Einkommensgrenzen noch weiter hinaufzuschrauben. Ich möchte gegenüber den finanzstarken Kantonen - ich komme aus dem finanzschwachen Bündnerland - nicht unfreundlich sein, ganz im Gegenteil. Immerhin könnte man vielleicht vermuten, dass dieienigen Kantone, die bisher schon ihre Einkommensgrenzen über 3000 Franken hatten, aber subventionsmässig zwischen den 30 und 70 Prozent Bundesgeldern nur bis zur Limite von 3000 Franken beziehen konnten, gerne höhere Bundesbeiträge hätten. Das ist kein Vorwurf, sondern eine Ueberlegung. Nur darf man dann nicht ins Feld führen, man tue es nur im Interesse des Ergänzungsleistungsbezügers, sondern man tut es dann besonders auch für die Kasse seines Kantons.

Das sind meine Ueberlegungen. Sie können nun entscheiden, wie Sie wollen. Jedenfalls sollten wir uns hüten, bei dieser grossen 7. AHV-Revision so quasi aus dem Handgelenk durch beliebige Erhöhung der Einkommensgrenze auch die Problematik bei den Ergänzungsleistungen zu tangieren. Das gehört vielmehr in eine besondere Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, wie es vom Bundesratstisch ja zugesagt wurde. Es wäre besser gewesen, wenn man, um den Besitzstand zu wahren wie auch Kollege Wyss das wünscht --, gleich vorgegangen wäre wie bei der früheren Teuerungsrate von 10 Prozent, indem man gesagt hätte: Die Ergänzungsleistungen werden nicht berührt, indem die Rentenerhöhungen nicht als Einkommen zählen. Geschätzte Kollegen: Ich bitte Sie ebenfalls, dem Beschluss des Ständerates und unserer Kommission zuzustimmen, womit überdies auch dieser Differenzpunkt zwischen den beiden Räten bereinigt wäre.

Tschumi: Lassen Sie mich zu dieser Angelegenheit noch kurz die Stimme der Kantone hören. Wenn wir mit unserem lieben Freund Karl Dellberg nur immer das Herz würden sprechen lassen, dann könnten wir hier Renten beschliessen und die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistung bis ins Unermessliche erhöhen. Aber

jemand muss die Sache ja auch bezahlen, und bei den Ergänzungsleistungen gehen 54 Prozent der Beiträge eben auf die Kappe der Kantone. Wenn man uns nun sagt, die finanzstarken Kantone würden ohnehin nur 30 Prozent erhalten, so sind diese 30 Prozent für die finanzstarken Kantone wesentlich mehr als die 50 und die 70 Prozent für die finanzschwachen und die finanzhalbstarken Kantone. Ich glaube, wir sollten nun doch den Weg beschreiten, der gestern in der Kommission unseres Rates festgelegt wurde. Herr Bundesrat Tschudi hat auf eine Frage von Herrn Schütz versprochen, die Revision dieses Geschäftes baldmöglichst den Kantonen zur Vernehmlassung zu unterbreiten, damit die Kantone etwas dazu sagen können. Ich glaube, das ist unbedingt nötig, denn der grösste Teil der Kantone schwimmt nicht im Geld; das wissen wir alle. Wenn wir nun beschliessen, diese Einkommensgrenze auf 4200 Franken hinaufzusetzen, dann ist das nicht nur eine Sache der finanzstarken Kantone. Herr Diethelm hat uns das in der Kommission deutlich erklärt. Wenn Zürich mit dieser Grenze hinaufgeht, dann werden die Nachbarkantone, Herr Schütz, unbedingt nachgehen müssen. Das ist ein Politikum erster Klasse. Das wissen wir bei uns im Kanton Bern auch, und das gibt Ungereimtheiten zwischen den Kantonen, denen ich nicht zustimmen kann. Darum, glaube ich, ist es das beste, wir stimmen nun dem Ständerat und dem Bundesrat zu und führen das Vernehmlassungsverfahren über die Revision dieses Gesetzes durch. Dann können die Kantone hiezu Stellung nehmen, sie können ihre Budgets anpassen und die nötigen Zahlen vorsehen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit, d. h. dem Bundesrat und dem Ständerat, zuzustimmen.

Heil: Ich möchte Sie nicht lange hinhalten, Ihnen jedenfalls keine Zahlenakrobatik vorführen, sondern nur zwei Gründe erwähnen, die nach meiner Auffassung dafür sprechen, dass wir an unserem Beschluss festhalten, uns also nicht auf die Linie des Ständerates begeben.

Der erste Grund: Als wir in der nationalrätlichen Kommission bei der AHV die Eindrittelserhöhung der Renten beschlossen, war es, glaube ich, für die Mehrheit, wenn nicht für alle Mitglieder der Kommission, selbstverständlich, dass an eine entsprechende Aenderung auch mit Bezug auf die Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen gedacht werden müsse. In dem Sinne hat man sich bereits damals auf den Standpunkt gestellt, es müsse sofort eine Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes eingeleitet werden. Persönlich stehe ich durchaus auf dem Standpunkt: Es ist richtig, man soll den Kantonen keine Vorschriften machen, ohne dass man sie konsultiert hat, und ihnen auch keine zusätzlichen Ausgaben überbürden, ohne dass man sie vorher angehört hat. Nun haben wir seitens des Bundesrates das Versprechen, er werde diese Revisionsvorlage mit Bezug auf die Ergänzungsleistungen beförderlichst behandeln. Es ist zu erwarten, entsprechend den Diskussionen, die wir auch in diesem Rate hatten, dass das Ergänzungsleistungsgesetz abgeändert wird im Sinne der Erhöhung der Einkommensgrenzen, bestimmt aber nicht in der Weise, dass man nach Rücksprache mit den Kantonen findet, es soll alles beim alten belassen werden. Es wird also innert verhältnismässig kurzer Zeit mit Bezug auf diese Einkommensgrenzen eine Aenderung eintreten.

Ich frage mich nun — und das ist der zweite Grund —: Wenn man heute schon mit absoluter Sicherheit

weiss, dass diese Einkommensgrenzen dannzumal erhöht werden, ist es dann nicht richtig, nun zwar nichts an der untern Grenze zu ändern, aber die obere entsprechend hinaufzusetzen, d.h. bei der unteren Grenze bei Fr. 3300.— zu bleiben, aber die Fr. 3900.— zu ersetzen durch Fr. 4200 .- Kein einziger Kanton ist genötigt, mehr zu tun, als er im Lichte des bundesrätlichen Antrages vorhatte. Anderen aber, die jetzt weitergehen wollen, soll man diese Möglichkeit geben. Mir scheint die Argumentation nicht richtig, dass eben dann doch ein Druck nach oben im Sinne der Festlegung der Einkommensgrenze in der Nähe von Fr. 4200.- Platz greifen würde. Mit diesem gleichen Argument kann man die bundesrätliche Lösung an sich bekämpfen, denn auch sie lässt den Kantonen einen Spielraum im Rahmen von Fr. 3300.— bis Fr. 3900.—. In der Praxis würde das, entsprechend dieser Argumentation, darauf hinauslaufen, dass alle auf Fr. 3900.— zu gehen sich gezwungen sähen. Es ist durchaus sinnvoll, nun in dieser Gesamtverumständung den Satz mit Fr. 4200.- zu belassen, wie wir ihn vor zwei Wochen beschlossen haben.

M. Dafflon: Ce qui m'a engagé à demander la parole dans ce débat, c'est l'intervention de notre collègue M. Grass qui est venu nous parler très longuement et nous communiquer toute une série de chiffres sans nous donner une version réelle de la situation. M. Grass dit: «Si l'on porte le maximum du revenu déterminant à 4 200 francs, le bénéficiaire d'une prestation complémentaire subira en fait une diminution de l'allocation de loyer.» C'est vrai, la diminution sera de 60 francs par année, c'est-à-dire de 5 francs par mois; mais ce que M. Grass ne dit pas, c'est que si l'on porte ce maximum à 4 200 francs, l'intéressé recevra 300 francs de plus par année, c'est-à-dire 25 francs par mois. N'importe lequel des citoyens bénéficiaires des prestations complémentaires sera tout à fait d'accord de changer et d'avoir droit aux prestations découlant d'un revenu déterminant maximum de 4200 francs. Je pense donc que les chiffres que M. Grass nous a donnés ici, s'ils sont exacts quant au montant proprement dit, ne sont pas justes quant à la conclusion qu'il en tire. Je vous invite donc à voter la proposition qui vous est faite de maintenir la décision prise en premier débat.

A M. Tschumi, qui nous invite à réfléchir à la question de la participation financière des cantons, j'aimerais dire ce qui suit:

La participation des cantons est la même pour un revenu déterminant de 3 900 francs au maximum que lorsque ce revenu était fixé à 3000 francs. Par contre, si nous acceptons un revenu déterminant de 4200 francs, la participation des cantons sera légèrement supérieure. Or, M. Tschumi, comme n'importe qui dans cette salle, est d'accord d'admettre que, depuis l'entrée en vigueur des prestations complémentaires, le 1er janvier 1966, le coût de la vie a augmenté sensiblement. Porter le revenu maximum déterminant à 4 200 francs n'est jamais qu'accorder aux bénéficiaires des prestations complémentaires une allocation de renchérissement, c'est-à-dire qu'adapter ce revenu déterminant à l'augmentation du coût de la vie.

Wyss: Der Herr Präsident möge entschuldigen, dass ich noch das Wort verlangt habe, aber nachdem Herr Grass mich falscher Angaben bezichtigt hat, glaube ich doch, dass ich noch das Recht habe, mich zu rechtfer-

tigen, wenn Sie damit einverstanden sind, Herr Präsident

Ich möchte Herrn Kollega Grass dafür danken, dass er sich soviel Mühe genommen hat, um meine Angaben zu überprüfen. Ihm kann ich aber versichern, dass meine Darlegungen bezüglich Verminderung der Ergänzungsleistungen, die ich letzte Woche hier vorgetragen habe, hundertprozentig stimmen. Hiefür habe ich sogar ausgezeichnete Kronzeugen. In der Kommission auf der Lenzerheide hat Herr Bundesrat Tschudi selber zugegeben, dass eine Erhöhung der Mindestrenten auf 2400 Franken zu einer Kürzung der bisherigen Bezüge der Ergänzungsleistungen führe. Und Herr Bundesrat Tschudi hat in der Sitzung der Kommission vom 10. September 1968 laut Protokoll gesagt: «Der Bundesrat hat eine Einkommensgrenze von 3900 Franken vorgeschlagen, ohne zu übersehen, dass dies zu gewissen Kürzungen der bisherigen Bezüge führen könnte.» Und an einer Sitzung, die stattgefunden hat mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und Vertretern von kantonalen Durchführungsstellen für die Ergänzungsleistungen, am 22. August, wurde festgestellt, dass eine Einkommensgrenze von 3900 Franken zwangsläufig zu einer Kürzung der bisherigen Bezüge der Ergänzungsleistungen führen würde. Ich will gerne darauf verzichten, Sie mit vielen Zahlen aus den mir zur Verfügung stehenden Berechnungen zu bombardieren. Ich kann Sie aber eines versichern: Diese Berechnungen stammen aus meiner Verwaltung und stimmen huntertprozentig. Zur Ueberprüfung stehen meine Unterlagen jederzeit zur Verfügung. Daraus werden Sie dann ersehen können, dass bei einer Einkommensgrenze von 3900 Franken in den Kantonen, die die Mietzinsabzüge praktizieren, Kürzungen an den Ergänzungsleistungen bis zu 500 Franken im Jahr resultieren. Mehr kann ich nicht sagen. Hier haben Sie das Material, Sie können es überprüfen lassen, wenn Sie wollen, Herr Kollege Grass.

Was nun bezüglich der Auswirkungen auf die Kantone gesagt wird, können wir nicht akzeptieren. Herr Kollega Heil hat die Situation hundertprozentig richtig dargestellt. Herrn Tschumi möchte ich sagen: Es stimmt, dass ich in der Kommission gesagt habe, man müsse hinsichtlich der Einkommensgrenzen mit den Kantonen sprechen. Dabei ging ich aber von meinem Antrag aus, der 3600 und 4200 Franken vorsah, während der bundesrätliche Antrag auf 2300 und 3900 Franken ging. Dann kam der Vermittlungsantrag des Kollegen Wyer auf 3300 und 4200 Franken, dem der Rat zugestimmt hat. Da liegt nun der grundlegende Unterschied, nämlich beim Minimum der Einkommensgrenze. Jeder Kanton kann bei 3300 Franken gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit bleiben, wenn er will. Bei meinem Antrag hätte er auf 3600 Franken gehen müssen. Und das hätte natürlich gewisse finanzschwache Kantone vor Schwierigkeiten gestellt.

Demgegenüber geht die obere Grenze auf 4200 Franken. Kein Kanton muss jedoch so weit gehen. Sicher werden finanzstarke Kantone ihre Ergänzungsleistungen bis auf diese Grenze erhöhen. Nun hat aber Herr Tschumi soeben erklärt, er sei ja mit einer Revision des Bundesgesetzes betreffend Ergänzungsleistungen einverstanden. Diese Revision kann aber nur den Sinn haben, dass man dann bezüglich Einkommensgrenze über 3900 Franken hinausgeht. Doch alle Argumente, die Sie heute hier dem Beschluss des Nationalrates, auf 4200 Franken zu gehen, entgegenhalten, gelten auch für die Revision, die Sie grundsätzlich an-

erkennen. Ob Sie heute 4200 Franken beschliessen oder im Rahmen einer Revision des Bundesgesetzes, jedenfalls wäre kein einziger Kanton gezwungen, auf diese Limite zu gehen. Es werden dies die Kantone tun, die gestützt auf die Mietzinsabzüge verhindern wollen, dass bisherige Bezüger von Ergänzungsleistungen Kürzungen in Kauf nehmen müssen. Sie werden nicht bestreiten können, dass es ungerecht ist, wenn Sie auf der einen Seite die Mindestrenten auf 2400 Franken erhöhen und auf der anderen Seite gerade den Bezügern von Ergänzungsleistungen eine Kürzung auf der bisherigen Ergänzungsleistung bis 500 Franken im Jahr zumuten. Das ist eine derartige Ungerechtigkeit, dass ich Sie bitten muss, bei der oberen Grenze von 4200 Franken zu bleiben und damit am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Dellberg 76 Stimmen 62 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

9966. Erwerbsersatzordnung. 3. Revision Régime des allocations pour perte de gain. 3e revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 3. Juli 1968 (BBI II, 85) Message et projet de loi du 3 juillet 1968 (FF II, 81)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapports généraux

Heil, Berichterstatter: Unsere Erwerbsersatzordnung in der heutigen Form besteht seit Anfang 1953 und ist bisher zweimal revidiert worden. Die nunmehrige Revision ist durch die seit 1964 eingetretene Einkommensentwicklung und die deswegen nötig werdende Anpassung der Ergänzungsleistungen bedingt.

Die in Beratung stehende Vorlage stellt einen weissen Raben dar. Ohne irgendweichen Anstoss von aussen, also auch nicht aus dem Parlament, ergriff der Bundesrat die Initiative zu dieser Rewision. Ich glaube auch in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich sage: Das ist eine erfreuliche Feststellung. Sie belegt, dass es in der Politik auch noch anders gehen kann als nur mit einem ewigen Stossen und Drängen, mit Ach und Krach. Jedenfalls möchte ich dem Bundesrat auch namens der Kommission danken, dass er in Beurteilung eines Sachverhaltes die selbstverständlichen Konsequenzen von sich aus gezogen hat und unaufgefordert die Vorlage vor das Parlament brachte. Möge das keine Ausnahme bleiben!

Nun zu den Revisionspunkten: Ich nehme jene vorweg, welche neu zur bisherigen Regelung hinzukommen; es sind deren vier.

Vormittagssitzung vom 4. Oktober 1968 Séance du 4 octobre 1968, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Wipfli

9893. Polytechnische Schule der Universität Lausanne. Übernahme durch den Bund École polytechnique de l'Université de Lausanne. Transfert à la Confédération

Siehe Seite 241 hiervor — Voir page 241 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1968 Décision du Conseil national du 2 octobre 1968

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

9898. Alters- und Hinterlassenenversicherung Assurance-vieillesse et survivants

Siehe Seite 227 hiervor — Voir page 227 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1968 Décision du Conseil national du 2 octobre 1968

I

Bundesgesetz betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Loi fédérale modifiant la loi

Loi fédérale modifiant la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

40 Stimmen (Einstimmigkeit)

П

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für den weiteren Ausbau von Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire en faveur d'une nouvelle amélioration de l'assurance-vieillesse et survivants et de l'assurance-invalidité

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes

40 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

9952. Änderung des Taggeldergesetzes Modification de la loi sur les indemnités de présence

Siehe Seite 220 hiervor — Voir page 220 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Oktober 1968 Décision du Conseil national du 1er octobre 1968

Schlussabstimmung Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

Schluss des Amtlichen Bulletins der Herbstsession 1968

Fin du Bulletin officiel de la session d'automne 1968

den Art. 28 ZGB durch eine entsprechende ausdrückliche Gesetzesvorschrift zu konkretisieren und zu ergänzen. Professor Jäggi möchte diese nähere gesetzliche Regelung als «Berichtigungspflicht bei Presseäusserungen» ausgestaltet wissen, unter Hinweis darauf, dass schon am Schweizerischen Juristentag 1948 der Referent französischer Sprache, Ihr damals im Journalismus tätiger Kollege, Herr Nationalrat Jaccottet, in seinem Referat «La réforme du droit de la presse en Suisse» mit eingehender Begründung einen Berichtigungszwang gefordert und den wünschbaren Inhalt näher umschrieben hat. Professor Kummer hingegen sieht diese nähere Ausgestaltung des Art. 28 ZGB als «Recht (des sich verletzt Erachtenden) auf sofortige Antwort » - eine ebenso logische Lösung angesichts der Tatsache, dass Art. 28 ZGB von den Rechten des in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten und nicht von den Pflichten des Verletzers spricht.

Die geltenden – und allenfalls auszubauenden – gesetzlichen Bestimmungen unseres Zivilrechts bezwecken nicht bloss den Schutz der persönlichen Ehre, sondern mit dem Begriff der Verletzung «in den persönlichen Verhältnissen» ebensosehr den Schutz des Persönlichkeitsbereichs allgemein. Sie erscheinen damit als der richtige Ort, um gegebenenfalls die von der Motion gewünschte Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes vorzunehmen.

Auch wenn anzuerkennen ist, dass bereits ein namhaftes wissenschaftliches Schrifttum über dieses Problem vorliegt, behält sich der Bundesrat vor, die gewünschte Erweiterung des Instrumentariums im Hinblick auf einen allfälligen konkreten Entwurf sachkundig abklären und vorbereiten zu lassen. Er hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass er bei seinem Vorgehen auf breite Zustimmung, auch seitens der Presse, rechnen kann.

Mit diesen Erklärungen ist der Bundesrat bereit, die Motion des Herrn Nationalrat Broger entgegenzunehmen.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion Broger entgegenzunehmen. Wird aus der Mitte des Rates ein anderer Antrag gestellt ?- Das ist nicht der Fall. Die Motion ist damit überwiesen.

Herr Schaffer stellt den Antrag, Begründung und Beantwortung der Motion ins Stenographische Bulletin aufzunehmen. Gemäss Reglement haben wir darüber abzustimmen.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag Schaffer:

Offenbare Mehrheit

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 4. Oktober 1968 Séance du 4 octobre 1968, matin

Vorsitz - Présidence: Herr Conzett

9893. Polytechnische Schule der Universität Lausanne. Übernahme durch den Bund Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne. Transfert à la Confédération

Siehe Seite 610 hiervor - Voir page 610 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1968 Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1968

Schlussabstimmung - Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 180 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

9898. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung Assurance-vieillesse et survivants

Siehe Seite 581 hiervor - Voir page 581 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1968 Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1968

I

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

Loi fédérale modifiant la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

177 Stimmen (Einstimmigkeit)